



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.









Agnes
962



IGATED 12.13.78





Neueste

Religions=

Geschichte

unter der Aufsicht

Hrn. Christian Wilhelm Franz Balchs


der Theol. Doct. und ersten Prof. zu
Göttingen.

Erster Theil.



L e m g o

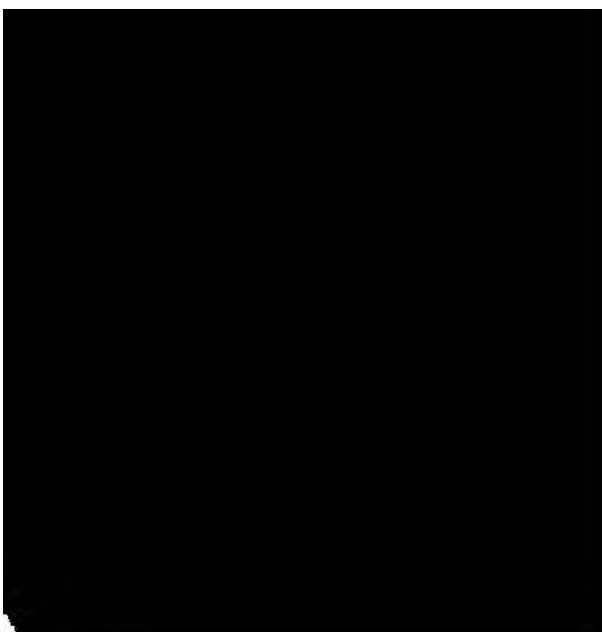
in der Meyerischen Buchhandlung, 1771.



BR470

W.3

v.1/2





V o r r e d e .



Das die neueste Religi-
onsgeschichte, deren er-
ster Theil jetzt an das Licht
tritt, vor Absichten habe, und
nach was vor Grundsätzen ihre
innere und äußere Einrichtung getroffen wor-
den, dieses ist schon vor einiger Zeit durch eine
öffentliche und in mehrern deutschen und aus-
ländischen periodischen Schriften und Wochen-
blät.

V o r r e d e.

Blättern wiederholte Anzeige bekannt. Jenigen, die dieses Werk unternommen, ben sich durch den geneigten Beyfall ermuntern lassen, es mit allem demjenigen Mühen anzufangen, der bey einer solchen Arbeit thig ist. Ich will mit einem allezeit ungenehmen Vortrag der mancherley Schwierigkeiten und Hindernisse, die nur zu Theil vorhergesehen worden, jetzt weder mich, noch meine Leser aufhalten, bei ders da der gröste Theil unter den Lesern solche selbst leicht vermuthen wird; sondern sie nur bitten, diesen ersten Theil vor sich zu halten, was er wirklich ist, vor den Anfang eines Werks, welches nicht anders denn nach und nach zu einiger Vollkommenheit gelangen kann und wird. Diese werden offenbar am leichtesten und sichersten erreicht werden können, wenn Kenner und billige Richter ihre gegründete Erinnerungen öffentlich, oder auch durch Briefe mittheilen, und, da nunmehr die öfters verlassenen Proben der Abhandlungen einem je vor Augen liegen, ihre Vorschläge zur Verbesserung eröffnen. Es wird alles mit D

V o r r e d e.

angefommen: alles, was nicht dem Zweck widerspricht, genuzet werden; daß aber keine unnothige Wünsche an uns gelangen, so sind wir gut, über diesen ersten Theil selbst einige Anmerkungen zu machen.

Sehr wahrscheinlich werden einige eine mehrere Mannigfaltigkeit der Artikel erwarten, als sie wirklich finden, wiewol auch zu vermuthen, daß andere mit der getroffenen Wahl nicht übel zufrieden seyn werden. Die ersteren werden hiebey bedenken, daß unser Versprechen nicht dahin gegangen, in einem jeden Theil von allen Arten der zur neuesten Religionsgeschichte gehörigen merkwürdigen Begebenheiten einen Artikel zu liefern, welches ohnehin nicht möglich seyn würde, ohne von andern nach unsern Einsichten wichtigen Grundsätzen abzugehen. Es kommt aber dazu, daß, da wir nicht ohne die größte Noth, welche bloß aus dem Zusammenhang der neuesten Veränderungen mit ältern Begebenheiten entstehen kann, und bey dem zweyten Artikel dieses ersten Theils offenbar eingetreten, in die ältere Jahre zurückgehen wollen, manche Arten von den nöthigsten Begebenheiten nicht reif genug sind,

sind, und daher billig noch ausgesetzt bleiben müssen. Unterdessen soll alle Sorgfalt angewandt werden, daß keine erhebliche Begebenheit vergessen werde. Aus dieser Ursache wollen wir wol wünschen, daß alle Klagen über Vollständigkeit, in so fern sie nicht auf unsere Erzählungen, sondern nur auf Gattungen und Arten von Begebenheiten gehen dürften, als zufrühzeitig angesehen, und bis mehrer Theile heraus sind, versparet werden mögen.

Ueber die Weitläufigkeit der Nachrichten werden wahrscheinlich die Urtheile eben so getheilet seyn. Sie ist eine nothwendige Folge von der Vollständigkeit derselben, die wir suchen, und wir hoffen nicht, daß in denselben etwas überflüssiges vorgetragen worden, wenn man dabey auf die Verschiedenheit der Leser siehet, auf welche eine Rücksicht zu nehmen, Pflicht war. Es wird wol die Vorstellung des Unterschieds der mancherley Grundsätze von der Gewalt des Pabstes in der römischen Kirche denjenigen nicht unangenehm fallen, welche von der Streitigkeit mit Febronio einen richtigen Begriff zu erlangen wünschen, ohne den Beruf zu haben, die Wechselfchriften selbst zu lesen.

Be

V o r r e d e .

Bei einigen Artikeln dürften vielleicht die vorläufigen Einleitungen mit mehreren Grund
unlöslich seyn, Sie sind aber zum Theil mit
Vorbedacht beliebt worden, nicht bloß um den
Leser von dem Wehrt der Sache zu unterrich-
ten, sondern auch beides ihm und den künftigen
Lesern nähere Bestimmungen unsers Be-
griffs der Merkwürdigkeit der einzelnen Gattung
von Begebenheiten mitzutheilen: welches dann
in der Zukunft nicht wiederholet werden darf.

Sollten wir auch unpartheyisch genug
gelesen seyn? Von den gelehrten Männern,
den ein ansehnlicher Theil der hier geliefer-
ten Beiträge als Verfasser zugehöret, kann
ich eben so, wie von mir, in Absicht auf die
von mir ausgearbeitete Artikel versichern, daß
wir diese erste Pflicht des Geschichtschreibers,
Wahrheit zu suchen und zu schreiben, mit red-
lichster Treue zu erfüllen, uns angelegen seyn
lassen. Wenn man bey der Anwendung die-
ser Regel nur die Gerechtigkeit gelten läßt,
daß man von einem Geschichtschreiber keine an-
dere Wahrheit erwartet, als die, welche er
selbst nach genauer Prüfung mit Ueberzeugung
als Wahrheit erkennt, so zweifle ich nicht,
daß unsern Erzählungen das Lob der Unpar-
they.

V o r r e d e.

theylichkeit gern wird ertheilet werden. Es werden wenig Stellen seyn, wo Beurtheilungen vorkommen, die in den Verdacht der Partheylichkeit gezogen werden könnten, ob ich gleich sehr wohl glaube, daß unsere Beurtheilungen nicht allen gefallen werden. Ich muß bey dieser Gelegenheit eine Anmerkung empfehlen, daß die theologischen und historischen Urtheile von Begebenheiten sehr verschieden sind. Die theologischen gehen immer auf Wahrheit und Irrthum in Religionsfachen, sie mögen theoretisch, oder practisch seyn: sie werden allezeit nach der Verschiedenheit der Erkenntnisgründe, die angenommen werden; oder doch ihrer Erklärung und Anwendung auf einzelne Fälle, und nach der Verschiedenheit der Einsichten in dem Umfang und Gewicht der Wahrheiten verschieden seyn; sie können auch bey Erzählungen merkwürdiger Begebenheiten statt haben, am meisten, wenn diese eben die Religionslehren betreffen. Nimmt man das Wort Partheylichkeit in einem sehr weitläufigen Verstande, so ist es unvermeidlich, daß nicht alle solche theologische Urtheile partheyisch ausfallen, nur ist es denn kein Fehler, so lange diese Urtheile nach eignen Ein-

sich-

V o r r e d e

en und mit gewissenhafter Ehrlichkeit ge-
t, so lange sie nicht als untrüglich andern
gedrungen, so lange sie nicht mit Beleidig-
g anders denkender Partheyen, oder Lehr-
verbunden werden. Demungeachtet wün-
ich, daß in dieser Religionsgeschichte sol-
theologische Urtheile ganz wegbleiben, und
t aus dieser Ursach, weil sie ohne Aus-
sung der Gründe, welche weder erwartet,
o geliefert werden kann, ohne allen Nutzen

Ich müste den Geschmack unserer Zeiten
el erkennen, wenn ich glauben sollte, daß
er Vorschlag, dieser Wunsch misfallen sollte.
t muß ich von den Lesern dieses erbitten,
sie niemals das Unterlassen dieser Urtheile
eine stillschweigende Genehmigung jedes
gezeigten Lehrbegriffs, oder Lehrsazes erklä-
. Dadurch würde dem Verfasser wahre
gerechtigkeit wiederfahren, und ihm eben das
cht versaget werden, was er andern erweist.

Mit historischen Urtheilen hat es eine an-
te Bewandniß. Diese können von einer ver-
nünftigen Erzählung nicht wohl getrennet wer-
n. Es ist beynahe eben so unmöglich, einen
hler zu verschweigen, wenn er als Fehler ent-
der selbst merkwürdige Begebenheit ist, oder

V o r r e d e .

durch seine Folgen es wird, als nicht zu sagen es sey ein Fehler. Solche Urtheile haben auch wir nicht vermeiden können, noch wollen. Wenn der Gegenstand Religionslehren sind, ist die Bemerkung ganz offener Fehler ihrem Vortrag, die wol gar nur Ausstritte in der Reihe der zu erzehlenden Veränderungen veranlasset, eigentlich nicht das Werk des Theologen, sondern des denkenden Geschichtschreibers. Sollten wol gar historische Angaben anderer Schriftsteller vorkommen, die falsch sind und einen wichtigen Einfluß in die Begebenheit, oder ihre Beurtheilung haben, denn ist es wieder nur historisch, den Irrthum zu bemerken. In allen solchen Fällen ist es nicht Fehler, nie partheyisch, ein Urtheil beizufügen, nur muß es mit Grund und Liebe zur Wahrheit geschehen.

Es ist kurz vorher erinnert worden, daß einige Artikel dieses Theils von Gönnern dieser Anstalt, andere von mir ausgearbeitet worden. Den ersten ist daher billig der Dank zu erstatten, welche ihre lehrreiche und nützliche Arbeiten verdienen. Weil sich die meisten nicht zu nennen vor gut gefunden, so habe ich auch meinen Namen den von mir herrührenden

V o r r e d e .

den Nachrichten vorzusetzen, Bedenken gehabt. Es wird davon nicht viel gelegen seyn, ich erkläre aber aus sehr guten Ursachen meine vollkommenste Bereitwilligkeit, einem jeden, der mich befraget, mit aller Redlichkeit zu sagen, was ich geschrieben habe, oder nicht; die andern Verfasser ohne ihre ausdrückliche Einwilligung zu nennen, würde wider meine Pflicht seyn. Diese Anzeige muß ich mit einer Bitte an die gelehrten Männer begleiten, welche diese Religionsgeschichte jetzt, oder in Zukunft in ihren Nachrichten von neuen Büchern anzuzeigen, sich bemühen wollen. Und diese Bitte ist, daß sie nicht vergeblich rathen, und nicht ihre Muthmaßungen oder von andern erhaltene Nachrichten unter dem besten Namen der Anecdoten so gleich öffentlich bekannt machen. Es dringet mich zu dieser Bitte die Erfahrung, daß vor kurzer Zeit durch solche übereilte Anzeigen, nicht der Person des Verfassers, sondern der Wahrheit ein wichtiger Schade zugezogen, und sehr viel Gutes verhindert worden. Die historische Wahrheit soll dadurch, daß die Namen der Verfasser nicht genennet sind, nichts verlieren, weil sie allemal ihre Quellen entweder

der

V o r r e d e.

der anzeigen, oder dem Leser selbst vorgelegt werden.

Aus den Beylagen werden unsere Grundsätze, was vor Urkunden wir zu liefern gedenken, erkannt werden. Mehrere abdrucken zu lassen, halten wir deswegen vor unnöthig, weil die sehr bekannte weimarische Sammlung solcher Urkunden, sie in zahlreicher Menge liefert, zumal, welche unsere deutsche Kirchensachen betreffen: eine Sammlung, deren innern Wehrt wir hoch schätzen und auf keinerley Art durch unsere Geschichte zu beeinträchtigen suchen.

Ich schließe mit der wiederholten Versicherung, daß auf unserer, der Verfasser, Seite aller Fleiß und Treue dieser Anstalt gewidmet bleiben werde, und dem Wunsch, daß Gott solche segnen und zur Ehre seines Namens, und zu wahrer Beförderung und Ausbreitung des Glaubens und der Gottseligkeit gereichen lassen wolle. Geschrieben auf der Königl. großbritannischen und churf. braunschweiglüneburgischen Universität zu Göttingen, den 22. März 1771.

Chr. Wilh. Franz Walch, D.



Inhalt

des ersten Theils.

- I. Geschichte der Wahl P. Clemens XIV. Seit. 1.
- II. Geschichte der neuern Streitigkeiten mit dem römischen Hofe in einem systematischen Zusammenhang. Erstes Buch 55.
- III. Geschichte des vom Justino Febroni herausgegebenen Buchs und der darüber entstandenen Streitigkeiten 145.
- IV. Regierungsgeschichte des P. Clemens XIV. Erstes Buch 199.
- V. Nachricht von den Religionsbeschwerden des evangelischen Theils im heil. römischen Reich, und den zu ihrer Abstellung getroffenen Verfügungen 249.
- VI. Nachricht von der neuen evangelischlutherischen Gemeinde zu Smyrna 293.
- VII. Nachricht von der Vergleichung der Handschriften der hebräischen Bibel durch D. Kennicott von Herrn Johann Christoph Friedrich Schulz, der morgenländischen Sprachen Professor zu Gießen 319.

Inhalt.

- III. Nachricht von Veränderung gottesdienstlicher Gebräuche, und zwar
- a) von Verminderung der Festtage unter den Protestanten und in der römischen Kirche.
 - b) von Veränderung der evangelischen und epistolischn Lectionen an Sonn- und Festtagen, in der Churbraunschweigischen Landes 411.
- K. Nachricht von den neuesten Streitigkeiten über die Sittlichkeit der Schauspiele 439.
- L. Nachricht von den neuesten öffentlichen Anstalten wider die Verbreitung der Freygeistery 471.



N a c h r i c h t

des Verlegers.

Es ist in unserm Verlage diese Ostermesse 1771 ein ande-
res in dieser periodischen Schrift ganz verschiedenes W:rk,
auf Benennung des Hrn. Verfassers, unter dem Titel er-
scheint, Versuch einer Kirchengeschichte des 18ten
Jahhunderts; und wird in dem ersten Theile, nach
einer angenehmen Einleitung, in dem ersten Abschnitt ge-
handelt von den vortheilhaften Schicksalen der christlichen Re-
ligion, und zwar theils von den Missionen; theils von der
Ausbreitung des Christenthums durch den Bibeldruck; theils
von der Ausbreitung desselben durch die Anstalten und Stif-
tungen gegen die Freygeisterey: in dem zweyten Abschnitt aber
von den nachtheiligen Schicksalen des Christenthums durch Je-
nigkeitsität und durch die Freygeister, und zwar theils
von den Atheisten; theils von den Deisten oder Natura-
listen,

listen: theils endlich von den Indifferentisten, wobey no
ein Anhang beygefüget, in der Vorrede aber die He
nung gemacht worden, daß der 2te und 3te Theil dieses
freymüthig als bescheiden geschriebenen Werkes in der A
chaelmesse 1771 geliefert, und dasselbe damit beschloß
werden solle.

L i

be

l



Elem



I.

G e s c h i c h t e

des

23

a b l

P. Clemens XIV.

2

1
① 1 0 1 0 7 0 ②

10

1

0

0

① 1 0 1 0 7 0 ②

ator. Der betagte Pabst stand auf, unterließ sich den Kniefenden, und betete nach seiner Gewohnheit sehr andächtig; diesmal aber nur sieben Minuten verfuhr sich zu Bette, als man ihm aber das Bett halb abnahm, warf er sich auf das Bett, und sprach zu Gott, ach Gott, wahr ein Schmerzensstus waren seine letzten Worte. Hierauf deutete der Hand, daß man ihm Blut ließe. Der Kamdiener und der Chirurgus waren, wie gewöhnlich, an. Dieser öffnete die Ader, merkte aber, daß hier ist Blut im Munde hatte, und in einem Augenblicke war er verstorben. Dieser ist die wahre Geschichte dieses Todes. Sie ist natürlich, und stürmt mit Bestimmtheit seiner Gesundheitsumstände vollkommen überein. Man hat also nicht nöthig, seine Sturz zu einer Vergiftung zu nehmen, wo ein organisches Uebel den Tod nach sich ziehen muß.

Die bestärzten Diener eilten zum Cardinal Carl Honich, wackten ihn, und meldeten ihm die traurige Nachricht. Dieser schrieb ein Handschreiben an Delean des Collegii, Card. Cavalchini, und bezeugte ihm den Tod seines Oheims. Der 86 jährige Herr schwankte so sehr, daß seine Gesundheit dadurch. Die beiden andern Neffen, der Herr Senator und Hofmeister D. Johann Baptist Rejonico, sahen diese Veränderung ihres Blutes erst eine Viertelstunde nach. Der Herr Cardinal eilte um 7 Uhr ins Lateran Palast, den er in der größten Unordnung traf. Mehr denn 200 Personen waren ganz frey strömungen, und man traf nirgends Ruhe an, als man: (unter dem) welche ihn (er) schickten. Man

se Classe gehört das Diario di Roma, welches aber sehr triviale Nachrichten enthält. Hingegen lehnen wir den Gebrauch zweier andern Periodischen Schriften gänzlich von uns ab, weil wir theils so viele boshaftige und beißende Satiren in denselben finden, theils uns so selten auf die Zuverlässigkeit der Nachrichten verlassen können. Wir meinen die bekannten Nouvelles ecclesiastiques, welche in Utrecht gedruckt werden und die Gazzetta ecclesiastica, welche in Ebur zum Vorschein kommt, und so unendliche Verläumdungen und falsche Nachrichten verbreitet.

Clemens XIII starb, wie bekannt ist, sehr schnell. Am 2 Hornung des Jahrs 1769 weihete er noch die Kerzen mit einer solchen Gegenwart des Geistes, daß man ihm noch eine lange Regierung versprechen konnte. Nur hatten diejenigen, so ihm nahe standen, eine gewisse ungewöhnliche Engbrüstigkeit an ihm

Senator. Der betagte Pabst stand auf, unterredete sich mit den Umstehenden, und betete nach seiner Gewohnheit sehr andächtig; diesmal aber nur sieben Minuten. Er verfügte sich zu Bette; als man ihm aber das Unterkleid abnahm, warf er sich auf das Bett, und rief: Ach Gott, ach Gott, Welch ein Schmerzen! Dies waren seine letzten Worte. Hierauf deutete er mit der Hand, daß man ihm Blut ließe. Der Kammerdiener und der Chirurgus waren, wie gewöhnlich, zugegen. Dieser öffnete die Ader; merkte aber, daß der Pabst Blut im Munde hatte, und in einem Augenblicke war er verschieden. Dieses ist die wahre Geschichte seines Todes. Sie ist natürlich, und stimmt mit der Beschaffenheit seiner Gesundheitsumstände vollkommen überein. Man hat also nicht nöthig, seine Busche zu einer Vergiftung zu nehmen, wo ein organisches Uebel den Tod nach sich ziehen muß.

Die bestürzten Diener eilten zum Cardinal Carl Rezzonico, weckten ihn, und meldeten ihm die bedauerliche Nachricht. Dieser schrieb ein Handschreiben an den Dekan des Collegii, Card. Cavalchini, und beehrte ihn den Tod seines Oheims. Der 86 jährige Pabst erschrock so sehr, daß seine Gesundheit dadurch litten. Die beiden anderen Neffen, der Herr Senator und der Oberhofmeister D. Johann Baptist Rezzonico, erlitten diese Veränderung ihres Glücks erst eine Stunde hernach. Der Herr Cardinal eilte um 7 Uhr Abends in den Palast, den er in der größten Unordnung traf. Mehr denn 200 Personen waren ganz freigelegungen, und man traf nirgends Licht an, als in den Laternen, welche den Großen leuchteten.

ne so besondere Uebereinstimmung eines so großen Theils der katholischen Welt nicht von einem Betrügler herrühren können; daß, wenn es auch dem General der Jesuiten geglückt hat, mit seinen wohlten weltlichen Künsten die übrige katholische Welt bis auf diese Stunde aufzuhalten, dieses nicht von langer Dauer seyn kann, und daß sich schon in verschiedenen Staaten Strahlen zeigen, wodurch den Wenigen Schande und Reue vorbedeutet wird, welche Seine Heiligkeit umgeben, und im Begriffe sind, den Feinden der Religion den Triumph zu verschaffen, daß allein der Pabst in diesem Punkte der Jesuiten nicht mit der allgemeinen Gesinnung übereinstimmt: und endlich, daß in Erwägung all dieses Elendes Seine Heiligkeit es nicht länger daran stehen lassen, ein Institut aufzuheben, das, lang es sein Daseyn hat, den Frieden und die Gerechtigkeit zu zerstören hat.

Kämmerling. Nachdem Clemens XIII verordnet hat, daß man zur Zeit, wenn der Stuhl erledigt wäre, keine Soldaten mehr zur Bewachung der Stadt und des Staats anwerben sollte, weil hierdurch nur unnöthige Kosten und Beschwerden verursacht würden: So be-
 gab sich der Cardinal-Kämmerling bloß mit der
 Kaiser Garde in die Congregation der Cardinale.

Des Cardinals-Collegium bestand aus folgen-
 den Mitgliedern. Die sechs Bischöfe waren: Cas-
 talini geb. 1679. alt 86 Jahr. Lante geb. 1695.
 alt 74 J. Johann Franciscus Albani geb. 1720.
 alt 49 J. Stuard geb. 1725. alt 44 J. Ser-
 belloni geb. 1695. alt 74 J. Stoppani geb. 1695.
 alt 74 J. Die Cardinal-Priester sind: Oddi geb.
 1702. alt 90 J. Pozzobonelli geb. 1696. alt 75 J.
 Campanelli geb. 1695. alt 64 J. Colonna geb. 1724.
 alt 44 J. delle Lanze geb. 1712. alt 57 J. Durini,
 der nun todt ist, geb. 1693. alt 76 J. Malvezzi
 geb. 1715. alt 54 J. Sersale geb. i. J. 1702. alt
 67 J. Cordoua geb. 1696. alt 63 J. Solis de
 Cardona geb. 1713. alt 56 J. Lynnes geb. 1703. alt
 65 J. Gefures geb. 1697. alt 62 J. Rodt geb.
 1706. alt 63 J. Saldanha geb. 1713. alt 56 J.
 Kyonico geb. 1724. alt 45 J. Priuli geb. 1707.
 alt 62 J. de' Rossi geb. 1696. alt 73 J. Spinola
 geb. 1713. alt 56 J. Castelli geb. 1705. alt 64 J.
 Santuzzi geb. 1708. alt 61 J. Guglielmi geb. 1694.
 alt 75 J. Conti geb. 1689. alt. 80 J. della Cer-
 da geb. 1724. alt 45. J. Migazzi geb. 1714. alt
 55 J. Choiseul geb. 1706. alt 63 J. Rochecou-
 art geb. 1708. alt 61 J. Hutten geb. 1706. alt 63 J.

Molino geb. 1705. alt 64. J. Rohan geb. 1697.
 alt 72 J. Buonaccorsi geb. 1708. alt 61 J. Buffa-
 lini geb. 1709. alt 62 J. Boschi geb. 1715. alt 54 J.
 Calini geb. 1696. alt 73 J. Branciforte geb. 1711.
 alt 58 J. Pallavicini geb. . . . Borromeo geb.
 1720. alt 49 J. Panfili geb. 1725. alt 44 J. Par-
 racciani geb. 1715. alt 54 J. Pirelli geb. 1708. alt
 61 J. Die Diakonen sind: Alexander Albani geb.
 1692. alt 79 J. Corsini (Neri) geb. 1685. alt 84 J.
 Orsini geb. 1719. alt 50 J. Ebige geb. 1711. alt 58 J.
 Torreggiani geb. 1697. alt 72 J. Bernis geb. 1715.
 alt 54 J. Caracciolo geb. 1715. alt 54 J. Perelli
 geb. 1696. alt 75 J. Andreas Corsini geb. 1735. alt
 34 J. Negroni geb. 1710. alt 59 J. Canale geb.
 1695. alt 74 J. Veterani geb. 1703. alt 66 J.

Viele derselben blieben abwesend, und ha-
 ten also in die Wahl keinen Einfluß. Indessen wur-

noch für sich 216 Mann an, über welche Mariscotti commandirte. Dieses ist der kleine Schatten von Gewalt, welche dem Römischen Volk und dem Adel übrig geblieben.

Die General Congregationen nahmen ihren Anfang, und der Cardinal-Kämmerling mit 3 andern Cardinälen, welche alle 3 Tage gewechselt wurden, übernahmen die Regierungs-Geschäfte. Sie beschworen die Verordnungen der Päbste Gregorius X. Julius II. Pius IV. Gregorius XV. und Urbans VIII. wegen der Pabstwahl. Herr Stay, jubilirter Professor der Rechtsamkeit in der Sapienza hielte Clemens des XIII Leichrede, und Herr Evodius Assemani bekam den Auftrag wegen der Rede von der Wahl eines Pabstes.

Indessen waren die Couriere in die ganze catholische Welt ausgegangen, während daß Clemens XIII inhaftet wurde. Der Zulauf des Volks zu seinem Leichnam war so groß, daß die Herzoginn Lante wegen des Zubringens von einem Schweizer mißhandelt wurde. Bey der Plünderung des Pallastes wurde sehr wenig Geld gefunden. Scheine von ausgetheilten Almosen fand man in Menge, unter welchen der letzte 150 Scudi wegen Auslösung eines Sklaven betraf. Es wurde also die Ehre dieses Pabstes gerettet, welchen man ganz besonders einer Neigung zum Geiz beschuldigte.

Den 10 Februar wurde der in Neapel so beliebte Card. Serfale schon in Rom erwartet. Die Wünsche seines Volks, ihn auf den Thron erhaben zu sehen, waren redend; wenigstens hat es ihn voraus als Pabst gegrüßt, und der Catholische König bezeugte zu

zu allen Zeiten eine ganz besondere Hochachtung für ihn. In Rom selbst war alles ruhig, und man rühmt diese Ruhe als eine ganz außerordentliche und seltene Sache, welche man den weisen Befehlen des Papstes Clemens XI. zuschreibt.

Die fremden Minister machten bey den anwesenden Cardinälen die gewohnten Visiten. Die Bourbonnischen Gesandten aber übergiengen die 3 Cardinäle Boschi, Buonaccorsi und Torregiani, welche sie als erklärte Feinde ihrer Kronen ansahen. Bey diesen Besuchen baten sie gleich, man möchte die fremden Cardinäle erwarten, und ohne ihren Beytritt in einer so wichtigen Sache nichts unternehmen. Oddi von Viterbo, dieser 90 jährige Greis, schrieb einen sehr rührenden Brief an die Cardinäle, worinnen er meldete, daß ihm sehr Alter nicht erlaubte, der Papstwahl beyzumohnen. Durini entschuldigte sich ebenfalls wegen seiner bestän-

ihn, der vor einigen Jahren diese Wölfer fast zur Verzweiflung gebracht, nicht erklären können. Nun ist es ganz Rom, daß Herr Lepri, der sich jezo in Florenz befindet, die größte Schuld an dem Mangel und an der schlechten Beschaffenheit des angeschafften Getreides hatte. Ganganelli, der es wußte, hatte schon oftmals sein Mißfallen darüber bezeugt, und sich eben dadurch ein Verdienst gemacht, um unter die Candidaten der Päpstlichen Würde gezählet zu werden.

Der Cardinal-Kämmerling ernannte den Herrn Solo als Sekretär des Conclave, und weil mit dem Tode des Papstes das Sekretariat der Zifer aufhört, übertrugen es die Cardinäle, welchen die Zwischenregierung zustehet, dem Herrn Antonelli, einem Mann, der durch seine Neigung für die Jesuiten bekannt ist, die er in Beförderung einer vom neuen Papste sehr genehmigten Vertheidigungsschrift verrathen hat. Allein er nahm sie nicht an, und an seine Stelle kam Herr Sarampi, der bey dem letzten Wahltag in Frankfurt gewesen, jezo aber auch die Wirkungen der veränderten Regierung in Rom empfindet.

Da Clemens XIII ein Sohn der Republik Venedig gewesen, von welchem zwar die Mutter, die ihn in ihren bürgerlichen Schuß genommen, sehr wenige Theile genoß, wenn wir das kleine Recht der Ernennung ihres Auditors bey der Rota ausnehmen, so hielten es die beyden Neffen desselben, der Herr Cardinal und der Herr Senator für billig, dem Senat durch eingehändige Briefe diese Nachricht zu hinterbringen, von welchem sie auch die allerhöflichsten Antworten erhielten.

Ueber.

gab ihm das Zeugniß, daß er für die Staatsökonomie der erwünschteste Pabst seyn würde. Nachdem er einmal als ein Papst ausgezeichnet war, so arbeitete Iemal eine viel stärkere Parthey wieder ihn.

Unter den drey gemeldeten Cardinalen aber erhielt die meiste Stimmen. Den ersten Tag ward Conclave folgende Cardinale erschienen: Alexander bani, Lante, Orsini, J. Fr. Albani, York, belloni, Stoppani, Chigi, Torreggiani, Rezzonossi, Guglielmi, Fantuzzi, Castelli, Gangar Perelli, Colonna, Buouaccorsi, Negroni, Borromeo, Pansili, Pirelli, Canale, Cerani. Unter diesen war die Jesuitische Parthey stark, das Chigi 18 Stimmen erhielt. Nur eine zwei Stimmen fehlten ihm, so wäre seine Wahl kommen kanonisch gewesen. Aber mit welcher Ernung hörte man diese Nachricht, daß ein Herr, in sein 57 Jahr getreten, dem Päpstlichen Stuhle nahe seyn sollte. Man schloß hieraus, daß unter vorigen Stille der Cardinale eine sehr feine Absicht borgen war. Hatte man den Endzweck, durch Mehrheit der Stimmen nur die Gemüther zu versuhen, so hatte man bald hernach den Verdruß, daß 3 Cardinale Neri Corsini und Andrea Corsini in Eile herbeykamen, um dem Plan der Untersuchungen eine andere Richtung zu geben.

Diese beiden Männer, welche durch den rechten Herrn Voitari und durch den ehrlichen Abeggini, die beide durch ihre Schriften bekant sind, rathen werden, wußten sich an solche Cardinale wenden, welchen das Interesse der Fürsten am

liegt. In den folgenden Scrutinien, Accessen und andern Versuchen nahm die Anzahl der Stimmen, die Spizi hatte, immer ab. Jedoch blieben ihm elf Stimmen, andere Cardinäle aber bekamen mehrere, und man schien Fantuzzi vor andern hervorstechen. Uebrigens diese Richtung war sehr bedenklich, und es blieb immer eine große Anzahl Cardinäle übrig, welche sich auch seiner Wahl widersetzten.

Bei dieser Lage der Umstände schickte der französische Gesandte einen Courier an seinen Hof, mit der Nachricht von dem Zustande des Conclave und mit der Versicherung, daß sich die Cardinäle geneigt bezeigen, die Ankunft der fremden Cardinäle zu erwarten. Im Conclave blieben indessen allemal so viele Antijesuitische Cardinäle zurück, daß sie auf die Bewegungen andern Achtung geben und in den Scrutinien die Stimmen zerstreuen oder wenigstens sie im Gleichgewicht halten konnten. Dieses Gefecht der fliegenden Schwadronen dauerte lange, und man konnte, einige wenige ausgenommen, niemals mit Gewißheit sagen, was für oder wieder die Jesuiten gesinnt wäre. In dieser Classe gehörte auch Ganganelli, dessen Aufführung ganz geheimnißvoll war, und der keinem Cardinal bekanners schmeichelte, auch bey Nachtzeit beständig auf seinem Zimmer blieb. Die Bourbonische Parthey kannte ihn genau, man wußte einmal, daß er unter dem vorigen Pontifikat den Mißvergnügten vorgestellt, danach, daß er zur Vereitlung der Cypriatischen Wahl des Seinige beigetragen, und endlich hatte er bisher mit dem Reichsvater des Catholischen Monarchen einen so genauen Briefwechsel unterhalten, daß ihn der

König in Spanien sehr wohl kannte und schätzte, um zum Beweise seiner Achtung ihm die Stelle eines Protonotars in der Sache des Palafors übertrug.

Die auswärtigen Gesandten erhielten indessen meistens den Auftrag als außerordentliche Gesandte, in welchem Range sie bey dem Conclave Audienz erhielten. Der erste war Herr Erizzo, Botschafter von Venedig, welcher am 19 Febr. sich in das Conclave verfügte und sein Beglaubigungs-Schreiben übergab. Die Häupter der Orden waren damals Joh. Franz. Albani, Rossi und Neri Corsini. Der erste setzte den Hut auf, die andern waren mit der gewohnten Cardinals-Mütze bedeckt. Herr Erizzo hielt folgende kurze Anrede: „Wie schmerzlich, erhabene und weiseste Väter, der unerwartete Tod des Papstes Clemens XII. der Durchlauchtigsten Republik gefallen, wird ein je

ge. In den folgenden Scrutiniën, Accessen idern Versuchen nahm die Anzahl der Stimmen, igit hatte, immer ab. Jedoch blieben ihm elf, andere Cardinäle aber bekamen mehrere, und eisten schien Fantuzzi vor andern hervorstechen. auch diese Richtung war sehr bedenklich, und es och immer eine große Anzahl Cardinäle übrig, sich auch seiner Wahl widersetzten.

Bei dieser Lage der Umstände schickte der fran- Gesandte einen Courier an seinen Hof, mit der che von dem Zustande des Conclave und mit der Ber- ng, daß sich die Cardinäle geneigt bezeigten, kunft der fremden Cardinäle zu erwarten. In- wie blieben indessen allemal so viele Antijesuiti- Cardinäle zurück, daß sie auf die Bewegungen dern Achtung geben und in den Scrutiniën die ren zerstreuen oder wenigstens sie im Gleichge- ialten konnten. Dieses Gefecht der fliegenden dronen dauerte lange, und man konnte, einige ausgenommen, niemals mit Gewißheit sagen, : oder wieder die Jesuiten gesinnt wäre. In- lasse gehörte auch Ganganelli, dessen Aufführung heimlichvoll war, und der keinem Cardinal be- schmeichelte, auch bey Nachtzeit beständig auf Zimmer blieb. Die Bourbonische Parthey In genau, man mußte einmal, daß er unter rigen Pontifikat den Mißvergnügten vorgestellt, b, daß er zur Vereitlung der Ehigischen Wahl ringe beigetragen, und endlich hatte er bisher m Reichthum des Catholischen Monarchen ei- genauen Briefwechsel unterhalten, daß ihn der

licht des H. Geistes zu erlangen, das würdigste Haupt der Kirche zu erwählen; ihr aber den Geist Rath's zu erbitten, um jener exemplarischen Andacht gegen diesen heiligen Stuhl nachzueifern, welcher die Erlauchten Vorgänger der Republik immer gerühmt haben. Es findet also das heilige Collegium in Aufrichtigkeit dieser Anerbietungen einen starken Grund, nicht nur, um sich wegen ihres schweren Verlustes zu trösten, sondern auch ins künftige eine feste Ruhe der Kirche zu hoffen, und sie gereicht uns einem desto größern Vergnügen, weil sie von einer würdigen Person kommt, von welcher das h. Collegium eine so vortheilhafte Meinung, und für welche eine so aufrichtige Hochachtung hat."

Bald hernach kam der Herr Card. delle Velle an, dem der Cardinal Alexander Albani, als Protector der Sardinischen Staaten, der Graf von Rivoli als bevollmächtigter Minister des Königs, und Fürst Doria Pamphili ihre Staatswagen entsandten, worauf er den 24 Febr. in das Conclave gieng. Dieser Herr trat mit der geheimen Instruction seines Hofes ein, und spielte seine Rolle unvergleichlich. Nicht nur in Turin, sondern auch in Rom selbst steht er im Ansehn als ein gelehrter, frommer und exemplarischer Herr, dem man den Titel eines Jansenisten Zeitlang gegeben hat, weil er den berühmten Capner Norbert, der nun auch die Welt verlassen hat, schützte. Das Staats-System aber hat sich sehr geändert, er war ein Beförderer der Wahl Clemens X. Er nahm so gar zum Mißvergnügen des Doria einen Besuch vom General der Jesuiten an. Folglich

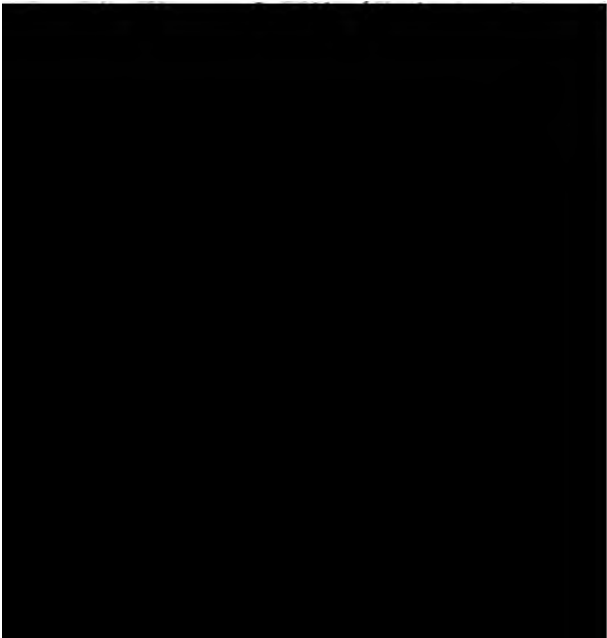
an ihn keines Hasses gegen die Jesuiten beschuldigen, ~~aber~~ überhaupt in Turin nicht so groß ist, als an ~~andern~~ Orten. Die Unterhandlungen gewonnen also ~~in~~ ~~von~~ Stärke, aber auch neue Schwierigkeiten. Die Cardinäle von Rom und andere aus dem Römischen Gebiete waren noch nicht erschienen, und sie schickten nur auf gewisse Wendungen zu warten, um diese ~~an~~ jene Parthey zu verstärken.

Nichts aber erschwerte die Sachen mehr, als der ~~offene~~ Eifer einiger Fürsten, in ihren Staaten mit ~~ihren~~ Verbesserungs-Mitteln in Rücksicht auf das Ueberwicht der Geistlichen fortzufahren. Als die Cardinäle schon im Conclave versammelt waren, erfuhren sie, daß der Hof von Parma unter dem 30 Jänner ein ~~Decret~~ bekannt gemacht, welches der königliche Drucker Galeazzi in Mayland nachgedruckt. Der Inhalt desselben ist: Damit man für das Nothwendige der Kranken und Schwachen, für die Menge von Bettlern, für ~~die~~ ~~nöthige~~ Mägden, für Knaben, die keine Erziehung haben, für Pfarrer, denen es am nothwendigen Unterhalte fehlt, desto bequemer sorgen könne, ohne weder die ~~Unterthanen~~, noch die eigenen Finanzen des Herzogs zu beschweren, so solle hinführo die ausschweifende Anzahl der Mönche auf die Nationalen und einige Fremde eingeschränkt werden, wenn etwa besondere Verdienste, ~~die~~ ~~Frömmigkeit~~, Gelehrsamkeit, oder das Alter der letztern besondere Achtung verdiente. Alle Convente, welche die nöthige Anzahl von Einwohnern nicht haben, die zur klösterlichen Observanz nöthig ist, werden aufgehoben. Der Menge der Bettelmönche wird ein Ziel gesetzt. Die Layenbrüderschaften, die man für unnütz



oder unnöthig ansieht, werden unterdrückt, res
oder aggregirt. Die königliche Giunta di Gi
zione, oder königliche gerichtliche Deputati
hält kraft dieses Edicts Vollmacht, alles in d
ge einzuleiten, welche zum Besten des Staa
zwecken.

In Rom selbst herrschte Ordnung und
und dieses versüßte wirklich den Cardinälen
sorgsame Stunden. Der Herr Kämmerling
geschärftes Edict heraus, daß sich niemand, wel
noch nach der Wahl, unterstehen sollte, etwas si
zueignen, das der Kammer gehörte. Rom er
bald diesen, bald jenen als Pabst, bey keinem
mal aber zeigte es mehr Liebe, als bey dem S
schen Cardinal delle Lanze. Die Zurückhaltung
Königs in den gegenwärtigen Streitigkeiten m
Römischen Hofe, hatte es so von Achtung geg



Bären im Wapen führt; aber auch kein Cardinal war entfernter von dieser Hoffnung als er. Seine Neigung für die Jesuiten hat sich zu allen Zeiten allzudeutlich gezeigt. Er zieht ihre Gunst allen Königen vor, weil er, nach dem Ausdruck eines Römers, diesen Orden für so mächtig hält, daß er wie ein Josua der Sonne befehlen könne: Sonne stehe still.

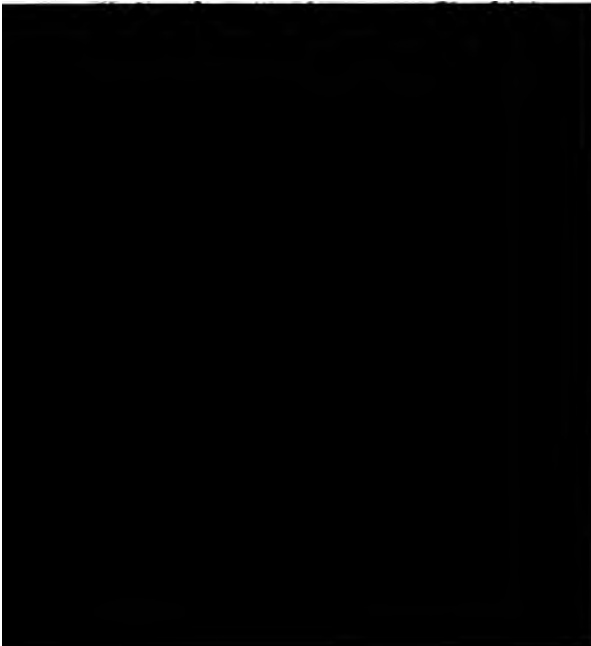
Nun trat einmal Ganganelli auf die Schaubühne. Orsini hatte die Ehre, die Absicht des Joh. Franc. Albani zu entdecken, welchem die Wahl des Chigi so sehr am Herzen lag, daß er auch nach dem Conclave von den Bourbonischen Häusern einige Folgen davon empfinden mußte. Unter Niemand hätte die Parthey der Keynonichl mehr triumphirt, als unter Chigi, und allem Ansehen nach würden sie in diesem Falle die Ehre, als Neroten behandelt zu werden, behauptet haben. Chigi ist ein Schwager vom Fürsten von Piombino, dessen Tochter mit dem Senator von Rom vermählet ist. Ihre Plane aber wurden vereitelt. Orsini, Stoppani, Neri Corsini, Andrea Corsini, Colonna, Panfill, Ganganelli, Perelli, Nirelli, Guglielmi und Stuard waren die elf Cardinäle, welche sich dieser Wahl wiedersehten, und diese waren theils öffentliche Gönner der Kronen, theils verborgene Anhänger der Jesuiten, welche den jungen Chigi beneideten. Unter denselben sichte Stuard besonders hervor, der von der Parthey der Jesuiten abgetreten ist, und sich vorgesetzt hatte, den Stoppani, als einen großen Freund seines Hauses, zu erheben. Vom Stoppani gedachte man schon damals zwendeutig. Man bewunderte ihn, wenn man ihn als einen Weisen reden hörte;



Einige aber hatten bereits beobachtet, daß er Gewalt anthat, um seine wahren Gesinnungen zu zeigen, und daß er eben so bereit wäre, ein Lojotiden, wenn es die Umstände erforderten. Die bonischen Häuser konnten ihm seinen Beytritt zu Gregation wieder Parma und seine Geschäfte dieser Sache nicht so leicht verzeihen.

Alle diese Betrachtungen und die geheime Verhandlungen des Orsini hatten es schon am 2 so weit gebracht, daß Ganganelli die meisten bekam. Allein seine Wahl glich einem Schiff durch die Wellen hin und her getrieben wurde, ne Zeit lang verberg, neue Stärke erhielt endlich zu jedermanns Erstaunen glücklich dete.

Während daß sich die Cardinäle mit den wichtigsten Dingen beschäftigten, trat in Deutschl



ner Stelle anklebenden Rechte und Vorzüge genieße, am allerwenigsten aber, daß er das Weltliche verwalte, welches ihm gänzlich verboten seyn solle.,, Gleiche Verfügungen erschienen in den Niederlanden wegen der Mönche, wegen der Ehecontracte, wegen der Feiertage. In Portugall zeigten sich von neuem einige Züge einer gefährlichen Schwärmeren, welche wir zu keiner Zeit besonders entwickeln wollen. Alle diese Anstalten schienen die Wahl eines Papstes sehr bedenklich zu machen, desto mehr, da doch noch viele Cardinäle waren, welche alle diese Schritte der Fürsten als religionswiedrig verdammtten.

Jedoch wollten auch die Cardinäle selbst von der Anzahl der Seelen und Pfarren im Kirchenstaate belehrt seyn. Es erschien zu diesem Ende eine Instruction an die Bischöfe des Kirchenstaats von den Häuptern der Cardinals-Orden, sie sollten die Anzahl der Pfarren und der dazu gehörigen Seelen einschicken, auch ein genaues Verzeichniß von allen Territorien und Abteyen liefern, um sich desselben bey gewissen Gelegenheiten bedienen zu können. Zu gleicher Zeit, als sie die Angelegenheiten ihres Staats besorgten, kam eine Depesche von Madrid an den Vater Br. Joseph Albert Timenes, einen Arrogonier, General der Barthelemäer Carmelliter, mit dem Befehl, sich nach Spanien zu verfügen. Dieser Vater nahm von den Cardinälen Abschied, und reisete den 25 Febr. nach Neapel ab, um dem Könige beider Sicilien seine Aufwartung zu machen, und seine Reise an den Ort seiner Bestimmung fortzusetzen. Da dieser General in der Gnade des Königs steht, so konnte man sich voraus vorstellen,

daß die Ursachen dieser Abrufung in gegenwärtiger Lage der Umstände gegründet wäre. Dem Gangan einem Freunde des Kaimenes, hat diese Reise nicht geschadet, sondern vielmehr den König in seiner gut Gesinnung von ihm gestärkt.

Die Malteser-Ritter, deren besondere Verbindung mit dem Römischen Stuhl sie zu gewissen Pflichten verpflichtet, gaben ihrem Gesandten dem Herrn Billé Tonnelier de Breteuil die Vollmacht eines außerordentlichen Botschafters, in welchem Range er am 26 Febr. bey den Cardinälen Audienz hatte. Seine Rede war kurz: „Der unvermuthete Todesfall des Papstes Clemens XIII heil. Angedenkens ist mein Großmeister und meinem Orden sehr schmerzlich gefallen, und wir werden das Angedenken seiner Wohlthaten und seines Schutzes beständig verehren. Beide hat mir aufgetragen, E. E. E. diese aufrichtige

Clemens XIII zugleich einen Zuwachs bekam. Ihm waren nun 30 Cardinäle zugegen, folglich nach den Constitutionen Alexanders des III und Gregorius des XV 20 Stimmen nöthig, wenn die Wahl kanonisch seyn sollte. Den vierten März kam auch Buffalini herben, und begab sich den folgenden zu seinen Brüdern. Orsini und die beiden Corsini machten also noch immer die Sache der Bourbonischen Häuser allein wieder die Jesuitische Parthey behauptete lange weder die Französischen noch Spanischen noch Silesianischen Cardinäle erschienen, welches bey der gegenwärtigen Lage desto nöthiger war, da die Berechtigung des Lojola durch zween Cardinäle verstärkt worden waren. Wie leicht wäre es damals gewesen, die Sache mit dem Chigi noch einmal vorzustellen, wo nicht die Ganganellische Klugheit die Sachen in der Verbindung mit Orsini immer im Gleichgewicht zu halten

zum Trost, daß der Herr Großmeister und der
en von Jerusalem zum Zeugniß seiner respect-
ergebenheit einen so respectvollen Antheil daran
als der Herr Gesandte in jener Namen erklärt
Das h. Collegium hat die übrigen Ausdrücke
erbietungen des Herrn Gesandten sich wohlge-
ffen. Es wird sich jeso damit beschäftigen, ein
aupt der Kirche zu wählen, so wie es die ge-
igen Umstände erfordern, das den Tugenden Ele-
III und besonders seiner Liebe und Achtung für
ren von Jerusalem nachahmt. Um dieses wich-
erk in Sicherheit und Ruhe zu verrichten, nimmt
Collegium die Anerbietung des Herrn Groß-
und des Ordens mit Dank an, ihrem Zu-
emäß ihre Kräfte zur Vertheidigung der ca-
n Religion und des h. Stuhls anzuwenden,
nächst, daß es zu dieser Zeit besonders geschehe,
Streisereyen der Feinde von den Rüssen
chenstaats abzuwenden, welches die Liebe und
vermehrten wird. die das h. Collegium für

mens des XIII würdig sey, und wir bitten den Va-
des Lichts von Herzen, Euch mit Wahrheit und d-
Geist Gottes zu erfüllen, um diese Wahl einstimm-
und einmützig verrichten zu können. Wir hoffen an-
zu Gott, der in unser Herz sieht, daß er die Wi-
sche unserer Unterthanen und der allgemeinen Kirche
hören werde. Caserta den 13 Febr. 1769.

Gleichen Inhalts war auch das Schreiben d-
Königs von Sardinien. Es schreibt dem verstorben-
Pabste seltene Eigenschaften und erhabene Tugenden,
Es zeugt von der beständigen zärtlichen Hochachtung,
die dieser König für denselben gehabt, und bey ein-
gewissen Parthey noch jezo einen so großen Eindr-
macht. Es schließt damit, daß der König durch sei-
Wünsche die Absichten eines so einsichtsvollen Colleg-
für welches er die größte Hochachtung habe, unterst-
hen werde.

Einige sahen es auch als einen Beweis keiner allzuernlichen Frömmigkeit an, daß er, so lange er Bischof von Albano ist, seine Kirche nur einmal besucht hat. Dessen wie ihm wolle, so ist es gewiß, daß Herr Cardin Corsini, der mit dem Orsini indessen immer auf dem Wachtthurme stand, um alle widrigen Winde zum Nachtheil der Fürsten zu beobachten, noch zu rechter Zeit aber erst in der Nacht um 8 Uhr die Sache erfahren hat. Wie behend war dieser großmüthige Fürst, bei dem das Römische Volk in der Sache des Pagliarini Millionen Segenswünsche nachgerufen hat, seine Ruhe aufzuopfern, aus dem Bette aufzustehen, seinen Anhängern, dem Orsini und Ganganelli, Nachricht davon zu geben, und hierdurch den ganzen Plan zu vereiteln. Des folgenden Morgen war man also, wo man zuvor war. Der Sturm hatte ein Ende, und man ward genöthigt bey dem Entschlusse zu verharren, auf die fremden Car

der ebenfalls Nuncius in Neapel gewesen, der dem Vertrauen Sr. Catholischen Majestät sich noch zuwenden hatte, weil es noch sehr streitig war, ob Spinola nach seiner tiefen Staatskunst seine Meinung verbarg.

Während diese Zeit kam die Nachricht in Rom an, daß in Parma ein Dominikaner gestorben, welcher die Aufsicht über das Regiergericht gehabt, durch den Orden der Dominikaner allen Einfluß im Gericht entzogen, und dagegen die Aufsicht über jedes einem jeden Bischöfe in seinem Sprengel zu habe. Ein neuer Beweis, daß man, wo die Bischöfe in ihre alten Rechte wieder einträte!

Und hierauf kam auch Carracciolo, ein Neapolitaner, der als ein Unterthan von Neapel die Parthei der Bourbonischen Höfe vertheidigte, so geneigt er sich vormals den Jesuiten gewesen. Bald nachher kam Malvezzi ein, eine Creatur Benedict's, dessen Gesinnungen er sehr hoch schätzte. Dieser hatte sich zu allen Zeiten den Jesuiten widersezt, und seine Abneigung wieder sie zu keiner Zeit verließ. Es hatte also die königliche Parthei in kurzem einen sehr starken Zuwachs bekommen. Man wog die Subjecte sehr reiflich ab, und man spähet die besten Neigungen eines jeden aus, so daß es keine Regel angenommen werden kann: Wenn man die besten abbaten, an dem fanden sie gewiß etwas, was ihn wegen der Jesuiten verdächtig machte. Der Bischof von Padua, der nach dem Malvezzi hatte den geheimen Auftrag seines Senats, und

trat also den Bourbonischen Absichten bey, desto mehr als der Senat auch in der Sache von Parma gemeinschaftlich mit dem Französischen und Neapolitanischen Gesandten gehandelt hatte. Die Republik hat kaum vor vier Wochen, als ich dieses schrieb, einen deutlichen Beweis ihrer Achtung und Zufriedenheit mit dem jetzigen Pabst an den Tag gelegt, da sie dem Herrn Pilati, der so anzüglich vom Römischen Hof zum dem Pabste sprach, festsetzen und außer ihre Gränzen bringen ließ.

Eben damals, als Spinola, Malvezzi und Puff ihren Einzug in das Conclave hielten, hatten die Ehre, daß seine Kaiserliche Majestät der höchste Zuschauer dieser Feyerlichkeit war. Es waren an diesem Tage Stoppant, Calini und Veterani die Häupter der Orden. Alle Cardinäle drangen sich zur Thüre, um dieses seltene Phänomen zu bewundern, einen Kaiser i-

schickte diesem betagten Cardinal Freubenedicten.
 Er fragte den Stoppani, wann man den neuen
 machen würde, und erhielt die aufrichtige
 Antwort: Wenn die fremden Cardinäle ankämen. Auf
 welches das längste Conclave gewesen, er-
 antwortete: Das Lambertinische. Nun gut, sag-
 te der Kaiser, bleiben Sie ein Jahr beyfammen, aber
 wählen Sie einen Pabst wie Lambertini, einen Freund
 des Kaisers. Ehre genug für Benedicts Asche! Eben-
 so Stoppani war es, der den Kaiser bat, den
 Kaiser an der Seite zu behalten, allwo er zur Ver-
 besserung der h. Kirche gut stehe.

In eben diesem für die Geschichte der Conclaven
 merkwürdigen Tage kam Herr Pallavicini an, ein
 Mann, das den Bourbonischen Häusern sehr ergeben
 und in einem sehr guten Vernehmen mit Sanga-
 rano stand. Die Parthey der Kronen war nun offen-
 bar äußern Anscheinen nach so stark, daß, wenn
 man auf alle hätte verlassen können, die Wahl des
 Kaiserlich schon jezo überwiegende Stimmen hatte.
 Dennoch die Gegenparthey auch noch nicht gänz-
 lich verlassen. Man machte vielmehr verschiedene Versuche,
 bey der Ankunft der fremden Cardinäle
 zu wirken. Und es zeigten sich besonders zwei
 Partheyen, eine für den Stoppani, und eine andere für
 Stuzzi. Jede hatte verschiedene Anhänger. Das
 erste war Stuard, der aus Staatsursache
 der Parthey der Jesuiten entsagte, so bald er den
 Kaiser der Bourbonischen Häuser bemerkte. Mit ihm
 verbunden Orsini und Corsini, de' Rossi, Ca-
 racciolo und Perelli, welchem es geglückt hatte, auch den
 Cardinal

Card. Albani auf seine Seite zu bringen. Alle d
Herrn waren zwar den Königen zugethan; de' A
hoffte auch, das Staatssekretariat davon zu trag
Perelli hat seinen Purpur den Jesuiten zu danken, u
chen er ebenfalls viele Gefälligkeiten erwiesen hat.
hat durch sie ein Glück gemacht, dessen seine Gesch
lichkeit würdig war, welche ihn allein aus dem niedr
sten Stande zum höchsten Gipfel erhoben hat. I
er aber ein Untertban eines Bourbonischen Königs
so ist ihm aller Umgang mit den Jesuiten von selbst v
boten, so sehr auch sein Herz ihnen ergeben seyn m
Canale ist in Spanien bekant, und hat einen B
der in den Diensten des Catholischen Monarchen.
war also bereit, alles für die Kronen zu thun. Aber
oft giebt es in den Conclaven Subjecte, die man w
bedächtlich in das Licht stelle, um sie sodann zu fl
zen, und ihre Absichten auf einmal zu vereiteln. D

in so wohl lange und der den Jesuiten sehr ergebene
 auch Colonna nur fünf Stimmen hatten. Die
 Scene des Stoppani war also maskirt, und nie-
 mand schaute die Maske, als Ganganelli. Denn
 es war, daß einige von den Anhängern der Könige dem
 ihnen nach den Stoppani zu erheben suchten, wa-
 ren schon andere bereit, dem Ganganelli Stimmen
 zu geben. Dieser hielt sich indessen ganz neutral, und er-
 hielt nach dem Beispiele des Castelli, Torreggiani, Rossi,
 Albani und Stuard niemals bey den Erfrischun-
 gen, welche Orsini gab, um die Gemüther zu
 beruhigen.

Bei dieser Verwirrung der Absichten, welche
 unter beständigem Kreuzen, bewunderte Rom die Groß-
 artigkeit des Kaisers. Card. Colonna hatte ihm im Namen
 des Collegii ein Compliment gemacht, wie sehr Rom
 seine Frömmigkeit erbaute würde, und wie sie al-
 lenthalben kaiserlichen Schutze sich empföhlen, worauf der
 Kaiser aufs huldreichste antwortete. Als er sich in der
 Kirche des Al. Albani befand, hörte er ein Wehklagen.
 Albani sagte ihm, es läge der kaiserliche Sekretär
 Durilli an der Cholik krank, worauf Seine Majestät
 selbst zum Kranken verfügte, und ihn tröstete. Die-
 se Handlung rührte alle Cardinäle ungemein, wie
 denn überhaupt für das Conclave die schönsten Tage
 diejenigen waren, welche der Kaiser in Rom zu-
 brachte.

Nun fieng der Geist der Unterhandlungen mit
 neuen Kräften an. De Luynes, Pallavicini und Ver-
 nets, drey große und vortreffliche Unterhändler, traten in
 das Conclave ein, und nun konnte man wenigstens der

Französischen Gesinnungen in etwas gesicherter sein. Jedoch waren auch diese so lange unentschieden, bis die Spanische Orakel ankam, mit welchem sie gemeinschaftlich handelten. Am meisten erstaunten die Engländer, als sie unter ihren Schriften ein Votum ein Prälaten von Aufhebung des Jesuiten-Ordens fanden, auf welches hernach nach dem Conclave in Pesaro die Veranstaltung des Torreggiani eine Antwort gebraucht wurde. Weher aber that ihnen der Schritt des Napolitanischen Ministers, der sich den Spolien der Bischöfe aufs ernstlichste wieder setzte, alle fremden Geislichen vom Beichtstuhl entfernte, und wegen der Römischen Kanzleyregeln sehr bedenkliche Verordnungen machte.

Am Ende des März trat auch Conti, ein gesinnter Cardinal, der die Nothdurft der Römischen Kirche sehr wohl einsieht, und vieles unternehmen würde, wenn es ihm sein Vorgesetzter erlaubte, in das Conclave

hat eher öffentlichen Zursüßung verbunden ist, und sich weniger stimmt damit der Geist der Mönche in ihrer Profession überein, welcher auch in diesem Punkt, wie in vielen andern, durch die eingeriffene Zeit sich geändert hat.,,

In Neapel wurde in der Gebetsformel, die wegen der Wahl eines künftigen Pabsts zu beten ist, eine merkwürdige Aenderung gemacht. Man hat vor in den Titeln der Heiligen: *ut inimicos sanctae ecclesiae humiliare digneris*. Feinde der heiligen Kirche giebt es unter den Christen wenige. Man hatte bemerkt, daß seit einiger Zeit die Jesuiten die Franzosen und Spanier als Feinde der Kirche verläumdeten. Man hielt also für rathsam, diese Formel ändern, und für dieselbe zu setzen: *Ut Turcarum & Haereticorum conatus reprimere & ad nihilum redigere digneris*.

Nachdem der Kaiser nun fast alles in Augenschein genommen hatte, so wollte er auch die Kota des Conclaves sehen. Er sprach bey dieser Gelegenheit mit den Cardinalen Sorbelloni, Bernis und Serfale am Fenster, am meisten aber mit dem lezten, dessen Neapolitanische Sprache ihn vorzüglich ergößte. Im Conclave selbst aber keimte nun nach und nach eine Erbitterung auf. Die Parteyen wurden erhitzt, und man fieng an heftlicher zu sprechen. Es hatten sich bereits vier Parteyen gebildet: Rezzonico, Corsini, J. Fr. Albani und Torreggiani. Stoppani sollte gestürzt werden, und es schien so gar die Ausschließung von Frankreich für ihn bereit zu seyn. Er wurde also ein Schlachtopfer der Politik. Die Franzosen waren dem Lante

geneigt, J. F. Albani warf den Veterani zur Probe a
 Aber auch diese waren Irrlichter, unter deren falsch
 Schein man dem Zweck näher kam. Denn während, t
 man diese nannte, warf man einen ernstlichern B
 auf den Serfale und Ganganelli, und beider D
 dienste wurden genau gegen einander abgemogen.

Bey diesen Umständen eilten andere Cardin
 herbey. Branciforte, ein Sicilianer, Molino, (
 Venetianer und Cavalchini ließen sich zu ihren D
 Brüdern versammeln. Der erste verstärkte offens
 die Parthey der Spanier, und genießt unter dem je
 gen Pontificat die Belohnungen seiner Dienste im E
 slave. Molino trat den Freunden des Ganganelli eb
 falls bey, und dieser söhnte ihn hernach wieder mit dem E
 nat aus. Der letzte hat sich durch seinen anscheinend
 Bruch mit den Jesuiten so bey Frankreich empfohle
 daß er vielleicht, wenn man seine Absicht nicht auf ei
 andere Weise erreicht hätte, als Pabst hätte gekri
 werden können.

Die Nachricht von den Unterhandlungen für t
 Ganganelli hatte sich schon in der Stadt ausgebreit
 und das Volk lief haufenweise nach S. Peter, um t
 neuerwählten Pabst zu sehen. Man entdeckte al
 bald, daß es bloß ein Kunstgriff war, um eine and
 Parthey zu stürzen. Lynnes vermehrte den Schreck
 als er erklärte, daß keiner dem allerchristlichsten I
 nig angenehm wäre, der der Congregation wieder P
 ma beygewohnt. Bernis schränkte gleich hernach die Z
 zahl der beliebten Cardinäle auf 3 ein, unter welsch
 Serfale und Ganganelli waren. Dieses war eine b
 tere Wurzel von vielem Zwist. Rezzonico setzte f

ft in den Sinn, einen Clementiner zu erheben.
 rief seine Creaturen zu sich, spähete ihren Sinn
 machte ihnen Muth, ihre Meynung zu sagen.
 Orsini bekam Wind von ihrer Versammlung,
 auf, zog die Glocke an, brachte alles in Bewe-
 , und nun war das Meer am ungestümesten.
 te dem Luynes und Bernis zu, und meldete ih-
 was vorgieng. Die andern Cardinäle fragten
 er Ursache des Geräusches, aber keiner hatte das
 , aus dem Munde des Orsini die Ursache der-
 je zu erfahren. Guglielmi wandte sich also an
 nanzosen, und machte ihnen sehr eindringende
 keltungen. Man gieng aus einander, und in der
 suchte immer einer den andern zu stürzen. Ber-
 der bisher mit J. Fr. Albani einigen vertrauten
 ng gepflogen, gab sich Mühe, die Stimmen für
 glielmi zu vereinigen, deren er auch 19 zusam-
 brachte. Dieser aber warb für den Colonna,
 n nächsten Scrutinium fielen 25 Stimmen dem letz-
 n. Nun gerieth alles in Unruhe, und Bernis sag-
 iz erbittert, dies sey nicht das Mittel, einen Papst
 kommen; wenn die Herrn Italiäner einen Bischof
 Rom verlangten, so stünde es zu ihrem Belieben,
 len aber nicht glauben, daß sein König einen ei-
 genehmigen würde, der der Congregation wieder
 na beygewohnt, und indem er dieses sagte, sahe
 e Cardinäle Cavalchini, Sorbelloni, Stoppani,
 onico, de' Rossi, Castelli, Fantuzzi, Buonaccorsi,
 hi, Calini, und Torreggiani an. Diesem wie-
 rach desse Lanze sehr ernstlich: Nun so wollen Sie
 sagte er, nicht gar alle Wahlfreyheit aufheben:

I. Von der Wahl

Ein König in Frankreich kann nur einen, nicht einmal ausschließen: Auf diese Weise werden unsern Zweck nicht erreichen.

Es waren also die meisten Italiäner wieder die offen und am allermeisten wieder die Hitze des Bernis bittert, und einige Parteyen beharrten noch standhaft bey Fantuzzi und Stoppani, nur um Bernis zu zeigen, daß sie durch seine Drohungen nicht erschreckt worden wären. Der 92jährige entschloß sich bey dieser Erbitterung der Gemüther noch zu erscheinen, und sein eigen Leben in Gefahr zu setzen, um den Jesuiten noch den letzten angenehmen Beweis zu erweisen. Conti fiel wegen seiner Gemütherheit den andern sehr beschwerlich. Hingegen 12 April auch Herr Pozzobonelli mit der Instruction herben, nachdem er noch zuvor allein mit dem Kaiser gesprochen hatte. Dies behauptete nicht nur seine eigene Ehre, sondern auch die Majestät aufs augenscheinlichste.

lachten, und man beobachtete, daß das Collegium
 selbst, so wie Bernis für sich, einen Courier nach
 Venedig wickten. Indessen setzte er noch immer seine
 Bekanntschaft mit Neri Corsini und mit J. Fr. Al-
 vares mit diesem nicht mehr wie zuvor, fort, zeigte Ach-
 tung in den Cavalchini, nannte einige seiner Krone
 Cardinale, schonete aber den Ganganelli,
 nicht durch Voreiligkeit zu stürzen, unter dem
 Vorwand, er müßte in Ansehung seiner neuen Instru-
 ctionen seinem Hofe erwarten. Die fliegenden Par-
 tyen führen also in ihren kleinen Gefechten immer fort.
 Stoppani hatte noch seinen Anhang, Fantuzzi den seinigen. Keiner von al-
 lern hatte die mindeste Hoffnung, und Stoppani
 die allerwenigste, weil er wirklich bey Ausfer-
 tigung des Breve wieder Parma sich sehr geschäftig
 zeigte hatte. Jedoch war sein Anhang sehr hals-
 stark. Seine Freunde gaben sich alle Mühe, ihn
 zu erhalten, oder wenigstens die Einwendungen der Fran-
 zosen zu zernichten. Die Anzahl seiner Stimmen wur-
 de in der Mitte des Aprils sehr ansehnlich. Aber
 Bernis war es möglich, seine Wahl durchzutreiben.
 Stoppani hatte ihn bereits verlassen, nachdem er die Un-
 möglichkeit dieser Unternehmung eingesehen, auch viel-
 leicht diesen Ball so lange geschlagen hatte, bis
 sich die Sachen aufklärten. Cavalchini aber genoß ei-
 nigen Ruhm, welche sehr selten sich zu ereignen pflegt.
 Aufgehobene Vorstellungen seiner Catholischen Ma-
 jestät hat es dem Französischen Monarchen gefallen,
 durch die Französischen Cardinale erklären zu lassen,
 daß er nunmehr ganz frey von allen Einwendungen wä-
 re,

te, welche die Französische Krone im vorigen Conclave wieder ihn gemacht, weswegen die Cardinäle freylich Bedacht auf diesen Cardinal nehmen könnten, sich für rathsam und schicklich hielten. Die Spanische Cardinäle waren nunmehr auf dem Wege, und man erwartete bald in Rom zu sehen.

Aber wie bestürzt waren die Cardinäle, als Luynes und de Bernis ihnen ein Blatt zur Unterschrift vorlegten, wodurch ein jeder, der Pabst werden wollte, versprechen sollte, den Orden der Jesuiten aufzuheben, das Breve wieder Parma zu wiederrufen, und den Infanten von Parma als einen freyen und unabhängigen Souverain zu erkennen. Die Cardinäle entschuldigeten sich; weil aber die Französischen Cardinäle mit allen Entschuldigungen nicht zufrieden waren, gab man einigen Gottesgelehrten Befehl, ihr Gutachten in einer so kirklichen und wichtigen Materie zu schreiben.

P. Clemens XIV.

nach etwas nachgelassen, nachdem Herr **Carvallo** in **London** und seine reifen Einsichten ihnen entgegen **gekommen**. Das Verständniß zwischen ihnen war **jetzt** in die Ruhe wieder herzustellen, welche **seit** **langem** verschwunden war. Es trat **nun** ein **Wettbewerb** dem andern ab. Veterani wurde **von** **Albani** verlassen, und Fantuzzi wurde **eine** **Zeit** nicht mehr geachtet. Jedoch beharrten die **Spanier** auf einem ihrem König anständigen **Cardinal**, **andere** hingegen schlugen in der Allgemeinheit **neutralen** vor. Endlich kamen die **zwei** **Spanische** **Cardinäle** Cordoua Spinola della Cerda, **Patriarch** **von** **Indien**, und Card. de Solis an, und traten am **Ende** **des** **Aprils** in das Conclave. Gleich **anfänglich** **bestimmte** man, daß sie nicht alles gut hießen, **was** **die** **französischen** **Cardinäle** gethan, daher man **nun** **balde** **in** **andern** **Gang** **der** **Geschäfte** **hoffte**.

Bei der allgemeinen Begierde, die **Absichten** **der** **Spanier** zu erfahren, geschahen einige scherzhafte **Zu-
fälle**. Der Conclavist des Rossi belauschte **an** **der** **Thür** **des** **Lunnes** die Franzosen, bekam aber für seine **Dien-
ste** **keine** **Ohrfeige**, ohne daß Rossi sich seiner **annehmen** **konnte**. Man war im Conclave selbst begierig, wie **wenig** **sie** **sahen**, daß man alle geheimen Bewegungen **bestimmte**, **die** **Anzahl** **der** **Stimmen** **eines** **jeden**, **die** **Stimm-
gebenden** **selbst** **so** **genau** **wußte**. Es gab **verschiedene** **Quellen**, **aus** **welchen** **solche** **Nachrichten** **flossen**. Und **lunnes** **war** **gewiß** **nicht** **der** **einige** **Cardinal**, **der** **dem** **französischen** **Gesandten** **die** **Scrutinien** **schickte**. **Anbe-**

merkte **haben** **es** **so** **gut** **als** **er**; **aber** **vor** **je-
mal** **man** **es** **diesmal**, **und** **Herr** **Castelli** **und** **lanti**

lanti sprachen im Collegio sehr anzüglich davon, nöthig es wäre, dieser Sache abzuhelfen. Luynes deswegen 3 Tage nicht zum Scrutiniren. Bei dieser Vorsicht hatte man doch entdeckt, daß 25 Cardinäle im Conclave den Jesuiten zu Diensten stünden, wenn Frankreich und Spanien die Sache übertröwen wollten.

Die vier Gottesgelehrte, welchen man den Vertrag gemacht, ihr Gutachten zu geben, waren mit demselben noch nicht zu Stande gekommen. Es war sehr gefährlich für sie, zu schreiben: sie beriefen sich so auf ein Votum des ehemaligen Cardinals Braccaccio, welches dahin geht, die Cardinäle können zu einem solchen Pact eingehen, aber nur 1) wenn es die allgemeine Beste der Kirche und des Staats erfordert, 2) wenn sie einstimmig sind, 3) wenn sie es freywillig thun und nicht, am aller wenigsten von auswärtiger Macht, gezwungen werden.

In den nachfolgenden Scrutinien bekam Stepani noch einmal 27 Stimmen, und nach der gegenwärtigen Lage waren 31 Stimmen zu einer kanonischen Wahl nöthig. Sorbelloni und Castelli aber waren von ihm abgetreten, und es ward nun alle Tage schwerer, daß ein 74jähriger Cardinal, seiner guten Eigenschaften ohnerachtet, Pabst würde. Frankreichs Hof wieder ihn war unverföhnlich. Cavalchini verlor auf seinen Einfluß in das Conclave immer mehr, da ihm seine Schwächlichkeit ein sehr kurzes Leben versprach. Di di erwartete noch immer Befehl von J. Fr. Albani, seinem großen Freunde, wenn es nöthig wäre, zur Unterstützung,

für die Parthey in Rom zu erscheinen. Reggio-
 zeigte sich ganz neutral; nur drey bat er
 an, w Fantuzzi, welcher auch wegen anderer
 Schatzpapabel war, den Guglielmi, einen gro-
 ßen Feind der Jesuiten und den Ganganelli, der bey
 Gelegenheiten im vorigen Pontifikat zu sehr wie-
 der hatte. Die Spanier hingegen fiengen an,
 dem geliebten Sersale die Probe zu machen. Aber
 alle zusammen wollten wegen seiner vielen nicht
 zu Auerwandten und wegen anderer Ursachen
 ihm nicht hören. Hierauf schlugen sie den Ca-
 sator, aber auch hier machte der Eigensinn der
 die Einwendungen. Bernis überließ sich also wie-
 der Leidenschaft, und sagte ganz im trohigen Ton:
 „Ihr Herren, sie werden bis ans Ende der Welt hier
 geschlossen bleiben, wenn sie nicht thun, was mein
 Beywill. Ich bin ganz gern hier: wollen sie 10
 Tage hier bleiben, so bin ich zufrieden. Was
 Ihnen sage, werden ihnen auch die Spanischen
 Gesandte sagen.“

Die Höfe waren ihrer Sache schon so gewiß,
 daß sie bereits auch an den Staatssekretarius ge-
 wendet. Und da das ganze Collegium den Spinola
 für den tüchtigsten erkannte, so widersprachen die An-
 sichten der Höfe Bourbons auch diesmal, und zogen
 den Medicini vor. Fürst Kaunitz hielt seinen Ein-
 gang in Rom und in das Conclave, und Sorbelloni be-
 hielt seine Anrede. Herr Commendator d' Al-
 meda kam ebenfalls an, und ließ sich einige Zeit über bloß
 in dem Corfinischen Pallaste sehen. Den 2 und 4 May
 brief

breitete sich in der ganzen Stadt ein Gerücht aus, das erstemal, Stoppani, und das andere mal, Fantuzzi als Pabst erwählt. Solche Gerüchte kamen aus den verborgenen Quellen, und hatten das ganze Conclave über eine große Gährung hervorgebracht. Es war vielmehr das Gegentheil wahr. Stoppani war gänzlich gestürzt, und er bat das Collegium selbst, ihn nicht mehr zu nennen. Man glaubte, daß Pozzoni niedrige Instructionen in Ansehung seiner gehalten. Man warf den Ehigi und Fantuzzi von neuem an, aber dieser Ball wurde bald aus dem ganzen Gesichtskreise hinweg geschlagen. Die Cardinäle der Hofe schlugen den Serfale und Carracciolo vor; aber sie wußt sehr wohl, daß das Collegium in ihre Wahl nicht willigen würde. Es war also am klügsten gehandelt, wenn sie ihre wahre Absicht noch verborgen hielten, doch ihrem Zweck näher kämen, und indessen die ander

P. Clemens der XIV.

Man gab man sich in der Zelle des P. Fr. **Alberoni** für den Fantuzzi; aber Rezzonico wollte **keine** **Verhandlung** **haben**, weil Fantuzzi bey der **Bestätigung** **des** **Papstes** **Clemens** **XIII** **nicht** **erschienen** **und** **in** **dem** **selben** **Orte** **mit** **dem** **Oheim** **und** **den** **Jesuiten** **zusammen** **gekommen**. So sagte man **jesu**: die Höfe fanden **an** **ihm** **keine** **andere** **Neigung** **für** **die** **Jesuiten**, **und** **Rezzo-** **nicos** **Begentheil**. Es ist aber bekannt, daß **sie** **nie** **mit** **einander** **stellen** **konnten**. **Fantuzzi** **den** **Rezzonico** **zum** **Freunde** **gehabt**, **so** **wurde** **der** **Papst** **ohne** **Zutritt** **der** **Cardinäle** **von** **den** **Lombarden**, **und** **Bernis** **und** **Luynes** **wirklich** **gewählt**.

Die Cardinäle ließen dem **h. Geiste** **ein** **Leib-** **stücken** **und** **das** **Venerabile** **aussetzen**, **damit** **sie** **er** **würden**. So verdrüsslich war ihnen **ihre** **Auf-** **stellung** **in** **den** **Zellen**, **und** **noch** **verdrüsslicher** **war** **es**, **den** **französischen** **und** **spanischen** **Cardinäle** **Befehl** **zu** **erhalten**, **wenn** **ein** **wiedriger** **Papst** **erwählt** **würde**, **so** **unmittelbar** **nach** **der** **Wahl** **von** **Rom** **abzuziehen** **und** **ihren** **Untertanen** **gleichen** **Befehl** **zu** **geben**. **Allein** **in** **der** **Conferenz**, **bey** **welcher** **auch** **Poggibonsi** **und** **Sersale** **zugegen** **waren**, **hatte** **ihren** **Rufen**. **Es** **selbst** **wurde** **die** **Anzahl** **der** **angenehmen** **Car-** **dinäle** **auf** **diese** **fünf** **eingeschränkt**: 1) Ganganelli, 2) **Delolmo**, 3) **Sersale**, 4) **Canale** **und** **Wächters** **Stimm**. **Zu** **den** **vier** **ersten** **hatten** **die** **Frans-** **osen** **die** **Majorität**, **Cavalchini** **kam** **nur** **im** **Nothfall** **in** **die** **Wahl**. **Sersale** **war** **ein** **Verfehrer** **des** **Palatins** **in** **der** **Grande** **des** **Spanischen** **Königs**. **Aber** **er** **war** **ein** **sehr** **gelehrter** **Man**.

fast das ganze Collegium war ihm und dem Caracciolo wieder, weil sie zu viele Nepoten hatten.

Man nahm sich also vor, den zweyten Versuch zu machen. Die nämlichen Cardinäle kamen wieder bey Cavalchini zusammen, und Bernis hielt eine sehr verständliche und reife Staatsrede von der Nothwendigkeit eines mit andern Eigenschaften versehenen Papstes. Man wog seine Gründe, und alle verfügten sich zum Cardinal Rezzonico, in dessen Gesellschaft sie in die Zelle des Cavalchini zurückgiengen und dem Rezzonico sehr antrugen, er möchte doch zwey Subjecte vorschlagen, welche er für die schicklichsten hielte. Dieser Cardinal aber wollte keines nennen, sondern bezeugte bloß, daß er gleiche Hochachtung für alle hätte. Sie probirten es, ein Cardinal nach dem andern zu scrutiniren, und hielten bey Cavalchini an, welcher sich aber die Würde wegen seines Alters und seiner Krankheit abbat. A

Clemens XIV.

wider üblen Gesundheit für unthunlich anstand, seine Stimme zu geben.

Kunig hatte eine merkwürdige Rede an die Hand gehalten, welche der Würde eines Königs würdig war. „Nichts, heißt es in der Rede, verlangt der Kaiser mehr, als daß ihr dem verstorbenen Pabst einen solchen Nachfolger geht, der, von Parteilichkeit entfremdet, sich vor allen andern durch solche Gaben unterscheidet, welche einem rechten Hirten der Kirche und einem gemeinschaftlichen Vater der catholischen Fürsten anständig sind. Dies, was das Wohl und die Ruhe des Christenthums euch fordert. Dieses erfordert das feste Band der Freundschaft zwischen dem Priestertum und Kaiser.“

Dieses erheischt unser Glaube und Religion, in allen andern Dingen erfordert es hauptsächlich die erwärtige Beschaffenheit der Zeiten.“

Die Franzosen und Spanier hatten nun ihren Zweck erreicht. Sie ermüdeten das Conclave, und traten nun über dasselbe. Der Anschlag des Cavalchini hatte die erwünschteste Wirkung, und man fand zu seiner Verwunderung, daß Stoppani und Fantuzzi den Anhang hatten. Aber jener war bereits abgethan, und dieser folgte auch seinem Beispiel, und dankte dem Joh. Franc. Albani, der ihn bisher unterstützt hatte. Aber eben diese Entfagung verursachte in den Franzosen Verdacht. Kaum merkte Bernis, daß die Franzosen des Fantuzzi abtraten, so legte er den Argwohn, daß sie möchten auf ein viel verhafteres Subject fallen, in seiner Hitze zu Joh. Fr. Albani, um denselben zu prüfen. Er ward aber bald über-

führt, und

zeugt; daß es dem Fantuzzi ein lauterer Ernst war die Parthey der Kronen war auf dieser Seite. Aber zugleich bedung sich die Albanische Parthey durchaus den Sersale nicht in Vorschlag zu lassen. Es blieben endlich nur noch zween Cardinäle, Gennelli und Ganganelli, übrig, wovon sener sich die Wahl bat; folglich war diesem, der bisher eine äußerliche Stille beobachtet hatte, überall der Weg gebat. J. Fr. Albani hatte ihn dem Bernis namentlich schlagen. Die Kronen konnten sich unter so vielen Cardinälen, so bald es Ernst wurde, doch nur auf einen verlassen. Man suchte also den fliegenden des J. Fr. Albani zu gewinnen. Es glückte, durch bekam man höchstens erst 22. Nichts übrig, als daß man auch die Parthey des Bernis gewann, welche aus funfzehn Köpfen bestand.

Aber dieses war wohl die größte Schwäche. Der Bernis übernahm es also, auch diese zu überwinden. Er verfügte sich selbst zu Nezzonico, und stellte gegenwärtige Lage der Umstände vor, und daß nur von ihm abhänge, die Wahl zu beschleunigen oder das Conclave zu verlängern. Nezzonico sprach für seinen Anhang, welchem es sehr erwünscht war die Wahl einen Elementiner trafe. Einige aber als am 18 May Nachts um 12, in seine Wahl gingen. Vor allen Dingen gab man dem Bernis von dieser Nebenverhandlung Nachricht, und der alte Bernis überbrachte dem Ganganelli diese erfreuliche Nachricht, erhielt aber die kalte Antwort: Euer Eminenz? Nachdem er versichert, daß es Ernst

... Ganganelli dem Gefühl von Vergnügen, das
... Gelegenheiten natürlich ist.

Das 9 May geschah endlich die Wahl. Aber
am 18 May verschiedene Schwierigkeiten
... Man hatte bemerkt, daß die Anzahl
... nach und nach von 14 auf 18 gestiegen,
... die Fremden und J. Fr. Albani mit Tor-
... und Rezzonico sprachen, so weigerte sich dieser
... Torreggiani aber hat sich 24 Stunden Bes-
... aus. Man kam überein, daß Rezzonico
... in der Zelle des Pozzobonelli sich einfänden
... wohin alle fremde Ministers kommen wollten.
... Stunde verstrich, und man sah noch keinen Kämm-
... Man fand ihn endlich in der Capelle, alwo
... bet verrichtete. Man führte ihn an den be-
... Ort, und fragte ihn sehr ernstlich, ob er im
... Ganganelli willige. Er antwortete, er
... noch einige Bedenkzeit sich ausbitten, um mit sei-
... turen die Sache überlegen zu können. Ber-
... higt, und bezeugte ihm, man würde sich
... nicht mehr viel um ihn bekümmern, sondern den
... ohne ihn machen, und wenn es auch mit Gan-
... fehlen sollte, so würde man seine Creaturen
... übergehen. Hierauf gieng man aus einander,
... yonico war geschreckt. J. Fr. Albani verfügte
... zu Torreggiani, und entwickelte ihm die Ur-
... warum die äußerste Gefahr dabey sey, die
... verzögern. Dieser sah die Folgen davon ein,
... sich zum Kämmerling, und überredete ihn, er

o bey Ganganelli keine Ausnahme machen,
er oft bezeugt, daß er gegen alle seine Creaturen

gleich gefinnt sey, er würde sich hierdurch selbst schaden und unter dem künftigen Pontifikat sich vielen Widrigkeiten auszusetzen. Er willigte also endlich ein. Die stiegs Schwadronen erschienen noch den 18 Nachts in der Zelle des Ganganelli. Bernis mit seinem Anhang einer Seite, Orsini mit dem seinigen auf der andern und Joh. Fr. Albani mit seinem Gefolge kamen ihm entgegen, Handkuß, und endlich trat auch Rezzonico mit seinem Gefolge herbei. Den folgenden Morgen wurde durch 44 Stimmen erwählt, seine Stimme gab ihm Rezzonico; er war aber schon im Begriff, sich dem Cardinalen Sirtus VI zu geben, wo nicht J. Fr. Albani zum Namen Clemens XIV überredet hätte. Die Geschichte seiner Regierung wird uns ein andermal beschäftigen.

II.
Geschichte
der
en Streitigkeiten
mit dem
Römischen Hofe,
in
einem systematischen Zusammenhange.

Erstes Buch.



Ich fange mit Frankreich an, dessen kirchlich-
 Geschäfte ich nach ihrem Anfange und nach den ersten
 Veranlassungen erwägen muß, wenn hieraus das neue
 erklärt werden soll. Ich muß also bis zu den Zeiten
 des Cardinal Fleury zurückgehen, damit ich mein
 Leser in den Stand setze, das System der Sache desto
 besser zu übersehen. Als dieser berühmte Minister an
 das Staatsruder von Frankreich trat, so verhielt er
 sich in der Jansenistischen Sache beständig mit einer wohl
 überlegten Klugheit, und beobachtete eine tiefe Ver-
 stellung. Nur den Hauptern der Parteyen wiederse-
 tete er sich, und hielt sie in so engen Schranken, daß
 sie nicht Zeit hatten, Unruhen zu verursachen. Hier-
 durch erstickte er gewisse unruhige Geister, welche sich
 durch nichts als Neuerungen hervor zu thun wissen.
 Hingegen duldete er alle diejenigen, welche ohne großes
 Geräusch bey ihren Privatmeynungen beharrten und
 die Gränzen der Mäßigung nicht überschritten. Sein
 Grundsatz war, daß man die Jansenisten eben so wenig
 aus Frankreich, als die Sünder aus der Kirche, aus-
 rotten könnte. Die Bischöfe, die seinen Eifer und sei-
 ne Mäßigung kannten, und seinen Schutz zu schätzen
 wußten, bequemten sich meistens nach seiner Absicht.
 Frankreich genoß also diese ganze Zeit über in der Sa-
 che der Jansenisten eine erwünschte Ruhe. Nichts un-
 terbrach dieselbe, als etwa eine aufbrausende Hitze ge-
 wisser Köpfe, welche ihre Stimme erhuben, wenn
 Fleury von Zeit zu Zeit sich genöthiget sah, gewisse
 Hindernisse aus dem Wege zu räumen, mit welchen
 die öffentliche Ruhe nicht bestehen konnte. Jedoch
 gab es in Paris und in andern Französischen Städten
 noch

wie viele Priester, welche die Sacramente ertheilten, und die man entweder nicht kannte, oder wenigstens nicht kannte.

Bemerklich waren in dem großen Hospital von Paris viele von solchen Appellanten, welche entweder die Inward Kranken dieses Hauses in der Lehre des Christentums unterrichteten, oder ihnen die Sacramente theilten. Es waren dieses meistens Priester, welche in den eifrigsten Bischöfen aus ihrem Kirchsprengel vertrieben worden, und nun nach Paris gekommen waren, um allda ihren Unterhalt zu suchen. Die Vorsteher des Hospitals hatten sie als Leute aufgenommen, welche sie wegen ihrer Gelehrsamkeit und Frömmigkeit als die tüchtigsten zu diesem Geschäfte ansahen. In demselben Hospital war auch eine Priorinn derselben Schwestern, welche den Kranken dienen, von welcher man sagte, daß sie eine der eifrigsten Jansenistinnen war.

Alles dieses bildete man als eine notwendige Krankheit, weil man befürchten mußte, es möchten solche Hülfsmittel das Uebel mehr erbittern als heilen. Cardinal Fleury selbst war von dieser Furcht so sehr eingenommen, daß er bei gewissen Gelegenheiten sich gewichtig zeigte, dem Andringen anderer, welche die gute Meinung, die man von seinen Gesinnungen hatte, einer großen Gefahr aussetzten, mit Nachdruck zu widerstehen. Der scharfsinnige Eifer des Abtes Gallian, eines berühmten Gottesgelehrten und starken Anhängers der Römischen Gottesgelahrtheit, hatte die Lehre entdeckt, welche in dem Hospital herrschte, und sein Eifer entbrannte wieder dieselbe. Er gab dem damaligen Nun-

69 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

Nuncius davon Nachricht, und feuerte ihn an, Appellanten zu entfernen. Ein jeder kann sich von vorstellen, daß ein Römischer Nuncius sich durch Amt selbst für verpflichtet halten müsse, das Unkraut zu rotten. Er begab sich zum Card. Fleury, trug die Sache vor, und begleitete seinen Vortrag mit den Betrachtungen, welche der Wichtigkeit der angemessen zu seyn schienen. Fleury blieb stand bey seinen Grundsätzen und antwortete, er könne Entfernung der Appellanten aus dem Hospital aus Ursachen nicht wagen: Einmal wären die Verwalter dieses Hospitals die reichsten Herrn von Paris, welche dieses Amt, ohne die mindesten zeitlichen Vortheile davon haben, ausübten, und dem Hospital jährlich eine erächtliche Anzahl von Almosen ausgesetzt hätten; die Herrn würden durch einen solchen Versuch sehr beleidigt werden, ihrer Verpflichtung entsagen, das Hospital der reichsten Einkünfte berauben, und die Last der Unterhaltung des Hospitals würde endlich auf den König zurückfallen: Hernach würde auch ein solcher Schritt ohne Zweifel in der ganzen Stadt einen solchen Lärm erregen, daß die neue Unruhe mit viel gefährlichern Zufällen begleitet seyn könnte, als das Uebel, das man hemmen wollte.

Auf diesem Fuße der Duldung und einer klugen Vorsicht blieben die Sachen so lange, bis Herr von Beaumont zum Erzbisthum von Paris befördert wurde. Man hatte gegründete Ursache, ihn als einen Mann anzusehen, dessen Eifer zu streng und zu ausschweifend war, als daß er den Umständen der Zeit und der laufenden Geschäfte hätte angemessen seyn sollen.

Man

Da betrog sich auch nicht in seiner Meynung: er sieng sich an, dem Baum die Art an die Wurzel zu legen, und sich einen festen Entschluß, das beherzt auszuführen, als Card. Fleury mit so vieler Klugheit auszuweichen geweigert hatte. Als ein eifriger Hirte späher vertrat die Priester aus, die Appellanten waren, wo er sie fand, da entfernte er sie auch, und ernannte ihre Aemter. Man sieng an, mit äußerster Emsigkeit die Reichscheine von den Sterbenden zu nehmen, und man verweigerte ihnen die Sacramente, sobald man den geringsten Verdacht hatte, daß sie die Unigenitus nicht annahmen. Diese waren also gezwungen, sich an den weltlichen Arm zu wenden, und Hilffigkeiten zu bitten, die öffentliche Ruhe zu erhalten und die Ehre der Unterthanen zu schützen, welsch durch dergleichen Sacraments-Weigerungen nur allzu sehr angetastet würde. Das Parlament, nach der Meynung, die es von der weiten Ausdehnung seiner Macht hat, glaubte berechtigt zu seyn, sie zu schützen. Es strengen die Streitigkeiten zwischen der Geistlichkeit und dem Parlament von den Gränzen ihrer beschränkten Macht an, und dies war der Keim, der diese Erbitterung nach sich zog.

Die Erbitterung wurde noch größer, als der Bischof anfieng, selbst Hand an das Hospital zu legen. Sein erster Schritt war, daß er alle appellirende Mönche entfernte. Und dieser erste Schritt hatte die unvorhergesehene Folge, daß das Hospital einen großen Theil der Einkünfte verlor. Die Vorsteher desselben legten ihr Amt nieder; sie entzogen also der ganzen Anstalt beträchtlichen Almosen, die sie jährlich auf dieselbe

62 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

gewendet hatten, und diesen Mangel mußte der Hof ersetzen. Ueberdies gab sich der Erzbischof so viele Mühe, und fand bey dem König so viel gnädiges Wohlgefallen, daß das Parlament die Gerichtsbarkeit über das Hospital verlor, welche der König dem großen Consell zu Paris zuwandte. Das Parlament machte hierüber viele Vorstellungen, die Sache zog auch viele beschwerliche Folgen nach sich. Unter andern hatten die Seigneurs und Pairs des Reichs ein altes durch das Herkommen bestätigtes Recht, daß ihre Rechtsfachen, wenn sie etwa mit dem Hospital hatten, allemal durch das Parlament entschieden werden mußten, und daß kein anderes Tribunal in dieser Sache rechtmäßig richten konnte. Diese Schwierigkeit machte dem Hofe viel Mühe zu schaffen, und die Sache ist bisher noch nicht entschieden worden.

Aber damit begnügte sich der Erzbischof u

Dieses unordentliche Verfahren gab zu vielen Unfällen Anlaß. Die Menschen sind ohnedies von Natur gewohnt, in den Handlungen ihrer Mitbrüder mehr zu sehen gewahrzunehmen, als daß sie sich allemal die Mühe gäben, den Grund des Guten zu erforschen. Und auch in diesem Falle leuchtete allen Einwohnern von Paris mehr der Schein der Unbilligkeit, als die Mächtigkeit, eine für gut gehaltene Sache zu unterstützen, in die Augen. Der Erzbischof fiel also bey dem Volke von Paris in großen Mißcredit, und mußte zu seinem Berdruß von Zeit zu Zeit offenbare Merkmale von der Befinnung dieses ansehnlichen Volks hören und sehen. Ich führe hiervon nur eine einzige Anekdote zum Beweise an. Als er im October 1752 durch eine Straße von Paris fuhr, und mit der Kutsche halten mußte, weil zwey Pferde, welche einen Karren zogen, im Wege standen und die ganze Straße versperrten, so rief ihm eine Frau aus dem Volke zu: Mein Herr, ich will Ihnen, eine andere Parthey zu ergreifen, denn es sind hier zweyen halsstarrige Jansenisten, welche Sie niemals werden voran fahren lassen. Das ganze jansenische Volk, das zugegen war, fieng an, überlaut zu lachen, und zwang den Prälaten, die Schlaghüften an dem Wagen fallen zu lassen, und einen andern Weg zu ergreifen.

Nachdem der Erzbischof von Paris dieses verdrüßliche Beispiel gegeben hatte, so hörten alle andere Bischöfe, welche bisher dem Systeme der Duldung gefolgt hatten, auf, dem Beispiele des Card. Fleury zu folgen, sondern ahmten vielmehr dem erhisten Eifer des Erzbischofs von Paris nach. Nicht nur in Paris ver-

64 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

welgeten viele Pfarrer den Sterbenden die Sacramente, und wurden bezwungen, weil das Parlament wieder sie verfuhr, genöthigt, in andere Gegenden zu flüchten, sondern es geschahen auch in andern Städten des Reichs Sacraments-Weigerungen, welche anzuführen zu weitläufig wäre.

Doch kann ich mich nicht enthalten, das Beispiel des Bischofs von Tours anzuführen, das damals merkwürdig machte, als alle andern, und mit einigen merkwürdigen Umständen begleitet war. Auf seine Befehl verweigerte ein Pfarrer einem appellirenden Priester, der dem Tode nahe war, die Sacramente. Dieser ließ der Obrigkeit der Stadt eine Protestation überreichen, in welcher er sich in dem erbarmungswürdigsten Zustande vorstellte, den Pfarrer aber mit der verhaßtesten Farben schilderte, und förmlich um den Schutz der öffentlichen Gerechtigkeit bat. Indessen ließ der Bischof einen unmittelbaren Befehl von Hofe kom-

Interfahrungen des Parlaments sicher zu seyn. Das erwürdigste hiebey ist wohl dieses, daß der Hof selbst ein Pfarrer heimlich angerathen hat, sich anders wohin begeben.

Um diese Zeit kam der bekannte Abt Cecchetti von Bergamo in Gesellschaft des venetianischen Vorschafers in Paris an, und entschloß sich gleich bey seiner Ankunft, in dieser Sache eine richtige Kenntniß zu erwerben, die Triebfedern der Begebenheiten auszuspähen. Ein Gesandter unterstützte ihn in dieser Arbeit, er ließ sie nieder, aber kaum erfuhr man in Paris, daß er sich dergleichen Nachrichten sammlete, so brach die Inquisition in Venedig, vornehmlich aber in Rom, wo er sich jetzt aufhält, eine der gewaltigsten Verfolgungen wieder heraus, weil er die geheimsten Nachrichten entdeckt hat.

Ich lernte diesen gelehrten, scharfsinnigen und beschaffenen Abt im J. 1762 in Rom kennen, und bat mich noch damals, seine Handschrift, die ich zu zuvor besaß, zu verbergen. Ich habe mein Versprechen gehalten; da sich aber in den letzten Jahren Umstände so sehr geändert haben, so ist es mir je erlaubt, einigen Gebrauch von seiner Arbeit zu thun.

Beym meiner Ankunft in Paris, sagt er, dauerte der heftige Arresten-Krieg zwischen dem Hofe und dem Parlamente noch fort, und ich kann kaum Worte genug finden, um meine Verwunderung über den Ansehn so ausschweifender Neuerungen auszudrücken. Unter diesem Gesichtspunkte stellte sich mir die Sache anfangs dar. Meine Verwunderung trieb mich noch an, der Sache nachzudenken, und über eine

so außerordentliche Macht des Parlaments untersuchen anzustellen. Ich begriff endlich, daß gleich in der menschlichen Gesellschaft kein Mißbrauch ist, nicht gewisse Scheingründe, aus welchen man ihn haupten, und gewisse gesetzmäßige Regeln für hätte, nach welchen er vollstreckt werden kann, also dieser Mißbrauch von Macht auf Seiten des Parlaments keine scheinbaren Gründe hat, die sich auf gewisse rechtliche Regeln stützen und durch die Gewohnheit und so stark geworden sind, daß man sie jetzt für gerecht und hochschätzt. So betrachtete Cecchetti die Sache als ein Fremder.

Die Parlamente behaupten, daß Frankreich wahre Monarchie sey, und daß sie also alle diejenigen Charaktere habe, welche dieser Regiments-Verfassung eigen sind. Sie ist also von der despotischen Regiments-Verfassung ganz verschieden. In dieser handelt der Monarch nach seinem Belieben: In jener ist der Monarch einzig und allein das Haupt der Gesellschaft, und hat die freyen Rechte der gesetzgebenden Macht, jedoch muß er einige Grundgesetze erkennen von welchen er nicht abweichen kann. Die Parlamente sagen, daß diese Grundgesetze in ihre Hände übergeben sind, und daß sie folglich als Depositarien für dieselben zu wachen haben. Gleichwie nun, ihrem Vorgeben nach auf die Beobachtung derselben so vieles ankommt, daß die Ruhe des Staats und die Sicherheit des Königs davon abhängt, also machen sie sich auch ein Verdienst daraus, sie wieder alle Hindernisse zu behaupten. Der Cecchetti, der dieser Verfassung des Parlaments nach dachte, bediente sich hiebey eines Ausdrucks, der ihm

zur Befähigung des Parlaments aussetzte. Durch die-
 se Hand, sagt er, bemänteln diese Versammlungen
 ihr Recht einer fast usurpirten Souverainetät, und
 sind unter der Urre einer rühmlichen Pflicht von Unter-
 würdigkeit.

Dem sey wie ihm wolle, so ist anzuzumachen, daß
 das Parlament seine festen und unverletzlichen Regeln der
 Befähigung beobachtet, und ohne Anstand zu solchen
 Handlungen schreitet, wozu es durch die Grundgesetze
 berechtigt zu seyn glaubt. Es bekümmert
 sich nicht viel um niedrige Arreste, welche vom Hofe, oder
 vom Staatsrath, oder vom König selbst wieder sie er-
 halten werden. Es glaubt vielmehr berechtigt zu seyn,
 solche Arreste als erschlichen zu halten, es wendet den
 Vorwurf von genugsamer Einsicht ein, und erkennt folg-
 erlich die Macht nicht, welche befiehlt, ohne von der Sa-
 che gangsam belehrt zu seyn. Also haben diese Väter
 die Berechtigung alle dergleichen Befehle als unkräftig
 anzusehen, wenn sie nicht zuvor in einer gewissen Form
 dem Parlament vorgelegt und von demselben einregistriert
 worden sind. Der König aber schreitet nicht allemal
 ohne dieser Mittheilung, damit er sein eigen Anse-
 hen nicht allzusehr aussetzt, wenn er voraussehen kann,
 daß ihm das Parlament Vorstellungen machen wird.
 Dieses geschieht gemeiniglich mit dem größten An-
 sehn. Das Parlament bezeugt, daß es bereit ist, den Wil-
 len des Königs zu erfüllen, daß es aber auf der andern Sei-
 te gewisse Befehle hat, welche von der nämlichen Macht ihren
 Ursprung haben und durch alle Staatskörper der Mo-
 narchie bestätigt worden sind; da sie nun durch eine so
 starke Verpflichtung gefesselt werden, so bleibe Seiner
 E 2 Maje-

68 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

Majestät kein anderes Mittel übrig, als jene ältesten Gesetze zu vernichten, und hierdurch die Bande auflösen, welche den Gehorsam des Parlaments nothwendig erfordern.

Der König sah den Zunder einer der heftigsten Unruhen in der Asche glühen. Er bemerkte die Gefahren, welche hieraus für die Religion und die innern Verhältnisse des Staats entstehen könnten. Er schloß sich daher, acht Commissarien, vier geistliche und vier weltliche, niederzusetzen, damit sie die ganze Sache genau untersuchten, und Vorschläge machten, wie der König in dieser wichtigen Angelegenheit zu verfahren hätte. Diese Commissarien fingen ihre Sitzungen im Monat Junius des Jahres 1752 an. Man führte viele Untersuchungen an, die Sitzungen währten vier Monate über fort, jedermann wartete auf das Resultat, und am Ende betrog man sich in seiner Erwartung. Im Monat November, nach der Reise des Königs nach Fontainebleau, da das Resultat dem König vorgelegt werden, erfuhr man endlich, daß die Commissarien niemals einstimmig gewesen, daß die weltlichen beständig auf die Abschaffung der Beichtscheine getragen, daß sich die Geistlichen einmützig dieser Antrag auf's heftigste widersetzt und eine Neigung gezeigt haben, dem König anzurathen, er möchte sich seiner höchsten Macht wieder das Parlament bedienen, da die Unternehmungen und Eingriffe schon so weit gekommen waren, daß sie durch nichts als durch Lettre cachet konnten gedämpft werden.

Der König war lange unentschlossen, für welche Parthey er sich erklären sollte. Er sprach in Bei-

kühnemale mit dem Erzbischof von Paris. Er
 sah sehr an, er möchte sich doch in seiner Strenge
 bewähren, und auf die Beichtscheine mit min-
 dem Eifer bringen. Der Erzbischof widerstand dem
 Eifer lebhafteste und großmüthigste, und berief sich
 auf sein Gewissen, welches ihm nicht erlaub-
 te, dieser Sache nachzugeben. Der König wandte
 sich dem Rücken, und zeigte seine Unzufrieden-
 heit ihm mit Stillschweigen. Aber dieses vermochte
 den Erzbischof noch nicht, von seinem Vorhaben abzu-
 lassen, und er hatte noch immer vieles für sich. Jeder-
 man sah ihn als einen Mann an, dessen Absichten
 dessen Herz edel, und dessen Sitten untadelhaft
 waren, und sein Credit war so groß, daß der König
 nicht mehr so leicht war, noch weiter in ihn zu
 greifen.

Indessen geschahen immer mehrere Eingriffe des
 Königs in die geistliche Gerichtsbarkeit. Viele Pfar-
 ren in Paris und noch mehrere in den andern Städ-
 ten des Reichs waren des Dienstes ihrer Pfarrer be-
 beraubt, weil sie sich wegen der Untersuchungen des Par-
 laments verborgen halten mußten. Die Beschwerden
 der Geistlichkeit vermehrten sich, und diese mußte das
 Auge des Hofes mit dem ihrigen aufs innigste zu ver-
 einigen, indem sie vorstellte, daß die Eingriffe des Par-
 laments in Betracht der niedrigen Gesinnungen des
 Königs, welche er so oft und so feyerlich zu erken-
 nen gegeben, eben so beleidigend für die Geistlich-
 keit als für die Macht des Königs selbst wären.

Herr von Argenson, Minister bey dem Kriegs-
 departement, eines von den angesehensten Mitgliedern

des Königl. Staatsraths, welcher beständig für die
Geistlichkeit eingenommen gewesen und ihr seinen guten
Willen zu erkennen gegeben hat, fand an dergleichen
Gesinnungen viel Geschmack, und gab sich alle Mühe,
sie auch bey dem König selbst beliebt zu machen. In
Folge dessen wurde er noch von einigen andern seiner Freunde,
vornehmlich aber vom Dauphin unterstützt, der bey
solchen Materien dem Staatsrath beizuwohnen pflegte.
Dieser Prinz hatte so viele Frömmigkeit, daß er auch
mal einige Rührung zu erkennen gab, so oft dergleichen
Eingriffe des Parlaments geschahen, und so oft
die Geistlichkeit dawieder Vorstellungen machte. Argenson
bekam hierdurch nur desto mehr Muth, und stellte
dem König mit minderer Zurückhaltung vor, bey
wichtigen Ursachen er hätte, alle seine Macht zu
brauchen, um solche Unordnungen gänzlich zu
sticken.

die, welche doch im Grunde die Krankheit nur ärger
 thun; es sey die äußerste Nothwendigkeit, den
 Parlament ihren Irrthum zu benehmen, um einen Ver-
 richter zu erheben, der der guten Gesinnung des Kö-
 nigs seiner Macht gleich schimpflich wäre; das Par-
 lament habe noch viele Ausflüchte, um in seiner Hart-
 neckigkeit zu verharren, und seine Eingriffe zu rechtfer-
 tigen; seine Majestät kennen die Reichsgrundgesetze wohl,
 und dem Parlament vorschreiben, den Arresten des
 Reichs keinen Glauben beizumessen, wenn es nicht
 ist, daß sie für das Wohl des Staats zuträglich
 sind, so lange sie durch keine offene Briefe des Kö-
 nigs bestätigt und die Parlamentsräthe durch Lettres
 vorher gezwungen würden, jene Arreste einzuregi-
 strieren; die Gesetze selbst gäben ihnen das Recht, ihre
 Verfügungen zu machen, und während und nach den-
 selben würden auch die offenen Briefe des Königs selbst
 bestätigend angesehen, wo sie nicht durch andere Ge-
 setze (Lettres de jussion) bestätigt würden. Es
 ist kein Zweifel, daß das Parlament zum Vortheil sei-
 ner selbstthätigen Entschliessungen einen großen Miß-
 brauch von diesen heilsamen Verfügungen machen wer-
 den würde, da sie wüßten, daß die vorigen Könige
 dieselben Verfügungen gemacht, und daß seine Ma-
 jestät dieselben zu dem Ende bestätiget habe, damit
 die Freiheit desto mehr ins Helle gesetzt würde, wel-
 che den Einfluß in das Wohl des Staats haben muß.
 Es ist also die Religion, die öffentliche Ruhe und
 die Würde der königlichen Macht, daß sich seine Ma-
 jestät ohne Zeitverlust dazu entschliesse, das zügellose
 Betragen des Parlaments durch offene Briefe einzu-

72 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

Schränken, welche von allen Rechtschaffenen so fi-
lich gewünscht und für so nothwendig gehalten u-
den.

Er versäumte keine Gelegenheit, dem König
die Vorstellungen zu wiederholen, und es schien an-
daß sie nach und nach einigen Eindruck auf das Gem-
des Königs machten. Es geschah aber eben dann
ein Zufall, welcher dem Parlament Anlaß gab, ei-
der kühnsten Schritte wieder den Erzbischof zu th-
und dieser gab endlich den Entschließungen des Kbr-
den letzten Antrieb. Es war in Paris in der Pfa-
S. Medard ein Erziehungshaus, allwo gewisse We-
personen junge Töchter erzogen. Sie lebten nach e-
gewissen Regel in einer religiösen Gemeinschaft, u-
ohne Gelübde. Der Erzbischof hegte seit eini-
Zeit einen starken Verdacht, es möchte diese Gesellsch-
mit dem Jansenismus anangesteckt seyn: er war daher


lichen Einbildung, andere einer künstlichen Verfehlung, noch andere endlich einer Bosheit zu, als ob sie sich mit Fleiß gefährlich krank gestellt hätte, um den Erzbischof auf die Probe zu setzen und ihn in das Netz zu ziehen. Dem sey wie ihm wolle, genug, man forderte für die Sacramente, und der Pfarrer von S. Stephanus fragte gleich nach dem Beichtschein. Als er aber keinen nicht fand, so reichte er ihr auch die Sacramente nicht. Weil aber der Pfarrer wohl einsah, was die Verweigerung für ihn und für die Priester seiner Kirche für gefährliche Folgen haben könnte, so hatte er die Vorsicht gebraucht, seine Kirche diese Tage zu verschließen, damit ihm das Parlament nichts Einhändigen oder einhändigen lassen. Die Krankheit wollte sich indessen an das Parlament, und dieses konnte sich nicht, seine Befehle an die Kirche selbst erlassen zu lassen. Da man aber dieselbe von allen Dingen verlassen fand, so schickte das Parlament zu dem Erzbischof, und ließ ihm förmlich melden, er möchte den Gottesdienst in der Kirche halten lassen und dafür Sorge thun, daß die Sacramente den Gläubigen gewährt würden, die sie forderten. Der Erzbischof antwortete ganz unerschrocken, daß ihm das Parlament nichts zu befehlen habe; was den Gottesdienst in der genannten Kirche betreffe, so wollte er diejenigen Maßregeln ergreifen, welche er nach den Pflichten und nach den Rechten seines geistlichen Amtes für nöthig erachtete. Eine so ungeschlossene Antwort erbitterte das schon zuvor hergebrachte Parlament noch mehr, so daß es dem Erzbischof Befehl zuschickte, vor ihrer Versammlung zu erscheinen. Weil er aber auf ihre Vorforderung gar nicht



74 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

nicht achtete, so wurden ihm zur Strafe seine Eintritte mit einem Beschlag belegt.

Die Erbitterung des Parlaments wurde noch heftiger, als man diese Lage über eines Morgens in verschiedenen Sakristeyen eine Art einer Hirtenvermahnung an die Geistlichkeit angeheftet fand, deren Zweck sie zur Standhaftigkeit in der Beobachtung ihrer Pflichten, auch aller Niedrigkeit der Welt ungeachtet, zu ermahnen. Sie fieng mit den Worten des Evangelii: Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib tödnen. Man hielt diese Schrift offenbar für aufrührerisch, als ob sie die Unterthanen dem Gehorsam und der Unterwerfung unter die Obrigkeiten entziehen wollte. Man bemerkte die Folgen jenes Grundsatzes, nach welchem alle Geistliche von dem weltlichen Gerichtszwange ausgenommen werden und man hatte gleich den Erzbischof deswegen in Acht. Das Parlament faßte also den Entschluß,



Es schien es bedenklich, daß die ganze Stadt eine
 unendliche Neigung für das Parlament äußerte,
 welche war, die Verdammung ihres Hirten mit
 zusehen. Der Leichtsinn dieses Volks ließ
 sich anders vermuthen; denn selten denkt es bey
 Gelegenheiten nach, was Wahrheit und. Nelli-
 gen. Die falsche Meinung von ihrer Nati-
 onalität hat ihnen gewisse Grundsätze eingeflößt,
 durch die Gewohnheit und durch den Parthei-
 euslich belebt werden.

Doch fehlte es auch unter dem großen Haufen
 welche der herrschenden Meynung zugethan wa-
 nicht an Anhängern der Religion, welche münd-
 schriftlich wieder das ärgerliche Betragen des
 ziments zeugten. Ihre Einwendungen giengen im
 dahin, es sey ein solches Gericht ganz unschick-
 beleidigend und ärgerlich, nicht nur in Ansehung
 dessen, sondern auch in Ansehung der Materie selbst,
 man nicht nur überhaupt den Erzbischof richten,
 ihn als einen Schismaticer verdammen wolle;
 eine unerhörte Sache, wenn sich die weltliche
 das Recht anmaße, im Punkte eines Schis-
 über den ersten Prälaten von Frankreich ein gericht-
 Urtheil zu fällen; seit der Einführung des
 Machthums in die weltlichen Staaten habe man
 kein Beispiel einer solchen Verletzung der geist-
 Rechte gesehen, auch in den härtesten Regierun-
 gen, so man sich am wenigsten um die Gerichtsbarkeit
 der Kirche bekümmert habe, sey man doch niemals so
 gegangen; folglich zwecke das Parlament dahin
 b, alle Ordnung der Geseze zu verwirren, und
 die

die Macht und die Gestalt der Kirche Gottes verstören.

Auf der andern Seite aber hatte auch das Parlament seine Emissarien, welche diese verhassten An- gen bey allen Gelegenheiten wiederlegten. Sie sag- alle Unterthanen des Königs, von welchem Stande- Range sie auch wären, stehen unter den Befehlen unter der Macht des Königs, welche dem Parlam- in allen solchen Angelegenheiten mitgetheilt worden wo die öffentliche Ruhe in Gefahr schwebte. Sie bed- ten sich hiebey derjenigen Rechtsgründe, welche die- galisten gemeinlich für sich anzuführen pflegen, beriefen sich auf andere Beispiele von Bischöfen- Cardinälen, welche vom Parlamente selbst verurth- worden; in Ansehung des Schisma machten sie ei- Unterscheid zwischen dem innern Begriff desselben, so fern er mit dem Lehrgebäude verknüpft ist, und- schen den äußern Folgen, welche in die öffentliche R- einen Einfluß hätten. „Wir würden, sagte das P- lamente, unsere wahren Rechte sehr wenig kennen, w- wir uns in das erstere mengen wollten, aber wir w- den wieder unsere Pflichten handlen, wenn wir das an- versäumten. Die Gegner des Parlaments suchen h- durch nur ihre rebellische Bedenkungsart zu verberg- nach welcher sie die weltliche Macht ganz von den- terialen Folgen des Schisma ausschließen wollen. G- haben hiebey die boshafte Absicht, dem Parlama- die ungegündete Beschuldigung aufzubürden, als ob- mit einem weltlichen Sinn über den Geist der Le- erkennen wollte. Wir haben niemals im Sinne geha- die Rechte anderer in solchen Sachen zu schmälern, n-

geistlichen Gerichtsbarkeit gehören. So sorg-
sam wir über seyn werden, der Kirche die innere
Einigkeit über das Schisma zu lassen, eben so wach-
sam werden wir über die äußeren Folgen desselben seyn.
Dem wir vornehmste Pflicht ist diese, daß wir auf die
Erhaltung der königlichen Macht und der öffentlichen Ruhe
bedacht seyn. Beide aber sind in keiner Sache mehr
gefährdet, als in Religions-Zwistigkeiten. Würden
wir die überverstandnen kirchlichen Immunität keine
gesetzliche und gerichtliche Zwangsmittel entgegen se-
hen, sondern allen Folgen schläfrig zusehen, welche aus
dieser Grundsatz entspringen, so würde der Staat gar
den größten Verwirrungen und Gewaltthätigkeiten
ausgesetzt seyn und unser Reich in eine Anarchie zu-
fallen. Es haben daher alle Fürsten in solchen Fäl-
len das Ansehen gebraucht, um solche äußere Einflüsse
in der Religion zu hindern, wodurch öffentliche Verwir-
rungen hätten entstehen können, ohne jedoch die geistli-
che Freiheit der Kirche zu verletzen. Ferner ist ein gro-
ßer Unterschied, wenn wir jemand als einen Schisma-
tiker oder wenn wir ihn als den Urheber eines Schis-
mas ansehen. Dieser Unterschied ist klar. Denn, wenn
jemand ein Schismatiker ist, so kann dies nur von
einem Irrthum in der Lehre herkommen, über welchen
die Kirche erkennen muß; wenn aber jemand der Ur-
heber eines Schisma ist, so kann dieses von einem gu-
ten Grunde der Lehre herrühren, der aufs äußerste getrie-
ben und zum Nachtheil der öffentlichen Ruhe mißbraucht
wird. Und in diesem Falle ist der Erzbischof offenbar.

**und, daß man in der Stadt auf beiden Seiten
gründe geltend zu machen suchte, so gab der Hof
dem**

78 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

dem Ansuchen der Geistlichkeit Gehör, und verhielt die Berufung der Pairs, indem der König einem den durch Lettres de cachet verbot, nicht in dem Parlamente zu erscheinen. Aber eben dieser indirecte geheime Schritt gab dem Parlamente zu erkennen, der Hof sich nicht öffentlich widersetzen wollte, und dieses machte dem Parlamente noch mehr Muth, in dieser Sache fortzufahren. Es wiederholte daher die Berufung der Pairs, und schickte zugleich den ersten Präsidenten an den König ab, um ihm wegen des Wobots bei der Parlaments-Versammlung zu erscheinen Vorstellungen zu machen. Der König aber nahm diese Deputation nicht an, zeigte vielmehr seine Unzufriedenheit darüber, und gab den ernstlichsten Befehl, seiner königlichen Entschliehung Gehorsam zu leisten. Das Parlamente sah sich also genöthigt, sein Vorhaben fahren zu lassen, jedoch nicht ohne eine Art von Genugthuung von Seiten des Erzbischofs welcher vorhin

aus bis auf neuen Befehl in geistliche Angelegenheiten
menngen, und diesen Befehl sollten sie in der ge
gen Form registriren. Dieser feyerliche und ent
lichen Befehl war für alle Freunde der Geistlichkeit
ein großer Trost, und man sah ihn als das beste
Mittel, das Parlament gänzlich zu entwaffnen und
den Vorwand abzuschneiden, dessen es sich bisher
bedient hatte, um über seine Feinde zu triumphiren.
Der Trost aber war weder vollkommen, noch dau
erhaft. Es mengten sich bald wieder neue Bitterkeit
samen, welche ihn nicht zu seiner Reise kommen
lassen. Das Parlament wollte sich zur Erfüllung des
königlich ausgesprochenen Befehls nicht blindlings be
geben, sondern bediente sich des scheinbaren Vorwands,
es durch die Bande eines Gehorsams, der sich auf
Grundgesetze gründe, gefesselt würde, und sich
in dem Stande befände, die zweydeutigen und unreisen
samspflichtigen, die man jeso von ihm forderte,
zu erfüllen.

Es berief sich auf die Heiligkeit des Eides, den
der König geschworen, nach welchem sie verpflich
tet waren, die Grundgesetze des Reichs zu beobachten,
das öffentliche Wohl allen eigenen Gefahren vorzuzie
hen, und den Befehlen des Königs selbst so lange zu
gehören, bis sie der Wahrheit den Weg zum könig
lichen Thron eröffnet hätten. Aus diesem Grunde suchte
es um Erlaubniß und um die Bestimmung der
Zeit an, wann es seine Vorstellungen machen könnte.
In dem Schutze dieser Ansuchung hielt es sich für
wie zuvor in seiner gewohnten Bahn fort.

Es schrieb nicht nur die offenen Briefe

80 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

des Königs nicht ein, sondern ohne die mindeste Zustimmung dafür, eben als ob sie nicht vorhanden wären, fuhr es fort, noch eifriger als zuvor die Klagen wieder die Sacramentsweigerer anzuhören, Prozesse zu machen, und die beklagten Priester gefangen setzen zu lassen. Viele derselben mußten entfernen, und dieses machte ihnen desto mehr Verdruß, je mehr sie sich durch die letztere Verordnung des Königs gesichert hielten. Alle diejenigen, welche über offenen Briefe des Königs ihre Freude bezeugt hatten, waren nun äußerst bestürzt, als sie sahen, daß die Sachen ganz anders giengen, als sie sich vorgestellt hatten, und jedermann erwartete von dem Arm des ertörten Monarchen einen heftigen und entscheidenden Streich, welcher das königliche Ansehen rächen und den Stolz des Parlaments auf einmal dämpfen sollte.

Im Staatsrath waren die Parteyen getheilt, und der König wußte nicht, für welche er sich erklären sollte. So sehr einige ihm zu einem eifertig strengen Hülfsmittel anriethen, so sehr gaben andere zu bedenken, was für üble Folgen er davon zu fürchten hätte. Er war also genöthigt, die öffentlichen und feyerlichsten Uebertretungen seiner Befehle in der Seele zu dulden. Denn nach vielen Berathschlagungen und nach manchen unfruchtbaren Erklärungen, die seine Majestät den Parlamenten gethan, wodurch er zu einem schnellen Gehorsam verpflichten wollte, wurde endlich für gut gehalten, die Sache in der Ordnung zu lassen und das Parlament seine Vorstellungen machen lassen, um dem Reiche einen neuen Beweis von

von der Pünktlichkeit zu geben, womit der
Bemerkungen und Grundgesetze des Reichs
zu suchte.

In dieser kritischen Lage der Umstände ereignete
sich eine Gelegenheit, bey welcher man die Frey-
heit des Parlaments, zugleich aber auch die Un-
macht des Hofes deutlich sah. Man hatte es bis-
her, eine gewisse Thesen rechtlich zu beur-
theilen am 4 September des Jahres 1752 in
der Kirche in Lyon vertheidigt worden war.

Diese verschiedene Sätze über die Macht
des Papstes über die Macht des Papstes, welche
den französischen Grundgesetzen und der Ver-
fassung bekannten Edicts v. J. 1682 zuwider

Dieses gab dem Parlament einen neuen Vor-
wand die Macht zu gebrauchen und seine Wachsam-
keit Freyheiten der Gallikanischen Kirche zu ver-
theidigen.

Es gab am 25 October einen Arrest heraus,
in welchem die Sätze gemeldeter Abhandlung in sehr
strenge verdammt und die Beobachtung
des J. 1682 von neuem einschärftete, wo-
durch die päpstliche Macht immer weiter herabgesetzt

über in der Stadt Paris entstandenen Un-
ruhen Schriften, die deswegen im Druck erschie-
nen, als ob sich die Sorbonne rüstete,
den Befehle von Hofe wieder alle Eingriffe,
von Seiten des Parlaments befürchtete, zu
bewegen des letztere zu neuen Arresten vom
17 und 27 Hornung, wodurch nicht nur der
Arest vom 25 October noch deutlicher bestä-
tigt,

82 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

tigt, sondern auch die Eintragung desselben in Register der hohen Schule anbefohlen wurde.

Zu diesem Ende schickte das Parlament Commissarien in die Sorbonne, welche den Arret allen Facultäten einschrieben, die theologische Fakultät ausgenommen. Denn diese that allen möglichen Widerstand, und wies die an sie gerichteten Befehle des Königs vor, wodurch alle Eintragung in die Register verboten wurde. Dessen ohngeachtet aber bekümmerten sich die Commissarien weder um den Befehl des Königs, noch um die Widerspenstigkeit der Facultät, sondern zwangen sie, ihre Bücher herbeizubringen, schrieben hierauf selbst den Arrest mit allen gerichtlichen Feyerlichkeiten in ihre Bücher ein. Ein so aufdringlicher Eingriff zeigte deutlich genug, wie das Zutrauen des Parlaments sey. Das aber,

... jeden Tage hernach bey eben dieser Facul-
 ... Befehl von Hofe erschien, wodurch die
 ... Beispiel einer nicht leicht begreiflichen
 ... die vorhergehenden Befehle und Letztes
 ... miltheit und aufgehoben, folglich die Sa-
 ... Freyheit gelassen wurde, alles, was
 ... bleibt, einzuregistrieren. Und obwohl
 ... Arrest vom 18 von Seiten des Hofes ein-
 ... verrieth, welche dem Anschein nach
 ... und dem Anschein des Königs günstig
 ... sich hierdurch doch das Parlament nicht
 ... einem gewissermaßen scheinbaren Ausfall zu
 ... es gab am 31 des nämlichen Monats ein
 ... es, ohne übrigens die obgemeldeten
 ... von zu nennen, die Lehre des Edicts
 ... erneuerte, und verordnete, daß es beobach-
 ... Facultäten einregistriert werden sollte.
 ... erfolge erschien von der nämlichen theologi-
 ... welche wenige Tage zuvor, durch das
 ... Königs unterstützt, sich der Eintragung
 ... so sehr widerseht hatte, ein Schluß vom
 ... welchem sie nicht nur ihre Bereitwilligkeit
 ... leistete, sondern auch erklärte, daß es
 ... Vergnügen gereichte, Gelegenheit zu
 ... welcher sie an den Tag legen können, wie
 ... die vier Sätze des Edicts vom 3. März
 ... Sätze der Gallikanischen Kirche von
 ... Kirche zu beobachten und zu lehren. Auf
 ... eine allgemeine Erklärung vom Anschein des
 ... Briefs und vom Primat des Papstes, auf
 ... welche zu nichts, andere zu dienen schien,

84 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

als ihre Gesinnungen zu entdecken, welche mit dem Sagen übereinstimmten.

In dieser ganzen Aufführung so wohl des Parlaments als des Hofes bemerkte man an jenem eine von Ungewißheit, an diesem einige Furchtsamkeit. aber diejenigen, so die Macht und den Einfluß Königs von Frankreich auf seine Unterthanen kannten sich nicht entschließen konnten, dem Hofe eine wirkliche Schwäche zuzuschreiben, so suchten sie in der Sache Geheimniß, das man unmöglich verstehen konnte wenn man nicht dem damals überall herrschenden großen Verdacht Glauben beymaß, es müßte der Senat getheilt, und ein Theil davon zum Besten des Parlaments eingenommen seyn, welches eben aus Anlaß nehme, noch größere Kühnheit zu zeigen.

Man sagte nämlich, das Parlament stehe unter dem Schutze zweier Personen, welche bey Hofe einen großen Einfluß hatten; eine war die Dienerinn der Gnügungen des Königs, die andere war über die Einkünfte des Königs gesetzt. Jene ist die Marquise von Pompadour, diese der Herr Generalcontroleur Siegelbewahrer Machault. Diese beiden Personen waren beständig sehr vertraut zusammen, und das Hofes Interesse vereinigte sie noch mehr. Der große Hof glaubte daher, daß einerley Absicht von gemeinschlichem Interesse beide antriebe, in dieser Verbindung zu handeln. Die Vernünftigsten aber mäßigten sich ihrem Verdacht, und gaben nicht nur minder lasterliche Ursachen ihrer Verbindung an, sondern schrieben beiden besondere Absichten zu, ob sie wohl sahen,

den Endzweck arbeiteten. Der Marquisen geh
 und, daß sie mit dem Jansenismus, außerselb
 gemeine Beschuldigung vieler Frauenzimmer
 Andere wollten bemerkt haben, daß sie
 Häupter des Parlaments noch von vorigen
 und Achtung behielten hätten.
 hatten beobachtet, daß sie durch eine gewisse
 ihres Gewissens eine Feindin des Gei
 unter welcher viele seyn müßten,
 mißbilligten und sich über ihre nicht
 Aufführung mit dem König begeren.
 Beweggründe aber, aus welchen der Gen
 handelte, waren von ganz verschiedener
 und mit der Natur seines Amtes, daß
 verbunden. Sobald er diese Stelle angen
 war dieses seine vornehmste Absicht, sich
 Vermehrung der königlichen Einkünfte her
 Und gleichwie er seinen Endzweck mit al
 des Geistes verfolgte, so war es ganz na
 es ihn unendlich schmerzen mußte, Gegen
 welche seinen Absichten zuwider waren. Er
 Projecte entworfen, welche ihn zu seinen
 führen sollten: das erste war, daß er die Abga
 vermindert erhöhet; die zwey andern be
 stunden, die Etats generaux und die Geistlich
 allgemeine Taxe von Auflagen zu setzen.
 generaux sind eine Art von Rathscollégien,
 einigen Provinzien vorstellen; welche ursprüng
 der Krone unner der Bedingung verbunden wor
 von diesen Etats sollen verwaltet werden,
 Privilegien auch dieses haben, daß
 sie

sie nicht durch die königlichen Minister dürfen werden. In Ansehung der Verpachtungen kam er zu seinem Zwecke, und er vermehrte sie gegen deren Summe, die sie abwarfen, um ein beträchtliches, wiewohl einige behaupten, daß dieses nur Scheinvortheil ist, wodurch die königliche Schatzkammer keinen wahren und bleibenden Nutzen erhält. Die Etats generaux machten ihm mehr Mühe; er brachte er es endlich dahin, daß einige Provinzen nach seinem Sinne bequemen, und er hatte schon fast allen Widerstand gemacht, daß alle andere nach und nach sich verstehen mußten. Bey der Geistlichkeit aber fand er so vielen Widerstand, daß nicht nur sein ganzer Versuch fruchtlos ablief, sondern daß er auch den Groll der Gelehrten auf sich lud.

Ich habe nicht nöthig, die zween ersten Punkte zu untersuchen; denn sie gehören gar nicht zu meinem Zwecke. In Ansehung des dritten Versuchs aber will ich doch sagen, daß es dem Controleur gar nicht an scheinbaren Beweggründen fehlte, dem Hofe bey dieser Gelegenheit eine merkliche Unzufriedenheit über das Betragen der Geistlichkeit einzulösen. Der Hof hatte also noch mehr Ursache, in den gegenwärtigen Umständen nicht mit aller Schärfe wieder das Parlament zu verfahren; denn weil niemand bey Hofe die Unterdrückung der Parlamente heftiger betrieb, als die Gelehrlichkeit, so wäre die Erhaltung dieses Vorhabens nicht gemeiner Sieg für die Geistlichkeit gewesen. Es ist bekannt, daß in Frankreich keine jährliche beständige Taxe auf die Güter der Geistlichkeit gelegt ist. Die besten und bleibenden Abgaben werden also durch

Die Besteuer ersetzt, welche der Adel von ... nach den jedesmaligen Bedürfnissen ... dem Namen von Dons gratuits zu ... Dieser scheinbare Titel, unter welchem die ... eine wirkliche rechtmäßige Ausnahme von ... überbergen scheint, hat unter den Laren be ... deren verursacht. Sie glaubten die Ge ... gemeinen Billigkeit werden hierdurch allzu ... wenn eine Gesellschaft von Unterthanen ... lichen und großen Vortheilen der bürger ... schung Theil nehmen, die allgemeinen Lasten ... tragen will. Zu dieser großen Unordnung ... eine andere viel merklichere und wesentli ... der allgemeinen Oekonomie der Gesellschaft. ... die dergleichen freiwillige Geschenke zu emp ... so pfleget sie das benötigte Geld auf Zin ... men, und begnügt sich, jährlich das Interesse ... einer Taxe zu bezahlen, welche sie ... nach dem Verhältniß seiner Einkünf ... pflegt. Das Capital bleibt also bestän ... die Interessen mehren sich ebenfalls, ... die Verwirrung immer größer. Denn ... der geistlichen Einkünfte gedenkt nur ... er, so long er lebt, den Nutzen davon zu ... schwerlich wird er, wenn er nicht eine ... Tugend besitzt, die sich in dergleichen ... nicht gedenken läßt, darauf bedacht seyn, ... ertigen Uebel abzuhefen, an welchem ihm ... Um das entfernte Uebel wird er sich noch ... bekümmern; denn dafür wird er seine ... würgen lassen; und diese werden sich immer ...

88 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

in der nämlichen Lage befinden, folglich auch d
gleiches Interesse angetrieben werden. Hier
man leicht schließen, daß sich in die Länge die
den also häufen werden, daß endlich das Inter
mal alle geistlichen Einkünfte des Reichs ver
wird. Außer dieser gedoppelten Unordnung spr
noch von einer dritten, welche bey der besonde
rtheilenden Oekonomie vorkommt. Man hat ei
wahrscheinlichen Verdacht, daß die Präside
Geistlichkeit, welche gemeiniglich die angesehenste
ten des Reichs zu seyn pflegen und die Tax
zen und austheilen, so viel möglich sich selbst zu
suchen, wobey die austheilende Gerechtigkeit I
leidet, und die niedere Geistlichkeit unger
schwert wird. Man hört daher allemal, so
ren ausgeschrieben werden, die allerbittersten
in Paris, und viele Geistliche lassen ihre Q
den nach Hofe gelangen, und zeigen, daß ihnen
aufgelegt werde, welche das Verhältniß ihrer
Einkünfte weit überschreitet.

Der Generalcontroleur sahe und wußte
Unordnungen wohl. Er glaubte aber, hierin
so viele Ursachen zu finden, wodurch die jährli
lage auf die Güter der Geistlichkeit gerechtfert
den könnte. Es glückte ihm, es dahin zu bring
auch der König sein Vorhaben genehmigte, d
erkennen gab, daß hierdurch nicht nur die
Schatzkammer einen großen Zuwachs bekäme,
daß noch unendliche andere Vortheile damit
wären, und daß man hierdurch der ungleichen
rung der Geistlichen und andern Unordnungen

Denn, wenn man die geistlichen Güter so
 vertheilte, so würden die Klagen der Layen
 abnehmen, und man würde hierdurch die
 allgemeine Billigkeit erfüllen, welche die
 Klagen der ganzen Welt so ungeschert ge-
 geben. Ueber alles dies würde dem ganzen
 Geistlichkeit eine wirkliche und feste Wohl-
 that zuwachsen, indem die verderbliche Unord-
 nung der Oekonomie gehemmt, für die Zukunft ge-
 wisse Mittel ausfindig gemacht werden könnten,
 wodurch das Vergangene wieder gut machte. Der
 Papst war in seinem Inwendigen überzeugt, daß diese
 Klagen gegründet wären, und er hatte daher
 einige Jahre zuvor den Entschluß gefaßt, einen
 Concilium einzuführen, der auf allen Seiten so heilsam
 war. Er that zu diesem Ende den ersten Schritt,
 indem er der gesammten Geistlichkeit den Befehl, den
 Betrag der Einkünfte einer jeden Kirchen-
 provinz dem König vorzulegen. Diesem Befehl wie-
 derstand die Geistlichkeit, und berief sich auf die
 Unverletzlichkeit ihrer Privilegien, auf ihre beständige
 Freigebigkeit zu freiwilligen Geschenken, und auf
 die Freiheit ihrer Exemption, welche doch nichts anders
 habe, als daß sie des Rechts genieße, ihre
 Güter selbst zu verwalten und die Lagen durch sich
 zu bezahlen. Sie that auch einen solchen Wiederstand,
 daß der Hof nach vielen unnützen Versuchen endlich die
 Sache in ein tiefes Stillschweigen zurückfallen ließ.
 Aber leicht zu vermuthen, daß der Hof durch die
 Unversöhnlichkeit wieder den Willen des Königs, so

90 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

sehr auch die Geisslichkeit durch allerley Vorwendungen dieselbe zu rechtfertigen suchte, wieder dieselbe erbittet worden, und in seiner Bereitwilligkeit, sie in den gegenwärtigen Streitigkeiten zu unterstützen, nachgelassen und dagegen eine gewisse Kalfsinnigkeit angenommen. Das Parlament nahm hierdurch Anlaß, sich in seiner Meynung noch mehr zu bestärken, daß der Hof in einem gewissen Stande der Schwäche sich befinde. Es beharrte also nur desto mehr in seiner Niedrigkeit, als es sahe, daß ihre Gegner mit noch wenigerem Rechte sich eine Pflicht daraus machten, den heftigsten Widerstand zu thun. Herr Cecchetti macht hierbey die Anmerkung: Hieraus kann man abnehmen, wie viel ein Fremder, der voll von hohen Begriffen einer uneingeschränkten Macht des Königs über seine Unterthanen das erstemal nach Frankreich kommt, von seinem gefassten Vorurtheil verliert, wenn er selbst sieht, mit wie vieler Vorsichtia.

in dieser Handlung des Gehorsams zu bequamen. Es
 nachdem demnach wenige Tage hernach seiner Majestät
 die Artikel überreicht, welche die Grundlage der
 verschiednen Vorstellungen waren. Jedermann erwartete
 von Tage zu Tage eine entscheidende Handlung des
 Hofes, aber jedermann betrog sich auch in seiner Er-
 wartung. Das Parlament wiederholte also sein An-
 sehen, um an einem bestimmten Tage vor dem Kö-
 nig erscheinen zu können, und erhielt die Antwort,
 seine Majestät würden sie schon ihren Willen wissen las-
 sen. Indessen fuhr es noch zween Monate in dem
 gewöhnlichen Ton von Freymüthigkeit und Ernsthaftig-
 keit fort, Recurse anzunehmen, Arreste in der bewuß-
 ten Sache bekannt zu machen, und Priester in Ver-
 hof zu setzen, welche seinen Verordnungen zuwider
 handelten.

Indessen waren nicht nur die Artikel der Vor-
 stellungen, welche das Parlament nach Hofe geschickt
 hat, sondern auch einige Abschriften von den merk-
 würdigsten Stellen derselben in jedermanns Händen.
 Unter den vielen Stellen, welche man für allzufrey
 ansah, und wo man mehr Dreistigkeit bemerkte, als
 einem von seinem König abhängenden Körper zusteht,
 war das Ende des ganzen Discurses das merkwürdigste.
 Wenn diejenigen, (so lauten die Worte) welche des Zu-
 trauens Euer Majestät mißbrauchen, sich bemühen,
 uns in die grausame Nothwendigkeit zu setzen, entwe-
 der unsere Pflicht nicht zu thun, oder in Dero Ungun-
 sten zu fallen, so erklären wir Ihnen, daß unser Eifer
 liegen hat, und daß wir Muth und Seriosität
 seit

92 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

keit genug besitzen, um das Schlachtopfer unserer Freyheit zu werden.

Ganz Paris sprach damals von diesen merkwürdigen Ausdrücken des Parlaments, und jedermann nahm sich die Freyheit, Commentarien nach seiner Art darüber zu machen. Die meisten Ausleger bemerkten in denselben den Geist eines beschimpfenden und drohenden Eigensinnes, unter dem ehrwürdigen Mantel von Ehrfurcht, von Pflicht und von Eifer für das allgemeine Wohl. Man vermuthete daher mit gutem Grunde, daß auch der Hof solche Betrachtungen anstellte, und eben deswegen mit seiner Erklärung so lange zurückhielte, damit er die Sache desto reiflicher erwägen und eine Auskunft finden könnte, um die Ehre des Königs einem solchen Gespräche nicht preis zu geben, dessen Beleidigungen man doch nicht ungestraft dulden konnte.

Einige aber ergründeten die wahre Quelle der Unthätigkeit des Hofes noch besser, und glaubten Ursache zu haben, sie der natürlichen Furchtsamkeit des Königs bezumessen, welche durch gewisse Freunde des Parlaments beständig unterhalten wurde. Denn diese machten ihm die schreckhaftesten Vorstellungen, so oft er einen starken Entschluß zu fassen bereit war, und man führte ihm die jammervollen Folgen zu Gemüthe, welche daraus entstehen würden. Der König, der sich in der Sache nicht zu helfen wußte, gab solchen

Vorstellungen Gehör, und er wurde darinnen noch mehr befestigt, weil im Staatsrathe selbst die größte Vorsicht die Vorsicht war. Denn in demselben behielten die angesehensten Männer ihren Ein-

erkennen als die Häupter ihrer Parthey angesehen werden. Es waren dieselben der Herr Marschall von Dales und der General-Controleur, und auf ihrer Seite waren beständig Herr von S. Contest, Minister der auswärtigen Geschäfte, Herr von Nouille, Leiter der Marine, und der Herr Graf von S. Florentin.

An der Spitze der andern Parthey besand sich der Herr von Argenson allein, und niemand unterstützte ihn, als der Herr von Puyseur und der Herr von E. Severin. Er merkte also nur allzuwohl, daß diese geringe Anzahl von Stimmen für einen so furchtsamen Monarchen nicht gleichgültig seyn könnte. Folglich gab er sich alle nur ersinnliche Mühe, wenigstens nur noch eine Stimme für seine Parthey zu gewinnen, in dem festen Vertrauen, daß, wenn er eben so viele Stimmen für sich haben würde, als seine Gegner, doch wenigstens die Ueberlegenheit der Sache in dem Gemüthe des Königs den Sieg davontragen würde. Es dachte ihm auch, den Herrn von S. Florentin auf seine Seite zu bringen, und hierdurch sahe er sich in den Stand gesetzt, die Unentschlossenheit des Königs zu belegen, und durch sein neues Ansehen es dahin zu bringen, daß er durch eine wichtige Unternehmung die Ehre des Throns rettete, welche durch eine so lange und nicht so gar rühmliche Verstellung so vieles ertitten hatte.

Nachdem er endlich den König zu dieser Entschließung bestimmt und alle Maasregeln, welche er für nöthig hielt, wohl überlegt hatte, um einmal eine so wichtige Sache mit Anstand zu entscheiden: so that

der

94 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

der König den ersten Schritt, und ließ das Parlament wissen, daß er demselben auf den 4 May wegen seiner Vorstellungen antworten wollte. Diesem Befehle zufolge erschienen auf gemeldeten Tag der erste Präsident nebst zweien andern Präsidenten à Mortier der Audienz des Königs, und dieser meldete ihnen, habe in seinem Staatsrath den Arrest des Parlaments bereits geprüft, in welchem sie die Artikel der Vorstellung festgesetzt hätten; er habe aber beobachtet, daß unter den vielen Puncten, die sie sich abzuhandeln vorgenommen hätten, einige wären, über welche er bereits erklärt hätte, andere, über welche er seine Zweifel bereits ausgestellt hätte, und endlich noch andere, deren Untersuchung zu nichts anders diene, als seinen Absichten immer neue Hindernisse in den Weg gelegt würden, welche bloß dahin gerichtet wären, Frieden und Ruhe in seinen Staaten wieder herzustellen u

nicht zu täuschen, da sie deswegen nirgends hin ihre Macht nehmen könnten, als zu ihrer beständigen Thätigkeit und Beschäftigung: so hätten sie beschloffen, die Kammeru mit Hintansetzung aller anderer Angelegenheiten, um desto freyer über eine so wichtige und öffentliche Sache nachdenken zu können, so lange sie zusammen versammelt blieben, bis es dem König zu thun würde, die Vorstellungen günstig anzuhören, und in seiner Antwort vom 17 April zu thun verhalten hätte, desto mehr, als sie ihrem ganzen Intereße noch keinen andern Gegenstand hätten, als das Wohl der Religion und die Ruhe des Staats.

Der Hof mag entweder voraus durch die Emisarien, die er im Parlamente hatte, Nachricht erhalten haben, oder es mögen es ihn die älteren Beispiele der Gewohnheit gelehrt haben, daß bey dergleichen Gelegenheiten das Parlament gemeinlich seine Verhandlungen einzustellen pflege, um den König durch den Druck einer so nothwendigen Erforderniß, als die Vertheidigung der Gerechtigkeit ist, zu ihrem Endzweck zu bringen; genug, der König wußte es, daß das Parlament einen solchen Arrest zu fassen bereit sey. Man war daher auch hinwieder bey Hofe gefaßt, am nächsten Tage den 5 May den Parlaments-Gliedern einen sogenannten Injunctions-Brief zuzuschicken, in welchem der König mit kurzen aber vielbedeutenden Worten befahl, daß sie unmittelbar ihr Amt versehen und den offenen Brief vom 2 Februarius, unter Strafe des Ungehorsams, registriren sollten.

Das Parlament ließ es zween Tage anstehen, um über die Art und Weise sich zu bedenken, wie es
auf

96 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

auf die vorgemeldeten Injunctionsbriefe antworten sollte. Man sagte, es habe diese Verzögerung ihren Grund in einigen zweifelhaften und ungewissen Erklärungen des ersten Präsidenten gehabt, wodurch er einige Neigung gezeigt, sein bisheriges Betragen zu ändern. Wenigstens erhob sich ein großer Streit im Parlament, und die angesehensten Häupter der Parthey machten ihm die lebhaftesten Vorstellungen, um ihm wieder diejenige Standhaftigkeit einzulösen, wodurch die ganze Versammlung belebt wurde. Nachdem alle Zwistigkeiten wieder beigelegt waren, so erschien endlich am 7. März der bekannte Arrest, der entweder den Hof besänftigte oder ihn aufs äußerste erbittern mußte. Er war in folgenden Worten verfaßt:

„Nach angestellter Berathschlagung über den offenen Brief vom 5. May, der in Form eines Injunctionsbriefs abgefaßt war, beharrt das Tribunal auf se

Inſehen des Königs zu behaupten, und der General-Comptroller konnte ſich ihm unmöglich wiederſehen, damit er keine glänzliche und offenbare Verachtung gegen die Majestät des Königs zeigte. Jedoch ſuchte er noch darauf antragen, daß man, ehe man Strenge gebrauchte, das Parlament durch einen dritten offenen Schritt auf die Probe ſetzen ſollte, indem es noch dieſen Schritt erwartete, um hierdurch ſeinen Gehorſam zu erweiſen zu können, den es leiſten wollte, ſo bald man die Hinderniſſe aus dem Wege räumte, welche ihnen in Anſehung ihrer vorgeblichen Pflichten noch entgegenſtanden. Sein Vorſchlag aber fand kein Gehör. Man ſah ihm vielmehr entgegen, daß, wenn der König ſich noch mehrere Duldung zeigte, dieſes offenbar ein Zeichen einer Kleinmüthigkeit und Schwäche der Regierung ſeyn würde.

Man gab alſo den Befehl, es ſollten vier von den berühmteſten Häuptern als Staatsgefangene in verſchiedenen Feſtungen des Reichs gebracht, und, nur die Kammer ausgenommen, die Glieder aller Stände ins Elend verwieſen und in einer Zeit von 24 Stunden in verſchiedene Gegenden von Frankreich zerſchickt werden. Der Befehl wurde ſo gleich vollſtreckt. In der Nacht vom 8 wurden die vier Häupter zur Zeit angehalten, und ein jeder an den Ort ſeiner Verweiſung gebracht. Alle anderen blieben dem Befehl gemäß in ihren Häuſern, bis die Zeit ihrer Abreiſe herbeikam, und begaben ſich hierauf ganz ſanft an den Ort ihrer Verweiſung.

Den folgenden Morgen war das ganze Land mit merkwürdigen Neuigkeit beſchäftigt, und man ſprach

98 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

sprach davon, so wie man von solchen außerordentlichen Begebenheiten zu sprechen pflegt. Man erzählte ander, daß ein jeder mit einer außerordentlichen Gemüthsruhe und mit einer solchen Sicherheit und Unerschrockenheit gehorcht hätte, welche sonst nur die Unschuldigsten gewähren kann. Gleichwie nun wegen der großen Zahl der Landesverwiesenen, welche auf 160 Personen stiegen, keine angesehenere Familie in Paris war, welche nicht mit einem von ihnen verbunden und verwandt oder sonst durch Freundschaft oder Interesse mit ihm vereinigt war: so war auch niemand von dieser Art Personen, der nicht den Landesverwiesenen entweder Geld oder andere Bequemlichkeiten und Dienste anbot. Die Anverwandten, die Freunde und Anhänger der Landesverwiesenen zeigten ein ungeheucheltes Gefallen über die Standhaftigkeit des Parlaments, und sprachen davon als über einen Triumph einer standhaften und verdienstvollen Duldung. Man sprach ungescheut davon, und ein jeder zeigte seine Befürchtung ohne eine Strafe zu befürchten. Die Regierung bekümmerte sich auch nicht darum, und that keinen andern Schritt, als daß sie einige unverschämte Schwärzer vom Pöbel festsetzen ließ. Uebrigens aber machte die Sache weder Erstaunen noch Furcht noch Zorn. Einige zogen hieraus einen neuen Beweis von der Leichtsinigkeit der französischen Nation. Wenigstens wurde hernach die nämliche Beobachtung bey der Vertreibung der Jesuiten gemacht.

Denselben Morgen wurde der großen Kammer ein anderer Jussionsbrief eingehändigt, und ihr befohlen, ihre Verrichtungen fortzusetzen und zu registri-

und daß sich die große Kammer bey...
 und über diese Befehle des Königs sich beruht
 te, versammelte sich eine unglaubliche Menge
 te, und wartete mit größter Begierde auf das
 te. So bald der erste Präsident und die Räte von
 anzen waren, und die Nachricht sich verbreitete
 e daß sie nicht nur den offenen Brief des Königs
 registriert, sondern noch überdies verschiedene Klagen
 gegen der Sacramentsverweigerung angenommen,
 in Decret erlassen hätten, einen Pfarrer festsetzte
 so klatschte das ganze Volk in die Hände, es
 t Freudengeschrey, und lobte ihre Standhaftigkeit.
 Alles dieses geschah am 9 May. Dem folgen-
 ig wurde auf Befehl des Königs die ganze gro-
 amer aus Paris weggeschafft und nach Pontev-
 e, an welchen nur wenige Meilen von Paris
 nen Ort das Parlament schon andere Male ver-
 worden war. Nachdem hier die nöthigen Ein-
 gen gemacht worden waren, und die Räte sich
 tig erholt hatten, so fiengen sie den 20 an, Pro-
 ungen zu halten. Hier erhielten sie wieder ei-
 ehehl vom König, ihr Amt anzutreten und fortzu-
 welchen sie zwar registrierten, aber mit der Ein-
 lung und Protestation, daß sie ihr Amt nur für
 deren Ursache wegen wieder anträten, als um
 hangende und ihrem Ende nahe Rechtsfachen zu
 n; übrigens aber erklärte die große Kammer,
 ben den letzten Schlüssen des Parlaments be-

Diesem Schluß zufolge fuhr sie fort, ver-
 te Schritte wieder einige Geistliche zu machen,
 n wegen der Sacramentsverweigerung aufzu-
 halte,

hatte, und dieses war doch der hauptsächlichste Stand des königlichen Verbots. Der Hof geriet über in eine große Verlegenheit, desto mehr, je mehr Gerücht gieng, daß die Mitglieder der großen Kammer gefaßt und entschlossen seyn, auch alle ihr Leben und so gar das Leben aufzuopfern, ehe sie von dem gefaßten Schluß abgiengen, welches sie ihrer Ehre und ihrem Gewissen zuwieder hielten. Die ganze Verlegenheit des Hofes hatte ihren Grund in der Gnade des Königs, welcher lieber alle mögliche Hülfsmittel ergriffen hätte, ehe er zu einer Strafe geschritten wäre, seinen Unterthanen Blut gekostet oder seinen Staat in Verwirrung und Gährung gesetzt hätte. Neben zwar diese große Gnade des Königs zu, so war aber die große Verlegenheit des Hofes einem gänzlichen Mangel an Hülfsmitteln zu, welche der gegenwärtigen Lage der Umstände angemessen gewesen, indem man weiß ist, daß keine Drohung noch Strafe jemals dem Parlament von seinem Sinne würde abgebracht werden, sondern sich vielmehr das Ministerium in einen solchen Labyrinth verwickelt haben, aus welchem es mit großer Mühe sich hätte herausziehen können.

Und in Wahrheit, man kann sich nicht wundern, daß der Hof angefangen, den ersten Schritt zu thun, und zwar einen solchen Schritt, der den Ruhm und das Ansehen des Königs so sehr auf die Seite setzte, ohne zuvor alle anderen Schritte und die Folgen überlegt zu haben, so daß man im Stande seyn wäre, allen ersinnlichen Widerstand zu überwinden, bis man die Sache zu einem rühmlichen Ausgange gebracht hätte. Wenn ein Fremder die ersten

erscheinen sah, war er nicht berechtigt, die Sa-
 che gerndigt zu halten? Viele Gesandten fremder
 in Paris gedachten damals so. Denn sie konn-
 ten begreifen, daß Männer, welche der Regie-
 rung so mächtigen Monarchie vorgesetzt waren,
 ihrer Verpflichtung die Würde eines so gro-
 ßen Schutzes sollten, in ihren Prüfungen und
 Beschlagungen nicht alle Hindernisse sollten vor-
 stellen haben, welche dem ersten Schritte im We-
 gen würden, um desto zuverlässigere Maasregeln
 zu prüfen, dieselben zu überwinden. Nach der pri-
 mären noch mehr nach der öffentlichen Klugheit ist
 die Handlung unvollkommener und schädlicher, als
 die, wenn man eine Unternehmung wagt, und
 äußerlich eine große Sicherheit eines glücklichen
 Erfolgs zeigt, und hernach, nicht deswegen weil
 die Anschläge geändert, nicht deswegen, weil
 die Schwierigkeiten hervorgethan haben, sondern
 die Unwissenheit in der Wahl der Hülfsmittel oder aus
 der Unfeinheit seines Zwecks verfehlt. Und wenn ein Ober-
 beherrscher, der durch seine Macht von seinen Un-
 terthanen etwas erhalten will, so bekommt alsdann
 die Handlung den äußersten Grad der Unvoll-
 kommenheit, und der Untere bekommt noch mehr Muth,
 zu widerstehen. Alle diese Betrachtungen, wel-
 che Staatsmännern sehr geläufig seyn müssen, hatten
 damals Gesandten auf die Gedanken gebracht, es
 würde es der König in wenigen Tagen dahin brin-
 gen, entweder das Parlament zum Gehorsam zu
 bringen, oder solche schon zuvor überlegte Verfä-
 hren zu treffen, daß er das Parlament als un-
 nützlich ansehe.

nöthig erklärte, es gänzlich zerstreute, und den Fol
seiner Ungnade und Strafe überließe.

Die Sache aber gieng ganz anders, und
aus schloß man, daß auch das französische Minister
gewisse Unternehmungen mehr den Verbindungen
Zeit aufopfert, als daß es gewisse zusammenhängen
Anschläge sollte gefaßt haben. Eine solche Art zu h
len aber zeigt weder Klugheit noch Zuverlässigkeit,
selten werden die Anschläge auf diese Weise ein g
Ende erreichen. Davon ist der gewärtige Fall ein
rer Beweis. Denn da man in der großen Kam
einen wichtigen Rest und beynabe die ganze Form
Parlaments beybehalten, und von derselben die la
wierige Beschimpfung eines offenbaren und hartn
gen Gehorsams erduldet hatte, so hat die Regieri
hierdurch zu ihrer Schande ihr Ansehn geschwächt
gezeigt, daß sie des Daseyns dieser Versammlung
thig hat. Nun schwächt nichts mehr die Meyn
von der Macht und von dem Ansehen eines ande
als wenn man Verräth, daß man einer Sache ni
entbehren kann.

Ein gewisser Staatsmann hat hiebey eine
merkung gemacht, welche ich zur gründlichen Be
theilung dieser Sache anführen muß. Man ers
aus diesem ganzen Hergang, daß sich die französ
Monarchie mehr durch ihre Größe und durch die
wohnheit einer materialen Verwaltung regiert und
hält, als daß sie richtige und genaue Verordnun
hätte, worauf sich ihre Constitution gründete. D
ein jeder kann in dieser Sache zween Fehler bemerk
Einer ist, so zu sagen, ein Ministerialfehler, der

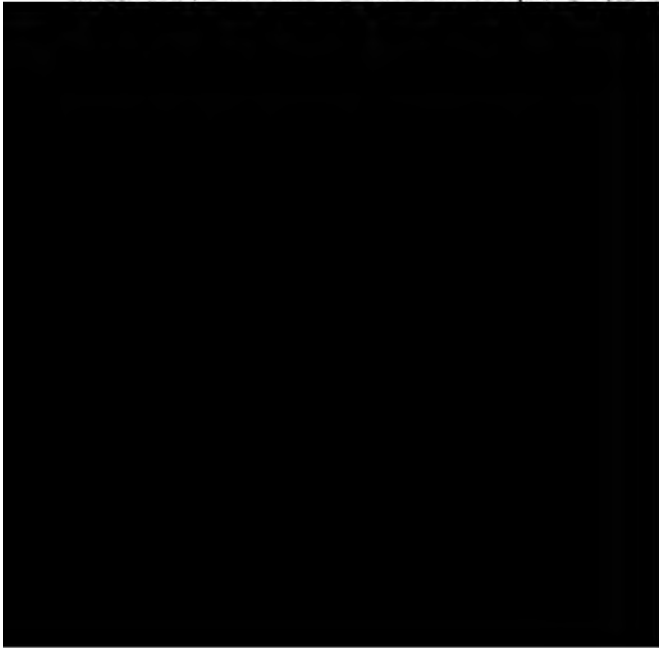
Verschaffenheit der Minister gegründet ist, der an-
 schauet der Regierung selbst an. Der erste zeigte
 an, daß sich der Hof in einem gänzlichen
 von Mitteln befunden hat, durch welche er sei-
 ne Ziele hätte erreichen können, nachdem er doch ein-
 mal dessen Erlangung sein ganzes Ansehen auf die
 gesetzt. Der andere Fehler besteht in einer gänz-
 lichen Unmöglichkeit, die Wurzel des Uebels auszurot-
 ten und in diesem Falle hätte sich der Hof noch alle-
 verstanden und befindet sich noch wirklich, die Be-
 mühungen um die Behauptung seines Ansehens mögen
 sich für einen Erfolg haben, was sie für einen wöl-
 lenden. Denn man sehe auch, daß das Parlament end-
 lich dem Befehl des Königs registrirt oder sich auch wirk-
 lich enthalten hätte, die Gerichtsbarkeit auszuüben,
 wenn verboten wurde, so hätte man ihm hierdurch
 nicht alle Wege und Zugänge verjährt, bey
 der Gelegenheit einen neuen Gebrauch von seiner
 zu machen, und die nämlichen Unruhen im Staate
 zu erregen. Dieses beweisen so viele ältere Beispiele,
 daß man diese Folge aus der Constitution selbst ziehen,
 kann bemerkt, daß es gewisse Grundmaximen sind,
 die das Parlament ohne Furcht der Strafe befolgt.
 Es ist die Gewohnheit, auch wenn es im Stande der
 Unterdrückung ist, alle seine Acten und alle Ver-
 ordnungen seiner Wiedersetzung in die Register einzutragen,
 und hält es allein für rechtmäßig, diese beobachtet es
 nicht als die einzige Norm und das Grundgesetz
 einer Berathschlagungen zu allen Zeiten an. Hin-
 gegen ist diese Versammlung alle Befehle des Hofes,
 die auch schon gendthigt wird, sie einzutragen und



164 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

die Zeit ihrer Unterdrückung über zu beobachten, tyrannisch und als ungerecht an, und ist alle Augenblicke bereit, das Joch abzuwerfen, das sie als unmäßig ansieht, so bald sie bequame Gelegenheit findet.

Ferner muß man in Erwägung ziehen, daß das Parlament zu allen Zeiten und in allen Angelegenheiten solche Grundsätze hegt, welche den Grundsätzen des Hofes gerade zuwiderlaufen, so daß, wenn ein Advocat bey Gericht einen Arrêt des Hofes anführt, er sich versichern kann, daß er seiner Sache sicher ist. Die Advocaten von Paris sind so mit einander verbunden, daß sie einen besondern Körper ausmachen, in allem vom Parlament abhängt, und dieses ist so mächtig bey seiner Art zu handeln, daß es allemal bereit ist, seine richtende Macht zu hemmen. Wenn auch alle andere Tribunalien sich versammeln



erhaltenen und heftigen Bemühung zu wissen, welche es die Macht der Bischöfe einzuschränken. Die Folge schrieb sie dem Geist der Rache wie dem Episkop von Paris zu, weil dieser die Parmentier ihrer Gerichtsbarkeit über den Hospital bestrafen. Die Vernünftigsten aber waren einer Meinung. Sie glaubten zwar, daß die Sache des Hospitals der Beweggrund eines großen Theils der Streitigkeiten gewesen, und daß hierdurch die Janen Parthey aufgebracht worden. Aber sie hatten angenommen, daß die Eingriffe des Parlaments in die Gerichtsbarkeit der Bischöfe von einer Verfassung und in der Constitution selbst gegründeten Urrechte, indem diese Versammlung zu allen Zeiten Rechte mit dem größten Ernst behauptet hat, welchen das Recht über die Pfarrer und Bischöfe besitzt, daher sie mit äußerster Sorgfalt die äußere der Geistlichkeit und über die Kirchenmacht, in so fern es einen Einfluß in die Regierung des Staats haben kann.

Die Parlamentsherrn gestanden daher ein, daß es dem König den Pfarrern zusteht, aus gerechten Urtheilen die Sacramente zu verweigern, und daß es der Obrigkeit nicht zusteht, sich darein zu mischen, müsse aber dieses im Stillen und ohne Geräusch geschehen. Geschehe es aber öffentlich und mit Gewaltigkeiten, so entzünde dieses eine Flamme unter den Unterthanen, über welche die Regierung wache, es werde die öffentliche Ruhe gestört, die Haltung jedoch der Sorgfalt und Wachsamkeit der Obrigkeit anbefohlen sey. Solt man ihnen

106 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

nen das kanonische Gesetz der Kirche entgegen, man sich eines öffentlichen Sünders, der in einen üblen Ruf stehe, als ein hartnäckiger Appellant, nannehmen dürfe, so antworten sie, ein Appellant kein Schismatiker, er ist also auch nicht in der Öffentlichkeit Sündler begriffen, folglich sieht ihn die Regierung nicht als einen solchen an.

Sie führen verschiedene Gründe an, warum die Appellanten für keine wahre Schismatiker halte und steigen endlich mit ihren Grundsätzen bis auf Basler Concillium auf. Denn diese Kirchenversammlung gab hernach zu ihrer Versammlung von Bour Anlaß, wo sie die bekannte Verfügung machten, welcher alle kostbaren Rechte und Privilegien der römischen Kirche entsprossen sind. Es ist bekannt wie nahe man auf diesem Concilio der Päpstlichen Mächtigkeiten getreten ist, wie sehr auf einer Seite die Römi

mit dem Römischen Hofe.

allgemeinen Kirche erhalten habe, und nicht weniger Gründe, die man für dieselbe anführt.

Das Parlament ist nun schon einmal durch ein altes ererbtes Herkommen an solche Grundsätze gewöhnt, daß es alle seine Rechte als wesentliche Pflichten ansieht. Folglich glaubt es zu allen solchen Handlungen, welche es ausübt, nicht nur durch eine natürliche Vollmacht berechtigt, sondern auch durch die heiligen Bande der stärksten Verpflichtung dazuj zu verhalten zu seyn. Dieser wesentliche Grundsatz wird in dem Gemüthe eines jeden Mitgliedes durch den Beistand der Gnade, den sie von der Einsetzung, von dem Geiste der Hauptzweck ihrer Versammlung haben. Sie wissen, daß es ihre Hauptverpflichtung ist, das königliche Ansehen zu schützen und die öffentliche Glückseligkeit aller innere Unordnungen zu sichern, wodurch das Reich könnte gestört werden. Sie haben viele Beispiele der Könige für sich, aus welchen sie nicht nur die Zustimmung ihrer Versammlung erhärten, sondern auch die glänzendsten Denkmale der königlichen Genehmigung und Billigung erweisen, nachdem sie ihre Pflichten beobachtet hatten, ja sie werden so gar in einigen Fällen aufs ernstliche ermahnt, in ihrem Eifer für das allgemeine Wohl fortzufahren.

In jeder Parlamentsrath schwört daher bey dem Antritt eines Amtes einen feyerlichen Eyd, die Pflichten dieses Amtes auch bey aller anscheinenden Gefahr zu befolgen. Und es ist nicht leicht irgend ein Band von Ehre und von Religion, daß sie dieser Pflicht an die Seiten halten. Wie sie nun von alten Zeiten her entworfen ist, als einem Vorurtheil oder aus gegründeten Ursachen

den (jene Sprache führen ihre Feinde, diese sie selbst glauben, daß nichts die königliche Macht und die Rechte der Regierung in größere Gefahr setze, als der durch die Religion bemäntelte Mißbrauch, den die Geistlichen von ihrer Gerichtsbarkeit machen: also halten sie dies für die wichtigste und notwendigste Pflicht, auf die Bewegungen der Geistlichen mit der größten Sorgfalt Achtung zu geben, und eine außerordentliche Strenghaitigkeit zu zeigen, ihre Versuche zu vereiteln, so bald sie nur beobachten, daß sie entweder in der Nähe oder in der Ferne, entweder mittelbar oder unmittelbar dem Staate nachtheilig sind. Herr Cecchetti bedient sich einer gewissen Art das Parlament zu beurtheilen welche ich mit seinen eigenen Worten anführen will Dieser wichtige Zusammenfluß, sagt er, von Eiden von Pflicht, von Amtstreue, von Ehre, von Treue gegen den König und das Vaterland hat unvermerkt i

thun sollte. Und was soll man denn von gewissen
 Thaten der Bischöfe sagen, welche die Würde der
 päpstlichen Obrigkeit eben so sehr beschimpfen, als sie
 die Ehre des Königs bedrohen. Solche erboste Schrif-
 ten zu nichts andern Anlaß, als daß das Betra-
 gen der Gegner hierdurch einen neuen Schein bekam,
 daß gutgesinnte Anhänger der Geistlichkeit selbst
 durch irren gemacht wurden. Man darf nur einige
 dieser Anhänger der gesündern Lehre gesprochen ha-
 ben, so wie ich einige der vertriebene Pfarrer, z. B.
 den Prior von S. Hypolite Cause de Levezon
 in Montpellier so vertraut und oft gesprochen habe, so
 wird man überzeugt werden, daß diese irrenden Ge-
 wissen es sich zu einer Pflicht geschätzt, lieber alles Un-
 recht auszustehen, als daß sie sich den Anordnungen
 des Parlaments hätten unterwerfen sollen. Alle
 behaupten, ihre Lehre sey die gesündeste, und sie könn-
 ten von derselben nicht weichen. Die Jesuiten gaben
 auch alle Mühe, diese Begeisterung zu unterhal-
 ten, und man sah die Vertriebenen in Rom am häu-
 figsten in den Klöstern derselben. Ich mußte also Dis-
 cussionen von solchen Männern anhören, welche sich als
 die eifrigsten Gönner der gesunden Lehre ansahen, in wel-
 chen ich fast gar keine christliche Liebe, keine Mäßigung,
 keine Demuth merkte, welche Tugenden vielleicht die
 wichtigsten gewesen wären, um die Gemüther zu be-
 ruhigen und zu erbauen. Anstatt dieser Tugenden
 herrschte Meid, Begeisterung und Verachtung, und hier-
 durch wurden die Gemüther immer mehr erbittert und
 in Eiferung gebracht.

Ein billiges Gemüth wird allemal glauben, daß

un-

119 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

unter diesen Leuten viele gewesen, welche die besten Abstriche gehabt, und dieses Zeugniß muß ich manchen von denen geben, die ich in Rom genau prüfte. Da sie aber einmal durch einen ungemessenen Eifer erhitzt waren, stellten sie oft einen Schatten für den Körper, und vermehrten hierdurch die Jansenistische Masse auf eine außerordentliche Weise. Ihre erhitzte Einbildungskraft fand ein Verdienst und ein besonderes Gefallen dabei, wenn sie die Feinde vermehrten, welche sie bezwingen sollten. Hieraus hat man fast Ursache zu schließen, daß zwar der Jansenismus in Frankreich existirt, und daß er allemal in einer gewissen Maaß existiren würde, daß aber auch die Art ihn zu bestreiten selbst ihn außerordentlich vermehrt und verstärkt hat. Hätte man hingegen dem Geiste der Vernunft der Billigkeit und der Religion Platz gegeben, so wäre er gewiß, wo nicht gar ausgerottet, doch übera

geschriebenem Verfahren, so widersehen sie sich vor der Möglichkeit nicht, daß in demselben ein Widerspruch enthalten seyn könne, der die Verdamnung verurtheilt, sie glauben aber berechtigt zu seyn, ihr Urtheil zu suspendiren, und unter dem Schutze der Appellation eine genauere Erklärung zu erwarten.

Die dritte Classe begreift diejenigen, welche keinen Antheil an der Sache des Jansenismus nehmen, sich weder in die Hauptsache einlassen, noch die bestehende Ordnung antasten, und sich kein Geschäft daraus machen, die verdamnte Lehre von der Gnade, von dem freyen Willen des Menschen und von der Vorsehung zu untersuchen. Wenn sie aber die Gränzen zwischen der Macht des Königs und der Geistlichkeit bestimmen sollen, so sind sie aufs hartnäckigste einer Meynung zugethan, welche man in Rom als eine unerschöpfte Meynung ansieht. Sie verhüllen sich zu diesem Ende unter dem ehrwürdigen Mantel der gallischen Kirchenfreyheit, und erklären sie zum Vortheile der weltlichen Macht. Und weil diese Meynung in Frankreich beständig durch solche Gottesgelehrte behauptet und vertheidigt wurde, welche man in Rom als unruhige und unruhige Köpfe ansah, und deren Lehren allda verdächtig waren, wie z. B. Jansenius und Quesnel, so setzt man auch diese unter die Classe von Jansenisten.

Im Parlament ist entweder gar keiner oder sehr wenige von der ersten Classe. Einige Mitglieder derselben sind der zweiten Classe zugethan. Der Geist der Versammlung und ihr ganzer Zweck bringt es mit sich, daß fast alle von der dritten Classe sind. Das ganze

ze Volk von Paris kan Jansenistisch genannt werdt die meisten aber sind nur überhaupt Jansenisten, o in das Wesen der Sache einzudringen. Sie wi nicht was der Jansenismus von der ersten und zwou Classe ist, ob sie wohl immer vieles davon hören u reden. Sie gebrauchen die Ausdrücke Constitutionai Appellanten, Bulle Unigenitus, verdamnte Sätze u dergleichen, sie lernen sie aber nur von andern, u bedienen sich derselben ohne Nachdenken, sie wissen a auch nicht, worinnen das Wesen der lehre bestehe. E haben aber doch einige Kenntniß, was der Jansen mus von der dritten Gattung ist. Denn sie sehen u hören alle Tage die Eingriffe des Parlaments in geistlichen Rechte, und sind geneigt sie zu billigen. De sie erkennen das Parlament als die Beschüzer ih Rechte, als Beförderer der öffentlichen Ruhe und e ihre Vertheidiger wieder den Geist der Unterdrückun

hat, aus welchem er sich kaum zu helfen wußte; man hatte schon damals entdeckt, daß die Jesuiten Geist der Unruhe sehr beförderten. Das Parlament hatte zuverlässige Proben davon in Händen, und Herr Chauvelin, der mit dem Parlamente verbunden worden war, zeigte in seinem Betragen, als er im Parlamente saß, daß er sie ganz genau

Der König hatte nun den ersten Schritt gethan. Das Parlament, in dessen Händen die Gerechtigkeit eine kostbare Niederlage verwahrt wird, war ent-

Man errichtete daher eine besondere Kammer Vacations, welche aus sechs Staatsrätchen und ein und zwanzig Maitres des requêtes bestand, und der König drückte sich bey Errichtung derselben aus, er sie mit gewissem Vorbedacht und aus voller Macht einsetzte. Jedoch war er nicht so keck, sie in den Staatsrath einregistriren zu lassen, sondern ließ sich an die untergeordnetere Justiz des Chatelet, der sich aber ebenfalls zu gehorchen weigerte. Der König cassirte das Endurtheil des Chatelet, schick-

Jedem ich meine Nachrichten mit denen vergleiche, welche der Verfasser der Histoire du Parlement de Paris (er sey Voltaire, wie man mich zuverlässig versichern will, oder ein anderer), beibringt, so finde ich in beyden eine ziemliche Uebereinstimmung. Hin und her entdecke ich doch Unrichtigkeiten, welche man sonst an Voltaire gewohnt ist. Er wieder spricht sich auch offenbahr S. 211. vergl. S. 210. und 212. Er sagt, es gieng alles in der Ordnung und spricht doch von einer Anarchie.

114 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

te Abgeordnete aus jener Kammer dahin, das Endurtheil durchstreichen, und mit Gewalt einregistriren, wieder welches Verfahren das Chatelet protestirte. Nun bekam jene am 12. Nov. 1753 den Edictentitel als königliche Kammer, und nahm vom Louvre Besiß. Alle Mitglieder des Chatelet bekamen verheißene Briefe, und die königliche Kammer sollte nicht einregistriren.

Es ist unläugbar, daß die vernünftigsten Franzosen diese Sache als gering und als zu erniedrigend für den König ansahen, und die Würde der Krone verlorffenbar daben. Während daß der lieutenant Eclair auf Befehl des Königs einregistrierte, lachte ganz Paris über die neue königliche Kammer, und diese konnte sich nicht enthalten, selbst über ihre Urrets zu scherzen. Aber der Leichtsinm der Nation, wenigstens eines großen Theils von Paris, achtete nicht auf die Folge.

Man stelle sich den Stolz der Geistlichkeit, des Hofes und der Jesuiten vor, für welche dieser Triumph sehr erfreulich war. Es erschienen auch einige Satire und Schrifften wieder das Parlament, wo man ein sehr hässliches hämisches Triumphlied über sie sah. Einige verwiesene Pfarrer und Priester kamen zurück, und traten ihr Amt an. Andere blieben fern; weil sie den Geist der Regierung anstießen, als daß sie glauben konnten, die Sache in dieser kritischen Lage bleiben. Wenigstens ihrer einige noch acht Jahr hernach wieder welche sich öffentlich rühmten, daß sie die Freiheit verweigert hatten, und vom Parlamente wieder höchst anzüglich sprachen. Herr von Artois seinem Anhang übernahm also den Schutz der Freiheit wieder das Parlament, aber nicht aus Rücksicht auf die Geistlichkeit und zur Kirche, sondern theils aus politischen Ursachen, um der Parthey der Marquissin de Mazarin bey Hofe das Uebergewicht zu halten, theils um die Hoheit des Königs und den Glanz der Krone vollkommenes Licht zu setzen, und die Parlementsurtheile zu besiegen.

Dem äußern Anscheinen nach hatte er noch vieles zu thun. Woher konnte man nicht sagen, daß der König gegen den König ungehorsam gewesen, hinwiederum man allemal dem Parlament einen förmlichen Ungehorsam vorwerfen, zu dem es sich aber durch die Nothwendigkeit gezwungen sah. Die Parthey von der Gegenparthey gaben sich alle Mühe, die Verhandlungen die Sache beizulegen, und wenn es nicht von dem Bogen zu stark spannen wollte, so

116 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

konnte ihm der Controleur allemal entgegen ha-
 Wenn der König das Parlament aufheben will,
 muß er den Gliedern desselben das Geld wieder er-
 ten, das sie auf die Erkaufung ihrer Aemter gewo-
 haben. Und hierzu hatte man die erforderlichen S-
 men nicht bereit liegen. Die Krone empfand also
 re Schwäche, und Machaut erhob sich wieder. Das
 Volk war äußerst mißvergnügt, und wünschte die S-
 len der Gerechtigkeit wieder hergestellt zu sehen.
 Hof entschloß sich endlich hierzu, und der gütige
 nig, der über die Gebuhr des Herzogs von Berri erste-
 war, berief bey dieser feyerlichen Gelegenheit am
 August 1754 das Parlament wieder zurück. Als
 erste Präsident von Maupeou wieder in Paris ersch-
 so empfing ihn das Volk mit offenen Armen,
 preisete die Standhaftigkeit dieses Märtyrers der
 seße mit einem lauten Freudengeschrey. Die kön-
 che Kammer hörte also auf, das Parlament war m-
 tigger als zuvor, und fieng wieder von neuem an,
 Sacraments-Weigerer zu strafen. Der König,
 durch seine Freundin besänftigt worden, genehm-
 das Verfahren desselben, und fieng an einzusetz-
 wer den größten Antheil an den Unruhen hatte.
 Erzbischof beharrte einmal wie das andere auf
 Beichtzetteln, und den Jesuiten waren dieses die ä-
 zeugendsten Proben von seiner Lauterkeit.

Der weise Maupeou stand bey dem König
 großem Ansehen, und das gute Herz dieses Monar-
 bewunderte seine Standhaftigkeit. Jener durfte
 auch wagen, dem König zu sagen, wer Schuld an
 len Irrungen sey. Er schilderte den Erzbischof

in Befehl, er ließ seinen Sitten und seinem Eifer
 wiederfahren, tabelte aber seine Anhäng-
 er an die Mönche, und an einen gewissen Orden,
 dessen Interesse es erforderte, die Bulle Unigenitus zu
 widerrufen. Der König zeigte noch immer große Gna-
 de dem Erzbischof, sprach ihn bey Hofe, und
 eines Tages, er möchte aufhören, den Staat
 durch seinen ungezeitigen Eifer zu beunruhigen. Beau-
 lieu erklärte dem König, daß er in seinem Gewissen
 sich berechtigt hielte, Gott mehr zu gehorchen, als
 Menschen. Er war also ebenfalls bereit, ein Mär-
 tyr des Glaubens zu werden. Der König verließ
 nach Conflans, wo er ein Landhaus 2 Meilen
 von Paris hatte. Aber er ahmte auch in der Entfer-
 nung dem Parlamente nach, und beharrte eben so streng
 auf den Beichtzetteln, als das Parlament auf den Ge-
 herten. Der König entfernte ihn also nach Champe-
 gne an der äußersten Gränze seines Kirchensprengels,
 wo er hier nach Lagny. Sonderbar war es, daß
 trotz der großen Anzahl von französischen Bischö-
 fen wenige Anhänger hatte. Die meisten wurden
 durch die Furcht abgehalten, in die Ungnade des
 Königs zu fallen, und den Plackereyen des Parlaments
 ausgesetzt zu seyn. Nur zweyen Bischöfe von Orleans
 und Troyes erklärten sich offenbar für den Erzbi-
 schof, und wurden auf ihre Landgüter verwiesen. Je-
 mander von Orleans stand wegen seiner regelmäßigen Sit-
 ten in gutem Ruf. Der letztere aber eiferte, um die
 Strafen seiner Ausschweifungen zu büßen, in der Hoff-
 nung, daß er sich durch Unterstützung der Beförderer
 des Streits aus seiner Schuldenlast heraus reißen
 könnte.

118 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

könnte. Man kam ihm aber zuvor, man sprach : seines Amtes los, und wies ihm ein Kloster als sehr Bußort an.

Indessen hielt man doch für nöthig, im J. 1179 eine allgemeine Versammlung der Gallikanischen Bischöfe zu veranstalten, welche aus 32 theils Gallikänen, theils Erz- und Bischöfen, und aus 32 andern Abgeordneten bestand. Hier war gleich die Hauptfrage, wie man sich mit den Gegnern in Ansehung der Bulle Unigenitus und besonders in Mittheilung der Sacramente zu halten hätte. Es kamen alle darin überein, daß es, um die Ruhe im Reiche wieder herzustellen, nicht rathsam und nöthig wäre, Beichtscheine zu fordern, oder nach dem Beichtvater zu fragen, ob man es bisher gethan hätte, und wie es in einkirchlichen Sprengeln noch beobachtet würde. Sie hielten fast alle für eine ungewöhnliche Neuerung, welche

in zehn Artikel faßten. Die andere Parthey
einzehn, oder, wenn man den während der Ver-
sammlung als Bischof von Dijon erklärten und einge-
setzten Abgeordneten dazu rechnet, sechszehn, und ih-
re Meinung gaben sie in acht Artikeln zu erkennen.
Dem waren also neun und dreißig gegen fünf und
zehn. Diese Theilung der Meinungen und Par-
theien blieb beständig bis an das Ende der Versamm-
lung, ohne daß sie sich in ihren Gesinnungen vereini-
gten. Einige sahen die Appellanten als Ketzer
an, denen man die Sacramente nicht reichen könnte,
andere urtheilten gelinder.

Da man nun auf diese Weise in den streitigen
Punkten nicht einig werden konnte, weil nach den Ge-
setzen der französischen Versammlungen der Geistlich-
keit allemal zwey Drittel Stimmen zu einem gültigen
Beschlusse erfordert werden, und das Ende der Ver-
sammlung allmählig herannahete, so kamen alle Bey-
wähler nach den Grundsätzen der gallikanischen Kirche
überein, ihre verschiedenen Meinungen dem
Könige vorzulegen, und sich seiner Entscheidung zu
verwerfen. Man übertrug es dem Herrn Bischof
Duy, den Brief an den Pabst aufzusehen, wel-
chen am 30 October der ganzen Versammlung vor-

Diese billigte ihn durch einmüthige Genehmi-
gung, und der Cardinalpräsident unterzeichnete ihn.
Inhalt desselben ist folgender: man legte dem
Könige mit den gewöhnlichen schmeichelhaften Wendun-
gen die Erhabenheit der Gesinnungen die gegenwärtigen
Verhältnisse der französischen Kirche vor, man erklärte,
daß die Kirche die gallikanische Kirche für die
richtige hält.

120 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

römische als die Mutter und Lehrerin aller andern Kirchen hätte, man meldete den Widerspruch in den Meinungen, welcher aus den benegten Urtheilen erhelle, und bezeugte endlich, daß man zu dem Einsichten des regierenden Papstes ein außerordentliches Zutrauen hätte, welcher allein im Stande wäre die trüben Wolken zu vertreiben, welche der französischen Kirche droheten. Am Ende sagen die Bischöfe: Wir halten uns für glücklich, daß in diesen so kritischen Zeiten Gott seiner Kirche ein Haupt gegeben hat, das in der Wissenschaft der Religion eben so benedict, als es zum Frieden und zur Eintracht gerichtet ist. Sie haben, heiliger Vater, bereits sich die Liebe und Bewunderung der französischen Nation erworben, theils durch die wiederholten Zeugnisse Dero Wohlwillens, theils durch Dero andern großen Unternehmungen zum Besten der

Nachdem der Pabst diese beyden Briefe
 undern dazu gehörigen Schriften empfangen hat-
 so empfand er sich durch die Liebe des Ehrgeizes
 diese Aufforderung anzunehmen, und die Eh-
 des Römischen Stuhls in Frankreich durch seine
 Behauptung zu behaupten. Nach der Gewohnheit des
 Hofes wurde eine Congregation beschwogen
 zu welcher er die gelehrtesten Cardinäle
 Collegii zog. Diesen gab er die weisesten und sei-
 nung nach unpartheyische Gottesgelehrte zu,
 die die Sache gründlich untersuchten, die Schriften
 der Parteyen durchlasen, und ihre beyderseltigen
 Gründe gegen einander erwogen. Nachdem sie alle
 Gutachten zu Papier gebracht hatten, so ließ er
 ihre Aufsätze vorlegen, und sieng an sie selbst
 der Waage der kanonischen Rechte, der Gottes-
 heit und der Staatskunst abzuwägen. Dieses
 ein Paar Monate Zeit, da er indessen nicht un-
 deswegen Gebete anstellen zu lassen, und in
 Messen um den Geist der Erleuchtung zu
 .

Endlich erschien sein encyclischer Brief an die
 Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs
 Frankreich, welcher vom 16 October des Jahres 1756
 datirt war. Dieses Breve kam den 27 Octo-
 ber in die Hände des Königs, welcher es mit sichtba-
 ren Merkmalen einer tiefen Hochachtung empfing,
 und am 14 Nov. im Louvre drucken ließ *). „Hierauf
 wurde ein Circularschreiben des Königs an alle Bischöfe

*) Wir liefern es unter den Urkunden N. 1.

122 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

des Reichs aufgesetzt, wodurch der König ein jeden Bischofe seine Meinung erklärte, und die Beobachtung desselben einschärftete *). Dieses Breve brachte eine gute Wirkung hervor, und stellte im Weßern die Ruhe des Reichs wieder her. Die ganze Versammlung der Prälaten unterwarf sich den klugen Ordnungen des h. Vaters. Die Appellanten schienen etwas besänftigt zu seyn, nur die Jesuiten waren darüber mißvergnügt, verbißten aber ihren Groll, weil ihnen das Verständniß des Königs mit dem Parlamente zu fürchtbar war.' In einer Zeitschrift, die damals erschien **), sagt der Verfasser so gar: Wollte Godaß ein solches Breve schon bey dem Anfang der Zwistigkeiten unserer Nation zugeschiedt worden wäre, so hätte man es schon damals als die schicklichste und nützlichste Verordnung für die Bedürfnisse des Reichs und der Kirche angesehen. De

er, doch den Keim des Mißvergnügens nicht gänzlich
 hatte. Ich nenne nur diejenigen, die mir be-
 kannt sind. Die erste ist unter dem Titel erschienen:
 sur le peché imaginaire, über den Hirtenbrief
 des Bischofs von Paris. Der Verfasser derselben
 appellirt. Eine lesenswürdige Schrift ist die
 L'esprit du nouveau Bref de N. S. le Pape
 XIV, welche zwar ebenfalls von einem Appel-
 lanten herzurühren scheint, im Grunde aber das Be-
 nedictinische Breve wohl zergliedert. Die dritte ist
 überschrieben: Question importante, si le Bref du
 Pape Benoit XIV en reponse aux évêques de l'As-
 semblée autorise les refus des Sacrements. Allen
 die ich kenne nach rühret sie ebenfalls von einem Gegner
 der Bulle Unigenitus her. Die vierte aber hat offen-
 bar die Jesuiten zum Verfasser. Sie ist überschrieben:
 Summorum S. R. E. Cardinalibus & clarissimis
 Theologis in urbe Praeneste congregatis post pa-
 trim Ecclesiae Gallicanae restitutam & methodum
 huiusmodi edituris pro studiis peragendis ab alum-
 nis Collegii Urbani de propaganda fide ad haereti-
 cos profligandos, ad gentiles & atheos in sinum ec-
 clesiae reducendos. Diese boshafte Schrift schmerzte
 den Pabst ungemein, und er gab sich die Mühe, sie
 auf eine recht feyerliche Weise zu verdammen *). In
 demselben wird hauptsächlich auch der Cardinal Passio-
 ni angegriffen, auf welchen die Jesuiten einen außer-
 ordentlichen Haß warfen, weil er in der ganzen Sache
 mit so vielem Eifer nach dem Sinne des Hofes, nicht
 aber nach dem Sinne des Molina gearbeitet hatte.

Der

*) Die Verdammmung liefern wir unter den Urkunden
 No. 3.

124 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

Der encyclische Brief hat einen viel zu wichtig
Einfluß in die Glaubenslehre der französischen Kirche,
als daß wir uns enthalten könnten, unsere Leser in
dem Inhalt desselben bekannter zu machen, und die
Verstand und die Kunst desselben zu entziffern.
Es fragt sich erstlich, was giebt Benedict XIV d
Bulle Unigenitus für ein Ansehen, und welchen theo-
logischen Werth hat sie in seinen Augen? Zweitens
wie ist er in Ansehung der Sacramentsweigerung ge-
sinnt? Drittens, was versteht er durch die Nota-
rietät, welche er zu dieser Weigerung erfordert?

Ehe Benedict die Streitfrage entscheidet, fällt
er folgendes Urtheil von der Bulle Unigenitus: „Für
wahr das Ansehen der apostolischen Constitution
welche anfängt Unigenitus, ist so groß, und die
selbe erfordert eine so aufrichtige Verehrung, Ge-
horsam und Befolgung, daß kein Gläubiger ohne
Gefahr der ewigen Seligkeit sich der schuldigen
Unterwerfung gegen sie entziehen oder derselben auf
irgend eine Weise widerstreben kann“. Durch die
Erklärung entgeht er der Gefahr, ein dogmatisches
Urtheil des Stuhls, das einer seiner Vorgänger aus-
gesprochen hatte, zu entkräften. Er nennt die Bulle
Unigenitus eine apostolische Constitution, so wie
Clemens XI in einem Briefe an die allgemeine Ver-
sammlung der Geistlichkeit in Frankreich im J. 1713
ein apostolisches Urtheil genannt hatte. Hernach setzt
er den allgemeinen Grundsatz voraus, ein jedes Ge-
setz vom Statthalter Christi auf Erden müsse ohne Wi-
derrede angenommen werden. Endlich gründet sich
dieses Urtheil auch darauf, daß die Bulle Unigenitus
von

in hierarchischen Körper der catholischen Geistlichen
 zusammen, und in Frankreich zu einem Staatsge-
 setze erhoben worden. Er würde also eine große Er-
 werdung des Römischen Stuhls verschleudert haben,
 wenn anders entschieden hätte. Die Feinde der
 Bulle sehen den Geist seines Gesetzes wohl ein. Der
 Bischof du peché imaginaire *) läugnet fürs erste,
 daß die Bulle Unigenitus von der ganzen catholischen
 Kirche angenommen worden sey. Hernach läugnet er
 die Folge von der Päpstlichen Art zu schließen.
 Wenn sie auch angenommen worden wäre, so würde
 er, sagt er, nicht daraus folgen, daß sich kein
 Katholik weigern könnte, ohne Schaden an seiner
 Seele zu nehmen, dieselbe anzunehmen. Wie viele
 unschuldige, ungeschuldige, ja auch oft rechtmäßige
 Anstöße können machen, daß es zu keiner Sünde wird,
 wenn man sich der Bulle nicht unterwirft? Das
 Gesetz selbst gesteht ein, daß diese Sünde hauptsäch-
 lich von der Stellung und Fassung des Gemüths ab-
 hänge. Nun können nach seiner Meynung in Anse-
 hung der Bulle viele Umstände zusammen treffen, durch
 welche die innere Fassung derjenigen, die sich der Bulle
 nicht unterwerfen, ganz unschuldig wird. Haupt-
 sächlich beschwert er und der Verfasser des Esprit
 de la nouvelle Bref sich darüber, daß Benedict XIV
 doch eben so spreche, wie Clemens XI in seiner Bulle
 auctoritatis officii, welche man doch in Frankreich nicht
 angenommen habe, und in diesem Puncte hat er Recht.
 Man beyde sehen es als eine Seelen gefährliche Sache

an,

126 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

an, wenn man sich weigere, die Bulle anzunehmen.

Aus seinem Grundsatz leitet Benedict XIV folgende Lehre her: Hieraus folgt, daß man in der entstandenen Streitigkeit, ob man dergleichen Widerspenstigen, wenn sie das allerheiligste Viaticum begehren, dasselbe verweigern solle, ohne Anstand antworten muß, so oft sie wieder gemeldete Constitution öffentlich und notorisch widerspenstig sind, so müsse man es ihnen verweigern, nämlich nach der allgemeinen Regel, welche verbietet, daß man keinen öffentlichen und notorischen Sünder zur Theilnehmung an der Communion zulassen solle, er mag sie hernach öffentlich oder besonders begehren. Man merke nur allzumohl, daß er wünschte, die Appellanten möchten sich der Bulle nur nicht öffentlich widersetzen, so würde kein Weichvater sie vom Genuß der



und Zaubrerer hinzu. Die Appellanten, welche
sich, was ein offener Sündler ist, waren
nicht zufrieden. Der Verfasser des Esprit
im Brief sagt daher: „Diese – haben keine An-
sicht, als daß sie sich einer Bulle nicht an-
nehmen, welche ein Meisterstück des Unbestimm-
theit d' oeuvre d' indetermination) ist.

Seine Brüder beharren also noch bey der alten
Sache, man könne nicht wissen, in welchem
die 101 Sätze verdammt worden, noch wie sie
anzusehen werden müsse, oder was für ein
Verdammung er verdiene. Der Pabst
Pius, indessen sollen sie doch die Bulle anneh-
men, bis die Kirche oder ein Pabst diesen
widerlich erkläre, und wenn sie dieses nicht thun,
so Benedict XIV als Ungehorsame an, weil
er wegen ihres notorischen Ungehorsams die Sa-
che verweigern müsse. Denn so sehr die Be-
wahrung der französischen Geistlichkeit sich gehütet
hat, die Appellanten irgendwo als Ketzer zu beschim-
men, dem Sinne des Hofes gerade widerspre-
chend, so sorgfältig hütet sich Benedict XIV die-
selben zu berühren, so sehr es auch die Jesuiten ge-
ht hätten.

Wollte Benedict billig seyn, so mußte er erklä-
ren, was er unter öffentlichen und notorischen Wieder-
stand verstehe, und hier hatte er eine starke Klippe;
denn er nach dem Sinne vieler Franzosen scheitert.
Öffentliche und notorische Widerspenstige,
sind in dem Falle, wovon die Rede ist, die-
se, welche durch ein Endurtheil vom competi-
renden

126 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

renden Richter deswegen als schuldig erklärt worden sind, weil sie vorgemeldeter Constitution Unigenitus die Hochachtung und den Gehorsam hartnäckig verweigert haben. Zweitens rechnet er hieher diejenigen, welche gerichtlich diese Widerspenstigkeit eingestanden haben. Dieses ist die rechtliche Notorietät, *notorietas juris*, außer welcher eigentlich in Frankreich von den Parlamentern keine zugelassen wird. Jedoch gestehen französische Schriftsteller selbst ein, daß man in den Kirchen dieses Reichs auch die thätliche Notorietät, *notorietatem facti*, zugebe, wenn nemlich solche Umstände vorhanden sind, wodurch das Factum selbst evident ist. Daher der Pabst noch eine dritte Classe von denjenigen setzt, welche zu eben der Zeit, da sie das heilige Sacrament empfangen wollen, ihren eigenen Ungehorsam und Hartnäckigkeit von freyen Stücken eingestehen. Auf einer Seite will

heint. Er setzt aber drei Bestimmungen hinzu. Er fordert er, es müsse evident bekannt seyn, daß etwas begangen habe, welches der schulbigen Ehre und Hochachtung gegen die Constitution widerstehe. Und wo wird sich ein Franzose finden, wenn in seinem Leben nicht etwas dergleichen vorzukönnen? Zweitens will er, man müsse eine sichere Bewißheit haben, daß er in diesem Ungehorsam die Bulle beharre, so daß man keinen Grund zu sehen habe, er möchte etwa sich geändert haben. Das will er, alles dieses müsse so bekannt seyn, daß öffentliche Aergerniß davon noch nicht aufgebracht. Allein ist nicht einem Jesuiten das ein Aergerniß, was einem andern keines ist?

Oben macht er noch eine Erinnerung von dem Unterschied zwischen dem Notorischen. Es giebt keinen noch notorische Sünden, deren Schuld in der Handlung selbst allein besteht, (cujus facti reatus sola externa actione consistit) dahin rechnen ungerechten Wucher und das Concubinat. Oben noch andere, deren Schuld auch von der Innerebeschaffenheit meistens abhängt (quorum reus ab interna etiam animi dispositione pendet.) Zur zwoten Classe fordert er noch Beweise als zur ersten. Ein jeder kann leicht denken, daß er hier einem manchen Appellanten die Antwort gern in den Mund legte, er habe sich böse gemeint. Aber damit waren doch die meisten nicht zufrieden. Sie merkten sehr wohl, daß sie indessen doch ihre Nichtannahme der Bulle als Verbrechen, als eine Sünde, als einen Unge-

176 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

horsam ansehe. Der Verfasser der Question im tante wendet deswegen ein*): Wucher und Connat sind ihrer Natur nach Verbrechen. Die Wiedersetzung wieder die Bulle ist an sich selbst kein Verbrechen. Um berechtigt zu seyn, einen Menschen als öffentlichen Sünder anzusehen, unter dem Titel, er sich wieder die Bulle setzt, sind zwey Dinge außer der Notorität seiner Wiedersetzung unumgänglich nöthig. Es muß einmal eine strafbare Beschaffenheit seines Gemüths der Grund dieser Wiedersetzung und hernach muß auch eine wahre Notorietät wegen strafbaren Beschaffenheit vorhanden seyn. Es nicht zu läugnen, daß Benedict den Appellanten hieher auch dadurch schmeichelt, wann er sagt, daß in dem letzten Falle die Beweise schwer zu führen sind. wenn wir die kirchliche Gewohnheit von Frankreich noch überdies bedenken, so haben die Appellanten

den die Sacramente nicht zu verweigern; wenn sie die-
 öffentlich fordern, weil es auch bey diesen sehr schwer
 die wahre Notorietät ihrer Sünde zu unterscheiden.
 Jesuiten nahmen es wohl gewahr, daß der Pabst
 diese feinen Unterscheidungsmerkmale die Appellan-
 entschuldigte, weil sie doch von vernünftigen
 kommen Personen so wichtige Einwendungen wie-
 die Bulle Unigenitis machen hörten.

Benedict XIV scharft deswegen sehr ein, was
 eine Gewißheit verlange. Er will nicht, daß
 die Beichtväter bey Verweigerung der Sacramen-
 auf bloße Vermuthungen, auf einen unbestimm-
 Verdacht, auf ungewisse Gerüchte gründen sollen,
 Erwürft deutlich genug solche Personen, die übel
 sind, die sich durch Vorurtheile und durch
 Parteigeist ihrer Schule dahindreissen lassen.
 Er hier anstehe, ist sonnenklar. Die Appellan-
 auch damit zufrieden, und der Verfasser des
 imaginaire nennt diese Regeln sehr schön. Selbst
 Sängler der Bulle sahen es ein, wenn man die
 Weigerung der Willkühr eines jeden Prie-
 sters gäbe, so würden hieraus die allerbeschwer-
 Folgen entstehen. Herr Erzbischof Languet von
 schrieb in einem Briefe vom 14 Julius 1740 an
 de la Fare, das größte Unglück, das dem Röm-
 und der Kirche von Frankreich zustoßen könnte,
 sey, wenn man die Sachen so weit triebe, daß
 die Appellanten die h. Communion versagte, und
 die Trennung, welche der Herr Bischof von
 sey dem Geist und den Grundsätzen des h.
 uns gar nicht gemäß, sondern zwecke vielmehr

134 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

dahin ab, Frankreich in das äußerste Unglück zu stürzen, aus welchem es sich kaum würde zu helfen wissen. Wie viel Antheil der Argwohn an dieser ganzen Sache gehabt, schildert der Verfasser des Examen impartial *) sehr lebhaft: die Andächtige, sagt er, welche ihr Gebet französisch hersagte und keiner Bruderschaft einverleibt war, der Priester, der seine Messe nicht leise genug hersagte, die Schulmeisterinn, welche das Unglück gehabt, mit ihrem Vicarius in Zwist zu gerathen, die Dame der Pfarren, welche eine niedergeschlagene und bußfertige Miene hatte, alle diese und noch unzählliche andere waren wegen der Sünde des Janenismus verdächtig.

Man kann also leicht einsehen, wen Benedict darunter verstehe, wenn er sagt: wenn man solchen parthenischen Leuten glaubt, so weiß man wohl aus der Erfahrung der vergangenen und gegenwärtigen Zeiten auf mi

ten, welche vormalß Luther, Calvinus und Janfrankus ge-
 lühet. Dem P. Migliavacca wirft er vor, er habe einen
 Schimpfbrief wieder die Bulle Unigenitus geschrieben,
 welche er (er schwört noch dazu viva Dio) vertheidigen
 wolle, so lang er einen Athem habe. Ein anderer Rottstif-
 fer wieder die Dominikaner von Frankreich: Ich
 bin im Stande, euch zu beweisen, daß von euren
 175 Klöstern, die ihr in Frankreich habt; nicht 15
 sind, die nicht gänzlich angesteckt wären. Ich habe
 den Beweis hievon ganz fertig. Es sind Sätze,
 die bey euch vertheidigt worden, Schriften, die
 in euren Klöstern dictirt worden, wieder euch gefällte
 Endurtheile, Hirtenbriefe von catholischen Bischö-
 fen, obrigkeitliche Processse wieder euch, rechtliche
 Zeugnisse vieler General-Vicarien. P. Bocheret
 setz hinzu: Wir wollen auf jedes Kloster nur 12 Per-
 sonen setzen, welche eine abscheuliche Menge von
 Appellanten werden wir haben. Es ist also augen-
 scheinlich, wen der Pabst verstanden hat, und man
 sieht ein, wie höchstnötzig es für Frankreich gewesen,
 das Pabstliche Orakel zu stimmen und dieser Krebsarti-
 gen Krankheit ein Ziel zu setzen.

Der Pabst schreibt hernach die Regeln vor, wie
 sich die Beichtväter in zweifelhaften Fällen zu verhalten
 haben. Die erste ist, sie sollten zusehen, ob der Kran-
 ke, der die Sacramente begehrt, zuvor die Communion
 von seinem Pfarrer, besonders zur Osterzeit, erhalten
 habe. Wenn dieses ist, so soll ihm kein Beichtvater das
 Sacrament verweigern, wo er anders inbessen nicht

ne notorische Sünde verfallen wäre. Wieder die-
 sen Artikel erhob sich der Erzbischof von Paris in sei-

134 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

nem Hirtenbriefe, und suchte, aber vergeblich, Gründe anzuführen, warum man einem, dem man in seinem Leben die Communion gereicht, in seinem Tode doch dieselbe verweigern könne; Der Verfasser des *Traité de refus*, eines Werks, das aus etlichen Bänden besteht, hat solche Grundsätze genugsam widerlegt.

Wenn aber der Beichtvater starke Gründe hat, einen Verdacht wieder den Kranken zu haben, soll er ihn, nach der Anweisung des Pabstes, allein sprechen, ihn ermahnen, Sanftmuth und Gelindigkeit gebrauchen, nicht disputiren, ihm die Ursachen sein Verdachts zu Gemüthe führen, ihn bitten, sein Seeleheil in diesen letzten Augenblicken wahrzunehmen, und sich keinen neuen Fluch auf das Gewissen zu laden, und ihn überzeugen, daß er seine Beschimpfung nicht sucht. Die beiden Verfasser des *peché imaginaire* und die *Question importante* befürchten niedrige und marter-

übergab. Da ich es eine boshafte Schrift genannt habe, so muß ich diesen Satz historisch beweisen. Zu jener Zeit, da die Appellanten selbst den Pabst mit Klagen überhäuften, schrieb dieser neue Schriftsteller aufs anzüglichste wieder ihn und wieder die Cardinäle. Der Verfasser der eingebildeten Sünde nennt den Pabst vernünftigsten, erleuchtetsten und klügsten, und gesteht ein, daß noch die Nachkommenschaft seine Weisheit und seine Verdienste rühmen wird. Er bezeugt, daß die Gesinnungen seines Herzens die edelsten sind, und nicht genug können bewundert werden. Der Verfasser des *Esprit du nouveau Bref* sagt von ihm, er habe Dinge gethan, die in den Augen des Herrn angenehm gewesen, man müsse den guten Gesinnungen dieses Pabstes Recht wiederfahren lassen, er habe sich klüger und erleuchteter als die andern bewiesen. Aber so schreibt der Jesuit nicht. Er spricht vom Pabst und von den Cardinälen hämisch. Boshaft war es, daß er seinen Brief an die Cardinäle der Propaganda richtete, eben als ob der Pabst diesen die Französischen Angelegenheiten zu beurtheilen übergeben hätte, eben als ob von der Beförderung des Glaubens unter Ungläubigen die Rede wäre, da er die gelehrtesten Cardinäle und Theologen aus dem ganzen Collegio ausgesucht hatte. Warum aber mußte die Propaganda angezapft werden? Und warum sollen diese seinen Rath anhören, ehe sie den Lehrlingen der Propaganda eine neue Methode wegen ihrer Studien vorschreiben? Deswegen, weil die Cardinäle der Propaganda eben damals sich berathschlagten, wie sie gute Missionarien erziehen und sie in die Welt ausschicken könnten, dabei

136 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

aber die Anhänger seiner Schule übergangen und über Festsetzung der Regeln ihr Gutachten nicht angehalten. Daher heißt er die Methode eine lang bearbeitete Methode (*ex nova methodo studiorum Praelongis vigiliis elaborata*) und sticht auf die Lehre h. Thomas und des h. Augustins an, welche man nicht vergessen müsse, den neuen Missionarien wohl kannt zu machen.

Er fragt ganz beißend, ob auch dasjenige was man hier vorschreibe, mit dem übereinkomme was im encyclischen Briefe stehe? *) (*utrum hoc cum iis, quae insinuata sunt in litera encyclica, conveniant, explicabunt sapientissimi Cardinales Praeneste congregati, quos Benedictus XIV Consilia adhibuit pro dicta litera encyclica, quosque gloriosissimus vidimus pro pace Galliae restituta, pro foedere concordiae inter Catholicos & Jansenistas inito, quae a saeculo nullus Romanorum Pontificum, nullus*

mit dem Römischen Hofe. **27**

Seitern hauptsächlich zu thun sey, giebt er durch seine
Frage über die Cardinäle, die er nur immer **Am-
plissimos** nennt, sattsam zu erkennen. (*Horum dubio-
rum solutio petitur & exspectatur ab Amplissimis Car-
dinalibus, a spectatissimis Theologis, quorum fi-
des & rerum theologiarum doctrina omnibus
habe nota est & praedicatur in universo mundo,
se pro litera encyclica pacem ecclesiae Gallicanae
seruante, sive pro methodo studiorum mox edenda
ad fidelium aedificationem, ad haereticorum &
Atheorum conversionem, remoto timore a quibus-
dam male praeconcepto, qui dictam novam metho-
dam odio habent quique cum Vincentio Lirinensi
e.g. in rebus Theologicis ad novitatem rei recli-
mandam nutant, creduntque semper retinendam anti-
quitatem & explodendam novitatem.*) Den **Papst**
verschonte er eben so wenig. Denn er giebt gleich an-
fangs seiner Schrifte den Titel von Zweifel, welche von
einigen eifrigen Catholiken wieder den encyclichen
Brief vorgebracht worden, damit die Lehrlinge der Pro-
paganda nicht vom Glauben abweichen, eben als ob der
Papst und die Cardinäle vom Glauben abgewichen wä-
ren. Er bezüchtigt sie, daß sie die Formeln verschwie-
gen hätten, welche die Kirche in Erklärung der Ge-
heimnisse zu gebrauchen pflege, ja daß sie sich vielmehr
Verdienste um die Jansenisten hätten zu erwerben ge-
sucht, als die Bulle Unigenitus zu predigen, (*benè me-
reri potius de Jansenistis studuerant, quam fidem ex-
plicatam in Bulla Unigenitus praedicare*) und daß
sie für die Ehre der Keger gesorgt haben. (*ad confu-
landum famae haereticorum - quae in litera encyclica
opere servanda facta recta inculcatur.*) *)

*) Siehe seine zweite Frage ausführlich in den Notizen N.

138 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

Woll den französischen Jesuiten so viel da-
gelegen war, die Bulle Unigenitus als eine Glaubens-
regel der Welt und besonders den Franzosen aufzudri-
gen, so entdeckten sie ihren Sinn durch ihren Mit-
ber nur allzudeutlich. Er sagt ganz ohne Scheu u-
bet die Wahrheit, sie sey von der Kirche als eine Glau-
bensregel angenommen worden. (ab ecclesia univ-
ersa tanquam fidei regula accepta & in sede apostolice
ita pariter declarata.) Er behauptet auch wieder
die Wahrheit, Benedict habe die Bulle Unigenitus als ein
Kirchengesetz angesehen, das man abändern könn-
(tanquam lex ecclesiae conducibilis, mutationibus
obnoxia) Ich berge nicht, daß Benedict im Herzog
und als Gelehrter so davon gedacht haben mag, der
Papst aber dachte und sprach er anders. Das schon
ist, daß er den Papst selbst als einen Verfälscher darstellte.
(*& cane pejus & angue abstinetur a confitenda fidei
regula, quam Clemens XI non sine Jansenistarum
indignatione in Bulla Unigenitus contineri inquit & in*

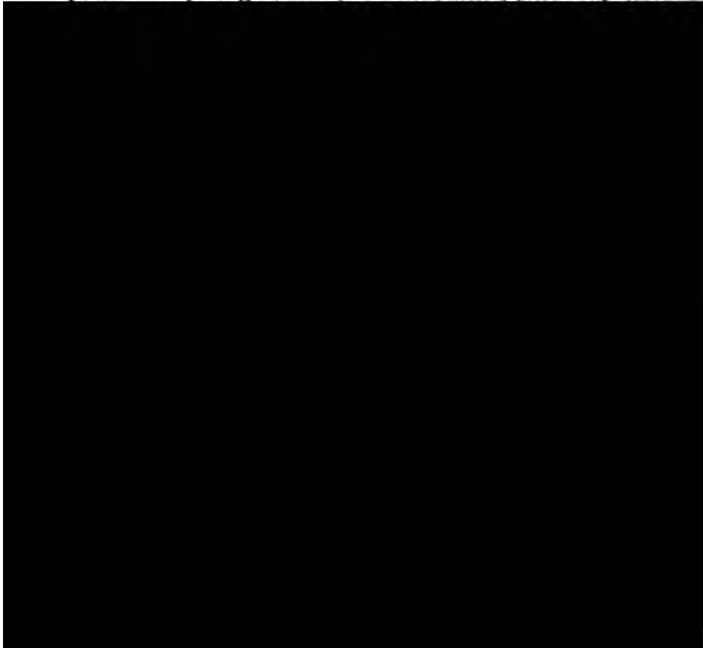
und Ungläubigen nicht zu beunruhigen, gewisse Formeln
 zurückweichen dürfen, welche die Kirche in Erklärung
 ihrer Geheimnisse gebraucht? Ja sagt er: hanc Oeco-
 niam probarunt Amplissimi Cardinales in litera
 aencylica. So mußte Benedict XIV offenbar ein
 Heuchler der Glaubensformeln seyn, und nur suchen
 im Keßern zu gefallen. Aber eben dieses war es,
 was die französischen Jesuiten schmerzte, daß er Frank-
 reich nicht durch Jesuitische Formeln beunruhigen wollte.
 (quae cum directa fuerit ad convincendos Janseni-
 kum errores, prae se ferre debuit explicitam Fidei
 confessionem.) In dieser Rücksicht hat Frankreich vie-
 le Ursache, die Gewogenheit Benedicts zu rühmen, in
 dessen Macht es stand, durch solche Formeln die Flama-
 ren aufs heftigste zu entzünden. Man sieht es allzu
 deutlich, wie sehr es die Jesuiten gern gewünscht hät-
 ten, und in dieser Betrachtung dient die Schrift des
 Jesuiten als eine historische Urkunde.

Ihr Plan war, Benedict XIV hätte sie in ih-
 ren Sacraments-Weigerungen unterstützen sollen.
 Daher erscheint der Herold dieser Gesellschaft mit der
 Frage: können die Missionarien denjenigen die Sacra-
 mente reichen, wieder welche man dringende Anzeigen
 von Keßerey hat? (utrum liceat missionariis de propa-
 ganda fide sacramenta ministrare iis, contra quos
 gravia & urgentia militant indicia de haeresi?)
 Er antwortet: die Amplissimi Cardinales sagen ja,
 aber die h. Mutter, die Kirche, sagt nein. (hoc con-
 cesserunt amplissimi Cardinales: verum tamen hoc
 semper negavit s. mater ecclesia, quae pro nihilo
 habuit famam haeticorum, quos de haeresi sus-
 pectos detegi coram fidelibus voluit, etiam per negati-
 onem



140 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

onem Sacramentorum) Wer wollte aber so kühn seyn zu sagen, Benedict XIV habe den Sinn des h. Thomas nicht verstanden? Der gute Mann fragt, ob die Missionarien auch denen Sündern die Sacramente reichen sollen, welche zwar nicht notorisch, aber doch wegen ihrer Sünde sehr verdächtig sind. Und dies war wieder das charakteristische der Jesuiten in Frankreich. Die Antwort lautet etwas drollig. Die Amplissimi Cardinales sagen ja, sie (vielmehr der Pabst) verstehen aber den h. Thomas nicht recht. Hätte man ihnen in Frankreich die Erklärung des h. Augustins und h. Thomas überlassen, so hätten sie ihn ganz gut verstanden. Sie hätten alle Appellanten mit dem Verfasser als Manichäer angesehen, und sie als Ketzer verfolgt oder zu einem gewissen Zweck geleitet, und die Constitution Unigenitus hätte den Sieg behalten müssen. Denn es hatte Vertheidiger, welche bereit waren, sie mit ihrem Bl



in einem so leberischen Reiche bereit wären, ihr Blut für den wahren Glauben der Bulle Unigenitus zu vergießen.

Diese Drohung fällt desto härter auf, wenn man bedenkt, wie viele Mühe sie sich in Rom gegeben, und wie sie alle mögliche Versuche gemacht, es dahin zu bringen, daß die Encyclica ihrem Sinne gemäß ausfiel. Und als sie hier überall taube Ohren fanden, weil sie es mit dem Card. Passionei und dem durch diesen französisch gesinnten Cardinal unterrichteten Pabst zu thun hatten, so verdoppelten sie ihren Eifer in Frankreich, damit sie weder bey Hofe noch von den Bischöfen ihrer Parthen angenommen würde. Und als sie auch hier ihren Endzweck nicht erreichen konnten, so declarieten sie wieder dieselbe in Italien, Frankreich und in Rom selbst, und spitzten die Pfeile ihrer Rache scharf zu. Sie beobachteten aber nicht, daß diejenigen, welche diese Schrift wieder den Pabst und den König in Frankreich gemacht hatten, alles auf immer auf die Spitze setzten. Sie empfanden nur allzuwohl, daß der Nutzen, den sie aus der Bulle Unigenitus haben ziehen wollen, ihnen auf diese Weise auf immer aus den Händen gerissen würde. Sie wagten es also noch einmal, diese Constitution als eine Glaubensregel der französischen Monarchie aufzubürden. Ein vornehmer Staatsmann in Italien sagte schon damals, er wundere sich, wie es einem französischen Bischöfe nur einfallen könne, der Constitution diesen Titel zu geben, da in Italien es keinem Ignoranten einfallen würde, sie so hoch zu ehren. Allein dieser Pfeil war auch nicht für Italien, sondern allein für Frankreich bestimmt. Die
 ifrigsten Vertheidiger der Bulle, Languet, ~~Dupuy~~ Char-
 rains

142 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

ranns und andere, haben doch niemals behaupten können daß sie eine Glaubensregel sey. Und der Erläuterer des Benedictischen Breve, P. Patuzzi, scheint dieses! geben mehr lächerlich zu machen, wenn er das Spiel eines Richters beybringt, der hundert Verrespective nach ihren Verdiensten zur Geldbuße, Landesverweisung, zur Galeere, zum Galgen, Rabe, zum Feuer verdammt. So wenig dieses Regel der Gerechtigkeit heißen kann, so wenig kann Verdamnung Clemens des XI von 101 Sätzen d sein Respective eine Glaubensregel seyn.

Es ist schon anderwärts erwiesen worden, daß was für eine Verfälschung und von welchen Händen das Wort Glaubensregel in das Römische Concilium, unter Benedict XIII gehalten wurde, eingeschoben worden ist. Benedict XIV verstand es also sehr wohl, wozu dieses Wort abweckte. Ludwig XV war da

dogmatischen Urtheils erhielt sie auf der Provincial-
 Synode von Embrun, und eben so nannte sie die Be-
 nennung der Geistlichkeit von 1755. Aber entweder nah-
 men die Bischöfe nicht in der schärfsten Bedeutung,
 wie sie thaten den Jesuiten diese Gefälligkeit und er-
 wähnen diesen Mittelweg, der aber eben so gefähr-
 liche Erklärungen fähig ist. Der Bischof von Chalons
 nahm sich die Freyheit, in seinem Hirtenbriefe mit der
 Glaubensregel aufzutreten. Das Parlament von
 Paris unterdrückte denselben gleich. Es erlauben es
 auch die Geseze von Frankreich nicht, der Bulle den
 Titel einer Glaubensregel oder einer Regel in der Ord-
 nung Glaubens oder eines dogmatischen Urtheils
 der Kirche zu geben, sondern entweder ist sie nach den-
 selben ein Gesez des Staats und der Kirche, oder
 ein Urtheil der allgemeinen Kirche in Lehrmattersien.
 Diese Benennungen allein werden durch die Reichsgeseze
 erlaubt und von den Parlamenten gebuldet. So wur-
 de, nachdem man das Gutachten der Bischöfe vernom-
 men, im 3 Artickeln der Erklärung vom J. 1730 aus-
 gemacht, und der König bedeutete hierauf durch einen
 Circular-Brief vom 22 Julius 1731 den Prälaten des
 Reichs, daß er es nicht billigte, wenn man der Bulle
 Unigenitu die Benennung einer Glaubensregel gäbe,
 sondern sein Wille wäre, daß sich ein jeder der Aus-
 drücke Urtheil der allgemeinen Kirche in Lehrmattersien
 bedienen sollte. Diesem Schluße gemäß bestätig-
 te auch der Canzler des Reichs in seiner Antwort, die
 er den 2 Sept. 1753 den Abgeordneten des Parlaments
 von Rouen gab, vorgemeldete Benennung, und ver-
 sicherte die Abgeordneten, daß seine Majestät niemals
 erla-

144 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten u.

erlauben würde, ihr eine andere Benennung zu geben. Endlich war auch der Befehl des Königs vom J. 1763 ganz gleichlautend. Kraft desselben wollte er, daß die Constitution angenommen und geehrt würde, jedoch nicht er nicht gestatten, daß man sie eine Glaubensregel nenne.

Nimmt man nun diese Umstände zusammen, ersieht man einerseits, warum der französische Hof diesen Ausdruck nicht leiden wollte, auf der andern aber muß man sich billig wundern, wie kühn die Jesuiten gewesen, dem Pabst und dem König zu verstehen geben, daß jene Bulle doch eine Glaubensregel sey, und daß ein wahrer Anhänger des Glaubens bereit seyn müsse, sein Blut darüber zu vergießen. Noch mehr wundert mich, daß man diese wichtige Urkunde, welche in diese ganze Geschichte ein großes Licht ausbreitet, bisher aus der Acht gelassen hat. Denn bald hernach fi

III.

Geschichte

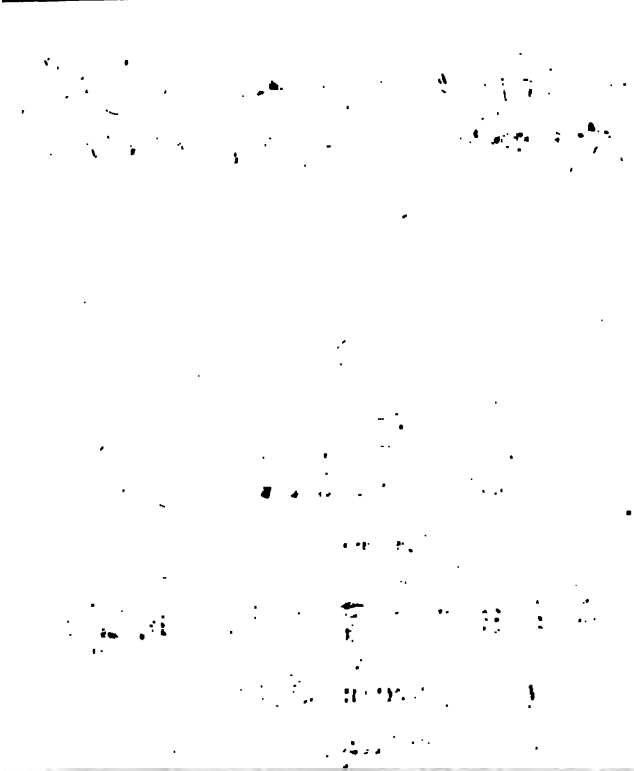
des von

Stino Febronio

herausgegebenen Buchs

und der

darüber entstandenen Streitigkeiten.



tricht von dem unter dem Namen **Justi-
bronii** herausgekommenen Buch *de sta-
ecclesiae & legitima potestate Romani
pontificis*, und den darüber ent-
standenen Bewegungen.

In der neuesten Kirchenhistorie wird das angezeig-
te Buch allezeit eine der merkwürdigsten Be-
merkungen bleiben. Obgleich eine Menge von Schrif-
ten sowohl gleichen Inhalts sind, als von ihren
Verfassern gleiche Bestimmung erhalten haben, in den
alten und neuern Zeiten herausgekommen, so unter-
scheidet sich doch Febroni Arbeit von den übrigen auf
eine Art, die ihr zugleich vor diesen einen Vor-
zug der Merkwürdigkeit verschaffen. Einmal stellte
er sein Buch, oder wie wir jetzt reden müssen,
zu einem Theil desselben zu einer solchen Zeit an, das
da die Streitigkeiten der bourbonischen Kronen
hierinnen mit ihnen verbundenen europä-
ischen Mächte mit dem römischen Hofe über die Grän-
zen der Macht des Papstes noch nicht ausgebrochen wa-
ren, welche denn freylich den gelehrten Gegnern dersel-
ben Privatschriftstellern eine desto größere Frey-
heit einflößen konnten, je sicherer sie ihren
höhern Schuß und Beyfall versprechen konnten.
In diesem Betracht muß Febroni vor Contini,

vor *Morira*, vor *Campomenes* und andern, Ruhm eines starken Muths behaupten, welcher selbst durch die Verschweigung seines wahren Nam nicht verringert wird, da es allemal davon zwar in sich des größern Hausens, nicht aber in Ansehung großen und des römischen Hofes etaligen Nutzen ernten, und das leicht vorhersehen konnte, was nlich geschehen, daß wenn es diesem ein Ernst w den wahren Verfasser zu entdecken, es ihm gewiß an kräftigen Mitteln fehlen würde, seine Absicht zu reichen. Hernach wägte *Febronius* seinen Angriff gegen die uneingeschränkte Monarchie mitten in Deu land, wo es zwar nicht an Klagen über die von römischen Stuhl von Zeit zu Zeit vorgenomm Kränkungen der Rechte sowohl der Obrigkeiten, als Stifter fehlet; jedoch, die neuesten Zeiten ausgem, gelehrte Angriffe eines Systems, in welchen

Im Widerspruch gefunden, und dieses nicht allein in einigen einzelnen Gliedern seiner Kirche, sondern von dem römischen Hofe selbst. Man kann leicht sehen, daß zumal in den neuern Zeiten einer jeden Zeit dadurch eine sehr große Wichtigkeit bengelegt ist, wenn Rom selbst mit einem unermüdeten Eifer die Unterdrückung zu bewirken sucht, und daß die Febronii keine andere Ursach haben müsse, als die Befürchtung sehr gefährlicher Folgen von ihrer Ausbreitung. Der Febronii offenbart keine Grundsätze vorträget, die der Religion überhaupt, oder dem Lehrbegriff der Kirche, wenn er auch nach den Vorschriften der Kirchenversammlung zu Trident beurtheilet wird, schädlich seyn könnten; vielmehr der größte Theil seiner Lehren nur historischen Inhalts, und aus Schlüssen, die aus diesen historischen Angaben gezogen werden, bestehet, so kann der Gegentheil keine andere Folgen als gefährlich achten, als solche, welche dem römischen Hofsystem widersprechen, und etwa dem Ansehen der Macht und den Reichthümern gewisser Gesellschaften schaden, die dieses alles nicht ohne Aufrechthaltung und Vertheidigung dieses Hofsystems behaupten können. Unser Zweck ist nicht, den ganzen Zusammenhang der Ursachen zu entwickeln, welche den Widerspruch des einen Theils der römischen Kirche gegen den Febronii Buch veranlasset, da es ein anderer Theil mit sehr deutlichen Merkmalen des Besfalls aufgenommen, und mit einem eben solchen Eifer durch neue Auflagen, durch Uebersetzungen und durch öffentliche Empfehlungen desselben auszubreiten und gewinnlicher zu machen bemühet gewesen. Wir ha-

ben genug, wenn unparteyische Richter unsern Schlüssen wir aus diesen allen folgern, für gegründet erkennen, daß beyde Gattungen von Schicksalen, welche Febroni Schrift in seiner eigenen Kirche erfahren, ihr denjenigen Grad der Merkwürdigkeit verschaffen, welchen sie nach unsern Einsichten verdienet.

Dieses war die Ursach unsers Entschlusses, in dieser so denkwürdigen Historie dieser so wichtigen Schrift einen eigenen Artikel in der neuesten Religionsgeschicht zu bestimmen. Wir wurden in dieser Vorsage dem mehr ermuntert, da wir eine unvermuthete Gelegenheit erhielten, dem wahren Verfasser derselben unsern Wunsch nach eignen Nachrichten von ihm bekannt zu machen. Der würdige Greis lies sich dazu bereit finden, und wir erhielten einen Aufsatz, dessen Inhalt eine so vollständige und mit aller Bescheidenheit abgefaßte Erzählung dessen, was wir eigentlich von seinem

Es wenigstens ein solcher Fall bekannt worden, daß in dem großen Handelsstadt ein Italiäner Morelli *) für einen Verwandten des Febroni ausgegeben, unter diesem Character bey einer auswärtigen Reise Schutz gesucht und gefunden. Nach seinem Tode mußte Febroni kein Deutscher und das nicht in Deutschland geschrieben seyn, welche beiden Umstände durch unsere zuverlässige Nachricht wohl für allen Zweifel gesetzt werden.

Dieses vorausgesetzt, liefern wir denn zuerst die uns zugekommene Nachricht, ohne alle Veränderung:

In der catholischen Kirche ist es ein angenommenes Satz, daß der Glaube und die Lehre in ihren Hauptstücken die nämliche sey, wie sie von Christus und den Aposteln vorgetragen worden; die Kirchen-Disciplin hingegen hat starke Veränderungen gelitten, wozu mehrere Umstände und Zufälle, zumalich aber die so beschriebenen Isidorianischen Fälle Gelegenheit gegeben. Hiedurch hat der päpstliche Stuhl in seinem äußerlichem Ansehen viel gewonnen; allein damit wurde die Kirchenzucht nicht besser, sondern verfiel immer mehr und mehr. Die bittersten Klagen brachen schon in den mittlern Zeiten, und hernächst mehr und mehr, gegen die Päpste und ihre Regierung aus. Man suchte da-

§ 4

gegen

*) E. die Danziger theologische Berichte von neuen Büchern und Schriften B. VII. S. 325 wo auch ein anderer berühmter Mann genennet wird, den einige vor den Febroni gehalten. Wir können zuverlässig melden, daß es falsch sey.

gegen Rath und Hülfe durch Concilia und Concor-
daten. Gleichwohl blieb der Grund einer nach
und nach ausgedehnten und bis zum Uebermaß ge-
stiegenen päpstlichen Gewalt (woraus das Uebe-
meistens herrührete) allemal bestehen, und bestehn-
noch. Dieses hat einen redlichen und in geistlicher
Sachen von vielen Jahren geübten Mann bewogen
unter dem angenommenen Namen Justini Febro-
nii nicht allein das Uebel in seiner Wurzel zu ent-
decken und zu erweisen, sondern auch die Mitte
anzuzeigen, wodurch solches gehoben werden könnte.

Sobald desselben Buch de statu ecclesiae &
legitima potestate Romani pontificis, unter der
Aufschrift Bouillon, in der That aber zu Frank-
furt am Mayn, im Jahr 1763 zum erstenmal aus
der Presse gekommen war, erweckte es ein unge-
meines Aufsehen unter den Mönchen und andern
päpstlich gesinnten. Das erste Exemplar, dessen
der päpstliche Nuntius zu Wien habhaft werden
konnte, schickte er mittelst einer Staffette nach
Rom. Man befriedigte sich daselbst nicht, am 27
Febr. 1764 das Buch zu verdammen, sondern
Pabst Clemens XIII erließ in dem darauf erfolg-
ten Monat März eigene Schreiben an alle und jede
deutsche Erz- und Bischöfe, worinnen er sie mit den
heftigsten Ausdrückungen ersuchte, dieses dem rö-
mischen Stuhl so nachtheilige Buch zu unterdrü-
cken. In dem Schreiben an einen Erzbischof hei-
ßet es: „Romanam Cathedram, cui tanquam
„fundamento nititur catholica Ecclesia (Febro-
„nius) funditus conatur evertere, und hiernächst
„No

Nos hunc librum, quo fidelibus & praesertim
 omnibus harum rerum parum intelligentibus
 maxima affertur offensus, nuper proscripsimus,
 &que vigilantiam, Venerabilis Frater, modo
 scripsimus, ut non solum caveas, ne per ma-
 nus fidelium circumferatur, sed ne in ullo qui-
 busvis angulo, si fieri potest, totius tuae Dioe-
 cesis illi sit locus. . . . Fraternitati tuae pro
 tanto habemus perspectissimum esse, suffosso
 fundamento, quae est cathedra Pe-
 tri, omnem ecclesiam dirui oportere, quam
 propterea nunquam patietur pietas tua exitiali
 pestifero libro labefactari“. In denen Brie-
 fen an die Bischöfe druckte sich der Pabst von Fe-
 bronis Buch folgendergestalt aus: „Hunc li-
 brum ad potestatem Romani Pontificis, si fieri
 posset, extinguendam, & beatissimi Petri apo-
 stolicam sedem funditus evertendam, ab ho-
 mine Romanae ecclesiae infensissimo scriptum,
 necul ab oculis fidelium arcendum decrevimus,
 ne a quoquam imposterum legatur, vetui-
 tus, veriti, ne venenatis obscuri Autoris sen-
 tentia fidelis grex inficiatur, & hausto inde Ro-
 mane sedis contemptu, a dominico agro ad
 haereticorum pestifera pascua denique abduca-
 tur. . . . Caeterum si quando innotescat, quis
 tam atrox & audax adversus Romanam sedem
 coortus talia scripserit, ejus erit Episcopi, in
 cuius dioecesi versetur, severe in illum animad-
 vertere.

Die mehresten deutschen Bischöfe willsahreten

dem päpstlichen Gefinnen mit Verbiethung mehrer wehnten Buchs, jedoch die einen mit mehrerem, anderen mit minderem Eifer. Dabey ließen viele den Inhalt des Buchs selbst in ihren Leses nicht beurtheilen, sondern beließen es sich bey der römischen Censur.

Hiemit begnügte man sich zu Rom noch nicht. Den an weltlichen Höfen sich aufhaltenden päpstlichen Nuntius, besonders dem zu Wien, wurdegetragen, sich äußerst dahin zu verwenden, wo dieses gefährliche Buch unterdrückt werden müßte. Der Cardinal und Erzbischof zu Wien wurde daher committiret, sich in diesem wichtigen Geschäfte dem Nuntio zuzugesellen, um die Absichten des römischen Hofes an dem kaiserlichen durchzutreiben. Beyde versuchten alles, um den ihnen vorgeschriebnen Endzweck zu erreichen. Es gelang ihnen daselbst nicht. Sie brachten es zwar nach und nach dahin, daß die Censur bis zu dreymal neuert, und das Buch allemal andern in die Hände und zum Bericht gegeben wurde; allein jedesmal wurde es sowohl in Ansehung der catholischen Lehre als deren Sitten für unanständig befunden. Man erlaubte daher in den oesterreichischen Erblanden den Buchführern zwar anfänglich nur, dieses Buch an Gelehrte gegen einen von ihnen ausgestellten Schein zu verkaufen; bald hernach aber wurde diese Erlaubniß allgemein.

In andern Staaten bezeigte der römische Hof dieshalb nicht mindere Beschäftigung; unter andern zu Venedig, wo der Nuntius nicht minder alle Kräfte

anzuspinnete, besonders da man daselbst zu einem Nachdruck Febronii Anstalten machte; aber auch vergeblich. Der Verleger kündigte seine protestantische Auflage dem Publico mit ausdrücklicher Erlaubniß des Senats an; und diese Verkündung wurde sogar in den Kirchen-Sacristeyen zu Anderer Nachricht der Geistlichkeit angeschlagen.

Indessen ruhete der römische Hof nicht; sondern gab sich alle erdenkliche Mühe, um den Verkauf des Buchs auszukundschaften. Hierzu war der im J. 1763 bey der römischen Königswahl zu Frankfurt gewesene Nuntius, hernächst Cardinal, Oddi der sich nach dieser Berrichtung noch eine geraume Zeit in Deutschland und besonders an den rheinischen Chur-Höfen aufhielt) der geschickteste. Er entdeckte denselben auch wirklich. Man saget, er habe dieses erwirkt mittelst Bestechung eines, der dem Geheimniß Wissenschaft haben konnte und suchte. Wie nun der Verfasser in einer Stelle war, wo ihm der römische Hof einigermaßen Schaden zu können vermeynte, so unterließ er auch nichts; allein man hatte es mit einem Manne zu thun, der den römischen Verfolgungen allerdings im Stande war auszuweichen. Bey dieser Gelegenheit schrieb der königlich-französische erste Minister Duc de Choiseul an einen bey einem deutschen Hofe residirenden königlichen Bevollmächtigten Minister folgendes: „Je reconnois, Monsieur, les principes & la conduite du Ministère Romain dans la façon de s'exprimer sur N. & dans la maniere dont il le traite. Les motifs de l'animosité

„mosité de la Cour de Rome font trop d'honneur à cet homme scavant & vertueux pour croire, qu'ils puissent porter atteinte à l'estime et a la confiance de son Maître pour lui. L'opinion que j'ay des lumieres de ce Prince, me plustôt presumer, qu'il n'en fera plus de cas d'un homme de mérite et de talens, qui n'est pas si vilement dévoué à la Cour de Rome, ainsi que cela n'arrive que trop souvent dans le seccesseur ordre du Clergé d'Allemagne &c.

Die erste Edition des Febronii hatte folgenden Ausgang, daß, wie solche kaum fertig worden, der Verleger schon auf die zweite gedachte und zu Anstalt machte. Zu dieser gab der Autor trächtliche Zusätze, wodurch die zweite Frankfurter Auflage (so 1765 auch unter der Aufschrift Bolon herauskam) um ein merkliches stärker worden.

nach deutsche, französische und italiänische Ueber-
 setzungen zum Vorschein. Die deutsche ist Anno
 1764 unter folgendem Titel gedruckt: „Justin
 febronii Icti Buch von dem Zustande der Kirche
 wider rechtmäßigen Gewalt des römischen Pabsts,
 in der Religion widrig gesinnten Christen zu
 zeigen; aus dem Lateinischen in einem getreu-
 en Auszuge übersetzt“. Der französischen Ueber-
 setzungen sind zwey: die erste vom Jahr 1766 in
 zwey Bänden in 12 führt folgende Aufschrift:
 De l'Etat de l'Eglise & de la puissance legitime
 du Pontific Romain, a Wurzburg, chez Jean Mul-
 ler. Sie ist aber wirklich nicht zu Würzburg, son-
 dern zu Sedan in Frankreich gedruckt. Diese
 Uebersetzung ist dem Original nicht in allem gleich,
 sondern in etwas verkürzt; wo hingegen der Ueber-
 setzer hin und wieder einiges von dem Seinigen hin-
 zugefüget. Ein Jahr hernach kam eine andere ganz
 vollständige französische Uebersetzung in drey solchen
 Bänden unter folgender Rubrik zum Vorschein:
 Traité du Gouvernement de l'Eglise et de la
 puissance du Pape par rapport à ce Gouverne-
 ment. Traduit du latin de Justin Febronius Ju-
 risconsulte, par L. D. L. S. membre de l'aca-
 demie de B. a Venise chez Pierre Remundi 1767.
 Diese Uebersetzung ist der zwoten Frankfurter Auf-
 lage allerdings ähnlich; die derselben nachgetragenen
 Zuzüge aus des Würzburgischen Professoris Bar-
 thels Schriften de Concordatis germaniae sind an
 ihre gehörigen Stellen eingeschaltet. Der Druck
 ist von Paris.

Beide

Beide französische Uebersetzungen wurden wohl aufgenommen, und verursacheten keine besondere Bewegung; hingegen veranlassete die italiänische desto größere. Der venetianische Verleger derselben kündigte das Vorhaben seiner Unternehmung vorher öffentlich an, und begehrte Subscription. Der römische Hof that alles mögliche, um es zu hindern, und ging so weit, daß er allen Einwohnern und Unterthanen des päpstlichen Staats unter Strafe der Galeeren verbot, hieran Theil zu nehmen. Allein der Senat zu Venedig schützte den Buchführer auf alle Weise, und dieser italiänische Druck kam im J. 1767 mit bestem Erfolg zu Stande.

In Spanien wurden anfänglich nur einige Auszüge, in Gestalt einiger Dissertationen, aus dem febronischen Tractat gedruckt und ausgegeben. Hernächst wurde eine so große Menge vollständiger Exemplaren aus Italien dorthin überbracht, und das Buch in solches Ansehen gesetzt, daß, nach dem Ausdruck eines gewissen päpstlichen Ministers, es in dasigem Königreiche gleichsam als ein *codex canonum* angesehen wurde. Der Hof beschloß daher die Zeit einiger Jahrhunderte in geistlichen Dingen eingeschlichene Mißbräuche nach des Febronii Sätzen zu verbessern.

In Portugal geschah fast ein gleiches. Anton Pereira gab daselbst im Jahr 1766 den gelehrten und vieles Aufsehen verursachenden Tractat, *de Potestate Episcoporum circa dispensationes in publicis impedimentis matrimonii & absolutio-*

casibus Rom. Pontifici reservatis in portugiesischer Sprache heraus, welcher im nachfolgenden zu Venedig in italiänischer, und im J. 1769 in portugiesischer Sprache zu Lissabon gedruckt wurde. Dem Buche hat der Autor mehrere Censuren und approbationen beydrucken lassen, und unter diesen eine von R^o Patris Magistri Joan. Baptistae de S. Gaetano Procuratoris generalis ordinis S. Benedicti, Doctoris Theologiae in universitate Coimbrae. Diese 28 Seiten in 4 starke Censur ist vollkommen aus dem Febronio hergenommen, und dochsam ein Compendium des febronianischen Werts.

In den östereichischen Niederlanden waren die Anhänger dieses Buchs wieder die römischen Anwälte der kaiserlich-königlich Bevollmächtigte Minister zu dem Generalgouvernement Graf v. Coblenz, und der Graf Remy, Präsident des geheimen Staatsraths.

Febronii Buch bekam alsbald einen nicht geringen Einfluß in die geistlichen Staatsgeschäfte. Es ist bekannt, was zeither in Ansehung der Bulle in Coena Domini, der Regularum cancellarien, der vielfältig angemachten Reservationen päpstlicher Pfründen, der römischen Appellationen, der Mönchen-exemption, der Bücher-censur, der vielfältigen widerrechtlichen Dispensationen, und der unstatthaften Excommunicationen und andern Kirchencensuren in mehreren Könighen und Staaten aus höchster weltlichen Macht abberaubt und verbessert worden. Dieses alles hat man

man größtentheils dem Febronio zu danken, was es die Römer selbst bekennen und beklagen; und steht wohl zu hoffen, daß in Gemessheit dessen gründlicher Vorträge mehrere dergleichen Verbesserungen in der catholischen Kirchen-Disciplin erfolgen werden.

Daß bey allem diesem der römische Hof und die demselben unmittelbar anhangenden Ordensgeistlichen nicht müßig gesehen haben werden, ist wohl zu gedenken. An allen Orten stunden Leute auf, die sich an den Febronium wageten. Wir haben schon von drey desselben Gegnern Meldung gethan, die bereits in dem Anfange der andern Frankfurter Auflage Febronii von demselben ihre Absfertigung bekommen haben. Nach diesem trat vornehmlich die Universität zu Cölln auf, und äußerte sich unterm 15ten September 1765 in einem ausführlichen so betauften *Judicio Academico* gegen Febronium

der Religios arbeitete dazumal an einem weit-
 igtigen Werk de Gestis summorum Pontificum
 , wovon der dritte Theil unter die Presse ge-
 n werden sollte. Diese Widerlegung des
 nni fand zu Rom besondere Approbation.
 liefert hievon in der französisch-ödnischen Zei-
 vom 17ten Febr. 1767 folgendes: „*Le Saint-
 a ecrite une lettre remplie de marques
 time & d'affection au Pere Sangallo Mineur
 ventuel de Venise, sur la refutation des opi-
 es pernicioeux de Justinus Febronius.*

Zu ersagtem Jahr 1767 kamen zwey neue
 e gegen das febronianische zum Vorschein:
 ste unter der Aufschrift: *Liber singularis ad
 ndam genuinum conceptum de statu eccle-
 summi Pontificis potestate, contra Justi-
 febronium &c. à V. P. F. Ladislao Sappel
 S. Francisci Recoll. provinciae Alemanniae
 heologiae Lectore emerito, Chronologo
 ardiano.* Das andere führte den Titel: *Pro
 Ecclesiae catholicae & legitima potestate
 mi Pontificis contra Justinii Febronii Icti li-
 ad reuniendos dissidentes in religione Chri-
 s Apologeticon Theologicum, opera Joann
 ridi Kauffmanns, Hulsensis, S. T. D. &
 Facult. Theol. Colonien. Decani, Libro-
 Censoris ordinarii, Archiepiscopalis Curiae
 feri majoris, Canonici S. Mariae.* Herr
 Kauffmanns dedicirte seine Widerlegung dem
 r Nuntio zu Edin, Herrn Casar Alberti-

Alle und jede bisher erwähnte Werke f
 Bücher in Quarto von mittelmäßiger Schwere; die
 stärkste aber unter allen, so wider Febroni hera
 gekommen, wurde im Jahr 1767 in zwey Bänd
 in groß Quarto zu Pesaro in Italien unter folg
 der Aufschrift gedruckt: *Anti-febronio di Fr
 cescaantonio Zaccaria della Compagnia di Gio
 Bibliotecario di S. A. S. il signor Duca di A
 dena, ossia Apologia Polemico-storica del Pri
 to' del Papa, consecrata alla Santità di N.
 Papa Clemente XIII. contro la dannata opera
 Giustino Febronio.* In der Inschrift an den P
 sagt der Autor, sein Jesuiteninstitut, welches i
 Dienst des römischen Stuhls besonders gewid
 sey, habe ihn zu Unternehmung dieser Arbeit be
 gen, und solche von ihm erheisset. Er bittet
 Pabst, das Buch anzusehen als eine Frucht des

zu Ingolstadt Franc. Xaverius Zech Jesuit gab im Jahr 1766 den letztern Theil seines Juris ecclesiastici heraus, unter der Aufschrift: de Judiciis Ecclesiasticis ad Germaniae Catholicae principia & ultimum pars posterior. Dasselbst p. 197. seqq. greift der Autor Febronium in dreyen H. an, suchet dessen System gehässig zu machen und zu widerlegen.

Allen und jeden jeztverwehnten seiner Gegner antwortet Febronius ausführlich, und zeigt jedes seinem Ungrund; und zwar, wie hier oben gesagt, den dreyen erstern in denen Anhängen zu dem ersten Band, denen übrigen in einem andern im J. 1770 in Frankfurt herausgekommenen Band, welcher von den Vertheidigungen der Febronianischen Schriften gewidmet ist. Dieser zweyte Theil ist nach dem erstern, so bald er nur zum Vorschein gekommen, in Venedig nachgedruckt worden. In besondern Widerlegungen seiner Gegner bedient sich zwar der Autor verschiedener Namen, als Annis a Calore, Theodori a Palude u. wir wissen aber zuverlässig, daß alle und jede in beiden febronianischen Theilen enthaltene Stücke von dem nämlichen Schriftsteller sind; der unter dem Namen Febronii das Buch de statu Ecclesiae & legitima potestate Romani Pontificis herausgegeben im J. 1763 herausgegeben.

Ob wir zwar versichert sind, daß die hier mitgetheilten Nachrichten von Febronii Buch vollkommen richtig sind, desselben vornehmste angenehme und unangenehme

angenehme Schicksale zu kennen, so halten wir doch durch unsere Absicht uns verpflichtet, sie mit einigen Zusätzen zu begleiten. Wir werden erstlich von den verschiedenen Ausgaben des Buchs noch einige Anmerkungen mittheilen: zweitens uns bemühen, den gesamten Inhalt desselben kurz vorzustellen, das die Ursachen des gegen denselben erregten Widerspruchs desto richtiger eingesehen werden: endlich von den gelehrten Gegnern des Febroni noch einiges beifügen.

Da es dem Febroni gefallen, durch die Herausgabe eines zweiten Theils, das Hauptwerk, von welchem in dem zweiten nur Vertheidigungen enthalten sind, vor dem ersten zu erklären, so werden wir um deutlich zu seyn, diesen Unterschied in unserm Vortrag genau beobachten, und reden also zuerst von der

sie wissen nicht, warum? nachhero weggelassenen
 chronologischen Register derjenigen Begebenheiten aus
 der Kirchenhistorie, welche in Febronii Buch unter-
 sucht und beurtheilet werden. So bald diese Ausgabe
 ins Licht getreten, wurde sie in den gelehrten Monats-
 listen und Wochenblättern angekündigt und nach
 des jeden Verfassers Einsichten davon geurtheilet.
 Die erste und umständliche Nachricht war wol diejeni-
 ge, welche in den göttingischen gelehrten Anzeigen
 des J. 1763 S. 937. zu finden ist, auf welche andere,
 sonderslich in den act. eruditor. ann. 1764 p. 1. ge-
 folgt sind. Ebenfals aus dieser ersten Auflage war
 der in der Nachricht gemeldete deutsche Auszug ge-
 macht. Er trat unter der in der Nachricht angezeig-
 ten Aufschrift zu Wadingen 1764 in Oct. an das
 Licht. Es kan wol kein Zweifel seyn, daß er ebenfals
 zu Frankfurt gedruckt worden. Von ihm lieferte die
 allgemeine Deutsche Bibliothek B. II. St. I. S.
 176. u. f. eine sehr wohlgerathene Anzeige, welche
 mit mehrern Anmerkungen und Betrachtungen beglei-
 tet war, unter denen uns diese am merkwürdigsten
 zu seyn scheint, daß unter allen Ländern, wo die rö-
 misch-catholische Religion herrschet, Deutschland am
 günstigtesten sey, eine nach Febronii Vorschlägen einge-
 richtete Reformation zu wagen und durchzuführen. Uns
 scheint dieses ein politisches Problem zu seyn, wor-
 über wir eines Mannes, der die günstigen und un-
 günstigen Umstände der Kirchenverfassung, und des
 Verhältnisses der letztern gegen die bürgerliche Regie-
 rungsform eines jeden Staats genau kennet, zu lesen,
 wünschen mögten. Es ist sehr begreiflich, daß ein
 Buch,

Buch, welches auf der einen Seite Beyfall und Lo auf der andern Widerspruch und Tadel erwarten muß und das gerade zu in Absicht auf den Inhalt selbst sich bald verbreiten und dadurch eine neue Auflage nothwendig werden mußte. Diese erfolgte auch im 1765. Ihre Aufschrift war von der ersten nicht weiter verschieden, als durch die mit Grund bezugs Worte: *Editio altera priore emendatior & melior*, indem sie Verbesserungen und Zusätze all dings erhalten. In der Nachricht ist schon angezeigt daß zur letzten Klasse vornemlich einige Vertheidigungsschriften gehören, welche Febroni seinen ihm bekann gewordenen Gegnern entgegen gesetzt. Hier ist nun das wichtigste, das wir aus der Nachricht lernen, dieses, daß Febroni selbst der Verfasser dieser Antworten sey, ob er gleich vor gut gefunden, nicht all bey einer jeden einen andern Namen anzunehmen und zwar bey der ersten, wider den ebenfalls, erdichtete Justinianum Frobenium, sich Justinianum Iudicum, bey der andern, wider den P. Kleiner, Johann Clericum, aus der Pfalz, und bey der dritten, wider M. Bardt, Alulum Jordanum zu nennen, sondern auch den Vortrag so einzurichten, wenn die Verfasser sowol von Febroni, als von einander verschieden wären. Daß diese Vertheidigungsschriften in der Schweiz besonders gedruckt worden, meldet ebenfalls die Nachricht. Hier ist der Titel dieser Ausgabe: *Vindiciae Febronianae, refutationes nonnullorum opusculorum, quae a Iustino Febronio I.Cri tractatum - - nuper prodierunt.* Sie soll zu Zürich 1765 heraus gekommen se

In, nach dem Druck aber zu urtheilen, ist es wol
 uft, in Frankfurt geschehen. Doch sind diese Anhänge we-
 lft, die einzigen Zusätze, noch viel weniger die einzigen
 lage, Hindernungen der neuen Ausgabe: vielmehr hatte
 I, Febroni sein ganzes Buch durch einige sehr wenige
 we, Abfassungen, durch einige Veränderungen der Ord-
 äge, nung, oder des Ausdrucks, und am meisten durch sehr
 kro, te, und oft lange Erweiterungen seines Vortrags
 Ter, verbessert und so ansehnlich vermehret, daß die Sei-
 zer, tenzahl von 621 bis zu 816 gestiegen. Der göttins-
 ige, sche Recensent gab im J. 1765. S. 521. u. ff. von
 anz, dem Arten der Verschiedenheit der beiden Ausgaben
 nu, die sehr genaue Nachricht, auf welche wir diejenigen,
 die, welche jene zu kennen wünschen, verweisen. Hingegen
 der, hatte das System selbst nicht die geringste Veränderung
 lei, gelitten. Grundsätze und Folgerungen blieben eben
 ml, dieselben, sie hatten nur mehr Licht und Klarheit, und
 in, die Beweise mehr Nachdruck durch neue Erfahrungen
 & und Beobachtungen aus der ältern und neuern Kir-
 & chengeschichte erhalten. Febronii Schrift konnte nun
 & wohl keine Seltenheit mehr seyn, da sie durch Ausfla-
 & gen, Uebersetzungen und Auszüge so sehr vervielfälti-
 & get war, daß sie nicht allein in Deutschland, sondern
 & auch in andern Reichen von Europa gelesen werden
 & konnte und gelesen wurde. Die Bemühungen, sie zu
 & unterdrücken, waren fruchtlos gewesen: jene hatten
 & nur dazu gedienet, dieser den öffentlichen Schuß der
 & bürgerlichen Obrigkeit und durch diesen neues Anse-
 & hen und einen höhern Grad der Merkwürdigkeit zu
 & verschaffen. Wie sehr sich die Anzahl der Leser vermeh-
 & ret haben müsse, lehret die daher entstandene Nothwen-

bigkeit der neuen Auflage, - welche im J. 1770 ebenso zu Frankfurt erfolgte.

Zu gleicher Zeit mit der dritten Ausgabe des ersten Theils in Deutschland; oder vielmehr noch etwas früher erschien der zweyte Theil. Sein völliger Titel ist dieser: *Justini Febronii Acti de statu ecclesiae & legitima potestate Romani Pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus. Tomus secundus, anteriores operis vindicias continens.* Anstatt Bouillon, wie Frankfurt und Leipzig angegeben, - von welchen beiden Städten die erste der wahre Ort des Abdrucks. Aus der bevorstehenden Nachricht ist nun schon bekannt, daß dieser Band eine Sammlung verschiedener Vertheidigungsschriften sey, der eben daselbst genannten deutschen und italiänischen Gegner Angriffe des ersten Theils abzulehnen; und gewiß, daß diese Vertheidigungsschriften ebenfalls aus Febronii eigner Feder

in kurzen kritischen Noten zu des P. Zechs Vortrag, geliefert werden: daß nächstdem aber folgen die Verdammung des Febroni, wider vier Gegner, Gottfried Kaufmanns, Gregorium Trautwein, N. Angallo und Ladis. Sappellu, unter dem Namen Mann a Calore, und die Antwort auf des P. Zachs Werk unter dem Namen Theodor a Valude; daß endlich mit Beibehaltung des Namens Theodori Febronii ein Schreiben von der Entziehung des römischen Pabst schuldigen Gehorsams, nebst einigen Zusätzen das ganze Werk beschliesse. Eine genauere Anzeige seines Inhalts wurde ebenfalls in den leipziger gelehrten Anzeigen 1770. mitgetheilet. Nach einer kurzen Zeit kam auch von diesem ersten Theil ein deutscher Auszug zum Vorschein, der mit dem Auszug des ersten gleiche Aufschrift hatte, der zwar zu Frankfurt und Leipzig 1770 in Oct. So haben wir zur Ergänzung der in der Nachricht des Febroni Buch selbst gemeldeten Umstände hier anführen können, müssen aber zugleich ehrlich bekennen, daß unsere Kenntniß, wenigstens von den verschiedenen Ausgaben des lateinischen Originals uns selbst nicht vollständig zu seyn scheine. Aus der Nachricht kennen wir nur drey Ausgaben des ersten Theils in Deutschland von den Jahren 1763. 1765 und 1770 und eine venetianische. Demungeachtet sehen wir, daß Vallesini bey seiner bald näher anzuzeigenden und im J. 1768 herausgekommenen Schrift wider Febroni eine Auflage gebrauchet und angeführet, welche er die fünfte nennet, woraus folget, daß uns wenigstens zwey Auflagen noch nicht bekannt worden.

Es wärde bey diesen Umständen wohl die von uns versprochene Nachricht vom febroniamischen Werks die Gestalt einer genauen Recension zu geben; allein diese unsern Einsichten nützlich seyn, wenn wir sich machen, diejenigen Sätze zu sammeln, Zusammenhang aufzusuchen, welche eben ein fachen und zum Theil heftigen Widerspruch erweckt. Man ist einig, daß derjenige Werk welchen einige Glieder der römischen Kirche die meiste Aufmerksamkeit verdiene, und ist richtig, daß Febroni solche Lehrsätze vor welche jene demselben Lehrbegriff, welchen Lehrbegriff der römischen Kirche halten, einen Grundfäßen der römischcatholischen Religion zu seyn glauben. Febroni ist selbst für Religionsparteyen zugethan, und bezeugt fesselichste, daß er nichts vortrage, was nicht den Grundfäßen dieser Religion gemäß ist. Hier nun ein Widerspruch, ein wahrer Widerspruch, ist klar. Wir werfen uns nicht zu auf, um die Frage zu entscheiden, wer den Theil Recht habe, ob Febroni, oder sein den wahren Lehrbegriff der römischen Kirche, von Grundfäßen und darinnen liegenden Folgetragen, sondern wir bleiben nur in den Sätzen welche dem Geschichtschreiber gesetzt sind, und diejenigen Sätze an, welche eben den Grundgedanken und der Vertheidigung in sich fassen. Diese:

I. Febroni ist mit den Gliedern sein

, daß die Kirche eine von Christo gestiftete Ge-
 schaft sey, die das Recht habe, in Glaubenssachen
 Gesetz zu seyn und Gesetze zu geben, und durch ei-
 n besonders äußerlichen Verstand Christi untrüglich
 aber darin geht er von denen, welchen er wider-
 spricht, und die gegenseits ihm widersprechen, ab, daß
 er annehmet, daß Christus dieser Kirche eine monarchische
 Regierung gegeben, daß er Einer Person das Recht
 übertragen, mit Untrüglichkeit zu urtheilen und zu
 len. Er behauptet, dieses Recht habe die ganze
 Kirche, die es durch ihre Diener ausübe, unter denen
 der Bischof von Rom zwar der vornehmste, der gan-
 zen Kirche aber allerdings unterworfen sey: daher auch
 der Bischof von Rom die Untrüglichkeit nicht besitze, welche ohne
 Nutzen der Praxi ohne Nutzen seyn würde. Aus diesem
 ist ganz klar, daß Febronius diejenige Oberherr-
 schaft, das Recht, Wahrheit und Unwahrheit im Letz-
 ten mit einer Verbindlichkeit für andere, das vor-
 her erklärte, vor wahr, und das vor Irrthum er-
 scheint, vor Irrthum anzunehmen, zu bestimmen,
 das Recht, Gesetze mit eben einer solchen Ver-
 bindlichkeit für andere, solche genau zu beobachten,
 sich im Weigerungsfall den Strafen zu unterwer-
 fen bekannt zu machen, diese Oberherrschaft und
 damit verbundene Untrüglichkeit, welche nach sei-
 nem Ausdruck nur die Italiäner dem Bischof von Rom
 zuschreiben, und welche von seinen römischcatholischen
 Gegnern vertheidiget wird, bestreitet. Febronius be-
 hauptet, daß seine Vorstellung in der Schrift und
 in der Natur gegründet sind, hingegen die Beweise, wel-
 che der andere Theil aus den bekannten Schriftstellern

zu führen pfleget, nur auf solchen Auslegungen beruhen, welche der hermenevtischen Tradition, das ist den von den angesehensten Kirchenlehrern vorgetragenen Erklärungen der erstern ganz widersprechen.

II. Ob nun gleich Febroni leugnet, daß die Kirche eine Monarchie sey, so leugnet er doch nicht, daß sie ein Oberhaupt habe, auch dieses Oberhaupt der Bischof von Rom sey. Den Character dessen wir das Oberhaupt nennen, druckt er mit dem den Schulen so gewöhnlichen Wort des Primats aus, und diesen Primat gestehet er den Bischöfen von Rom zu, nicht aber durch einen Befehl Christi, sondern durch eine Verordnung Petri und der Kirche, welchem denn der Schluß folget, daß dieser Primat nicht an Rom nothwendig gebunden sey, sondern an andere Orte verleget werden, jedoch dieses nicht anders, als von der Kirche selbst geschehen könne:

wird anzeigen, was wir noch etwa vor Bestimmung zu wünschen. Diese Antworten bestehen in diesen Grundsätzen: 1. Die Einigkeit der Kirche ist der Zweck, warum der Primat in der Kirche eingeführt worden, und die beständige Fortdauer des Zwecks ist die Ursach der eben so beständigen Fortdauer des Mittels: das heißt: die Kirche würde nicht eine Kirche seyn, wenn sie kein Oberhaupt hätte. (Hier bitten wir uns die Erlaubniß, etwas zu erinnern. Febron bauet offenbar sein ganzes System, und zwar nicht allein in so fern es denen von ihm bestrittenen Grundsätzen eines Theils seiner Kirche widerspricht; sondern auch in so fern es von dem Lehrbegrif der Protestanten verschieden ist, auf diese Einheit, und doch hat er nicht gerade sich deutlich und bestimmt erklärt, was er dadurch verstehe. Es lästet sich zwar aus dem, was er von dem Primat, als einem Mittel, diese Einheit zu bewahren, sagt, vieles von dem Begriff des Zwecks und seinen Gränzen schließen; es ist auch begreiflich, daß seine römischcatholische Gegner in der Hauptsache; daß die Kirche Eine seyn, und das sichtbare Oberhaupt diese Einheit befördern solle, mit ihm einig sind, dem ungeachtet aber würde dieser, auch bey den ältern Kirchenvätern schwankende Begriff durch eine genauere Erklärung festgesetzt werden müssen. Denn aus dieser würden folgende Fragen zu beurtheilen seyn: ob diese Einheit eine Eigenschaft der Kirche sey? ob sie die einzige Eigenschaft sey, welche das Oberhaupt erfordert? ob das Oberhaupt das einzige schickliche Mittel sey, sie zu erhalten? ob die Gränzen des Mittels (welches hier gemeint ist) festgemessen, oder nicht?) 2. Hieraus folge

folget, daß alle diejenigen, und allein diejenigen, die dem Primat wesentlich sind, ohne welche der Zustand der Einheit der Kirche, nicht bestehen kan. Festsetzt er, daß, so richtig auch dieser Grundsatz, philosophisch richtig er ist, er doch in der Anwendung der Klarheit genug, noch Bestimmung genug bedürftig er-
 nimmt daher zwey andere Bestimmungsgründe zur Hilfe: den ersten, den beständigen Gebrauch der Kirche in den reinern Zeiten, das ist, in den ersten sechs, oder auch sieben Jahrhunderten, die von so schädlichen Lehren, welche die falschen Decretale enthalten, noch nicht befleckt waren; den zweyten, die Uebereinstimmung aller catholischen Schulen in neuern Zeiten. Seine Regel also, die Rechte des Primats fest zu setzen, ist diese: diejenigen Rechte, welche den römischen Bischöfen in den ersten sieben Jahrhunderten, und noch jetzt von allen Lehrern der römischen Kirche ohne Widerspruch zugestanden worden sind, nach und nach, diese sind wesentlich, diese machen die

macht, imgleichen von seinen Gehälfen Ehre-
 und besondere Achtung seiner Einsichten und
 Rathschläge genießet: zweytens, daß er als ein
 Mitglied der Gesellschaft Sorge trage, daß in der
 Kirche durch eine genaue Beobachtung der Kir-
 chengesetze, durch Bewahrung der Orthodorie, durch
 Bestätigung der bey der Verwaltung der
 Kirche eingeführten wesentlichen Gebräuche und
 durch eine reine Moral die Einigkeit der Kirche erhal-
 ten werde: drittens, daß er, wenn allgemeine Kir-
 chensammlungen zu halten nicht möglich ist, neue
 Gesetze mache, und der ganzen Kirche vor-
 zusetze, die jedoch ohne erfolgte gemeinschaftliche Ein-
 stimmung keine verbindliche Kraft haben: viertens,
 daß er zwar kein Richter aller Streitigkeiten sey, ge-
 wöhnlich in Ausprüche nichts eingewandt werden dürfe,
 daß sein Urtheil davon bekant mache, und dieses
 Urtheil habe, daß es alle Ehreerbietung verdie-
 net, in einzelnen Gemeinden angenommen werden,
 im Gegentheil nicht als Glaubenslehre vorgetra-
 gen kan, so lange nicht die ganze Kirche jenem
 zustimmt. Eben dieses Recht haben auch die Bi-
 schöffe nur in Absicht auf die, welche ihrer Ge-
 walt unterworfen sind: fünftens, daß er,
 dieses zur Unterdrückung der Ketzerey, oder Auf-
 hebung der Spaltung fruchtlos sey, und andere (wer
 oder andere?) es nicht thun, allgemeine Kirchen-
 versammlungen zu veranstalten befugt, ja verpflichtet
 ist: sechstens, daß von allen wichtigen und die gan-
 ze Kirche angehenden Fällen, sie mögen die Lehre oder
 die Verfassung der Kirche betreffen, an ihn
 Bes.

Bericht erstattet werde: siebentens, daß er von den auf allgemeinen Kirchenversammlungen gemachten sehen zwar einen frey spreche, aber nur in dem J in welchem es die Kirchenversammlung thun will (was sind denn die Kennzeichen eines solchen Falls?). Alle diese Rechte werden denn von Zebrom dem Bischof zu Rom zuerkannt, weil er annimmt, dieser Bischof wirklich den Primat habe; er bekennt aber, daß diesem noch einige Rechte über die ausländischen Kirchen allein zukommen, besonders das Berufungsrecht.

IV. Hieraus wird man leicht abnehmen, nach Zebroms Schilderung der Pabst eigentlich soll; und wir können es nicht kürzer ausdrücken, mit Zebroms eignen Worten: *primatus pontificis est jurisdictionis, sed ordinis & consociationis*. Daß aber das Ansehen und die Macht des Pabstes

hof zu Rom handeln kann, zu heben. Da wo
andere Theil einen uneingeschränkten Monarchen
glaubet, da ſiehet er nur den Aufſeher, eine
durch gewiſſe Localprivilegien zu etwas berechnete
on, oder den abendländiſchen Patriarchen, der
em allgemeinen Oberhaupt der Kirche nicht zu
iſſen. Auch der Biſchof von Rom, als Biſchof
Rom, iſt von dieſem Character verſchieden, ob-
man ſehr leicht das vor Primat hält, was doch
em Stuhl zu Rom eigen iſt. Doch am meiſten
Geſtalt des Primats und das wahre Verhält-
ſſen und der Kirche gegen einander durch die
Iſidors Namen bekannten falſchen Dekretalen
vert worden. Und hier iſt eine der wichtigſten
n. Da wir oben Febroni eigne Vorſtellung
r Beſchaffenheit und den Gränzen der Rechte
rimats mitgetheilet, ſo wird ſeine Idee von den
idrigen Erweiterungen derſelben nicht klärer vor-
ta werden können, als wenn wir dasjenige auch
hnen, was er vor Neuerungen anſiehet, welche
erſigedachte Briefe Platz gefunden. Sie ſind
ieſe: 1. der Name Biſchof der allgemeinen
: 2. die Forderung, daß alle größere (cauſa-
majores) und alle ſchwere Sachen an den
zu Rom gebracht werden müſſen: 3. daß er
Richter der Biſchöfe ſey: 4. daß keine Rit-
ſammlung, ſo gar keine Provinzialſynode ohne
ligung des Biſchofs von Rom berufen werden
und 5. bey ihren Schlüſſen deſſen Beſtätigung
6. das Recht, die Biſchöfe von einem
en andern zu verſetzen: 7. das Berufungs-

ist

rechts:

recht: 8. daß die Metropolitanen, oder Erzbischof von Rom den erzbischöflichen Mantel suchen muß und vor dessen Erlangung keine Amtsverrichtung unternehmen dürfen: 9. daß alle Kirchen die römische Kirchengebräuche zu beobachten: 10. daß eigentlich die Gewalt der Pabst habe, die Bischöfe aber nur seine Diener sind. Und dieses System ist das, welches noch jetzt der römische Hof zu behaupten sucht, und selbst nach allen Kräften befolget. Man siehet leicht, daß der Gegentheil dieses nicht leugnet, und da er nicht mehr mit Ehren die gedachten Dekretalen vor sich das ist, vor Briefe, welche die angeblichen Bischöfe von Rom der vier ersten Jahrhunderte wirklich und wie sie sind, geschrieben, ausgehen kann, so nimmt doch deren Inhalt in Schutz, und behauptet, daß als Neuerungen angegebene Grundsätze den Sitten und Gewohnheiten der drey ersten Jahrhunderte gemäß, mithin damals schon diese uneingeschränkte Monarchie des Bischofs von Rom statt gehabt. Daraus wird klar, wie diese Streitfrage nicht anders, durch historische Gründe behandelt werden könne; würde aber vor uns zu weitläufig seyn, einzelne Umstände hier durchzugehen, und die Verschiedenheiten sowol ihrer Vorstellungen, als ihrer Beurtheilungen die zwischen den streitenden Theilen eintreten muß, bemerken. Wir setzen nur hier hinzu, daß die Erwerbung großer Güter, das Entstehen der bürgerlichen Beherrschung ganzer Provinzen und Städte, zu welcher die römischen Bischöfe gelanget, so wenig, der Einfluß dieser weltlichen Macht in die Befestigung und Ausdehnung der geistlichen Monarchie von Zeit zu Zeit vergessen worden.

V. Aus diesen allgemeinen Grundsätzen von der Macht des Papstes, welche nach Febronii Einsicht nicht gegründet und rechtmäßig, als ungegründet und unrichtig sind, können nun die daher geleitete Behauptungen von einzelnen Rechten und deren Gebrauch entstanden werden. Sie dienen aber auch gegenseitig zur Unterstützung der erstern, und können von uns desto leichter übergangen werden, da sie auch einzeln betrachtet, Gegenstände des Widerspruchs seyn können und seyn müssen. 1. Das Recht, über theologische Wahrheit und Irthum zu urtheilen, Ordogonien zu setzen und Sätze vor keßerisch zu erklären, ist ein Eigenthum des Papstes: es gehört allen Bischöfen, allen, auch Particularsynoden zu: sie können aber ein vom römischen Bischof in Glaubenssachen dieses Urtheil prüfen. Doch ist zwischen dem Urtheil des Papstes, und dem Urtheil eines Bischofs Unterschied, daß jenes einen ausgebreiteten und die ganze Kirche sich erstreckenden, dieses aber, ob auf dessen Diöces eingeschränkten Nutzen stiftet: alle Arten von Veränderungen der Bischöfer in Bezug der Bischöfe: z. B. die Bestätigung ihrer Wahlen, die Postulation, die Versetzung, die Absolution, die freiwillige Niederlegung, gehören gar nicht zu den Eigenthumsrechten des Papstes, sondern Provinzialsynoden und den Metropolitanen, welche billig wieder überlassen werden sollten. Die gewöhnliche Praxis ist bloß eine Folge der Decretalen. Eben so ist die Errichtung neuer Stifter, Erbstiftungen, g. kein erweisliches Recht des römischen Papstes, sondern dieser ist nur durch das Herkommen

in dessen Besiz: 4. Ueberhaupt ist gar keine Gesellschaft einer Monarchie dem römischen Bischof zu stehen, wol aber ein Ansehen in Sachen, welche ganze Kirche angehen, wenn kein Concilium ist, alsdenn hat seine verneinende Stimme das größte Gewicht: 5. Kirchengesetze, welche eine allgemeine Bindlichkeit vor die ganze Kirche haben, kan der nicht machen: selbst die Schlüsse der allgemeinen Kirchenversammlungen haben ihre Verpflichtungskraft rechtmäßigen Bekanntmachung und Annahme in einzelnen Kirchen: 6. Wenn sie einmal angenommen sind, können und dürfen sie vom Pabst nicht verändert werden: 7. Vor ganze Sammlungen von Kirchengesetzen wie Gratians Dekret ist, ist noch weniger eine Verbindlichkeit, als durch die Annahme der Kirche am wenigsten aber können die Regeln der römischen Kanzelley, die Nachmahltsbulle, und die römische Klärungen der Verordnungen von Trident auf eine allgemeine Verbindlichkeit Anspruch machen: 8. Einig nun Febronius dem Pabst die gesetzgebende Gewalt vor die ganze Kirche einräumet, so wenig läßt er die Gerichtsbarkeit: er behauptet mit Eifer, daß er selbst zur Beobachtung der Kirchengesetze verpflichtet sey: überläßt ihm doch das Berufungsrecht von den Kirchen. Dieses letztere ist ein überaus wichtiger Punkt weil er von den Vertheidigern der päpstlichen Macht, bald als eine Folge, bald als ein Beweis der allgemeinen Gerichtsbarkeit angesehen worden. dem ältern Kirchenrecht, welches jedoch von keinem Dato hier ist, als die bekannte Verordnung von Sardica, wurde nur den, auf einer Provinzialsynode

den sonst abgesetzten Bischöfen die Erlaubniß gegeben
 und Rom sich zu wenden, jedoch nicht in der Absicht,
 daß der dasige Bischof als ein höherer Richter ein End-
 urtheil sprechen sollte, sondern nur zu erkennen, ob ei-
 ne neue Untersuchung (Revision) statt finden könne,
 in welchem Bejahungsfall hatte er das Recht, den
 Bischöfen der Provinz einige fremde, oder auch
 eignen Abgeordneten beizufügen. Diese engen
 Grenzen sind in den folgenden Zeiten und am meisten
 bei der Bekanntmachung der falschen Dekretalen so
 übertrieben, und alle Arten von Gerichtshandeln an
 den päpstlichen Hof, als das allerhöchste Tribunal der
 Christen gezogen worden, daß dieses eine der ältesten
 geworden ist, welche ganze Nationen über den rö-
 mischen Stuhl erhoben, und man mehr denn hundert
 Jahre vor der Reformation auf kräftige Mittel bedacht
 gewesen, diesen Unfug zu heben, die aber im Grund
 ihren heilsamen und gerechten Zweck nicht erreicht.
 Dem Streit lieget hier einer der vornehmsten Wider-
 sprüche zwischen Febroni und seinen Gegnern: die
 Verteidigung dieses Oberappellationsrechts in seinem
 vollen Umfang kan zwar einem Italiäner zu gut ge-
 halten werden, aber von einem Deutschen ist sie un-
 antwortlich, da das, was Febroni sagt, den Reichs-
 gesetzen und besonders der kaiserlichen Wahlcapitulation
 vollkommen gemäs ist.

VI. Da Febroni mit seinen Gegnern in der rö-
 mischen Kirche einig ist, daß die Kirche ein Staat,
 und ihnen nur dieses leugnet, daß sie eine Monarchie
 sey; so würde sein System sehr unvollständig gewesen
 seyn und allen Zweck verloren haben, wenn er zwar

niedergerissen, nicht aber wieder an dessen Stelle etwas aufgebauet hätte. Dieses hat er aber redlich gethan. Die Regierung der ganzen Kirche gehöret allein vor die allgemeinen Kirchenversammlungen, die Regierung aber der einzelnen Kirchen den Bischöfen. Diese beiden Sätze sind daher sehr wesentliche Theile von Febronii System. Ohne zu weitläufig zu werden können wir nicht alles auszeichnen, was davon wichtiges gesagt worden, und daher schränken wir uns an das ein, was von dem Lehrbegriff des andern Theils am meisten abgeht. Von den allgemeinen Concilien 1. daß ihre Natur den Begriff von einer uneingeschränkten Monarchie des Pabstes aufhebe: 2. daß selbst der Pabst ihnen unterworfen sey: 3. daß weder ein göttliches noch ein menschliches Gesetz dem Pabst das Recht, sie zusammen zu berufen, ertheile: die Praxis in den ältern Zeiten das Gegentheil lehre und die in den mittlern geschehene Fälle nur eine stillschweigende Einwilligung der Regenten und der Bischöfe vor sich haben: 4. daß auf denselben ein doppelter Vorsitz statt habe: den einen die christlichen Kaiser geführt; der andere aber dem römischen Pabst gebühre und ihm auch das Recht der ersten Stimme gebe, ohne daß diese erste Stimme vor die andern Bischöfe Vorschritt werde: 5. daß die Schlüsse dieser Concilien weder einer Bestätigung des Pabstes nöthig gehabt, noch viel weniger von ihm geändert, oder auch einer neuen Untersuchung unterworfen werden können: 6. daß im Gegentheil päpstliche Urtheile und Verordnungen von ihnen geprüft werden: 7. daß die Bischöfe nach ihrem eignen Recht auf denselben beides Untersuchung

stellen, und urtheilen: 8. daß die Berufung vom
 hi auf eine allgemeine Kirchenversammlung mit Rechte
 mit vor gefeszmäßig gehalten worden. Alle diese
 sind nun dem italienischen Lehrbegriff von der Ge-
 des Papstes grade zu entgegen; da sie aber nicht
 sind, welches Febroni auch nicht sagt, so kön-
 sie zugleich die Ursach begreiflich machen, warum
 omische Hof solche Versammlungen fürchtet, und
 s weder freywillig, noch gutwillig dazu die Hand
 n wird. Man kann die Meinung, daß heut zu
 allgemeine Synoden unnöthig, und ihren ange-
 Grund, daß die Kirchenversammlung von Trident
 Abstellung aller Mißbräuche sie überflüssig ge-
 t, als Lieblingsgrundsätze des Gegentheils anse-
 welche beide, so lange sie vor wahr gelten werden,
 Absichten solcher Schriftsteller, wie Febroni, und
 Gebrauch der Mittel, die sie vorschlagen, schlecht-
 bereiceln. Es ist daher der lebhafteste Widerspruch
 Febroni, und die starke Ausführung des Gegen-
 noch ein sehr wichtiger Theil seines Systems,
 sich alle Vertheidiger der päpstlichen Monarchie mit
 Kräften widersehen.

VII. Von den Bischöfen. Auch diese Lehre
 uptet in Febroni System eine sehr wichtige Stelle.
 ch Verringerung der bischöflichen Würde, durch
 stränkung ihrer Macht, durch Entziehung ihrer
 rechte ist der Bischof von Rom zu seiner Größe
 r Kirche gestiegen: kein Wunder, daß man nach
 Droni die Theorie geändert und solche Grundsätze

te, welche den päpstlichen Beeinträchtigungen
 dem Schein des Rathes verschaffen mußten.

Wer nun diese kennet, der wird folgende Lehren d. Febroni, mit allen ihren Folgen, und die Ursache des gegen sie erregten Widerspruchs leicht begreifen

1. daß Christus selbst die Bischöfe eingesetzt: daß ihnen die Gewalt und die Rechte verliehen, welche nach seinem Willen mit ihrer Würde unzertrennlich verbunden sind;
2. daß, da es nach diesem ersten Grundsatz falsch ist, daß der Pabst den Bischöfen ihre Gerichtsbarkeit ertheilet, der Pabst nicht in freier Willkür die Bischöfe in ihren Diöcesen bischöfliche Rechte auszuüben befugt sey;
3. daß nicht der Pabst, sondern jeder Bischof in seiner Diöces gottesdienstliche Stellen u. Pfründen zu vergeben berechtigt, mithin die von dem Pabst unter dem Namen der Provisionen sich zugeeignete Besetzungen, unrechtmäßig und nur Beschwerniß der Nationen veranlasset, welchen die deswegen u. ihnen getroffene Concordaten nicht sicher und nicht

Es ist dieses, daß durch die eingeführte Monarchie des Papstes, sowohl die ganze Kirche, als ihre einzelnen Theile ihre Freyheit in ihrem ganzen Umfang verloren und unter dem Druck sind. Da aber diese Unordnung ungerecht ist, und nur durch die falschen Lehren unterstüzet wird, so folget weiter, daß sowohl die Kirche überhaupt noch ihre Theile das Recht, ihre Freyheit wiederherzustellen, zugleich mit verloren haben. Es ist dieses Recht auch nicht in eine ewige Unverletzlichkeit gesunken, daß es nicht mehr gekannt werden. Die starken Versuche, welche im funfzehnten Jahrhundert zu Costniz und Basel gemacht worden, und das rühmliche Beyspiel der gallicanischen Kirchen sind hievon ein laut redender Beweis. Es ist mit ziemlicher Willigkeit, zu behaupten, daß, was den Febronius recht sey, dieses auch andern Nationen zukommen müsse. In solchen Fällen kann keine Verjährung geltend gemacht, und die Verträge, welche ehemals die Nationen mit dem römischen Pabst gemacht, können eben so wenig eine gültige Hindernis erwecken, da sie offenbar durch falsche Grundsätze durch Irrthum von der göttlichen Gewalt (dürften wir wol dazu setzen, durch List und Kunst) veranlaßet und vom römischen Hof nicht allein nicht beobachtet; sondern auch, daß der Pabst nicht zu brechen berechtiget sey, öffentlich gelehret werden.

X. Nun diese Wiederherstellung der vorigen Freyheit der Kirche, der ächten Gränzen des Primats, der Berechtigung der Bischöfe, diese große Reformation ist der Inhalt der guten Wünsche des Febroni. Er schätzet ihre Erfüllung nicht als unmöglich an, wenn

nur Vereinigung der Kräfte und Muth beides tugen und die höhere Geistlichkeit beleben, Mittel anzuwenden. Von diesen dürfte der vorgesehene Unterricht des Volks die wenigste Schwierigkeit vielleicht wären Nationalconcilien auch nicht gethentlich, allein ein allgemeines Concilium (obgleich nach diesem System nichts fruchtbares erwarten) dieses dürfte vielleicht unüberwindliche Hindernisse finden.

So weit geht Febroni System, wie es dem ersten Theil seines Buchs vorgetragen, dieser erste Theil eigentlich den Widerspruch Gegner erweckt hat, so war es billig, daß wir den Inhalt ununterbrochen erzählten. Im zweyten findet sich schlechterdings keine Art von Widerstand oder wesentlicher Aenderung der in jenem vorgetragenen Sätze, wol aber eine fernere Bestätigung

bedeutet sey, die Geschäfte aller ihrer Dienet, als
 des römischen Pabstes anzuordnen und zu bestim-
 men: 2. Eben so ist der Pabst auch der Verbesserung
 (Reformation) unterworfen, wenn diese von einem all-
 gemeinen Concilio geschieht: 3. Es ist daher weder
 ein Widerspruch, daß der Pabst zugleich des
 als Oberhaupt vorstehe und unterworfen sey,
 vielweniger dieses, daß man vom Pabst sich auf
 die Kirche berufen könne, welches vielmehr beides der
 heiligen Schrift und der Tradition sehr gemäß ist: 4.
 die bischöfliche Gerichtsbarkeit ist in ihren Diocesen
 allerdings unbegranzet, und wird durch die dem
 Pabst zustehende Aufsicht weder verringert noch einge-
 schränkt: 5. Es ist daher geschwidrig, wenn der
 Pabst die Bischöfe mehr beschweret, als die Canones
 enthalten, weil jener eigentlich nur Beschützer der
 Canones ist: 6. Es könne zwar nicht geleugnet wer-
 den, daß sowol Concilien, als Bischöfe dem Pabst
 gewisse Rechte freywillig eingerümet, als in dem Ur-
 sprung und der Natur des Primats gegründet sind;
 aber eben deswegen, weil es durch freye Einwilligung
 geschehen, bleibet den Bischöfen das Recht, ja es wird
 ihnen Pflicht, wenn der Pabst sich solcher Rechte mis-
 braucht, solche zurück zu nehmen: 7. Die von den
 Päpsten sich angemachte Monarchie ist allerdings eine
 Ursache von Kriegen und Unruhen: 8. Es sey wahr,
 daß der Pabst der Mittelpunkt der Einheit der Kirche
 sey. (Hier erklärt Febroni den Begriff der
 Einheit besser, jedoch noch nicht bestimmte genug. Er
 setzt sie in der Uebereinstimmung in der Lehre, in der
 gemeinschaftlichen Liebe, in der Gemeinschaft des Wegs
 zur

zur Seligkeit durch den gemeinschaftlichen Genuß
Sacramente, und in der Gemeinschaft des Amtes
Kirchendiener: beweiset aber nicht; daß zur Er-
reichung dieses Zwecks, dieser Einheit, ein sichtbar
Haupt nöthig sey, allein dieser Mittelpunkt besteh
kein in einer allgemeinen Vorsorge vor, nicht aber,
der P. Zaccaria behauptet, in einer Oberherrschaft
die ganze Kirche): 9. Im Kirchenregiment habe
Briefe und Verordnungen nicht diejenige verpflicht
Kraft, welche den Canonen der Concilien zukom
wie denn besonders der Pabst nichts befehlen k
was den ältern Kirchengesetzen, in Glaubenssachen
Tradition und selbst den wohl hergebrachten Gewoh
ten der einzelnen Kirche widersprechen würde: 10.
römischen Sammlungen von Kirchengesetzen, Grat
Dekret und die neuern Dekretalen sind entweder
zu verändern, oder gar abzuschaffen: 11. Die

der febronischen Erklärung

dem oben angezeigten Deutschen Auszug unver-
und ganz übersezt ist.

Wir hoffen, daß diese Vorstellung des febronis
Lehrbegriffs einen jeden von seinem Inhalt und
Iedenheit von den gewöhnlichen Grundsätzen der
partey zu unterrichten hinreiche. Und da
ir dieses zur Absicht hatten, so überlassen wir
sführung dieser Sätze und die vielen Bereiche-
der ältern und neuern Kirchenhistorie, welche
en vorkommen, destomehr dem eignen Nachlesen,
ohnehin versichert sind, daß bey aller Verschie-
t anderweitiger Einsichten und Urtheile Febronis
ein wichtiges Hülfsmittel, die Geschichte und
derung des Kirchenregiments und besonders der
chen Monarchie kennen zu lernen bleiben wird.

Drittens haben wir von den Gegnern des Fe-
noch etwas beizusügen versprochen. Sie sind
sehung ihrer eignen Religionsgesinnungen von
cher Gattung, indem sie entweder Glieder der
antischen, oder der römischen Kirche sind. Was
protestanten betrifft, so hat nun Febronis eigent-
it ihnen nichts zu thun, in dem Verstand, daß
be zu ihrem Lehrbegrif, oder einzelnen Theilen
en widersprochen hätte. Allein ihnen sind zwey-
Dinge im Febronis anstößig gewesen: erstlich,
y aller Verschiedenheit seines Systems von den
anderer Glieder seiner Kirche, dennoch wichtige
sätze übrig bleiben, die mit dem Lehrbegrif der
kanten nicht bestehen können, und daher diesem
hen. Febronis, sagen sie, erkennet zwar,

nicht die Kirche einer großen Veränderung

Ben

in dessen Besitz: 4. Ueberhaupt ist gar keine Eigenschaft einer Monarchie dem römischen Bischof zuzustehen, wol aber ein Ansehen in Sachen, welche ganze Kirche angehen, wenn kein Concillium ist, und alsdenn hat seine vernehmende Stimme das größte Gewicht: 5. Kirchengesetze, welche eine allgemeine Verbindlichkeit vor die ganze Kirche haben, kan der Pö nicht machen: selbst die Schlüsse der allgemeinen Kirchenversammlungen haben ihre Verpflichtungskraft in rechtmäßigen Bekanntmachung und Annahme in einzelnen Kirchen: 6. Wenn sie einmal angenommen sind, können und dürfen sie vom Pabst nicht verändert werden: 7. Vor ganze Samlungen von Kirchengesetz wie Gratians Dekret ist, ist noch weniger eine absolute Verbindlichkeit, als durch die Annahme der Kirche am wenigsten aber können die Regeln der römischen Kanzellen, die Nachmahlsbulle, und die römischen Erklärungen der Verordnungen von Trident auf eine

senst abgesetzten Bischöfen die Erlaubniß gegeben
 Rom sich zu wenden, jedoch nicht in der Absicht,
 der dasige Bischof als ein höherer Richter ein End-
 urtheil sprechen sollte, sondern nur zu erkennen, ob ei-
 ne Untersuchung (Revision) statt finden könne,
 in dem Bejahungsfall hatte er das Recht, den
 Bischöfen der Provinz einige fremde, oder auch
 eignen Abgeordneten beizufügen. Diese engen-
 gen sind in den folgenden Zeiten und am meisten
 der Bekanntmachung der falschen Dekretalen so-
 rgehabt, und alle Arten von Gerichtshändeln an
 den päpstlichen Hof, als das allerhöchste Tribunal der
 Kirche gezogen worden, daß dieses eine der ältesten
 geworden ist, welche ganze Nationen über den rö-
 mischen Stuhl erhoben, und man mehr denn hundert
 Jahre vor der Reformation auf kräftige Mittel bedacht
 war, diesen Unfug zu heben, die aber im Grund
 nicht heilsamen und gerechten Zweck nicht erreicht.
 Der Streit liegt hier einer der vornehmsten Wider-
 sprüche zwischen Febroni und seinen Gegnern: die
 Vertheidigung dieses Oberappellationsrechts in seinem
 vollen Umfang kan zwar einem Italiäner zu gut ge-
 halten werden, aber von einem Deutschen ist sie unver-
 ständlich, da das, was Febroni sagt, den Reichs-
 capitulationen und besonders der kaiserlichen Wahlcapitulation
 vollkommen gemäs ist.

VI. Da Febroni mit seinen Gegnern in der rö-
 mischen Kirche einig ist, daß die Kirche ein Staat,
 und ihnen nur dieses leugnet, daß sie eine Monarchie
 sein sollte sein System sehr unvollständig gewesen

den Zweck verloren haben, wenn er, war

niedergelassen, nicht aber wieder an dessen Ort
 was aufgebauet hätte. Dieses hat er aber nicht
 than. Die Regierung der ganzen Kirche gebührt
 vor die allgemeinen Kirchensammlungen, die Re-
 gierung aber der einzelnen Kirchen den Bischöfen.
 Diese beiden Sätze sind daher sehr wesentliche
 von Febronio System. Ohne zu weitläufig zu
 können wir nicht alles auszeichnen, was davon
 gesaget worden, und daher schränken wir uns
 das ein, was von dem Lehrbegriff des andern
 am meisten abgeht. Von den allgemeinen Concilien
 1. daß ihre Natur den Begriff von einer unbeschränkten
 Monarchie des Papstes aufhebe: 2. daß der
 Papst ihnen unterworfen sey: 3. daß weder die
 Concilien noch ein menschliches Gesetz dem Papste
 Recht, sie zusammen zu berufen, ertheile: die
 Concilien in den ältern Zeiten das Gegentheil lehre
 in den mittlern geschene Fälle nur eine stillschwe-
 de Einwilligung der Regenten und der Bischöfe
 sich haben: 4. daß auf denselben ein doppeltes
 Recht statt habe: den einen die christlichen Kaiser
 ertheile; der andere aber dem römischen Papste
 ihm auch das Recht der ersten Stimme gebe, und
 die Concilien die erste Stimme vor die andern Bischöfe
 werde: 5. daß die Schlüsse dieser Concilien ohne
 die Bestätigung des Papstes nöthig gehabt, und
 weniger von ihm geändert, oder auch einer neuen
 Untersuchung unterworfen werden können: 6. daß
 das Gegentheil päpstliche Urtheile und Verordnungen
 jenem geprüft werden: 7. daß die Bischöfe nach
 ihrem eignen Recht auf denselben beides Untersuchen

stellen, und urtheilen: 8. daß die Berufung vom Pabst auf eine allgemeine Kirchenversammlung mit Rechtezeit vor gesetzmäßig gehalten worden. Alle diese Sätze sind nun dem italiänischen Lehrbegriff von der Gewalt des Pabstes grade zu entgegen; da sie aber nicht zu sind, welches Febroni auch nicht sagt, so können sie zugleich die Ursach begreiflich machen, warum der römische Hof solche Versammlungen fürchtet, und gewis weder freywillig, noch gutwillig dazu die Hand lüthen wird. Man kann die Meinung, daß heut zu Tage allgemeine Synoden unnöthig, und ihren angeblichen Grund, daß die Kirchenversammlung von Trident durch Abstellung aller Misbräuche sie überflüssig gemacht, als Lieblingsgrundsätze des Gegentheils ansehen, welche beide, so lange sie vor wahr gelten werden, die Absichten solcher Schriftsteller, wie Febroni, und den Gebrauch der Mittel, die sie vorschlagen, schlecht sein vereiteln. Es ist daher der lebhafteste Widerspruch des Febroni, und die starke Ausführung des Gegentheils noch ein sehr wichtiger Theil seines Systems, dem sich alle Vertheidiger der päpstlichen Monarchie mit allen Kräften widersehen.

VII. Von den Bischöfen. Auch diese Lehre behauptet in Febroni System eine sehr wichtige Stelle. Durch Verringerung der bischöflichen Würde, durch Einschränkung ihrer Macht, durch Entziehung ihrer Amtsrechte ist der Bischof von Rom zu seiner Größe in der Kirche gestiegen: kein Wunder, daß man nach der Proxi die Theorie geändert und solche Grundsätze

er, welche den päpstlichen Beeinträchtigungen
 des Systems des Reichthums verschaffen mußten.

Wer nun diese kennet, der wird folgende Lehren Petroni, mit allen ihren Folgen, und die Ursache des gegen sie erregten Widerspruchs leicht begreifen: 1. daß Christus selbst die Bischöfe eingesetzt, ihnen die Gewalt und die Rechte verliehen, nach seinem Willen mit ihrer Würde unzerstörlich verbunden sind: 2. daß, da es nach diesem ersten Satz falsch ist, daß der Pabst den Bischöfen Gerichtsbarkeit ertheilet, der Pabst nicht in der Bischöfe Diöcesen bischöfliche Rechte ausüben befugt sey: 3. daß nicht der Pabst, sondern der Bischof in seiner Diöces gottesdienstliche Ehrenpfründen zu vergeben berechtigt, nicht der Pabst unter dem Namen der Provisionen sich eigene Besetzungen, unrechtmäßig und nur Befriedigung der Nationen veranlassend, welchen die deswegen ihnen getroffene Concordaten nicht sicher und nicht reichend abgeholfen: 4. daß die Annaten ebenmäßig den Gesetzen gemäß sind: 5. daß die Verurteilung gewisser Rechtsfälle, oder der Bestrafung schwerer Verbrechen schlechterdings keinen Grund hat und nur das Ansehen und die Rechte der Bischöfe schmälern: 6. daß die Befreyung der Mönche von der bischöflichen Gerichtsbarkeit und die den weltlichen Mönchen zugestandene Freyheit, in fremden Diöcesen zu hören, sehr unrechtmäßig, und abzuschaffen sey: 7. daß die Bischöfe nach der göttlichen Bestimmung in der Kirche schlechthin den ersten Rang bezeugen und dieses Recht durch den den Cardinälen eingeräumten Vorzug nicht verlieren können.

VIII. Aus allen diesen Vorstellungen des Petroni

der febronischen Streitigkeiten.

Es fließet dieses, daß durch die eingeführte **Wiederherstellung** des Papstes, sowol die ganze Kirche, als ihre **Teile** ihre Freyheit in ihrem ganzen Umfang **verloren** und unter dem Druck sind. Da aber **die** **Verdrückung** ungerecht ist, und nur durch die **Wiederherstellung** der **Verdrückten** unterstützt wird, so folget weiter, **daß** die Kirche überhaupt noch ihre **Teile** das **Recht** der Freyheit widerherzustellen, zugleich mit **ihnen** können. Es ist dieses Recht auch nicht in einer **Unwissenheit** gesunken, daß es nicht mehr **gefunden** werde. Die starken Versuche, welche im **sechzehnten** Jahrhundert zu Costniz und Basel gemacht **worden** sind, und das rühmliche Beyspiel der gallicanischen **Kirche** sind hievon ein laut redender Beweis. **Es ist** **gemeine** Billigkeit, zu behaupten, daß, was den **Protestanten** recht sey, dieses auch andern Nationen **zuzuschreiben** müsse. In solchen Fällen kann keine **Verjährung** eintreten, und die Verträge, welche ehemals die **Protestanten** mit dem römischen Papst gemacht, können **so wenig** eine gültige Hindernis erwecken, da **sie** **entweder** durch falsche Grundsätze durch Irrthum **oder** durch päpstlichen Gewalt (dürften wir wol dazu sehen, **daß** **die** **Kunst** und Kunst) veranlasset und vom römischen **Papst** nicht allein nicht beobachtet; sondern auch, daß **der** **Papst** sie zu brechen berechtiget sey, öffentlich **gesagt** worden.

IX. Nun diese Wiederherstellung der **Freiheit** der Kirche, der ächten Gränzen des **Papstthums**, der **Berechsamkeit** der Bischöfe, diese große **Reformation** **Inhalt** der guten Wünsche des Febronius **ist** **die** **Erhaltung** **nicht** **als** **unmöglich** **er** **sehe** **nur**

nur Vereinigung der Kräfte und Muth beides die Tugenden und die höhere Geistlichkeit beleben, die Mittel anzuwenden. Von diesen dürfte der vorgeschlagene Unterricht des Volks die wenigste Schwierigkeit haben. Vielleicht wären Nationalconcilien auch nicht ganz unthunlich, allein ein allgemeines Concilium (ohne welches nach diesem System nichts Fruchtbares zu erwarten): dieses dürfte vielleicht unüberwindliche Hindernisse finden.

So weit geht Febroni System, wie er es dem ersten Theil seines Buchs vorgetragen, und dieser erste Theil eigentlich den Widerspruch seiner Gegner erweckt hat, so war es billig, daß wir den Inhalt ununterbrochen erzählten. Im zweiten Theil findet sich schlechterdings keine Art, von Widerstand oder wesentlicher Aenderung der in jenem vorgetragenen Sätze, wol aber eine fernere Bestätigung u

thigt sey, die Geschäfte aller ihrer Diener, also
 des römischen Pabstes anzuordnen und zu bestim-
 : 2. Eben so ist der Pabst auch der Verbesserung
 rectioni) unterworfen, wenn diese von einem all-
 einen Concilio geschieht: 3. Es ist daher weder
 ein Widerspruch, daß der Pabst zugleich der
 he als Oberhaupt vorstehe und unterworfen sey,
 vielweniger dieses, daß man vom Pabst sich auf
 Kirche berufen könne, welches vielmehr beides der
 gen Schrift und der Tradition sehr gemäß ist: 4.
 bischöfliche Gerichtsbarkeit ist in ihren Diocesen
 ehterdinge unbegranzet, und wird durch die dem
 bi zustehende Aufsicht weder verringert noch einge-
 änket: 5. Es ist daher gesehwidrig, wenn der
 bi die Bischöfe mehr beschweret, als die Canonen
 verstaten, weil jener eigentlich nur Beschützer der
 anen ist: 6. Es könne zwar nicht geleugnet wer-
 , daß sowol Concilien, als Bischöfe dem Pabst
 re Rechte freywillig eingeräumer, als in dem Ur-
 tung und der Natur des Primats gegründet sind;
 er eben deswegen, weil es durch freye Einwilligung
 hehen, bleibet den Bischöfen das Recht, ja es wird
 n Pflicht, wenn der Pabst sich solcher Rechte mis-
 chet, solche zurück zu nehmen: 7. Die von den
 hien sich angemaste Monarchie ist allerdings eine
 alle von Kriegen und Unruhen: 8. Es sey wahr,
 im Pabst der Mittelpunct der Einheit der Kirche
 zu sehen. (Hier erkläret Febronius den Begriff der
 heit besser, jedoch noch nicht bestimmt genug. Er
 n der Uebereinstimmung in der Lehre, in der

möglichem Maße, in der Einheit der Lehre, in der
 zur

zur Seligkeit durch den gemeinschaftlichen Genuß Sacramente, und in der Gemeinschaft des Amtes Kirchenbiener: beweiset aber nicht; daß zur Erhaltung dieses Zwecks, dieser Einheit, ein sichtbar Obhaupt nöthig sey, allein dieser Mittelpunkt bestehet in einer allgemeinen Vorsorge vor, nicht aber, in der P. Zaccaria behauptet, in einer Oberherrschaft über die ganze Kirche): 9. Im Kirchenregiment haben Erlasse und Verordnungen nicht diejenige verpflichtende Kraft, welche den Canonen der Concilien zukommt wie denn besonders der Pabst nichts befehlen kan was den ältern Kirchengesetzen, in Glaubenssachen Tradition und selbst den wohl hergebrachten Gewohnheiten der einzelnen Kirche widersprechen würde: 10. In römischen Sammlungen von Kirchengesetzen, Gratia Dekret und die neuern Dekretalen sind entweder zu verändern, oder gar abzuschaffen: 11. Die Fr

In dem oben angezeigten Deutschen Auszug un-
 ver- und ganz übersezt ist.

Wir hoffen, daß diese Vorstellung des febronis-
 chen Lehrbegriffs einen jeden von seinem Inhalt und
 Verschiedenheit von den gewöhnlichen Grundsätzen der
 Gegenpartey zu unterrichten hinreiche. Und da
 wir nur dieses zur Absicht hatten, so überlassen wir
 die Ausführung dieser Sätze und die vielen Bereiche-
 rungen der ältern und neuern Kirchenhistorie, welche
 darinnen vorkommen, destomehr dem eignen Nachlesen,
 da wir ohnehin versichert sind, daß bey aller Verschie-
 denheit anderweitiger Einsichten und Urtheile Febroni
 ein wichtiges Hülfsmittel, die Geschichte und
 Veränderung des Kirchenregiments und besonders der
 päpstlichen Monarchie kennen zu lernen bleiben wird.

Drittens haben wir von den Gegnern des Fe-
 bronis noch etwas beizufügen versprochen. Sie sind
 in Ansehung ihrer eignen Religionsgesinnungen von
 verschiedner Gattung, indem sie entweder Glieder der
 orientalischen, oder der römischen Kirche sind. Was
 die Protestanten betrifft, so hat nun Febroni eigent-
 lich mit ihnen nichts zu thun, in dem Verstand, daß
 gerade zu ihrem Lehrbegriff, oder einzelnen Theilen
 derselben widersprochen hätte. Allein ihnen sind zwey-
 oder drey Dinge im Febronis anstößig gewesen: erstlich,
 daß bey aller Verschiedenheit seines Systems von den
 übrigen anderer Glieder seiner Kirche, dennoch wichtige
 Grundsätze übrig bleiben, die mit dem Lehrbegriff der
 Protestanten nicht bestehen können, und daher diesem
 entgegen stehen. Febroni, sagen sie, erkennet zwar,

die römische Kirche einer großen Widerstandung zu

Wen

Verbesserung bedürfe, sezet aber das Verderben
 er gehoben zu sehen wünschet, allein in der äußern
 Regierung, nicht aber in den Lehrsätzen vom Glaube
 der Christen, nicht in den gottesdienstlichen Uebun-
 gen. mithin würde bey seiner Reformation alles das
 die Protestanten, als Irrthum, Aberglauben, und
 selbstverwehlten Gottesdienst ansehen, ganz unverändert
 bleiben. Er vertheidiget das Ansehen der Traditionen
 selbst der Erklärung der heiligen Schrift, welche die
 Protestanten nie erkennen werden; besonders aber
 den diese, ohne ein wesentliches Stück ihrer Lehre
 zu verändern, den Begriff von der Kirche zu ändern,
 welcher doch die Seele von dem System des Protestantismus
 ist. Zweytens misfalle ihnen die vom Verfasser
 schon auf dem Titel angezeigte und im Buch sehr
 deutlich und lebhaft empfolne Hoffnung, daß durch die
 suchte Veränderung die Vereinigung der von der
 römischen Kirche bishero abgefonderten Gemeinden
 derselben zu bewirken stehe. Febronius sezt vor
 daß die von den Päbsten sich angemachte und beständige
 uneingeschränkte Monarchie mit allen ihren Folgen
 die einzige, wenigstens der vornehmste Stein des Anstoßes
 und Hindernis sey, warum Protestanten die
 liche Vereinigung mit der römischen Parthey auf
 zu vermeiden suchen, und giebt ihnen zu, daß die
 Ursache haben, die Sklaverey eines Despoten zu fördern,
 deren harten Druck die römische Kirche selbst
 müsse. Die Protestanten meinen, diese Ursache
 zwar wahr und wichtig, aber nicht die einzige, und
 daher, wenn sie auch gehoben wäre, noch viele
 eben so wichtige Hindernisse übrig bleiben. Selbst

vorgeschlagene Veränderung würde die ersten Grundsätze beider Partheyen nicht näher zusammen bringen, da Febroni, zwar eine eingeschränkte Monarchie, aber doch eine Monarchie, und mit dieser zugleich eine Aristokratie anstatt der päpstlichen uneingeschränkten Monarchie einzuführen suche, die Protestanten aber weder Monarchie, noch Aristokratie wünschen und vor ihre Gewissensfreiheit in dem behaupteten Ansehen der allgemeinen Concilien und göttlichen Rechten der Bischöfe eher Gefahr, als Sicherheit bemerken. Wir haben hier aufrichtig die Beschaffenheit des von den Protestanten erhobenen Widerspruchs gegen Febroni angezeigt, unterdessen aber ist doch gewiß, daß sehr wenige Schriften in öffentlichen Schriften gethan. Die meisten scheinen den Gedanken zu haben, daß, wenn Febroni's System dem evangelischen Kirchenwesen nachtheilig werden sollte, solches nicht eher geschehen könnte, als bis es von der römischen Kirche selbst angenommen und zur Ausübung gebracht wäre. Außer einigen in gelehrten Monatschriften, oder bey andern Gelegenheiten nur allgemeinen Urtheilen, sind uns nur drey protestantische Gelehrten bekannt worden, die dagegen geschrieben. Der erste war der jesige D. Carl Fried. Bahrdt zu Erfurt, welcher noch als Magister zu Leipzig im J. 1763 eine akademische Streitschrift unter der Aufschrift: *diss. de eo an fieri possit, ut sublato pontificis imperio, reconcilientur in religione dissidentes christiani*, ans Licht stellet. Nur diesem hat Febroni geantwortet, und unter dem Namen, Aulsi Jordani, ein *examen dissertationis, quam Mag. C. F. B. - - ad Iustini Febronii tractatum publico exposuit,*

als den vierten Anhang der zweyten Ausgabe des ersten Theils beygefüget, in welchem er sich über die meisten zwischen beiden Theilen streitige Lehrsätze erklärt. Außer diesem haben noch dessen Vater, D. Johann Friedrich Bahrdt zu Leipzig, und der Generalsuperintendent D. Carl Gottlob Hofmann zu Weitenberg in kleinern öffentlichen Schriften gegen die Vereinigungsvorschläge des Febroni Erinnerungen gemacht, von denen die Danziger theologische Berichte von neuen Büchern und Schriften, B. VII. S. 17 und 304. nachzulesen.

Wey weitem zahlreicher und größtentheils heftiger waren die Wechfelschriften zwischen Febroni und seinen gelehrten Gliedern seiner eignen Religionspartey. Wir können unsern Lesern so viel Kenntniss der römischen Religion und ihres jetzigen Zustandes wohl zutrauen, daß unsere Vorstellung hinreiche, die Ursachen ei-

da, nur mögliche, öffentliche und geheime Mittel, es zu unterdrücken, anwandte, so war nunmehr der Widerspruch gegen Febroni zugleich Gehorsam gegen den Befehlgeber, und ein Mittel, diesen Gehorsam, diese Unterwerfung unter das untrügliche Oberhaupt zu eben der Zeit thätig zu beweisen, da eben diese uneingeschränkte und auf angebliche Untrüglichkeit gebauete Herrschaft vertheidiget werden sollte. Mit Vorbehalt wiederholen wir nicht, was schon in der Nachricht von den einzelnen Schriften gesaget worden, sondern suchen sie nur zu ergänzen. 1. Wer unter dem Namen Justiniani Frobeni, die epistolam ad Cl. V. Iulianum Febronium Ictum de legitima potestate summi pontificis, Bouillon 1764, geschrieben, ist uns nicht bekannt worden. Febronii Widerlegung, oder Iulianiani novi animadversiones, sind der zweyte Anhang der zweyten Ausgabe des ersten Theils. 2. Der Professor der Theologie zu Heidelberg, der Jesuit Joseph Kleiner, beschäftigte sich eigentlich mit Febronii Vereinigungsabsicht. Er machte daselbst im J. 1764 die vor eine Inauguraldisputation bestimmte Rede in einem Anschlag mit diesem Titel bekannt: Unio dissidentium in religione christianorum dissertationibus inauguralibus pertractata, facta antithesi paralela ad Iustini Febronii Icti librum, pro uniendo -- compositum, und hienge denselben observationes quasdam summarias &c. an. Diese wurden vom Febroni unter dem Namen Joannis Clerici Palatini, im dritten Anhang des gedachten Theils beantwortet. 3. Die Universität zu Eöln, die einzige Gesellschaft, welche an diesem Streit Antheil nahm, ließ folgende Schrift an das Licht treten:

Universitatis Coloniensis de proscriptis a SS. D. N. Clemente divina providentia papa XIII. A&is pſeudofynodi Ultraiectinae anno 1765 d. 30. aprilis & libris Justini Febronii Juris consulti anno 1764 die 27. Februarii iudicium academicum, welches Febroni im zwayten Theil ganz wiederum abdrucken ließ, mit Anmerkungen zu seiner Vertheidigung begleitet. Das akademische Urtheil ist den 13. Sept. 1765 unterzeichnet. 4. Von dem Werk, welches nach der Nachricht der Minorit Sangallo zu Venedig wider Febroni geschrieben, merken wir nur an, daß der Verfasser auf dem Titel sich nicht genennet, und nur dieses angezeigt: composto da un Francescano min. conventuale. Es beträgt 471 Quartseiten, enthält aber nichts weniger, als eine genaue und ordentliche Widerlegung des febronischen Buchs, sondern nur die Untersuchung einiger Materien desselben. 5. Des D. Johann Gottfried Kaufmanns in der Nachricht beschriebenes Buch ist vielleicht das stärkste von denen, die in Deutschland wider Febroni heraus gekommen. Unterdeffen ist es eben so wenig eine vollständige Prüfung aller von Febroni behaupteten Sätze, sondern eine Vertheidigung derjenigen Gewalt des Papstes mit allen ihren Folgen, welche eben Febroni als neu und unrechtmäßig ansiehet. Man wundert sich allerdings, daß in Deutschland noch eine Untrüglichkeit und uneingeschränkte Oberherrschaft des römischen Stuhls, und zwar so behauptet werden kann, wie sie wenigstens selbst nach den Reichsgesetzen nicht erkannt werden sollte. 6. 7. 8. 9. Trautwein, Cappel, Bech und Zaccaria sind noch vier Gegner, von de
re

in Angriffen wie zu dem, was in der Nachricht schon von ihnen gemeldet worden, nichts beyfügen können, zumal da die Titel ihrer Schriften schon angezeigt sind, und wir vorher die Beantwortungen derselben schon betrachtet haben, welche Febroni in dem zweyten Theil liefert. Vielmehr müssen wir so, noch einen Gegner anzeigen, der bis jetzt dem Febroni selbst unbekannt geblieben zu seyn scheint. Und dieses ist Peter Ballerini, ein ohne Widerspruch sehr gelehrter und durch mehrere Werke berühmter Presbyter zu Verona. Schon im J. 1766 erschien von ihm: *de vi ac ratione primatus Romanorum pontificum & de ipsorum infallibilitate in definiendis controversiis fidei liber singularis, in quo utrumque deducitur & constituitur ex principiis concessis ab iis ipsis adversariis, contra quos disputatio futura est, zu Verona, in Quart.* In diesem Werk wird zwar des Febroni nicht mit einem Wort gedacht, sondern diejenigen, welche Ballerini zu widerlegen sucht, sind die französischen Vertheidiger der Freyheiten ihrer Kirche, und unter diesen vorzüglich Bossuet, dessen Vertheidigung der vier Grundsätze der französischen Geistlichkeit eines der vollständigsten, deutlichsten und gründlichsten Bücher dieses Inhalts ist. Sein ganzer Plan gehet auf einen Beweis, der so bald alle Kraft verlieret und sich in eine *Quisio Principii* verwandelt, so bald die ersten Grundsätze geleugnet werden, und dieser Fall tritt immer ein, wenn er dem Protestanten vorgelegt wird; welchen Fehler Ballerini selbst eingesehen und sich da-

ret, daß er die päpstliche Oberherrschaft nicht die Protestanten, über wie er redet, Reher,

sondern gegen eigne Glieder der römischen Kirche theidigen wolle. Wenn man bedenket, daß ohne besondere Veranlassung eine öffentliche Widerleiner beynabe vierzig Jahre schon herausgekommene Schrift weder in der Kirche, noch in der gelehrten Welt große Empfehlung vor sich hat, und dabey erinnert, daß Bossuet und Febroni beides im grif und in der Vertheidigung vieles ähnliche thun müssen, obgleich sie sich auch von einander so unterscheiden, daß dem letztern genug Eigenthum übrig bleibt, so wird man die von einigen, besonders dem englischen Recensenten, geäußerte Muthmaßung vor übel gegründet erkennen, daß nicht Bossuet, dern Febroni, der in Italien nachgedruckte und Beyfall ausgebreitete Febroni, der Mann sey, welchem Ballerini zum Ritter werden wollen. Diese Muthmaßung würde auf eine andere Art befestiget, da Ballerini im J. 1768 ebenfalls zu We

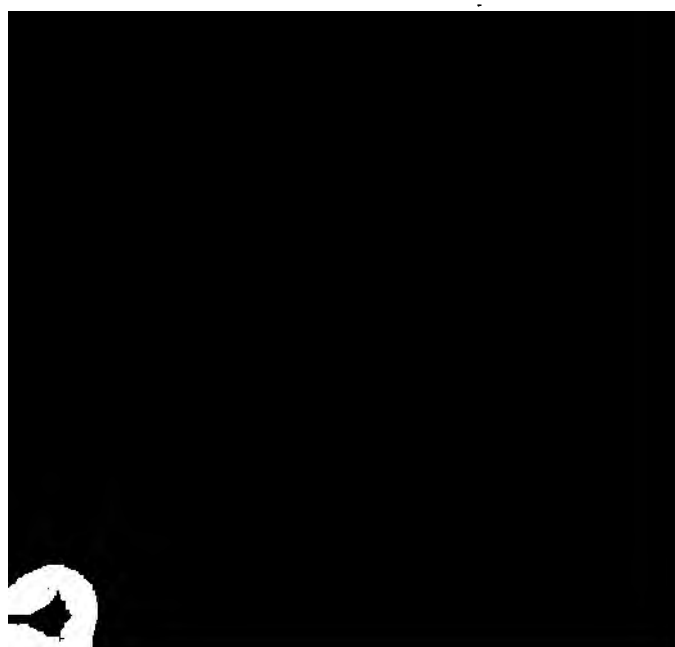
die Beschaffenheit des Primats des römischen Papstes,
 mit seinen Folgen, dem Ansehen (der uneingeschränkten
 Herrschaft) und der Untrüglichkeit in Entscheidung
 Glaubensfragen an sich, hernach aber das Ver-
 hältniß der Gewalt des Papstes und der allgemeinen
 Kirchenversammlungen an sich, von welchem denn die
 Fragen von den Rechten der Bischöfe abhängen, (dieses
 wird nun wol der andere Theil nie zugeben, indem die-
 ses den Bischöfen nicht allein, wenn sie auf Synoden
 versammelt sind, sondern auch außer denselben unmit-
 telbar göttliche Rechte beygelegt) festgesetzt werden müsse.
 Deswegen handelt B. die erste Klasse in dem ersten
 und die zweyte in dem andern Buch dogmatisch, wie
 er glaubet, ab, und in dem letztern folgen erst von
 S. 147-290 die Verteidigungen seiner Lehrsätze wi-
 der Febroni. Vernünftige Leser merken bald die li-
 chigen Kunstgriffe, deren sich der Italiäner bedient,
 den Streit zu verändern. Eigentlich sollten, wie wir
 in den Schulen reden, Febroni Gegner nur opponi-
 ren, das heißt, seine Grundsätze widerlegen; dies hält
 Ballerini wirklich vor gefährlich und fruchtlos: er wil
 daher den Febroni lieber nöthigen, die Opponenten-
 stühle anzunehmen, um vor sich die natürlichen Rechte
 des Respondenten zu genießen. Dieses ist ein Streich,
 den er waget; der andere ist noch schlimmer. Er
 verlangt, Folgerungen aus den Sätzen seiner Gegner
 als Beweise seiner Gegner gelten zu lassen. Da-
 durch wird keiner von denen, die unpartheyisch dem
 Streit nur zusehen, überzeugt, daß er Recht habe,
 sondern auf das höchste, daß der Lehrbegriff der Gegner
 zusammen hange: die Gegner selbst behalten das
 Recht,

Recht, durch genauere Erklärung die Folgerungen abzuleugnen: und Febroni? ist der verbunden, den Bossuet in allen zu vertreten? Unterdessen ist Belserini immer ein gelehrter Mann, der seine Sache mit allen Kräften vertheidiget, sollte es ihm auch die Ehre, die hohe Ehre kosten, mit unpartheyischer Redlichkeit zu streiten. Denn das ist der Mann, den Continibon fabricatore dei nuovi dogmi genannt,

IV.

Regierungsgeschichte
des P. Clemens XIV.

erstes Stück.



Die neue Sonne schien Rom zu beleben, als diese Stadt die Wahl Clemens XIV vernahm. Man versprach man sich auf die letztere eine neue Heiterkeit, und man erwartete mit der Begierde, wohin sich die geheime Absichten des Papstes endlich lenken würden. Die Erhebung der auswärtigen sahien das Geheimniß einiger mahen erschließen, jedoch war dieser Grund der Vermuthung noch immer zweydeutig, so lange man wußte, daß der Einfluß der Bourbonnischen Höfe daran immer den größten Antheil hatte. Der Cardinal Secretär wurde zuerst ernannt. Aber man konnte nicht entscheiden, ob eigene Neigung und Empfehlung, oder fremde Eingebung diese Wahl bestimmten. Wenigstens war die Antwort, die der neue Cardinal Johann Franciscus Albani gab, sehr voll. Albani hatte ihm den Cardinal Spinola einen der klügsten Staatsmänner, zu dieser ansehnlichen Würde empfohlen. Clemens XIV antwortete, wie der Cardinal, Was er aber nicht sagen wollte, ließ er die Spanische Cardinale sagen. Diese erklärten demnach, daß sie nichts wider den Spinola wüßten, ihr Auftrage war es, daß sie keinen andern als den Cardinal Spinola zu dieser Würde empfahlen. Der Papst schloß sich auf ihre Seite, und sein Motu proprio bestätigte den Pallavicini.

Hierauf war Clemens bedacht, seine Freunde belohnen. Unter denselben warf er vorzüglich die Augen auf den Cardinal Borromeo, dem er das Secretariat der Memorialien zugebracht hatte. Der Cardinal aber zog die Ruhe vor, weigerte sich, diese Stelle anzunehmen, und empfahl dem Pabste den Herrn Archo, Nuncius von Florenz, der bald hernach nach Rom berufen wurde. Man hat angemerkt, daß Borromeo unter den wenigen Cardinälen fast der einzige gewesen, auf dessen Empfehlung der Pabst einige etwas vorzügliche Achtung gehabt hat. Er betrug sich zwar gegen alle sehr liebevoll, um den Anfang seiner Regierung beliebt zu machen. Aber mit seinem innigen Vertrauen beobachtete er eine strenge Sparsamkeit. Mit einer nicht gemeinen Höflichkeit empfing er den Cardinal Rezzonico und seinen Herrn Bruder den Oberhofmeister, weil er ihrem Hause und der Empfehlung des Cardinals Spinelli die Cardinalsmitze zu danken hatte: aber auf diese Höflichkeit übertünchte er mit der Staatskunst. Da er es sorgfältig vermeiden wollte, daß das Cardinals-Collegium nicht gleich anfangs widrige Eindrücke wider ihn bekäme, so ließ er sich auch zu

rüget, so erschien zwar bald eine Liste von ~~Beauftragten~~
 aus welchen sich aber wieder nichts mit ~~Bestimmtheit~~
 entscheiden ließ. Cardinal Cavalchini wurde in der ~~alten~~
 thlichen Stelle eines Prodatarius bestätigt. Cardinal
 Torreggiani verlor das Staatssecretariat, und Palla-
 dini verberg den Hang seines Herzens. Cardinal Na-
 gini wurde als Secretarius der Brevien bestätigt,
 welche Stelle der Cardinal Passionei mit so vielem Nutzen
 versehen hatte. Borghese behielt die Stelle eines Ober-
 kammerherrn (Maestro di Camera) bey. Simoni
 blieb Auditor. Boccopaduli blieb nicht nur geheimer
 Almosenier, sondern wurde noch überdies geheimer
 Kämmerer. Das Unterdatariat bestätigte er dem Rati-
 rei. Garampi, den unser Vaterland vom letzten Wahl-
 tage kennt, da er sich im Gefolge des Päpstlichen
 Nuncius in Frankfurt aufgehalten hat, blieb Secre-
 tarius der Ziffern und wurde noch überdies geheimer
 Kämmerer; ein Herr, der unter dem vorigen Ponti-
 ficat als ein Anhänger des Torreggiani dem Cardinalat
 sehr nahe war, und sich mit seiner Staatsklugheit gar
 bald in das neue System zu verwandeln wußte. Die
 wichtige Stelle eines Secretarii der Brevien an die
 Fürsten bekam Herr Stay, und Herr Giacomelli be-
 kam den Abschied. Das Secretariat der lateinischen
 Briefe wurde dem Abt Buonamici übertragen. Dem
 Beichvater des vorigen Papstes Bareali übergab man
 das Concessum, welche Würde vor ihm Herr Lucca
 begleitet hatte. Die minder wichtige Stellen übergehen
 wir. Aber aus allen angeführten konnte man schon den
 Schluß machen, daß der Hof mit Männern meistens
 wurde, welche an die Jesuiten keine allzu deutliche
 erwie-

erwiesene Anhänglichkeit hatten, obwol bey mand nach seiner innern Neigung, in welche allerley Einflüsse wirken können, eine Ausnahme gemacht werden konnte.

Unter diesen Hofgeschäften vergaß Clemens X die auswärtige Höfe nicht. Kaum war er als Papst erwählt, so meldete er diese Wahl dem Reichsoberhaupt in einem eigenhändigen Schreiben, und erhielt gleich die Antwort darauf. Der Papst schickte am 27. Dec. einen neuen Courier nach Florenz an unsern Allerbarluchtigsten Kaiser, welcher die Dispensationen für den Herzog von Parma und seine Durchlauchtige Braut mitbrachte. Dieses war beynähe die erste päpstliche Handlung, die Clemens XIV verrichtete. dem Handschreiben des Papstes waren viele sehr schmeichelhafte Liebkosungen für den Kaiser enthalten. bezeugte, daß Rom, welches über die heroische Zug

macht. Als dieser wieder nach Madrid zurück
 so hatte er Gelegenheit, mit seinem Monarchen
 Cardinal Ganganelli zu sprechen. Dieses hatte
 daß nach dem Tode des Cardinals Galli dem
 die Stelle eines Ponenten in der Beatifica-
 des Johannes von Palafox und Mendoz-
 von Osma aufgetragen wurde. Dieses
 war desto wichtiger, weil sich die Jesuiten-
 Seligsprechung eines ihrer erklärten Fein-
 den Kräften widersetzten. Ganganelli be-
 habey mit vieler Freymüthigkeit, und der Spa-
 niol trug ihm deswegen eine Pension an, welche
 Cardinal aus Klugheit nicht annehmen wollte.
 abgelehnt worden war, so fiel ihm Palafox wol un-
 ter den Angelegenheiten ein. Er versicherte dem
 den Minister Aspuru, daß er auch als Pabst
 mentenstelle nicht ablegen wollte, desto mehr,
 sein Vorgänger Benedict XIV in einem ähn-
 lichen das nämliche beobachtet hätte.

Wie wir in der Erzählung der Begebenheiten des
 dieses weiter gehen, müssen wir unsern Lesern
 einen Begriff von diesem Palafox machen, in
 als ein Candidat der Seligsprechung angese-
 hen kann. Hier kommt seine Lehre und sein Ver-
 halten die Kirche vorzüglich in Betrachtung. Sei-
 ne Lehren, wie sich leicht gedenken läßt, von der
 alten Lehre nicht ab: er schrieb aber doch Bü-
 cher in dieses Fach gehören, und deswegen von
 Congregation in Rom geprüft werden müssen. Un-
 ser Buchern verdient eins besonders Aufmerk-
 , das zwar erst im J. 1744 in Venedig erschie-
 nen

nen ist, sich aber doch wegen seines starken Verschloss nach Spanien und Neapel, in unsern Gegenden vornehmlich, selten gemacht hat. Der Titel ist: **D** Hirte der guten Nacht. *) Canonicus Fatinelli förderte diese Uebersetzung zum Druck, und gab in der Vorrede zu erkennen, daß Palasor unter dem Hirten der guten Nacht den in Makao verstorbenen Cardin von Tournon verstehe. Von der christlichen Kirche in China äußert er keinen allzu vortheilhaften Gedanken. Er nennt sie das verrufene Babylon, wo meistens solche Pflanzen erzogen werden, die der Kirche keine andere Früchte als Blätter geben. Das Buch selbst schrieb Palasor im J. 1644 in Angelopolis auf, und schickte es den Nonnen von S. Catharina, der Empfängniß der h. Theresia, der h. Clara, der Dreieinigkeit und der h. Agnes zu. Es besteht aus 20 Capitel und ist in einem allegorisch-mystischen Tone abgefaßt, und in einer Einleitung begleitet, wo er vom Nutzen solcher

seiten komme man zur Ruhe. Er gelange endlich
 an, wird aber beynähe durch einen Jüngling in
 Wohnungen des Betrugs geführt. Unter diesem
 Jüngling personificirt Palasor die Eigenliebe, welche
 als eine gefährliche Hinderniß für einen Hirten an-
 der die Wahrheit sucht. Das weitläufige Ge-
 des Betrugs beschreibt Palasor beynähe zu redend,
 es dem richtigen Verständniß ganz nahe, so daß
 einige, welche hier wohnen, auch jenes Gebiet
 schauen können. Zur richtigen Verständniß wird
 durch das heilige Verlangen eingeführt, und fin-
 in der Thüre die Probe. Ehe er zur richtigen
 Verständniß gelangt, spricht er die Ueberlegung,
 Einsamkeit und Sammlung. In diesem Geschmac-
 Palasor seinen Hirten in das Vorzimmer der
 igen Erkenntniß, läßt ihn der Reinigkeit der
 innung eine Aufwartung machen, und die Wahr-
 suchen. In dem Zimmer der Erkenntniß läßt er
 den Thron und die Majestät dieser Person bewun-
 er führt ihn hernach in die Behausung der Furcht
 des, zur Religion, zur Klugheit, zur Geduld,
 Gebät, zur Demuth, zum Gehorsam, zur
 schheit, zum Anstand, und nach diesen Bildern
 er ihm auch das Gefolge des Betrugs. Dieses
 n genug seyn, von einem Buche unsern Lesern einen
 griff zu machen, welches in Spanien mit unglaublic-
 er Begierde gelesen, und in der italinischen Ueber-
 ung schon dreyimal aufgelegt worden, und sich doch
 gemacht hat. Es ist hier der Ort nicht, den
 tack des Palasor zu beurtheilen. Nur müssen
 was erwähnen, daß dieses Buch einer von den

Hauptgründen ist, warum seine Canonisation ge-
wird. Er hat unter diesen Bildern freylich viele
bauliche Wahrheiten versteckt, aber im andern
auch viele Quellen des Betrugs entdeckt, welche
Feinde dieser Sache zu einem ganz andern Endz
gebrauchen. Was seine Verdienste um die Kirche
trift, so beruft man sich auf seine Briefe, die im D
erschienen sind. Da aber ein Theil ihm als Verbi
anrechnet, was der andere als Verläumdung tad
so hat man hier noch immer viele Schwierigkeiten
gefunden. In seinen Briefen beschreibt er die Handl
art der Jesuiten in andern Welttheilen noch mit
kühnern Zügen, als Platel. Diese wenden im
ein, entweder die Briefe seyn untergeschoben, oder
was Palafox sage, sey Verläumdung und nicht
den reinsten Quellen gestossen. Da nun der P
selbst die Ponenten oder Referentenstelle in dieser
den römischen Stuhl sehr wichtigen Sache über sich

te ein so vergnügtes Gehör, daß er mit nassen Augen in Pabste hinweg gieng. Alle Abend und Morgen gab drey Cardinälen, jedem besonders Gehör, und lehrte als Pabst seine Bedenkungsart. Jedoch konnte sich einliger rühmen, daß er die geheimen Wendungen der päpstlichen Seele ausgespührt hätte. Vielmehr mußten bald darauf auf das Geheimnißvolle Staatsinteresse Pabstes Schlüsse machen, als er sich erklärte, daß er mit eigener Hand die Wahlnotificationsbrevien an die weltliche Fürsten abfassen wollte, welches die Ursache war, um die päpstliche Nuncien seine Wahl später als gewöhnlich anzeigen.

Man kann sich leicht vorstellen, daß die Minoriten dieser Erhebung den allergrößten Antheil nahmen, voran thaten sich die Conventualminoriten von den zwölf Klöstern hervor, weil der Pabst als Cardinal Referent Pontent in der Seligsprechungssache ihres Stifters Franz Caracciolo gewesen. Die Feuerslichkeiten nahmen überall ihren Anfang, der kaiserliche außerordentliche Gesandter, Graf von Kauniz, ließ es an nichts manchen, was zur Beherrschung dieser Feste erfordert wurde, die Befandten beehferten sich, den Cardinälen und dem Volk die Festine die Zufriedenheit ihrer Höfe mit dieser Wahl an den Tag zu legen.

Da Ganganelli noch nicht Bischof war, so erfüllte er auch diese Pflicht, aber er erfüllte sie so, daß er noch Beispiele anderer Bischöfe drey Tage sich abgefondert ließ, und keinen Menschen zum Verhör zuließ. Er verordnete also das, was Valafor an seinem Hirten von dem Papste erforderte. Aber daß er diese Zeit nicht unbenutzt, verrichten die Befehle, so hernach ausgehen.

IV. Regierungsgeschichte

glungen, aus welchen man schon mehr Plan wahrnahm.

Denn nun langten die Creditivbriefe und Instructiones für die Minister in Rom an, unter welchen Cardinal Bernis der erste war, der dem Pabste nicht sein Creditiv überließerte, sondern auch meldete, daß ihm sein König das Protectorat über die Krone Frankreich am römischen Hofe aufgetragen habe. Er und der Cardinal Luynes schlossen sich zusammen einige Stunden ein, und entwarfen die Art, wie man nun die Geschäfte betriebe und das französische Interesse am römischen Hofe befördern sollte, die größte Schwierigkeit machte die Abtretung der Graffschaft Avignon, und es war ungewiß, ob man die Jesuiten dieser neuen Erwerbung, oder Avignon für die Jesuiten aufopfern sollte. Und noch jetzt, da ich dieses schreiben ist die Sache nicht entschieden, vielmehr scheint die römische Deduction wegen Avignon, die ich vor mir liegen sehe, die Sache sehr zu erschweren. Auf diese Weisen hatten die in dieser Betrachtung so merkwürdigen Mini-

den, und achtzehn Dominicanerklöster wurden mit Pfeilen bedroht, so viele Achtung auch der König für diesen Orden hatte.

Indessen hatte Rom doch einen starken Einfluß auf Neapel, ohne daß man es gewahr nahm. Die Einfuhr der Bücher in diese Stadt hatte den Neapolitanern den Stücken die Augen geöfnet, und ihre Gelehrten an allzukühne Schwünge zu wagen. Man war daher in Rom in nicht geringen Sorgen. Die Cardinele von der Congregation der Inquisition wußten jedoch Mittel ausfindig zu machen, der Sache Einhalt zu thun.

Sie wandten sich an den Cardinal Erzbischof, welcher übertrug die Sache seinem Generalvicarius, welcher deswegen bey dem König eine Anzeige machte, welche die Wirkung hatte, daß der König eine Deputation (Commissaria) niederseßte, welche die Bücher prüfte, die man einführen sollte, und Regeln vorschrieb, welche Bücher nicht könnten eingeführt werden. Mich dünkt, alle Anstalten haben mehr Schein als Nachdruck. Neapel als eine Seestadt hat hundert Gelegenheiten, verbottene Bücher einzuführen. Es ist unmöglich; Engländer zu halten, daß sie nicht die Bücher ihrer Nation hier einführen. Die englische Sprache ist in Neapel gebräuchlich, und hat viele Verehrer. Ueberdies kommen unregelmäßige Pakete unter der unverletzlichen Adresse von Cardinelen und königlichen Ministern an, welche der Ausfuhr nicht ausgesetzt sind. Diese Beobachtung gilt auch von Rom. Wer hat den Cardinal Passionei gehindert, mögliche sogenannte ketzerische Bücher sich kommen zu lassen? Wie viele protestantische Schriften gehen noch alle Tage nach Rom an die dortige Hofprälaten? Sie sind ihnen

IV. ~~Regierungsgeschichte~~

Ihnen unentbehrlich, und wenn sie einmal vom Inquisitionsgesichte Erlaubniß haben, zu Ihren Geschäften solche Bücher zu haben, so hat es auch keine Gefahr, weil verbotene Bücher in den Bibliotheken abgesondert werden, wozu niemand als dem Besizer der Zugang erlaubt wird.

Obgleich also die Verhandlung mit Neapel viele Bedenklichkeiten hatte, so ernannte doch der Kaiser neben seinem Minister dem Cardinal Orsini noch einen andern Agenten, den Advocaten Centomani, der schon unter der vorigen Regierung vielen Antheil an den Geschäften des neapolitanischen Hofes genommen hatte, damit kleinere Angelegenheiten ohne Verzögerung entschieden würden.

Kein König aber hatte sich mehr beeilt, dem Kaiser mit der Auerbietung seiner Gnade vorzukommen, als der König von Sardinien. Kaum hatte dieser den Courier von der Wahl des Papstes erhalten, so wartete er nicht

Einmal glaubten die Jesuiten einen andern Pabst haben, ein andermal nahmen sie günstigere Vorbedeutungen wahr. Als sich der General der Jesuiten zum Pabste in die Audienz begab, und seinen Orden seinem Pabste empfahl, den nicht nur die bourbonische Häuser so sehr drückten, sondern auch eine andere Macht, die Republik Venedig, einschränkte, so antwortete er ganz kurz, die Fürsten müßte man in ihren Staaten gehorchen, darauf er ihm den päpstlichen Segen erhielt. Ein andermal, als ihm der Cardinal Vernis sehr anlag, das Breve in dieser Sache ausfertigen zu lassen, antwortete er wider zurückhaltenden Staatsklugheit, er wäre geneigt, den Willen seines Monarchen zu erfüllen, da aber dieses das erste Breve seines Pontificats wäre, so würde es sehr lieb seyn, wenn es nicht von allen Mächten sollte angenommen werden. Hierdurch wurde diese wichtige Sache gleich anfangs in weitläufige Unterhandlungen gesetzt, denn Ende man jetzt, da ich dieses schreibe, noch nicht daraus sieht.

Für die päpstliche Kammer war er eifrigst besorgt. Der ganze Gewinn der römischen Lotterie wurde der Kammer übergeben, um ihr aus ihrer Schuldenlast zu helfen. Man schloß man gleich anfangs, daß er sich durch eine gute Cameral-Einrichtung auf einen guten und furchtbaren Fuß setzen suchte. Nachdem er nun durch sein keuschliches Betragen sich unter den Cardinälen beliebt gemacht gesehen glaubte, so fieng er nun an, mehr als Herr zu handeln. Er hatte zwar den drey Cardinälen, Lante, Alexander Albani, und Corsini, erlaubt, ihren ehträgtlichen Stellen zum Vortheile ihrer Neffen zu entsagen, er befiel sich aber auch von denselben beträchtliche Pensionen

vor, über welche er in der Folge seine Entschlieſung ge-
wollte. Er war demnach wie andere ſeiner Vorgänger
für die Penſionen geneigt, aber ſie machten ihm auch be-
hernach Verbruß, als er ſie auf Abteyen in fremden St-
ten ausdehnte: eine Beſchwerde, worüber ſich ſo viele Di-
tionen zu allen Zeiten beklagt haben.

Seine Krönung geſchah den 4 Junius des vork-
Jahrs, mit den gewöhnten Feyerlichkeiten. Er ſtim-
die Meſſe ſelbſt an, und es erſchienen dabey fünf Car-
nal. Biſchöfe, ſechs und zwanzig Cardinal. Prieſter,
zehn Cardinal. Diakoni. Der betagte Alexander Alb.
hatte die Ehre, auch dieſen Pabſt zu krönen. Man
kann leicht gedenken, daß ſich von den gewöhnten Wor-
nichts ändern ließe, ſo wenig als bey der Krönung wel-
cher Könige etwas verändert wird. Die Krönungsform
wurde alſo auch dieſmal genau beygehalten. Ich u-
ſie, weil ich doch nicht vermuthen darf, daß ſie allen m-
nen Leſern bekannt iſt. hieher ſetzen: Accipe Tiara

... und man beehrte sich auch sein Angeben in dieser
 Sache zu verewigen. Da Joseph II. sich bis zur Befuchung
 der Hospitäler und Krankenanstalten herabgelassen, und alle
 lebende Bedenke von dem zarten Gefühl des menschlichen
 Wohlstandes gegeben hatte, so ließ Herr Potenziani Commenda-
 r des S. Spirito in Saffa im Hospital des H. Geistes auch
 die Inschrift setzen, welche der bekannte Abt Galletti, ein
 Abt von der Congregation von Cassino, aufge-
 setzt hat:

**Josepho H.
 Imperatori Augusto
 Pio Justo Felici**

Quod

Die XXII. Martii A. M. D. CC. LXVIII.

**Improviso adventu suo praesentique Numine
 Nosocomium S. Spiritus in Saxia
 Parthenonem & Orphanotrophium
 Impleverit**

**Cuncta probaverit, leges commendaverit
 Joannes Potenziani Reatinus Ordinis Praeceptor
 De summo atque unico Caesareae Clementiae
 Exemplo**

**Posterique quoque fruerentur
 M. P.**

Das erste geheime Consistorium, das der Pabst hielt, ge-
 schah den 21 Junius. In demselben hielt er eine kurze
 Rede an die Cardinals, dankte ihnen für ihre Wahl,
 und ernannte den Herrn Marcolini, Secretär bey dem
 Tribunal der Fabrica di S. Pietro, als Erzbischof von
 Velletri in partibus. Nachdem man einige Kirchen
 consecrirt hatte, so erhoben sich die beide älteste Cardinals
 Joanni Alexander Albani und Meri Corsini zum Throne,

Sacraments zugleich; als einen andächtigen Christen zeigte.

Von Nepoten hörte man noch immer kein Wort. Herr Capitain Mariano Taranto von S. Angelo in Vado, Geschwisterkind des Papstes, begieng die Erhebung dieses Veters aufs feyerlichste. Er theilte Almosen an Geld und Wein aus, und gab die Wachskerzen, womit er sein Haus beleuchtet hatte, dem Volke preis. Et gleiches thaten die Herren Paitelli und Bizarrì, die etwas entfernt mit dem Papste verwandt sind. In Hauptstadt Rimini stellte dreytägige Feyerlichkeiten an und setzte in ihrer Hauptkirche folgende Ehreninschrift auf:

Clementi XIV. Ganganellio
Pontifici O. M. Patricio *) Ariminensi
Romanarum literarum Fautori

Quod

Ad Pontificatum maximum fauste feliciterque

Fuerit inauguratus euectusque

assen, und man beeiferte sich auch sein Angeben in dieser Stadt zu verewigen. Da Joseph II. sich bis zur Besichtigung der Hospitäler und Krankenanstalten herabgelassen, und alle da sehbare Beweise von dem zarten Gefühle des menschlichen Mitleidens gegeben hatte, so ließ Herr Potenziani Commendator von S. Spirito in Saxia im Hospital des H. Geistes auch eine Inschrift setzen, welche der bekannte Abt Galleri, ein Mönch von der Congregation von Cassino, aufgesetzt hat:

Josepho II.

Imperatori Augusto

Pio Justo Felici

Quod

Hora XVI. Die XXII. Martii A. M. D. CC. LXVIII.

Improviseo adventu suo praesentique Numine

Nofocomium S. Spiritus in Saxia

Parthenonem & Orphanotrophium

Impleverit

Cuncta probaverit, leges commendaverit

Joannes Potenziani Reatinus Ordinis Praeceptor

Ut summo atque unico Caesareae Clementiae

Exemplo

Posteris quoque fruerentur

M. P.

Das erste geheime Consistorium, das der Pabst hielt, geschah den 11 Junius. In demselben hielt er eine kurze Anrede an die Cardinäle, dankte ihnen für ihre Wahl, und ernannte den Herrn Marcolini, Secretär bey dem Tribunal der Fabrica di S. Pietro, als Erzbischof von Thessalonich in partibus. Nachdem man einige Kirchen

besucht hatte, so erhoben sich die beide älteste Cardinal-

D 5

und

und nahmen vom Pabste den Eid ab, daß er gewisse päpstliche Constitutionen beobachten wollte. Wenn man eine Statistik vom päpstlichen Hofe schreiben will, so können diese Bullen nicht ungeprüft übergangen werden. Wir enthalten uns dieser Prüfung desto mehr, da sie nicht zu unserm Zwecke gehört. Nur merken wir an, daß die Rechte der Cardinäle in denselben bestätigt sind, welche als Mitregenten wollen angesehen seyn, und es am allerwenigsten ertragen können, wenn das Staatssystem Geheimnisse und Cabinetsverhandlungen erfordert, wovon sie gemeinlich nur so viel erfahren, als dem Pabste beliebt. Eben dieses ist die Quelle des Mißvergnügens der Cardinäle unter der gegenwärtigen und vorigen Regierung. Denn Benedict XIV. hatte viel mehrere Achtung für die Cardinäle, als Clemens XI. Clemens XIII. Clemens XIV.

Unter andern geringern Beförderungen, unter welchen wir nur den Abt Ludwig Assmanni nennen, der die Eh-

renz, trat sein Memorationssecretariat ebenfalls an; er ließ sich vom Cardinal Rezzonico die dazu gehörige Piere ausliefern.

Die fremde Cardinale reifeten nun nach und nach Cardinal Luynes, schenkte seiner Cardinalskirche S. Inaso in Parione eine Menge heiliger Gefäße, ließ eine ansehnliche Summe Geldes unter die Armen dieser Kirche austheilen, und reiste den 18. nach Civita chia ab. Der kaiserliche Gesandte, Graf von Rainz, trat als außerordentlicher Vorschaffer päpstliche Audienz, und erklärte dem Papste im Namen des kaiserlichen Hofes, nahm bald darauf in diesem ansehnlichen Character den Abschied.

Man konnte nun leicht wahrnehmen, was für ein mächtigen Einfluß der spanische Hof in Rom hatte. Dem König that man zu gefallen, was nur ersinnlich war. Da unter der vorigen Regierung ein Augustiner-Mönch, welcher wider den spanischen Hof verschiedene Verbrechen ausgebreitet hatte, in das Castell der Engelsburg eingewiesen worden war, so kostete es nun dem spanischen Hof nur ein Wort, um sich diesen Mönch ausliefern zu lassen, den man nach Spanien schickte, um allda die Strafe zu bekommen. Sein Verbrechen bestoh in, daß er anfangs wider die Jesuiten zeugte, hernach widerrief, und ohne seine Ordenskleidung nach Rom kam. Man gab ihm in seinem Kloster Arrest, und verurtheilte ihn hernach nach Venezzano. Auch hier floh er davon, und stellte sich vor dem Cardinal Penitentiarus. Dieser erlaubte ihm, außer seinem Kloster zu bleiben, er ward hernach auf Betreiben seines Generals, dem spanische Monarch deswegen Befehl zugeschiekt hatte,

in

in die Engelsburg gesetzt, und unter der jetzigen Regierung nach Spanien geschickt.

Clemens XIV. ergriff ein neues Mittel, wofür sehr wenige seiner Vorgänger ergriffen hatten. Wäre daß er die königliche Botschafter zu häufigen Audienzen ließ, und sich um alle äußere Umstände ihres Hofes kümmerte, und sorgfältig erkundigte, vermied er so möglich die Hauptsache, und fieng den unmittelbaren Briefwechsel mit den Monarchen selbst an, wodurch theils die Sache in die Länge spielte, theils auch viele Trübe der Botschafter vereitelte. Er ließ sich nicht ein Wort entfahren, daß er die ökonomische Anstalten kröner Häupter mißbilligte, sondern schien eher geneigt zu seyn, gewisse Anstalten nachzuahmen.

Der König beider Sicilien fuhr daher beherzt alle fremde Olivetanermönche aus seinen Staaten zu treiben, und diesen Vortheil bloß gebornen Neapolitanern vorzubehalten. Alle fremde Beichtväter hatten das selbe Schicksal. Die wahre Veranlassung hierzu war die heftige Abhandlung des Advocaten Albano, welcher Vater der Mission als fremde gänzlich alles Zugang zu Neapel beraubt hatte. Die wichtigste Wahrnehmung dieses Mannes ist wohl diese, daß nicht nur die Jesuiten die Regeln haben, worüber sie ganz Europa aufgestellt haben, sondern daß man gleichstimmende Ordnungen auch bey andern Orden antrifft. Parma te dem Beyspiele von Neapel nach, trieb alle fremde Mönche aus, und zog dreyßig Klöster ein, wo man die Comunalität nicht beobachten konnte. Man rief dreyßig Männer herbey, welche die wahren Quellen des Reiches eröffnen sollten. Unter denselben

der junge Theatiner P. Contini der reichste **Genovese** für Parma. Die Carthäuser und Barnabiten gingen ganz ein.

Der wichtigste Zankapfel blieb immer der Orden der Jesuiten, und die Unterdrückung desselben. Da dieser Orden große Gelehrte hervorgebracht hat, so bemerkte man an einigen Orten, wo man dieses Phänomenon nicht mit dem Bösen reimen konnte, das man dem Orden nachsagte, ein geheimes Mitleiden. Der staatskluge Papst trug auch einiges Bedenken, dem Willen der Regenten ohne ein anderes Opfer zu willfahren. Es kam daher anfangs in Vorschlag, ob man nicht den General zu einem Bischof erheben, und die andern Jesuiten in eine Congregation verwandeln könnte, damit die enge Bande, durch welche sie zusammengeschlossen werden, minder furchtbar wären. In der Folge glaubte man diesen Endzweck dadurch zu erhalten, wenn man den General alle drei Jahre, oder nach einer gewissen Frist veränderte, und die Jesuiten dem Bischof eines jeden Orts unterwürfe, wovon Venedig das erste Beispiel gab. Je mehr man aber hiervon handelte, desto sicherere Nachrichten zog man ein, daß die Jesuiten noch immer über ihren gewohnten Anstalten hielten, und auch als Vertriebene doch noch die Würden von solchen Reichen, wo sie vertrieben worden waren, aufrecht erhielten. So beobachteten sie zum Beispiel noch immer die Benennungen von den Provinzen und Reichen der spanischen Reiche, und bewegten hierdurch den katholischen Monarchen, durch den spanischen Minister **Alipuru**, dem General den Notarius der spanischen Nation zuzuschicken, und ihm melden zu lassen, daß von einem Monat unter Strafe alle spanische Unter-

Unterhaltsgelder zu verlieren, dergleichen Benennungen gänzlich aufheben, und die Assistenz von Spanien vernichten sollte. Der General erklärte mit dem ehrerbietigsten Ausdrücken, daß er diese Gewohnheit bisher blos deswegen beybehalten, um bey seinem Orden gute Ordnung zu halten, nicht aber um Seiner Majestät zu mißfallen und zu widersprechen, nunmehr aber wollte er aus Gehorsam gegen den königlichen Befehl bey dem Rest der Spanier alle solche Benennungen aufheben. Diesem Beispiel folgte hernach Sicilien gleichfalls, und ließ dem General durch den Notarius Marotti ankündigen, daß er alle Titel in partibus aufheben sollte, welche einige Mitglieder seines Ordens von beiden Sicilien führten. Der General antwortete mit tiefer Verbeugung, und versprach Gehorsam. Also sollte nun diese Gewohnheit, Würden in partibus zu haben, gänzlich aufhören, welche der General nach dem Exempel des römischen Hofes, der Würden in partibus infidelium ernennet, eingeführt hatte. Und doch entdeckte

zu machen. Der Herr Rath Falconi wurde nach
 ja geschickt, um von ihren Gütern Besitz zu neh-
 dem Abte wurden jährlich hundert und funfzig Pezzie
 esen, ein jeder Mönch bekam hundert, ein Layen-
 achtzig. Ihre Kirche wurde auf der Seite des
 s geschlossen, und die Mönche verloren das Rechte
 elben Gottesdienst zu halten. Sie dürfen nicht
 a Gemeinschaft leben, sondern können sich ihr Es-
 en lassen, wo sie wollen. Alle Seelenforge wurde
 ntzogen, und ihre Kirche vom Bischofe dem näch-
 farrer von S. Tomaso zur Besorgung angewiesen.
 len diesen Verfügungen wurde doch die Staatskunst
 indangeseht, aus welcher man Ausnahmen zu ma-
 neigt war. Da der Herr Cardinal Corsini im
 inischen eine Abtey zu genießen hat, so bat er den
 t, ihn von den gewohnten Abgaben frey zu sprechen.
 llerchristlichste König unterstützte dieses Gesuch, und
 erzog war bereit, einem für Frankreich so gutgesinn-
 rdinal zu willfahren.

In welchem Tone der Papst an die Könige zu
 en pflegt, wollen wir durch das Handschreiben er-
 , welches Clemens XIV. an den König beider Si-
 hat abgehen lassen *). Es war schwer, sagt er,
 ir der Eilfertigkeit Dero Minister hätten zuvor kom-
 önnen, Euer Majestät von der unerwarteten Bege-
 it Nachricht zu geben, da unsere geringe und ganz
 edige Person zum sichtbaren Oberhaupt der Kirche
 en worden ist. Wir konnten Euer Majestät nicht,
 wir es gewünscht hätten, gleich davon Nachricht
 , ehe wir eingeweiht waren. Diese Feyerlichkeit

zu vollenden, haben wir denn theils mit Befugung hierzu, theils mit auswärtigen unumgänglich ngen Geschäften zugebracht. Jedoch haben wir Euer Majestät nicht vergessen, wie wir sie denn durch gegenwärtiges, das wir mit unserer eigenen Hand schreiben, zu sehen, daß wir das unblutige Opfer des Altars eben dem Ende geopfert haben, um von dem Höchsten ein erhabenes Vermögen zur Glückseligkeit Dero Untertanen zu erlangen. Wir erbitten uns auch Dero Gnade mächtigen Beystand, dessen wir bey der schweren Verpflichtung die Kirche zu regieren bedürftig sind. Wir sprechen uns dasselbe zuversichtlich, theils wegen Frömmigkeit und Religion, welche bey Euer Majestät die erste Stelle hat, theils wegen der Zuneigung zu uns, welche der Cardinal Orsini und andere Ihrer Majestät so deutlich gegen uns gezeigt haben. Euer Majestät seien versichert seyn, daß wir unserer Seite Ihnen die richtigste Zeugnisse unserer väterlichen Liebe zu allen

m ist deswegen darauf aufmerksam. Den Untertanen der Macht, welche der Gesandte vorstellt, liegt hiedies als Pflicht ob, hiebey zu erscheinen, und hat deswegen auch schon unter der jetzigen Regierung schwere Fälle gegeben. Den Herrn Grafen von Sizilien begleiteten diesmal Giacomelli Erzbischof von Venedig, Contessini, Erzbischof von Athen, Piccolomini Bischof von Pienza, und zween apostolische Protonotarien Crivelli und Saluzzo. Die Geschenke, welche der Pabst ihm machte, waren Religionsförmig, gleiche Weise erhielt Marquis d' Aubeterre bey einer Privatabschiedsaudienz, ob es sonst wohl nur bey öffentlichen Audienzen gewöhnlich ist, ein Geldstück vom h. Johannes dem Täufer samt einigen Stücken von Reliquien. Ueberhaupt wurde den französischen Ministern unendlich geschmeichelt. Vom Cardinal Bernis bediente sich der Pabst des Ausdrucks: Es ist ein glücklicher Zeitpunkt für unsere Regierung, so verdienstvollen Cardinal in Rom als Minister zu haben. Doch sahen die Römer der Sache bald auf den Grund. Schmeichelen, die man den Ministern in Rom macht, haben allemal eine geheimnißvolle Erklärung.

In gleicher Masse erhoben die Römer gewisse Vorstellungen, die der Pabst bey gewissen Gelegenheiten

Unter andern rühmte man die Antwort, die der Patriarchen Vicegerenten gab, als er ihm im Namen der Inquisition zu seiner Erhebung Glück wünschte. Gleiche Wünsche, sagte er, that man dem Kaiser der Welt, als er in Jerusalem einzog, und am Tage hernach kreuzigte man ihn. Und doch ist

diese Antiquar sehr gemein, und wird auch in Päbsten bemessen. Clemens XIV erklärte klar genug, daß er die Last des höchsten Priesters vornemlich in Ansehung seiner Seele empfände.

Im geheimen Consistorio vom 26ten schloß und öfnete er einigen Cardinälen den Thron und ernannte den Cardinal Branciforte auf dreizehn Jahre als Legaten a latere in Bologna, und den Cardinal Borromeo als Legaten in Romagna. Beide empfingen seine Erhebung auf den Thron befördert, und seine Gnade. Auch die Congregationen wurden den Cardinälen vertheilt. Solis kam zu den Congregationen des Concilii, der Propaganda, der Heil. Sacramente, der Indulgentien und heil. Reliquien. Bernis nahm keine andere an, als die Consistorial- und Ceremonialcongregation. Della Cerda war Mitglied vom Concilio, von der Propaganda, der Visita apostolica und der Regulardisciplin.

Großmeister von Malta, welcher die Jesuiten ebenfalls vertrieben hatte, hatte doch ihre Einkünfte nicht so beträchtlich gefunden, als er sich vorgestellt hatte. Er bat den Pabst, ihm zu erlauben, daß er ihre hinterlassene Güter zu Errichtung einer Universität anwenden dürste, welche für seine Unterthanen große Vortheile schaffen würde. Er erbot sich zugleich, aus seiner Schatzkammer noch mehrere Einkünfte hinzu zu thun, weil jene Einkünfte zu diesem Endzweck doch nicht hinreichend wären.

Eine biblisch-literarische Nachricht können wir nicht übergehen. Es erschien nemlich aus der Druckerey der Propaganda eine neue Ausgabe der Bibel zum Dienst des urbanischen Collegii. Man hat hierzu neue Schriften gegossen und vier Arten von Schriften gebraucht. Das Original, nach welchem diese Bibel abgedruckt worden, ist die Vatikanische Ausgabe vom J. 1593. welche an einigen Orten verbessert und mit der Ausgabe des Vitre verglichen worden ist. Das ganze Werk besteht aus 241 Folien, und kostet auf gemeinem Papier zwey Scudi vierzig Bajocchi, auf feinem Papier zwey Scudi achtzig Bajocchi, und auf dem feinsten drey Scudi zwanzig B. welches noch immer ein sehr hoher Preis ist, den nur Reiche bezahlen können. Ich behalte mir bevor von römischen Bibelanstalten zu einer besondern Zeit zu reden.

Unter allen auswärtigen Regenten war man in Rom auf Neapel am aufmerksamsten. Der Geist der Verbesserung herrschte allda unter Tanucci so stark, als in Venedig. Die Bettelschächtelchen wurden ganz

aber auf das Daseyn des Körpers sich beziehen *).
 gleiche Weise wurde den königlichen Tribunalien an-
 kündiget, daß hinführo keine Vermächtnisse von Er-
 stücken zum Besten frommer Anstalten sollten erli-
 werden. Dessen ohngeachtet beobachtete man doch
 Achtung für die Empfehlungen des Papstes. Es
 ten die Minister die Einkünfte einer Abtey im Re-
 in Beschlag genommen, welche die Väter des Ora-
 des h. Philipp Neri zu genießen pflegten. Da
 diesen hierdurch 4000 Dukaten entgingen, so wa-
 ten sie sich an den Pabst, der die Sache dem R^o
 empfahl, worauf der Beschlag ungesäumt gehoben w
 de. Hingegen fuhr man fort, Congregationen auf-
 heben, und vornemlich diejenige zu unterdrücken, i
 che mit den Jesuiten in einer Verbindung standen,
 B. die Bruderschaft des Jesuiten Pavone, jene
 Manonali Der Franfiscal bezog sich mit dem P

war, und er mußte sich mit der Antwort begnügen, er
 wolle sich nur an die Congregation der Bischöfe und Re-
 galarische wenden. Er stellte sich so gar dem Pabst
 auf seinem Spaziergange in den Weg, aber auch das
 half ihm nichts. Vielmehr redete ihn der Pabst selbst
 an. Ich glaube, sagte er, daß Sie sich hieher begaben
 haben, um mit uns zu sprechen, da wir aber mit Ih-
 ren zu sprechen haben, so werden wir Sie die Zeit wis-
 sen lassen, wann es geschehen kan: indessen geben wir
 Ihnen den apostolischen Seegen. Die Gottesgelehr-
 ten der Jesuiten waren einstimmig der Meinung, daß
 sich der venetianischen Provincial nicht willigen, könne
 er, ohne daß der Pabst es erlaubete. Clemens XIV.
 weigerte sich, von der Sache Kenntniß zu neh-
 men. Die Entscheidungen der römischen Congrega-
 tionen geschahen auch nicht so schnell, als der General
 dieser Sache wünschte. Er wurde demnach seinem
 eignen Schicksal überlassen, und willigte endlich in die
 Aufhebung der venetianischen Provinz, welches das
 einzige Mittel war, diesen Aßt zu retten. Er that die-
 ses durch einen sehr höflichen Brief an den Doge und
 den Senat von Venedig, in welchem er seinen Ordens-
 brüder Freiheit ließ, sich selbst einen Provincial zu
 wählen. In Rom aber blieb das endliche Schicksal der
 Jesuiten eines der größten Staatsgeheimnisse. Der Ge-
 neral legte zwar ein Blattschrift und bat um Erlaub-
 niß, den Orden secularisiren zu dürfen, aber er erhielt
 kein Antwort. Die bourbonische Minister fuhren viel-
 mahl beständig fort, dem Pabst Schriften vorzulegen,
 aus welchen er sich von der Lage der Sachen belehren
 konnte. Und dieses war wol einer der wichtigsten End-

Zweck des Papstes, durch diplomatische Bemühen in das Innere des Geschäfts und der Staatsverwaltung der Reiche eingeleitet zu werden. Bey dem ganzen Gang oder Verhandlungen aber vertraute sich Clemens XIV. keinem einigen Minister, selten wurden Congregationen gehalten, und in der Sache der Jesuiten gar keine. Der Papst blieb sich also immer der heimliche Rathgeber, und hielt alle Cardinäle und Minister in einer gewissen Entfernung. Alle Mittel, sie zu belauschen, wurden abgeschnitten, und nun sie das Mißvergnügen der Cardinäle an, welche bloße Zuschauer von einer für den römischen Stuhl so wichtige Sache sehn mußten. Zu Beschleunigung der Rechtsachen rief er gewisse Streitigkeiten ab, und behielt die Entscheidung derselben vor.

Jedoch erbarnte sich der Papst auch über denselben, so sich vor den Fluchen des Bannes fürterten. Viele corsicanische Geistliche hatten im Jahr

Almosen, die er austheilte, sehr beliebt, wie er denn einem Tage gegen 3000 Scudi verschenkt hat. Auch das Haus Rezzonico hatte noch das Zutrauen und die Gnade des Papstes. Die Würde eines Gonfaloniere von Rom, welche D. Ludwig Rezzonico begleitet, wurde in Ermanglung von Erben auf seinen Bruder D. Andio Rezzonico Senator von Rom übergetragen. Am 17. Sept. entschied sich das vorzügliche Vertrauen des Papstes für den Cardinal Pallavicini, mit welchem er die letzten Stunden allein zubrachte, und für die Hofprälaten Conti, Caraffa und Marefoschi.

Bei dieser beständigen Beschäftigkeit des Papstes waren die Staaten nicht minder geschäftig, die den Papst auf einen dauerhaften Fuß wieder herzustellen. Der König von Portugall gieng bey, das Inquisitionengericht als ein von ihm allein abhängendes Tribunal seiner Nation darzustellen. Nach den portugiesischen Grundgesetzen ist zwar dieser Grundsatz nicht neu, der König aber beschuldigt die Jesuiten, daß sie ihn schwächen und das Ansehen der Inquisition geschwächt haben, um sich derselben zu ihren Absichten zu bedienen.

Aus diesem Grunde will er, daß man in den Urtheilen an dieses Tribunal sich des Ausdrucks bedienen solle: In der Majestät, weil a) dieses Gericht seiner Person nicht unterworfen sey, sondern ihm zugehöre, und ein Unterschied zwischen dem Inquisitionengericht von Lissabon und einem königlichen Gesetze seyn müsse; b) weil die Besizer des Inquisitionsgesetzes Mitglieder seines königlichen Rathes seyn, und c) die königliche Gerichtsbarkeit in peinlichen und bür-

gerlichen Rechtsachen privilegirter Personen
ben. *)

In Neapel erschien ein königliches Edict, welches alle Substitutionen zu Gunsten der Jesuiten hob, und verordnete, daß man über solche Güter verfügen Freiheit haben sollte. Eben diesem Edict wurde beygefügt, daß hinführo die fromme Anstalten todten Hände keine neue Erwerbungen mehr machten. Diese Verfügung ist nicht neu, der Gesetzgeber beruft sich auch auf ältere Gesetze, welche durch rechtmäßige Gewalt haben abgeschafft werden können und bloß durch die Nachlässigkeit der obrigkeitlichen Personen nicht geachtet worden sind. **)

Von Lissabon erhielt der Pabst eine sehr höfliche Antwort, worüber der Pabst viele Zufriedenheit ferte. Jedoch ließ sich der König noch nicht in Hauptsache ein. Die bourbonische Minister hatte häuften und lange Audienzen, aber die Sachen blieben noch immer in der vorigen Lage. Nur bemerkte man, daß der Pabst vieles für sich schrieb, und noch immer geneigt war einige Pensionen einzuziehen. Das hing noch immer den Jesuiten an, und man sah bey der Begehung des Tags des h. Ignatius einen außerordentlichen Zulauf von Leuten. Dieses ist in Lissabon bedenklicher als in Paris. Hier wurden die Jesuiten in Ruhe ausgetrieben. In Rom würde auch eine solche Reformation Mühe kosten. Verschiedene Cardinäle erschienen bey dieser Feyerlichkeit, so wenig die Regierung jesuitisch gesinnt zu seyn schien.

*) S. Urkunden N. VII.

**) S. Urkunden N. VIII.

Großmeister von Malta, welcher die Jesuiten ebenfalls vertrieben hatte, hatte doch ihre Einkünfte nicht so beachtlich gefunden, als er sich vorgestellt hatte. Er bat den Pabst, ihm zu erlauben, daß er ihre hinterlassene Güter zu Errichtung einer Universität anwenden dürste, welche für seine Unterthanen große Vortheile schaffen würde. Er erbot sich zugleich, aus seiner Schatzkammer noch mehrere Einkünfte hinzu zu thun, weil jene Einkünfte zu diesem Endzweck doch nicht hinreichend wären.

Eine biblisch-literarische Nachricht können wir nicht übergehen. Es erschien nemlich aus der Druckerey der Propaganda eine neue Ausgabe der Bibel zum Dienst des urbanischen Collegii. Man hat hierzu neue Schriften gegossen und vier Arten von Schriften gebraucht. Das Original, nach welchem diese Bibel abgedruckt worden, ist die Vatikanische Ausgabe vom J. 1593. welche an einigen Orten verbessert und mit der Ausgabe des Vitre verglichen worden ist. Das ganze Werk besteht aus 241 Folien, und kostet auf gemeinem Papier zwey Scudi vierzig Bajocchi, auf feinem Papier zwey Scudi achtzig Bajocchi, und auf dem feinsten drey Scudi zwanzig B. welches noch immer ein sehr hoher Preis ist, den nur Reiche bezahlen können. Ich behalte mir bevor von römischen Bibelanstalten zu einer besondern Zeit zu reden.

Unter allen auswärtigen Regenten war man in Rom auf Neapel am aufmerksamsten. Der Geist der Verbesserung herrschte allda unter Tanucci so stark, als in Venedig. Die Bettelschächtelchen wurden ganz

abgestellt, die Einsiedler wurden mehr eingeschränkt, einer von ihnen wurde in Lucera festgesetzt, und so verfuhr man mit vielen Priestern, welche Verbrechen halber angeklagt wurden. Den meisten Beyfall aber erwarben sich die neuen Anstalten, auf welche man die Güter der vertriebenen Jesuiten verwandte. Für Waisen weiblichen Geschlechts wurde ein neues Waisenhause Catminello angelegt, wo man 300 solche Kinder aufnahm, und ihnen Lehrerinnen und Leiterinnen vorsetzte. Es hatten sich wol 1000 solche Kinder anerbotten. Zu S. Joseph nahm man 300 Waisenkneben auf, welche im Seewesen und in andern Künsten sollen unterrichtet werden. Ein Zuchthaus (reclusorio) legte der König in Nola an, wohin man in kurzer Zeit über 700 Vaganten einschloß und sie zur Arbeit unter einer scharfen Aufsicht anhielt. Noch ein Zuchthaus sollte zwischen Capua und Caserta angelegt werden. Um seine Unterthanen von der Vortreflichkeit dieser Anstalten zu überzeugen, ließ der König ein Edict kund

te *). Und aus gleichen Gründen wurden auch die
 künfte besonderer von den Jesuiten gestifteten Con-
 gregationen ausgetheilt, das Geistliche niemals aus der
 gelassen, und die Mißbräuche dem rechtmäßigen
 ter zur Untersuchung übergeben **). Ja man
 leb so gar königlicher Seite die Beobachtung der
 lässe des Tridentinischen Concilii, in Ansehung der
 ordnung wegen der Zwischenzeit, die von der Ver-
 ang eines geistlichen Ordens bis zum Priestertum
 reichen mußte. Die Ursache dieses Verbots war
 en häufigen Dispensationen gegründet, die man in
 em Falle von Rom erhalten konnte. Das Wohl
 Staats aber erforderte, daß die Menge von Prie-
 etwas gemäßigt würde. Die Regierung will also
 dem Beispiele von Venedig zuvor Nachricht davon
 m, ehe der Obercaplan solchem Ansuchen das kö-
 iche Exequatur angedeihen läßt ***). In allen diesen
 icken aber hatte Neapel nichts anders gethan, als
 a es durch das Beispiel von Madrid berechtigt zu
 schien. Auch in Madrid wurde durch einen
 sehl vom achten Junius den Privatpersonen,
 he bisher die Aufsicht über die königliche Druck-
 n hatten, verboten, sich in diese Sache zu mengen,
 den Präsidenten der Canzley der Auftrag gemacht,
 den Druck der Bücher ein wachsames Auge zu ha-
 , und keineswegs zu erlauben, daß man etwa
 lle, ein Breve, ein Rescript von Rom, noch sonst
 m Befehl eines Generals oder Provincials irgend ei-
 nes

***) Urkunden N. VIII.**

****) Urkunden N. X.**

*****) Urkunden N. XI.**

nes Mönchordens drucke, ohne zuvor vom Rath Siner Majestät Erlaubniß zu haben. Mit gleichem Er wurde von der Regierung von Neapel dem Erzbischof befohlen, seine Pfarrer anzuhalten, damit sie kein Sohn oder Tochter ehelich trauen, ohne ein schriftlich Zeugniß von Einwilligung der Eltern zu haben. Aus gleichen Grundsätzen einer sorgfältiger eingerichteten Staatsökonomie wurde es weder in Spanien noch in Madrid gut aufgenommen, daß der Pabst dem Cardinal Solis eine Abtey im parmeseanischen Gebiet verleihe, noch mehr verargte man es diesem Cardinal, daß er sich in einem solchen Besuch an den römischen, nicht an den parmeseanischen Hof selbst gewandt.

Nichts erregte in Neapel mehr Aufsehen, als der Proceß, den die Carthäusermönche von S. Eufano del Bosco bey der königlichen Kammer wegen peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit hatten. Diese Sache wurde endlich entschieden, und die Carthäuser

zu erstatten *), den Notarien hingegen aufs
 strengste verboten, hinführo in den Contracten nicht
 die Clausel in forma reverendae camerae ap-
 tolicae, noch in qualicunque curia & foro ecclesiasti-
 ca zu gebrauchen **). Kein Land hat in diesem Gebete
 den Stoff zur Verbesserung, als Neapel. Es ist
 nicht leicht jemand, der nicht einer andächtigen Ver-
 ehrung beypflichtet. Hierdurch werden gewisse Gränze-
 n unter dem ganzen Volke ausgebreitet, und der Kö-
 nig weiß selten, zu welchem Endzweck sie sich verbindet
 zu haben. Man ist daher ausnehmend wachsam auf die-
 selben, und sieht es als eine Staatssache an, keine ohne
 Genehmigung des Königs einführen zu lassen, ja auch
 die Anzahl der vorhandenen zu mindern. Zu Bil-
 ende ergriff die Regierung eine jede Gelegenheit.
 hatten sich unter andern hundert Priester mit
 dem Titel der h. Maria der Demuth zusammen verbün-
 det. Kaum entweyeten sich die Mitbrüder, so hob
 sie ganz auf, weil auch in ihre Errichtung der Kö-
 nig nicht gewilligt hatte.

Das geheimnißvolle Betragen des Papstes erbittet
 endlich die Cardinäle. So ungeheure Pläne er-
 dachte, um das Mißvergnügen zwischen den Kronen
 und seinem Stuhle zu stillen, so waren doch die Car-
 dinäle darüber mißvergnügt, daß er in so wichtigen
 Gelegenheiten keine Congregationen niedersezte. Die
 Cardinäle hatten unstreitig viele päpstliche Bullen für
 sich, in welchen sie als Rätthe des Papstes charact-
 erisirt werden. Aber jene Bullen waren zu solchen

*) Bepf. N. XIV.
 **) Urkunden N. XV.

Zeiten gemacht, da das System von Europa in einer ganz andern Lage war. Clemens XIV. net solche Congregationen als ganz unnöthig anzu- und in diesem Tone antwortete er auch dem Cardinal Alexander Albani, der ihm deswegen eine Stellung machte. Er bezeugte, daß ihm alle Bullen sehr wohl bekannt wären, er wüßte aber daß er als Cardinal auch zu keiner gezogen worden und daß man die wichtigste Dinge ohne ihn beschließen hätte, nur einmal wäre er zu einem Consistorio gewesen worden, wo eine so wichtige Sache abgehandelt worden, daß man allen Cardinälen von Seiten des Inquisitionsgerichts ein Stillschweigen auferlegt, doch hätte er wenige Augenblicke hernach die ganze Sache mit den geringsten Umständen erzählen gehört. Clemens XIV. hielt sich demnach für berechtiget, alle sich selbst zu begraben.

Jedoch damit alles äußere beobachtet wä

des P. Clemens XIV.

sonna ganz hier einschalten. Unsere Leser ~~eifern sich~~
heraus den herrschenden dogmatischen Ton von
Rom:

Marcus Antonius, des Titels **der h. Ma-**
ria des Friedens, der heil. römischen **Kirche Car-**
dinal-Priester, der Heiligkeit unsers **Herrn Co-**
neral-Bicarius.

Nachdem der höchste Geber alles **Guten** nach
seiner unendlichen Barmherzigkeit die **Gnade** gehabt,
den Wünschen der ganzen Kirche ein **Haupt und**
treuen Hirten, der nach seinem Herzen **ist**, zu ge-
ben: *Suscitabo mihi sacerdotem fidelem, qui*
juxta cor meum & animam meam faciet: 1. Reg.
II, 35. So hat er ihm auch eingegeben, **mit**
wahrhaftig väterlicher Sorgfalt zu unserm **geisti-**
chen Wohl die Schätze der göttlichen **Gnade** zu
eröffnen: (Sollte dieses Gott nicht auch einem jeden
andern Bischof eingeben können?) Er hat demnach
nach dem Beyspiel seiner glorreichen Vorgänger ge-
glaubt, eine seiner ersten Hirten Sorgen **müßte** die
Kundmachung des h. Jubilai seyn. Einen so **wicht-**
igen Endzweck zu erhalten hat der h. Vater kein
sicherlicheres Mittel ausfindig zu machen **gewußt**,
als das Mittel der h. Missionen, **wodurch** die
Glaubigen zuerst in ihren besondern **Verpflichtungen**
angenehm unterrichtet, und hernach **durch** den
Schall des göttlichen Wortes zurück **berufen** wur-
den, damit das Licht der ewigen **Wahrheiten** in
ihren Augen hell glänze, und sie von dem **unglück-**
lichen Schlaf aufstehen, in welchem **mehrere** von
ihnen wie in einem **Todeschlaf** begraben **lagen**:

Surge qui dormis & exurge a mortuis, & iminabit te Christus.

Wir halten es demnach für eine Pflicht ferns Amtes, ein so großes Gut vorzulegen und dem Herzen der Gläubigen ihre Erkenntlichkeit. die Sorgfalt eines so würdigen Pabstes rege zu machen, damit die ordentliche Missionen nicht ohne Nutzen bleiben, welches der einige Gegenstand seiner väterlichen Sorgfalt ist. Der Herr schickte vormals rächende Engel zu seinem Volk, welche nach so vieler Weigerung gegen seine liebevolle Einladung, nach so vieler Widerspenstigkeit in ihren Vergehungen endlich die göttliche Gerechtigkeit verstreckten, und dasselbe mit schweren Plagen schlugen. Nachdem aber die Fülle der Zeit kam, ließ die Berge Sanftmuth (dolcezza) träufelnen, und die Erde sich erdsneten, und den Heiland herbe

In welchem geschrieben steht: Das
 ewangelizantium: Das Wort Gottes; sagt die
 und wirksam; und durchdringt
 ein zweyschneidiges Schwert: Es
 auf die Trennung der Seele und
 des Geistes und des Fleisches; und es
 die böseste Gedanken und die geheimen
 des Herzens: Dieses Wort wird
 die Wunder in den Händen
 und sie sich in Anbörung desselben ge
 heimlich betrogen werden: Es wird die
 die in der Bosheit verhärtet sind,
 die nicht sich ihrer Hartnäckigkeit und
 zu erkennen scheinen: Es wird sie nicht
 erleuchten, die Nacht der Sünden von
 Herzen vertreiben, und sie zu ihrer Auf
 bedeckung ihrer Schuld im heil. Geistes
 nicht vermögen: Dieses heilige Wort
 die Schwachheiten des Geistes heilen,
 die schlimmsten Uebel heilen, und keinen nicht
 die Wohlthätigkeit ausschließen, und
 ihnen im Tempel des Herrn die Wunder
 und den Triumph seiner Barmherzig
 keit können: Et in templo eius opus
 eriam.

Ich hoffe aber nicht glauben, daß die
 Kirche uns also gereinigt habe, daß
 auch an uns eine wahre Aenderung der
 Lebensschaffen wahrnehmen müßte.
 Q Wir

Schon! den Zeiten angemessen! Auch im
Worte Gottes gemäß! Aber war denn jemals
von die Rede? Strittete man über die Unterwürf
der Völker? Niemals. Darüber stritt man, ob
die Geistliche, so weltliche als Ordensgeistliche,
weltlichen Regenten nach göttlichen Rechten unter
sen wären? Hierüber erwartete man schon lang
päpstliches Orakel. Kein Papst hat die Frage
schieden, und so viel wir sehen, Clemens XIV
nicht.

V.
N a c h r i c h t
von den
Religionsbeschwerden
des
evangelischen Theils im heil. römischen Reich,
und den zu ihrer Abstellung getroffenen
Verfügungen.



[The following text is extremely faint and illegible due to low contrast and scan quality. It appears to be a list or a series of entries, possibly containing names and dates, but the specific content cannot be discerned.]

der verbunden, alle aber stützen sich auf Einen.
 d) Der Leib der Kirche ist Einer, dessen Haupt
 Christus ist, und in denselben fügen wir uns alle
 an. e) Wir versehen die Stathalterstelle
 , und unser Vorsitz ist nach seinem Willen
 . Ihr aber seyd, mit uns als dem sichtbaren
 verbunden, die vornehmste Theile dieses Leibes.
 Er beklagt die Neuerungen in Religionsfachen,
 seufzet, daß so vielfältige, so schädliche Meinungen,
 die Religion entweder geschwächt, oder er-
 hoben wird, täglich aufkeimern. Dem nicht
 verstande nach mögen wohl die naturallichste
 ige darunter begriffen werden. Es ist aber
 von einer fremden Wissenschaft die Rede. Die
 öße werden aufgefodert, Fleiß zu gebrauchen und
 sehen zu verwenden, damit die Freiheit und Ver-
 stinn in göttlichen Dingen unterdrucket werde. Wir
 nen uns, daß man unter göttlichen Dingen so viel
 fe. Wenn er aber den Bischöfen die Heiligkeiten der
 und das Muster Christi des Getreujigsten empfahl; so
 man leicht, wo er diese Lehre sucht; und welcher
 e der Herr nach seiner Erklärung das Pfand der
 anvertraut habe. Alles, was außer dieser Re-
 li, hat weder Wahrheit, noch die Form der
 ist, noch Ueberlieferung für sich. Dieses wird aber,
 ie es in solchen Briefen gewöhnlich ist, nicht aus-
 ucke, damit die sogenannte Ketzer nichts einzuden-
 haben.

Die Stelle, welche nach Beschaffenheit der gegen-
 Zeiten den größten Beyfall fand, ist folgende:
 wir lernen wir, was wir Gott, was wir der

IV. Regierungsgeschichte

Kirche, was wir dem Vaterlande, was den Bürgern, und was wir den übrigen Menschen schuldig seyn. Hieraus ersehen wir, daß die Rechte der Staaten und Gesellschaften durch keine Gesetze der Religion. Es hat deswegen auch niemand leicht die göttliche Verordnungen Christi angetastet, der nicht auch zugleich die Ruhe der Völker gegen den Gehorsam gegen die Könige verweigert, alles unsicher gemacht hätte. Denn es ist eine feste Verbindung zwischen den Rechten der göttlichen und menschlichen Macht. Wer daher überzeugt daß die Reiche der Könige durch das Ansehen göttlichen Gesetze befestigt sind, der gehorcht ihnen selbst mit fröhlichem Herzen, verehrt ihre Macht, schätzt ihre Würde hoch. Wenn wir nun bedenklich Vorschritten nicht nur mit der Ruhe der Völker sondern auch mit dem Heil der Seelen verbunden seyn mir euch höchlich, daß ihr nach der Kirche alle

u lieben, und ihre Sache und Rechte zu ver-
igen. Präget demnach denen, die ihr im Ge-
Christi zu unterrichten übernommen habt, bey-
dieses göttliche Gebot ein. Sie müssen von
nd auf wissen, daß man den Königen Treue
halten, der Macht gehorchen und sich den Ge-
unterwerfen müsse, nicht allein wegen des
s, sondern auch Gewissens halber. Werden
ie Gemüther der Völker durch euren Dienst
ft seyn, nicht nur daß sie den Königen gehor-
sondern sie auch verehren und lieben, so wer-
alsdenn am besten für die Ruhe der Bürger
ir den Nutzen der Kirche, welche nicht von
er getrennt seyn können, gesorgt haben.
reichlicher aber werdet ihr eure Pflicht erfül-
vonn ihr zum täglichen Gebät für die Könige
noch besondere Gebäte für die Könige hinzu
damit es ihnen wohl gehe, damit sie die ih-
nit Billigkeit, Friede und Gerechtigkeit regie-
damit sie GOTT selbst, der in den Reichen der
chen herrscht, erkennen, und seine Sache
und fromm schützen und befördern. Also wer-
eurem bischöflichen Amt und dem Nutzen ei-
den ein Genüge thun? Denn was ist ge-
r und schicklicher, als daß für den Urheber
ffentlichen Friedens und den Erhalter des öf-
ben Wohls der Bürger von denjenigen zu
gesehet werde, die für die Menschen in dem
Ortes ist, gesetzt sind, und die gemeinschaftlichen
he als Dolmetscher GOTT vortragen?

Schon! den Zeiten angemessen! Auch mit den Worten Gottes gemäß! Aber war denn jemals hi von die Rede? Erlickte man über die Unterwürfigke der Völker? Niemals. Darüber stritt man, ob auc die Geistliche, so weltliche als Ordensgeistliche, de weltlichen Regenten nach göttlichen Rechten unterwo fen wären? Hierüber erwartete man schon lange e päpstliches Orakel. Kein Pabst hat die Frage etz schieden, und so viel wir sehen, Clemens XIV au nicht.

V.

N a c h r i c h t

von den

I r r i g u n g e n

des

heiligen Theils im heil. römischen Reich,

und den zu ihrer Abstellung getroffenen

Verfügungen.



1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100



**Abhandlung von den Religionsbeschwerden des
deutschen Theils im heiligen römischen Reich,
in zu ihrer Abstellung getroffenen neuesten
Verfügungen.**

Es kein Zweifel, daß zu einer genauern Kenntniß
des Religionszustandes in Deutschland eine richtige
Sicht mit den von den zwey durch die Reichs-
ständigen Religionsparteyen gegen einander erhobe-
nen Beschwerden ganz unentbehrlich, und aus-
sich von den letztern in dieser Religionsgeschichte
die Nachrichten zu erhalten, Mühe sey. In so
fern durch Bedrückungen, oder doch Verinträch-
tung der gesetzmäßigen Religionsrechte, welche ein Theil
den zufüget, der Religionszustand einzelner Ge-
meinden verändert wird, dürften wol jene selten einen An-
laß allgemeine Wertwürdigkeit machen, und wahr-
lich wider unsere Absicht streiten, in eine genaue
Untersuchung aller Unternehmungen und Thätlichkeiten
zu lassen, wodurch solche Klagen veranlaßt
werden. So bald sie aber in das Ganze eintreten
haben, nicht mehr als Beschwerden einzelner
Gemeinden, oder als einzelner Gemeinden betrachtet werden,
sondern gemeinschaftliche Rechte und Vortheile des gan-
zen Reichstheils angehen, und von den sämtlichen zu
ihm gehörigen Reichständen davor angesehen
werden: so bald sie die Folgen
haben,

252 V. Nachricht von den Religionsbeschwerden

haben, daß gewisse allgemeine Anstalten gemacht werden gesetzmäßigen Religionszustand im Reich ungekränkt zu erhalten: dadurch nicht die Absichten, sondern die Mittel, jene zu erreichen, verändert werden, denn sind es Begebenheiten, die in der neuesten Kirchenhistorie von Deutschland höchst merkwürdig sind, und dem Andenken der Nachwelt zu empfehlen. Ein jeder, welcher nicht allein das andern zugefügte Unrecht mit Mitleiden anseheth, sondern auch, geleitet durch Erfahrung und Geschichte, die gefährlichen Folgen einsiehet, die aus solchen Religionsbeschwerden entstehen können, die Folgen welche zum Theil davon nicht zu trennen, und selbst die allgemeine Ruhe und Wohlstand des deutschen Reichs stören und endlich ganz aufheben würden, ein jeder, der dieses alles vernünftig erweget, er mag selbst von einer Religion seyn, von welcher er will, wird uns Recht geben, wenn wir uns glücklich schätzen, unsere Nachrichten von dieser Gattung von Religionsbegebenheiten zu

des evangelischen Theils im heil. R. Reich.

108

Ursachen, die in der Periode, in welcher wir die deutsche Kirchengeschichte merkwürdig sind und werden.

Um diejenigen, welche von der Beschaffenheit der Religionsbeschwerden, von denen hier die Rede ist, unterrichtet sind, in den Stand zu setzen, das zu sehen, was deswegen in unsern Zeiten vorgefallen, und in Zukunft vorkommen dürfte, halten wir es vor, eine kurze allgemeine Nachricht von diesen Religionsbeschwerden voranzusetzen.

Wenn man, wie billig geschehen muß, sich und genau ausdrücken will, so ist zwischen den Religionsbeschwerden, die im lateinischen gravamina genennet werden, und andern Arten von Verletzungen oder Bedrückungen, die einem andern in Absehung seiner Religion zugesüget werden, dieser wesentliche Unterschied, daß jene wider die Vorschriften der Gesetze, oder freyerlicher Verträge, durch welche dem leidenden gewisse Rechte und Befugnisse in Absehung der Religion zukommen, vorgenommen werden. Es ist daher eine wahre Religionsbeschwerde immer vorauszusetzen, daß ein Theil eine Verbindlichkeit auf sich habe, entweder durch ein Gesetz, oder durch einen Vertrag, nicht zu thun, was er thut, hernach daß der andere ein Recht aus eben diesen Quellen erlangt habe, das nicht zu leiden oder zu dulden, was jener ihm zu leisten oder zu dulden anmuthet, oder wol gar zu zwingen sucht. Man siehet daraus, daß zwischen einem Staat, in welchem Gesetze oder Verträge zwischen verschiedenen Religionen gegenseitige Rechte und Pflichten in Absehung der Religion festsetzen und bestimmen, und einem Staat,

254 V. Nachricht von den Religionsbeschwerden

Staat, in welchem dergleichen Gesetze oder Verträge nicht vorhanden sind, sich ein großer Unterschied findet und daher, wenn von dem Verhältniß verschiedener Religionsverwandten in einer bürgerlichen Gesellschaft gegeneinander die Rede ist, billig die Fragen vorhergehen müssen, ob in denselben Religionsgesetzen gegeben worden und was vor Vorschriften diese enthalten. Bürgerliche Gesetze und Verträge können viel weitere Gränzen haben als die natürlichen Rechte der Gewissensfreyheit, und daher können, ohne die letztern zu verletzen, dennoch die heftlichsten und gefährlichsten Religionsbeschwerden entstehen. Solche Gesetze und Verträge können einer Religionspartey in einem Lande, oder an einem Orte vor allen übrigen große Vorzüge, selbst das Ausschließungsrecht erteilen: an sie selbst die obrigkeitlichen und andere Verbindungen, und wol den Regenten binden: sie in den alleinigen Besiß und Genuß der gottesdienstlichen Güter, Einkünfte und Rechte setzen: ihr eine eigene Gerichtsbarkeit

in die vor einigen Jahren über die von dem Grafen
 von Biedenkopf den Capuciniern gegebene Erlaubniß, zu
 Biedenkopf ein Kloster zu erbauen, ein merkwürdig Bey-
 spiel ist. Eben so können Gesetze und Verträge die
 Rechte und Pflichten verschiedener Gattungen von Glie-
 dern einer und eben derselben gottesdienstlichen Gesell-
 schaft, z. B. der Obrigkeit und Clericalen, oder der höhern
 und niedern Geistlichkeit gegen einander bestimmen und
 beschränken: eben diese Gesetze oder Verträge können
 einem Theil zum Nachtheil des andern verletzet wer-
 den, und durch diese Uebertretungen solche Religionsbe-
 schwerden entstehen, wie ehemals von ganz Europa gegen
 die Eingriffe des römischen Stuhls erhoben worden, und
 von Zeit zu Zeit in denen der römischen Religion
 gehörenden Reichen und Ländern, besonders auch unserm
 Reichs erhoben werden.

Wir setzen, als bekannt, voraus, daß in unserm
 Reich so wol allgemeine, als besondere, das ist,
 für eine größere und kleinere Provinzen und Länder,
 die diesem großen Staatskörper gehören, eingeschränkte
 Religionsgesetze vorhanden sind. Um Ruhe und Freyheit
 zu erhalten, und auf einen festen Fuß zu setzen, wurden diese
 Gesetze und Verträge nothwendig und heilsam, seitdem
 in Deutschland durch die Reformation die Stände und
 Glieder des Reichs und ihre Unterthanen in der Religion
 von einander sich trenneten, und ein Theil derselben nebst
 dem Kaiser in der Gemeinschaft der römischen Kirche
 blieb; ein anderer aber sich von dieser absonderte, und
 sich den Unterscheidungsnamen des evangelischen,
 catholischen Theils benetzte. Hier ist der

**das genaue Geschichte der von beiden Theilen
 mit**

mit einander geschlossenen Verträge und einzelnen Religionsgesetze zu erzählen, vielweniger die Ursachen zu entdecken, welche gar frühzeitig durch Verletzungen derselben bald von einem Reichsstand dem andern, bald von einem in der Religion von seinen Unterthanen verschiednen Stand und Obern den Unterthanen, bald von dem mit catholischen Beyßern besetzten Kammergerichte Evangelischen zugesügten Beschwerden veranlassen. Da waren diese Gesetze weder auf alle Fälle bestimmt genant, am meisten fehlte es ihnen an Nachdruck und Vollziehung, die von R. Carl V. zum Besten der Protestanten nicht zu erwarten war, und die von diesen gemachte Versuche, sich gesetzmäßige Ruhe und Freyheit zu verschaffen, waren entweder von keiner oder doch nicht hinreichender Wirkung. Endlich kam es zum Kriege: dieser zeit traurige Krieg, noch mehr sein ganz unerwarteter Ausgang schaffte durch den Religionsfrieden ein neues Religionsgesetz, ein allgemeines und auf dem Reichstage

nen desto weniger verlangen sollten, da sie solche über ihre eigene Religionsverwandte nicht genießen können; von solchen Rechten, bey denen oft nicht einmal die natürlichen Rechte der Gewissensfreyheit, vielweniger der ungestörte Genuß der durch den westphälischen Frieden einem jeden ertheilten Religionsrechte bestehen können. Wir haben diese Beobachtung hier vor desto nöthiger gehalten, da es in der That sonst unbegreiflich scheinen könnte, wie in Deutschland bey so klaren Vorschriften der Reichsgesetze, Religionsbeschwerden nicht so wol entstehen, denn dieses ist leicht begreiflich, als vielmehr vor rechtmäßige Handlungen ausgegeben, und vertheidiget, dadurch ihrer Erledigung über alle maßen erschweret, und durch eine lange Reihe von Jahren verhindert werden können.

Man hat bey dem westphälischen Friedensschluß vorher eingesehen, was vor große Hindernisse dem bedrängten und beschwerten Theil gemacht werden könnten und würden, zur Wiedererlangung ihrer Rechte zu gelangen, und auch auf diesen Fall heilsame Verfügungen getroffen. Die an den höchsten Reichsgerichten zu suchende Hülfe des obersten Richters in Deutschland bleibet immer der gesetzmäßige Weg, wenn gütliche Vorstellungen nichts ausrichten, und die Hoffnung, durch diesen Weg Gerechtigkeit zu erhalten, wird durch die selbst in den kaiserlichen Wahlcapitulationen dem Kaiser empfohlne und von ihm versprochene unparthenische Aufrechthaltung der Religionsgesetze des Reichs vermehret. Es ist auch der Erfahrung gemäß, daß mehrmals entstandene Religionsbeschwerden durch Urtheile der Reichsgerichte abgethan

258 V. Nachricht von den Religionsbeschwer

catholischen Theils sich auf den geistlichen Vorbehalten, den die Evangelischen nie vor gültig und vererkannt hatten. Der entstandene Krieg war an sich das Mittel nicht, wodurch den Beschwerden abgeholfen werden konnte: vielmehr gab er in seinen ersten Jahren wo die kaiserliche Parthey außerordentlich glücklich und auch nachhero zu solchen Ausritten und Veränderungen des Religionszustandes an sehr vielen Orten Gelegenheit, welche die Zahl der Religionsbeschwerden vergrößerten, und wenn auch die Macht und das Ansehen des protestantischen Theils an einigen Orten die Herstellung ihrer Glaubensgenossen in den Besiz ihrer Religionsrechte veranlaßte, war es doch wegen der Unbestimmungen des Kriegsglücks von keiner gründlichen Besserung die eine ungestörte, eine gesegnete Sicherung versprechen konnte. Diese konnte nur durch den Frieden verschaffet werden: diesem war es vorbehalten, nach dem auch die währenden Kriegs versuchte gültliche Unt

fung gehabt, die daher billig zu hoffen war, indem ein sehr großer Theil der ältern Religionsbeschwerden, der Intercessionen ungeachtet, gar nicht; ein anderer nicht so, wie es der westphälische Friede vorschreibet, abgethan, und überdies in den neuern Zeiten ihre Anzahl vermehret worden. Alle diese friedfertige Mittel, welche bishero von dem evangelischen Theil zur Behauptung der Rechte seiner bedrückten Religionsverwandten angewandt worden, schienen also im Grunde nicht zureichend zu seyn, den gewünschten Zweck zu erlangen: die Aussichten auf die Zukunft zeigten die unangenehmsten Folgen, und gewaltsame Mittel, ob sie gleich ebenfals rechtmäßig sind, finden nicht allein ihre eigne Schwierigkeiten, sondern lassen auch noch gefährliche Folgen befürchten, daß sie daher ohne die äußerste Noth, ohne vorher alle Wege der Güte versucht zu haben, nicht gebrauchet werden können.

In dieser Lage befanden sich die Religionsbeschwerden in Deutschland bey dem Anfang der ruhmwürdigen Regierung des R. Josephs II. und von diesem Anfang nimmt mit Recht in der Geschichte der Religionsbeschwerden eine neue Periode, und zugleich eine neue Hofnung, den Evangelischen, und besonders den evangelischen Untertanen der sie wider den westphälischen Frieden beschwerenden catholischen Landesherrn, den völligen und ungestörten Genuß ihrer Religionsrechte sicher zu stellen und in vorigen Stand zu setzen, ihren Anfang, ihren merkwürdigen Anfang.

Diese Periode ist nach unserer Einsicht von der Vorstellung anzufangen, welche das zur römischen Rö-

wahl zu Frankfurt versamlete gesamte Chursür-

260 V. Nachricht von den Religionsbeschwerden

allein die Fortdauer und das Wachsthum der letzten ;
von die traurige Folge gewesen, sondern auch dieses da
entstanden, daß wir in der Erklärung dieser Beschwerd
diese genauere Bestimmung ausdrücken können. E
Religionsbeschwerde in Deutschland ist nunmehr
Berletzung der Vorschriften des westphälischen Friede
von den Rechten und Pflichten der beiden Religionsch
gegen einander; oder noch kürzer eine unrechtmäßige W
änderung des Religionszustandes, in welchem der gedrü
te Theil nach dem westphälischen Frieden sich befinden f
Hieraus entstehet denn wiederum diese Folge, daß e
jede Klage alsdenn vor wohl gegründet zu achten, wa
einmal erwiesen ist, in welchem Zustand sich das Rel
onswesen eines Orts im Normaljahre befunden, herne
daß dieser Zustand vom beschwerenden Theil wirklich
ändert worden, und alsdenn vor den beschwerten Th
ein vollkommenes Recht erwachse, die Wiederherstellu
des vorigen Zustandes so zu verlangen, wie es die Gese

des evangelischen Theils im heil. R. Reich.

gehenden Verfügung, die Religionsbeschwerden **vor**
(provisorie) so abzu thun, daß alles in den **Stand**
werde, in welchem es zur Zeit des gedachten **De-**
lichen Friedens gewesen *). Wie aber diese **Verfö-**
ohne Wirkung gewesen, so ist die letzte Periode **von**
1720. durch eine Menge alter und neuer Religions-
beschwerden merkwürdig worden **), welche nur zu **den-**
gehet, wie nichts leichter sey, als gegen die **Gefahr**
dem Religionsverwandten Unrecht zuzufügen, hingegen
nichts schwerer, als das Unrecht wieder ab, **und**
inmal veränderten Zustand des Religionswesens **über-**
stellen.

Man hat längst bemerkt, daß die wahre **Quelle**
der Religionsbeschwerden in dem Eifer des catholischen
Theils, sich an den Orten festzusetzen und auszubehalten,
sich zu thun ihnen nach dem westphälischen **Fried-**
das Recht nicht zustehet, und dabey Proselyten **zu**
suchen, zu suchen sey. Wenn man aber die **Historie**
sieht, so ergiebt sich, daß die Religionsveränderungen
in Landesherreschaften, oder die Erbfälle evangelischer
Länder an catholischen Herren immer zunächst die **Veranlass-**
ung geben, nicht allein wahre Veränderungen des **Reli-**
gionszustandes der evangelischen Unterthanen, wie **er in**

R 3

* Von den bis zum J. 1720 entstandenen Religions-
beschwerden findet man in einer eignen Sammlung: **corpus**
gravaminum, welches 137 solcher Klagen in **10**
fasset, und in Struvs Historie der Religions-
beschwerden, in zwey Octavbänden, Nachricht.

lesen sich genauer zu unterrichten, liefert **Opus-**
porium der Igesamten evangelischen Reli-
gionsbeschwerden, Regensb. 1770. Fol. mit **10**
Anmerkungen.

362 V. Nachricht von den Religionsbeschwerden

den Normaljahren gewesen, vorzunehmen, sondern damit öfters harte Bedrückungen zu verbinden, und selbst ihre bürgerlichen Rechte zu kränken, um diese, evangelischen Unterthanen, zu verdrängen, und dadurch die evangelische Religion gänzlich an solchen Orten ausrotten. Und da dieses doch ohne allen Schein des Rechts nicht wohl geschehen kann, so hat der catholische Theil sich mit einigen angenommenen Grundsätzen des Kirchenstaatsrechts zu schützen gesucht, deren Behauptung, Vertheidigung und fernere Ausbreitung am Ende vor die evangelischen Unterthanen catholischer Landesherren selbst westphälischen Frieden unbrauchbar machen würde. Unter diesen Grundsätzen stehet mit Recht der vor: ungeschliche Simultaneo oben an, nach welchem der catholische Landesherr die freye Ausübung seiner Religion gegen den Zustand des Normaljahrs in seinen Landen einzuführen berechtigt seyn soll, wenn dadurch den evangelischen Unterthanen in der Ausübung ihrer Religion kein Eintrag

desto weniger verlangen sollten, da sie solche über ihre
 Religionen nicht genießen können; von
 den Rechten, bey denen oft nicht einmal die natürl.
 che der Gewissensfreyheit, vielweniger der ungestörte
 auf der durch den westphälischen Frieden einem jeden
 hülten Religionsrechte bestehen können. Wir haben
 Beobachtung hier vor desto nöthiger geachtet, da es
 der That sonst unbegreiflich scheinen könnte, wie in
 Deutschland bey so klaren Vorschriften der Reichsreligi-
 onsbeschwerden nicht so wol entstehen, denn dieses
 nicht begreiflich, als vielmehr vor rechtmäßige Hand-
 lungen ausgegeben, und vertheidiget, dadurch sehr
 Erlebigung über alle maßen erschweret, und
 eine lange Reihe von Jahren verhindert werden
 können.

Man hat bey dem westphälischen Friedensschlus-
 ser eingesehen, was vor große Hindernisse dem ge-
 ringsten und beschwerten Theil gemacht werden könn-
 ten, und würden, zur Wiedererlangung ihrer Rechte zu-
 bringen, und auch auf diesen Fall heilsame Verfüg-
 ungen getroffen. Die an den höchsten Reichsgeri-
 chen zu suchende Hülfe des obersten Richters in
 Deutschland bleibet immer der gesetzmäßige Weg,
 den gültliche Vorstellungen nichts ausrichten, und
 Hoffnung, durch diesen Weg Gerechtigkeit zu er-
 halten, wird durch die selbst in den kaiserlichen Wahl-
 capitulationen dem Kaiser empfohne und von ihm ver-
 ordnete unparthenische Aufrechthaltung der Religi-
 onsgesetze des Reichs vermehret. Es ist auch der Er-
 kenntniß, daß mehrmals entstandene Religions-
 streitigkeiten durch Urtheile der Reichsgerichte abgethan

264 V. Nachricht von den Religionsbeschwerden

worden. Unterdessen ist diese Hülfe nicht allgemein gewesen. Zuweilen ist es, bey denselben Klagen führen, vor die bedrängten evangelischen Gemeinen kostbar gewesen: oft sind dadurch langwierige Proceß erwachsen, und noch öfterer sind aus allerley Urtheilen die gerechtesten Richtersprüche ohne Vollstreckung geblieben. Um nun diesem Uebel abzuhelfen und die Gerechtigkeit ihren Lauf zu befördern, sind eben durch den westphälischen Frieden noch einige andere Mittel festgesetzt worden. Unter diesen ist das vornehmste, daß die wegen ihrer Religionsrechte beschwerten Evangelischen dem gesamtten Corpori Evangelicorum solches anzeigen befugt sind, und darauf gedachtes Corpustheils an den beschwerenden Theil Abmahnungsschriften ergehen zu lassen, theils aber bey dem Kaiser eine gesetzmäßige Abstellung der Beschwerden Fürbitte thun berechtiget ist. Die große Anzahl der vom Corpore Evangelicorum an die kaiserliche Majestät ergangen

des evangelischen Theils im heil. R. Reich. 45

gehabt, die daher billig zu hoffen war, **in** **der** **sehr** **großer** **Theil** **der** **ältern** **Religionsbeschwerden,** **Intercessionen** **ungeachtet,** **gar** **nicht;** **ein** **anderer** **so,** **wie** **es** **der** **westphälische** **Friede** **vorschreibt,** **erhalten,** **und** **überdies** **in** **den** **neuern** **Zeiten** **ihre** **Anzahl** **vermehret** **worden.** **Alle** **diese** **friedfertige** **Mittel,** **die** **bishero** **von** **dem** **evangelischen** **Theil** **zur** **Wahrung** **der** **Rechte** **seiner** **bedrückten** **Religionsverwandten** **angewandt** **worden,** **schiene** **also** **im** **Grunde** **zu** **zureichend** **zu** **seyn,** **den** **gewünschten** **Zweck** **zu** **erlangen:** **die** **Aussichten** **auf** **die** **Zukunft** **zeigten** **die** **unangenehmsten** **Folgen,** **und** **gewaltsame** **Mittel,** **obgleich** **ebenfalls** **rechtmäßig** **sind,** **finden** **nicht** **allein** **keine** **angenehme** **Schwierigkeiten,** **sondern** **lassen** **auch** **noch** **schlimmere** **Folgen** **befürchten,** **daß** **sie** **daher** **ohne** **die** **dringende** **Noth,** **ohne** **vorher** **alle** **Wege** **der** **Güte** **versucht** **haben,** **nicht** **gebrauchet** **werden** **können.**

In dieser Lage befanden sich die Religionsverwandten in Deutschland bey dem Anfang der römischen Regierung des R. Josephs II. und von diesem Anfang nimmt mit Recht in der Geschichte der Religionsbeschwerden eine neue Periode, und zugleich eine neue Hoffnung, den Evangelischen, und besonders den evangelischen Untertanen der sie wider den westphälischen Frieden beschwerenden catholischen Landesherren, den stilligen und ungestörten Genuß ihrer Religionsrechte sicher zu stellen und in vorigen Stand zu setzen, ihren merkwürdigen Anfang.

Diese Periode ist nach unserer Einsicht von der

anfangen, welche das zur römischen Ab-

Frankfurt versamlete gesamte Churfür-

R 5

sta-

266 V. Nachricht von den Religionsbeschwe

stencollegium an den damals regierenden Kaiser I. ergehen lassen. Es ist unter dem 10 Mer von den zum Wahlconvent bevollmächtigten B tern und Gesandten unterzeichnet *). Nachdem gesetzt worden, wie es durch wiederholte Reich: gesetze zur verbindlichen Vorschrift geworden, in dem H. R. R. recipirte drey Religionen so selbige einer durchgängigen Gleichheit ohnehin ßen, in ihrem erlangten Besiß und Rechten störet gelassen werden sollen, und man von e heilsamen Anordnung billig gewärtigen müssen, iger zur Erhaltung des allgemeinen Ruhestand das genaueste nachgekommen würde, so wird de lich erkläret, wie die Churfürsten mit der lebß Bedaurniß Sr. Kaiserl. Maj. nicht bergen t wie bedenklich es sey, die wider solche deutlich schrift anstoßenden allerseits Religionsgrat anwachsen und vermehren zu sehen; hernö

Religionsbeschwerden, der Wunsch nach einer auf Gleichheit der recipirten verschiedenen Religionen gegründeten unpartheyischen Rechtspflege, und die Bemerkung des genauen Zusammenhangs zwischen der Aufhebung der Beschwerden und der Erhaltung der öffentlichen allgemeinen Ruhe, geben ihm einen hohen Grad der Merkwürdigkeit, sie wird aber noch dadurch erhöht, daß kein ähnliches Beispiel einer solchen Aufhebung des Churfürstencollegii an den Kaiser von ihm Inhalt vorhanden. Nur die Größe des Uebels oder der Gefahr, daß es die schädlichsten Folgen nach sich ziehen werde: die Ueberzeugung, daß die bisher gebräuchten Mittel dem Zweck nicht angemessen, wenigstens ihm nicht erreicht, und die Nothwendigkeit, den Willen und dem Lauf der Gerechtigkeit mehr Kraft und Nachdruck zu geben: nur diese Ursachen konnten die Mitglieder des höchsten Reichscollegii, bey aller eignen Responsivverschiedenheit, zu diesem heilsamen Schritt bewegen. Es war billig, daß von den Religionsbeschwerden überhaupt geredet wurde, wie aber der evangelische Theil ohne Widerspruch, wenn nicht jetzt allein, der die meisten Klagen hat, so mußte auch dieser die Hülfe zu erwarten haben.

Auf dieses Collegialschreiben der Churfürsten des heil. R. Franz unter dem 4. Aug. 1764 eine sehr kurze Antwort *) und versicherte vor das erste, daß sich jederzeit angelegen seyn lassen, die Justiz wie in allen Fällen, also auch besonders in Religionsachen zu befördern. Denn wurde gemeldet, daß damals am Reichshofrath in keiner dergleichen Religionsklagen eine

Erkenntniß rückständig gewesen, sondern

diese

268 V. Nachricht von den Religionsbeschwerden

diese in allen Sachen, so weit die eingereichten Seiten gegangen, schon ertheilet worden: wenn daher endliche Erledigung einer Religionsklage, oder die Streckung des ertheilten Rechtspruchs noch nicht erfolgt, die Schuld den Partheyen bezumessen, wo sich noch zur Zeit ordnungsmäßig nicht darum gehandelt. Daraus, daß bey dem Reichshofrath dänige, was von den Churfürsten verlangt worden schon geschehen, wird darauf gefolgert, daß es lediglich darauf ankomme, daß diejenigen Religionsangelegenheiten, worauf jene Ziele, specificirte gemacht werden. Endlich wird der kaiserliche Wille, den geraden Weg einer starken und schleunigen Hülfpflege hierunter einzuhalten, versichert und bezeuget, daß, wie ehemals öfters bey dem Reichshofe geschehen, also auch jetzt dem Kammergericht dän ein in Abschrift beigefügtes Rescript aufgegeben worden, diesem nachzukommen.

des evangelischen Theils im heil. R. Reich. 259

in Kammergericht anhängigen Religionsfachen ~~suchen~~
zu ihrer Erledigung zu bringen.

Ob nun gleich durch diese, von den Churfürsten
ertragte, und vom Kaiser verwilligte Verfügung we-
nigstens einzelne Religionsbeschwerden ihre Endschafft erziel-
ten, noch die Lage derselben im Ganzen verändere-
tes, so musste es doch dem Bedrängten zur Hofnung
werden, sich in bessern Umständen zu sehen, wenn be-
trachtetet, daß beide Reichsgerichte zur unpartey-
lichen Ausübung der Gerechtigkeit, und zur Bestätig-
ung der Erkenntnisse und Rechtsprüche auf-
gewiesen worden. Doch das, was in der kaiser-
lichen Antwort an die Churfürsten am meisten Aufmerk-
samkeit verdienete, und was ihre heilsame Folgen
schleuniglich veranlassete, war das geäußerte Ver-
sprechen eine genauere und bestimmtere Anzeige der noch
zu erledigten Religionsbeschwerden zu erhalten,
welche die Hofnung erwecken musste, daß der kaiser-
liche Befehl es bey einer so allgemeinen Verfügung nicht
lassen zu lassen, sondern auch deren Vollstreckung
in allen Fällen zu veranstalten bereit sey.

Der hierauf erfolgte Tod des K. Franz war
jedoch, daß unter seiner Regierung nichts weiter
in dieser Sache vorfiel. Nachdem aber des jetzt regie-
renden K. Joseph II Majestät die Regierung des
Kaisers angetreten, hielt das Corpus Evangelicum vor-
ständig, eine allgemeine Vorstellung der häufigen
dem Theil zugesügten Religionsbeschwerden dem
Kaiser vorzulegen, und um dessen oberstrichterliche
in so nothwendigen, als gesetzmäßigen Ab-
bitten. Dieses von den Gesandten der
evan-

270 V. Nachricht von den Religionsbeschwerden

evangelischen Stände, zu Regensburg den 18. N
1767 unterzeichnete Schreiben *) enthält einen so
nauen und gegründeten Abriss des neuesten Zustan
der Religionsbeschwerden, daß es recht vorzüglich
dienet, in der neuesten Kirchengeschichte unter
fruchtbarsten Quellen gerechnet zu werden. Erst
wird von der Beschaffenheit der Beschwerden diese
Anstellung gemacht. Die Menge der von des catholisch
Reichstheils Clerisey an so vielen evangelischen Di
bewerkstelligten und sich immer noch vermehrend
Religionsbeschwerden würde unglaublich seyn, w
nicht die von dem Corp. Evangelicorum ihren m
mals und zwar vom J. 1720 bis 1762 erlassne
Vorstellungsschreiben angehängte Verzeichnisse den
weis jedermann vor Augen legten: je schwerer u
Religionsbedrängnisse wären, da sie oft mit Gew
thätigkeit, Verfolgung und unerschwinglichen Gelds
fen verbunden würden; desto betrübter sey der M

Das evangelische Corpus nur währenden jetzigen
tags mehr denn hundert Intercessionen an den
den Hof ergehen lassen, habe man doch da-
licht einmal so viel ausgerichtet, daß nur mit
gemeinen gesetzmäßigen Untersuchung ein An-
re gemacht worden, da sie vielmehr in unstat-
drocessweitläufigkeiten gezogen und dabey die
ichsten Auslegungen der Reichsgrundgesetze, be-
des W. Fr. angenommen worden: die daher
ene Fortdauer der Thathandlungen und Wer-
g der richterlichen Hülfe, und das daraus er-
e Unvermögen der Bedrängten, die dazu nöthig-
sten zu verschaffen, hätten an vielen Orten den
en Untergang der evangelischen Gemeinden,
treibung der evangelischen Prediger und Schul-
den Verlust der Kirchen, Schulen und Kir-
er, und, wo es am gelindesten zugegangen,
irrechtliche Einführung des Simultanei nach sich
, welches ordentlich die Austreibung der evan-
n Religion zum Ende zu haben pflege. Zwey-
ird der Grund und Hauptquellen solcher Reli-
schwerden aufgedeckt: es sey klar, daß sich die
ische Religionsverfassung im Reich auf klare
tschlüsse und daraus erwachsene Reichsgrund-
gründe, und diese Verfassung mit der allgemei-
nheit und Einigkeit auf das engeste verbunden sey:
urch diese feyerlichsten Verträge und Gesetze die
ischen Stände vornemlich das Kleinod der un-
aktesten Gewissensfreiheit vor sich und alle Glau-
den auf alle Zeiten hinaus erhalten; da-

Alle übrige von der Ausübung derselben

un-

272 V. Nachricht von den Religionsbeschwerden

ungertrennliche Rechte, Befugnisse und Besizungen notwendig abhingen, wie sie denn durch eben die Urträge eben so feyerlich und heilig, als die Gewissensfreyheit selbst, zugestanden worden: die gegenwärtigen Religionsbeschwerden, obgleich einige offener, andere verdeckter, zielten doch dahin endlich ab, daß alles, und zuletzt die Gewissensfreyheit selbst wieder verloren gehen sollte, was bey dem theuer erworbenen Frieden von den Evangelischen als das allerschätzbarste angesehen worden. Insbesondere wären die unverrückliche Hauptbestimmungen in Ansehung des beiderseitigen Religionswesens, der Religionsausübungen und der davon abhängenden Religionsfreyheiten und Rechte durch die Normaljahre 1618 und 1624 festgesetzt: allein eben diese unverrücklich ewige Termini aller und jeder von beiden Theilen ruhig zu genießender Religionsrechte und Besizungen wären den Innovationen und damit verknüpften Religionsbegränkungen

Friedensschluß, den Executionrecess und den modum exsequendi, als Reichsgrundgesetzlich bestimmt; unterdessen aber kein schickliches Mittel zu vollständiger und geschwinder Genesung der Religionsbeschwerden nach der Erfahrung finden sey, als die Localcommissionen, welche Normaljahre zur allgemeinen Richtschnur anzunehmen sind.

Dadurch, daß dergleichen Localcommissionen nicht eingeordnet worden, wäre die vom Kaiser, als Intercessor, gesuchte und gebetene Hülfe so lange ungenutzt geblieben, und dadurch die Religionsbeschwerden härter und unheilbarer, als bloße Privatrechtshändel, ungenutzbar gewesen. Endlich bezeigen die Herren Gemeiner Raths im Namen ihrer Obern das Vertrauen zu Kaiserl. Maj. sonst erwiesenen Gerechtigkeitsliebe, daß die Regierung die Erfüllung der so gegründeten Erwartung nach gesetzmäßiger Aufrechthaltung des evangelischen Religionszustandes vorbehalten sey, und bei jeder Beylegung des Verzeichnisses der neuerlich eingekommenen Klagen, und in Beziehung auf die älteren (falls in ein Verzeichniß gebrachten) an die Kaiserl. Maj. gelangten Vorstellungsschreiben, die Kaiserl. Maj. den hohen Nothstand des evangelischen Theils zu erwegen, die so längst versehene Remedur nicht länger angezeihen zu lassen, durch unverzügerte Einsetzung der Localcommissionen und darauf folgender Untersuchung in liquiden, oder vorübergehender summarischer Untersuchung in illiquiden Sachen, die gekränk-

ten evangelischen Glaubensgenossen insgesamt in den

Normaljahre wieder herzustellen

274 V. Nachricht von den Religionsbeschwe

und gegen fernere Beeinträchtigungen zu sichern
schützen, geruhen mögen.

Aus diesem Auszug wird jedermann ei
wie in diesem vortreflichen Schreiben alles auf d
lichste und auf das kürzeste gesaget worden, u
von der allgemeinen Beschaffenheit der Reli
schwerden in der Evangelischen, von dem Gr
Klagen, die darüber geführet werden, von de
chen sowol ihres Ursprungs, als ihrer Fortda
Wachsthums, und von den zu ihrer Abstellung
men Mitteln gesaget werden konnte. Unser
hier in keine einzelne Begebenheiten uns ein
hindert uns, von den diesem Schreiben ange
Beylagen umständlich zu reden. Es wird gen
hier nur zu berühren, daß das gedachte Ver
der bey dem Corpore angebrachten theils ern
theils ganz neuer Klagen über zu erdulbende B

kommen werden, sondern auch durch seine unparthei-
 che Gerechtigkeitsliebe und ruhmwürdigen Eifer,
 und Frieden in Deutschland zu erhalten, nicht ohn-
 wünschte Wirkung bleiben werde; diese Hofnung
 zum Theil erfüllt, zum Theil vermehret und
 igt. Es erließ der kaiserliche Hof unter dem 8.
 er 1769. an die zu Regensburg befindliche Princi-
 mission ein Rescript, welches als eine gnädigste
 er auf das vorgedachte Schreiben anzusehen und
 licher Bekanntmachung bestimmt war *). In die-
 skript wird zuerst die über die Verzögerung in
 lang, den Religionsbeschwerden geführte Klage,
 in unverdienter Vorwurf so wol gegen Sr. Maj-
 egen Dero Vorfahren am Reich angesehen, und
 unter Gelegenheit die nachdrücklichste Versicherung
 in dem Kaiser angewandten größten Sorgfalt, daß
 bey dem Kaiser, als des Reichs Oberhaupt
 ersten Richter an den Reichsgerichten um
 amrufenden Theilen ohne Unterschied und Rück-
 der Personen und ihrer Religion eine so schleu-
 als unparthenische Gerechtigkeitspflege ange-
 stelle, gegeben. Aus den vollständigen Acten
 wisslich, daß die römische Kaiser alle Mittel an-
 wendte, den Religionszustand in Deutschland nach
 der Schrift der Reichsgesetze zu erhalten, die Ver-
 änderungen aber, die durch die Todesfälle, und damit
 verbundene Veränderungen der Regierung, besonders
 des Reichshofraths, veranlasset worden, könnten jenen

S 2

nicht

ist allein besonders abgedruckt worden, son-
 ebet auch in den novis act. historico-ecclcl. D.

276 V. Nachricht von den Religionsbeschwei

nicht zur Last fallen. Aus dem öffentlichen k
gemachten Reichshofrathsprotocoll, wovon ei
schrift beygelegt ist, sey zu ersehen, wie bey
Reichsgericht den klagenden Theilen der Weg des
zens allezeit offen gestanden, und dieses werde d
von uns oben angezeigte Antwort des K. Franz
Vorstellung des Churfürstencollegii und an das
Kammergericht erlassene Verfügung bestätigt. (I
habe sich der Reichshofrath unter des jetzigen :
Maj. Regierung der rechtlichen Untersuchung v
Kenntniß der eingebrachten Religionsbeschwei
terzogen, und da Sr. Maj. diesem Collegio d
Intercession des Corporis Evangelici zustellen
so sey darauf diejenige Verfügung getroffen u
welche das ebenfalls beygelegte Protocoll in sic
Hernach folget die Erklärung, daß Sr. M.
diesen Rechtshändeln von den in den Reichsgr
ken, besonders den westphälischen und andern

stens bey den Reichsgerichten entsaget, und mit
 n gänzlicher Hindansetzung so fort auf die erste
 ge eines Theils Localcommissionen zur Untersuchung,
 scheidung und starken Vollzug lediglich nach dem
 westphälischen Frieden verglichenen Normaljah-
 , gefordert. Es wird daraus klar, daß zwey
 ichte vom Kaiser gemisbilliget werden, erstlich die
 angte Localcommissionen, und zweytens die Ein-
 ankung der Normaljahre auf die, welche der W.
 ede festsetzet, welches denn sich ohne Zweifel auf
 rymwischen und badenschen Frieden, welche
 blüsse jedoch die evangelischen Stände nie vor gültig
 aant, beziehen wird.) Hingegen würden der Kai-
 und auf dessen Verordnung die beiden Reichsge-
 die den sich in Religionsfachen beschwerenden Thei-
 n, wenn selbige die Sache gehörig anbringen und
 ersehen, ohne Proceßweiltäufigkeit, vorzüglich aller
 anderer Klagen, mit dem dazu in den Gesetzen vorge-
 schriebenen executivischen Verfahren, diejenige Rechts-
 heit zum schleunigsten angeveihen lassen, welche nach
 der Sache Umständen rechtlich und am innersten die
 Religionsbeschwerden auf allen Seiten zu heben, ge-
 fördert sey. Endlich wird noch der merkwürdige
 Schluß beygefüget, Sr. Maj. erwarteten von den evan-
 gelischen Gesandten, daß sie dieser kaiserlichen Erklärung
 Beyfall geben: ihre Obern und Committenten dadurch
 beruhigen; die klagenden Theile aber an den Kaiser
 und die Reichsgerichte verweisen, damit diese allda
 die Erledigung ihrer Beschwerden mit unparther-
 er Beförderung genießen mögen. Von den

den Rescript angehängten Beilagen ha-
 ben

278 V. Nachricht von den Religionsbeschwerden

ben wir schon Nachricht gegeben, daß es überflüssig seyn würde, solche zu wiederholen.

Dieses Rescript wurde denn zu Regensburg, kaiserlichen Willen gemäß, von der Principalcommissarien und Gesandten der evangelischen Stände mitgetheilt. Obgleich dessen Inhalt nicht völlig und in allen Stücken mit ihrer Vorstellung und darinnen enthaltenen Vorschlägen übereinstimmete, so stimmte sie doch in der Ausführung des Hauptzwecks mit jener überein, und wurde durch die wiederholten und nachdrücklichsten Versicherungen einer unpartheyischen Gerechtigkeitsliebe und darinnen gegründeten Eifers, den Religionsbeschwerden durch die Reichsgerichte, ohne Weitläufigkeit in Processen, nach der Vorschrift der Gesetze abzuhelfen die Hoffnung erwecken, daß jetzt mehr als jemals Erfüllung der so gerechten Wünsche vom Kaiser zu erwarten. In diesem Lichte wurde es auch von den en

aiserlichen Rescript die gnädige Erklärung, nach
 die klagenden Theile ihre Beschwerden gehörig
 Reichsgerichten anbringen, und dies ihr An-
 n bescheinigen, eigentlich den Gegenstand der
 hschlagungen bestimmt; theils, daß schon von
 hurbraunschweigischen Hofe solche Vorschläge an
 orpus gelanget, wie auf der einen Seite auf das
 ren Sr. Kais. Majest. in seiner Mafse einge-
 t, auf der andern die weitere künftige Behand-
 der evangelischen Religionsbeschwerden zu ihrer
 adfügen sichern und geschwinden Erledigung, ein-
 t werden; der darüber zu nehmende Entschluß
 die Reichstagscommission an den Kaiser gebracht
 n könne, um dadurch zu bezeigen, wie vom Cor-
 das auch in Religionsbeschwerden eintretende
 richterliche und Friedensexecutionsamte unbezwel-
 achtet, und in die persönlichen preiswürdigsten
 schaften und in dem Rescript eingeflossene theure-
 Zusagen das devoteste Vertrauen gesetzt werde.
 auf diesen Vortrag von den sämtlichen anwesenden
 m Gesandten abgelegte Stimmen waren einmü-
 und veranlaßten das merkwürdige Conclusum,
 es den 11. April abgefaßt und den 23ten d. M.
 n worden *). Nach einer kurzen Anzeige der
 das mehrgedachte Rescript geschehenen Veranlaß-
 wird erstlich von den evangelischen Ständen vor-
 streiche Erklärungen und Zusagen gedanket, und

um corporis evangelicorum, hat Oenz
 enen Reichstagsdiar. B. III. S. 27.
 achten Repertorio S. 122. 123.

höchstmögliche Verfügungen. Die erste ist, daß beide Reichsgerichte die Klagen und Beschwerden, welche bey denselben von ein oder andern Religionsverwandten als Klägern, und von jedem zu seiner Sache bevollmächtigten Anwalt, in Sachen, so eigentlich die Religion betreffen, ordnungsmäßig werden eingebracht werden oder bereits eingeführet sind, vorzüglich allen andern Sachen vornehmen, darinnen so wol auf hinlängliche Bescheinigung, nach Vorschrift des jüngern Reichsschieds mit Erkennung der Mandaten, als hernach Fortsetzung des Processus, mit weiterer richterlicher Erkenntniß, in den entscheidenden liquiden Sachen verfügender wirklicher Execution; besonders aber Verseitigung der ohnehin in dieser Proceßgattung nicht statt haben Zeitfristen, Schriftwechsel und anderer Weitläufigkeiten, stracklich und unpartheyisch verfahren sollen: die zweyte, daß beide Reichsgerichte am Ende jeglichen Jahrs ein richtiges Verzeichniß aller und jeder bey ihnen klagbar eingeführten Religionssachen an Sr. Maj. einsenden, und in demselben den Tag, an dem die Einführung geschehen, und wie selbige zum Theil oder gänzlich erlediget sind; oder die Ursachen, wodurch der Verzug entstanden, bemerken sollen. Wodurch denn der Wunsch und Hofnung der evangelischen Gesandten, daß die Reichsgerichte durch eine solche kaiserliche Anweisung zur Vollziehung der vom Kaiser so gnädig geäußerten Gesinnungen ermuntert werden mögten, in ihre Erfüllung gegangen.

werden; und zugleich beliebet, von solcher
 Anschließung Sr. Maj. dem Kaiser durch Dero Prin-
 cipalcommission Anzeige zu thun, damit Sr. Maj.
 diese von evangelischer Seite erfolgter Verwei-
 gung sämtlicher ihrer Religionsbeschwerden an das kai-
 serliche oberstrichterliche und Reichsfriedensexecution-
 s-Collegium verwogen werden, die Reichsgerichte anzuweisen,
 dieselben selbst nöthigen Falls geltend zu machen,
 und Sr. Maj. sich im mehr gedachten Rescript er-
 klären zu haben, und dadurch die versicherte geschwinde
 Abhandlung der Religionsbeschwerden, ohne processua-
 re Weitläufigkeit, erreicht werden mögen. Dritt-
 ens folget, weil man unnöthigen, oder ungegründeten
 Klagen nie das Wort reden, oder damit sich vielweni-
 ger das Reichsoberhaupt belästigen lassen wolle, so habe
 ich beschlossen, einen, von der Hauptdirection des
 Collegii Evangelici abhängenden Ausschuss aus des-
 selbigen Mitgliedern zu bestellen, welcher forthin
 ältere, neuere und künftig einlangende Religions-
 beschwerden unpartheyisch einsehen: den Grund und
 Beweissthümer sorgfältig prüfen, nach erkannter
 Unbilligkeit die der jedesmaligen Beschaffenheit ge-
 eigneten Vorstellungen und Bittschriften an die höchsten
 Reichsgerichte durch einen redlichen und tüchtigen Sach-
 walter (welcher von den klagenden Theilen besonders zu
 beauftragen) verfassen lassen, und wenn diese der
 künftigen Judicial-Exhibita und Schriften unter der
 Aufsicht des Ausschusses zu vollem Stande gebracht wor-
 den, verfügen solle, daß dieselben an einen ebenfalls
 beauftragten beh den Reichsgerichten von den Par-
 teien eigends zu legitimirenden Agenten und Procura-

282 V. Nachricht von den Religionsbeschwerden

toren übersendet, und von diesen eingereicht und mit dem Fleiß betrieben werden. Endlich und viertens noch beigefügt, daß zur Bestreitung der Unkosten zumal in Ansehung der in Armuth versetzten evangelischen Gemeinden, durch zu erbittende freywillige Beyträge der evangelischen Reichsstände, einstweilen aber aus der Emigrantencasse zu bestreiten wären.

Man kann aus diesem Inhalt des Schlusses und von dem Corpore getroffene Verfügung leicht einsehen und dessen vortrefliche Einrichtung darnach beurtheilen. Auf der einen Seite bleibt der Weg, den der Kaiser hier zu betreten verlanget, auf der andern wohl eben dieser bishero so kostbare und nur gar zu oft fruchtlose Weg den Armen erleichtert, und von allen eingetretenen Hindernissen befreyer. Dieser Schluß wird sie ein Denkmaal des klugen und patriotischen Eifers bezeugen, womit die evangelischen Stände den gesetzmäßigen

Memoria *) enthält den ersten und zweyten Theil des Conclufi, mit sehr weniger Veränderung einiger Artikel; die beiden letzten aber werden nur überhaupt angezeigt, daß das Corpus einige zweckmäßige Maaßregeln ergriffen, um zu verhindern, daß Sr. Kais. Maj. durch unnöthige, noch durch ungegründete Klagen belästiget werde.

Auf dieses erfolgte den 25 April eine neue Zusammenkunft der evangelischen Gesandten, um das allgemeine des Conclufi näher zu bestimmen, und wurde als dreyerley einmüthig beschloffen und festgesetzt. Erstlich wurde beliebt, daß zu dem engern Rathschuß aus den eignen Mitgliedern sechs Personen gewählt, und da von dem churbrandenburgischen Seiten folgende in Vorschlag gebracht worden, der churfürstliche, Herr Baron von Ponikau, der churbrandenburgische, Herr von Beulwitz, der hessencasselsche, Herr von Wülkniz, der reichsgräfliche, Herr von Pilsch, der stadtregensburgische, Herr Consulent Gumbiner, und der heilbronnische Herr Senator Böhler wurden diese Herren ersuchet, mit diesem wichtigen Beschäfte sich beladen zu lassen, und dieser Antrage von ihnen sämlich angenommen. Zwentens die Wahl eines geschickten und rechtschaffenen Advocats, dem die Einsicht der Acten und die Ausarbeitung

*) Dieses Promemoria wurde den 24 April dictiret. Ein Abdruck desselben ist uns noch nicht zu Gesicht gekommen.

**) Nach dem Protocoll vom 25 Apr. 1770.

284 V. Nachricht von den Religionsbeschwerden

arbeitungen der bey den Reichsgerichten zu übergeben
Vorstellungen gegen ein jährliches Honorarium zu i
tragen, in Betrachtung, und diese fiel auf den reg
burgischen Assessor und ordentlichen Advocaten, S
laub. Drittens geschah noch an den ernannten
gern Ausschuss der Auftrag, unter sich selbst übe
innere Einrichtung dieses Geschäftes, wie solches
den Grundsätzen des W. Fr. reichsgesetzmäßig,
weitere Rückfrage bey den Höfen und ohne Weltläu
feiten und Verzögerungen zu verwalten sey, ein
erwogenes Gutachten zu entwerfen, und dem gesa
Corpori zur Genehmigung vorzulegen. Alles diese
denn der Inhalt des zweyten in dieser Sache ergangi
Conclusi des Corporis Evangelicorum *).

So ruhmwürdig die evangelischen Gesandten
Betreibung des so heilsamen Werks auf allen Seite
ren Eifer erwiesen, so erfreulich ist der Beyfall,

Dero besonderes Wohlgefallen und dankneh-
 zende Zufriedenheit, daß die evangelischen Stände den
 kaiserlichen im ersten Rescript eröffneten Gesinnungen
 entsprechen und ihre Gesandten ihres Orts dazu besör-
 glich seyn wollen. Sie wiederholen die Versicherung,
 daß das forderksamste Augenmerk unabwehlich dahin zu
 richten, daß die ordnungsmäßig eingeklagte und ferner-
 eintragende Religionsbeschwerden durch die beiden
 Reichsgerichte oberstrichterlich entschieden und nach de-
 m Inhalt der Friedenschlüsse und Reichsgesetzen vorge-
 schriebenen Mitteln zum Vollzug gebracht werden, wie
 auch die in dem Promemoria gebetene Anwei-
 sungen an beide Reichsgerichte ergangen, wovon denn
 Abschriften beygelegt worden. Endlich verlanget
 der Kaiser, diese Dero Aeußerungen den evangelischen
 Ständen mit dem Begehren zu eröffnen, daß selbige
 sich, wie sie bereits rühmlich gethan, die kaiserli-
 che in der Sache führende reineste Gesinnungen nach
 der wahren Wehrt und nach ihrer friedfertigen Den-
 kungsart befördern mögen. Die kurz vorher erwehnt-
 en Beylagen *) sind denn das kaiserliche Hofdecret an
 den Reichshofrath, und das kaiserliche Rescript an das
 Reichskammergericht; beide aber von einem Inhalt.
 Sie wiederholen die kaiserlichen Versicherungen und
 bitten, den Religionsbeschwerden unpartheyisch und
 billig nach den Reichsgesetzen abzuhelfen; enthalten
 auch zwey zur Erreichung dieser heilsamen Absicht
 höchst-

*) Auch diese beiden Stücke haben wir aus der uns mit-
 getheilten Abschrift ausgezogen. Beide sind mit dem
 Rescript an die Reichstagscommission von einem
 Dato.

286 V. Nachricht von den Religionsbeschwerden

höchstmögliche Verfügungen. Die erste ist, daß bey Reichsgerichte die Klagen und Beschwerden, we bey denselben von ein oder andern Religionsverwandten als Klägern, und von jedem zu seiner Sache bevollmächtigten Anwalt, in Sachen, so eigentlich die Religion betreffen, ordnungsmäßig werden eingebracht werden oder bereits eingeführet sind, vorzüglich allen andern Sachen vornehmen, darinnen so wol auf hinlängliche Bescheinigung, nach Vorschrift des jüngern Reichsschieds mit Erkennung der Mandaten, als hernach. Fortsetzung des Processus, mit weiterer richterlicher Erkenntniß, in den entscheidenden liquiden Sachen, verfügender wirklicher Execution; besonders aber Besetzung der ohnehin in dieser Proceßgattung nicht statt haben Zeitfristen, Schriftwechsel und anderer Weitläufigkeiten, stracklich und unpartheyisch zu fahren sollen: die zweyte, daß beide Reichsgerichte

Zu Regensburg machte der engere Ausschuss den Antrag damit, daß er sich über das von dem Corpore verlangte Gutachten, wie inskünftige die Religionen beschwerden, nach der im Concluse vom 23. April enthaltenen Vorschrift, am zweckmäßigsten zu behandeln vereinigete. Es wurde den 30 Jun. ausgefertigt, und nicht allein dem Corpore Evangelicorum übergeben, sondern auch von diesem in der den 4 gehaltenen evangelischen Conferenz durchgehends gelesen *). Dieses Gutachten enthält also die ganze innere und äußerliche Einrichtung der beliebten Deputation, giebt dadurch dieser ganzen Anstalt ein desto schätzbares Licht, je begreiflicher ist, daß von einer mit so Weisheit und Redlichkeit getroffenen Verfügung der von Seiten des Kaisers mit so großem Grund erwartender Gerechtigkeitspflege die gewünschten Schwierigkeiten nicht entstehen werden. Es werden aber drey Gegenstände dieses Gutachtens festgestellt. Der erste ist das Object des von dem Corpore der Deputation erhaltenen Auftrags, damit die letztere weder weiter gehe, auch etwas weniger thue, oder vorbeyleße, als die Absicht des erstern erfordere. Ueberhaupt ergiebt das Concluse, daß, so viel die Prüfung und Untersuchung, ob sie gegründet sind oder nicht, betrifft, alle Religionen, sowol gegenwärtige als zukünftige, dazu gehören, ohne sonstigen Unterschied, dazu gehören. In dem aber diese Prüfung geschehen, so würde das mögliche

*) Nach der Abschrift dieses Gutachtens, wie es ebenfalls den 19 Jul. dictiret worden.



1947

10:00 AM

10:00 AM

10:00 AM

10:00 AM

ichtig seyn: 3) damit bey wirklicher Vornahme Sachen die Acten vollständig vorhanden seyn, so sollen von den Gesandtschaftssecretarien aus den Gesandtschaftsarchiven Verzeichnisse der in jeder wesentlichen Actenstücke gefertiget, und von den Deputirten einander mitgetheilet werden, auf was einem abgehe, aus andern Gesandtschaftsregistraturen ersetzt werde, wie denn ohnehin die an an das Corpus gelangende Memoriale und andere Schriften zu den Deputationsacten gehn. 4) Das Referiren soll nach der Ordnung der Deputirten geschehen, und von dem churfürstlichen Gesandten anfangen: Jedesmal sollen sechs Deputirte unter ihnen, und allenfalls durch das Loos zu bestimmen werden: der Referent in einer Sache im Voraus zu bestimmen: die Relationen ordentlich mündlich und schriftlich zu machen, in verworrenen Angelegenheiten aber auch in Veroto schriftlich verfasst, auch allenfalls der Referent dazu gezogen werden, der ebenfalls zum Loos, zumal wenn er von dem Referenten bestimmt wird, schriftlich zu den Acten zu gehen. 5) wie man überhaupt, nach der Absicht des Corporis in solchen Fällen keinesweges auf die Juris, sondern nur auf eine summarische, möglichst schnelle Beschleunigung der Sachen zu setzen, so wird bey einem sich eräugenden Widerspruch der Deputirten, wenn nur einer von den Deputirten abgeht, dieses nicht in Betrachtung kommen, sollte aber die Verschiedenheit der Meinungen

n. mehrere Glieder des Ausschusses geschehen

290 V. Nachricht von den Religionsbeschwerden

theilet seyn, denn soll die Sache an das Corpu zur Entscheidung gebracht werden: 6) eben so von den bey der Deputation vorkommenden, und von den resolvirten Angelegenheiten wenigstens monatlich dem Corpori Anzeige geschehen, welche auch in Ansehung der verfertigten Schriften, bey ihrer Absendung nach Wien, oder Bezlar, geschehen soll. Drittens sind von den Geschäften des bestellten Sachwalters diese Einrichtungen vorgeschlagen und genehmiget worden. Er ist bey den Versammlungen der Deputation allezeit, auch zur Führung des Protocolls gegenwärtig, und wird bestowgen durch einen besondern Eid dem Corpori verpflichtet. Vor allen Dingen hat er von allen klagenden Partheyen die besondere Bevollmächtigung einzuholen, und nachdem sie erfolgt, ihrer Angelegenheiten mit aller Treue sich anzunehmen. Zu Abfassung der bey den Reichsgerichten zu übergeben

Es: daß sie vielen bedrängten Gemeinden nur erschwert, oder gänzlich abgeschlagen werden können, in diesen Fällen sie durch ein Notariatsinstrument zu legalisiren, vor hinreichend zu achten, die Einwilligung zweyer Drittheile der Mitglieder einer Gemeinde dabey erwiesen sey.

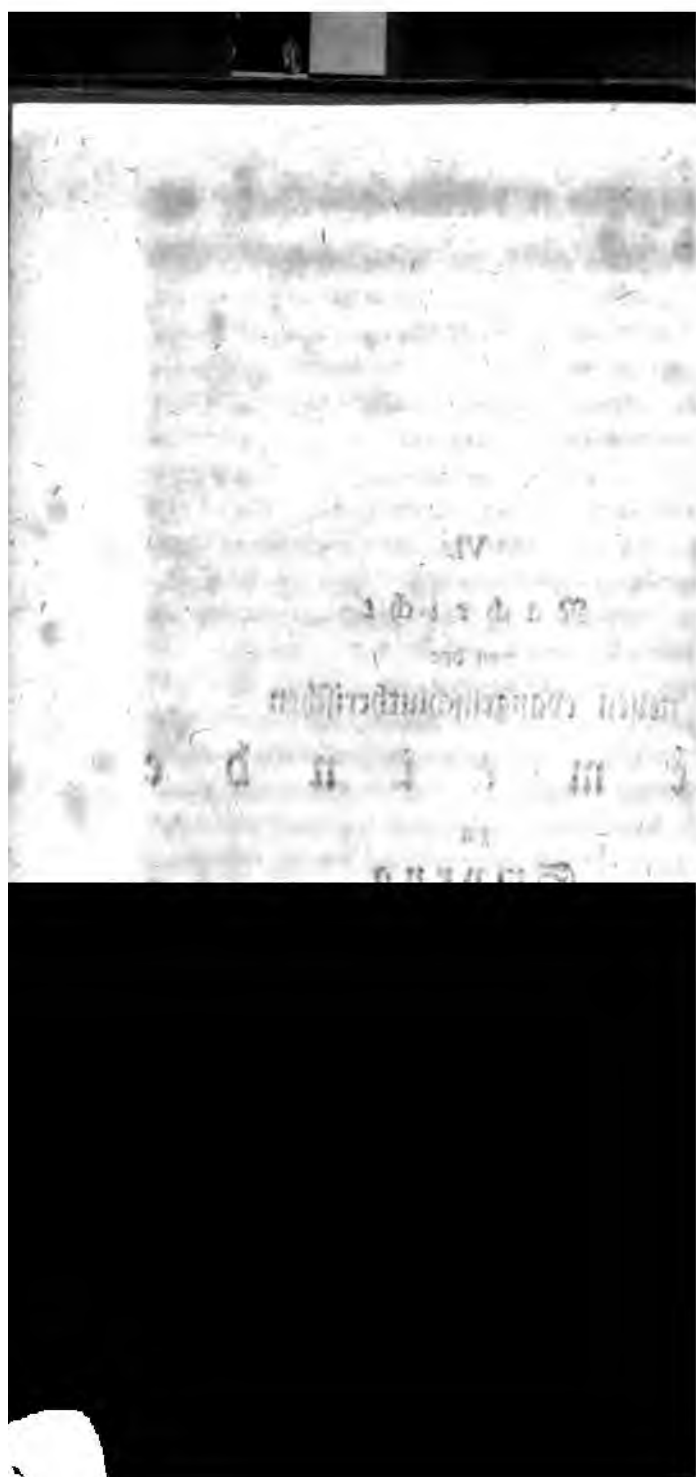
Nach diesem Plan hat die Ausführung des Deputation aufgetragenen Geschäftes zu Regensburg seinen wirklichen Anfang genommen. Unsere Mitglieder werden sich durch den Eifer, welchen die evangelischen Gesandten bey der Einrichtung und Ausführung so heilsamer Vorschläge, und durch die Unterstützung, womit die evangelischen Stände ihre Absicht so unterstützen, daß sie nicht allein diesem Zweck eine eigne Cassé zu errichten bestimmet, sondern auch wirklich errichtet, und zum Vortheil ansehnliche Beiträge geleistet, die schon im Octobermonat auf 3591 Reichsgulden betragen, zum Dank gegen Gott bewegen lassen, wodurch einem großen Theil unserer Brüder die besten Hoffnungen zeigt, ihren oft harten und gefährlichen Bedrückungen ein Ende zu sehen, man so große Ursach hat, den glücklichsten Ausgang dieser gerechten Wünsche zu erwarten, so es nur Pflicht seyn, Gott zu bitten, daß durch seinen Segen diesen Ausgang befördern, von der Gerechtigkeitsliebe Sr. Kaiserl. Maj. und

292 V. Nachricht von den Religionsbeschwerden

Dero so theuren Versicherungen, und von den großmüthigen Entschliessungen der evangelischen Stände, die in beiden Theilen gesuchte Wirkungen die Folgen seyn lassen wolle. Nach unserer Absicht müssen wir hier unsere Erzählung abbrechen, da die nächsten daher entstandenen Begebenheiten die Angelegenheiten einzelner Gemeinden und ihre Prüfung und Untersuchung betreffen, wir werden aber nicht unterlassen, mit aller Aufmerksamkeit den weiteren Verlauf zu betrachten, und diejenigen Vorfälle, welche auf das Ganze gehen werden, in diesen Nachrichten anzuzeigen.

VI.

N a c h r i c h t
von der
neuen evangelischlutherischen
G e m e i n d e
in
S m y r n a.



In einem Jahrhunderte, da ein großer Theil selbst unter denen, die sich Christen nennen, mit einer gewissen unseligen Mühe daran arbeitet, die selige Lehre Jesu Christi auf mancherley Weise zu untergraben: wo es möglich wäre, solche gar umzustürzen: zu dieser Zeit diese so heftig bestrittene Religion nicht nur als jemals in einem weit hellern Glanze ihrer historischen Beweiskraft und allerhöchsten Uebereinstimmung mit natürlichen Wahrheiten, sondern so gar auch ausgebreitet, und unter denen, die nicht Gottes Volk sind, zu sehen: das ist ein Beweis von der Kraft der Unwiderstehlichkeit der Lehre, die wir bekennen, und von der Weisheit der Regierung dessen, von dem sie zeuget. Lassen demnach unsern Lesern einen wahren Gefallen zu erwecken. Wenn wir ihnen eben dasjenige Danier, welchem so leichtlich uns untreu werden, an einem solchen Orte mit demselben Glanze und vermehrtem Glanze aufgesteckt sehen: als es bis anhero daselbst nicht also gestanden. Wenn sie es anders mit der Sache unsers Heilandes halten: so muß es ihnen recht erfreulich zu vernehmen seyn, daß mitten unter den muhamedanischen Gewerben, das zu Samarra das Evangelium durch ein vor wenig Jahren errichtetes evangelisch-lutherisches Kloster bis zur Blüthe jener Zeiten eines Ignatius Loyola wieder auflebe, wodurch das Licht der Wahrheit auf die selbige Weise auch denenjenigen zu werden, die bis hieher in Finsterniß und Schatten verweilt sind. Von diesem Denkmal der Zeit

296 VI. Von der evangelschluthetischen Gemei

umphy der Predigt von dem Gekreuzigten, welche der That mit recht vielen Siegeln einer besondern Fehung umhänget ist, wollen wir jetzt eine zutige Nachricht ertheilen. Schätzt Thomas Newt seiner Erklärung der Weissagungen P. III. p. 26. Eren glücklich, daß es in dem Hause des engl Consuls eine Kapelle hat: so wird man es wol in 1 Tagen noch mehr preisen müssen, da es nun ein ort des Kirchenwesens in sich einschließet.

Die Ostermesse des vergangenen 1770sten J hat uns ein Werk geliefert, welches uns von dieser ngen Begebenheit hinlänglich und zuverlässig benachrid Es ist unter folgender Aufschrift herausgekorn Glaubwürdige Nachrichten von dem türkischen We und seiner neuesten Religions- und Staat fassung, nebst der Beschreibung eines zu Smy errichteten evangelischen Kirchenwesens von (Christoph Wilhelm Lüdecke, vormaligen Prediger



... zu Smyrna ... 1757

... wollen nur bey demselben stehen. ... die protestantische Kirche zu Smyrna an-

Die große Handlung, die zu Smyrna bis zum ... blühet, hat zu allen Zeiten viele Europäer da- ... Allein die Zahl der protestantisch Ewange- ... die sich hier häuslich niederließen, war bis auf ... 1750 sehr gering. Von diesem Jahre an ver- ... sich, und die anwachsende Schifffahrt der nord- ... Nationen brachte viele Fremde dahin. So lange ... aber ohne einen gemeinschaftlichen Gottesdienst ... 1756 der damalige wohlverdiente Mitarbeiter ... Instituts zu Halle, Hr. Schulze, durch ... die Vollmacht einen Seelsorger dahin zu senden ... wurde. Dies zu bewerkstelligen war er denn ... seiner Rückkunft nach Halle aufs gewissenhafte ... Allein es verfloß mehr als Jahresfrist, bis ... finden konnte, welchen Gott, sein Ewan- ... nach Smyrna zu tragen, ausersehen hatte. Nach ... schlägungen in noch mehrern vergeblichen An- ... schaffte es endlich im Jahr 1758. daß Hr. Schul- ... noch zweyer berühmter Männer einhellige Stim- ... den damaligen Studiosum Hrn. Lüdcke fielen. ... auch nach vorhergegangener Unterredung und ... gestellter Ueberlegung in Gottes Namen einen Bei- ... vor welchem so mancher andere gezittert hatten. ... die damals eben nicht gar zu vortheilhaften ... bey der vorausgesehenen mühseligen Arbeit, ... bey dem ihm aufgetragenen Jugendunterricht, ... rigen konnten: um so mehr verspürte er die ... lichen Willens, an seinem Herzen, die ...

seinem Gebete bis zur Ueberzeugung der Annehmungs würdigkeit seines Berufs versiegelt wurden. Und so trat dann den 3 Novembris besagten Jahres seine weite und beschwerliche Reise mit getrostem Muthe an.

Auf solcher kam er noch in diesem Monat zu Augsburg an, alwo er, nach dem Willen derer, die ihn berufen hatten, nach apostolischem Vorgange, ordinirt werden sollte. Hier nahm ihn der damals noch an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Anna im Segen arbeitende Pastor und Senior, Hr. Samuel Urlsperger, (der jetzt nunmehr sechs Jahren dem HErrn Sabbathe feyret, und bey aller Schwachheit des Leibes doch noch zur Fürbitte und zum guten Rathe bis zur Bewunderung stark ist,) zu seines besondern Berufes willen auch mit besonderer Lieb auf, und beförderte seine Einsegnung in das Amt der Versöhnung in der Maße, daß er ihm, nach eingeholter obrigkeitlicher Erlaubniß, auf den 29 Novembris eine Probpredigt austrug, mit seinem Hrn. Collegen eine ge

ndern heißen möge: der erste ist und wird angenommen, der andere auch. — Der Erfolg hat gelehret, daß diese Worte etwas mehr als eine bloße Accommodation gewesen sind.

Noch bis in den Monat Februar des folgenden Jahres 1759 blieb Hr. Lüdecke zu Augspurg, den 6 aber setzte er davon ab, und kam durch das Bayerische über Trident, Venedig, Ferrara, Bologna, Florenz, den 4 März in Livorno an, wo er den evangelischen Gottesdienst mit Segen hielt, und sodann den 19 zu Schiffe nach Smyrna abgieng. Nach zweymaligen heftigen Stürmen, in welchen er sich, ohngeachtet aller Gefahr, dennoch mit einer durch die Worte des 118ten Psalms gewürkten göttlichen Überzeugung seines Lebens gewiß hielt, kam er endlich den 19 April zu Smyrna an. Und hier eröffnete sich für ihn ein ganz neuer Schauplatz der göttlichen Vorsehung.

Smyrna hatte vor ihm noch keinen evangelisch-lutherischen Prediger. Was also von der Zeit seiner Ankunft an bis auf seinen Abschied in solchem Kirchenwesen daselbst ist gestiftet worden: dazu hatte Gott ihn als ein auserwähltes Werkzeug gebraucht. Die Herzen derer, die ihn berufen hatten, wurden sogleich dahin gelenkt, den Anfang des so sehnlich verlangten Gottesdienstes ohne weiten Aufschub zu befördern. Schon den dritten Tag nach seiner Ankunft, als am Sonntage Quasimodogeniti, mußte er in einem Privathause, in welchem noch in selbigem Jahre wegen der anwachsenden Zahl der Zuhörer ein eigenes und geräumiges Versammlungszimmer gebauet und eingeweiht wurde, den Gottesdienst eröffnen, es auch, indem er zu seiner und der Zuhörung über die Pflichten seines Amtes nach Ezech.

300 VI. Von der evangelischlutherischen Gemeinde

Ezech. 3, 17: 21. eine rührende Betrachtung anstellte, und zugleich von seinem Berufe sowol, als von seiner Ordination das nöthige beybrachte. Er behielt die augsbuergische Liturgie bey, nur mit dem Unterscheide, daß er die Privatbeichte nicht einführte sondern vor der Consecration das, worauf es bey einer schriftmäßigen Beichte eigentlich ankommt, in so viele Fragen zusammen faßte, und dieselbe von den Communicanten beantworten ließ, welche Abweichung ihm die Klugheit anrieth, so, wie sie überhaupt aus mancherley Gründen sich da empfiehlt, wo sie ohne Anstoß angebracht werden kann. Einige Tage nachher schrieben sich diejenigen in das neue Kirchenbuch ein, welche sich zu dem errichteten Kirchenwesen halten wollten; und Hr. Lüdecke fuhr sodann fort, die drey ersten Jahre hindurch den Sonn- und Festtäglichen Gottesdienst im Sommer des Vormittags, im Winter aber auch des Nachmittags zu halten, und sich nebst dem mit der Unterweisung der Jugend verdient zu machen, denn dahin

zu Smyrna.

phie und biblische Geschichte nach der Kupfertafel in der
nischen Realschule mit ihnen. Wobey wir noch die
was besonders anmerken, daß er auch in einer für
sten natürlichen Theologie die allgemeine Grundwahr
en der Religion vortrug, und eben dadurch zur Ausbrei
der Christlichen vorbereitete, nebst dem die jungen
gen befestigte, damit sie nicht bey dem Gewahrdar
leler Religionen in einer Stadt auf Zweifel und Un
ben gerathen möchten. In unsern Tagen, bey dem
schenden Unglauben, dürfen wir wol alle Kinder er
fordern, diesem Beyspiele mit Eifer und Beybehaltung
gehörigen Schranken nachzufolgen. So gut ihm
alles angeordnet war: so wenig schlen doch das un
ngene Kirchenwesen (indem einer von denen, die den
cke berufen hatten, und der bisher ein ansehnliches zu
Kosten beygetragen, Smyrnen verließ) ohne wechse
hülfe bestehen zu können. Hr. Lüdecke hatte deswegen
, was bey Endigung eines jederweiligen Gottesdien
t an Geld gefallen, und ihm zugedacht war, nicht an
nehmen, sondern zur Grundlage einer Kirchencasse ge
acht. Und so hatte er auch nach einer löblichen Un
nützigkeit die Accidentien ausgeschlagen. Allein noch
wurde man fremder Hülfe, wosern die bisherigen löbli
Anstalten aufrecht erhalten werden sollten. Man
daher auf den Anschlag, sich an die evangelische Ge
inde zu Amsterdam zu wenden. Man erhielt aber kein
hör. Nach diesem vergeblichen Versuche schritt man
einem neuen, der an das hamburgische Ministerium
schicket war, aber eben so fruchtlos ablief, bis endlich,

etliches von Constantinopel nach Copenhagen
kam Kaufmanns, dem hochpreidlichen
Missi.

302 VI. Von der evangelischlutherischen Gemeinde

Missionscollegio daselbst ein Bittschreiben übermocht, und durch eben diesen Kaufmann Hr. Munkke mit einer nachdrücklichen Fürsprache überreicht wurde. Das Schreiben selbst ist den 15 April 1761 datirt, und wehrt, daß es ganz eingerücket werde:

„Die vortrefliche Gesellschaft, wovon Sie, höchst
„zuverehrende Herren, durch die göttliche Vorsehung und
„die weise Verordnung Sr. Maj. des Königs von Dän-
„nemark, Vorsizer und Glieder geworden sind, ist in un-
„sern Zeiten zu vielem Segen unter den Christen, und zu
„einem herrlichen Vortheile unter den Heiden bekannt ge-
„worden; und man muß nothwendig erfreuet werden,
„wenn man so wol in den malabarischen Missions, als
„auch andern privat und öffentlichen Berichten die rühm-
„lichen Bemühungen liest, die sie aus Liebe zu dem gro-
„ßen Oberhaupte der christlichen Kirche anwenden, sein
„Reich in den Gemüthern der Gläubigen zu besesigen,
„und in den Herzen der Ungläubigen aufzurichten.

sch andern Personen eingerichteten Beysteuern bisher un-
 erhalten haben, jedoch, wosern uns nicht von andern
 Hülfe geleistet würde, an die fernere Fortsetzung
 des Kirchenwesens gehindert werden dürften, da der
 Vorsteher, der ein ansehnliches zu den Unkosten bey-
 tragen hat, von hier weggeht.

„Zu dem Ende haben wir vor einigen Monaten an
 den Maj. hochbestellten Gesandten zu Constantinopel,
 Herrn von Gähler, ein Bittschreiben ergehen lassen, und
 der Minister hat solches sehr geneigt aufgenommen,
 und uns versichert, daß er schon deswegen in Dan-
 mark die nöthigen Vorstellungen gethan habe. Wir
 empfehlen uns, daß Sie — unsere gehorsamste Bitte
 mit eben solcher Geneigtheit aufnehmen, und was
 zu unserm Besten, es sey nun, auf welche Weise
 er wolle, auszuwirken im Stande sind, nicht unterlas-
 sen werden. Wir vereinigen uns mit allen redlichen
 Christen, den hochansehnlichen Gliedern einer so ruhm-
 vollen Gesellschaft allen göttlichen Segen zu Ihren heiligen
 Geschäften anzuwünschen, und bezeugen unsere Denksel-
 und Dero Verdiensten schuldige Ehrfurcht, indem
 wir uns nennen &c.

Unterdessen, da dieser Brief abgegangen war, er-
 reichte sich eben die Gelegenheit, daß einer von denen, die
 Hr. Lüdecke berufen hatten, von Smyrnen nach
 Constantinopel reiste. Desselben Anerbieten, die beson-
 dere Einladung des preussischen Gesandten, Herrn von
 Gähler, allermeist aber die Hofnung, wegen des Kirchen-
 wesens zu Smyrnen den evangelischen Herren Gesandten
 einen nachdrücklichen Vortrag mündlich machen zu können.
 Hr. Lüdecke für so viele Beweggründe an-

304 VI. Von der evangelischlutherischen Gemeinde

diese Reise gemeinschaftlich mit seinem Kirchenvorsteher zu vollziehen. Er that es also auch, nachdem er zuvor die Kirchenrechnungen abgeschlossen, und an statt des abgegangenen Kirchenvorstehers einen neuen bestellet hatte. Die Abreise geschah den 8 May 1761, und die Ankunft den 19. Hier verrichtete nun Hr. L. den Gottesdienst in dem preussischen Pallaste, und wandte die übrige Zeit dahin an, daß er den Ort, die Personen und Religionen genauer kennen lernte. Er giebt hievon in seinem Buche die schätzbarsten Beweise, da er alles, was Constantinopel merkwürdig machte, nach allen Seiten auf die angenehmste und glaubwürdigste Weise beschreibet. Wir müssen es aber hier übergehen, weil es uns von unserm Zwecke zu weit entfernen würde. Das gehört vielmehr ganz eigentlich hieher, daß er sich mit dem evangelischen Herrn Gesandten wegen der Kirchenanstalten zu Smyrnen fleißig unterredet, und von hieraus an die Freystadt Danzig ein Bittschreiben ausgefertigt hatte, welches von dem augsbургischen Mini-

...dort dahin gerissen wird, über die Befehle
 ...aber auch über die Errettung den-
 ...zu loben, dessen Ehre auch Sturm und
 ...Jest trat er sein Amt wieder an,
 ...Zeit zu Zeit noch in eben diesem Jahre 62
 ...hoffungen für die Aufrechterhal-
 ...Kirchenanstalten zu Smyrnen erfreuet.
 ...burg die Nachricht ein, daß auf die
 ...nach Danzig abgelassene Bittschrift das
 ...dem Magistrat daselbst die nöthigen
 ...gesehen und solchen zu einer Stadtcollecte
 ...wofern nur zuvor über einige Fragen die
 ...klärung wäre gegeben worden. Dazu ließ
 ...H. I. bereit finden, und sandte in sei-
 ...Kirchenvorsteher Namen den 30 Junii an das
 ...Schreiben ab, welches alles hin-
 ...antwortete. Mittlerweile ließ von dem hoch-
 ...missionscollegio zu Coppenhagen unter dem 12
 ...Schreiben ein, welches einen neuen Beweis der
 ...sorge über die kleine Gemeinde zu Smyrnen
 ...Es versicherte ein mehrers als man
 ...Statt einer Beysteuer wurde im jährli-
 ...von 400 Reichthalern dänischen Courant
 ...Hr. Lübecke in seinem Amte mit Benützung des
 ...jährlichen Einkommens durch einen besondern
 ...Er. Königl. Dänischen Majestät auf noch en-
 ...confirmirt, und sodann einer weitem Va-
 ...sichert.

...nun diese Wohlthaten für Smyrnen
 ...waren: so waren sie doch noch nicht
 ...dem Herrn, der überschwenglich war,
 ...

312 VI. Von der evangelischlutherischen Gemeinde

„siche Gemeinde (hauptsächlich aber an den Bischof bezt-
„bigen) geschriebenen Worte: Sey getreu bis in den
„Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben! In
„dem Einweihungsformulare flossen folgende Ausdrücke
„ein; Nach betretener Kanzel: Da bies, o HERR, der
„Ort seyn soll, wo deine Diener dein Wort nach der
„Vorschrift deines untrüglichen Wortes lehren, und von
„deinetwegen dein Volk warnen sollen, so sende du allemal
„dein Licht und deine Wahrheit, damit sie deine Diener
„leite und bringe zu deinem heiligen Berge, und zu deiner
„Wohnung, damit solche dadurch gestärket werden mö-
„gen: dein Wort zu predigen, anzuhalten, es sey zu
„rechter Zeit oder zur Unzeit, zu strafen, zu dräuen, und
„mit aller Geduld und Lehre zu ermahnen, auf daß das
„jenige, was über ihren Häuptern geschrieben ist, bey
„ihnen wahr werden möge: Sey getreu 2c. Vor dem
„Altarstritte: Laß mich hineingehen zu deinem Altare, o
„Gott, zu dir, der du unsere Freude und Wonne bist!
„Vor dem Altare selbst: Wenn man hier das heilige
„Abendmahl hält, so bereite du selbst alle Gäste, und
„behüte sie vor dem unwürdigen Genusse desselben, damit
„ja keiner dabey zu seinem Gerichte, sondern ein jeder zu
„seinem Heile, Stärke und Leben, den Leib und das Blut
„des HERRN mit dem gesegneten Brodte und Weine eß
„und trinke: folglich alle Communicanten vermaßen in-
„nigst mit dem HERRN JESU bey seinem Tische vereinigt
„werden, daß er in ihnen lebe, und sie in ihm; der Name
„JESU Christi und sein Kreuz, ihnen hier nicht bloß mit
„vergänglichem Golde vorgemalt, sondern haupt-
„sächlich mit dem Golde des Glaubens in ihren Herzen
„eingegraben sey, sie seinen Tod verkündigen, und als
„solche,

zu Smyrna.

V 177

In eben diesem Jahre, welches so fruchtbar an
 wesen der göttlichen Vorsehung über die evangelische
 Kirche zu Smyrnen war, in eben diesem Jahre 63 ver-
 übte sich Gott auch durch eine besondere Heimsuchung
 zu erweisen. Den 6 Aug. brach eine erschreckliche Feu-
 erunst aus, und diese legte auch die evangelische Kir-
 che in die Asche. Gleichwol gieng der evangelische Ver-
 dienst in der engländischen Kapelle fort, und wurde in
 eben bis zur Wiederherstellung einer eigenen drey Jahr
 hindurch ungehindert gehalten.

Eben in diese verwirrte Umstände aber, in welche
 Feuersbrunst Smyrnen versetzt hatte, machte es Herrn
 notwendig, seine zweyte Reise nach Constantinopel
 anzunehmen. Er gieng also den 24 Jul. 1764 unter Sa-
 amens Begleitung und kam den 23 Aug. daselbst an. Bis auf den 3
 hielt er sich hier auf, um die Aufträge seiner Gemeinde
 zu befehlen, und langte den 9 glücklich wieder zu Smyr-
 na an, allwo er jetzt, da die Prediger der engländischen
 schweizerischen Nationen nach Europa giengen, eine
 Gelegenheit fand, den Saamen des göttlichen Wortes
 zu streuen. Das große Zutrauen der übrigen Pro-
 pheten zu ihm forderte ihn auf, sich auch ihrer anzuneh-
 men, und ihnen außer dem gewöhnlichen Gottesdienste
 in deutscher Sprache, auch in italiänischer Sprache,
 ein Jahr lang zu predigen.

Nun dachte man aber auch darauf, die Kapelle
 der evangelischen Gemeinde wieder herzustellen. Es ist
 zu erachten, daß sich hier mancherley Hindernisse im
 Weg gelegt haben. Man überwand sie aber durch
 die dadurch, daß man ein gewiß Gebüde
 baute, dasselbe aber anfänglich, um offen zu sein

ße an der Neuigkeit vorzubeugen, einem ganz andern Ge-
brauche überließ. Nachdem man mit diesen Schwierig-
keiten in etwas fertig war: zeigten sich schon wieder neue,
welche den Hrn. Lüdecke in eine neue Verlegenheit setzten.
Seit dem Tode des dänischen Monarchen Friedrichs
Fünften sahe man sich von Dännemark her verlastet.
Daraus entstand nun für die bisherigen Kirchenanstalten
großer Nachtheil, welchen abzuwenden, Hr. Lüdecke
den damals jungen dänischen Monarchen ein untertänig-
stes Bittschreiben ergehen ließ, in welchem er sowohl
die Fortsetzung desjenigen Gehaltes gehorsamst ersuchte,
welches ihm der höchstselige König genehmiget, das
aber bereits zwey Jahre lang nicht mehr genossen worden
als auch das ganze smyrnische Kirchenwesen aufs Neue
dem dänischen Monarchen angelegentlichst und untertänigst
empfahl. Das Bittschreiben schloß er in einem
Briefe an das hochpreisliche Missionscollegium zu Kopen-
hagen ein. In diesem, wie auch in einem Briefe an

Als diese erfreuliche Nachrichten gleichsam
 bekannt, legte nun die synodische Gemeinde
 ein Werk, die so lange in Bewegung gewesen
 zu veranstalten, und die Einweihung der
 zu vollziehen. Zu dem erstern hatte man mehr
 Bewegursache. Es war höchst wahrscheinlich,
 dass diese immer mehr anwachsen würde: es war
 diese Gemeine, wenn sie wohl eingerichtet
 zur Ausbreitung des Reichs Jesu auf mancherley
 Bestand bieten würde: die Unterstützung von
 und Danzig versprach ihr unter göttlichem
 beständige Dauer, die noch anderweitig
 zu erlangen, und endlich schienen die jetzigen
 zu seyn, als die zukünftigen, eine
 und Schulordnung einzuführen. Hr.
 besprach sich deswegen mit den ältesten Kirchen-
 und stellte ihnen seinen dahin abzielenden Entwurf
 schriftlichen Prüfung mit, diese billigten denselben
 Sonntag wurden nach dem Gottesdienste
 denen an Hrn. D. L. deswegen abgelassenen
 vorgelesen; und durch hinzugefügte wel-
 an die Gemeinde zu williger Annahme ei-
 bergestalt zubereitet, daß sogleich ein
 festgesetzt werden konnte. Hier wur-
 vorhergegangenen Gottesdienste der Gemeinde
 bei jedem vorgelesenen Punkte in gehöriger
 Erinnerungen anzubringen, die sie
 halten möchte. Es wurde aber die
 nach des Pastors Auffass beynähe ganz
 angenommen, und welches billig gerühmet wird,
 unterschrieben. Die Gemeinde hatte auch

VI. Sonder-~~evangelischer~~ evangelischer Oelstube

berühmte Sprache, an eben dem Tage, da er
Hr. Lüder neun Jahre vorher seine Ausrückpredigt
gehalten hatte, über die Worte: Und nun, siehe, ich
weiß, daß ihr mein Angesicht nicht mehr sehen werdet
alle, durch welche ich gezogen bin und gepredigt habe
das Reich Gottes. Darum bezeuge ich euch an
diesem Tage, daß ich rein bin von aller Blut: denn
ich habe euch nichts verhalten, daß ich nicht ver-
sündigt hätte allen Rath Gottes. Hierauf genoß
er zum letztenmale das H. Abendmahl; nahm von
Herrnmann einen schwergefügigen sührenden Abschied,
und wurde schon den 28. Apr. 1768 von einem protestan-
tischen Prediger, dem evangelischen Kirchenrathe
und vielen andern Personen auf das Schiff begleitet,
mit wie viel Thränen und Segenswünschen, das läßt sich
kaum aussprechen.

Als diese erfreuliche Nachrichten gleichsam
bekannt, legte nun die Smyrnische Gemeinde
ihren Werk, die so lange in Bewegung gewesene
Sache zu veranstalten, und die Einweihung der
Schulen. Zu dem erstern hatte man mehr
Ursache. Es war höchst wahrscheinlich,
dass diese immer mehr anwachsen würde: es war
zu hoffen, diese Gemeinde, wenn sie wohl eingerichtet
und Ausbreitung des Reichs Jesu auf mancherley
Weise bieten würde: die Unterstützung von
Wien und Danzig versprach ihr unter göttlichem
Schutz eine beständige Dauer, die noch anderweitig
erhalten könnte, und endlich schienen die jetzigen
Verhältnisse zu seyn, als die zukünftigen, eine
neue Schulordnung einzuführen. Hr.
Pastor sprach sich deswegen mit den ältesten Kirchen-
räthen ab, theilte ihnen seinen dahin abzielenden Entwurf
in schriftlicher Prüfung mit, diese billigten denselben
am Sonntag wurden nach dem Gottesdienste
die Beschlüsse denen an Hrn. D. L. deswegen abgelassenen
Briefe vorgelesen; und durch hinzugefügte wel-
che an die Gemeinde zu williger Annahme ei-
ner neuen Schulordnung dergestalt zubereitet, daß sogleich ein
Beschluss festgesetzt werden konnte. Hier wur-
de vorhergegangnem Gottesdienste der Gemeinde
bey jedem vorgelesenen Punkte in gehöriger
Weise die nöthigen Erinnerungen anzubringen, die sie
zu befolgen halten möchte. Es wurde aber die
Entscheidung nach des Pastors Auffas beynahe ganz
angenommen, und welches billig gerühmet wird,
unterzeichnet. Die Gemeinde hatte auch

213 VI. Von der lutherischen Gemeinde zu Sumpna.

schmücklich aber wegen seiner opfermüthigen Amtsbene und erlangten Geschicklichkeiten. Wir wünschen, daß Gott seiner Kirche viel solche kluge und treue Haushälter zusturme, der Hr. Lübeck aber von seiner beschwerlichen, aber treu ausgerichteten Arbeit, in der Ewigkeit reiche Früchte sehen; und noch weiter im Weinberge des Herrn mit vielen Gedeihen lange arbeiten möge.

VII.

N a c h r i c h t
von der Vergleichung

der

S a n d s c h r i f t e n

der hebräischen Bibel

durch

D. R e n n i c o t t

von

Johann Christoph Friedrich Schulz

der morgenländischen Sprachen Professor zu
Gießen.

194

•

•

•



zu Smyrna.

Durch alle diese erfreuliche Nachrichten gleichsam
 neu belebet, legte nun die smyrnische Gemeinde
 sich an das Werk, die so lange in Bewegung gewesene
 Kirchenordnung zu veranstalten, und die Einweihung der
 Kapelle vorzunehmen. Zu dem erstern hatte man mehr
 als eine Bewegursache. Es war höchst wahrscheinlich,
 daß die Gemeinde immer mehr anwachsen würde: es war
 nöthig, daß diese Gemeinde, wenn sie wohl eingerichtet
 würde, zur Ausbreitung des Reichs Jesu auf mancherley
 Weise die Hand bieten würde: die Unterstützung von
 Linnemærk und Danzig versprach ihr unter göttlichem
 Besatze eine beständige Dauer, die noch anderweitig
 vermehren könnte, und endlich schienen die jetzigen
 Kirchen viel bequemer zu seyn, als die zukünftigen, eine
 neue Kirchen- und Schulordnung einzuführen. Hr.
 Müller besprach sich deswegen mit den ältesten Kirchen-
 Vätern, und theilte ihnen seinen dahin abzielenden Entwurf
 zur gemeinschaftlichen Prüfung mit, diese billigten denselben.
 An einem Sonntage wurden nach dem Gottesdienste
 die Stellen aus denen an Hrn. P. L. deswegen abgelassenen
 Stellen öffentlich vorgelesen; und durch hinzugefügte wei-
 liche Erinnerung an die Gemeinde zu williger Annahme ei-
 ner Kirchenordnung dergestalt zubereitet, daß sogleich ein
 Beschluß zur Ausführung festgesetzt werden konnte. Hier wur-
 de nach vorhergegangnem Gottesdienste der Gemeinde
 vorgestellt, bey jedem vorgelesenen Punkte in gehöriger
 Achtung diejenigen Erinnerungen anzubringen, die sie
 für erheblich halten möchte. Es wurde aber die
 Kirchenordnung nach des Pastors Aufsatz beynahe ganz
 angenommen, und welches billig gerühmet wird,
 unterschrieben. Die Gemeinde hatte auch

296 VI. Von der evangelisch-lutherischen Gemeinde

seinem Gebete bis zur Ueberzeugung der Annehmungs würdigkeit seines Berufs versiegelt wurden. Und so trat dann den 3 Novembris besagten Jahres seine weite und beschwerliche Reise mit getrostem Muthe an.

Auf solcher kam er noch in diesem Monat zu Augsburg an, alwo er, nach dem Willen derer, die ihn berufen hatten, nach apostolischem Vorgange, ordinirt werden sollte. Hier nahm ihn der damals noch an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Anna im Segen arbeitende Pastor und Senior, Hr. Samuel Urlsperger, (der jetzt seit nunmehr sechs Jahren dem HErrn Sabbathe seyret, und bey aller Schwachheit des Leibes doch noch zur Fürbitte und zum guten Rathe bis zur Bewunderung stark ist,) zu seines besondern Berufes willen auch mit besonderer Lieb auf, und beförderte seine Einsegnung in das Amt der Versöhnung in der Maße, daß er ihm, nach eingeholtem obrigkeitlicher Erlaubniß, auf den 29 Novembris eine Probpredigt austrug, mit seinem Hrn. Collegen eine ge

ern heißen möge: der erste ist und wird angenommen, der andere auch. — Der Erfolg hat gezeigt, daß diese Worte etwas mehr als eine bloße Accommodation gewesen sind.

Noch bis in den Monat Februarius des folgenden Jahres 1759 blieb Hr. Lüdecke zu Augspurg, den 6. aber verließ er davon ab, und kam durch das Bayerische über Venedig, Ferrara, Bologna, Florenz, den 17. März in Livorno an, wo er den evangelischen Gottesdienst Segen hielt, und sodann den 19. zu Schiffe nach Smyrna abgieng. Nach zweymaligen heftigen Stürmen

in welchen er sich, ohngeachtet aller Gefahr, dennoch immer durch die Worte des 118ten Psalms gewürkten innerlichen Überzeugung seines Lebens gewiß hielt, kam er endlich den 19. April zu Smyrna an. Und hier eröffnete sich für ihn ein ganz neuer Schauplatz der göttlichen Vorsehung.

Smyrna hatte vor ihm noch keinen evangelisch-lutherischen Prediger. Was also von der Zeit seiner Ankunft an bis auf seinen Abschied in solchem Kirchenwesen bestanden ist gestiftet worden: dazu hatte Gott ihn als ein erwähltes Werkzeug gebraucht. Die Herzen derer, die ihn berufen hatten, wurden sogleich dahin gelenkt, den Anfang des so sehnlich verlangten Gottesdienstes ohne weitern Aufschub zu befördern. Schon den dritten Tag seiner Ankunft, als am Sonntage Quasimodogeni, mußte er in einem Privathause, in welchem noch wenig Jahren wegen der anwachsenden Zahl der Zuhörer ein eigenes und geräumiges Versammlungszimmer erbauet und eingeweiht wurde, den Gottesdienst eröffnen, er that es auch, indem er zu seiner und der Zuhörer über die Pflichten seines Amtes nach Ezech.

300 VI. Von der evangelischlutherischen Gemein

Ezech. 3, 17-21. eine rührende Betrachtung anstellte, zugleich von seinem Berufe sowol, als von seiner Nation das nöthige beybrachte. Er behielt die augstische Liturgie bey, nur mit dem Unterscheide, daß er Privatbeichte nicht einführte sondern vor der Consecratio das, worauf es bey einer schriftmäßigen Beichte eigen ankömmt, in so viele Fragen zusammen faßte, und die bey von den Communicanten beantworten ließ, welche weichung ihm die Klugheit anrieth, so, wie sie überaus aus mancherley Gründen sich da empfiehlt, wo sie Anstoß angebracht werden kann. Einige Tage nach schrieben sich diejenigen in das neue Kirchenbuch welche sich zu dem errichteten Kirchenwesen halten; und Hr. Lübecke fuhr sodann fort, die drey Jahre hindurch den Sonn- und Festtäglichen Gottesdienst im Sommer des Vormittags, im Winter aber auch Nachmittags zu halten, und sich nebst dem mit der Erweisung der Jugend verdient zu machen, denn d

graphie und biblische Geschichte nach der Kupfertafel die
 berlinischen Realschule mit ihnen. Wobey wir noch die
 als was besonders anmerken, daß er auch in einer **kurz**
 fassen natürlichen Theologie die allgemeine Grund**züge**
 fassen der Religion vortrug, und eben dadurch zur **Konsequenz**
 der christlichen vorbereitete, nebst dem die **jugendlichen**
 Herzen befestigte, damit sie nicht bey dem Bewah**ren**
 so vieler Religionen in einer Stadt auf Zweifel und Un**glaube**
 gerathen möchten. In unsern Tagen, bey dem **Unglaube**
 herrschenden Unglauben, dürfen wir wol alle **Kinder**
 auffordern, diesem Beispiele mit Eifer und Bey**behaltung**
 der gehörigen Schranken nachzufolgen. So gut nun
 dies alles angeordnet war: so wenig schien doch das an**ge**
 fangene Kirchenwesen (indem einer von denen, die **Syn.**
 über die **Kirchen** hatten, und der bisher ein ansehnliches zu
 den Kosten bezogen, Smyrnen verließ) ohne **weitere**
 Beyhülfe bestehen zu können. Hr. Lüdecke hatte **deswegen**
 das, was bey Endigung eines jederweiligen **Gottesdien-**
 stes an Geld gefallen, und ihm zugedacht war, nicht an**ge**
 nommen, sondern zur Grundlage einer Kirchenkasse ge**ma-**
 acht. Und so hatte er auch nach einer löblichen Un**er**
 eigennützigkeit die Accidentien ausgeschlagen. Allein noch
 bedurfte man fremder Hülfe, wosern die bisherigen löb**li-**
 chen Anstalten aufrecht erhalten werden sollten. Man
 kam daher auf den Anschlag, sich an die evangelische **Ge-**
 meinde zu Amsterdam zu wenden. Man erhielt aber kein
Gelde. Nach diesem vergeblichen Versuche schritt man
 zu einem neuen, der an das hamburgische Ministerium
 gerichtet war, aber eben so fruchtlos ablief, bis endlich,

eines von Constantinopel nach Copen**hagen**
 den Kaufmanns, dem hochpre**stigen**
Wiss.

Missionscollegio daselbst ein Bittschreiben übermacht, und durch eben diesen Kaufmann Hr. Munkke mit einer nachdrücklichen Fürsprache überreicht wurde. Das Schreiben selbst ist den 15 April 1761 datirt, und wehrt, daß es ganz eingerücket werde:

„Die vortrefliche Gesellschaft, wovon Sie, höchst-
 „zuverehrende Herren, durch die göttliche Vorsehung und
 „die weise Verordnung Sr. Maj. des Königs von Dän-
 „nemark, Vorsitzer und Glieder geworden sind, ist in un-
 „sern Zeiten zu vielem Segen unter den Christen, und zu
 „einem herrlichen Vortheile unter den Heiden bekannt ge-
 „worden; und man muß nothwendig erfreuet werden,
 „wenn man so wol in den malabarischen Missions, als
 „auch andern privat und öffentlichen Berichten die rühm-
 „lichen Bemühungen liest, die sie aus Liebe zu dem gro-
 „ßen Oberhaupte der christlichen Kirche anwenden, sein
 „Reich in den Gemüthern der Gläubigen zu befestigen,
 „und in den Herzen der Ungläubigen aufzurichten.

sch andern Personen eingerichteten Beysteuern bisher un-
 erhalten haben, jedoch, wosern uns nicht von andern
 ten Hülfe geleistet würde, an die fernere Fortsetzung
 sers Kirchenwesens gehindert werden dürften, da der
 e Vorsteher, der ein ansehnliches zu den Unkosten bey-
 tragen hat, von hier weggeht.

„Zu dem Ende haben wir vor einigen Monaten an
 t. Maj. hochbestellten Gesandten zu Constantinopel,
 rra von Gähler, ein Bittschreiben ergehen lassen, und
 ter Minister hat solches sehr geneigt aufgenommen,
 h uns versichert, daß er schon deswegen in Odana-
 rk die nöthigen Vorstellungen gethan habe. Wir
 reicheln uns, daß Sie — unsere gehorsamste Bli-
 mit eben solcher Geneigtheit aufnehmen, und was
 e zu unserm Besten, es sey nun, auf welche Weise
 wolle, auszuwirken im Stande sind, nicht unterlas-
 werden. Wir vereinigen uns mit allen redlichen
 eisten, den hochansehnlichen Gliedern einer so ruhm-
 len Gesellschaft allen göttlichen Segen zu Ihren heiligen
 schäften anzuwünschen, und bezeugen unsere Denksel-
 und Dero Verdiensten schuldige Ehrfurcht, indem
 uns nennen &c.

Unterdessen, da dieser Brief abgegangen war, er-
 ze sich eben die Gelegenheit, daß einer von denen, die
 Lüdecke berufen hatten, von Smyrnen nach
 antinopel reisete. Desselben Anerbieten, die beson-
 Einladung des preussischen Gesandten, Herrn von
 n, allermeist aber die Hofnung, wegen des Kirchen-
 ns zu Smyrnen den evangelischen Herren Gesandten
 lichen Vortrag mündlich machen zu können.

Hr. Lüdecke für so viele Beweggründe an,

328 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

ändern, und mit den ältesten Uebersetzungen (unter welchen allein sieben hundert sind, die mit der samaritanischen Uebersetzung gegen den gedruckten hebräischen Text einerley Abweichung haben) einstimmig sind (Nr. XII.) und einer Handschrift vom Jesaias, welche über tausend meistens sehr wichtige verschiedene Lesarten hat (Nr. XIII). Hr. Kennicott war anfangs gesonnen, nur die hundert und zehen Handschriften, welche sich in Großbritannien befinden, vergleichen zu lassen. Da er aber leicht sahe, daß, je mehr Handschriften verglichen wurden, desto größer die Sammlung der verschiedenen Lesarten, und folglich auch desto leichter die Berichtigung des hebräischen Textes seyn mußte: so faßte er den Entschluß, wenn es möglich seyn würde, auch alle diejenigen, welche sich in andern Ländern und Reichen finden würden, mit dem gedruckten Texte conferiren zu lassen. Die Ausführung dieses Vorhabens foderte nicht allein eine ge-

der heimliche Gewalt dahin gerissen wird, über die Befehle
 zu ihm zu zittern, aber auch über die Errettung denje-
 nigen mit ihm zu loben, dessen Ehre auch Sturm und
 Regen verkündigen. Jetzt trat er sein Amt wieder an,
 es wurde von Zeit zu Zeit noch in eben diesem Jahre 62
 an den angenehmsten Hoffnungen für die Aufrechterhal-
 tung der bisherigen Kirchenanstalten zu Smyrnen erfreut.
 Er ließ von Augsburg die Nachricht ein, daß auf die
 zu Smyrnen nach Danzig abgelassene Bittschrift das
 Predigtamt dem Magistrat daselbst die nöthigen
 Verfügungen gethan und solchen zu einer Stadtcollecte
 bewilligt habe, wosfern nur zuvor über einige Fragen die
 nöthige Erläuterung wäre gegeben worden. Dazu ließ
 er denn auch H. L. bereit finden, und sandte in sei-
 nem und der Kirchenvorsteher Namen den 30 Juni an das
 königl. Ministerium ein Schreiben ab, welches alles hin-
 länglich beantwortete. Mittlerweile lief von dem hoch-
 würdigen Missionscollegio zu Copenhagen unter dem 12
 des Monats ein Schreiben ein, welches einen neuen Beweis der
 sorgfältigen Vorforge über die kleine Gemeinde zu Smyrnen
 darthun konnte. Es versicherte ein mehreres, als man
 bisher hatte. Statt einer Beysteuer wurde ein jährli-
 ches Capital von 400 Reichthalern dänischen Courant
 bewilligt, Hr. Lüdecke in seinem Amte mit Genießung des
 davor jährlichen Einkommens durch einen besondern
 Brevbrief Sr. Königl. Dänischen Majestät auf noch an-
 dere 10 Jahre confirmirt, und sodann einer weltlichen Ver-
 waltung versichert.

So groß nun diese Wohlthaten für Smyrnen
 waren: so waren sie doch noch nicht
 den HErrn, der überschwenglich ist,
 würdig.

mehr als wir bitten oder begehren. Davon zeuget die auferordentliche wohlthätige Liebe, welche die Freystadt Danzig folgenden 63ten Jahre gegen Smyrnen evangelischen Theils bewiesen hat. Durch H. L. Bittschreiben und augsburgischen Ministeriums Fürsprache, allermeist aber durch Gottes herzenslenkende Kraft geschah, daß das Ministerium der Freystadt Danzig einen H. Edlen Rath dahin vermochte, daß ihnen erlaubt wurde eine Hauscollecte durch die ganze Stadt anzustellen, an den Kanzeln, so wol der evangelisch lutherischen als reformirten Kirchen, derselben zu gedenken, durch eine besondere kleine Schrift von den christlichen Denkmählern der Smyrnen, sowol in den alten als neuern Zeiten, deren Verfasser Hr. Prof. Wernsdorf ist, die Gemüther der Einwohner zuzubereiten, und auf solche Weise die Ehre Gottes zu befördern. Wobey noch merkwürdig, daß nicht allein unsere Glaubensgenossen, Reiche und A. das Ihrige willig gaben, sondern auch sogar die Reformirten

zu Smyrna.

V 177

In eben diesem Jahre, welches so fruchtbar an
in der göttlichen Vorsehung über die evangelische
de zu Smyrnen war, in eben diesem Jahre 63 ver-
e sich Gott auch durch eine besondere Heimführung
ben. Den 6 Aug. brach eine erschreckliche Feu-
l aus, und diese legte auch die evangelische Ka-
die Asche. Gleichwol gieng der evangelische Gott
in der engländischen Kapelle fort, und wurde in
bis zur Wiederherstellung einer eigenen drei Jahr-
ach ungehindert gehalten.

Eben in diese verwirrte Umstände aber, in welche
erbrunst Smyrnen versetzt hatte, machte es Hrn.
erwendig, seine zweyte Reise nach Constantinopel
hmen. Er gieng also den 24 Jul. 1764 unter Sa-
d kam den 23 Aug. daselbst an. Bis auf den 3
let er sich hier auf, um die Aufträge seiner Gemeinde
hten, und langte den 9 glücklich wieder zu Smyr-
allwo er jetzt, da die Prediger der engländischen
ländischen Nationen nach Europa giengen, eine
legenheit fand, den Saamen des göttlichen Wort-
streu. Das große Zutrauen der übrigen Pro-
zu ihm forderte ihn auf, sich auch ihrer anzuneh-
und ihnen außer dem gewöhnlichen Gottesdienste
nischen Sprache, auch in italiänischer Sprache,
Jahr lang zu predigen.

Nun dachte man aber auch darauf, die Kapelle
angelische Gemeinde wieder herzustellen. Es ist
erachten, daß sich hier mancherley Hindernisse in
gelegt haben. Man überwand sie aber durch
e dadurch, daß man ein gewiß Gebäu-
mit, dasselbe aber anfänglich, um offenkundig

332 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

stabens zu verändern, damit derjenige, welcher das Manuscript vor sich hat, wie z. E. Hohelied Salom. VIII, 6. sehen kann, ob שלהבתיך wie ein, oder wie zwey Worte geschrieben sey. Er muß ferner die jedesmal vorkommenden sogenannten literas serratas, majusculas, minusculas, suspensas, inverlas, incisas u. d. m. anzeigen, damit sie nicht der andere, als etwas wichtiges, anmerkt.

Oft findet es sich, daß verblichene Wörter mit frischer Dinte überzogen sind. Hier muß genau Acht gegeben werden, ob von der ersten Hand eben das geschrieben worden, was die zweyte gesetzt hat. Findet es sich, daß die erste Lesart eine andere war, so muß es bemerkt werden. Hiebey ist nicht selten ein Vergrößerungsglas nöthig.

Noch ist zu bemerken, ob die poetischen Bücher, wie z. E. die Psalmen, Sprichwörter, und Hiob, als Lieder, in Hemistichis, geschrieben sind? Ob z. E. bey

werden: Welche Bücher des Alten Testament er habe; und in welcher Ordnung? ob er Puncte habe, und ob sie mit den Consonanten gleich alt zu seyn scheinen? ob sich zwischen den einzelnen Büchern des Pentateuchs ein Zwischenraum von drey bis vier Finger breit, und noch größer, befinde? ob er oben, unten, und an den Seiten die Masora habe? ob die Anfangsbuchstaben der biblischen Bücher größer als wie die übrigen, und mit Zierrathen versehen sind? Sonderlich hat man darauf Acht zu geben, ob irgendwo die Zeit oder das Jahr bemerkt ist, in welchem der Codex geschrieben worden, welches Datum oft am Ende des ganzen Manuscripts, nicht selten aber auch bey dem Schlusse eines einzelnen Buches in der Mitte, bisweilen mit ganzen Wörtern, häufiger aber mit Zahlbuchstaben des hebräischen Alphabets bemerkt ist⁸⁾. Bey den Wörtern, welche solche Jahrzahlen ausdrücken, hat man sorgfältig nachzusehen, ob nicht eine neuere Hand Veränderungen daran gemacht habe? Sollte nirgends eine Spur von einer solchen Anzeige vorkommen, so muß wenigstens der gelehrtere Collator seine Vermuthung anzeigen, ob die Handschrift für sehr alt, oder nicht für sehr alt gehalten? ob er ihm im zehnten, eilften, zwölften, dreyzehnten oder vierzehnten Jahrhunderte geschrieben zu seyn scheine? u. d. m.

In eben diesem Jahre (1760) kam Dr. Kennicott's

Man ist aber wohl zu bemerken, daß die Juden, von Anfang der Welt an, 240 Jahre weniger rechnen, als die Christen gewöhnlich thun. Auch lassen sie oft 1000000 aus.

334 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

cotts zweyte Dissertation 9) heraus. Es konnte nicht fehlen, daß er nicht manche Gegner hätte bekommen, welche mit seiner Art, den hebräischen Text zu behandeln, nicht völlig zufrieden waren. Es erschien sonderlich in diesem und im folgenden Jahre bey uns Schriften ¹⁰⁾ gegen diese zweyte Dissertation, in welcher

- 9) The State of the printed Hebrew Text of the Old Testament considered. Dissertation the second, by Benjamin Kennicott, M. A. Fellow of Exeter College, and Vicar of Culham in Oxfordshire. 8. - Als Hr. Kennicott diese Abhandlung heraus gab, kannte er 110 hebräische Handschriften. Hier beschäftigte er sich vornemlich mit dem samaritanischen Texte, und der wichtigen Abweichung desselben vom hebräischen 5 Mos. XXVII. Kap. I. Mit der chaldäischen Paraphrase Kap. II. Beweiset, daß die Juden selbst Varianten in der Bibel zugeben, Kap. III. Worauf eine Geschichte der hebräischen Textes nach sechs Perioden, Kap. IV. und dann ein Verzeichniß aller ihm bis dahin bekannten hebräischen und samaritanischen Handschriften folget. Kap. V.

die Verfasser derselben den Vorwurf machten, er habe nicht genug, gegen die bereits von Königs und die gegen seine erste Dissertation gemachten Einwendungen beantwortet. Er corrigire in der Bibel einig zu frey. Er gebe dem samaritanischen Coder ein zu großes Ansehen u. d. m. Man muß wohl merken, daß diese Gegner, wie sie sich auch selbst gegen erklären, im geringsten nicht seine Bemühungen, schiebene Lesarten zu sammeln, mißbilligen. Ihre nicht war nur, das gar zu große Ansehen, welches Kennicott dem samaritanischen Texte zugestehet, und

Sir Charles Freeman Bart. concerning Mr. Kennicott's Method of correcting the printed Hebrew text. 1762. 8. —

A letter to the Rev. Mr. Kennicott, in which his Defence of the Samaritan Pentateuch is examined, and his Second Dissertation on the State of the printed Hebrew Text of the Old Testament is shewn to be in many instances injudicious and inaccurate. With a Postscript, occasioned by his advertising, before this letter was printed, that he had an Answer to it in the Press, by T. Rutherford DD. F. R. S. the King's Professor of Divinity in Cambridge 8. 1761. — Dies hat Hr. Kennicott beantwortet in einer Schrift unter dem Titel: An Answer to a letter from the Rev. T. Rutherford DD. &c. by Benj. Kennicott 8. 1761. — Worauf ein zweytes Schreiben von Rutherford erschienen ist, unter der Aufschrift: Second letter to the Rev. Dr. Kennicott in which his Defence of his Second Dissertation is examined, 8. 1763.

Hieher gehören auch: two letters to the Rev. Dr. Kennicott, vindicating the Jews from the Charge of Corrupting Deut. XXVII, 4. the first of which was published in the *Library* (oder Moral and Critical Magazine) for July 1761. The second is now first published, an Answer to Dr. Kennicott's Remarks, in the *J* for August 1761, and a further Illustration of the Argument. 8. 1761.

336 VII. Von der Vergleichung der Handschrift

und die gar zu große Freyheit, mit welcher er in der gedruckten Texte, ohne jedesmal völlig hinreichende Gründe dazu zu haben, Veränderungen machte, einschränken.

Am Ende des 1761sten Jahres gab Hr. Kemnicke abetmals eine Nachricht von der Fortsetzung seines gefangenen Werks heraus ¹⁾. Dies Jahr war, der Zeit an gerechnet, in welcher der erste Anfang dieser Vergleichung war gemacht worden, das zwey-
Gleich im Anfange dieser Nachricht sagt der Verfasser von dieser Unternehmung: „Der Nutzen einer solchen Arbeit muß allen denen einleuchtend seyn, welche auf folgende Umstände Achtung geben wollen — die Absicht derselben dahin gehe, dem Texte des Alten Testaments eben die Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, die mit allgemeinem Beyfall dem Texte des Neuen Testaments und fast allen alten Schriften zuwiesen worden ist — daß der hebräische Text ab-

Abzustimmen — und daß es also sehr zu wün-
sen müsse, daß alle nur mögliche verschiedene
en in diesen schätzbaren Handschriften, die jetzt
das Alter immer mehr zu Grunde gehen, bald
et, und sodenn zum Unterrichte der Gelehr-
und zum Nutzen des Publicums in einer neuen
be des jetzigen hebräischen Textes am Ende einer
Seite auf das genaueste zusammen gedruckt
möchten“.

außer denen hundert und zehen Handschriften,
nach der im vorigen Jahre gegebenen Nachricht
britannien bekannt waren, fand man in diesem
sch zwei in den öffentlichen Bibliotheken zu Ox-
ford; zwei in der Bibliothek der Collegiatkirche zu
Oxford; eine in der Bibliothek des Marischal-
kollages zu Aberdeen; zwei in dem Dreieinigkeitscolle-
gium zu Dublin, welche erst vor wenig Jahren aus

dahin gebracht worden; eine, welche
Edward Wortley Montague zugehört,

338 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

Handschriften; weil hier die meisten, und die weisheit ihres Alters gerade die wichtigsten sind, aufbewahrt werden.

Völlig verglichen wurden in diesem Jahre zehn Handschriften, welche einzelne Theile der Bibel enthalten, und von zweien andern ein Theil. Die Dergleichen wurden, so wie von allen andern welche in der Folge gemacht wurden, in der Bodleianischen Bibliothek, unter Hrn. Kennicotts und des Bibliothekärs Siegel beygelegt.

Auch in andern Ländern haben die Gelehrten verschiedener Religionsparteyen Hrn. Kennicotten mit ihrem Eifer unterstützt. Die beiden Zeugnisse, welche er deshalb von Rom und Genf, jenes vom Cardinal Passionei und dieses von dem Hrn. Buisson Sekretär der ehrwürdigen Gesellschaft der Geistlichen in Genf unterschrieben, erhalten hat, sind besonders wichtig. In Rom haben nach dem Tode des Car

der hebr. Bibel durch D. Kennicott.

als Passionei der Decan und Superior des Collegii Spinelli, und der Cardinal Albani, welcher

Certificat von Genev.

Extrait des Regitres de la Venerable Compagnie des Pasteurs & des Professeurs de l'Eglise de Geneve.
du Vendredi, 4 Decembre 1761.

Monfr. le Recteur & Messrs. les Bibliothécaires ont raporté, qu'on leur a fait part d'un Projet formé en Angleterre, pour la Collation des Manuscrits Hébreux de l'Ancien Testament, & qu'on leur a demandé la communication de ceux que nous pourrions avoir dans notre Bibliothèque; qu'il paroît par un Imprimé Latin, que le principal exécuteur de ce Projet est Monfr. Benjamin Kennicott Maître ès Arts à Oxford; Projet, par l'execution du quel on se propose d'éclaircir à bien des égards le Texte sacré, & d'en aplanir les difficultés; que pour parvenir à ce but l'Auteur avoit déjà pris des mesures pour puiser dans les principales Bibliothèques de l'Europe, & qu'il avoit des assurances qu'elles lui seroient ouvertes. Sur quoi opiné, la V. Compagnie a reconnu unanimement toute l'utilité, qui peut resulter de l'execution de ce Projet, & combien il importe de faire par raport aux Livres de l'Ancien Testament ce qu'on a déjà fait avec succes à l'égard de ceux du Nouveau. Elle n'a pu qu'applaudir aux louables intentions du l'Auteur, & de ceux qui s'interessent à la perfection d'un Ouvrage, dont on a lieu, d'esperer de grands avantages, pour une plus parfaite intelligence des Livres Sacrez, & par cela même pour la Religion; & elle est persuadée que cette Entreprise, qui fait beaucoup d'honneur au Zèle de son Auteur, sera généralement approuvée. En consequence Messrs. les Bibliothécaires ont été chargez de communiquer ce qu'il pourroit y avoir dans notre Bibliothèque de relatif à cet objet.
du Vendredi XI. Decembre 1761.

Monfr. le Recteur a demandé la permission de
monquer Copie de la Deliberation et de la à Milord
l'abbé, qui l'a désiré.

Accordé
Duisson, Secrétaire.

cher dem Cardinal Passionei in der Stelle eines Bibliothekärs im Vatikan folgte, die Sache mit gleichem Eifer fortgesetzt; so daß in diesem Jahre die Vergleichung der ein und vierzig Handschriften, welche in der vatikanischen Bibliothek befindlich sind, von dem Professor Constanzi zu Ende gebracht, und von dem Herrn Assemani Bibliothekär bey der Vatikanbibliothek durchgesehen und unterschrieben wurden. — In Florenz wurden von Bartoli und dem Vater Bretta von Vallimbrosa einige Handschriften aus der dortigen kaiserlichen Bibliothek verglichen, wofür sonderlich der kaiserliche Professor der hebräischen Sprache zu Pavia, Henrich a Porta, die Aufsicht führte. — In Hamburg wurden sieben der ältesten und wichtigsten Handschriften aus der öffentlichen Bibliothek vom seel. Professor Keimarus verglichen, und die Collation von dreyen dieser Handschriften, welche zusammen das ganze Alte Testament ausmachen

aus hebräischen Handschriften anstellen zu lassen, und in Paris hat der Abbe Ladvocat, welcher damals Bibliothekar und Professor der hebräischen Sprache bey der Sorbonne war, versprochen, in Gesellschaft einiger Gehülffen die Vergleichung einiger besonders wichtiger Handschriften anzustellen.

Bev dieser Nachricht befindet sich das Certificat des Königl. Professors der hebräischen Sprache zu Orford, Thomas Hunt, welches er jedesmal an dem Ende eines jeden Jahres zur Versicherung derer, welche das Werk mit Subscriptionen unterstützen, über den weitem ununterbrochenen Fortgang desselben ausstellen muß. Die Subscription, zu welcher der König allein jährlich 200 Pfund giebt, und wozu noch die Universitäten Orford, Cambridge und Dublin; die Erzbischöffe von Canterbury, York und Cassel, zwanzig engländische und irrländische Bischöffe, eilf weltliche Lords, sieben Dechanten, neun Dechanten und geistliche Versammlungen, acht Collegia, und 110 andere Subskribenten, einen ansehnlichen Beytrag gethan haben, belief sich in diesem Jahre auf 910 Pfund Sterling und sieben Schilling, sechs St.

Die Nachricht, welche Hr. Kennicott an dem Ende des 1762sten Jahrs, welches das dritte, vom ersten Anfange der Vergleichung an gerechnet, ist, von dem Fortgange seines Werks bekannte machte¹⁾, erzählt er folgendes:

3

34

haben sowol die lateinische Nachricht auf einem
 letab, welche den Titel hat: de statu Col-
 licorum Codicum MStorum Veteris Testa-
 menti

Zu den hundert und neunzehn Handschriften, welche man bereits im vorigen Jahre in England kannte, kamen zwei neue. Eine, welche der englische Gesandte Jacob Porter in Constantinopel gekauft und an Hrn. Kennicott geschenkt hatte; und eine, welche Hr. Kalmers von Aulbar in Schottland vor wenigen Jahren von Calpe mitgebracht hatte. So daß sich nun die Anzahl aller in Großbritannien befindlichen Manuscripte des hebräischen Alten Testaments auf hundert und ein und zwanzig belief.

In diesem Jahre samlete Hr. Kennicott, in Gesellschaft von fünf auch bisweilen sechs Gehülfen, die verschiedenen Lesarten aus allen cambridger Handschriften, welche neun starke Bände ausmachen. Auch verglich er die im vorigen Jahre von Hrn. Meermann eingeschickten zwei Manuscripte. In Rom erhielt nunmehr der Professor Constanzi den Auftrag, noch andere Handschriften zu vergleichen. Durch Vorsch

Pentateuchus, die andere den Hlob in sich begreift. So daß sich die Anzahl aller in diesem Jahre bekannten in Großbritannien befindlichen Handschriften nunmehr auf 124 belief, von welchen bereits 32 confetiret gewesen. Zu denen in diesem Jahre verglichenen Handschriften gehören sechs aus dem brittischen Musäo, unter welchen sonderlich ein sehr wichtiger Samaritanischer ist, den der Erzbischof Usher an Robert Cotton geschenkt hatte, und welcher fast in ganz Europa das einzige vollständige Exemplar ist, von einer einzigen Hand geschrieben, und über vier hundert Jahr alt ¹⁵⁾. Ferner vier
) 5 aus

15) Es ist eine Vergleichung zwischen diesem und einem andern aus der bodlejanischen Bibliothek von gleicher Gattung mit dem in der londner Polyglotte angesetzt worden; woraus erhellet, daß in dem Abdruck, der in dieser Bibel stehet, ohngeachtet er aus andern Ursachen sehr schätzbar ist, eine ungeheure Menge von Fehlern eingeschlichen sey; daß man aber durch diese beiden Handschriften viele Fehler der londner, und nicht wenige in der pariser Polyglotte verbessern könne. „Ein wichtiger Punct,“ fährt Hr. Kennicott in seiner Nachricht fort, „welcher viel zu merkwürdig ist, um dem samaritanischen Pentateuchus Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, als daß man ihn nicht recht sehr beherzigen sollte. Denn nun wird man sich nicht mehr wundern, daß einige sehr gelehrte Männer denselben für überaus verfälscht gehalten haben; da dieses gedruckte Exemplar, nach welchem man, wenigstens in England, durchgängig geurtheilt hat, so unrichtig und fehlerhaft abgedruckt worden. Man muß also diese Handschriften sehr hoch schätzen, da sie sehr vieles zur Verbesserung des gedruckten Textes dieses Pentateuchus beytragen, ohne dessen Hülfe, nach meiner Meinung, der hebräische Pentateuchus niemals zu seiner ursprünglichen Reinigkeit wieder hergestellt werden kann.“ Zur Bestärkung des Aufsehens des sa-

344 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

Abbe Advokat Nachricht, daß allein in dem Collegio der Sorbonne dreyßig hebräische Handschriften befindlich waren; deren er bereits einige verglichen, andere aber zu vergleichen eben im Begriff stehe. Eben dieser gelehrte Abbe berichtete ihm, daß sich noch vierzig andere in der königlichen Bibliothek befänden.

Bei dem Schlusse der Nachricht von diesem Jahre stehet abermals ein Certificat von Dr. Hunt, unter dem 12ten Jan. 1763, in welchem er allen denjenigen, welche bey dem Werke interessiret sind, die Versicherung giebt, daß das Werk seinen ununterbrochenen und erwünschten Fortgang habe. Die Subscription belief sich in diesem Jahre auf 902 Pfund, 15 Schilling, 6 St.

Gegen das Ende des Jahr 1763 gab Hr. Kennicott seine vierte Nachricht heraus¹⁴⁾. Zu denen im vorigen Jahre schon bekannten 121 Handschriften, welche sich in Großbritannien und Irland befinden, kamen in diesem Jahre drey hinzu. Eine, welche das ganze Alte Testament enthält, und vor ohngefähr 670 Jahren in Syrien verfertigt worden ist. Diese kaufte der Gesandtschaftsprediger bey dem englischen Gesandten in Venedig für Hrn. Kennicott. Zwo andere sind aus der voblesjanischen Bibliothek; von welchen die eine den

14) Der Titel ist: De statu collationis hebraicorum Codicum MStorum veteris Testamenti (finito a. 1763.) quatuor abhinc annis institutae a Benjamin Kennicott S. T. P. Socio Collegii Atoniensis, Oxonii MDCCLXIII. auf 10 Seiten in 8. und englisch in den ten annual accounts Seite 55-68.

pentateuchus, die andere den Hiob in sich begreift. So
 ist sich die Anzahl aller in diesem Jahre bekannten in
 Großbritannien befindlichen Handschriften nunmehr auf
 400 belienf, von welchen bereits 32 conferirer gewesen.
 Denen in diesem Jahre verglichenen Handschriften ge-
 hen sechs aus dem brittischen Musäo, unter welchen
 derlich ein sehr wichtiger Samaritanischer ist, den
 Erzbischof Usher an Robert Cotton geschenkt
 te, und welcher fast in ganz Europa das einzige voll-
 ändige Exemplar ist, von einer einzigen Hand ge-
 rieben, und über vier hundert Jahr alt 15). Ferner vier

U 5

aus

15) Es ist eine Vergleichung zwischen diesem und einem an-
 dern aus der bodlejanischen Bibliothek von gleicher
 Gattung mit dem in der londner Polyglotte angestellet
 worden; woraus erhellet, daß in dem Abdruck, der
 in dieser Bibel stehet, ohngeachtet er aus andern Ur-
 sachen sehr schätzbar ist, eine ungeheure Menge von
 Fehlern eingeschlichen sey; daß man aber durch diese bei-
 den Handschriften viele Fehler der londner, und nicht
 wenige in der pariser Polyglotte verbessern könne. „Ein
 wichtiger Punct,“ fährt Hr. Kennicott in seiner Nach-
 richt fort, „welcher viel zu merkwürdig ist, um dem sama-
 ritanischen Pentateuchus Gerechtigkeit wiederfahren zu
 lassen, als daß man ihn nicht recht sehr beherzigen
 sollte. Denn nun wird man sich nicht mehr wundern,
 daß einige sehr gelehrte Männer denselben für über-
 aus verfälscht gehalten haben; da dieses gedruckte
 Exemplar, nach welchem man, wenigstens in Eng-
 land, durchgängig geurtheilt hat, so unrichtig und
 fehlerhaft abgedruckt worden. Man muß also die-
 se Handschriften sehr hoch schätzen, da sie sehr vieles
 zur Verbesserung des gedruckten Textes dieses Pen-
 tateuchus beytragen, ohne dessen Hülfe, nach meiner
 Ueberzeugung, der hebräische Pentateuchus niemals zu
 der vollkommenen Reinigkeit wieder hergestellt
 werden kann.“ Zur Bestärkung des Ansehens des sa-
 maritanischen

346 VII. Von der Vergleichung der Handschr

aus der boblejanischen Bibliothek, zwei aus der Bibli
des Decans und Collegii in Westminster, ein sehr sel
Eoder, welcher die ganze Bibel enthält, und vor
Unversität zu Aberdeen eingesandt worden, zwei
dem Dreieinigkeits Collegio zu Dublin, und einer
Leckerfirt, in der Nähe von Rotterdam, welcher
Hieronymus von Wilhem zugehört ¹⁶). Hr. Schu
in Leiden schickte ein sehr altes Manuscript vom he
schen Pentateuchus an Hrn. Kennicott, welches

maritanischen Pentateuchus führet Hr. Kennico
Zenanig des berühmten Ludworth's aus seinen
He von der Vereinigung Christi und der Kirch
wo er von einem gewissen biblischen Spruche
welcher in dem gedruckten hebräischen Texte a
lautet, als wie er in dem Neuen Testamente an
zet wird. Denique, sagt er, prae ceteris omnibus
en dignum est, quod etiam si ista, quae penes no
die sunt, codicis Hebr. exemplaria, a Judaeis det
aliter legant; pretiosissimum tamen illud antiq

zugehört, und hat zugleich einigen geschickten Kennicott die Vergleichung der in der leidner Bibliothek befindlichen samaritanischen Handschrift überlassen.

In Rom wurde der Schaden, welcher den Vergleichen mit der Vergleichung der hebräischen Handschriften durch den Tod des Cardinals Spinelli erfuhr, durch den päpstlichen Staatssecretär Torregiani wieder nach Wunsch ersetzt. Der Prälat und Secretär beim Collegio de propaganda fide Maronius unterstützte den Professor Konstanzi, welcher zwölf Handschriften aus der vatikanischen Bibliothek, und sieben aus verschiedenen andern eben erhalten verglichen hatte ¹⁷⁾. Die Väter aus dem Kloster, Faberius Vasquez und Auassini, Storgi, das ganze Collegium der Maroniten, der Abt Ballerini, Bibliothekar des Fürsten von Salaparuta, gaben alle ihre Manuscripte zur Vergleichung willig her. Aus Spanien bekam Hr. Kennicott,

17) Eine Nachricht, welche Konstanzi, im Jenner eben dieses Jahrs, an Hr. Kennicott von einer dieser Handschriften schrieb, verdient hier eine Stelle: „In codice bibliothecae Angelicae ca Danielis & Esdrae Capita, quae Chaldaice tantum scripta vulgo reperuntur, tum Chaldaice, tum etiam Ebraice scripta deprehendi. Vielleicht ist zwar an sich diese Sache nicht wichtig, als wenn ich einem von Sebastian Münster's hebräischen Uebersetzung des Evangelii Matthäi Nachricht ertheilen wollte; aber sie verdient doch, wegen des Werths der Handschrift, Aufmerksamkeit und eine genauere Untersuchung. Im Jahr 1764 war dieser Codex verglichen, und ist, wie Hr. Kennicott sagt, rein hebräisch.“

348 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

cott, auf Veranstaltung des Cardinals Spinelli, durch den Päpstlichen Nuntius zu Madrid, ein Verzeichniß von den Handschriften der hebräischen Bibel, welche im Escorial befindlich sind. Dies kam kurz vor dem Tode des Cardinals an. Auch hat eben dieser Cardinal seinen Freund, den Nuntius, alle Verzeichnisse von hebräischen Handschriften, welche sich in Spanien entweder in den königlichen oder andern öffentlichen Bibliotheken befänden, zusammen zu bringen, und im Jahr 1764 erhielt Hr. Kennicott, auf Betrieb des englischen außerordentlichen Gesandten am Spanischen Hofe, des Grafen von Rocheford, die Erlaubniß, Vergleichungen anstellen zu dürfen. Der gelehrte Franz Perez Bayer, Canonicus und Schatzmeister der großen Kirche zu Toledo, überschickte gleichfalls Hrn. Kennicotten eine Nachricht von verschiedenen wichtigen Handschriften, welche er eigenthümlich besizet, nebst einigen Proben von den Buchstaben die-

Ballimbrosa und Bartoli mit der Vergleichung der oben genannten vier Handschriften fertig, und nahmen nun sechs andere vor, von welchen bereits im Jahr 1764 drey völlig verglichen waren. Der damalige Englische Gesandte in Florenz, Horatius Mann, empfahl dieses Werk dem Statthalter von Mailand, Grafen von Firmian, hat ihn um ein Verzeichniß der hebräischen Handschriften in der ambrosianischen Bibliothek in Mailand, bekam überdies die Erlaubniß, daß selbige verglichen werden durften, und bewegte den oben schon genannten Professor a Porta, die Vergleichung selbst zu übernehmen. Dieser setzte eine Beschreibung von vierzehn meist sehr wichtigen Handschriften aus der ambrosianischen Bibliothek auf, unter welchen sich auch der alte samaritanische Pentateuchus befindet, dessen Vergleichung mit dem gedruckten der berühmte Bernh. von Montfaucon so sehr wünschte. In gleicher Zeit versicherte a Porta Hrn. Kennicott, daß er sich bereits an die Vergleichung dieser vierzehn Handschriften gemacht habe, und im folgenden Jahre war er bereits im Stande, die Varianten aus einer derselben an Hrn. Kennicott zu übersenden. In Dresden beschäftigte sich der Hr. Bibliothekar Elobius mit der Vergleichung einer in der Churfürstlichen Bibliothek daselbst befindlichen Handschrift, welche das ganze Alte Testament enthält. In Paris verglich der schon mehrmals genannte Abbe Ladvocat, in Gesellschaft mit einigen von seinen Schülern, welche er dazu unterrichtet hatte, sechszehn Handschriften, welche bloß die Psalmen enthalten, und von welcher Vergleichung er in diesem Jahre sieben Abschriften

350 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

ten einschickte ¹⁹⁾. Auch Herr Professor Rau in Utrecht hat Hrn. Kennicott Nachricht von einigen hebräischen Handschriften gegeben. •

So angenehm auch anfangs die Stelle, mit welcher Hr. Kennicott seine Nachricht von diesem Jahre beschließt, einem jeden, der die Bibel schätzt, seyn muß: so empfindlich muß doch die Folge werden, die er zu gleicher Zeit daraus herleitet. „Obgleich die „Subscription so sehr ansehnlich ist, sagt er, und die „Ausgabe dieses Werks ziemlich stark werden wird; so „glaube ich doch, behaupten zu dürfen, daß ich kaum „die Vergleichung der Hälfte derjenigen hebräischen „Handschriften, welche nur allein in Europa gegenwär- „tig bekannt sind, werde bemerkstelligen können. Denn „es wird ein jeder leicht einsehen, daß dies ganz un- „möglich sey, so bald er nur bey sich überlegt, daß die „Handschriften sowol von der ganzen hebräischen Bl-

in Italien 117.
 in Deutschland 87.
 in Frankreich 70.
 in Holland 32.
 in Spanien 20.
 in der Schweiz, Dänemark u. Schweden 10.

also zusammen: 336. wenn man nun noch die
 124. in Großbritannien und
 Irland befindlichen
 Handschriften

„dazu rechnet, so ist die Summe 460. welche vermuth-
 „lich leicht auf fünf hundert vermehret werden
 „könnte *). Und wie sehr wäre es zu wün-
 „schen, wenn es möglich wäre, in diesem Werke
 „die verschiedenen Lesarten von allen fünf hundert
 „Handschriften zusammen zu haben! Wenn es mög-
 „lich wäre, dasselbe auf einmal in seiner Art, die
 „Fehler ausgenommen, welche bey einem solchen Wer-
 „ke die menschliche Schwachheit unmöglich verhüten
 „kann, vollkommen zu machen, ohne daß man nöthig
 „hätte, bey dem Alten Testamente einen Anhang nach
 „dem andern, und einen Zusatz nach dem andern her-
 „aus zu geben; wie solches der Fall bey dem Neuen
 „Testamente gewesen ist, und noch ist. Denn von
 „diesem andern Theile der heiligen Schrift sind noch
 „viele Manuscripte, vielleicht zu hunderten, nicht ver-
 „glt

* Man darf nur die kleine Anzahl der gegenwärtig aus
 Spanien bekannten hebräischen Handschriften ansehen,
 um sich hiervon zu überzeugen.

392 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

„glichen worden; ohngeachtet Mill einen Fleiß von
 „dreyßig Jahren darauf verwandt hat, welcher die
 „verschiedenen Lesarten von beynähe hundert Hand-
 „schriften herausgegeben; ohngeachtet Küster und Ben-
 „gel diese mit den Lesarten von zwölf andern Hand-
 „schriften vermehrt hat; und ohngeachtet Wetstein
 „noch vieles hinzu gesetzt hat, was den vorhergehenden
 „Herausgebern gefehlet.“

Auf diese Nachricht folgt ein abermaliges Zeug-
 niß von Dr. Hunt, in welchem er alle, die an dem
 Werke Theil haben, so wie schon in seinen vorherge-
 henden versichert, daß in diesem vierten Jahre ein gu-
 ter, und fast größerer Fortgang, als man habe erwar-
 ten können, sey gemacht worden.

Die Subscription machte diesmal eine Summe
 von 979 Pfund, 8 Schilling und 6 St. aus, unter
 welcher sich ein Vermächtniß von 50 Pfund befand.

Die Nachricht vom fünften Jahre, welche an
 dem Ende des Jahres 1764 heraus kam ²⁰⁾, beschreibt die
 weitern fortgesetzten Bemühungen in der Vergleichung
 der alten hebräischen Handschriften. Von denen 124
 Codicibus, welche sich in dem ganzen brittischen Rei-
 che befinden, und von welchen im vorigen Jahre schon
 zwey und dreyßig völlig verglichen waren, hatte Dr.
 Kennicott selbst in diesem Jahre achtzehn hebräische
 und

20) De statu collationis hebraicorum Codicum Veteris Testamenti (finito anno 1764) quinque abhinc annis institutae a Benjamino Kennicott S. T. P. Regiae Societatis socio & socio Collegii Exoniensis, Oxoni MDCCLXIII auf einem Octavbogen. — Er steht auch englisch in den ten annual accounts &c. Seite 69-78.

Die Bibel durch D. Kennicott

conferiret. „Bey dieser An-
sagt er, im Vergleiche mit andern, ist zu ha-
ben, daß wenige Handschriften größere Theile der
Bibel enthalten können, als viele Handschriften,
welche diese neunzehn, welche in diesem
Verzeichnisse sind, nicht weniger denn 116, 000
Zeilen enthalten. Von diesen neunzehn Handschriften waren
drey aus dem brittischen Musæo, drey aus dem
Orientalischen und dem Collegio Jesu in
Rom, und eine, welche dem Hrn. Prof. Schultens
gehörte. Ueberdies kamen zu denen bereits
bekannten Handschriften in der bodlejanischen Bibliothek bey
dem Jahre 1753 noch 26 neue, welche
in dem Jahre fertig wurden.

Im Jahre 1753 erhielten die Kennicott-
Handschriften von Zeit zu Zeit mehrere Götter und
Götter. Auf Befehl des Königs von Dänemark
wurde D. Kennicott von dem jetzigen Grafen von
Stralund, unter dem 31sten März 1764, ein Schrei-
ben er ihn versichert, „daß der König von
Dänemark seine Werke, an welchem er arbeite, sey unter-
stützen, und daß Seine Majestät sehr geneigt sey,
die Beförderung eines für die Religion und ganz
besonders so nützlichen Werks beyzutragen. Er
erhielt also auf Befehl Sr. Majestät, daß erst vor
in Egypten einige alte Copeien von der hebräi-
schen Bibel, von denen damals auf königlichen Befehl
in die glücklichen Arabien reisenden Gelehrten für
die königliche Bibliothek aufgekauft und nach Kopen-
hagen gebracht worden.“ Diesem war eine kurze
Liste der Beschaffenheit derselben beygefüget.

Zugleich ward ihm das Anerbieten gethan, Gebrauch von denselben zu machen, und nur einen tüchtigen Mann dazu zu ernennen. Von denen in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien befindlichen Handschriften erhielt Hr. Kennicott in diesem Jahre gleichfalls ein Verzeichniß, welches der berühmte kaiserliche Leibarzt und Bibliothekär, Baron von Swieten, aufgesetzt hatte. Unter diesen befand sich sonderlich einer, welcher das ganze Alte Testament in sich begreift, und der noch nirgends in den gedruckten Verzeichnissen von dieser Bibliothek angemerkt worden, um dessen Vergleichung, so wie auch einiger anderer Hr. Kennicott anhielt, und im folgenden Jahre die verschiedenen Lesarten vom Hrn. Aloysius von Sonnenfels bekam. Von Bern übersandte der Bibliothekär Sinner die verschiedenen Lesarten aus einer Handschrift, welche einen Theil des Alten Testaments enthält, und die er selbst verglichen hatte. In Zürich erhielt er endlich

der hebr. Bibel durch D. Kennicott

se in einigen Stellen würde nachsehen dürfen. Auch in America ließ Hr. Kennicott bey denen daselbst beständigen Juden hebräische Handschriften auffuchen.

Dieser Nachricht ist wieder, wie gewöhnlich, das Zeugniß des königlichen Professors der hebräischen Sprache, Thom. Hunt, beygefüget. Die Subscription in diesem Jahre machte eine Summe von 958 Pfund acht Schilling aus, unter welcher sich die allererste Subscription außer England, von der Academie zu Manheim, befindet, und welche zwölf Pfund und zwölf Schilling beträgt.

Aus der Nachricht vom sechsten Jahre ²¹⁾ ersieht man, daß zu denen zeither in Großbritannien bekannten hundert und vier und zwanzig Handschriften des Alten Testaments wieder fünf neue hinzugekommen. Eine, in der Bibliothek der königlichen Societät; eine von Hrn. Salomon da Costa angekauft, welche die ganze Bibel enthält; zwei in Dublin, von welchen die eine der Universität daselbst, die andere der Erzbischöflichen Bibliothek zum h. Grabe zugehöret, und eine sehr kostbare, welche ebenfalls das ganze Alte Testament enthält, und in Syrien geschrieben worden. Diese letztere ist in Venedig für Hrn. Kennicott gekauft worden.

3 2

Wor

21) Die Ueberschrift ist: de Statu collationis hebraicorum Codicum MStorum Veteris Testamenti (finito anno 1765) sex abhinc annis institutae a Benjamin Kennicote S. T. P. regiae Societatis socio, & socio Collegii Oxoniensis. Oxonii MDCCLXV. Auf einem Bogen in Octav. Eben diese Nachricht ist auch englisch wieder abgedruckt in den 1765 annual account Seite 78-93.

VII. Von der Vergleichung der Handschriften

Von denen in England befindlichen Handschriften waren in diesem Jahre überhaupt sieben und fünfzig verglichen, darunter sieben sind, welche die ganze Bibel in sich begreifen. Sieben davon, welche elf Bände ausmachen, waren die Arbeit von diesem Jahre. Dazu kamen noch zween andere Bände in Folio, welche einen Theil von einem andern Manuscripte ausmachen, und die gleichfalls in diesem Jahre verglichen wurden²²⁾.

Da die gesammelten Lesarten nunmehr bereits zu einer solchen Menge anwuchsen, daß bey der Einzeichnung derselben, wosfern alle Unordnung verhütet werden sollte, die höchste Genauigkeit beobachtet werden mußte: so ließ Hr. Kennicott ein Exemplar von einer gedruckten hebräischen Bibel in dreyßig Bänden in Folio mit Papier durchschossen binden, sodann auf eine jede Seite des weißen Papiers zween Verse kleben, zwischen welche alle Varianten, mit den Signaturen der Manuscripte, welche sie in dem besonders dazu verfertigten Catalogo haben, den er in den Prolegomenis zu dem ganzen Werke abdrucken lassen wird. Nur immer Hr. Kennicott, müste man nicht hieraus schließen, daß das ganze Werk so viel Bände betragen werde, als wie jetzt diese Collectaneenbücher ausmachen; sondern das Ganze werde kaum über drey bis vier Folianten stark werden.

Zu

22) Im brittischen Magazine S. 16. ist hier ein Uebersetzungsfehler, wann es heißt: „Das vornehmste Geschäfte dieses Jahres war die Vergleichung von sieben Handschriften, und von einem Theil einer andern Handschrift, die aus dreizehn Bänden bestand.“

Es kamen vier und vierzig Abschriften von Vergleichen, welche schon im vorigen Jahre in der bodlejanischen Bibliothek beygelegt gewesen, kamen in diesem Jahre siebenzehn neue. Und da unter jenen vier und vierzig ausländischen Handschriften waren, so ersiehet man, wie viele mehr die Abschriften von allen bisher in England geliehenen Handschriften beygelegt gewesen. Die Anzahl von Abschriften auswärtiger Vergleichen betrug in diesem Jahre auf siebenzehn. Ueberhaupt vermehrte die Anzahl der ausländischen Handschriften, welche bereits verglichen waren, oder mit welchen man sich in diesem Jahre beschäftigte, nahe an sechs und siebenzig.

Manmehr gerieth man auch auf die Gedanken, die Vergleichung der ältesten gedruckten Bibelausgaben, die oft eben so wichtig als Handschriften selbst zu stellen zu lassen. Es wäre aber eben so unthunlich unmöglich gewesen, dies bey allen zu thun; daher ließ Hr. Kennicott nur eine Vergleichung zwischen der Vanderhoogtschen Ausgabe, welche einmal bey dem ganzen Werke zum Grunde gelegt worden, und der Michaelischen Ausgabe (Halle 1720) anstellen. In so fern diese bereits die Varianten aus der Berts, Buxtorfs, und Stephanus Ausgabe, den Pariserischen und londonischen Polyglotten, und mehreren andern Editionen, die in der Vorrede zur ersten Ausgabe der Bibel, Seite 4 und 5 angeführt stehen, enthält, so sind. Das Exemplar von dieser Vergleichung liegt gleichfalls in der bodlejanischen Bibliothek beygelegt worden. Zugleich stellte auch Hr. Kennicott eine Vergleichung der Anfänge aller Capitel

38 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

tel nach den drey verschiedenen Ausgaben von van der Hoogt, Michaelis und den londnischen Polyglotten ²⁷⁾ an, weil die verschiedenen Anfänge einiger Capitel in verschiedenen Editionen denjenigen Confusion verursachen, welche sich oft nach den gedruckten Verzeichnissen der Verse richten müssen. Auch hiervon ist die Abschrift in der bodlejanischen Bibliothek beygelegt worden.

Außerhalb England wurde das Werk mit gleichem Fleiße fortgesetzt. In einem zweyten Briefe, welchen Hr. Kennicott vom Hrn. Grafen von Bernstorff aus Coppenhagen erhielt, und welcher der Nachricht von diesem Jahre ganz einverleibt ist, erhielt er die Versicherung, daß die hebräischen Handschriften den Professoren der Gottesgelahrtheit Holm, Goisce und Kramer, hauptsächlich aber dem Professor der morgenländischen Sprachen, Hrn. Kall, zur Vergleichung übergeben worden.

Aus der königlichen Bibliothek zu Berlin hatte Hr. Professor Mursinna die Vergleichung einer aus vier Bänden bestehenden Handschrift übernommen, und die verschiedenen Lesarten des ersten in diesem Jahre bereits eingeschickt. Auch von einem eben daselbst befindlichen gedruckten Exemplare der Bibel in Octav, woraus Dr. Luther seine deutsche Uebersetzung gemacht hat, und welches über sechshundert von dem in den
ley-

27) Ich weiß nicht, was es im brittischen Magazine S. 16. heißen soll: „Man hielt es auch für dienlich, eine Vergleichung der Anfänge aller Kapitel in den drey ersten Ausgaben des van der Hoogt, Michaelis und der londnischen Polyglotte anzustellen.“

Hebräische Bibel durch D. Kennicott

hundert Jahren gewöhnlich abgedruckten hebräi-
sche abgehende Lesarten hat, ließ Hr. Kenni-
cott den Hrn. Prof. Schulze eine Vergleichung
zu machen. Auch die Erfurter bey der michaelischen
Ausgabe bereits gebrauchten Handschriften ließ er
sich untersuchen. Sie waren zwar schon damals
bekannt worden, allein Hrn. Kennicott kam es
sehr wunderbar vor, daß fast alle daraus angezeig-
te verschiedene Lesarten theils so unwichtig, theils
wenig ihrer so wenig sind, dergleichen man fast bey
der heutzigen Handschrift Zeit her wahrgenommen hat.
Es war also auf den Verdacht, sie müßten nicht genau
verglichnen seyn, und nach einer Untersuchung,
deshwegen bey ein paar Stellen halten ließ, fand
er endlich, daß es so sey. Denn an denen von
ihn bezeichneten Stellen traf man mehrere verschiedene
Lesarten an, welche in der hallischen Bibel nicht an-
gezeigt sind, und viele derselben waren solche, die er
bey der Bestimmung seiner übrigen Handschriften
schon voraus vermuthet hatte. Von einer Hand-
schrift in Edin, welche die ganze Bibel enthält, bekam
Hr. Kennicott von dem Dr. Hillesheim eine genaue
Abdruck, nebst einer Probe von denen darinn be-
findlichen Handschriften, worauf sogleich der Anfang
der Collation desselben gemacht wurde.

In Florenz wurden die Herren Beretta und Bar-
bieri einem Codex fertig, welcher die ganze Bibel ent-
hält.

Prof. Schulze hat mehr von dieser Ausgabe ge-
schrieben in seiner Kritik über die gewöhnlichen Aus-
gaben der hebräischen Bibel, welche der sel. Dr.
Luther bey seiner Uebersetzung gebrauchte. 1764. 8.

hält. Auch von der zweyten und dritten Handschrift aus der ambrosianischen Bibliothek zu Mailand kamen die verschiedenen Lesarten an. In Rom brachte der gelehrte Constanzi seine Vergleichung der siebenzehn Handschriften, welche ihm Hr. Kennicott aufgetragen hatte, zu Ende. In Paris erhielt das kennicottische Werk durch den Tod des Abbe Cadvokats einen empfindlichen Stoß *). Doch wandte sich Hr. Kennicott an den außerordentlichen englischen Gesandten, Grafen von Hertfort, und an den Herzog von Nivernois, von welchem hier ein sehr gnädiger Brief beygefüget ist. Durch Begünstigung des Churfürsten von der Pfalz erhielt Hr. Kennicott eine Beschreibung von einer hebräischen Handschrift, welche in Mainz aufbewahrt wird. Dieser Aufsatz ist vom Pater Goldhagen. Von zweyen andern sehr

wichti-

*) Dieser war einer der vornehmsten Beförderer des kens-

der hebr. Bibel durch D. Kennicott.

tigen, welche sich in der Bibliothek des Marggrafen Badendurlach befinden, gab ihm Hr. Schmid Nachricht.

Die Subscription von diesem Jahre betrug eine Summe von 937 Pfund 8 Schilling.

Aus der Nachricht vom siebenten Jahre ¹⁷⁾ erhellet, daß in diesem Jahre in England dreyzehn Handschriften verglichen worden; folglich die Zahl aller verglichenen sich nun auf siebenzig belaufe. Von diesen dreyzehnen waren sechs von dem brittischen Musæo, eine dem Decano und Capitel zu Wells, und ein gekostetes Exemplar, welches aber an Wehret vielen gegebenes vorzuziehen ist, von dem Probst und Mitgliedern des Collegii zu Eton her geliehen worden.

Zu denen im vorigen Jahre in der bodlejanschen Bibliothek beygelegten sieben und funfzig Handschriften einländischen Vergleichen kamen in diesem Jahre neue, und zu den ein und zwanzig von ausländischen Handschriften neunzehn; so daß nun in allem hundert und acht Abschriften beygelegt waren. Die Anzahl überhaupt verglichenen Codicum belief sich auf hundert dreyßig, und allein in diesem Jahre wurde außer-

35

halb

Die Aufschrift ist; the State of the Collation of the hebrew Manuscripts of the old Testament at the End of the seventh Year MDCCLXVI, by Benjamin Kennicott D. D. Fellow of the Royal Societies of London and Goettingen, Member of the Electoral Theodore-Palatine Academy at Mannheim, and Fellow of Exeter College in Oxford. zwanzig Seiten in 8. — Sie stehet auch deutsch im brittischen theologischen Magazine, ersten undes erstes Stück (Halle 1769 in 8.) Seite 194 bis 204. — Und abermals englisch abgedruckt in den ten annual accounts, S. 94-109.

der Vergleichung der Handschriften

der Vergleichung von zwanzig bis drey
gearbeitet. In Copenhagen beschä-
denen aus dem Oriente auf Befehl des
mark gebrachten Manuscripten. Der
als Patron von dieser Unternehmung
be Advokat ersetzte, versicherte Hrn.
auf besondern Befehl Sr. Allerchrist-
n der Vergleichung der beiden wichtig-
n der Königl. Bibliothek zu Paris und
orio eben gearbeitet werde. Von der
en Handschrift war bereits die Hälfte
(siehe 26). Hr. Bruns übernahm zu
gleichung der beiden wichtigen Hand-
emals Reuchlin besaß, und die sich an-
thek des Marggrafen von Badendur-
u Caen erhielt Hr. Kennicott dur-
d die Vergleichen von sechs Hand-
e Psalmen enthalten, und zu Paris
des verstorbenen Professor Advokat
ind. Hr. Professor Breitingen in
en großen Theil von einer in Zürich be-
findli.

er dieses Aufsatzes hat die Collation dieser
unter der Aufsicht des Hrn. Hofrath
veranstaltet, und kann also außer dem,
in einer besondern Abhandlung über
t hat, und was in den Actis Eruditor.
e Anno 1751. S. 559. folg. davon steht,
e Nachricht von dem innern Wehrte der-
Sie enthält den Pentateuchus und die
, ist aber an manchen Orten defect, wie
III, v. 2. bis Ps. XIII, incl. von Ps.
XXI, v. 18. von Ps. LV, 4. bis Psalm

Paris
Hälfte
am ju
des
Stelle
über un
dass die
unbede
andern
noch beyne
Zeit aus
erhalten k
anten ge
neuern
einand
he äisfen
verlegt
Händenheit
und ihre
Erwa
en verse

Bibel durch D. Kennicott.

Schrift, mit dessen Vergleichung
 sich zu Ende kam, und besorgte a
 Arten von einem zuvor noch unbe
 welches sich in dem Kloster St. L
 alde befindet. Auch die Herren a
 ristia Branca wurden zu Mailand
 einiger Handschriften fertig.
 Nachricht hat Hr. Kennicott et
 merkung beigefügt, die seinen ganze
 um ein merkwürdiges erweitert. Die Gelehrten wa
 Zeiten, in Absicht auf den gedruc
 kten Text des Alten Testaments, in zweien
 Theile getheilt. Der eine glaubte eine absolute
 Richtigkeit des hebräischen Textes; der andere gab
 an, an einigen Stellen möchte verdorben seyn. Di
 es waren wieder unter einander uneins. Einige vo
 glaubten, daß diese Verfälschungen nur wenig
 seyn, und unbedeutend in Ansehung ihrer Wi
 rksamkeit; die andern glaubten das Gegentheil. Ab
 wann sie doch beynähe alle mit einander überein
 kämen, so würde Text aus Handschriften wenige Verb
 erhalte werden können; weil die Anzahl der
 bekanntesten geringe, und noch dazu diese gerh
 nur aus neuern Zeiten sey; überhaupt aber
 stimmen unter einander eben so sehr, als wie mit t
 hebräischen Texten, übereinkämen. Diese
 unheil widerlegt die Kennicottische Collation
 Die Verschiedenheit der hebräischen Handschriften
 einander, und ihre Abweichungen vom gedruckten
 ist über alle Erwartung groß und vielbedeutend.
 In allen jenen verschiedenen Meinungen war doch

1768
 sieben
 Manuscripte
 in Schwarz
 und Dr. B
 Vergleichun
 Die
 wichtige
 um ein merkwürdiges
 hebräischen
 Textes
 die sich in
 Babenden
 ort
 bs
 Ead
 itinger
 Zürich
 fiele
 tion dieser
 . Hof
 rufet
 lung über
 Eradon
 von stehet,
 ehrte des
 is und die
 defect, wie
 von
 bis Psalmen

VII. Von der Vergleichung der Handschriften

ihres Vorurtheil allgemein. Die Meinung, daß der Text der hebräischen Bibel in allen gedruckten Ausgaben völlig gleich sey, war von jeher fast ohne Ausnahme allgemein. Aber es findet sich jetzt, daß selbst die gedruckten Ausgaben sehr von einander abweichen, und das nicht in Fehlern, welche auf die Rechnung des Druckers können geschoben werden. So wie die Vergleichung der Handschriften den Satz unumstößlich bestätigt hat, daß, je älter eine solche ist, desto wichtiger und vom jetzigen hebräischen Texte mehr abweichender sind die verschiedenen Lesarten derselben; eben so findet man auch anseht, daß die ältesten gedruckten Exemplare am meisten von den neuesten abgehen, und dagegen mit den ältesten Handschriften übereinstimmen.

Wir haben oben bereits die Vergleichung des Etschischen gedruckten Exemplars angemerkt. Diese ist, um mehrerer Genauigkeit willen, noch einmal wiederholt worden. Es ist noch vor dem Jahre 1487 gedruckt, und vielleicht das einzige noch übrige Exemplar von der ganzen Auflage. Die zweyte eben so wichtige Ausgabe ist die vom Jahr 1494, deren sich Dr. Luther bey der Uebersetzung der Bibel bedienet, und von welcher sich eben das Exemplar, aus welcher er seine Uebersetzung verfertigt, noch in der Bibliothek zu Berlin befindet, welches wir bereits bemerkt haben. Hr. Professor Schulze in Berlin hat die Vergleichung dieses Exemplars übernommen, und gefunden, daß über 300 von der vanderhooghtischen Ausgabe abweichende Lesarten in Ansehung der Worte und Buchstaben, und mehr denn 200, welche die masorethischen Punkte betreffen, in dieser Ausgabe be-
stimmlich sind. Die Ausgabe vom Jahr 1488, welches

die allererste unter allen gedruckten Ausgaben der ganzen Bibel ist, und ein Pentateuchus vom Jahr 1492, beide in der Bibliothek des Marggrafen von Badendurlach, wurden in diesem Jahre von Hrn. Bruns zu vergleichen angefangen. Diese vier eben benannten Ausgaben haben viele verschiedene Lesarten mit einander gemein. Aber sie gehen doch auch wieder in andern so sehr von einander ab, daß man deutlich sehen kann, daß es nicht verschiedene Lichter von einer Mutter sind.

Diesem hat Hr. Kennicott ein Verzeichniß von allen Ausgaben, welche vor der complutensischen des Cardinal Ximenes im Jahr 1517 und des Felix Pratensis zu Venedig im Jahr 1518 gefertigt worden sind, von welchen er aber jetzt nicht weiß, wo sie befindlich sind, beigefügt. Zur kritischen Geschichte unsers hebräischen Textes ist eine Vergleichung dieser Ausgaben eben so notwendig, als wie überhaupt zur vollständigen Sammlung der Varianten des A. T. Um so mehr kann ich Hr. Kennicott hoffen, daß auswärtige Gelehrte ihm hier Nachrichten mittheilen, wenn ihnen entweder von ihnen bereits von ihm angezeigten Ausgaben etwas beständigers sollte bekannt seyn; oder wenn sie Ausgaben kennen sollten, von welchen er noch nichts weiß. Das Verzeichniß ist folgendes:

1492 der Pentateuchus, wird nach Maffei Zeugniß (Verona illustrata III, 7.) zu Verona aufbewahret; und ein anderes Exemplar von eben diesem Pentateuchus ist in der Bibliothek des Marggrafen von Badendurlach zu Karlsruhe.

Isa, Richter und Samuel hat Hr. Kenni-

VII. Von der Vergleichung der Handschriften

Kennicott selbst in der königl. Bibliothek zu Paris gesehen.

die Propheten, in Folio, zu Socino ohne Punkten gedruckt. Gehörte ehemals dem berühmten Rabbi Oppenheimer in Hannover zu. Der Ort, wo es sich jetzt befindet, ist unbekannt.

die Hagiographa zwey B. in Folio, zu Neapel auf Pergament gedruckt. Fast ganz mit Punkten. Befindet sich in der Bibliothek des Collegii zu Eton.

die Hagiographa befindet sich in der kasana-tensischen Bibliothek zu Rom.

die Bibel, in Folio, gedruckt zu Socino mit Punkten. Befindet sich in der Bibliothek des Marg-grafen von Badendurlach *).

die

Dies ist die erste Ausgabe von der ganzen hebräischen Bibel. Man sieht also hieraus, auf welche Weise die hebräische Bibel zuerst herausgekommen.

- 1) der Pentateuchus im Jahr 1482.
- 2) die Prophetae priores, im Jahr 1484.
- 3) die Prophetae posteriores, im Jahr 1486.
- 4) die Hagiographa, im Jahr 1487.

Nachdem solchergestalt die vier großen Theile der Bibel besonders mit ihren Commentarien abgedruckt waren, so wurde endlich auch der ganze Text in einem Bande zusammen, doch ohne Commentarien, im Jahr 1488 abgedruckt. Die Juden führen hierauf fort, den Text, so wie in diesen ersten Ausgaben, so auch in vielen andern zwanzig bis dreyßig Jahre hindurch ohne das Kri und Masora, und mit größerer Uebereinstimmung mit den ältern Abschriften, abzudrucken, bis sie etwa um das Jahr 1520 neuere Handschriften und die Masora gebrauchten; welcher ungerühmte Vorzug bis jetzt beygehalten ist.

- die Bibel, von eben dem Jahre, steht im Catalogo als zu Bologna gedruckt, und soll sich in

Das in England befindliche Exemplar von dieser Bibel, das Sanfordische, war im Jahre 1768 mit der vanderhoogtrischen Ausgabe, vom Jahr 1705 völlig verglichen. Da die Verschiedenheiten dieser beiden Ausgaben, von welchen erstere übereinstimmiger mit den alten und besten Handschriften ist, letztere aber mehr nach den neuesten und folglich schlechtesten Handschriften abgedruckt ist, genau sind zusammen gerechnet worden: so kann man nunmehr zum großen Erstaunen der Gelehrten, — so wol derer, die einige Verschiedenheiten und Verfälschungen in den gedruckten Exemplarien zugeben — als auch derer, die auf ihre durchgängige Uebereinstimmung und Unverfälschtheit bestehen — zuverlässig versichern, daß die Anzahl der Wörter, die entweder ganz oder zum Theil verschieden sind, sich über zwölf tausend belaufe. Aus dieser Entdeckung fährt Hr. Kennicott S. 8. seiner Nachricht vom Jahre 1768 fort, entstehen folgende sehr wichtige Fragen: Wie sollen wir zwischen diesen zwei Ausgaben in diesen zwölftausend Fällen entscheiden? Sollen wir, ohne irgend einen Grund, eine von beiden Ausgaben durchgängig vorziehen; oder sollen wir zuweilen der einen, und zuweilen der andern den Vorzug geben? Wenn keines von beiden ohne einen hinlänglichen Grund geschehen darf; welcher Grund kann so gut seyn, als die Zustimmung von Handschriften? Und wenn die Gewähr von Handschriften, nebst der Gewähr der alten Uebersetzungen, des Zusammenhangs u. s. w. entscheiden muß; beweiset dieses nicht, ich will nicht sagen, den großen Nutzen, sondern die unumgängliche Nothwendigkeit, solche Handschriften zu vergleichen, damit solchergestalt die Gelehrten über diese gedruckten Ausgaben eines Buches von so großer Wichtigkeit desto sicherer urtheilen können? Wenn aber die Nothwendigkeit dieses Werkes gewiß ist, wie dankbar sollte das jetzige Publikum

306 VII. ~~Verzeichnis der~~ ~~Handschriften~~

in der ~~Barbierischen~~ Bibliothek zu Paris
finden.

- die Bibel, von eben diesem Jahre, soll in
kaiserlichen laurentianischen Bibliothek zu Florenz
aufbewahrt werden.
- ein viertes Exemplar von Hrn. Sanford,
Mitglied des Balliolscollegii im Jahr 1767 erstanden
gekauft.

1491 der Pentateuchus in zwey B. in Jolio
Lissabon auf Pergament gedruckt, hat die
dänische Paraphrase und Jarchi Commentar.
Diese Ausgabe ist von vielen Gelehrten für eine
Handschrift angesehen worden. Ist in den Bibliothek
des Königs von Großbritannien.

- Der Pentateuchus in Jolio mit der
dänischen Paraphrase und Jarchi Commentar.

hört in die Königl. Bibliothek zu Paris, und
es gleich im Catalogo als ein Druck vom J

der hebr. Bibel durch D. Kennicott.

- 1492 Pentateuchus, Megilloth und Hap-
turoth in 8. zu Brescia gedruckt. — In der
Bibliothek des Marggrafen von Badenurlach.
- 1493 die Prophetae priores in Folio, zu Neapel ge-
druckt. Es ist unbekannt, wo sich diese Ausgabe
jetzt befindet.
- 1494 Die Bibel in 8. zu Brescia gedruckt. Jetzt in
der Königl. Bibliothek zu Berlin.
- die Bibel, von eben dem Jahre, und der
Angabe nach zu Pesaro gedruckt. Soll jetzt in
der carolinischen Bibliothek zu Zürich befindlich
seyn.
- die Bücher der Könige in Folio, zu Leira
gedruckt. In der Königl. Bibliothek zu Paris.
- 1497 Jesaias und Jeremias in Folio, zu Am-
bon. Es ist nicht bekannt, wo diese anzut-
reffen ist.
- die Sprichwörter, in Folio, gehörte
mals dem R. Oppenheim. Man weiß aber nicht,
wo sie jetzt ist.
- 1498 die ersten Propheten (und nach le Long
auch die letzten) in Folio zu Pesaro. In
der königlichen Bibliothek zu Paris.
- 1499 Jesaias und Jeremias in Folio zu Con-
stantinopel. Man weiß nicht, wo es
liegt.
- 1500 der Pentateuchus und Megilloth. Es
ist unbekannt, wo es jetzt befindlich ist.
- die Psalmen, Sprichwörter, Hiob
in Folio, zu Thessalonich. In
der bodlejanischen Bibliothek.

370 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

- 1516 die Prophetae posteriores, in Folio. Zweite Ausgabe zu Pesaro, in der Bibliothek des Hrn. Sanford.
- - die Psalmen in Folio, zu Genua. Hr. Kennicott besitzt sie selbst.
- - die Psalmen in Folio, zu Basel. In der Bibliothek zu Danzig.
- - der Hiob in 4. zu Paris. Man weiß nicht, wo sie jetzt befindlich ist.
- 1517 die Bibel, in Fol. in zwei Columnen von einem der Conciner. Gehörte dem R. Oppenheim. Aber jetzt weiß man nicht, wo sie zu finden ist. Auf diese folget
- - die Complutensische.
- 1518 die Venetianische (Bombergische) Bibel, von Felix Pratensis.

Die Subscription von diesem Jahre betrug die Summe von 961 Pfund und 11 Schilling.

In der achten Nachricht von dem Ende des Jahres 1767 *) erzählt Hr. Kennicott, daß in diesem Jahre

*) Wir haben die lateinische Nachricht in Händen unter der Aufschrift: de statu Collationis hebraicorum Codicum Mistorum Veteris Testamenti (finito Anno 1767) octo abhinc annis institutae a Benjamin Kennicott & T. P. Socio Regg. Societ. Londini, Goettingae, & academiae Electoralis Theodoro Palatinae Mannheimi, in academia regia Inscriptorum &c. Parisiensem super admisso; & custode Bibliothecae Radcliffianae. Oxonii MDCCLXVII. auf einem Octavbogen — auch die englische in den ten annual accounts von Seite 120 bis S. 123. wieder abgedruckte, — und die aus dieser gemachte deutsche Uebersetzung in dem britischen theologischen Magazine II B. 2tes St. von Seite 556. an.

der hebr. Bibel durch D. Kennicott.

en siebenzig Handschriften, die in den sieben vorhergehenden Jahren verglichen worden, funfzehn neue hinzukommen; so daß die ganze Anzahl von Handschriften, die in dieses Jahr in England waren verglichen worden, sich auf fünf und achtzig belief. Unter diesen sind aus dem brittischen Musäum, und sind von den acht und zwanzig, so in diesem kostbaren Büchervorrathe aufbewahrt werden, die einzigen, welche bis in dieses Jahr nicht waren verglichen worden. Drey andere von diesen Handschriften gehörten in die Bibliothek der königl. Societät, und sechs in die Bibliothek des Eboracensis Christi Collegiums zu Orford. Aus dem Johannis Collegium zu Cambridge wurden auch zwei schätzbare Handschriften hergegeben, man darf sie aber noch zu der vorher gemeldeten Anzahl rechnen, weil sie in diesem Jahre noch nicht verglichen waren.

In diesem Jahre wurde die Ausgabe vom Petrus vom Jahr 1491, welche sich in der königl. grossbritannischen Bibliothek befindet, verglichen. Auch war es ein gutes Theil von der Sanfordischen Edition der ganzen Bibel vom Jahr 1488 conferirt, und bereitete tausend abweichende Lesarten in derselben an.

Zu den 108 Abschriften von Vergleichen, die im vorigen Jahre in der bodlejanischen Bibliothek liegen, kamen in diesem Jahre noch ein und zwanzig hinzu; so daß sich nun die ganze Anzahl derselben auf hundert und neun und zwanzig belief.

Dr. Gill überschickte in diesem Jahre an Herrn G. G. abweichenden Lesarten, welche er aus dem Musäum zu Jerusalem erhalten hat.

nischen und babylonischen Talmud, wie auch im Buche Rabboth angeführet werden, zusammen getragen hatte. Das Verhältniß dieser verschiedenen Lesarten, welche aus diesen alten Büchern der Juden gesamlet werden, ist zum hebräischen Texte des Alten Testaments eben so, als wie es die Verschiedenheiten in den Citatis des N. T. bey den alten Kirchenvätern zum griechischen Text des Neuen Testaments sind.

Zu denen Zeither in Großbritannien bekannten Handschriften kamen in diesem Jahre zwo andere, die nunmehr Hr. Kennicott eigen besizet, und die vorher dem Dr. de Wilhem zu Lekkerkerk bey Rotterdam zugehörten ²⁸).

Die auswärtigen Vergleichungen, die in diesem Jahre unternommen und zu Ende gebracht wurden, betreffen hauptsächlich sieben Handschriften, die erst vor kurzem zu Kairo in Egypten auf Befehl des Königs von Dänemark waren erkaufet worden, wie auch eine andere, die



Die hebräische Bibel durch D. Kennicott.

Bibliothek des Herzogs von Strozzi befindet, und
beiden Patres, Veretta und Bartoli war an-
worden. Die zwei Handschriften, die vorwärts
entziffert zugehört haben, und die sich jetzt in der
Bibliothek des Marggrafen von Baden-Durlach befinden,
sind eine Handschrift, welche die Malimien enthält,
die Bruns in diesem Jahre verglichen. Die beiden
sind die zwei Handschriften, aus welchen man,
obgleich vermeintlichen hohen Alterthums und außer-
ordentlich Wichtigkeit, vor etwa fünfzehn Jahren eine
Ausgabe der hebräischen Bibel veranstalten wollte.
Die verschiedenen Lesarten sind wirklich von Erheblichkeit,
ist besonders bemerkenswerth, daß in einer derselben
die Reihenfolge der Malachias der Daniel
das erste Buch ist. Diese Ordnung röhret von dem
selbst her. Aus Altorf meldete Hr. Profes-
sor, daß eine sehr kostbare aus sieben Holländern
eine Handschrift der ganzen Bibel für die öffentliche
Bibliothek in Nürnberg sey entstanden worden, und daß
er der Vergleichung derselben für Hrn. Kennicott
auf Kosten der Herren Christoph Carl Krefz von Krefz
und Paul Carl Welfer von Neunhof den Anfang
habe. Von dieser überaus prächtigen Hand-
schrift hielt Hr. Kennicott schon im Jahr 1769 die
Vergleichung vom ersten Buche Moses an bis zum Ende
der Könige. Zugleich versprach Hr. Profes-
sor noch drey andere gleichfalls in Nürnberg be-
findliche Handschriften für Hrn. Kennicott zu verglei-
chen. Er schickte auch in eben dem Jahre eine Sammlung
von verschiedenen Lesarten aus beiden Talmuden
in den alten rabbinischen Büchern.

Im Sommer des Jahres 1767 hatte Hr. Kennicott selbst eine Reise nach Paris zum Behuf seines Werkes gethan. Diese Stadt kann sich des Besizs von beynahe hundert hebräischen und samaritanischen Handschriften rühmen. Der Erzbischof von Paris befahl selbst, daß in verschiedenen Bibliotheken, in welchen vielleicht hebräische Handschriften, die nicht öffentlich bekannt waren, zu finden seyn konnten, nachgesucht werden sollte. Der Gebrauch von sieben und dreyßig hebräischen und zwei samaritanischen Handschriften in der königl. Bibliothek daselbst ward ihm von den Herren Caperonier und Bejot, königlichen Bibliothekaren, auf die höflichste Art verstattet. Eine von den ältesten und vorzüglichsten dieser königlichen Handschriften, so die ganze Bibel enthält, ist untersucht worden, und die daraus gezogene verschiedene Lesarten sind sehr zahlreich und erheblich. Die Schätze der Sorbonne, in deren Bibliothek neun und zwanzig hebräische Handschriften befindlich sind, wurden ihm ebenfalls eröffnet. Ein gleiches geschah auch von den Vätern des Oratorii, die acht hebräische und zwey samaritanische Manuscripte besitzen. Eins von diesen ist dasjenige, aus welchem Morinus seinen samaritanischen Pentateuchus hat abdrucken lassen, und ist von den sechszehn, die jetzt in Europa bekannt sind, das einzige Exemplar, welches man öffentlich bekannt gemacht hat; obgleich die übrigen vier zu Paris befindlichen in verschiedenen Stellen die wahre Lesart haben, in welchen in Morini Ausgabe eine falsche steht. In den Bibliotheken von St. Genoveste, von St. Germain des Pres, von St. Victoire, und von den P

der hebr. Bibel durch D. Kennicott.

heilet. Jede von den beiden letzten Bibliotheken eine hebräische Handschrift. In der zweyten sind hebräische, und vier von der griechischen Uebersetzung, wovon eine in das sechste oder siebente Jahrhundert n. ist; und in der ersten Bibliothek siehet man eine hebräische Handschrift, nebst einer andern vom samaritanischen Pentateuchus. Da Hr. Kennicott fand, daß die samaritanische Handschrift viele und schätzbare verschiedene Lesarten enthalte; so ist sie nachhero vom Hrn. Kennicott aus Straßburg verglichen worden. Aus eben dieser Bücher Sammlung ist ihm auch eine vom Morinus gezeichnete Vergleichung des samaritanischen mit dem hebräischen Pentateuchus gesehnen worden; diese Verschiedenheiten angemerkt, und oft die Zeugnisse der ältesten Uebersetzungen zugesüget sind. Dieses schätzbare Manuscript ist während des Aufenthalts des Hrn. Kennicotts zu Paris von dem Hrn. Brunus aus Carlsruhe abgeschrieben worden.

Zuletzt gedenkt Hr. Kennicott noch einer Wohlthätigkeit eines Werks, einer gewissen Frau Elisabeth Criswell-Woltingham in der Grafschaft Berks, die aus der besten Meinung von der Nutzbarkeit seiner Unternehmung und von der Mühe, mit welcher dieselbe vertritt, ihm durch ihr Testament ein Vermächtniß von 1000 Pf. Sterling vermacht hat, welche ihm ausgerichtet werden sollen, so bald er die Vergleichung der hebräischen Bibel, die er jetzt unternommen, wird zu Ende gebracht haben.

Die Subscription von diesem Jahre belief sich auf 1000 von 976 Pfund, und 5 Schilling.

376 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

In der Geschichte des neunten Jahrs (1768) 29) erzählt Hr. Kennicott, daß zu der Zahl von fünf und achzig Handschriften, die zeither in England verglichen worden, jetzt noch funfzehn zugesüget worden, so daß die ganze Anzahl der den Engländern eigenen Handschriften, so weit sie verglichen sind, sich auf ein hundert beläuft. Von diesen funfzehn Handschriften gehören zwey dem Vorsteher und Mitgliedern des Johanniscollegiums zu Cambridge; eine dem D. Barton, Vorsteher des Mertonscollegiums; und eine dem Hrn. Price, Aufseher über die bodlejanische Bibliothek. Eine andere von diesen Handschriften ist dem Hrn. Kennicott von dem D. Hunt geschenkt worden.

Was aber seinem Werke in diesem Jahre einen vorzüglichen Glanz gegeben, ist eine Handschrift, die er vor kurzem auf Befehl des Königs für die königl. Bibliothek angekauft hat. Diese seltene Handschrift, so die ganze Bibel enthält, ist auch in diesem Jahre verglichen worden. Sie hat vor allen andern Handschriften den Vorzug, daß sie nicht nur einer Synagoge (wiewol auch dieser Umstand schon alleine wichtig genug seyn würde,

29) Wir haben die englische Nachricht in Händen, unter der Aufschrift: the State of the Collation of the hebrew MSSs of the old Testament, at the End of the ninth Year, MDCCLXVIII. by *Benj. Kennicott* D. D. F. R. S. member of the royal society of sciences at Goettingen; the Theodore-Palatine Academy at Mannheim; the Royal academy of Inscriptions at Paris, Keeper of the Radcliffe library, and Fellow of Exeter College in Oxford — Sie stehet auch in den ten annual accounts &c. von Seite 124 bis 132, und auß diesem deutsch im brittischen theologischen Magazine II § 2tes St. von Seite 563. an.

te, da sie eine Menge von verschiedenen Lesarten enthält) kadern auch einer Synagoge zu Jerusalem selbst zugehörig hat. Ein berühmter Rabbi, Moses Ben Nachman, der im Jahr Ehr. 1194 in Spanien geboren wurde, erbauete ohngefähr vor fünf hundert Jahren eine Synagoge zu Jerusalem; und in dieser Synagoge ward diese Handschrift, welche etwa vier hundert Jahre vorher geschrieben worden, mit der äußersten Ehrerbietung aufbewahrt, bis Jerusalem im Jahr 1517 von dem Kaiser Selim eingenommen wurde. Ein türkischer Officier bemächtigte sich bey dieser Gelegenheit dieser Handschrift, und nahm sie mit sich nach Aleppo, woselbst sie im Jahr 1683 in die Hände des berühmten D'Arvieux kam. Hernach wurde sie von einem Engländer gekauft, der ein Vaterland damit bereicherte. In dieser Handschrift sind die Psalmen, das Buch Hiob, und die Sprichwörter Salomons in Hebräisch geschrieben; die hebräischen Poesien immer geschrieben worden, so hat sie sich noch viele verschiedene Lesarten, unter welchen einige Wichtigkeit sind. Insbesondere hat sie zweyen Verse einer Stelle, wo sie die Masora für falsch erklärt, geachtet sie gewiß ächt sind.

Im vorigen Jahre waren hundert und neun und fünfzig Abschriften in der hoblejanischen Bibliothek beyset. Zu diesen kamen in diesem Jahre vierzehn an, so daß sich nunmehr die ganze Anzahl derselben auf hundert und drey und vierzig belief.

Was die Vergleichung der auswärtigen Handschriften anlangt, so ist zu bemerken, daß Hr. Knudsen von dem Könige von Dänemark durch den Grafen

fen von Bernstorff die Versicherung erhalten habe, daß nicht allein die bereits verglichenen acht Handschriften, sondern auch eine jede andere in der königlichen Bibliothek, die irgend einen Theil der hebräischen Bibel enthält, zu seiner persönlichen Besichtigung ihm nach England sollten geschickt werden, welches auch im Jahr 1769 in Ansehung der acht in Africa und Asien aufgekauften Handschriften geschehen ist, weil Hr. Kennicott mit eigenen Augen die Charactere, Züge und das Alterthum derselben untersuchen wollte. — Zu den Vergleichungen der sieben Handschriften aus der ambrosianischen Bibliothek zu Mailand, sind jetzt noch fünf andere zuzufügen, welche durch die Sorgfalt des Hrn. Heinrichs a Porta, Professors der morgenländischen Sprachen zu Pavia, und des gelehrten Dr. Baptista Branka, Aufsehers bey der ambrosianischen Bibliothek, zu Stande gebracht worden. — Von Berlin erhielt er in diesem Jahre eine Vergleichung des dritten Theils der Hand.

Hebräisches Bibel durch D. Kennicott.

h befindlichen vier Handschriften, deren sich Michaelis in seiner Ausgabe der hebräischen Bibel im Jahr 1720 bedient hat, wurden auf Hrn. Kennicotts Verlangen, weil sie weit mehrere und wichtigere Verschiedenheiten enthalten, als in dieser Ausgabe angezeigt sind, genau untersucht und besten aufs neue verglichen.

Hr. Kennicott hat sich aber mit diesen in Europa bekannten Vergleichen nicht begnügt; sondern hat in andern Theilen der Welt Nachforschungen angeordnet. Der General Melvill, den er ersucht, in Arabien nach Handschriften zu erkundigen, hat ihm vermeldet, daß er daselbst nach vielen Nachforschungen keine hebräische Handschriften, als die nur sehr neu sind, entdecken konnte. Von denen aus Kairo, Constantinopel und Jerusalem haben wir oben bereits geredet. Von andern in China, besonders zu Tai-fong, bewahrten hebräischen Handschriften hat man sonst geredet. Und da auch die geringste nur anscheinende Möglichkeit, entweder eine Handschrift selbst, oder eine Vergleichung derselben auch von dem entferntesten Theil der Erdboden zu erhalten, hinlänglich war, Herrn Kennicotts Aufmerksamkeit rege zu machen; so ist er dahin den Ritter Friedr. Pigou in den Stand gesetzt, dahin einen Austrag zu schicken, um ihm entweder eine Handschrift, oder eine Vergleichung derselben zu verschaffen. Er hat zu dem Ende auch eine gedruckte Liste nach Canton geschickt.

Die Subscription von diesem Jahre war 980 Rthlr. und 11 Schilling; so wie die von dem folgenden Jahre 1004 Rthlr. und 6 Schilling.

Die

Die Geschichte des letzten Vergleichungsjahres *) enthält gleich anfangs die wichtige Nachricht, daß mit dem Ende dieses Jahrs (1769) die Vergleichung aller Handschriften, die man in England hat entdecken können, zu Ende gebracht worden. Hr. Kennicott hat also sein Wort aufs genaueste gehalten, und in einer Zeit von zehn Jahren die Vergleichung aller in England befindlichen Handschriften zu Ende gebracht. Man muß sich hierbey erinnern, daß nach dem ersten Plane nur die Handschriften der hebräischen Bibel sollten verglichen werden. Allein wie sehr ist dieser Plan nicht in der Folge ausgebehnet worden; nicht nur durch den Zusatz so vieler ausländischer Handschriften, sondern auch durch die hinzugekommene zwölf gedruckte Ausgaben, davon sechs das ganze Alte Testament, und sechs sehr große Theile desselben enthalten; und in welchen zwölf Ausgaben zusammen beynähe hundert und sechs und sechzig tausend Verse enthalten sind.

Man kann leicht vermuthen, und wir haben eben schon Meldung davon gethan, daß dem Hrn. Kennicott manche Einwendungen gegen seine Unternehmung sind gemacht worden. Diese hat er nunmehr alle gesammelt, und die Beantwortung derselben sogleich an die Seite gesetzt. Sie sind folgende:

I. Einwurf. Vor etwa zwanzig Jahren versuchte ich, sagt Hr. Kennicott, eine Verbesserung einiger Fehler in dem gedruckten hebräischen Texte, durch

*) Sie steht englisch in den ten annual accounts vor Seite

233. an, — aus diesem deutsch übersezt
in den theologischen Magazine II. 1768
Seite 568. an.

gleichung zweyer parallel Kapitel der heiligen Schrift. In einziges Hilfsmittel bey dieser Arbeit waren, außer großen Vortheilen des Parallelismus, der Zusam-
g und die alten Uebersetzungen. Hier konnte man leicht den Einwurf machen, daß ein nach diesen Grundsätzen eingerichteter Verbesserungsplan vieler und besser würde gewesen seyn, wann irgend welche hebräische Handschriften zur Bestätigung irgend welcher solcher Verbesserungen, vorhanden gewesen wären.

Antwort. Die Stärke dieses Einwurfs wird zu-
anden, und ist auch wirklich vorhergesehen worden. Man hat demnach Handschriften aufgesucht und gefunden, durch welche verschiedene dieser vorhergemachten Verbesserungen wirklich bestätigt worden sind.

II. Einwurf. Aber wie konnten die alten Uebersetzungen irgend eine Veränderung des hebräischen Textes bestätigen, wann sie vielmehr schlechte Paraphrasen, als gute Uebersetzungen sind; indem sie von ihren vielen und großen Abweichungen von unserm hebräischen Texte, durch Handschriften unterstützt werden?

Antwort. Dies hat man lange, ohne den geringsten Beweis, behauptet, und zwar in einer Sache, die gar nicht untersucht war, und trotz der stärksten Beweise für das Gegentheil, die zu gleicher Zeit in den Handschriften selbst vorhanden waren. Denn in den Handschriften, die ich zuerst entdeckt habe, fand ich bald
eine Lesarten, die von den gedruckten hebräischen

**gänzlich verschieden, und mit den griechischen,
fri-**

382 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

frischen und andern alten Uebersetzungen völlig übereinstimmend waren.

III. Einwurf. Da der im Anfange entdeckten Handschriften nicht viele waren, so könnte denselben vielleicht durch andre Handschriften in England, oder durch Handschriften in auswärtigen Ländern widersprochen, und ihr Ansehen geschwächt werden?

Antwort. Gerade das Gegentheil wurde erwartet, als das Resultat von einer weitem Untersuchung war. Man stellte weitere Untersuchung an; man fand in England andere Handschriften; viele wurden auch auswärts aufgefunden; allein fast eine jede derselben bewies die Galtbarkeit ihres Abschreibers, und viele derselben bestätigten noch deutlicher das Ansehen der alten Uebersetzungen.

IV. Einwurf. Allein diese Handschriften mögen auch beschaffen seyn, wie sie wollen; so sind doch ihrer, wenn man sie alle zusammen nimmt, nur sehr wenige, in Vergleichung mit den gedruckten Ausgaben.

Antwort. Es fehlt so viel daran, daß diese Handschriften nur wenige sind; daß sich vielmehr ihre Anzahl auf fünf hundert erstreckt. Meine erste Dissertation hat ihrer in meinem Vaterlande siebenzig namhaft gemacht; nach der Zeit habe ich darin noch einmal so viel entdeckt. Und wenn ich die neunzig, so ich in Frankreich gesehen, nebst denen, die mir aus andern fremden Ländern nach Orford zugesendet worden, zuzähle, so beläuft sich die Anzahl derer, die ich selbst gesehen, und zum Theil auch selbst untersucht habe, auf zweihun-

hundert und funfzig; welches die Helfte von allen ist, die jetzt in Europa bekannt sind. Alle diese Handschriften liegen auf der einen Waagschale. Auf die andere muß man nun unsere neueren gedruckten Ausgaben legen; welche, da sie fast insgesamt aus der Ausgabe von Ben Chaim, vom Jahre 1525, genommen sind, in Rücksicht auf ihre Auctorität, beynah zu dieser einen Ausgabe zurück zu bringen sind. Die ältesten Ausgaben, die nach einem sehr verschiedenen Plane, nemlich nicht von ganz masoretischen Handschriften, welche die spätesten waren, sondern von denen am wenigsten masoretischen Handschriften, welche die ältesten waren, abgedruckt sind, sind jetzt sehr selten und ungewöhnlich; und diese vermehren gewiß nicht die Stärke dieses Einwurfs.

V. Einwurf. Allein, so zahlreich auch die jetzt vorhandenen Handschriften seyn mögen; so sind sie doch insgesamt aus spätern und neuern Zeiten, und also nicht mit denen, die von den masoretischen Lehrern, vor mehr als tausend Jahren gebraucht worden, zu vergleichen; und aus diesen Handschriften ist unser Text hergenommen.

Antwort. Handschriften von einem Alter von sechs hundert, sieben hundert und acht hundert Jahren sind gewiß nicht als jung anzusehen; und auf dieses Alter können viele von diesen Handschriften mit Recht Anspruch machen. Eine Handschrift, die nur sechs hundert Jahre alt ist, ist schon von einem ehrwürdigen Alterthume, insbesondere wenn man sie mit einer von vier hundert oder fünf hundert Jahren vergleicht; und von solchen jungen Handschriften sind unsere gewöhnliche gedruckte Ausgaben hergenommen. Die Ausgaben müssen mit den

Hand-

384 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

Handschriften, von welchen sie genommen sind, übereinstimmen. Die neuern Ausgaben stimmen, und zwar nur allein mit den spätesten und schlechtesten Handschriften überein: da hingegen, je älter die Handschriften sind, je mehr weichen sie von den neuern Ausgaben ab, und zwar fast immer zu bessern.

VI. Einwurf. Allein, da die chaldäische Paraphrase aus Handschriften, die nahe an die Zeiten Christi reichen, genommen ist; und da diese Paraphrase mit den neuern hebräischen Bibeln in vielen Stellen, die einer spätern Verfälschung beschuldiget werden, übereinstimmen; so sind solche Stellen gewiß unverfälscht.

Antwort. Dieser Einwurf, der bey dem ersten Anblick einigen Schein hat, wird sogleich verschwinden; wenn man bemerkt, daß die neuere chaldäische Paraphrase, welches ich in meiner zweyten Abhandlung Seite 177. folg. der englischen Ausgabe *) aus chaldäischen Handschriften bewiesen habe, in verschiedenen Stellen vorzüglich verändert worden, um sie mit dem neuern hebräischen Texte übereinstimmiger zu machen.

VII. Einwurf. Da der samaritanische Pentateuchus so offenbar verfälscht ist; so muß der hebräische Text allemal vorgezogen werden; wenn er von dem samaritanischen abweicht.

Antwort. Es giebt freylich viele grobe Fehler in dem samaritanischen Pentateuchus, so wie er in der sandner Polyglotte abgedruckt ist; allein die samaritanischen Handschriften sind doch davon frey, und können also diese Fehler verbessern. Und gewiß der samaritanische
Penta-

*) Seite 161 folg. der lateinischen Uebersetzung.

euchus sollte, nach meiner Meinung, sehr hoch gehalten werden, da, wie ich glaube, einige Stellen im Pentateuchus niemals verständlich seyn werden und andere niemals vertheidigt werden können, die nicht nach dem samaritanischen verbessert werden. Ist eine sehr wichtige Bemerkung, daß, je älter die Handschriften sind, je mehr sie mit dem samaritanischen Texte übereinstimmen. Von dem samaritanischen Pentateuchus habe ich zwölf Handschriften gesehen. Es sind jetzt nur überhaupt sechszehn in Europa, und von diesen sind bereits achte zu meinem Vergleich worden.

III. Einwurf. Allein alle große Hofnungen, die in wichtigen Sachen von den hebräischen Handschriften hat, müssen ungegründet seyn. Der Beweis ist bereits geschehen, und auch bekant geworden. Man hat zu Erfurt, als die Ausgabe der hebräischen Bibel zu Halle 1720. von Mißmann besorgt wurde, fünf Handschriften ausgelesen, und der aus diesen Handschriften angeführten verschiedenen Lesarten sind so wenige, und diese so unbedeutend, daß es zu verwundern ist, daß Vergleicher aus bloßer Eitelkeit sich so viele Vorwürfe aben geben können.

Antwort. Dies würde einem gewiß den Ruhm benehmen, wenn sich die Sache wirklich so verhielte. Allein die Sache verhält sich ganz anders. Diese Handschriften sind in dieser Ausgabe sehr falsch vorgestellt, und enthalten wichtige verschiedene Lesarten; die man nicht an den Tag bringen wollte. Der Herausgeber, der ein Verehrer der

386 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

Masora war, machte nur solche Verschiedenheiten bekannt, von welchen er glaubte, daß sie dem jetzt angenommenen masoretischen Texte nicht zum Vorwurf gereichen würden. Den Beweis von dieser Sache habe ich schon an einem andern Orte geführt. Hr. Hofrath Michaelis in Göttingen hat die wahre Beschaffenheit dieser Sache, zum Beweise seiner über alle Familienbetrachtung erhabene Liebe zur Wahrheit, nicht allein selbst ausfindig gemacht, sondern auch selbst der Welt mitgetheilet.

IX. Einwurf. Allein alle diese jetzt so sehr gerühmte hebräische Handschriften sind verfälscht, voller Fehler, und wurden von den Juden an die Christen verkauft, weil sie nicht wehrt waren, in die Synagogen aufgenommen zu werden.

Antwort. So leicht ist es, etwas ohne den geringsten Schatten von Beweisen, gerade zu behaupten! Wenn es wirklich ein Fehler ist, von den gedruckten Exemplaren abzuweichen, und Lesarten zu haben, die dem Zusammenhange, den alten Uebersetzungen und dem Neuen Testamente gemäßer sind, so sind diese Handschriften, besonders die ältern derselben, freylich fehlerhaft und schuldig; in einem andern Falle aber erhöht eine jede solche Verschiedenheit ihre Ehre, und vermehret unsere Verbindlichkeit. Einige dieser Handschriften wurden von berühmten Rabbinen geschrieben, und andern zum Gebrauch, oder auf Befehl ihrer Fürsten und Großen. Man hat eine Handschrift, die über fünf hundert und funfzig Jahr alt, und in den Tagen des Rabbi Salomon Jarchi geschrieben ist, vermuthlich von diesem berühmten Rabbi selbst, weil sie sehr enthält; in welcher viele und schätzbare v

en anzutreffen sind; dergleichen habe ich auch in **ein**
 ernen Handschrift angetroffen, die einer Synagoge zu Jerusa-
 gehörte, und jetzt in der Bibliothek des Königs von
 bbritannien aufbewahret wird, von welcher wir **bereds**
 geredet haben.

X. Einwurf. Allein da alle gedruckte **Cre**
 re, in welchem Theil der Welt sie auch gedruckt
 , beynahе, wo nicht ganz, eben denselben **Text**
 en; so muß dieser so einförmig bestätigte **Text**
 bessern und zuverlässigern Handschriften **genömi**
 a seyn, als diejenigen, die man jetzt mit solchen
 ammen Verschiedenheiten aufweist.

Antwort. Was hier für ausgemacht vorausge-
 , oder vielmehr angenommen wird, ist seit **einiger**
 nicht nur ungegründet, sondern auch gerade das **En**
 theil davon befunden worden; indem einige von **der**
 ruckten Ausgaben eben so sehr von andern abweiche**n**,
 die Handschriften von den gedruckten Ausgaben, **oder**
 r einander. Nur eine einzige, welche die erste **Aus**
 e der ganzen hebräischen Bibel, und im Jahre 1488
 ruckt ist, hat mehr als zwölf tausend Lesarten, **die**
 dem jetzt gewöhnlichen gedruckten Texte verschieden
 , und von welchen viele einen ganz andern Sinn **geben**.

XI. Einwurf. Allein da diese eine **vielleich**
 einzige gedruckte Ausgabe ist, welche so **viele**
 große Verschiedenheiten hat, so mag sie **wol**
 leicht auch von einer sehr schlechten **Handsch**
 rift kommen seyn.

Antwort. Die **Vielleichte** in diesem letzten **Ein**
 u nichts beweisen, und wie **schwach und**
unbegründet, wenn sie mit **schlechten**
Factis

388 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

Factis zusammen gehalten werden! Die im Jahr 1487 gedruckte Ausgabe von den Hagiographis, und die im Jahr 1494 gemachte Ausgabe von der ganzen Bibel sind auch für dieses Werk verglichen worden und man hat gefunden, daß sie an die tausend verschiedene Lesarten enthalten, deren viele von großer Wichtigkeit sind. Und doch sind diese beiden Ausgaben so sehr von einander, und von der im Jahr 1488 gedruckten verschieden, daß man daraus sehen kann, daß sie nicht aus einander abgedruckt worden.

Aus dieser lehterwähnten Entdeckung, wie auch aus verschiedenen andern, die vorher angeführt worden, folget unwidersprechlich -- daß eine sorgfältig Vergleichung der besten Handschriften und der ältesten gedruckten Ausgaben des hebräischen Textes der Bibel unumgänglich nothwendig sey, um über denselben ein richtiges Urtheil zu fällen. Da wir nun die verschiedenen Einwendungen nebst ihren B

der hebr. Bibel durch D. Kennicott.

r mit so vielem Glück gemachten Unternehmungen

Wir kommen wieder zurück zu der Geschichte des Vergleichungsjahrs (1769). Zuförderst gereicht die Kennicottische Unternehmung zur besondern That, daß die Subscription zu seinem Werke gegen Ende desselben so wenig nachgelassen, daß sie sich im Jahr 1768 höher, als in den vorhergehenden Jahren, und in diesem letzten Jahre (1769) noch verkaufte. Der letzte Zuwachs ist vornemlich der Freigebigkeit des Prinzen und Erbstatthalters der Vereinigten Niederlande zuzuschreiben. Der gelehrte Chais im Haag hatte mit dem Hrn. Gressler, einem großen Beförderer der Gelehrsamkeit, über die Unternehmung des Hrn. Kennicott gesprochen, und dieser hatte den Prinzen von dem Nutzen davon überzeugt. Hr. Kennicott erhielt hierauf vom Chais folgenden Brief:

Monfieur,
Quoique je n'aie pas l'honneur d'être connu
vous je n'ai pas laissé de prendre une part sincère
louable dessein, dont l'exécution vous occu-
& à la gloire dont vous vous couvrez par
istance de vos efforts, pour rendre autant
sera possible au Texte Sacré du V. T. sa pu-
originale; en collationnant une multitude de
cripts Hebreux, jusqu'ici négligés, ou in-

l'exposition que vous avez faite vous même
tre projet, le compte que vous avez rendu
ment de vos premières découvertes, & plus
s savantes Dissertations, ont satisfait

390 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

instruit le Public, de ce que l'Eglise peut attendre de Votre zele, de Votre habileté, & de Votre patience, dans la conduite d'une entreprise, dont le but fait l'éloge, & dont le succès interesse si directement l'honneur de la Religion & de ses Ministres.

Votre dernier écrit en particulier (je parle Monsieur, de Vos doctes Observations sur le célèbre passage du 1 Livre de Samuel Chap. VI, 19) a achevé de rendre la chose sensible, aux personnes memes, en qui l'amour de la vérité n'est accompagné d'aucun des secours de l'érudition. Et si, pour donner un nouveau relief à Vos travaux, aux yeux des Savans, que leur goût ou leur vocation attachent à l'étude de la littérature orientale, il ne falloit plus, que munir Vos recherches du Sceau d'une approbation généralement respectée, qu'est ce qu'on peut y desirer, après l'approbation distinguée du Prelat illustre, à qui le Public est redevable de l'incomparable Traité sur la Poésie des Hebreux?

J'aurois cru, Monsieur, qu'après le suffrage d'un si grand Juge, sans compter les applaudissemens, de tant d'autres Savans dont les Royaumes Britanniques abondent, & l'accueil unanime que ceux des pays d'en deça la mer ont fait à Vos démarches & à Vos productions, tout auroit couru à applanir sous Vos pas les difficultés qui retardent l'entier accomplissement d'un Ouvrage, dont l'importance est si universellement reconnue. Ce n'a été qu'avec une surprise extreme, que j'ai vu par Votre Lettre à Mylord Eveque d'Oxford, que les secours manquent encore à Vos vœux; & cela meme, Monsieur, m'a fait presumer, qu'
ass-

ment Votre modestie desservoit Votre zèle
e Vos propres desirs. J'ai une preuve à Vous en donner, qui ne
it Vous déplaire. Tout récemment une Per-
, que son rang & sa piété rendent double-
respectable, a bien voulu se prêter à en-
ir Monseigneur le Prince d'Orange, de l'un
le Vos Travaux, & du point où Vous avez
amené le grand Ouvrage, dont Vous Vous
chargé. Ce Prince, digne héritier des Vertus
glorieux Ancêtres, aime la Religion parée
la connoit. On le trouve toujours prêt à se
r avec ardeur, à tout ce qui peut en vien-
l'empire, par des moyens dignes d'elle, par
s'il en sent l'excellence & qu'une piété serein-
nime en lui un penchant généreux à procurer
honneur du genre humain. Dès qu'il a été bien
it de Vos vûes & de leur importance, il a
igné, qu'il se feroit un plaisir d'en encourager
cution. Tout de suite, il y a destiné Cinq cent
vres Sterling par an, pour le temps convena-
si je ne me trompe pour cinq ans: & j'ai
e, Monsieur, de Vous le faire savoir, afin
Vous puissiez prendre des mesures, pour jouir
que Vous les trouverez à propos, des com-
emens d'une faveur, qui sans doute Vous pa-
a d'autant plus précieuse, que Vous ne Vous
endiez pas.

Si mes soins peuvent Vous être de quelque
é soit pour faire parvenir vos sentimens à Mon-
eur le Prince Stadhouder, soit pour recevoir
hresorier de S. A. S. la somme qui Vous est
llement assignée; Vous n'avez, Monsieur, qu'à
de moi. C'est avec les sentimens d'une

vénération distinguée, & au milieu de vœux très
plus

392 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

plus purs, pour Votre conservation & pour le succès de Vos pieux travaux, que j'ai l'honneur d'être

Monieur, Votre très humble
& tres obeissant Serviteur

à la Haye
le 22 Mars
1769.

C. Chais
Pasteur Emérite de l'Eglise
Walonne de la Haye.

Eine andere Ehre wiederfuhr dem Kennicottischen Werke dadurch, daß eine Handschrift, die der erzbischöflichen Bibliothek vom h. Grabe zu Dublin zugehört, von dem Bischofe von Dromore selbst, mit Hülfe des gelehrten D. Forlanth, Professors der hebräischen Sprache im Dreyeinigkeitsscollegio zu Dublin, verglichen worden. Hr. Professor Lilienthal zu Königsberg verglich aus der dasigen königlichen Bibliothek zwei Handschriften, davon die eine die fünf Bücher Moses, die Megilloth und Haphtaroth, den

ten werden? Um diese Frage gehörig zu beantworten, ist es nöthig zu untersuchen: Was diese Vergleichung nach dem ersten Plane seyn sollte? -- und was sie nunmehr ist?

Man muß sich dem zufolge erinnern, daß die erste Unternehmung dahin gieng, alle Handschriften der hebräischen Bibel in England zu vergleichen, und während der Fortdauer einer solchen Vergleichung in England, sich auch zugleich um die verschiedene Lesarten einiger der besten auswärtigen Handschriften zu bemühen. Nun aber erstreckt sich die Anzahl der in den großbritannischen Reichen aufbewahrten hebräischen Handschriften, die bey dieser Gelegenheit verglichen worden sind, auf hundert und vierzig. Die Anzahl der auswärtigen, bereits völlig zu Ende gebrachten, beläuft sich auf hundert und dreyzehn. Und von den Vergleichungen der ganzen, oder einiger Theile der gedruckten hebräischen Bibel sind zwölf fertig. Die ganze Summe der zu diesem Werke verfertigten Vergleichungen bestehet also aus zwey hundert fünf und sechzig, und folglich sind ihrer über hundert mehr, als jemals von irgend einem andern alten Buche, selbst von dem Neuen Testamente gemacht sind, obgleich das Alte Testament fast dreyimal größer als das neue ist; indem in dem ersteren 23185, und in dem letzteren nur 7959 Verse sind. Wobey man nicht vergessen muß, daß ohngeachtet dieses großen Unterschieds in der Stärke dieser Bände des Alten und Neuen Testaments, und des noch größern Unterschieds, daß ehemals in den griechischen Handschriften des N. T. ganze Wörter, in den hebräischen des A. T. aber einzelne Buchstaben

394 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

verglichen worden; doch das Neue Testament dem sehr gelehrten und arbeitsamen Dr. Mill, ebenfalls zu Oxford, nicht etwa nur zehn Jahre, sondern dreißig Jahre beschäftigt habe.

Allein obgleich die solchergestalt unternommene Vergleichung nun vollendet ist: so muß doch eine Zwischenzeit von einigen Jahren seyn, ehe dieses Werk zum Druck fertig gemacht werden kann, und dann muß man noch einige mehrere Jahre Geduld haben, ehe es heraus gegeben werden kann. Während der letzten Zwischenzeit wird es nicht wohl angehen, einige neue Vergleichen ordentlich einzurücken.

Wenn also dieses Werk zum Druck völlig fertig gemacht werden soll, das ist, wenn alle die verschiedenen Lesarten, die jetzt in zwey hundert und fünf und sechzig besondern Hesten enthalten sind, ausgesucht, sortiret, gehörig verbunden, und unter die rechten Verse eines jeden Capitels des ganzen Alten Testaments, auf die kürzeste und doch verständlichste Art und Weise, ordentlich gesetzt werden sollen, so wird, wenn man mit dieser weitläufigen Arbeit beschäftigt ist, noch Gelegenheit seyn, die verschiedenen Lesarten anderer auswärtigen Vergleichen, besonders aller derer, die in den nächsten zwey Jahren einlaufen, gehörig einzurücken. Dahin gehören sonderlich

1. Die Vergleichung von zwey Handschriften in der öffentlichen Bibliothek zu Strasburg und sieben anderer, alle vom Hrn. Obelin.
2. Die Vergleichung einer Handschrift in der öffentlichen Bibliothek zu Jena vom Hrn. M. Schnurrer aus dem Württembergischen.

3. Das übrige von den Vergleichen der vier Handschriften zu Nürnberg durch den Hrn. Professor Nagel.
4. Neue Beyträge von einigen fernern Vergleichen von dem Professor der Sorbonne, dem Abte Affeline.
5. Die Collation der Handschrift, welche sich zu Brieg in Schlesien befindet, und welche der Hr. Hofprediger Loos zu Breslau bereits nach London geschickt hat.
6. Die Vergleichung der ältesten und besten hebräischen Handschriften in der königlichen Bibliothek zu Berlin von Hrn. Prof. Mursinna.
7. Die Vergleichung einer Handschrift von der ganzen hebräischen Bibel, die zu Eöln befindlich ist, und von D. Hillesheim versprochen worden.
8. Die Vergleichung der ältesten und besten zu Erfurt befindlichen Handschrift vom Hr. Dr. Bahrdt daselbst; welcher auch einige verschiedene Lesarten aus dreyen Handschriften, die in der leipziger Bibliothek befindlich sind, und aus einer Dresdner versprochen hat *).

9.

*) Diese werden wir vermuthlich noch eher, als das Kennicottische Werk heraus komt, vollständig vom Hrn. Dr. Bahrdt in seiner Biblia critica erhalten. Da dieses Werk so genau mit dem Kennicottischen verbunden ist, ohne daß doch eins das andere im geringsten unbrauchbar macht: so halten wir uns hier verpflichtet, dasselbe zum voraus als einen vortreflichen Pendant zu dem Kennicottischen Werke, durch welches man die kostbarsten Schriften, wie z. E. Houbigants, Reppellus u. m. wird ersparen können, und dabey einen reichen Schatz

9. Zu Mailand muß noch das Msspt. vom samaritanischen Pentateuchus verglichen werden, das Montfaucon so sehr einer sorgfältigen Prüfung empfohlen hat. Diese wird einer von den beiden Herren Heint. a Porta oder Dr. Baptista Branca, die nun für Hrn. Kennicott alle hebräische Handschriften in der ambrosianischen Bibliothek verglichen haben, unternehmen.
10. Die Handschrift vom samaritanischen Pentateuchus in Leyden wird Hr. Professor Schultens entweder selbst vergleichen, oder doch unter seiner Aufsicht vergleichen lassen.
11. Aus America hat Hr. Kennicott von dem Dr. Cooper, Vorstehern des königl. Collegii zu New-York die Nachricht erhalten, daß ein würdiger und dienstfertiger alter Jude, der in dieser Stadt wohnet, mit Nahmen Sampson Simson, eine Handschrift von hohen Alterthume, so die ganze

Und da vor etwa dreßßig Jahren zu Naplusa, dem alten Sichem, in der Nähe des Bergs Gerisim, eine sehr alte samaritanische Handschrift von dem samaritanischen Pentateuchus, die den wenigen übrigen an diesem Orte wohnenden Samaritern zugehörte, aufbewahret ward; so hat Hr. Kennicott seit einiger Zeit zween Freunde gebeten, zu versuchen, ob die Besizer dieser Handschrift nicht durch eine ansehnliche Summe Geldes vermocht werden könnten, dieselbe gegen ein gedrucktes Exemplar zu vertauschen.

Endlich, damit nichts unversucht bleiben möchte, wenn auch nur bloß eine Möglichkeit des Erfolgs einigermaßen anscheinend ist, so hat Hr. Kennicott durch den Dr. Jubb, den Hrn. Friedrich Pigon, einen vollkommen hierzu geschickten Mann, ersuchen lassen, in China nach hebräischen Handschriften Nachforschungen anstellen. Er hat ihm aufgetragen, wo möglich, von den Juden in der Provinz Ho-nan eine Handschrift zu erlangen; oder jemanden aufzusuchen, der für eine Belohnung wenigstens einen Theil des Pentateuchus, den sie im Manuscripte haben, mit unserm gedruckten Exemplare vergleiche. Zu dem Ende hat er zu gleicher Zeit van der Hoogts Ausgabe dahin gesandt, auch darauf Nachricht erhalten, daß diese Nachforschung bereits angestellt worden, da ein Freund zu Canton versprochen, von den Juden in Ho-nan, durch Vermittelung des Bischofs dieser Provinz, eine Handschrift zu bekommen.

Noch begegnet Hr. Kennicott einem Einwurf, der ihm leicht gemacht werden kann. Bey aller der
Sorg.

398 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

Sorgfalt, kann man sagen, die Hr. Kennicott anwendet, seinem Werke die größte Genauigkeit und Vollkommenheit zu geben, ist doch die Sorgfalt eines einzeln Menschen, wie groß sie auch seyn mag, nur die Sorgfalt eines Menschen: wie kann aber der eine für die Sorgfalt anderer stehen? solcher, die er zu seinen Gehülffen angenommen hat, und deren Arbeiten an dem Werke er nicht gänzlich von neuem untersucht haben kann? Darauf antwortet Hr. Kennicott: Die Beförderer dieses Werks haben zu viel Einsicht, als daß sie Unmöglichkeiten erwarten sollten. Ein Werk, das nicht durch einen Menschen geschehen kann, muß, wenn es doch einmal gethan werden soll, durch mehr als einen geschehen. Und diejenige Vergleichung, die nicht durch einen Menschen angestellt werden konnte, konnte auch nicht durch einen wieder durchgesehen werden; weil, wenn man das Ganze von neuem durchsieht, es eben so viel ist, als wenn man eine jede Vergleichung, in Ansehung alles dessen, das entweder bemerkt oder ausgelassen ist, untersucht; welches in der That am Ende auf eine nochmalige Vergleichung hinaus läuft.

Alles, was man also billiger Weise erwarten konnte, war dieses: daß der Aufseher über dieses Werk, der nothwendig sich des Beystandes anderer bedienen muß, unter solchen, die sich diesem Geschäfte unterziehen wollen, die geschicktesten und sorgfältigsten aussuchen, und ihre verschiedene Arbeiten, so viel als möglich, ordnen, regieren, und in manchen besondern Fällen auch durchsehen muß. Man hat niemanden zur Vergleichung der Handschriften gebraucht, der nicht vorher gehörig unterrichtet, und für geschickt gehalten wor.

en, alle die gewöhnlichen Verschiedenheiten zu be-
 iben; und die festgesetzte Regel ist diese gewesen,
 eine jede Verschiedenheit, die ungewöhnlich
 er war, zur eigenen Untersuchung des Hrn. Kennic
 ausgezeichnet wurde. Mit einem Worte: ehe je
 d zur Vergleichung irgend einer Handschrift zuge-
 wurde, ward er vor allen Dingen im Abschrei-
 vorher gemachter Vergleichungen geübt; wann
 er im Vergleichen eines Stückes von einer Hand-
 it, die schon vorher gut verglichen war, geprüft;
 wann er sich solchergestalt genau und sorgfältig be-
 en hatte, so ward ihm eine unverglichene Hand-
 ft anvertrauet, doch unter den vorher angeführten
 hränkungen. Endlich um sowol sich selbst, als
 ern alle nur mögliche Befriedigung zu geben, ist Hr.
 nicott, wenn er leben bleibt, und sein Werk zum
 ck fertig zu machen genugsam unterstützt wird, fest
 hlossen, alle Handschriften in England in den wich-
 en Stellen mit seinen eigenen Augen von neuem
 untersuchen; damit dies Werk mit so vieler Voll-
 menheit, als er ihm nur immer geben kann, erschei-
 möge.

Nur muß man das Wort Vollkommenheit hier
 einem eingeschränkten Verstande nehmen. Hr. Ken-
 nicott ist sich nicht allein seiner eigenen Zehlbartkeit be-
 wußt, sondern der Verfolg dieses Werks hat auch sehr
 e Beweise gegeben, wie leicht es ist zu irren, oder
 mehr, wie unmöglich es ist, zuweilen nicht zu ir-
 ren, wenn man Buchstaben liest, oder schreibt, die
 einander so ungemein ähnlich sind. So daß un-
 allen Werken, die jemals in der Welt zu stande ge-
 kom-

kommen sind, dieses dasjenige ist, das, ich wohl sagen, für die wenige, sondern für die viele Fehler

— — quas aut incuria fudit,

Aut humana parum cavit natura — —

die stärkste Schutzrede für sich hat.

Was die allgemeine Vollkommenheit des Werks anlangt, so könnte man einwenden, daß es wenig Recht auf diese Benennung Anspruch machen kann; da noch so viele andere Handschriften in Europa unverglichen bleiben. Das gestehet man auch zu. Indessen könnte man fragen, ob nicht das Neue Testament des Dr. Mills von den Gelehrten mit dem ihm und verdientem Beyfall aufgenommen worden: doch dieses vortrefliche Werk nur in sofern vollkommen war, daß es nur von etwa 112 Handschriften, die alexandrinische und wechelianische verschiedene Lesarten nicht mitgerechnet, ordentliche und völlige Vergleichung enthält? und da nach den hinzu gekommenen Vergleichen von Rüstern, Bengeln, Wetsteinen u. s. w. noch wenigstens hundert Handschriften übrig sind, die das ganze Neue Testament, oder Stücke desselben enthalten, und deren verschiedene Lesarten noch gar nicht gesamlet, wenigstens niemals bekannt gemacht worden. Wie vielmehr und billiger würde also die Welt Dr. Mills Ausgabe gepriesen haben, wenn er entweder selbst, oder durch irgend einen andern gelehrten Mann wäre in den Stand gesetzt worden, fast alle unverglichen griechische Handschriften in wenigstens einigen Hundert der wichtigsten Stellen zu untersuchen.

Um einen Versuch zu machen, wie fern sich das Werk auch auf solche Art Verbesserungen erhalten könnte

der hebr. Bibel durch D. Kennicott. 401

wenn solche auswärtige Handschriften, die noch
verglichen waren, nur in besondern Stellen unter-
sucht werden sollten, reifete Hr. Kennicott im Som-
mer des Jahrs 1767 nach Paris, und besuchte die da-
selt befindlichen hebräischen Handschriften. Hier fand
er daß eine solche stückweise Untersuchung, wenn sie
an Stellen von größerer Wichtigkeit eingeschränkt wird,
sehr glücklichen Folgen begleitet seyn würde; da sie,
wenn sie sich über Europa erstreckte, das Werk mit
verschiedenen Lesarten von fast allen bekannten Hand-
schriften in den wichtigsten Stellen des Alten Testa-
ments bereichern würde; besonders in solchen Stellen,
wo im Neuen Testamente angeführt sind, aber jetzt
solchen Anführungen nicht vollkommen überein-
kommen.

Dieser Entwurf, den Hr. Kennicott durch sei-
ne eigene Erfahrung bewährt gefunden hat, soll nun
überall durch Europa ausgeführt werden. Zwar nicht
von ihm selbst, da er nur die Arbeit in England fort-
setzen kann, sondern durch den Hrn. M. Brunus aus
Paris, der bereits für Hrn. Kennicott in Carlsruhe
gleichungen angestellt hat; auch ihm in Paris bey
seiner Anwesenheit Beystand geleistet hat.

Was die Zubereitung dieses Werks zum Druck
angeht, so werden wol einige sehr begierig seyn zu wissen,
wie viele Jahre dazu erfordert werden. Alles, was Hr.
Kennicott vorsetzt davon sagen kann, ist dieses: Ein-
mal, daß eine solche große Menge von Materialien
anzulesen, zu verbinden, anzuordnen, abzuschreiben
daran abzuschreiben, vermuthlich noch mehr
Mühe und Zeit kosten wird, als die Vergleichung
C c

402 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

chung selbst. Zweitens, daß, wenn er einen gewisse Zeitpunct festsetzen sollte, welches er doch nicht in seiner Macht zu stehen glaubt, solches ihn eben der Slavery unterwerfen würde, die er bereits durch Festsetzung des vorigen Zeitpuncts erfahren hat; und was jetzt in einem höhern Alter und unter einem zerrütteten Gesundheitszustande.

Allein da die Beförderer dieses Werks aus der bisher gegebenen Nachricht urtheilen können, wie viele Kosten noch auswärts zu den Vergleichen, und zum Einkauf einiger Handschriften in Asien, woselbst sie nicht verglichen werden können, nöthig sind; da sie auch leicht sehen müssen, in welche kostbare Verbindungen Hr. Kennicott sich zur weitern Untersuchung der europäischen Handschriften eingelassen habe; und da sie endlich leicht urtheilen können, daß dieses Werk nicht durch ihn allein, ohne Beyhülfe mehrerer anderer Gelehrten, zum Druck fertig gemacht werden kann;

in zehn Jahren machten, nach der genauesten Ausrechnung, in jedem Jahre folgende Summen aus

			Pfund	Schilling	St.
erstes	Jahr 1760	—	506	—	7
zweytes	—	1761	—	910	—
drittes	—	1762	—	902	—
viertes	—	1763	—	979	—
fünftes	—	1764	—	958	—
sechstes	—	1765	—	937	—
siebendes	—	1766	—	961	—
achtes	—	1767	—	976	—
neuntes	—	1768	—	980	—
zehntes	—	1769	—	1004	—

9117 7 6

die Summe, die über 54000 Rthl. unsers Geldes beträgt!

„Leser! Welch eine Summe ist dies! ruft Hr. Kennicott hier aus. Fremde Nationen mögen es mit Erstaunen lesen, daß die Britten und ihr König *), nicht einem einzigen auswärtigen Fürsten, und einer einzigen auswärtigen Academie ihre Freygebigkeiten, mit einem Eifer ohne Beyspiel, zehn Jahre zur Vollendung dieses Werks angewendet haben, das bloß zur Ehre der Offenbarung dienen, und dem Preise Gottes, und dem Besten des menschlichen Geschlechts gewidmet seyn soll. Unter dem mächtigen Einflusse dieser Betrachtung meines Werks ist es unmöglich, dankbar genug zu seyn, — sowohl denen, die mich, als das schwache Werkzeug zum Anfang und Ausführung desselben mit ihrem Schutze beehret haben, — als auch der göttl.
 Ec 2 „chen

*) Der König hat allein achtzehnhundert Pfund, nemlich jedes Jahr zweyhundert Pfund dazu hergegeben.

„den Vorsehung, die mir beides, das Leben, zur
 „Vollendung desselben, und den Entschluß zur Unter-
 „nehmung desselben, geschenkt hat.

„Allein ich höre schon das Gezißte der Verläum-
 „bung, die alles dieses als ein leeres Gepränge von
 „Worten vorstellt, und sich verlauten läßt, daß neun
 „tausend Pfund Sterlinge ein sehr angenehmes Depo-
 „situm in den Händen eines Mannes seyn müssen; der
 „größten theils nach seinem Willkühr damit schalten kann.
 „Vorwürfe von dieser Art sind nicht neu; sie sind schon
 „lange mit dem glücklichen Erfolge meiner Subscription
 „begleitet gewesen. Allein der letztverstorbene Erz-
 „bischof von Canterbury und etliche andere von meinen
 „vornehmsten Gönnern haben schon vor drey Jahren,
 „als sie die Rechnung von der Subscription, von den
 „mit dem Werke verbundenen Kosten, und von dem
 „Nutzen desselben für mich durchsahen, ihre höchste Zu-
 „friedenheit darüber bezeuget, und sich über die Un-
 „genüßigkeit, mit welcher ich eine so große Subscrip-
 „tion verwaltet, gewundert.

„Ich will mich indessen nichts bloß auf den Erz-
 „bischof, der nun todt ist, oder auf andere vornehme Geistli-
 „che berufen, die seine Besinnungen gegen mich kannten,
 „und die Ihrigen mit denselben vereinigten. Ich würde ger-
 „ne einem jeden, der sich unterschrieben hat, von allem,
 „was ausgegeben worden, Rechenschaft geben. Allein,
 „eine bis auf alle Kleinigkeiten sich erstreckende Rechnung
 „in einer so sehr verwickelten Sache, kann nicht erwar-
 „tet werden; und wenn man sie erwartet, so kann sie
 „andern nicht gewährt werden, da ich sie selber nicht
 „habe.“

der hebr. Bibel durch D. Kennicott. 7

Hr. Kennicott beweiset hierauf, daß er diese Jahre über für sich weiter nichts von der ganzen Collection gebraucht, als daß er davon gelebt habe nun noch fünfshundert Pfund übrig sind, die er bloß für einen brauche, der zwey Jahre lang eine Reise nach ganz Europa unternehmen soll, um die noch übersehen liegenden Handschriften aufzusuchen. Daß andere Ausgaben unumgänglich wären, wie z. E. Bezahlung der Collationen einer Brieger, einer Erfurter, einer Mailänder und einer andern Handschrift. Ausgaben für die Aufreibung der Handschriften in Asien, zu Kaplose und Horta für die Vergleichung der Handschrift, die aus Africa erwartet wird, und für die Abschriften noch übrigen Vergleichen. Zur Bestreitung aller dieser Posten hat Hr. Kennicott noch Geld. Und dann erst die Zubereitung des Werks für die Presse! die Beschäftigungen bey dem Abdruck selbst! Man wird leicht sehen, welche Schwierigkeiten noch zu überwinden sind, bis man sich eine Hofnung machen darf, den Abdruck des ganzen Werks zu sehen.

Inzwischen hat doch Hr. Kennicott bereits schon eine Nachricht auf einem Octavbogen unterm 21sten 1770 seinen Entwurf bekannt gemacht, nach welcher die verschiedenen Lesarten, deren Sammlung er sich vorgenommen hat, abdrucken zu lassen gedenket *). Wir wollen den Lesern gleichfalls aus derselben das Wichtigste mittheilen.

*) *Et 3. ... Hr. ...*
... *for the Press the various Readings collected from the Hebrew MSS. of the old Testament.*

406 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

Hr. Kennicott besitzt nunmehr 270 Convolute, unter welchen viele sind, die abweichende Lesarten von dem jetzigen hebräischen Texte zu hunderten und tausenden enthalten. Diese müssen nun alle erst in eine unter sich zusammenhängende Ordnung gebracht werden, ehe sie dem Druck übergeben werden können. Und um dies ins Werk zu richten, will er

1. Den hebräischen Text nach der vanderhooghtischen Ausgabe abdrucken, und unter solchen auf eine jede Seite die dazu gehörigen verschiedenen Lesarten abdrucken lassen. Um dies aber bewerkstelligen zu können, müssen zuvor die verschiedenen Lesarten, so wie sie zu jedem einzelnen Worte eines jeden Verses von jedwedem Capitel jedes Buchs des Alten Testaments gehören, sorgfältig zusammen gebracht werden, und wenn sie zusammen gebracht sind, daß sie auf die conciseste un

hindurch, mit der vorigen Copey immer wieder von neuem muß verglichen werden.

3. Um aber alle diese Varianten mit der gehörigen Genauigkeit abschreiben zu können, scheint die Methode die beste zu seyn, daß alle Varianten von allen diesen verschiedenen Collationen einzeln abgeschrieben werden. So zum Exempel, wird jede Variante aus dem Mspte Nr. 1. und so weiter fort, aus dem Mspte Nr. 2. Nr. 3. u. s. w. auf apartes Papier, und zwar nur auf die eine Seite desselben abgeschrieben, und zwar eine jede derselben in einer so weiten Entfernung von der andern abgeschrieben, daß sie mit der Scheere können von einander geschnitten, und jede Variante allein genommen werden. Dabey muß eine jede, noch ehe sie abgeschrieben wird, mit der Handschrift, aus welcher sie genommen ist, bezeichnet werden. Auf solche Art nun müssen alle die Varianten, die sich in den zweyhundert und siebenzig Convoluten befinden, die Hr. Kennicott anjetzt besitzt, abgeschrieben, bezeichnet und abgeschnitten werden.

4. Damit aber nun auch alle diese einzelne Varianten durch ihre kaum zu überschende Menge nicht in Unordnung gerathen können, so daß sie nicht wieder zusammen gebracht werden können.

Es wird es nöthig seyn, das Alte Testament

408 VII. Von der Vergleichung der Handschriften

stament nach der gewöhnlichen Eintheilung derselben, in den Pentateuchus, die Propheten und die Hagiographa zu betrachten.

Fürs erste werden nun die verschiedenen Lesarten des Pentateuchus apart gesamlet. Und wenn die zusammen gebracht sind, so müssen sie wieder in fünf große Theile eingetheilt werden, welche die Variante der Genesis, Exodus, Leviticus, Numerorum und Deuteronomii enthalten, und die um größerer Sicherheit willen in fünf Kästen, die mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, gelegt werden können. Solchergestalt nun wird die ganze Collation des Pentateuchus aus dem Manuscripte Nr. 1. wenn sie auf die vorher beschriebene Art ist abgeschrieben worden, von der Genesis in den Kasten A. vom Exodus in den Kasten B. u. s. w. gelegt. Eben das geschieht mit

Die Lesarten dieses Capitels unter ein und mehrere besondere Abtheilungen, die durch die Uebersetzungen 1. Cap. 1, 1. Cap. 1, 2. Cap. 1, 3. u. s. w. von einander verschieden sind, gebracht werden. Und wenn man die verschiedenen Lesarten der Genesis auf solche Art von einander gesondert und wieder zusammenbringt, so wie sie es nach der Folge ihrer Worte und Verse seyn müssen; alsdann muß erst die einzelnen Variante in jedem einzelnen Verse besonders zugehörige Stelle nach der Ordnung ihrer jedes Verses angewiesen werden. Ist dies der Genesis auf solche Art in Ordnung gebracht, so kann man alsdann an den Exodus und so weiter fort. Wenn nun der Pentateuchus auf solche Art für die Uebersetzung fertig gemacht, so muß der nehmliche Plan auch auf die Propheten und den Hagiographa ausgeführt

Darüber auch endlich mehrere Handschriften eine und dieselbe Variante in einem und eben demselben Verse haben können; so müssen sie nach der Zahl mit der jede Handschrift hat, und wovon die allgemeine Prolegomena, die dem Werke vorgelegt werden, mehrers sagen werden, angezeigt werden. Ein Beispiel auf folgende Art Msp. 1. 16. 29. 34. u. s. w. Und sollten in einem und eben demselben Worte mehrere unter einander verschiedene Lesarten seyn, so werden sie nach einer allgemeinen und von Anfang an festgesetzten Regel in einer regelrechten Folge in Ordnung gebracht.

Cap. VII. Von der Sammlung der Varianten

Um die Varianten ins Licht zu setzen, hat Hr. Kennicott, weil es, wie sich zu ersehen sehet, mit großen Kosten verbunden ist, eine Subscription von zwey Jahren, vom 1. Junius 1770 an gemacht.

Hieraus erhellet also zugleich, daß noch ein Jahr hingehen werden, ehe man hoffen kan, die Kennicottische Sammlung von Varianten zum Druck zu sehen.

VIII.

N a c h r i c h t

v o n

B e r ä n d e r u n g

gottesdienstlicher Gebräuche.

- I. von Verminderung der Festtage unter den Protestanten und in der römischen Kirche.
- II. von Veränderung der evangelischen und epistolischen Lectionen an Sonn- und Festtagen, in den Gurbraunschweigischen Landen.



Nachricht von Veränderung der gottesdienstlichen Gebräuche.

I.

von Verminderung der Festtage.

So gewiß es ist, daß schlechterdings kein öffentlicher Gottesdienst, besonders unter den Christen bestehen kann, ohne demselben gewisse Zeiten zu widmen, so wichtig ist daher dieser Umstand, die Festsetzung, Beobachtung, oder Abänderung gottesdienstlicher Zeiten in der Religionsgeschichte. Er betriefft nicht allein gerade zu einen Theil der Verfassung öffentlichen Gottesdienstes, und dadurch der äußeren Religion selbst, aus, und zwar so, daß er, wie die Kirchengebräuche, Unterscheidungszeichen verschiedener Religionspartheyen abgeben kann, sondern auch, wenn auf die Veranlassungen, Ursachen und Absichten dieser Gattung von Begebenheiten Acht gegeben wird, sehr fruchtbar an Betrachtungen über den Geist, über den Geschmack in der Religion verschiedener Völkern, verschiedenen Partheyen in verschiedenen Perioden. Die Verminderung der Festtage ist nicht immer die Frucht eines vernünftigen Eifers vor die Ehre Gottes, nicht immer die Frucht einer redlichen Begierde, Erkenntniß der Wahrheit und Gottseligkeit unter den Christen zu befördern,

gewesen, denn diese zu erreichen, würde die Art Feyer solcher Tage eine ganz andere Gestalt haben, als sie wirklich zu der Zeit gehabt, da die meisten Festtage gestiftet worden: sehr oft ist sie das Werk Aberglaubens, der die Beobachtung äußerlicher gottesdienstlichen Handlungen in das Wesen der Religion verwandelt, des Eigennuges, den gottesdienstlichen Personen durch feyerliche Beschäftigungen Vortheil zu verschaffen, und der Neigung zum Müßiggang zur Trägheit und wol gar zur Wollust gewesen. einigen hatten wol schädliche Irrthümer und eben schädliche Uebungen, die zum Besten derer, die da Ehre, Ansehen und Einkünfte genossen, durch solche Feyerstage am leichtesten und mit dem größten Eindruck auf die Gemüther des Volks erhalten und verbreitet werden konnten; und noch an andern Eitelkeit und Stolz ganzer Gesellschaften, besonders von Ordensleuten, ganzer Familien und wol einzelner Personen daran Antheil. Aus der Kirchenhistorie der mittlern Zeiten lassen sich zu allen diesen Angaben Beweise mit leichter Mühe sammeln, die aber hier weder erwartet noch gegeben werden können. Viel wichtiger vor uns

zwischen der römischen und protestantischen
Kirchen notwendig entstehen. Die so sehr zwischen
den Theilen verschiedene Grundsätze von der gottge-
gebenen Beschaffenheit, und Absichten des äußerlichen
besonders öffentlichen Gottesdienstes hatten einen
natürlichen Einfluß auch auf den Umstand des
Sonntags. Die römische Kirche schien fest entschlossen zu
seyn, der sich selbst beygelegten Untrüglichkeit durch
Veränderung der Festtage nicht zu widersprechen; sie
wagte nicht einmal die Vermehrung derselben zu ver-
suchen, und konnte dieses auch nicht, ohne zugleich
den Theile ihrer Kirchenverfassung zugleich zu stö-
ren. Es fehlte aber doch ihr nicht an eignen Gli-
edern, welche die große Anzahl der Festtage an ihr öf-
fentlich tadelten, und mit Hülfe der politischen Rech-
nung den Verlust lebhaft vorstellten, welchen der
Christ ohne allen Gewinn vor die Religion ertragen
würde. Daß es nicht ohne Nutzen geschehen, werden
sie hernach bemerken. Unter den Protestanten war
keine Einigkeit über die Nothwendigkeit und den zweck-
mäßigen Gebrauch der gottesdienstlichen Zeiten: keine
Kirche unter ihnen verwarf diesen Umstand bey der
Einrichtung ihres öffentlichen Gottesdienstes. Wenn
die Prediger, oder ihre Lehrer über die Moralität der Sonn-
tagfeier, oder wol nur über die Gründe, auf denen
ihre Moralität beruhet, unter sich verschieden dachten,
so waren sie doch immer darinnen einig gewesen, und
wagten noch einig, daß der Sonntag zu feyern und vor-
züglich den gottesdienstlichen Versammlungen, nächst-
dem auch den stillen Andachtsübungen der Christen zu
weihen sey. Alle Arten von gottesdienstlichen Zeiten,
deren

416 VIII. Nachricht von Veränderung

deren Veranlassungen und Absichten dem gereinigten Lehrbegriff entgegen waren, mußten vor sich wegfallen. In den übrigen herrschte der Geist der Freiheit, daher entstand dieses, daß in einigen mehrere, in andern weniger Festtage, beybehalten, ja wol neue, ertage, wie die Bußtage, das Reformationsfest, geführt worden. Man hütete sich, den Brüdern die Vorzüge vorzuschreiben, und behauptete einmüthig, daß die große Zahl gottesdienstlicher Zeiten, sondern den fern, sie zum Dienst Gottes, zu unserer und andrer Erbauung zu seyn, sey Pflicht und Ehre des Christthums, und dieser richtige Grundsatz veranlaßte natürlich gerechte Klagen über die eingerissenen Mißbräuche, über die Ausschweifungen, über die Sünden, welche diesen Tagen eigen zu seyn schienen. Die nächste Quelle dieser, wenn wir unpartheyisch die Wahrheit bekennen wollen, unter allen Partheyen und unter allen Gattungen von Menschen allgemeinen Uebel lag

leicht, daß sich diese Uebel in dem Verhältniß der Zahl nach vermehren und den Stufen nach vergrößern müssen, in welchem die Anzahl solcher Feiertage sich befindet. Es haben aber diese Uebel noch die Folge, daß, je mehr Tage einem entweder tragen, oder nur geschäftigem Müßiggang gewidmet werden, desto

Der Verlust an allen so heilsamen Früchten der Arbeitssamkeit seyn werde. Aus diesem folgt nicht, daß die gänzliche Abschaffung aller gottesdienstlicher Zeiten das beste Mittel seyn würde, dieselben abzuhelfen. Dieses würde nicht heißen, die Feiertage abstellen, sondern Pflichten aufheben, und die schlimmsten Folgen, welche durch ihre rechtmäßige Ausübung entstehen, wahre Wohlthaten dem Volk zuwenden. Allein die Zahl der Feiertage, welche Gott nicht geboten, zu verringern, dadurch die Erreichung der Feiertage zu verhindern, ohne daß die Erreichung der Feiertage selbst Schaden leide, ohne daß die Nachteile der gottesdienstlichen Zeiten, mit denen sie aus ihrem Mißbrauch entspringenden Nachtheil aufgehoben werde, dieses ist ein sehr unangemessenes Mittel.

In der Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts wird diese Art von Veränderung der Kirchengebräuche um desto mehr eine sehr merkwürdige Classe von Begebenheiten bleiben, da sie sowol in protestantischen, als römischcatholischen Ländern vorgenommen worden. Die Grenzen unserer Nachrichten verstaten nicht, von solchen Veränderungen zu reden, die vor mehreren Jahren vorgefallen: sie gebieten

419 VIII. Nachricht von Veränderung

uns, nur auf die neuesten uns einzuschränken. Wir erinnern daher nur unsere Leser, daß unter den Protestanten, in Schweden, jedoch nicht ohne heftigen Widerspruch, in den Landen des Königes von Preussen und des Herzogs von Braunschweigwolfsenbüttel zuerst ein Theil der bishero üblichen Feiertage abgeschafft worden. Diefem Vorgang sind der König von Großbritannien in seinen deutschen Staaten, der König von Dännemark, und einige Reichsfürsten in ihren sämmtlichen Reichen und Landen nachgefolget.

Die von Sr. großbritannischen Maj. deswegen bekannt gemachte Verordnung *) enthält nicht allein die Anzeige der in Absicht auf die Feiertage getroffenen Veränderungen, sondern ist auch mit so viel Weisheit und Vorsicht den Grundsätzen der protestantischen Religion und dem Eifer des Königes, Erkenntniß und Gottseligkeit unter den Unterthanen auszubreiten, angemessen, daß sie in den spätern Zeiten eine Erkenntnißquelle nicht bloß der Begebenheit, sondern auch der unter uns herrschenden Grundsätze vom äußerlichen Gottesdienst und den gottesdienstlichen Zeiten, zu seyn ver-

*) Diese königliche Universal-Landesverordnung wegen Einziehung und Verlegung einiger geringern Feiertage, ist zu S. James den 24. März 1769 unterzeichnet, und durch einen zu Hannover veranstalteten Abdruck auf zwey B. in Folio bekannt gemacht worden. Man findet sie auch so wol in den *novis actis historico-eccles.* B. IX S. 1033. u. f. als in des Hrn. Confistorialr. Pratzel Altem und Neuem aus dem Herzogth. Bremen und Verden B. I. S. 359. Am ersten Orte findet man auch des königl. Curf. Confistorii zu Hannover Ausschreiben, wie sich die Prediger bey Bekanntmachung der königl. Verordnung zu verhalten.

Was die Veränderungen selbst betrifft, so beste-
 hen sie in folgenden Stücken: Einmal, der dritte Weih-
 nachfesttag (wenn er nicht auf den Sonntag fällt), der
 vierte Ostertag und der dritte Pfingsttag sind gänzlich auf-
 gehoben. Zweytens, die Feste der Verkündigung Maria,
 der Reinigung Maria und der Heimsuchung Maria,
 Johannis des Täufers, Michaelis und der Erscheinung
 Christi, oder der sogenannten heiligen drey Könige werden
 Sonntage verlegt, und zwar das erste allemal auf
 Sonntag Judica, das letzte auf den ersten Sonntag
 nach dem Neujahrstag; die vier übrigen auf die nach-
 ordentlichen im Calender bemerkten Tagen zunächst
 nach Sonntage. Drittens, da die Aposteltage ohnehin
 an meisten Orten der königlichen deutschen Lande nicht
 mehr worden, so werden sie nunmehr überall nicht
 mehr beobachtet, hingegen sollen die auf selbige gesetzte
 Predigttexte in der nächsten, oder auch unmittelbar vor-
 gehenden Wochenpredigt erklärt werden. Viertens,
 und in Ansehung der großen Buß- und Bättage in
 verschiedenen Provinzen keine völlige Uebereinstimmung
 gehabt, so werden nunmehr überall jährlich drey,
 Mittwoch in der vollen Woche vor Weihnachten, am
 Freytag, und am Quatembermiltwoch vor Michaelis
 gehalten. Fünftens soll das bisher nur an einigen Orten
 gehalten Reformationstfest, überall und allgemein, am
 nächsten Sonntag nach Trinitatis begangen werden.
 Sechstens, wo auf dem Lande eine besondere Haarb-
 egebräuchlich gewesen, wird sie immer den ersten
 Tag gehalten. Unter den wichtigen Vorstellungen und
 Anordnungen, welche das Moralische dieser Verordnung
 enthalten, und von uns als historische Beobachtungen be-
 trach-

trachtet werden, verdienen diese ausgezeichnet zu werden:

1. Der König versichert, daß, wie er den Wehrt der Gottesfurcht und Tugend kenne, und sie vor Grundstulen der Wohlfahrt und Glückseligkeit ganzer Reiche und Staaten und einzelner Bürger, also mehr durch Gründe, als durch sonst an sich rühmliche Beyspiele anderer evangelischer Monarchen und Landesfürsten, sich überzeugt finde, daß es zur Vermehrung der Wohlfahrt seiner deutschen Lande, und selbst zur Beförderung der Andacht gereichen werde, diese Veränderung vorzunehmen. Daß diese wahrhaftig königliche Gesinnungen weder Verstellung noch Vorwand, sondern Wahrheit sind, werden alle, die K. Georgs persönlichen Character kennen, eingestehen, und wir sind zuverlässig versichert worden, daß sie besonders in diesem Fall so, wie sie hier gemeldet worden, wirklich eingetreten.
2. Diese Veränderung ist zunächst von mehreren Landschaften, und zwar als ein Mittel, manchem Mißbrauch der geringern kirchlichen Feiertage abzuwehren, und hingegen Nahrung und Gewerbe zu vermehren, in Vorschlag gebracht, und nachdem der König die sämtlichen Landschaften mit ihrem Gutachten und ihrer Bestimmung vernommen, beschlossen worden.
3. Der Bewegungsgrund war die Vorstellung, daß, wenn gleich nur wenige Feiertage in der evangelischen Kirche süglich abgeschafft, und zu Werkeltagen gemacht werden können, dennoch diese kleine Zahl vor Arbeitsamkeit und gottgefälligen Fleiß in den Berufsgeschäften ein Gewinn, ein allgemeiner Gewinn, und nur vor die Müßiggänger Verlust seyn würde; hingegen schien dagegen einzutreten, daß die Verminderung der Zahl der Festtage auch die Zahl kirchlicher Versammlungen vermindern,

Aber, dieses aber einigen Gemüthern Anstoß geben
 könde, welche es vor eine Veringschätzung des öffentli-
 chen Gottesdienstes und der nie genug Gott zu verdanken-
 en Wohlthaten, frey und öfters Ihn zu üben, ansehen
 würden. 4. Dieser Zweifel sey nach einer reifen und ge-
 sissenhaften Prüfung, mit Zuziehung der königlichen gesam-
 ten Consistorien, unerheblich befunden worden, und werde
 öffentlich andern leicht benommen werden, wenn sie er-
 läuten, theils, daß just diejenigen Freyertage, von deren
 Abstellung die Frage ist, ungleich mehr zu bloßem Müß-
 gang und Wohlleben, ja zu Ausschweifungen und
 Sündlichkeit gemißbrauchet, als zum Gottesdienst und
 Erbauung angewandt werden; theils daß die Feyerung
 solcher Nebenfeste, nicht, wie des Sonntags, von Gott
 angekehrt, sondern zur christlichen Freyheit gehöre, mithin
 der evangelischer Fürst wohl befugt sey, darunter zum Be-
 nutzen des Landes Einschränkungen zu machen; theils daß
 die solche Veränderung wol so getroffen werden könne,
 daß die gegenwärtige auch werde, daß die Erbauung
 durch den öffentlichen Gottesdienst dabey nichts verliere,
 sondern gewinne. 5. Die noch in dieser Verordnung
 angezeigtte Mittel, diesen so heilsamen Zweck zu er-
 reichen, bestehen in einer genauern Befolgung der Sab-
 batsordnungen; in dem erbaulichen öffentlichen Vorle-
 sen der heil. Schrift; in häufigern Catechisationen, wo-
 bey nähere Vorschriften ertellet worden. 6. Endlich ist
 auch auf die ehemals mit der Feyerung der kleinern Festtage
 verbundene Anstalten und Verbindlichkeiten im bürgerlichen
 Leben, gesehen und weislich verordnet worden, daß durch
 Aufhebung weder den gottesdienstlichen Personen,
 noch andern an ihren Einkünften und gerechtfamen Nach-

theil zuwachse; hingegen der Gewinn der zur Arbeit bestimmten Zeit dem Bauer allein heimfalle, mithin die Befreyung der Festtage von Frohndiensten unverändert beygehalten werde. Diese königliche Verordnung ist denn in den gesammten deutschen Landen des Königes seit dem 1 Adventsontag des J. 1769 vollzogen worden, ausgenommen den Harz, dessen ihm ganz eigne bürgerliche Verfassungen viele Schwierigkeiten veranlaßten, welche die Vollstreckung bis jetzt noch aufgehalten.

Da wir genöthiget sind, die Nachricht von der von dem König von Dännemark und einigen evangelischen Reichsfürsten bekannt gemachten ähnlichen Verfügung noch zu verschleiben, so wenden wir uns zu den in der römischen Kirche vorgefallenen Veränderungen dieser Art. Aus der oben schon angezeigten Ursach können wir die unter P. Benedicts XIII. Regierung in Auf-

Bischof das Recht habe, in seinem Kirchenprengel diejenigen Festtage zu bestimmen, welche gefeyert werden müßten: (festa praecepti, oder de praecepto) und unter andern folgende historische Nachrichten mitgetheilet. Bey P. Clemens VIII. ließ der König von Frankreich um Verminderung der Festtage anhalten, bekam aber die Antwort: diese Sache gehöre vor die Bischöfe, jedoch ohne beygefügte Bestimmung, ob dazu ein Synodenschluß, oder die Einwilligung des Kapitels erfordert werde. P. Urban VIII. machte hierauf die bekannte Constitution, in welcher er genau bestimmte, was vor Festtage notwendig zu feyern sind. Nachdem der römische Stuhl also einmal eine Verordnung ergehen lassen, so sey es, meint Benedict, leicht begreiflich, daß kein Bischof, ohne Zwischenkunft einer neuen Erlaubniß vom Pabst, von derselben abweichen könne, und es sehr ungeschicklich seyn würde, wenn der Stuhl zu Rom nunmehr eine solche Sache dem Gutbefinden der Bischöfe überlassen wollte, an welcher er selbst Hand gelegt und eine Erklärung von sich gestellet. Daher als der Erzbischof von Paris im J. 1666 ein Verzeichniß der Festtage, die in seiner Diöces gefeyert werden sollten, bekannt machte, und darinnen von P. Urbans Vorschrift abwich, ließen die Päbste Alexander VII. und Clemens IX. bey dem französischen Hofe darüber Klage führen, und brachten es dahin, daß der Erzbischof im J. 1668 ein anderes Verzeichniß vorschrieb, welches mit jener Constitution genau übereinstimmte. Benedict ziehet aus diesem Beyspiel noch einmal den vorigen Schluß, sezet aber hinzu, es folge aber daraus nicht, daß auch der Pabst kein Recht habe, nach Urbans Bulle die Anzahl der gebotenen Festtage zu vergrößern,

es sey nun in einzelnen Reichen und Sprengeln, oder auch in der ganzen Kirche, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, zu vermindern, er möge alsdenn entweder eine neue Verordnung ergehen lassen; oder den Bischöfen Vorschrift oder Macht erteilen, es in ihren Diocesen zu thun *). Aus diesem allen siehet man leicht, was auch Benedict bekennet, daß man am römischen Hofe diese beiden Grundsätze angenommen: einmal, es sey nicht unrecht, die Feiertage zu vermindern, und selbst diejenigen zu Werktagen zu machen, welche P. Urban zu feyern befohlen; hernach es könne keine rechtmäßige Verminderung der Festtage statt haben, ohne Zwischenkunft des Papstes, ohne seine Genehmigung und Erlaubniß; welchen Grundsätzen denn wol die meisten Bischöfe, die spanischen, neapolitanischen, italiänischen, österreichischen und polnischen gemäß gehandelt. Außer dieser Hauptfrage, wer das Recht habe, die Zahl der Festtage zu verringern, wollen wir aus eben dieser wichtigen und ohne Streit sehr gelehrten Schrift noch zwey Anmerkungen beyfügen.

Ein

*) Daß gegen diesen Lehrsatz des P. Benedicts XIV. die Bulle des P. Urbani VIII. binde seine Nachfolger nicht, die Anzahl der Festtage entweder selbst zu vermindern, oder doch den Bischöfen dazu die Erlaubniß zu erteilen, der ehemalige Cardinal Quirini einen heftigen Widerspruch erhoben, und darüber theils mit dem Erzbischof von Fermo, Alexander Borgia, theils mit Lamindo Prizanio, d. i. dem berühmten Muratori, die in der gedachten raccolta gesammelten Schriften gewechselt, ist bekannt. Wir fügen nur noch bey, daß der Sammlung p. 231. ein Verzeichniß der Bischöfe und Diocesen beygefüget worden, von denen die Verminderung der Festtage vom päpstlichen Hofe verlangt und erhalten worden.

ausgewähltester Obsequen

205

mal ist aus derselben sehr sichtbar, daß man zu Rom
in Ansehung der Festtage selbst, welche aufgehoben wer-
den können, der Meinung ist, daß sich keine auf alle
Provinzen und Diöcesen ohne Unterschied ange-
wendete Regeln geben lassen. Hieraus läßt sich begrei-
fen theils warum weder P. Benedict XIV. der von der
Nothwendigkeit dieser Veränderung so sehr überzeugt
eine allgemeine Verordnung deswegen ergehen las-
sen, noch vielleicht jemals dergleichen erscheinen werde,
warum, bey aller Eifersucht auf bischöfliche Rechte,
dennoch in der That diese Abschaffung lieber den Pro-
vincen überlasse, nur aber nicht ohne Einwilligung des
römischen Stuhls. So scheinbar auch die Gründe seyn
können, warum das dem ersten Anschein nach einzige
Mittel, die so hoch gerühmte Einseitigkeit der römischen
Kirche, in Ansehung der Festtage zu erhalten, un-
schicklich seyn soll, so läßt sich doch bald auch das einsehen,
daß eine viel feinere Politik die Quelle dieses Betragens
ist. Man wird überhaupt zu Rom keine Lust mehr
haben, allgemeine Befehle zu geben, ohne vorher des
eigenen Gehorsams sich zu versichern, und daß dieser
in solchen Fällen so leicht nicht zu erwarten, lehret das
merkwürdige Beispiel des Cardinals Quirini-
ani, wovon wir noch, uns von der Verminderung
der Festtage denjenigen Begriff zu machen, der noch den
Päpsten und Prælaten der römischen Kirche damit zu verbinden
ist. Nach diesen bestehet die Feyerung der gebotenen
Festtage, wie sie von allen ihren Gliedern beobachtet werden
sollen, in zwey Hauptstücken, in der Anführung der Mes-
sen und in der Anführung der Handarbeit. Obgleich
die Handarbeit in der römischen Kirche schon über
aus gemein ist, so ist doch die Anführung der
Handarbeit in der römischen Kirche schon über
aus gemein.

letztern Begriff vieles sagen lassen könnte, so ist doch genug
 hier zu bemerken, daß alle Arten von Berufsgeschäften
 unter den Einwohnern so wol der Städte, als der Dör-
 fer, darunter zu verstehen. Wenn nun in der römischen
 Kirche von Aufhebung der Feiertage die Rede ist, dann
 verstehet man darunter zunächst die Ertheilung der Er-
 laubniß an die Bürger und Bauern, ihre gewöhnlichen
 Arbeiten zu verrichten. Benedict zehlet dreyerley Arten,
 wie diese Aufhebung bewerkstelliget werden könnte. Die
 erste ist, daß einige Festtage, die P. Urban VIII. in
 seinem Verzeichniß zu feyern befohlen, gänzlich ausgestr-
 ichen werden: woraus denn folgen würde, daß die Ver-
 bindlichkeit zur Anhörung der Messe so wol, als zur Un-
 terlassung der Arbeiten zugleich aufhören würde; sie wür-
 de aber so unendliche Schwierigkeiten finden, daß man
 sie, der ehemals gelieferten Beispiele unerachtet, nicht er-
 wehlen kann; die zweyte, daß die Festtage, welche auf
 einen Tag in der Woche fallen, auf den nächsten Sonn-
 tag verlegt werden. Dieses würde von der ersten Art
 nur dem Namen nach verschieden seyn, wenn wir auf den
 Zweck sehen, der dabey gesucht wird, indem nicht allein
 die Unterlassung der Arbeit, sondern auch die Anhörung
 der Messe an den Tagen gänzlich aufhören verbindlich zu
 seyn, obgleich zwischen ihnen der Unterschied eintritt, daß
 die nach den Grundsätzen der römischen Kirche den Hei-
 ligen schuldlige Verehrung durch öffentlichen Gottesdienst
 und Feyerung eines dazu bestimmten Festes bey der zweyten
 Art bleibet, hingegen bey der ersten wegfället. Ob nun
 zwar diese zweyte Art dem Lehrbegriff dieser Parthen ge-
 mässer zu seyn scheint, so soll sie doch auch ihre nicht zu
 habende Bedenlichkeiten haben, unter denen wol die wich-
 tigste

gesetzlicher Beobachtung

Es ist bey der großen Menge solcher Heiligenfeste bey dem Sonntags als Sonntags nach und nach gekommen, und, wie sich ein römischcatholischer Schriftsteller ausdrückt, nicht mehr der Herr, dem der Tag heilig ist, sondern seine Knechte, die Heiligen, im Vorder: ein Einwurf, der nun freylich bey den Protestanten beliebten Verlegung ihrer kleinen Festtage Sonntag wegfallen muß. Es ist also die Zeit allein übrig, welche, wenn wir dem V. Concilio verstehen, von der Provinzialsynode zu Larrata J. 1727 zuerst in Vorschlag gebracht, und vom Concilio XIII. genehmiget, und bey allen nachhero erfolgten Bewilligungen stets befolget worden. Diese theilweise die Pflichten der Festtagsfeier: sie hebt nur die Verbindlichkeit zur Unterlassung der Arbeit auf, läßt die Verbindlichkeit, an den Festtagen Messe zu hören, unberührt bleiben.

Es sey dem Leser verzeihen uns diese Ausschweifung, die wir diese Absicht hat, die Grundsätze des römischen Kirchenrechts zu lernen, welche er beobachtet haben will, die Festtage abgeschafft werden sollen. In den neueren Zeiten haben ansehnliche Bischöfe in Deutschland diese Veränderung in ihren Diocesen einzuführen vor gut gehalten. Den Anfang machte der Churfürst und Erzbischof von Mainz, Emerich Joseph, durch eine den 23. März 1774 erlassene Verordnung *), aus welcher wir einiges

*) Die Verordnung, welche in den novis
actibus, S. 1058.

ges besonders Merkwürdige auszeichnen. Es werden von allen Dingen die beiden Hauptursachen angegeben, warum eine Verminderung der Feiertage unternommen werde: der zu große Verlust der zur Arbeit bestimmten Zeit, und der sündliche Müßiggang, der dadurch veranlaßt wird. Bey dem letzten Stück verdienet angemerket zu werden, daß, da nach den Grundsätzen des römischen Hofes zur Festtagsfeier die Anhörung der Messe hinreicht, in der mainzischen Verordnung just dieses getadelt wird, daß die vor- und nachmittägige mehrstündige Andacht in die eifertige Anhörung einer heiligen Messe eingeschränket werde, ohne jedoch zu bestimmen, ob diese Andacht von öffentlichen und gemeinschaftlichen, oder nur häuslichen gottesdienstlichen Uebungen zu verstehen. Man setzet hernach feste, daß in der Kirche die Feyderung der Festtage, außer dem Sonntag und den Hauptreligionsgeheimnissen gewidmeten Festen, nach den Umständen der Zeit und Bedürfnissen der Christen veränderlich gewesen: daß schon in den ältern Zeiten deutsche Bischöfe ihre Zahl vermindert, und in den neuern die beiden Päbste Benedict XIV. und Clemens XIII. solchen Veränderungen beygestimmt. Bey dem jetzigen Fall habe der Churfürst mit andern deutschen Bischöfen deswegen Rath gepflogen, und vom P. Clemens XIV. beyfällige Aeußerung

des erzbischöflichen Generalvicarien, der Officialen, geistlichen Rätthe und Assessoren Ausschreiben an die sämliche Geistlichkeit dieses Erzstiftes, um die Gemüther zu der damals noch bevorstehenden Abänderung vorzubereiten. In diesem Au-
wiederum des P. Benedicts XII
gedacht, daß aber der Erzbischof
niß gesucht und erhalten, nicht gemeint.

erhalten. Es ist also nur Benfall, nicht Erlaubnis des römischen Hofes, den der Churfürst zu dieser Ummutung erhalten zu haben geglaubt, und von P. Urkunde, welche eben den Bischöfen es zur Pflicht machen soll, ohne Erlaubnis des Papstes, die in derselben gebotene Festtage aufzuheben, wird gar kein Wort gesagt. Noch merkwürdiger ist, daß gleich darauf ausdrücklich gemeldet wird, P. Clemens XIII. habe dem Kurfürstenthum Luxemburg im J. 1768 gleichmäßige Freyheit verliehen; hingegen nun folget: wir wollen daher gebieten aus erzbischöflicher Macht und Gewalt, f. Man siehet hieraus klar, daß unsere deutsche Bischöfe Muth genug haben, ihre Rechte auszuüben, dazu, was nach diesen sie zu thun befugt sind, keine Erlaubnis nöthig zu haben glauben. Der Churfürst und Erzbischof von Mainz hat auch bey dieser Verordnung nicht den vom P. Benedict XIV. gebilligten Weg erwählt. Er hat nicht einen Theil der Freypflichten, die Unterlassung der Berufsgeschäfte aufgehoben, und die Verbindlichkeit, die Messe zu hören, zu halten, sondern den ersten und zweyten Weg eingewählt, indem einmal in einem nach dem Calendar eingetragenen Verzeichniß die Tage, welche allein gefeyert werden sollen, angezeigt sind, an allen übrigen Tagen nicht allein Arbeit und weltliche Geschäfte verstatet; sondern auch, daß an denselben keine Schuldigkeit, Messe zu hören, Statt finde, ausdrücklich erklärt wird *);

her.

kurz vorher gedachten Ausschreiben wird des Papstes Absicht so erklärt: einen Theil derselben aufgehoben, und die Verbindlichkeit, an diesen Tagen die Messe zu hören, aufzuheben u. s. w.

Hernach von den ersten, der zu seyenden Festen viele auf die Sonntage verlegt worden. Es würde uns zu viel Raum wegnehmen, den Calendar hier ganz einzurücken, die Hauptveränderungen selbst aber können kurz dahin zusammen gebracht werden, daß wir die Feyerstage, von denen die Rede ist, in drey Klassen bringen. I. Feyerstage, welche außer den Sonntagen zu seyen, und zwar an den Tagen, auf welche sie fallen, es sey Sonntag oder Werkeltag, 1. Neujahrstag, 2. heilige drey Könige, 3. Marien Lichtmeß, 4. Marien Verkündigung, 5. Ostermontag, 6. Himmelfahrt Christi, 7. Bonifacii Tag, 8. Fronleichnamfest, 9. Johannis des Täufers, 10. Peters und Pauls, 11. Mariä Himmelfahrt, 12. Mariä Geburt, 13. Aller Heiligen, 14. Martinus, 15. Mariä Empfängniß, 16. Christtag, 17. Tag des Stephani. II. Feyerstage, welche zu seyn, aber auf Sonntage verlegt sind, und zwar bald auf vorhergehende, bald auf folgende: 1. Matthias, 2. Josephs, 3. Philipps und Jacobs, 4. Kreuz Erfindung, 5. Mariä Helmsuchung, 6. Ulrich, und des Doms zu Mainz Kirchweih, 7. Apostel Jacobi, 8. Laurentii, 9. Bartholomäi, 10. Kreuzes Erhöhung, 11. Matthäi, 12. Michaeli, 13. Simonis und Judä (dieses fiel im J. 1770 ohnehin auf den Sonntag) 14. Mariä Opferung, 15. Andrea, 16. Thomä, 17. Johannis des Evangelisten. Die Bestimmung dieser Festtage aber ist nicht auf immer an gewisse Sonntage gebunden, sondern muß, wenn wir die Bestimmung recht verstehen, jährlich auf das neue bestimmt werden. III. ehemalige Feyerstage, die nicht vorlegt, sondern aufgehoben worden, selbst in Ansehung der Verbindlichkeit zur Anführung der Messe. Von dieser Klasse wer-

Verordnungen

177

en in dem Verzeichniß nur der Ofterdienstag und der
gstdienstag genennet; ob nun mehrere ehemals ge-
te Festtage dahin gehören, können wir nicht angeben.
führen wir aus einer neuen churmainzischen Sabbatbe-
ung *) an, daß die bis dahin annoch beybehaltene Fe-
ertage gänzlich aufgehört sollen.

Auf eben diese Art ließ der jetzige Churfürst und
bischof von Trier, Clemens Wenceslaus, eine,
13 Nov. 1769 unterzeichnete Verordnung **) ergehen.
se gedenket keiner vorhergegangenen beyfälligen Aeuße-
rungen, vielweniger einer Erlaubniß vom römischen Hofe,
aber des Beyspiels der ehemaligen trierischen Chur-
fürsten und Erzbischöfe, Franz Georgens und Johann
Ludwigs, in Absicht auf die französischlothringische natio-
nalburgische Theile des Erzstiftes, und ebenfalls der er-
blichen Gewalt und Macht. Sie hat noch das eig-
ne, daß außer dem den Berufsgeschäften zugezogenen
Verlust auch die durch die Menge der Festtage ent-
standene Menge der gebotenen Fasttage dem gemeinen
Mann zur großen Last gefallen, welche denn mit der Ver-
mehrung der ersten zugleich vermehrt werden. (In
dem churmainzischen Verzeichniß wird die Verlegung der
Festtage vor den Festen auf die Sonnabende vor den
Festtagen, auf welchen die letzten gefeyert werden sollen,
allein

*) oben, das S. 1066.

*) diese Verordnung ist schon im neunten Band, im
historico - eccles. S. 1066. n. f. mitgetheilt
worden.

allerdings mit angezeigt.) So ist auch die Einrichtung der Festtagsordnung mecklich von der mainzischen verschieden. In Ansehung der Aufhebung der beiderseitigen Verbindlichkeit, so wol zur Anhörung der Messe, als zur Unterlassung der gewöhnlichen Arbeit an den aufgehobenen Festtagen, stimmen beide überein. Die churtrierische hat aber einen beständigen und unveränderlichen Typum festgesetzt, und keine Verlegung auf Sonntage angenommen. Die Festtage, welche im Erzstift Trier gefeyert werden sollen, sind nach der beygefüigten Tabelle: 1. alle Sonntage des Jahrs; 2. der Montag nach Ostern und Pfingsten, 3. Christtag, Neujahrstag, drey Könige, Christi Himmelfahrt, Fronleichnamstag; 4. Mariä Lichtmess, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, Empfängniß; 5. Johannis des Täufers, Petri und Pauli, Aller Heiligen, Stephani. Diese sind allgemeyn. Gewissen Orten hingegen sind eigen: 6. der Festtag des Patrons eines Landes und eines Ortes, nicht aber in andern Landen und an andern Orten, nemlich in trierischen Landen des heil. Josephs, in Frankreich Mariä Himmelfahrt, in Loehringen Nicolai, und in Luxemburg Mariä zum Trost, so auf den vierten Sonntag nach Ostern fällt; 7. das Fest nur eines und zwar des vornehmsten Patrons einer Collegiat- oder Pfarrkirchen, nicht aber einer Auneren oder Filialkirche; 8. die Kirchweihe des Doms zu Trier, und zwar auf dem Sonntag, der vor dem ersten May vorhergeheth, oder wenn der erste May selbst ein Sonntag ist, auf diesen Tag; 9. alle übrigen Kirchweihen der Collegiatkirchen oder Pfarrkirchen sind sämtlich auf dem Sonntag vor Martini zu feyern, hingegen keine von diesen Feiern.

Außer diesen Beyspielen sind uns noch ähnliche Verordnungen von Speyer, Worms, Straßburg und Fulda bekannt worden; wenn wir die Verordnungen ersehen, und darinnen merkwürdige Abweichungen antreffen, werden wir solche nachzuholen, nicht vergessen. Dasjenige, was nach unsern Einsichten allgemein merkwürdig ist, kann aus den angeführten Beyspielen erkannt werden.

II.

Von Veränderungen der evangelischen und epistolischen Lectionen an Sonntagen und Festtagen.

Es ist, so viel wir wissen, der wahre Ursprung der sogenannten Perikopen, das ist, gewisser Stücke der vier Evangelien, der apostolischen Briefe, und einiger prophetischen Bücher des alten Testaments, auch der Apostelgeschichte und der Offenbarung, welche an bestimmten Sonn- und Festtagen in den gottesdienstlichen Versammlungen nicht allein öffentlich vorgelesen, sondern auch zum Grund der Predigten geleyet werden, aus der Kirchenhistorie so ausgemacht nicht, als man sich gemeiniglich vorstellt, und man ist bishero zufrieden gewesen, den Urrgrund unrichtiger Meinungen, z. B. daß sie unter R. Carl dem Großen entstanden, zu entdecken. Durch die bisherige Unterlassung einer genauern Untersuchung hat sich die ebenfalls falsche Einbildung von einer allgemeinen

von Uebereinstimmung aller abendländischen Kirchen in diesen Texten am meisten unter uns erhalten. So viel ist gewiß, daß der selige D. Luther auch hier nach seinem weisen Grundsatz gehandelt, in Sachen des öffentlichen Gottesdienstes alles so beizubehalten, was nicht mit dem gereinigten Lehrbegriff streiten, oder Aberglauben und andere Religionsfehler nähren würde, wie es vor der Reformation in jedem Land oder Stadt gewöhnlich gewesen. Er kannte die Befehle der Freyheit der Christen in Dingen, die von Gott nicht befohlen worden, zu gut, als daß er sie allein im Abschaffen und Wegwerfen gesetzt hätte: es ist auch edle Freyheit, das Alte, das unschädlich ist, beizubehalten und nützlich zu gebrauchen. Und das ist die Quelle, warum zur Zeit der Kirchenverbesserung die Perikopen in unsern Kirchen unverändert blieben, und diese nur verlangten, ihren Entschluß, sie beizubehalten, vor ein Werk ihrer Freyheit, nicht vor Nothwendigkeit oder Unentbehrlichkeit zum Christenthum, oder zum öffentlichen Gottesdienst anzusehen, und diese

Nothwendigkeit. Aus dieser unangenehmen Veränderung
 und diese Folge, daß diejenige Kirche, die sie beybe-
 halten, nicht mehr ganz frey blieb, sie abzuschaffen. Un-
 zweifelhaft fehlte es nicht an einsichtsvollen und frommen
 Männern in dieser Parthey, welche die Unbequemlichkeiten
 (einen härtern Ausdruck hier zu gebrauchen, halten
 sie unrecht) die aus dem beständigen Gebrauch der Pe-
 ritopen bey dem Unterricht des Volks von der Kanzel ent-
 standen, wohl erkannten, und allerley Vorschläge, ihnen
 zu thun, thaten. Ihre Wünsche fanden freylich Wi-
 derspruch, sie machten aber doch auch auf an-
 sehnlichen Eindruck, und veranlaßten an einigen Orten, z. B.
 in Bamberg am Mayn, in den neuern Zeiten sehr nützlich-
 e Versuche, ohne die Peritopen ganz abzuschaffen, die
 ihrem beständigen Gebrauch verknüpfte Beschwerlich-
 keit zu mildern. Der neueste Versuch dieser Art, den
 wir anzeigen können, ist in den deutschen Ländern des
 Reichs von Großbritannien gemacht worden. Er verdien-
 te mehr Aufmerksamkeit, da er einen Umstand bet-
 rüfft, der nicht nur beschwerlich und unbe-
 quem, sondern auch recht eigentlich fehlerhaft war.
 Der Fehler, daß die aus den Evangelien, am meisten
 aus den Episteln erwählte Lectionen sehr oft ganz aus
 Zusammenhang der ganzen Reden gerissen und daher
 unvollständige, und dadurch, daß sie mangelhaft sind, und
 nicht das nächstvorhergehende, oder das nächstfol-
 gende, welches über die ganze Rede zuweilen das meiste
 Licht und Klarheit verbreitet, ausgelassen ist, weniger
 seltene Vorträge sind; dieser Fehler ist zwar oft ange-
 wiesen worden, wenn wir aber nicht irren, sind die neue
 Methode

zum neuen Comperto zu Hamburg eingegan-
zer der Marginalanzeige: Ausschreiben von
rungen des öffentlichen Gottesdienstes un-
Nov. 1769 unterzeichnet, daselbst auf drei
gen, nebst einem vierten, welcher zwey
enthält, gedruckt worden. Und diese ist in
actis historico-eccl'es. B. IX. S. 619. zu fin-
zweyte ist von dem königl. und Churfürstl.
zu Stade vor die Herzogthümer Bremen un-
unter dem 15 Febr. 1770 bekannt gemacht,
Hrn. Consistorialrath Pratz im Allen un-
aus den Herzogthümern Band III. S. 35
worden. Beide Verordnungen sind in den
Stücken einander gleich, und begreifen beide
artikel: 1. von den biblischen Vorlesungen, 2.
sehr heilsamen Vorschriften in den so wol son-
als wöchentlichen gottesdienstlichen Versam-
halten werden; 2. von den Perikopen; 3. von der
rung der öffentlichen Catechisationen durch die
und zwar theils über den Catechismus, theils
tel aus der Bibel; 4. von den überall in der
und auf dem Lande zu haltenden Betstunden
den Bußtagen, und 6. von den ebenfalls
sepernden Reformationstest; sie sind aber
innen verschieden, theils daß in der brem-
ordnung Num. 3. und 4. verfehlt, und an
Artikeln von den Bußtagen. ein anderer no

Fehler verbessert wird. Ueberhaupt werden in denen die Mängel bey den Perikopen angezeigt, und aus die Grundsätze gefolgert, wornach die Veränderungen der Texte selbst bestimmt worden. Diese liegen nicht bloß in der Hermeneutik. Die Absicht ist zugleich dem Prediger Gelegenheit zu geben, solche Lehren vorzutragen, welche in den bisherigen evangelischen und epistolischen Lectionen nicht enthalten sind, und daher ohne Nothwendigkeit (die sich der Bischof nur zu oft erlaubet) denselben nicht hergeleitet werden können. Aus eben dieser Ursach ist zugleich verordnet worden, daß an denen Orten, wo man nur Vormittags über die evangelischen Texte geprediget, inskünftige diese mit den epistolischen abzuwechseln sollen. Man begreift leicht, daß dieses Mittel, den Vortrag der nützlichsten und notwendigsten Glaubenslehren und Sittenlehren des Christenthums zu vergrößern, seiner Absicht völlig angemessen sey. Es ist aber vor uns nicht notwendig seyn, die ganze Sache einzurücken, sondern nur einige Proben zu geben, wenn wir vorhero erinnert haben, daß nicht alle, sondern nur die Perikopen verändert worden. Die Proben selbst, wie sie in der hannoverschen Verordnung angezeigt sind, sind diese: die Epistel am zwenten Adventsonntag Röm. XV. war ehemals v. 4. 13. jetzt v. 1. 13. am ersten Adventsonntag aus 1 Cor. IV. ehemals v. 1. 5.

E e 3

jetzt

zu befördern, sehr angemessen sind, so haben wir doch geglaubet, daß unter ihnen diejenige, welche die Perikopen betrifft, desto mehr einer allgemeinen Aufmerksamkeit, und daher unserer Anzeige vorzüglich würdig sey, so viel wir wissen, nicht, wie die andern, zum Theil, in andern lutherischen Kirchen einzusetzt, sondern neu ist, und gewiß Nachahmung verdient.

438 VIII. Nachricht von Veränderung

jezt 1. 7. am vierten Sonntag nach h. drey Könige aus Röm. XIII. ehemals v. 8. 10. jezt v. 1. 10. am Sonntag Cantate aus Jac. I. ehemals v. 16. 21. jezt v. 12. 21. am ersten Pfingstsonntag das Evangelium aus Joh. XIV. ehemals v. 23. 31. jezt v. 15. 31. am sechsten Sonntag nach Trinitatis aus Matth. V. ehemals v. 20. 26. jezt v. 17. 26. am achten aus Matth. VII. ehemals v. 15. 23. jezt v. 13. 29. Auf das Michaelisfest ist an statt der gewöhnlichen Epistel aus Offenbar. XII, 7. 12. der vier und dreyßigste Psalm verordnet, und da das Reformationsfest an den zwanzigsten Sonntag nach Trinitatis gebunden, so soll an statt des Evangelii an demselben Ps. CXIX, 29. 52. erklärt; davor aber wird mit dem Evangelio dieses Sonntags Matth. XXII, 1. 14. und dem aus Luc. XIV, 16. 24. am zweyten Sonntag nach Trinitatis jährlich abgewechselt.

IX.

Nachricht

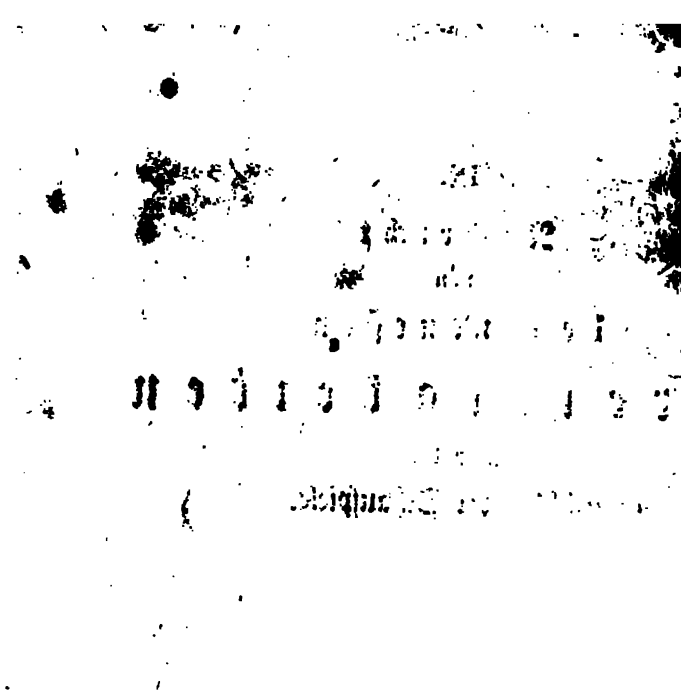
von

den neuesten

Streitigkeiten

über die

Sittlichkeit der Schauspiele.





achricht von den neuesten Streitigkeiten über
die Sittlichkeit der Schauspiele.

Es giebt in der Moral einige Fragen, welche zu allen Zeiten und unter allen Arten von Sittenlehren Streitfragen gewesen sind und bleiben werden; und unter diesen behauptet die von der Sittlichkeit der Schauspiele einen wichtigen Platz. Unter allen gesitteten Völkern betrachtet man bald einen größern, bald einen kleinern Hang zum Theater; zu allen Zeiten findet man Lobredner und Vertheidiger desselben, und unter diesen unstreitig Männer von Einsicht und Erfahrung, welche es sich zum Verdienst angerechnet, das Theater nicht allein als ein sehr schickliches Hülfsmittel, die Sitten zu bessern, zu empfehlen, sondern auch dahin zu arbeiten, daß dieses Mittel recht wirksam werde: zu allen Zeiten findet man aber auch andere ebenfalls geschickte und kluge Kenner des menschlichen Herzens, welche die Schauspiele vor sichere Mittel, die Sitten zu verderben, erkläret, und nicht nur die Laster einzelner Personen, sondern auch das schnelle Verderben einer Nation, von dem Schauplatz herleiten. Nichts ist gewisser, als daß die Sittenlehrer

verschiedene Grundsätze annehmen, wornach sie eine Meinung vor böse oder gut halten. Diese Verschiedenheit aber die Einigkeit so verschieden denkender Männer über die Schauspiele nichts. Lasset sie in verschiedenen Grundsätzen der Moral, oder in den besondern Meinungen, warum sie die Schauspiele loben oder tadeln,

442 IX. Nachricht von den neuesten Streitig

noch so sehr verschieden seyn, ihr werdet unter Heiden
Christen, unter römischcatholischen und protestant
Schriftstellern, Leute antreffen, welche sie vertheil
und welche sie verwerfen. Noch eine sonderbare Er
nung. Die Politiker sind nicht einiger, denn die I
listen. Ein Theil rechnet das Theater zu dem Glü
nes Staats, und der andere vor eine sichere Quelle
Verfalles. Diese Erfahrungen haben uns schon
aufmerksam gemacht; eine unparteyische und mit k
Blut verfertigte Historie der verschiedenen Urtheile
die Schauspiele würde ein sehr schätzbares Geschenk
die Moral selbst, noch mehr vor ihre pragmatische
schichte seyn. Wenn wir diese Frage bloß auf ihrer
lischen Seite betrachten, so finden wir dabey noch
wichtige Umstände, welche in ihre Untersuchung
Einfluß haben können, und nicht allein oft die U
der gedachten Uneinigkeit entdecken, sondern auch sel
greiflich machen, wie bey dem sehr hohen Alter dieses E
unter den Christen dennoch dabey neue und erbr

über die Sittlichkeit der Schauspiele.

sart, und Vermögen seiner Einwohner u. d. g. ichtigen Umstände können zu neuen Gründen und änden, zu neuen Bestimmungen, zu neuen Verordnungen Gelegenheit geben, dieses alles aber die Aufmerksamkeit anderer auf Schriften und Streitigkeiten dieser Materie lenken, und uns besonders ein Recht, sie als merkwürdige Begebenheiten der neueren Geschichte anzusehen. Diese Merkwürdigkeit aber, welches wir hier wohl zu bemerken blieben, aus zween Umständen. Die Hauptsache muß einmal, überdies im Verhältniß mit der Religion betrachtet werden. Die Verfasser solcher Schriften müssen zunächst Zweck haben, die wichtige Frage, ob Schauspiele erlaubt sind, oder nicht? ob der Christ, ohne sein zärtliches Gewissen, sein redliches Verlangen, was seinem Gott mißfalle, zu verletzen, und Ergötlichkeiten Antheil nehmen könne? zu untersuchen und dadurch sich und andere zu unterrichten, sie zu bejahen oder verneinen, ihre Antworten auf manchen Art einschränken, oder ohne alle Einschränkung sagen. Nichtin werden eigentlich politische Betrachtungen über Vortheile oder Nachtheile, welche der bürgerlichen Glückseligkeit eines Staats durch Schauspiele zufließen können, entweder gar nicht, oder nur als Nebenstücke gehören, wenn die sonst wohlgegründete Vertheidigung der ächten Politik mit ächter Religion dabei zum Grunde liegt. Hernach muß eine solche Untersuchung als bloß das längst bekannte nur wiederholen. Es ist die Neuigkeit der Gründe oder einzelner Beobachtungen, welche über die Frage durch neue Bestimmungen, in Erklärungen neues Licht und neue Klarheit geben.

444. IX. Nachricht von den neuesten Streitigkeiten

schenket; oder Neuigkeit der Zweifel und Einwürfe, welche ältern Gründen die Kraft benehmen, oder auch wol durch ihre Berichtigung und Verbesserung neue Stärke ertheilen, oder Neuigkeit der Art des Vortrages, er mag der Sache angemessen seyn, oder nicht, so wird sie allemal unserer Bemerkung wehrt seyn.

Nach diesen Vorschriften haben wir uns vorgenommen, von der Streitfrage über die Sittlichkeit der Schauspiele eine doppelte Art von Neuigkeiten zu erzehlen. Die eine sind in unserer evangelischlutherischen Kirche, die andere in der römischen Kirche vorgefallen.

Zuerst reden wir von der Streitigkeit, welche zu Hamburg erregt, und auch daselbst am meisten geführt worden, obgleich einige andere auswärtige Theologen daran Antheil genommen. Zu dieser Streitigkeit, wie leider! zu sehr vielen andern Irrungen in der christlichen Kirche zu allen Zeiten, gehören zweyerley Arten von Vorgehenheiten; einige betreffen bloß Handlungen gewisser:

siehet solche Stellen mit Mitleiden, und vergißt, daß geschrieben worden. Am wenigsten bekümmert er sich die geheime Geschichte dessen, was in dem Herzen seiner Schriftsteller vorgegangen, da aus sehr unlauteeren Dingen viel Gutes, und aus redlichen viel Schlechtes zu werden kann.

Die erste und entferntere Veranlassung zu diesem Artikel gab die Ausgabe einiger Lustspiele, die zu Bremen J. 1768 in Oct. ans Licht trat. Ihr Verfasser war unbekannt, und wie sehr wäre zu wünschen gewesen, dieses nie öffentlich geschehen wäre? Es geschah aber allein vom Hrn. Schmidt in seiner Theorie der Kunst, welche Anzeige damals beynahe unbemerkt blieb, und keine Bewegung verursachte, sondern auch unter des Hrn. Geheimenrath Klotz herauskommen. In der Bibliothek der schönen Wissenschaften B. VII. S. 391. beider Orten wurde Herr Johann Ludwig Schloßer Prediger zu Bergedorf, als Verfasser angegeben. Der Richtigkeit dieser Anzeige ist kein Zweifel, da allein mehrere Freunde des Hrn. Schlossers sie bezeugen, sondern auch er selbst solches in seiner nachher erschienenen Schrift bekennet, nur aber wird jene noch durch diese Zeugnisse dahin vermehret, daß Hr. Schloßer diese Lustspiele nicht als Prediger, sondern theils als Student zu Jena, theils als Candidat versertiget, daß er dem Abdruck und öffentlicher Herausgabe derselben keinen Theil habe, und nicht der Verfasser der ihr voranstehenden Vorrede sey. Ein Umstand ist noch zu bemerken, daß der Recensent der Lustspiele in der Bibliothek zu Göttingen Gelegenheit genommen, gegen die Ministeria zu Berlin und Leipzig einige harte Anmerkungen zu machen.

446 IX. Nachricht von den neuesten Streitigkeit

den. Denn diese Anmerkungen veranlaßten einen öffentlichen Widerspruch gegen diese Lustspiele. Er erschien dem 102. Stück der hamburgischen Nachrichten aus Reich der Gelehrsamkeit vom J. 1768 in der Gestalt eines Schreibens, dessen Verfasser sich nicht genen. Der Inhalt desselben bestand größtentheils aus Verurtheilungen, welche dem Character des Hrn. Schlossers sehr nachtheilig seyn mußten. Die Hauptsache kam wol dahin, daß der Verfasser behauptete, die Verfertigung theatralischer Arbeiten sey so wol als die Befuchung einer Schaubühne einem Candidaten unanständig, und Nebensache war diese, daß beides den besondern Pflichten eines hamburgischen Candidaten zuwiderlaufe. Hr. Schlosser und seine Freunde haben in ihren öffentlichen Schritten behauptet, der damalige Senior des Raths zu Hamburg, Hr. Pastor Goeze, sey der Verfasser dieses Aufsatzes, und ihre Aussage wird durch einige Umstände besonders durch den von diesem mit Hrn. Sch. nach

Krieg nichts zu gedenken, der über den Angriff des Schlossers in einigen politischen Wochenblättern zuerst worden. Man wird ohnehin vermuthen, daß welche in der Hauptsache die Vertheidigung des Schlossers übernommen, die Schauspiele vor moralisch gut halten müssen; dieses wurde denn als bekannt ausgesetzt, und nur zuweilen die gegenseitige Meinung Vorurtheil mit Verachtung und Spott belegt, welches in einer Geschichte eines solchen Lehrsahes wol merkwürdig seyn kann.

Viel wichtiger war des Hrn. Professors Johann Vincenz Noeltings zu Hamburg Austritt in der Sache. Er gab heraus: Vertheidigung des Past. Schlossers wider einen Angriff, welcher in dem 102. St. auf ihn geschehen ist, welche J. 1769 dreyimal gedruckt worden. Diese kleine Schrift enthielt eine pünctliche Widerlegung der beiden Lüge des Hrn. Pastor Goetze, und daher auch sehr viele Personalien, von denen wir nicht reden. Es konnte wol das Wesentliche von dem, was an Hrn. Schlosser getadelt worden, wol nicht beantwortet werden, ohne auf die Grundsätze einzulassen. Hier war also Urfachung, warum Hr. N. seine Meinung vom Theater sagen mußte. Er hat sie auch wirklich gesagt, aber wenig mit Gründen, noch ohne Adfect, der ihn zu einigen Schwärzen verleitet, die er nachhero selbst einiger näheren Erklärung bedürftig zu seyn erachtet. Er schränkt sein Urtheil auf gute Comödien ein, bestimmt aber den Verstand nicht, den wir uns von einer guten Comödie machen

Die Beispiele sind zum Theil denen, welche in Hamburg die Schaubühne besuchet, zum

448 IX. Nachricht von den neuesten Streitigkeiten

zum Theil nur Erläuterungen des Begriffs, nicht Bestimmungen. Der Wehrt der Schauspiele wird sehr hoch angegeben, und das Besuchen derselben vor einen Candidaten sehr anständig, und das Ausarbeiten vor einem Prediger erlaubt gehalten. Nach seinen gegebenen Erklärungen würde es ungerecht seyn, die mehrmals angebrachte Vergleichungen mit den Predigten ihm zur Last legen, das kann aber nicht geläugnet werden, daß die Stellen und die, wo er hoffet, die Lustspiele des H. Schl. würden bey dessen Zuhörern eine wahre Sinnänderung hervorbringen, unvorsichtig ausgedruckt zu seyn. Eben so wenig werden die Gegengründe des andern Theils geprüft. Dieses war nun freylich kein Zweck, allein es wäre doch der Billigkeit gemäß gewesen, nicht schlecht diesem andern alle Kenntniß der Sache, und alle Lust unpartheyischer Prüfung abzusprechen. Wir führen dieses hier nur deswegen an, um das wahre Verhältniß dieser Schrift gegen die Hauptfrage herzuführen. Nach

Uebersicht der Schauspieler

Herr Fabricius, in welchem ein Auszug aus
der Porree Rede vom Wehrt und Unwehrt des
Theaters geliefert wurde, nebst einem Anhang verschied-
ener etlicher lutherischen und reformirten Theolo-
gen der Sache, die andere aber ebenfalls eine deut-
liche Meinung von des ehemaligen bernischen Theologen,
Herrn Utmanns, lateinischer Rede zur Ver-
theidigung der Comddie und Schauspieler. Sie kamen
in Hamburg 1769 heraus. Allein weit erheblicher
Bedeutung war des Hrn. Past. Goezens
Uebersicht der Sittlichkeit der Schauspieler. Ihre voll-
ständige ist diese: Theologische Untersuchung
der Sittlichkeit der heutigen deutschen Schaubühne
mit wie auch der Fragen: ob ein Geistlich-
er Stand ein wirklich im Predigtamt stehen-
der, ohne ein schweres Vergerniß zu geben,
die Bühnen besuchen, selbst Comdien schrei-
ben und drucken lassen, und die Schau-
spiele, wie sie jezo ist, vertheidigen, und als ei-
ne der Tugend, als eine Schule der edlen
Tugenden und der guten Sitten anpreisen kön-
nen. Wurde im J. 1769 und zum zweytenmal im J.
1770. Schon die mitgetheilte Aufschrift lehret
den gesamten Inhalt noch mehr beweiset, endlich
Herr Goetze allerdings den bißher erzeigten Streit zur
Entscheidung und Gelegenheit gehabt; und daher von
Herrn Hoffern und Hrn. Nöbling, rede; wenn er
nicht genannt, und aus eben dieser Ursach auch
die Umstände mit eingemischt; die wir wiederum
nicht übersehen ansehen, theils daß die Streitfrage
bestimmte, sondern in Ansehung der Schauspieler

selbst, und der Personen Einschränkungen erhalten. Es muß dem Hrn. G. allezeit der Ruhm bleiben, daß er diese wichtige Pflicht eines Moralisten, die Begriffe genau aus einander zu setzen, wohl erfüllet. Seine erste Hauptfrage ist diese, ob Schauspiele mit dem wahren Christenthum bestehen können? In dieser liegen daher ohne Streit die zweien Begriffe von Schauspielen und vom wahren Christenthum. Er bemerkt sehr richtig, daß es hier auf die gegenwärtige Beschaffenheit der Schauspiele ankomme, und daher billig alles, was in dieser gegenwärtigen Beschaffenheit nicht gegründet ist, auch in die Entscheidung keinen Einfluß haben müsse. Er giebt daher zu, daß die neuere Schauspiele zum Theil diejenigen Fehler nicht haben, welche ehemals an den älteren getadelt worden, allein das behauptet er, die Schaubühne noch nicht von allen den Fehlern gereinigt sey, welche die älteren und neueren Theologen bewogen, von ihrer Moralität nachtheilig zu urtheilen. Vielleicht wäre zu wünschen gewesen, daß Hr. G. seine Gedanken in einer mehr zusammenhängenden Ordnung vorgetragen, und besonders Grund

Über die Sittlichkeit der Schauspiele. 43

n, beständig fortdaure. Am wichtigsten waren Beobachtungen, daß in den allermeisten Lustspielen Truerspielen die Liebe ein beständiger Gegenstand sey, daß die Sitten der Schauspieler ein gutes Beispiel geben, daß die sinnlichen Vorstellungen Laster eben so, als der Tugenden sinnen machen, daß in sehr vielen vor gut gehaltenen die Moral noch manchem Tadel unterworfen, die Abwechslung guter und schlechter Spiele, aber durch die Verbindung der ersten mit an einem Tage, das meiste Verderben gestiftet, daß dadurch ein Verlust der Zeit und selbst veranlasset werde. Ganz natürlich war es, daß die Uebertreibung der günstigen Urtheile, welche das Theater eine Schule der Tugend, und das Herz heilsam wirke, dabey sehr ernstlich gemeldet wurden. In der zweyten Hauptfrage wurde daraus gefolgert, daß ein gottesdienstlicher Lehrgemeinisch weder vor das Theater arbeiten, noch selbe besuchen könne, und das nicht allein nach den Regeln eines willkürlichen Wohlstands, sondern auch nach den Grundsätzen der christlichen Moral und den ethischen Pflichten des evangelischen Lehramtes. Nur dieses müssen wir nachholen, daß die in dieser Schrift S. 17. mitgetheilte Forderungen, unter welchen die Schauspiele zulässig und nützlich werden könnten, am kürzesten die Ideen des Hrn. G. ausdrücken, welche er sich von dem gemacht, was an den Schauspielen entweder selbst sündlich ist, oder doch zur Sünde Gelegen

heit kann. Ob es nun gleich wahr ist, daß in dieser Schrift die ganze Frage von der Sittlichkeit

Sf • lth-

452 IX. Nachricht von den neuesten Streitigkeiten

lichkeit der Schauspiele nicht ganz erschöpft, auf einige scharfsinnigere Einwürfe, die den strengen Sittenlehrern gemacht worden, nicht genug zurück gesehen, und durch einen etwas mehr systematischen und eben so etwas mehr kalten Vortrag ihr noch mehr Empfehlung verschaffen können, so ist sie doch unstreitig voll von guten Anmerkungen, von neuen Beobachtungen, die ein Unpartheyischer seiner Aufmerksamkeit würdig achten kann. Der herrschende Geschmack aber an Schauspielen, der sich bey unserer Nation immer mehr verbreitet, besonders nachdem die Kunst, sie zu schreiben, als ein Theil der schönen Wissenschaften, und ihre Beurtheilung als ein eignes Geschäft der Kritik angesehen wird, dieser Geschmack ließ leicht vorher sehen, daß Hr. G. Arbeit nicht ohne Widerspruch bleiben würde. Es geschah theils in einigen Recensionen, theils in eignen Schriften. Unter den ersten sind uns nur zwei zu Gesicht gekommen, welche von uns bemerkt zu werden verdienen, und zwar wiederum in Absehung auf die Hauptfrage selbst und allein, nicht in Ansehung der Nebenumstände, der persönlichen Umstände, welche etwa in Betrachtung gezogen worden. In der allgemeinen deutschen Bibliothek *) wird von dem goezischen Schrift eine mit Fleiß abgefaßte Nachricht gegeben. Gleich im Anfang werden einige gute Erinnerungen gegeben, daß gewisse allgemeine vorläufige Fragen zu untersuchen, ehe von der Sittlichkeit der Schauspiele richtig zu urtheilen, unter denen aber die uns nicht auf die Moral, sondern auf die Politik

*) B. XII. St. 2. S. 73. u. f.

über die Sittlichkeit der Schauspiele. 413

gehen, und daher in die Entscheidung keinen Ein-
fluß zu haben scheinen. Auch das, was von den
Rednern der streitenden Theile auf beiden Seiten gesagt
worden, verdienet Beyfall. Unter den Widerlegungs-
und Verteidigungsgründen vor das Theater sind wol
viele, daß Lachen und Scherzen dem Menschen nützlich
und nothwendig sey, wobey aber der Fehler vor-
kommt, daß, was vor Scherz gemeinet sey, nicht bestimmt
wird, und daß öffentliche Zeitvertreibe seyn müssen,
wofürlich zu bemerken. Sonst werden sehr viele schäd-
liche und schädliche Wirkungen der Schauspiele, und
die Schaubühne in Deutschland noch nicht vollkom-
men gereinigt sey, zugegeben, und wenn wir die W.
richtig verstehen, so würde ihr Urtheil dieses seyn, nur
andhafte Personen können ohne Sünde die Schau-
spiele besuchen. Noch mit mehr Mäßigung und
theologischer Bescheidenheit ist die Recension in
den Danziger theologischen Berichten von theologi-
schen Büchern *) abgefaßt. Im Grunde ist hier
ein Urtheil von der Moralität der Schauspiele den les-
ern günstig, und das nach dem Hauptgrundsatz, daß
Schauspiele in der heiligen Schrift nicht ausdrück-
lich verboten sind, wobey jedoch nicht geleugnet wird,
vor das Christenthum nach dem Unterschied der
Personen sie gefährlich werden können, und daß unsere
Schaubühne Besserung und mehrere Reinigung be-
dürfte. Es werden diese Gedanken mit sehr vieler hi-
storischer Gelehrsamkeit vorgetragen; ob wir gleich glauben,
daß, was von der Meinung der Kirchenlehrer

§ 3

vom

454 IX. Nachricht von den neuesten Streitigke

vom Theater gefaget wird, noch einige Zusätze verbi
Wenigstens scheinen uns die Parallele zwischen der
tern und neuern Schauspielen nicht vollständig und
nige Tadel, welche die Kirchenväter an dem The
ihrer Zeit gefunden, vergessen zu seyn, da sie
die neuern Schauspiele treffen.

Unter den eignen Schriften, welche dem J
G. entgegen gesetzt worden, war des Hrn. Noeltin
zwote Bertheidigung des Hrn. Past. Schloff
an welcher des Hrn. Seniors Goeze Untersuchung
Sittlichkeit der heutigen deutschen Schaubühne
Anmerkungen begleitet wird, die erste. Sie ist
J. 1769 in Oct. gedruckt, und enthält viele histor
Umstände und persönliche Angriffe und Bertheidl
gungen, die uns nichts angehen. So viel die Sa
fache betrifft, so behauptet Hr. N. ohne Streit



entstehen müsse, weil er entweder nach seiner Meinung nicht entstanden, oder doch sehr selten entstehe. Die ganze Absicht und Einrichtung der Schrift hat, allein einer gründlichen und systematischen Auslegung der Hauptfrage Hindernisse in Weg gesetzt, denn ist auch Ursach, daß es jetzt schwer ist, aus diesen deutliche und einleuchtende allgemeine Grundvor die Schauspiele herzuführen, um sie mit kaltem Blut zu beurtheilen. Eine kleine Nebenstreitigkeit veranlaßte diese noeltingische Schrift mit dem Pastor Peter Herm. Becker zu Lübel, welche die Frage von den Schauspielen gar nicht anging, denn bloß zu den Persönlichkeiten gehört, von welcher diese ganze Sache so voll war *). Hr. Pastor Blosser fand vor nöthig, eine eigne Vertheidigungsschrift an das Licht zu stellen, unter der Aufschrift: Nachricht an das Publicum, betreffend - - Hrn. Goeze theologische Untersuchung, u. s. ebenfalls 1769 in Octav. Diese hat nun freylich zum nächsten Zweck, die historischen Umstände der Streitigkeit zu erzehlen, und das von ihm in Absicht die Schauspiele beobachtete Betragen zu rechtfertigen, dieses konnte aber nicht geschehen, ohne sein eigenes Urtheil von der Sittlichkeit der Schauspieler zu fassen, und da dieses dem Urtheil seines Gegners ganz widerspricht, wenigstens die Gründe des letztern zugleich

Sf 4 zu

*) Diese Nebenstreitigkeit wurde geführt durch Hrn. Beckers Beylage der noeltingischen Schrift, und Noeltings Zugabe zu der zweoten Vertheidigung; die erste ist ein, die andere zweyen Bogen, in

456 IX. Nachricht von den neuesten Streitigkeiten

zu beantworten zu suchen. Vor unserm Zweck sieht man daher wenig, aber doch einiges Merkwürdiges in derselben. Hierunter gehöret folgende Stelle von seinem Gegner: „er nimmet an, daß der Hauptzweck „ja der einzige Zweck derselben (der Schaubühne) die „Ausbesserung der Sitten und die Beförderung der Tugend seyn soll. Und dann ist es ihm frenlich leicht „zu zeigen, daß die heutige Bühne diesem Zweck nicht „entspricht, und daß derselbe wenigstens durch andere „Mittel besser erhalten wird.“ Er verlangt daher die Ergözung der Zuschauer zum Hauptzweck zu machen; und den Nutzen, die Besserung in ihnen nur unmerklich zu suchen und zu erwarten. Mit dem ersten Satz dürften wol manche Gegner des Theaters wohl zu frieden seyn; allein auch daraus ihnen vorteilhafteste Folgerungen schließen. Bey dem zweyten fehlt wiederum eine genauere Bestimmung der Präjudicialfrage, welche Arten von Ergözungen erlaubt sind. Doch dienet dies zur Entschuldigung, daß freylich Hr. Schl. diese Absicht nicht gehabt, eine ausführliche und genaue Abhandlung von dieser Sache zu schreiben.

Es endigte sich der Streit, wie er in Hamburg geführt wurde, durch obrigkeitliche Zwischentunst. Es war traurig, aber höchstnötzig und nützlich, daß der Magistrat dieser Reichsstadt den 13 Nov. 1769 den Schluß fassen und öffentlich bekannt machen mußte, durch welches alles fernere Drucken in dieser Sache verboten und nachdrückliche obrigkeitliche Ahndung angedrohet wurde.

Epe

über die Sittlichkeit der Schauspiele.

Als dieses alles geschah, hatte der Herr Sen-
nitzer die oben angezeigte Schrift der theologischen
Fakultät zu Goettingen überschickt und ihr Bedenten
auf die nach einigen von ihm bestimmten Fragen
zu erlangen, und dieses auch von ihr erhalten. Es wurde
darauf zu Hamburg unter der Aufschrift: Ei-
nwürdigen theologischen Fakultät in Goet-
tingen Beurtheilung einer Schrift, welche den Ti-
tel: J. M. Goeze theologische Untersuchung
enthalten. Diese Schrift war nun völlig frei
von persönlichen Umständen und mußte es auch
zu der Zeit, wie es verlangt und ausgefertigt
wurde, weder der damalige Dekan, noch ein anderes
Mitglied der Fakultät diejenigen historischen Nachrichten
enthalten, welche durch die zweyte nöltingische und schloffer-
sche Schriften den Auswärtigen bekannt worden
waren, aber ging sie gerade zu auf die Hauptfrage
und gab ihre Urtheile auf gewisse Grundsätze der
Moral. Diese sind theils, die Natur der
Menschheit, welche alle innere Luste untersaget,
und die Vermeidung alles dessen, was solche
Lüste kan, anstielet; theils der pflichtmäßige Ge-
brauch der Zeit, welcher auch unschuldige Ergötzungen
nicht machet, wenn sie ohne Noth und zum Nachtheil
der Arbeiten gebraucht werden; theils die Pflicht,
den Verfluß unsers Vermögens nicht zur Sättigung
der Lust, sondern zur Hülfe der Nothleidenden an-
zuwenden; theils die Untertrennbarkeit der göttlichen
Gesetze, welche nicht eine einzige wissenschaftlich und
vernünftige sündliche Begierde bestehen kan. Aus
dieser die allgemeine Regel: alles strotzet wider-

das Christenthum, was mit großer Befohr für die Tugenden der Keuschheit, Arbeitsamkeit und Wohlthätigkeit verbunden ist. Bey der Anwendung auf die Schauspiele wird zugegeben, daß eine solche Einrichtung derselben an sich möglich, welcher die Beobachtung dieser Regel nicht widersprechen würde, hingegen geleugnet, daß die jetzige Einrichtung dabey bestehen könne, und zwar aus folgenden Gründen: 1. weil die meisten und am häufigsten aufgeführten Stücke der Tugend ganz oder zum Theil sehr schädlich. Einige reizen die Galanterie und Unzucht, andere empfehlen Wildheit der Sitten, noch andere lehren Betrug, die letzten endlich schaden dadurch, daß durch sie das wahre höchste Glück eines Menschen im Besiz der Reichthümer und einer angenehmen Herrath sey, und solche gefährliche Stücke sind auf dem Theater am häufigsten: 2. weil die Vorstellungen, aus moralisch guter Stücke, durch Kleidung, freche Stellungen, auch wollüstige Länge gefährlich werden: 3. weil bey dem Zustande der Schauspieler, bey so willkürlichen

Die Sittlichkeit der Schauspiele.

Weniger an Schauspielen nehmen will, ver-
läßt wird.

konnte nicht fehlen, daß das göttingische Be-
weiskennzeichen der Schauspiele unangenehm
u. Es erschienen einige Rezensionen, die
fern geht die Freiheit zu widersprechen ge-
ht, allein daß die Lehrsätze desselben verfälschet
Auslassung mancher nöthigen Einschränkun-
gen worden, das konnte doch wol nicht eben
werden *). Eine gründliche und dem Ernst,
die Gewissensfrage mit Recht fordert, ange-
legentlich der Gründe des Bedenkens, ist
offens nicht erschienen. Davor aber kam un-
dem Titel: Lic. Simon Kaybergers jun.
ß des Bademecums für lustige Leute lieb-
rede an alle seine Mitbürger in und außer
n Städten, Flecken und Dörfern theils be-
sonders,

wollen nur ein Paar Beyspiele aus der in der all-
gemeinen deutschen Bibliothek B. XII. St. 2. S. 90.
Beweis unserer Angabe kurz anzeigen. Die so-
genannte und nöthige Einschränkung: in vielen Fällen,
Bedenken S. 4. ist daselbst S. 91. ausgelassen. Im
S. 12. heißt es: „Daß das wahre und höchste
Glück eines Menschen im Besitz der Reichthümer und
in angenehmen Heyrath bestehe“, und der Gegen-
satz der großen Güter des Christenthums erklärt den-
selben völlig; und in der Dibl. S. 92. wird der Satz
ausgedruckt: „es soll ferner ein außerst schädlicher
Reichthum seyn, daß zeitlicher Wohlstand und eine an-
genehme Heyrath das Glück des Lebens ausmache“.

Indem ich als Vorrede eines Schauspiels
cum eine Schrift zum Vorschein, welche unter der
Form einer Satire die Grundsätze des Bedenken
cherlich machen sollte, und dieses mit offener
Fugig desjenigen Anstandes; womit Fragen beh
werden müssen, welche sich auf Gott, Religion
Gewissen beziehen, welches hier eben der Fall
die billigen Verteidiger der Schauspiele ja zugab
ten, daß der Christ verbunden sey, die Rechte
Schauspiele erst zu untersuchen, ehe er sich
zu befassen. So bald aber die Absicht einer
Untersuchung ist, sich oder andere (ohne allem
Zwang) vor Sünde zu verwahren, so soll
Gründe und Gegengründe nur Gegenstände eines
lichten und gewissenhaften Prüfung, die jedem frei
ist, nicht aber der Satire, die doch niemals ein
hat, Lehrgänge zu entscheiden.

über die Sittlichkeit der Schauspiele.

ne vor unsere Historie merkwürdige Schrift und **behandelt** die Frage mit wahren Ernst und **sichtbaren** Merkmalen eigener Gewissenhaftigkeit. Es ist **sichtbar**, daß der Verfasser das göttingische Bedenken zum **Gegenstand** seiner Vertheidigung erwehlet; es würde **aber** offenbar wider seine eigene Absicht seyn, wenn wir **sagen** wollten, er habe es widerleget, da beide Schriften, **das** Bedenken und die Vertheidigung, einander nicht **in** den Schlüssen, sondern nur in der Art, diese vorzutragen, **widersprechen**. Wenn niemand die Schauspiele **unter** andern innern und äußern Umständen besucht, **als** der Verfasser nach der Moral fordert, so würde **wahrscheinlich** die ganze Frage vor sich wegfallen. **Unterdeffen** ist doch auch eine Verschiedenheit zwischen beiden **Schriften**. Die Vertheidigung giebt einmal der **Hauptfrage** nicht allein einen andern und viel größern Umfang, sondern auch eine ganz andere Gestalt. Das **Bedenken** redet bestimmt von der Schaubühne, wie **sie** in Deutschland jetzt beschaffen; die Vertheidigung **aber** von Schauspielen unbestimmt, wodurch nicht **allein** der Inhalt, sondern auch die Art der Beantwortung **verändert** wird, ohne daß zwischen beiden ein wahrer **Widerspruch** übrig zu bleiben scheint. Hernach **schreiben** die Grundsätze einander entgegen gesetzt zu seyn. Die Vertheidigung setzt folgende: 1. ein Christ kan **Ergötzen** gen, auch nach dem Willen Gottes, bloß zum **Vergnügen**, um sich zu vergnügen, suchen: und daher auch auf **dasselbe** Stunden wenden. Dieser moralische Satz ist auch **ohne Rücksicht** auf die in Streit befangene Frage **allegirt** und **verdient** noch immer mehr **untersucht** zu **seyn**. **So**, wie er hier **vorgetragen** und **behandelt** wird,

462 IX. Nachricht von den neuesten Streitigkeiten

wird, ist er denjenigen gar nicht entgegen, ~~welch~~ behaupten, daß alles irdische Gute niemals ~~die~~ letzte Endzwecke der Bestimmung des Menschen, nicht auch nie als letzte Endzwecke unsrer Wünsche angesehen. So bald sie aber nur Mittelgüter, ~~obgleich~~ wahre Güter, sind, so bald muß der Unterschied entweder ganz verschwinden, oder unerheblich werden, da zwischen dem Verlangen nach ihnen um ihrer selbst willen, und dem Verlangen nach ihnen um edlerer Absichten willen gesetzt wird: 2. Nicht alles ist sündlich und von jedermann zu meiden, was einem und dem andern eine Reizung zu unkeuschen Lüsten geben kann: 3. Nicht aller Aufwand an Pracht ist Sünde und Entziehung dessen, was den Armen gehört. Zu diesen kommt noch ein Lehrsatz, daß manche Handlung in so fern gut und erlaubt, weil durch ihr Verbot, oder durch ihre Unterlassung größere Unordnungen und größere Uebel entstehen würden. Auch dieser scheint uns ein sehr wichtiger Satz der Moral zu seyn, der noch genauer Prüfung und Bestimmung fähig ist. So wenig ein schlechthin je wird geleugnet werden, so offenbar ist er manchen Mißdeutungen unterworfen. Nach diesen Voraussetzungen folgen denn des Verfassers Meinungen von den angegebenen Handlungen, welche wir nicht kürzer ausdrücken können, als so: Spielen, Tanzen und Schauspiele sind nicht an sich sündlich, und daher sündigen auch nicht alle, welche spielen, tanzen und Schauspiele besuchen. Dieser Satz ist nun offenbar kein Widerspruch gegen das göttingische Bedenken. Unter dessen aber finden sich bey dem Vortrag dieser Meinungen zu ihren Erläuterungen noch einige Beobachtungen

9m

welche nicht allein eine Verschiedenheit beider
 risten nach sich ziehen, sondern auch allemal bey ge-
 nühfter Untersuchung der Fragen Aufmerksamkeit
 erfordern. Einige davon sind eigentlich politisch, be-
 deuten nicht gern in der Moral einen Einfluß schen-
 ken, Unordnungen verhindern, und wahre
 siche Tugend befördern, sind noch verschiedene Din-
 ge. Dasjenige, was am merkwürdigsten ist, ist wol
 das, was vom Begriff der Keuschheit gesagt wird. Ein-
 keusche Liebe, heißt es, nenne ich eine solche, wo-
 die Neigung und Vorsatz eine Person zu mißbrau-
 chen, oder sich mißbrauchen zu lassen. Nimmt man
 diese Erklärung an, so hat nicht allein das seine Rich-
 tigkeit, daß die Anzahl der Personen, welche zur Un-
 keuschheit geneigt sind, nicht so groß sey, sondern auch
 das, daß die Gefahr, durch Tanzen und Schauspiele
 Unkeuschheit gereizet zu werden, sehr gemindert
 werde; hier ist aber der Ort nicht, die Richtigkeit dieser
 Erklärung zu prüfen, oder die Gründe, warum wir sie
 unvollständig halten, anzuzeigen. Wir glauben
 doch, daß hier ein überaus wichtiger Grundsatz vorgetra-
 gte werde, welcher die Urtheile in der Anwendung sonst
 standner Grundsätze auf einzelne Fälle notwendig
 bestimmen muß. Da nun aus allem diesem folget, daß der
 Verfasser zugiebt, solche Ergößlichkeiten können nicht allein
 erlaubt seyn, sondern sind auch in vielen Fällen sündlich,
 so ist es seine Pflicht, die er auch mit aller Treue er-
 wartet, zu sagen, wenn diese Fälle eintreten. Die all-
 gemeine Regel, keine Ergößlichkeit ist erlaubt, welche
 nicht im Einklang an Gott, keine Liebe Gottes, keine
 Gerechtigkeit in Gott zuläßet, ist unverbesserlich, und der
 richtige

464 IX. Nachricht von den neuesten Streitigkeiten

richtige Grund folgender Einschränkungen: 1. die Ergänzungen müssen nie das Gemüth zur Andacht und Ausübung christlicher Tugenden ungeschickt machen: 2. sie dürfen nie das rechte Maasß der Ausgaben übersteigen, oder die Unserigen in Dürftigkeit setzen und andere durch Betrug um ihr Gut bringen: 3. nie dürfen sie uns die Zeit zu nützlichen Geschäften rauben: 4. nie müssen sie zu Leidenschaften ausarten: 5. auch nicht an ernsthafter Betrachtung des menschlichen Elendes und des Todes hindern.

Aus dieser unserer Erzählung wird der Schluß gemacht werden, daß durch diese Streitigkeiten die von unsern ältern Lehrern der christlichen Sittenlehre angenommene Grundsätze von der Moralität der Schauspiele, bey allem theils wirklichen, theils anscheinenden, und mal mit Heftigkeit erhobenen und fortgesetzten Wider-

Mißzustand und äußerlichen Umständen der Men-
 schen kann liegen und lieget eben so oft ein neuer Grund,
 die Gefahr zu Sünden gereizet zu werden zu vergrößern.
 Wir bekennen, daß wir nicht sehen, was an die-
 sen ehemals schon bekannten moralischen Sätzen durch
 die neue Streitigkeit verändert worden. Die Verschie-
 denheit der streitenden Theile betraf nach unserm Ein-
 sicht nicht die beiden ersten; sondern die zweien letzten
 Lehrsätze, und zwar darinnen, daß erstlich über die
 Zahl und Beschaffenheit der Pflichten, mithin auch
 der Sünden, welche dabey in Betrachtung kommen,
 zweitens über den Grad der Verpflichtung, die Ge-
 fahr der Veranlassungen und Reizungen zu solchen
 Sünden zu vermeiden, drittens über einige innere und
 äußere Umstände der Schauspiele, wie sie jetzt sind,
 ob und welche Sünden dadurch veranlasset werden
 können, gestritten worden. Und in den auf beiden
 Theilen gemachten Beobachtungen und daraus gezoge-
 nen Gründen und Gegengründen, unter denen einige
 dem Streit neu und in ältern Schriften unbemerkt
 sind, lieget der Gewinn, den die Sittenlehre von
 diesem Streit erhalten, und wir sind versichert, daß
 er nicht ohne Nutzen geführt worden.

In der römischcatholischen Kirche ist unter den
 Sittenlehrern eben so wenig Einigkeit. Da in Frank-
 reich und in Italien die Schauspiele noch viel gemelner
 sind, als in den protestantischen Reichen, und vielleicht

466 IX. Nachricht von den neuesten Streitigkeiten

das Naturel der Nationen das Vergnügen an sich selbst zu einer viel allgemeineren Leidenschaft macht, unter uns, so fehlet es daher auch gewiß nicht an Gelegenheit, über die Moralität derselben nicht bloß zu streiten, sondern auch neue Beobachtungen anzustellen. Es ist wahr, daß die Sittenlehrer dieser Parthey in einigen Grundsätzen von den Protestanten sich merklich unterscheiden, besonders daß sie nach Gesetzen urtheilen, denen sie ein göttliches Verpflichtungsrecht einräumen, welches wir nicht erkennen können, nach Gesetzen, die sie in den Befehlen der Kirchenversammlungen, den Decreten der römischen Bischöfe und in den Aussprüchen der ältern Kirchenlehrer finden: es ist ebenfalls wahr, daß sie aus diesen Quellen moralische Schlüsse, die wir nicht billigen, oder, wenn wir auch dieses thun sollten, wie wir es oft thun, doch Bewegungsgründe ableiten, die uns nicht rühren; |

in ähnlichen Fällen, wenn selbst ihre Gegenwart bey den gottesdienstlichen Handlungen und öffentlichen Lustspielen der Heiden auf dem Amphitheater erfordert wurde, vorgetragen, und beantworten den Einwurf, welchen die Verschiedenheit der mit Götterdienst verbundenen Anstalten und der heutigen Comödie natürlich erweckt. Hier trägt er einen moralischen Grundsatz vor, den man freylich in den Schriften der Protestanten vermisst, der aber auch ohne genauere Erklärung und Einschränkung nicht schlechthin genehmiget werden kann. Er behauptet nemlich, daß der vornehmste Zweck der Schaubühne sey Leidenschaften in dem Zuschauer zu erwecken; hingegen ziele eben das Christenthum dahin ab, Leidenschaften zu besänftigen, und so viel es in diesem Leben möglich ist, zu zernichten. Zu- letzt verbittet er alle Ausdehnung seiner eingeschränkten Nachsicht gegen gezwungene Personen. auf diejenigen, welche diesen Zwang nicht erdulden, am meisten aber auf die, welche auf dem Theater arbeiten. Er bemerkt, daß die Comödianten sich auch durch die Noth entschuldigen, durch die Noth, daß sie nicht Hungers sterben, und giebt uns allgemeine die gute Antwort, daß dadurch aller Unterscheid zwischen erlaubten und unerlaubten Lebensarten aufgehoben werde; die besondere Anwendung aber gründet sich doch vornemlich auf das Verbot der Kirche.

470 IX. Nachricht von den neuesten Streitigkei

Wir hoffen durch diese kurze Nachricht zu n
lichen Betrachtungen über den Zustand der Moral
der römischen Kirche Gelegenheit gegeben zu habe
und versparen eine andere Nachricht, von dem, w
in Frankreich von dieser Sache vorgefallen, auf e
andere Gelegenheit.

X.

N a c h r i c h t

von den

besten öffentlichen Anstalten

wider

die Verbreitung der Freigeisterei.

584

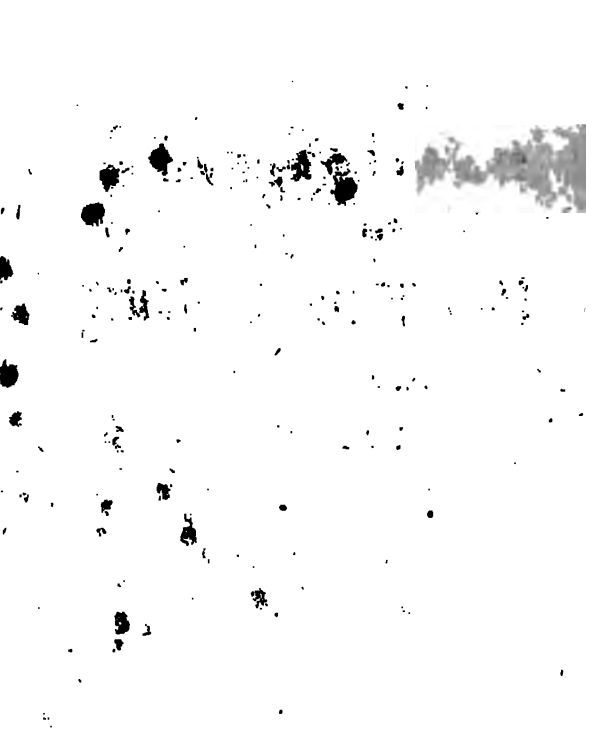
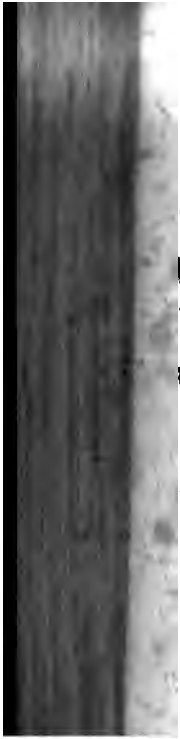




Nachricht von den neuesten Anstalten in Frankreich wider die Verbreitung der Frey- geisterey.

Es ist zwar traurig, aber doch wahr, und eben so allgemein bekannt, daß die feindseligen Angriffe bald aller, bald der christlichen Religion ein nicht zahlreicher Artikel in der Kirchenhistorie des achtzehnten Jahrhunderts sind. Ob wir nun wol wünschen, daß es uns immer in diesen Nachrichten an Materialien zu einem solchen Artikel fehlen möge, so ist doch zu besorgen, daß es daran nicht fehlen werde, und wird es daher Pflicht seyn, auf die merkwürdigen Umgebungen dieser Art aufmerksam zu seyn: sowol auf die Schriften wider, als vor die Religion, und das Christenthum, und auf andere dadurch veranlaßte und damit verbundene Vorfälle zu sehen. Wir sehen uns im Stande, den Anfang mit einer Nachricht zu machen, welche zwar gerade zu zu der letzten Gattung gehört, offenbar aber auch in die erste einen Einfluß haben kann.

Schon längst ist bekannt, daß bey allen äußerlichen Hindernissen, welche der Bekanntmachung und Ausbreitung solcher Schriften, welche die christliche Religion angreifen, in denen Landen, wo die römisch-katholische Religion herrschet, im Wege stehen



cutirten *) zu Paris hielt, kam auch die Menge der Schriften, welche den Umsturz der Religion die Bestreitung des Christenthums zum Zweck haben, der dadurch gestiftete Schade, und die Gefahr, die der Nation dadurch zugezogen werde, in Betrachtung. Die versammelten Vorsteher der französischen Kirche sahen es vor ihre Schuldigkeit an, ihre Kräfte anzuwenden, diesem Verderben sich zu widersetzen, und eilten dazu zwey so wol rechtmäßige, als geschickte Mittel, ihre Absichten zu erreichen. Einmal wendete sie sich an den König und übergaben ihm eine Vorstellung. Diese Vorstellung ist zwar unsers Wissens nicht gedruckt, man kann aber aus der angerühmten Billigung des Gesuchs den Inhalt derselben leicht ersehen. Er gieng nicht auf Bestrafungen der Person, weder der Verfasser, noch der Verleger, sondern

*) Aus der Unterschrift der gleich von uns anzugehenden Schrift dieser Versammlung (assemblée generale du clergé de France) zeichnen wir die Namen der Deputirten aus: der Erzbischof von Rheims, Präsident: die Erzbischöfe von Arles, Narbonne, Toulouse, der Coadjutor von Rheims, (der den Titel eines Erzb. von Trajanopel führt) und der Erzb. von Embrun: die Bischöfe von Grenoble, von Vannes, von Meaux, von Aire, von Poitiers, von Troyes, von Gap, von Batres, von Tulle, von Coutance und von Autun: die Abte von Coulaincourt, von Sinety, von Saint-Marcel, von Jarente, von Keylin, von Bellesme, von Farcy, von Saluces, von Chapelain, von Saint-Aulaire, von Vauchassade, von Chaumont, von Beausset, von Villevieille, von Soisson, von Boyanne, von Anstrude: der Promotor, Abt de la Luzerne, ernannter Bischof von Langres, der Secretarius, Abt de Eice, ernannter Bischof von Rhodéz, und zwey Agenten.

474 X. Nachricht von den öffentlichen Anstalten

dennoch in denselben die Freygeisterey eben so, und nicht mehr als in den protestantischen Reichsstaaten, ihre Anhänger habe und sich täglich vermehre. Besonders ist aber unter jenen Frankreich in selten recht fruchtbar an solchen Schriften gewesen. Man hat dabey richtig bemerkt, daß die französische Freygeisterey mehrentheils viel weiter gehe, als die englische, wenn wenigstens der Inhalt der Schriften beider Nationen verglichen wird. Selten bemerkt man unter den Engländern solche Schriftsteller, die bis zu den atheistischen Thorheiten herunter fallen, und wenn einige so tief verfallen, so sind es nur skeptische Deisten seyn, hingegen gehen neuere französische Religionsfeinde bis zum Ängstlichsten Grundsätze aller Religion, bis zur öffentlichen Bestreitung des Daseyns Gottes, und aller Moral, bis zur Vertheidigung des größten und allgemeinsten Materialismus, mit allen seinen fürchterlichen Folgen. Wenn wir öffentlichen und glaubwürdigen Nachrichten solchen, wie wir jetzt selbst mittheilen werden, trauen dürfen, und warum sollten wir ihnen nicht trauen? muß das Uebel, das aus solchen Lehrsätzen entstehen muß, in Frankreich so wol in Ansehung der Größe, als des Umfangs zu einer sehr hohen Stufe gestiegen seyn, daß, um ihm zu steuern, und den schädlichen Folgen vorzubeugen, die Obern die in ihrer Macht stehende Mittel zu gebrauchen vor Pflicht gehalten.

Als im vorigen Jahre (1770) die **Gesellschaft** von Frankreich eine allgemeine Versammlung zur

ten Betrachtungen sind diese: über die Unreinigkeit,
 Mangelhaftigkeit und den üblen Zusammenhang der Lehr-
 sätze, welche so mancherley Ungläubige der ältern und
 neuern Ungläubigen vortragen, und den entgegen ste-
 henden Zusammenhang und die Vollständigkeit des
 christlichen Lehrbegriffs, so wol in Ansehung der Glau-
 benslehre, als der Moral, woben zugleich von den Vor-
 zügen der Offenbarung von der bloßen Erkenntniß der
 sich selbst gelassenen Vernunft von Gott und Religions-
 sachen geredet wird: über die Widersprüche der Frey-
 geister selbst gegen die gesunde Vernunft: über die Ver-
 richtungen der philosophischen Kenntnisse und natürl-
 ichen Einsichten durch die Offenbarung: über die Vor-
 theile der Offenbarung, daß sie nicht bloß den Ge-
 lehrten, das ist, sehr wenigen Menschen den nöthigen
 Unterricht ertheilet, daß sie keine langwierige Untersu-
 chungen erfordere, und daher in sehr kurzer Zeit voll-
 ständig unterrichte, und das ohne Gefahr zu irren, da
 die Beweise, daß die Bibel göttliche Offenbarung ent-
 halte, stark und einleuchtend sind: über den Einfluß der
 Religion in die Glückseligkeit des Menschen, welche
 durch eben die Lehren derselben am stärksten und gewis-
 sesten gegründet, erhalten und befördert wird, denen
 die Religionsfeinde am heftigsten widersprechen und da-
 durch so wol als durch ihre Lehrsätze, die materialistisch
 und fatalistisch sind, recht barbarisch dem Menschen Ru-
 he und Glück rauben: über die unzertrennliche Vereini-
 gung der Tugend mit der Religion, und das Verber-
 ben der Sitten, so aus der Aufhebung der Religion
 muß: über das feste Band zwischen Religion
 und Glück der Gesellschaft, und die fürchterlichen
 Wis-

476 X. Nachricht von den öffentlichen Anlässen

bern auf gerichtliche Unterdrückung der Schriften selbst, in denen solche Grundsätze vorgetragen worden, welche nicht allein der Religion, sondern auch der öffentlichen Ruhe des Staats Nachtheil und Gefahr drohen. Hernach ließen sie eine kleine Schrift aufsetzen und nicht nur unter dem Titel: *Avertissement du clergé de France, assemblé à Paris par permission du Roi, aux Fideles du Royaume sur les dangers de l'incrédulité*, drucken, sondern schickten sie auch mit einem Schreiben an alle französische Erz- und Bischöfe, in welchem sie baten, dieselbe in ihren Kirchenparochien entweder bloß durch einen Nachdruck, oder auch in Begleitung eigener Mandements, wie einige von den abwesenden Bischöfen zu thun beschlossen hätten, zu kannen zu machen und unter ihren Untergebenen auszubreiten *). Dieses Avertissement, welches mit Recht ein Hirtenbrief genennet werden kann, ist nun an sich keine förmliche Widerlegung freigeistlicher Schriften, wie denn auch selten eine genennet wird, wol aber eine sehr ernstliche Vorstellung der Gefahr und des Ungrunds der Lehrsätze und der Anklagen der Religion, welche darinnen vorgetragen werden, und des guten Grundes und des vortreflichen Nutzens der Religion überhaupt und des Christenthums insbesondere. Die vornehm-

*) Wir haben die Originalausgabe dieses Avertissements, welcher denn die *lettre circulaire adressée aux Archevêques du clergé de France* angehängt ist, vor uns. Es ist zu Paris im J. 1770 in Duodez gedruckt und beträgt zusammen 131 Seiten. Aus dem jetzt gedruckten Schreiben haben wir die erteilten historischen Nachrichten genommen. Es ist den 17. Aug. 1770 unterzeichnet.

on auch deswegen Beyfall finden, daß die eigen-
 mlichen Lehrsätze der römischen Kirche überaus sel-
 tner erscheinen. Wenn man die Beweise aus einigen
 cryphischen Büchern ausnimmt, so werden sehr
 wenig Stellen sich finden, welche einem protestanti-
 schen Christen anstößig seyn könnten. Der Weg der
 Erlösung, den ehemals römischcatholische Schriftsteller,
 besonders französische, als die erste Unterscheidungslehre
 der Protestanten ansahen, und ihm den Weg des
 Lebens mit Eifer entgegen setzten, ist hier offenbar
 vertheidiget. Kirche und Pabst als Erkenntnißquellen
 Religionswahrheiten erscheinen gar nicht. Sollten
 Streitigkeiten mit den Religionsfeinden den Nu-
 tzen stiften, daß man in der römischen Kirche das
 Recht der Prüfung und Untersuchung als das erste
 Stück der Gewissensfreyheit den Menschen wieder her-
 stellet, so würde dieses eine wichtige und vortheilhaf-
 te Folge derselben seyn. Ueber eine andere Art von
 Lehrsätzen, die unter die christlichen Religionslehren ge-
 rechnet worden, dürfte mit Recht Zweifel entstehen,
 ob das ist der göttliche Ursprung der bürgerlichen
 Obrigkeit, selbst der uneingeschränkten Gewalt des
 Monarchen, und die Verwerfung des von gewiß christ-
 lich denkenden Philosophen vertheidigten Grundsatzes,
 daß die Regenten ihre Macht durch ausdrückliche, oder
 stillschweigende Einwilligung des Volks haben, als ei-
 ne freydenkerische Lehrsätze. Endlich müssen wir
 auch die aus andern Schriftstellern, besonders den äl-
 tern Vertheidigern der christlichen Religion
 angeführte Stellen rühmen. Sie können einem jeden
 die alte Wahrheit liefern, daß ein
 sehr

480 X. Nachricht von den öffentlichen Anstalten

sehr großer Theil der neuern Einwürfe gegen die Religion und das Christenthum schon von den ältesten Feinden des letztern vorgebracht, und von seinen ältesten Vertheidigern beantwortet worden,

Die dem König übergebene Vorstellung hatte den Erfolg, daß er seinem Parlament den Auftrag that, über ihren Inhalt nach den Gesetzen zu verfahren. Dieses veranlaßte den Vortrag, welcher auf ausdrücklichen Befehl des Königes unter dem Titel: *Requisitoire sur le quel est intervenu l'Arret du Parlement du 18. Aout 1770.* u. s. w. auf 35 Quartseiten gedruckt worden. Diese Schrift ist von einem vor die Historie noch wichtigern Inhalt, als die erste. Der Verfasser setzt das Verhältniß der freigeisterischen Schriften gegen den Staat sich zum vornehmsten Gegenstand, und hat daher auf die Gefahr,

Ursachen der Verbreitung der Freymäyney. 431

Sich an die Spitze der Ungläubigen und suchen durch
die Kunst der Unabgängigkeit, die zur Empörung ab-
thet, sich Ruhm zu verschaffen, und eine Menge
unkundigen Schriftstellern, jenen nur an Berwegen-
heit, nicht an Gaben gleich, haben sich durch Frechheit
und Zweifelsucht eine Art von Achtung erworben.
Die Unwissenheit ist Unglaube der Grund ihrer Werke, bald pre-
sen sie die Wollust und Urzucht und verderben die Ju-
gend durch den Reiz geiler Bilder, um selbst durch
die Unordnung sinnlicher Lüste die Verachtung der Re-
ligion zu befördern. Ehrliche Seelen werden durch
die verführerischen Vorstellungen, daß solche Lehren
das Wohl des menschlichen Geschlechtes befördern, ernst-
lich angegriffen; aber durch den Schein des Scharffsinnes und der
Gründlichkeit, womit die Zweifel vorgetragen werden,
überwunden; wo aber Schlüsse nichts ausrichten, da
ist Spott über Religion und Tugend die besten
Mittel. Alle Arten von Schriften werden dazu ge-
braucht. Beredsamkeit, Dichtkunst, Geschichte,
Romanen, bis auf Wörterbücher, werden angewandt,
um das Gift auszubreiten: selbst die Theater sind damit
gesteckt, und es wirket daselbst desto gefährlicher,
je größer der Haufe der Zuschauer und je kräftiger sol-
che sinnlichen Vorstellungen sind. Deynabe hat die
Religion eben so viele öffentliche Feinde, als die Lite-
ratur angebliche Philosophen zu haben sich rühmet,
wobei bemercket der Verfasser die Intoleranz dieser Leute,
die keinen Widerspruch gegen ihre gefährlichen Irrge-
hymnen vertragen können. Unterdessen sey es Pflicht,
dem reißenden Strom sich entgegen zu setzen, und die
Ursache um desto mehr Ursach, über die St-
cher-

480 X. Nachricht von den öffentlichen Anst

sehr großer Theil der neuern Einwürfe gegen die Religion und das Christenthum schon von den ältern Feinden des letztern vorgebracht, und von seinen besten Vertheidigern beantwortet worden.

Die dem König übergebene Vorstellung hat den Erfolg, daß er seinem Parlament den Auftrag, über ihren Inhalt nach den Gesetzen zu verfahren. Dieses veranlaßte den Vortrag, welcher ausdrücklichen Befehl des Königes unter dem Titel Requisitoire sur le quel est intervenu l'Arret Parlement du 18. Aout 1770. u. s. w. auf Quartseiten gedruckt worden. Diese Schrift ist einem vor die Historie noch wichtigern Inhalt, die erste. Der Verfasser setzt das Verhältniß der geisterischen Schriften gegen den Staat sich zum wichtigsten Gegenstand, und hat daher auf die Gef

len sich an die Spitze der Ungläubigen und suchen durch den Geist der Unabhängigkeit, die zur Empörung abzielet, sich Ruhm zu verschaffen, und eine Menge von dunklen Schriftstellern, jenen nur an Berwegensart, nicht an Gaben gleich, haben sich durch Frechheit und Zweifelsucht eine Art von Achtung erworben. Bald ist Unglaube der Grund ihrer Werke, bald prägen sie die Wollust und Urzucht und verderben die Jugend durch den Reiz geiler Bilder, um selbst durch die Unordnung sinnlicher Lüste die Verachtung der Religion zu befördern. Ehrliche Seelen werden durch die verführerischen Vorstellungen, daß solche Lehrrsätze das Wohl des menschlichen Geschlechtes befördern, ernsthaft aber durch den Schein des Scharffsinnes und der Gründlichkeit, womit die Zweifel vorgetragen werden, zergriffen; wo aber Schlüsse nichts ausrichten, da ist Spott über Religion und Tugend die besten Mittel. Alle Arten von Schriften werden dazu gebraucht. Beredsamkeit, Dichtkunst, Geschichte, Roman, bis auf Wörterbücher, werden angewandt, das Gift auszubreiten: selbst die Theater sind damit angefüllt, und es wirket daselbst desto gefährlicher, je größer der Haufe der Zuschauer und je kräftiger solche sinnlichen Vorstellungen sind. Beynahe hat die Religion eben so viele öffentliche Feinde, als die Litteratur angebliche Philosophen zu haben sich rühmet. Noch bemerket der Verfasser die Intoleranz dieser Leute, die keinen Widerspruch gegen ihre gefährlichen Irrthümer vertragen können. Unterdessen sey es Pflicht, dem reißenden Strom sich entgegen zu setzen, und die Abirrigkeit habe um desto mehr Ursach, über die Si-

cherheit der Religion zu wachen, da ihre öffentliche Streitung nicht allein der Kirche, sondern auch dem Staat so große Gefahr drohe. Der Unglaube bringt täglich neue, und immer schädlichere Schriften ins Licht: man trage ungescheuet die Lästerungen gegen die Religion öffentlich vor: solche Bücher wären in allen Händen: man setze auf sie sehr hohe Preise, um die Neugierde desto mehr zu reizen: selbst die Frauenzimmer seyen nach solchen Kenntnissen der Gottlosigkeit und der Zweifelsucht lüstern, versäume die ihnen eigenen Pflichten und bringe ein müßiges Leben mit Lesung solcher Schriften zu. So bald solche zu Paris heraus wären, verbreiteten sie sich in den Provinzen bis zu den niedrigsten Strohütten der Bauern. Und wenn die Franzosen nicht selbst genug solche Schriften hätten, so würde auch das Gift der Fremden untergebracht, und die Feindseligkeit gegen die Religion scheine den ehemaligen Nationalhaß aufzuheben.

de la Superstition, ouvrage traduit de l'Anglois. *Prima mali labor*. Londres 1768. Diese gehet wider die Offenbarung, und sol beweisen, daß sie allezeit und in allen Staaten schädliche Wirkungen, Sklaverey, Schwärmerey und Aberglauben hervorgebracht habe.

2. Dieu & les hommes. Oeuvre theologique, mais raisonnable; en XLIV. chapitres. Londres 1770. Es ist voll Spötereien gegen Mosen und das Christenthum.

3. Discours sur les miracles de Jesus-Christ: traduit de l'Anglois de Woolston, *Nostrum est, tantarum componere liter* XVIII. Sieclé. Dieses Werk ist unter uns bekannt genug; der unseugbare Mißbrauch der Kirchenväter ist das, was es in der römischen Kirche noch schädlicher macht.

4. Examen critique des Apologues de la religion chretienne, par Mr. Breret, Secrétaire perpetuel de l'Academie des Inscriptions & belles-lettres 1767. Mit Recht wird gemeldet, ob Breret der Verfasser dieses unter uns bekannten Buchs sey.

5. Examen impartial des principales religions du monde; in welchem eine seltsame Vermischung von Unglauben und Leichtgläubigkeit herrschet.

6. Le christianisme dévoilé ou examen des principes & des effets de la Religion chretienne, 1767. Hier wird die christliche Sittenlehre verdröhet verfälschet, um daraus die nachtheiligsten Folgen des Christenthum herzuleiten.


7. Systeme de la nature, ou des loix du monde physique & du monde moral par Mr. Mirabaud, Secretaire perpetuel & l'un des quarante de l'Academie Françoise, Londres 1770. Von diesem Buch allein giebt der Verfasser des Requisiteire einen sehr ausführlichen Auszug, welchen wir hier desto weniger zu wiederholen vor nöthig finden, da sich in diesen Nachrichten dazu eine andere Stelle zeigen wird. Hier wird genug seyn, daß in demselben recht eigentlich atheistische Grundsätze vorgetragen werden, und zwar nicht allein entferntere, wie die Bestreitung der Vorsehung, des Lebens nach dem Tode, die Behauptung des Materialismi und Fatalismi, sondern auch so gar die Vertheidigung des Nichtdaseyns Gottes, welcher nur ein Werk der durch Furcht belebten Einbildungskraft seyn soll. Unser Redner siehet es als eine Sammlung aller von andern Freygeistern zerstreuet vorgetragener Irrthümer an: und rechnet nach seinem ganz besondern

Bey den sehr nachdrücklichen Ermunterungen an
 das Parlament, nach Vorschrift der Geseze, solchen
 Inzug zu steuern, wird der bekannte Einwurf nicht ver-
 essen, daß das gerichtliche Verfahren gegen solche gött-
 liche Schriften und ihre Verfasser, der Verbesserung un-
 ser Kenntnisse und der Entdeckung nützlicher Wahr-
 heiten schädlich sey, und die nöthige Einschränkung der
 Ausschweifungen, die bey aller rechtmäßigen Freyheit
 untersuchen und zu denken bestehen können, dagegen
 ertheidiget. Es wird bemerket, daß eine solche Ein-
 schränkung in Frankreich um desto nöthiger sey, weil ei-
 neschrankenlose Freyheit, in dem Character der Nation,
 ihrer beständigen Lebhaftigkeit und Geschäftigkeit, in
 ihrer Liebe zum Neuen, Mittel zu den erschrecklichsten
 Staatsveränderungen finden würde. Wenn man nur
 auf redliche und durch blendende Schlüsse nicht zu ver-
 führte Leute sehen könnte, so würde die Verachtung ge-
 gen solche Schriften die größte Strafe seyn, womit ihre
 Verfasser belegt werden könnten: und alsdenn würde
 nicht nöthig gewesen seyn, dem Gerichtshof davon
 Anzeige zu thun. Allein dieses ist der Fall nicht und
 die Erfahrung an den schädlichen Wirkungen macht ein
 ernstliches Einsehen nothwendig.

Diese Vorstellung, die mit der Uebergebung der
 angezeigten Schriften selbst verbunden war, bewirkte
 an den Parlamentsschluß vom 18. Aug. 1770. durch
 welchen die angezeigte sieben Schriften zum Feuer ver-
 dammet und dieses Urtheil auch vollgezogen wur-

486 X. Nachricht von den öffentlichen Anst.

Es ist nicht unsere Absicht, über die Rechtmäßigkeit des Urtheils ein neues Urtheil zu fällen, nur bitten wir, wenn andere es thun wollen, dabey zu trachten, daß hier nicht die Rede von der geistlichen, sondern von der bürgerlichen Gesellschaft sey, und daß die eigentliche Ursache dieses Verfahrens nicht darinnen zu suchen, daß die Lehren Freygeister Irrthümer sind, sondern daß sie der öffentlichen Ruhe und Sicherheit des Staats Schaden bringen und noch größere Gefahr drohen.



Beylagen :

und

U r k u n d e n.





U r f u n d e n.

N. I. zu S. 121.

*Illustissimi in Christo Patris, & Domini no-
stri Domini Benedicti Divina Providentia
Pape XIV. Epistola Encyclica. Ad S. R. E.
Cardinales, Archiepiscopos, & Episcopos
Regni Galliarum, in novissimis Co-
mitiis Cleri Gallicani con-
gregatos.*

*Illustrius Pape XIV. Venerabilibus Fratribus nostris
S. E. Cardinalibus, Archiepiscopis & Episcopis Re-
gnum Galliarum, in novissimis Comitibus Cleri
Gallicani congregatis.*

omnibus Christiani orbis regionibus, ad quas imposta im-
pense nostrae Pastoralis cura protenditur, quum multa fac-
tae defecerant, quae animum nostrum pro omnium fin-
isque Ecclesiarum statu sollicitum, & anxium habeant,
quum aliunde nobis majores perturbationis, atque doloris
acciderunt, quam ex gravissimis controversiarum & dis-
tinctionum incommodis, quibus florentissimum istud Regnum,
Apostolicam Gallorum nationem aliquot ab hinc annis iactari
solent. Neque sane destitimus hoc toto perturbationum
tempore Deum Optimum Maximum enixe rogare,
et precibus etiam aliorum precibus orare, atque obsecrare,
ut qui Deus est pacis, veram solidamque tranquillitatem
Ecclesiis vestris reddere dignaretur. Saepe etiam, datis
illud in Christo filium nostrum Ludovicum Galliarum
Christianissimum Apostolicis literis, illius opem, & bra-
cium ad Ecclesiae pacis tutelam, atque praesidium imploravi-
mus. Insuper, qui ad Nos & sedem Apostolicam de rebus
auctoritate habuerunt, ea semper responsa dedimus, quibus
nos

nos promptos paratosque declaravimus; pro pace Ecclesiae Gallicanae, quam sincera, & constanti dilectione prosequimur, quicquid nobis vitae superesse posset, libenter impendere; & omnia, quae nobis agenda proponerentur, & aggredi, & urgere, dummodo ejusmodi consilia essent, quae ad revellendum malorum germen apta, & idonea dignoscerentur, & quorum executio cum spe prosperi eventus suscipienda, & ad intentum finem utiliter processura videretur.

Gravem atque diuturnam de rebus vestris sollicitudinem, qua haecenus affecti fuimus, non parum sublevarunt litterae e Gallicani Cleri Comitibus die 31 Octobris elapsi anni ad nos scriptae; quas quidem legentes, vestram, venerabiles Fratres, firmitatem atque constantiam vestram perspeximus perfectam consensionem in custodiendo verae sanacque doctrinae deposito, & in retinenda, quam semper majores vestri professi sunt erga Apostolicam B. Petri sedem, catholicae unitatis centrum, observantia & veneratione. Neque enim ullam inter vos dissensionem vigere comperimus, quoad canonicas regulas, & principia, sed scissuras tantummodo esse inter vos in deligendis statumdisque mediis, quibus utendum necessario est, ut eadem communia principia in usum deducantur. Quod quamvis optandum fuisset, longe abesse à conventu vestro, haud tamen mirum videri debet scientibus, id alias inter Sacros Antistites, & doctissima, & morum sanctitate conspicuos, in gravissimarum rerum

modo refragari. Hinc porro consequitur, ut in ea, quae exorta est, controversia, utrum hujusmodi refractariis **Sacrosanctum** Corporis Christi viaticum expectentibus denegari debeat, sine ulla haesitatione respondendum sit, quoties praedictae constitutioni publicae, & notorie refractarii sunt, denegandum eis esse; ex generali nimirum regula, quae verat publicum; atque notorium peccatorem ad Eucharisticae Communionis participationem admitti, sive eam publice sive privatim requirat.

Publici autem, atque notorii sunt refractarii, in casu de quo agitur, quicumque per sententiam a Iudice competente prolatam rei declarati sunt, eo nomine, quod debitam praedictae constitutioni Unigenitus, venerationem, obsequium, & obedientiam contumaciter denegaverint; quicumque etiam hujusmodi contumaciae reos se in iudicio confessi sunt; ac praeterea illi, qui quamvis nec a iudice condemnati, neque reatum suum in iudicio confessi fuerint, nihilominus vel eo tempore, quo factum ipsum Viaticum suscepturi sunt, propriam inobedientiam, & contumaciam adversus constitutionem Unigenitus sponte profuerint, vel in antea vitae decursu aliquid evidenter commisisse noscuntur manifeste oppositum venerationi, obsequio & obedientiae eidem constitutioni debitae in eoque facto **notoriter** perseverare; quod ita vulgo cognitum est, ut publicum scandalum inde exortum non adhuc cessaverit; in his enim casibus eadem omnino adest moralis certitudo, quae habetur de iis factis, super quibus iudex sententiam tulit, vel saltem alia suppetit **moralis** certitudo praedictae similis, & aequipollens.

In quo tamen prae oculis habenda est differentia, qua intercedit inter notorium illud, quo merum aliquod factum deprehenditur, cujus facti reatus in ipsa sola externa actione consistit, ut est notorietas usurarii, aut concubinarij, & aliud notorii generis, quo externa illa facta notari contigerit, quorum reatus ab interna etiam animi dispositione plurimum pendet, de quo quidem notorii genere nunc agitur. Alterum enim illud gravibus sine probationibus evinci debet, sed alterum gravioribus, certioribusque argumentis probari oportebit.

Ea vero, quam supra innuimus, certitudo minime adeste dicenda est in aliis casibus, in quibus crimen nititur conserari, **notoribus**, quae originem suam plerumque debent bonae, aut malo animo affectis, aut qui praedictis opinionibus vel partium studiis ducuntur; quibus dum fides habetur, **notorietas** est tum praeteritorum temporum, tum gratis

nostrae experientiae, quot modis homines errare, & falli, transversum agi contingat.

Quia vero nonnulli animarum Pastores, Ecclesiae ministri pietate & zelo commendati, hujusmodi conjectis praesumptionibus deferentes, dum ad sacrum viaticum, & eius ministrandum advocantur animo anxii haerent, ve ne id sine propriae conscientiae periculo administrare non sine; certam subnectimus agendi regulam, quam sequantur.

Hoc itaque animadvertere debent, an scilicet ei, cui Viaticum postulat, quum antea ad sacram mensam cederet, Paschali praesertim tempore, a loci illius Parocho degebat. Eucharistica communio administrata fuerit: si haec illi in vita non fuerit denegata, argumento id erit, a minem illum ab omni labe immunem, aut saltem non veteris peccatorem reparatum fuisse; indeque sequetur Viaticum eidem in exitu vitae publice postulanti denegari posse, nisi forte postquam olim ad Eucharisticam mensam missus fuit, & ante id tempus quo postrema Sacramenta recipere aliquid commississe noscatur, quo publici, & notorii peccatorum, juxta praemissa, contraxerit. Ubi autem ex hac specie certum ipsis non superat fundamentum cui insistere vult aliunde vero validae adversus aegrotum praesumptiones, dicta gravia, & urgentia militent, ob quae obortum sibi vulum rationabiliter deponere nequeant, in his rerum ci

Hanc itaque iudicandi, agendique normam oportet vos, dilecti fratres, utpote nostro, & Apostolicæ sedis iudicio, inferioribus animarum Pastoribus, cæterisque Presbyteris civitates, & Dioeceses vestras Sacramenta legitime præstantibus, sequendam, & observandam proponere. Quod iudicium super vigentibus controversiis a nobis interpretatis Ecclesiasticis regulis nititur, & Conciliorum omnium in illarum regionibus habitorum decretis, & gravium ipsius vestrae Theologorum sententiis fulcitur. Ut igitur vos, si fuit illustrium Prædecessorum vestrorum Exemplum seque, promovatis istuc controversias, subortaque dubia ad nos, Apostolicam sedem deferre, certamque hinc regulam ad retinendam, tuendamque Ecclesiarum vestrarum pacem, exponere nunc officii vestri partes, vestraque simul apud Deum, etiam merita cumulabitis, si supra scriptam agendi methodum, ab iis, ad quos pertinet, in occurrentibus casibus omnimodis curabitis. Quod nos a Fraternitatibus vestris eo fieri expectamus, nobisque pollicemur, quo magis nobis sumus nihil diligentiae, aut studii a nobis prætermisissimæ, sive in perpendendis, ac discutiendis articulis, quos in præfatis Cleri comitiis adunatis, licet non unanimiter proposuerunt, desumendisque ex ipsa eorum discretione percipiendam, ad rem penitus percipiendam, rectoque iudicandam opportunis, sive in legendis ponderandisque in scripto exaratis a Venerabilibus Fratribus nostris huius Cardinalibus, quorum hac de re consilia exquisivimus, si præterea omnibus exequendis, æque præstandis, per quæ vestris adjuvamen, quod interim flagrantissimis votis non prætermisimus, nobis promereri possemus. Neque vero dubitamus, quin carissimus quoque in Christus noster Rex Christianissimus, postquam susceptum a vobis consilium non solum probavit, sed etiam, ut supra innuimus ad nos datis litteris fovere, & adjuvare non recusans sua perspecta in Deum & Ecclesiam religione, ac pietate, Fraternitatibus vestris opem præbere studeat, quo magis, quam inferioribus Ecclesiæ ministris, liberandi, & sit ad superius descriptam agendi normam Sacramentorum administrationem moderari. Qua quidem fiducia hic sermonem minime habendum existimavimus de veteratrum vestrorum articulis, respicientibus Episcopalia iura eorundem Sacramentorum participationem concedendam, vel denegandam, & varias super hac re obortas controversias,

versias, sed potius cum ipso Christianissimo Rege per alias literas nostras agendum duximus, ut is Sacra Episcopatus iura sua animi magnitudine, ac praestanti virtute tueatur. Quod ipsum & proprio, & majorum suorum more facturum certo conchidimus; ut nobilissimae Galliarum ecclesiae, illius regio favore nostris, vestrisque studiis obsecundante, suum pristinum decorem retinuisse, & perturbatam ad tempus tranquillitatem cito recuperasse laetentur. In cuius optatissimi eventus auspium, Fraternalibus vestris, cunctisque populis, Pastoralis curae vestrae conceditis, Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem die decima sexta Octobris MDCCLVI. Pontificatus nostri anno decimo septimo.

N. II. zu S. 122.

Brief des Königs in Frankreich an die Bischöfe des Reichs, als er ihnen das Breve des P. Benedicts XIV. übersandte.

Herr Bischof von . . . Unser heiliger Vater der Pabst hat mir seine Antwort auf den Brief zugeschickt, den ihm die letzte Generalversammlung der Geistlichkeit meines Reichs mit meiner Genehmigung unter dem 31. October geschrieben, wo sie ihn um seine Meinung und väterlichen Unterricht wegen der Verschiedenheit der Meinungen bat, welche in den Berathschlagungen dieser Versammlung obwaltete. Ich schicke euch diese Antwort zu, und erwarte von eurem Eifer für das Beste der Religion und für die Ruhe des Staats, daß ihr euch mit der Sorgfalt und den Besinnungen eines Pabstes vereinigen werdet, dessen Tugenden und Einsichten die Zierde und der Trost der Kirche sind, und daß ihr, so viel von euch abhängen wird, zu den Absichten, die ich mir vorsehe, mitwirken werdet, um die Rechte der Gerichtsbarkeit zu erhalten, welche der Kirche gehören, den der Religion gebührenden Respect fest zu versichern und die Ruhe meines Reichs wieder herzustellen.

N. III. zu S. 123.

Verdammung einer Schrift, die gegen ein päpstliches Breve aufgesetzt worden.

Benedictus Papa.

Ad perpetuam rei memoriam.

Cum ad nonnullos ex Venerabilibus Fratribus nostris S. R. E. Cardinalibus pervenerint exempla Manuscripta cuiusdam epistolae, cui praefixa est directio hujusmodi. *Amplissimis S. R. E. Cardinalibus, & clarissimis Theologis in urbe Praeneste congregatis post pacem Ecclesiae Gallicanae restitutam, & methodum propediem edituris pro studiis peragendis ab Alumnis Collegii Urbani de Propaganda fide, ad haereticos profligandos, ad Gentiles, & Atheos in sinum Ecclesiae reducendos* Quaeque incipit: *haec sunt dubia, &c.* ac desinit, & *explodendam novitatem:* unumque etiam ex hujusmodi exemplis transmissum fuerit ad dilectum filium nostrum Albericum, ejusdem S. R. E. Cardinalem, Archintum nuncupatum, nostrum in universi status negotiis Secretarium, eo scilicet consilio, ut nostris quoque oculis Epistola ipsa subiceretur, id, quod factum est. Cumque officii nostri partes sint, pro commissi nobis divinitus Gregis Dominici cura, animarum periculis, atque detrimentis, quae ex praefata Epistolae lectione, & usu provenire possent, Pastoralis sollicitudine, quantum cum Domino possumus, occurrere; idcirco nos statim aliquot viros doctos, Theologicae facultatis Professores, nulliusque partis studio addictos elegimus, usque injunximus, ut de praedicta Epistola, deque in ea contentis iudicium facerent; qui sane mandatis nostris diligenter obtemperantes, sententias suas docte, prudenterque conscriptis, unanimiter censuerunt praedictam Epistolam, utpote refertam assertionibus respectively falsis, temerariis, scandalosis, multimode injuriosis, contumeliosis, impudentibus, capriosis, seditiosis, & schismati faventibus, damnandam à nobis, & proscribendam fore. Relato Theologorum examini successit aliud, quod nos ipsi pariter commissimus nonnullis Venerabilibus Fratribus nostris praedictae S. R. E. Cardinalibus Theologiarum disciplinarum scientia praestantibus, qui eadem epistola mature perpensa, consideratisque dictorum suffragiis, in eadem cum ipsis sententiam convenerunt, quae ab illis adducta, & firmata sunt, suis quoque calculis corroborant.

Nos

Nos denique ipsi quaecumque in primo, & altero examine discussa fuerant, inspicere, legere, & considerare nos praetermisimus; dictaeque Epistolae tenorem cum illius tenore studiose comparavimus. Subinde vero nos ipsi rem totam communicavimus cum Venerabilibus Fratribus nostris S. R. E. Cardinalibus in tota Republica Christiana Generalibus Inquisitoribus adversus haereticam pravitatem Autoritate Apostolica deputatis, in sacrorum canonum sanctionibus, graviorumque negotiorum tractatione apprime versatis; quibus, quum omnia distincte exposuerimus, quae tum a nobis gesta sunt, tum a praedictis Theologis, & Cardinalibus in priori, & posteriori Epistolae examine prae oculis habita fuerunt; his quoque consentibus praedictam Epistolam damnandam, & proscribendam esse. Nos inhaerentes hujusmodi Theologorum, & Cardinalium iudiciis, atque consiliis, ac etiam motu proprio, & certa scientia nostra, praesentium litterarum tenore saepe dictam Epistolam tamquam continentem assertiones respective falsas, temerarias, scandalosas, multimode injuriosas, contumeliosas, impudentes, captiosas, seditiosas, & schismati faventes, Autoritate Apostolica damnamus, & reprobamus, ejusque exempla legi, describi, & retineri prohibemus, mandantes omnibus, & singulis Christi fidelibus, qui ejusmodi exempla penes se habuerint, seu in quorum manus subinde pervenerint, Haereticæ Pravitatis Inquisitoribus, seu eorum Vicariis, ubi adsit S. Officii tribunal, alioquin Episcopis, seu Ordinariis locorum, tradere, & consignare renentur, sub poena excommunicationis majoris quoad personas saeculares, quo vero ad Personas Ecclesiasticas, etiam Regulares, hujusmodi, mandato nostro non obedientes, & contrafacientes, sub poena suspensionis a divinis, ipso facto, absque alia declaratione incurrendas; quarum absolutionem & respective relaxationem, Nobis, & successoribus Nostris Romanis Pontificibus pro tempore existentibus, reservamus, excepto duntaxat, quoad excommunicationem praedictam, uniuscujusque mortis articulo, quo nimirum Confessarius quilibet ab hujusmodi censuris, ut praesertur, in cursu absolvere poterit.

Quia vero aequum non est, ut impunitus remaneat Author praedictae damnatae, & proscriptae Epistolae, qui per Assertionem, ut supra, reprobatae carpere, atque traducere ausus est rectissimam agendi rationem eorum Cardinalium. Nos consilio, & opera usi sumus, ubi actum fuit de da epistola Encyclica, quae prodiit superiore anno 16. mensis Octobris: idemque contra ipsam Epistolam

Encyclicam audendo, Nos etiam, qui eam conscripsimus, malignitatis suae jaculis petere non veretur; ideo Nos Officio S. Inquisitionis committimus, & injungimus, ut exactissima diligentia adhibita caret Auctorem supradictae damnatae Epistolae, qui adhuc latet, detegere, & agnoscere: volentes, ut si ratione collecta fuerint indicia, quae semiplenam, ut ajunt, probationem constituunt, ad capturam rei ejusmodi indicibus graviori, juxta hylum & consuetudinem S. Officii, deveniatur, deindeque completo, & concluso processu ad ultteriores poenas adversus eum procedatur, juxta Sacrorum Canonum & Constitutionum Apostolicarum Sanctiones: sic exigente justitia publica, quae perniciosus hujusmodi ausus severiori vindicta coerceri jubet.

Ut autem eadem praesentes Litterae ad omnium notitiam facilius perducantur, nec quisquam illarum ignorantiam allegare possit, volumus, & auctoritate praesentium decernimus, illas ad valvas Basilicae Principis Apostolorum, ac Cancellariae Apostolicae, nec non Curiae Generalis in monte citatorio, & in aede campi Flore de Urbe per aliquem ex Cursoribus Nostris, ut moris est, publicari, illarumque exempla ibi affixa relinqui: ut vero publicatas, omnes & singulos, quos concernunt, perinde afficere, ac si unicuique illorum personaliter notificatae, & intimatae fuissent: ipsarum autem praesentium Litterarum transumptis, seu exemplis, etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, & sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eandem prorsus fidem, tam in judicio, quam extra illud, ubique locorum haberi, quae haberetur eisdem praesentibus, si exhibitae forent, vel ostensae.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub anno Pontificatus nostri anno 17.

D. Cardinalis Passioneus.

N. IV. ju S. 137.

Zwente Frage.

Utrum fidei Praeconibus ad evitandam sive haereticorum sive infidelium perturbationem liceat uti oeconomia reticendo & ab ecclesia in explicatione mysteriorum s-

Antwort.

oeconomiam approbaverunt anno praeterito Amplissimi

si

mi

mi Cardinales in litera Encyclica, in qua bene mereri potius de Jansenistis studuerunt, quam fidem explicatam in Bulla Unigenitus praedicare. Sed ab hujusmodi oeconomia semper abhorruit ecclesia Dei, uti factum scimus in causa Honorii, in causa Liberii, Henrici Zenonis & Typi Constantis. Satis in historia ecclesiastica vulgata sunt haec, sed non satis perpensa in litera Encyclica, quae cum fuerit directa ad convincendos Jansenistarum errores, prae se ferre debuit explicatam fidei confessionem.

N. V. zu S. 223.

Handschriften des Papstes Clemens XIV.
an den König beider Sicilien.

Era pur difficile, che Noi avessimo potuto prevenire la diligenza e prontezza de' suoi Ministri nel dare alla Maestà Vostra notizia dell' inaspettato avvenimento succeduto nell' unanime elezione della meschina ed affatto immeritevole persona nostra in Capo visibile della Chiesa. Non abbiamo potuto, come avremmo bramato, darne subito parte alla M. V. perchè non essendo Noi per l' avanti consecrati, e per compire una tal funzione abbiamo premessi nove giorni, parte in apparecchio intorno alla medesima e parte in esterne indispensabili incombenze. Non ci siamo però dimenticati della M. V. contestandole colla presente, che di propria nostra mano scriviamo, d' aver offerto l' incruento sacrificio dell' altare precisamente per implorarle dall' altissimo Iddio il contento della successione per la felicità de' suoi sudditi. Imploriamo altresì la di lei protezione ed autorevole assistenza, di cui possiamo avere bisogno nel grave scabroso incarico di governare la chiesa. Cene riproncetiamo con fiducia per la pietà e religione, che in V. M. tiene il primo luogo, siccome ancora nella propensione verso di Noi a chiare note palesata dal Cardinale Orsini e dagli altri Nazionali. Si assicuri poi la M. V. che le daremo sempre dalla parte nostra le più sincere testimonianze del paterno affetto nostro, come a Lei ed alla Reale sua Consorte concediamo frattanto l' apostolica Benedizione. Datum Romae apud S. Petrum assumpti a nobis Apostolatus officii Anno primo.

N. VI. zu S. 228.

Staats-Depesche Sr. Exc. Herr Marchese Tanucci, ersten Staats-Ministers an den Kronfiscal, Herzog von Tunito, vom 19. Junius 1769. betreffend die geistlichen Bruderschaften.

Nella controversia trattata nella reale Camera di S. Chiara, e la Congregazione di Vielli, come fondata senza real permesso si dovesse abolite, non ostante il reale assenso ultimamente ottenuto sulle regole; il Ré uniformandosi all'istanza di V. S. conforme alle massime più sicure del diritto, a' principi fondamentali dello Stato ed agli esempi delle determinazioni fatte in simili casi dal Ré Cattolico suo Augustissimo Padre, hà dichiarato e vuole, che si osservi per punto generale, che il regio assenso è necessario nella fondazione di qualunque corpo, senza il quale assenso è questo illecito, e deve dismetterli e riputarsi per non esistente, e non bastando l'assenso sulle regole dopo ottenute, quali regole riguardano la quantità, non l'esistenza del medesimo corpo a render legittimo quello, che da principio fu nullo ed incapace per ogni riguardo a qualunque effetto. La prevengo a V. S. di real ordine per sua intelligenza e governo.

N. VII. zu S. 232.

Befehl des allergetreuesten Königs, in den Anreden an das Inquisitions-Gericht den Titel Majestät zu gebrauchen.

Io il Re (Fedelissimo) Quantunque sianli sempre trattati, e tuttava si trattino di Macità tutti i Tribunali, che compongono la mia Corte, come tanti depositari della mia Reale Giurisdizione sostanziosa o altro, attesochè in tutti i Casi rappresentano nella più efficace maniera la mia Reale Persona, spendendo il mio nome nelle cause, e ne gli affari de' loro rispettivi dipartimenti, Io sono stato informato che per uno straordinario abuso s' dà al Consiglio Generale del S. Ufficio uno de' Tribunali; che per il suo nome, e loro funzioni appartiene più d' appresso alla mia persona, il titolo, che si dà al suo Presidente come appartenente nella Casa di Città di Lisbona, che rappresenta

l'assemblea del Popolo, senza considerare, che i Deputati componenti detto Corpo sono tutti Membri del mio Consiglio, che esercitano nel medesimo consiglio Generale la mia Reale Giurisdizione, non solo quello, che concerne le cause criminali, e la ricerca de' delitti, che interessano la Religione, come ancora per la spedizione delle cause civili de' privilegiati, che vi hanno la loro appropazione, Effetto pertanto sicuro, che questo è stato uno de' Mezzi, di cui i sedicenti Gesuiti hanno voluto ne' loro intrighi praevalersi per reprimere l' Autorità di questo Tribunale de' S. Offizio, Io voglio ed ordino per abolire un così enorme abuso, che da quì avanti ogni volta che si parlerà, si scriverà, o si praesenterà una qualche istanza a detto Generale Consiglio gli dia il Titolo di Maestà, comesi è sempre fatto senza alcuna alterazione riguardo al Tribunale di Conscienza, è degl' Ordini, e di quello della Bolla della Crociata nell'esercizio, e riunione della loro duplice Giurisdizione, io voglio, e ordino parimenti, che non si risponda, nè si attenda ad alcuna Lettera, o istanza, nella quale vi sarà stato apposto il titolo di Maestà, dovendo il medesimo Consiglio Generale sapere, che deve giudicare nel mio Reale Nome a giurisa de' due Tribunali di sopra Citati, e di tutti gl'altri della mia Corte, i processi, e gli affari del dipartimento della Giurisdizione temporale, di cui gli viene confidato l'esercizio, In conseguenza ordino &c.

equisti; perciò tutte le Donazioni, Istituzioni, e Contratti
 vendita, ed altri Atti tra vivi, e per ultima volontà fatti a lo-
 vore, di cui non ancora tiene verificate le condizioni, e
 ne siano i Luoghi Pii ancora in Possesso non contraddetto,
 s'abbiano per non fatte, e restino à libera disposizione degli
 di ab intestato nè possano fare nuove acquisti per qualche
 re di Contratto, ed Atto di ultima volontà con avere riso-
 luzione ancora, che di questa risoluzione si faccia un Dispaccio Cir-
 colare per tutti i Tribunali della Capitale, e per tutti i Presidii
 e Provincie, ordinandosi ancora, che tutti i i Notai lo noti-
 al Margine del Testamento, e di altre publiche scripture don-
 possa nascere ragione a Luoghi Pii, Palazzo 14 Luglio. 1769.

Bernardo Tanucci.

N. IX. zu S. 235.

öniglich Neapolitanische Depesche, wegen Ver-
 wandlung der Jesuitischen Einkünfte auf
 Waisen- und Arbeitshäuser.

Ferdinando VI.

Per le grazia di Dio Re delle due Sicilie, di Gerusalem-
 me ec. Infante di Spagna, Duca di Parma, Piacenza, Ca-
 stro ec. ec. Gran Principe Ereditario della Toscana ec. ec. ec.

alle nostre paterne cure, dopo la giusta, e necessaria espal-
 te da' nostri Dominii della compagnia, che diceasi di Gesu
 legando Noi, e commutando con quellaौराना Potestà, che
 noschiamo direttamente da Dio, le volontà di coloro, i qua-
 ella sciare i loro beni alla compagnia sudetta intesero desti-
 li alla utilità spirituale, e temporale de' loro Concittadini per
 zo di quelle opere, che la medesima professava di fare) Ho-
 nate le pubbliche scuole, e i Collegi gratuiti per educare le
 ventù povera nella Pietà, e nelle Lettere; i Conservatori per
 tentare, ed ammaestrare gli orfani, e le orfane della povera
 e ne ministeri à loro corrispondenti; i Reclatori per i pove-
 validi, e per i validi vagabondi, che togliendosi all' ozio,
 no gravosi, e perniziosi allo stato, li rendono mili-
 ti nelle arti necessarie alla società, il sollievo alle Pri-
 mario delle annue prestazioni, che facevano agli

espulsi per le scuole; l'ajuto alla gente di Campagna colla d
 sione de' vasti territori a piccolo censo; il soccorso alle pers
 oneste, e bisognose colle quotidiane, e fisse elemosine, e
 tante altre opere pubbliche, che si sono fatte, e si van dif
 nendo dopo quelle, che son state le prime à situarsi, del ce
 divino, e degli esercizi della Religione, quindi essendosi
 questi beni già abbondantemente provisto alla pietà pubblica
 quanto al santuario sapendosi, che e' ormai tempo di quell
 vertimento che fece, ispirato da Dio, Mosè Condottiere del
 polo Ebraico, di non più portare donativi allo stabilimento
 Arca, perciò rivolgendo noi lo sguardo al sostentamento
 le Famiglie de' nostri sudditi, al riposo loro sui beni, che n
 no posseduti da essi, siamo venuti a risolvere, e dichiarare.
 me col presente Eddito dichiariamo caducate tutte le sostit
 ni, e chiamate a favore degli espulsi Gesuiti non ancora v
 cate, essendo nostra Real volontà, che i Beni compresi nell
 istituzioni, e chiamate suddette restino alla libera disposi
 dell' ultimo secolar possessore dell' Eredità, del' Legato,
 Donazione, o altra disposizione, dopo il quale farebbero
 mati i Gesuiti, ed affinchè questa nostra sovrane determina
 venga a notizia di tutti, ordiniamo, e condanniamo, e
 pubblici ne' luoghi soliti della Capitale, e del Regno il pr
 te l'editto, da Noi sotto scritto. munito del nostro Real S
 riconosciuto dal nostro Consigliero di stato, e primo Secre

Hrtanden.

...ma, quando e dove occorre far le Missioni con som-
... della Azienda Gesuitica la spesa è per l'uso da farsi
...rtatamente acquistati si sentano le parti, e a
...che i Ministri della Suprema giunta degli abusi per
...solamente. Lo partecipo nel real nome alla Signo-
...rissima per intelligenza e governo della real Came-
... 22. Luglio. 1769.

Bernardo Tanucci.

N. XI. zu S. 239

Neapolitanische Devesche wegen Beobach-
...tender Schlüsse und Zurückhaltung
...tionen, betreffend die erforderliche Zeit,
...e man als Priester eingeweiht wer-
...tun, auch die Zwischenzeit zwischen
...andern Orden.

...ato rappresentato al Re l'abuso, pregiudiziale al
...o e della chiesa di accordarsi dispense all' un
...Concilio di Trento per ascendere al Sacerdoto, ed
...per gli altri ordini sacri: Sua Maestà ha subito
...oservi esattamente il Concilio di Trento e non
...dispense ed interstizi, essendo ormai enorme il
...e' Presi, sicchè non può venire necessità, e quando
...lle, vuole il Re, che si riferisca alla M. S. prima di
...lla domanda dell' Exequatur, bene intese, che si
...equatur a quelle dispense già presentate nella Curia
...a maggiore prima di questo reale ordine. Lo par-
...ome a V. S. Illustrissima. Palazzo. 24. Luglio

Carlo de Marco

N. XII. zu S. 236.

Königlich Neapolitanische Depesche an den Königlich-lichen Delegaten der Gerichtsbarkeit Herrn Cav. Vargas Maciucca, keine Kinder ohne Einwilligung ihrer Eltern durch die Geistliche trauen zu lassen.

Avendo conosciuto il Ré molti inconvenienti, che nascono dall' effettuare i figli di famiglia matrimoni col dissenso de' loro genitori, mi hà commandato rescrivere a V. S. Illustrissima, come so, di far intendere alla Curia arcivescovile di questa città, che indistintamente ordini e prescriva a' Parochi, di non prendere parola dai figliuoli di famiglia senza il consenso in scriptis de' loro genitori, richiedendo così la buona disciplina e diritto così civile, come canonico, affinchè i Padri di famiglia abbiano la libertà di proporre nei Tribunali i giusti motivi del loro dissenso. Palazzo. 27. Luglio 1769.

Carlo di Marco.

N. XIII. zu S. 236.

is sich die Carthause ebenfalls angemast hatte) Catapania
 in Bericht, das über Esmaaren die Aufsicht hat) Secondag-
 o (hat die Aufsicht über die Fleischer) cioè cognizione di
 cose come anche la Dogana de' feudi di Binongo, Ierta, Spor-
 ta e Casparva assieme co' frutti per ceti da doverli liquidare a
 ora e a tempo e per la di cui liquidazione dentro a due giorni
 sentono il fisco e le parti, e in riguardo a' feudi di monte Pa-
 one e Sagginario, non attesi i preamboli dedotti in atti effett-
 uamente, la detta venerabile Certosa dentro ad altri due mesi
 recisamente e perentoriamente provi dell' esistenza della Linea
 di Pietro e Paolo Zucchi, sentito il regio fisco, altrimenti pas-
 sato il detto termine si faccia il sequestro de' sudetti feudi di
 monte Pavone e Sagginario delle altre cose poi dedotte dal re-
 gio fisco e da denuncianti, e che sono contenute nella relazio-
 ne del Sig. Presidente Bruno Ragioniere Commissario, la vene-
 rabile Certosa resti assoluta, e non ulteriormente sia molestata,
 l' veduta l'istanza del regio fisco, se altre cose gli competono,
 non faccia altro giudizio.

N. XIV. zu S. 237.

Kön. Neapolitanischer Befehl, wegen der geistli-
 chen Congregationen, der Nothwendigkeit der kö-
 niglichen Einwilligung zu Errichtung derselben
 und Beurtheilung der Formularien von
 solchen Einwilligungen.

V. elendo sua Maestà con maggiore maturatezza dare le più
 sante providenze, che occorrono intorno a quell' assunto, vuo-
 lejella, che la Real Camera richiami ad essa tutti i formola-
 ri, come sono stati soliti spedirsi i privilegi del regio assenso
 sulle regole delle Congregazioni. Ponderi la loro forza ed ef-
 ficacia, quindi informi col suo parere, le altre clausole ed espres-
 sioni che sono d'uopo, affinché con regio assenso restino convali-
 date non solo le regole sulle quali cade, ma anche la fondazio-
 ne ed esistenza della congregazione, che l' impetra. Quindi di
 suo ordine la partecipo, affinché la Real Camera così allegna.
 Palazzo, 26. Luglio 1769.

Carlo di Marco.

Urkinben.

N. XV. ju S. 237.

Befehl an die Notarien, ihre Contracte nicht
in forma Reverendae Camerae apostolicae
auszufertigen.

Ha il Ré risoluto ordinarsi a tutti i Notari del regno
na della privazione dell' Offizio, ed altre ad arbitrio d
di più non apporre ne' Contratti la clausula *in forma*
Reverendae Camerae apostolicae nè l'altra *in qualunque Corte*
ecclesiastica; lo partecipo di Real ordine a V. S. Ill. po
quegli ordini, che risultano all' effetto, prevenendone
Stipio per l'osservanza de' medesimi. Palazzo 3. Ago
Carlo di Marco.

N. XVI. *) ju S. 244.

Sanctissimi in Christo Patris, & Domini
Clementis Divina Providentia Papa
Epistola Encyclica ad Patriarchas, Pr
Archiepiscopos, & Episcopos univ
Ecclesiae Catholicae.

Venerabilibus Fratribus Patriarchis, Prima
Archiepiscopis, & Episcopis. Clemens B
Venerabiles Fratres salutem, & Apo
Benedictionem.

Cum summi Apostolatus impositum Nobis mun
complectendum, & quicquid oneris vim ac gravit
non possumus, Venerabiles Fratres, & rei ipsu
peripicere Nobis vitium Nostrarum imbecillitat
contingit. In latitudinem maris venisse,
angustias.

*) Dieter. Stief M. 1842 schon in den novis
claf. S. X. S. 1. u. f. abgedruckt, weil
Einsicht in des Hrn. G. Erzählung nöthig
77. Diese Stelle nicht vertragen wollen.

tate iniqua e rarissimo potui ad regendam Be-
 lam evocati maximis repente nos abripi, atque
 videntur, ac tempestatu vi pene demergi. Ve-
 factum est istud, & est mirabile in oculis nostris
 his humani consilii rationibus, sed illius inscrip-
 tis nihil tale optantibus delatam tantu muneris
 apertissime intelligimus. Proinde in certissima
 cum ipsum, qui Nos ad summu ministeriu suffi-
 xit, timorem ac infirmitatem nostram praesidio
 am, & exauditurum Nos esse in abscondito ten-
 dem fiducia praecclare Nos confirmat Petri trepi-
 ac Domini modicam ejusdem fidem increpantis
 mi Nobis in Apostolorum Principe totius Ecclesiae
 ter regni caelorum tradidit, qui suas oves pascere,
 mare iussit, idem certe omnem sui obtinendi au-
 tem a Nobis depelleret, Nosque suae gratiae spe-
 quam timore nostrae imbecillitatis moveret. Il-
 ni est robur ac fortitudo nostra, voluntati obse-
 fidei potestatique Nos permittimus. Ille consilio
 in Nobis opus etiam perficiet, atque ex ipsa be-
 illius potentiae, ac misericordiae via perspector
 fecer. Nam si quid hac temporum condicione,
 utiles Scrivi sumus, opera ad Ecclesiae suae theo-
 illi, ac efficere constituit, illum unum omnes
 se effectorem perspicient, & propterea ipsi hono-
 esse tantummodo tribuendam cognoscem.
 inimo ad maximum sustinendum onus accedimus,
 ore auxilio fidimus, eo majore studio committuntur,
 stineris, ad quod appellati sumus, praestantiam,
 a Nobis in eo perfungendo conferti possunt, se-
 dultriae partes nimias esse judicamus.
 quidem administrationis Nostrae rationem dum as-
 s amimo, atque ex hac altissima Apostolicae Sedis
 nes Christiani Orbis regiones oculos convertimus,
 m, Venerabiles Fratres, excelsis & illustri loco po-
 r, vestro conspectu recreamur, Vos adjutores No-
 ominici Gregis custodes, ac Evangelicae Vineae
 ama animi Nostrae iucunditate agnoscimus. Qui
 e solitudinis partem sustinetis, in ipso Apostola-
 rordio alloqui Vos maxime cupimus, atque in si-
 intimos mentis Nostrae sensus effundere; & si quid
 ne hortari, ac commovere videbimur, & vel No-
 stro

Historia.

De Nobis ipsis non erubescere, sed profectum
tuis, ac in Nos pietatis fiducia existimare.

Ac primum rogamus Vos V. F. ac obsequium
quam misericordiarum Patrem pro imbecillitate
praesidio munienda deprecari intermittatis. Nos
bis amoris erga vos Nostrae vicem, atque ita munitio
strarum subsidia Nobiscum conjungere, ut alteri ab
dammodo sustentati firmiori gradu omnes possimus
que statione consistere. Hac possimum animarum
ne illam, in qua Nobiscum coagmentati estis, non
probabit. Unum quippe totius est Ecclesiae aedificium
in hac Sede a Beato Petro positum est fundamentum
illud construendum conjuncti sunt lapides, sed
una petra firmantur ac innituntur. Unum est, in quo
cuius Christus est Caput, ac in illud omnes, coelestis
ipsius potestatis Vicariam procuracionem gerentes, cum
illo volente praesidemus. Vos vero una nobiscum
quam cum visibili Ecclesiae capite potiores eiusque
partes estis. Quid proinde singulis accidere potest, ut
versos non afficiat, neque ad unumquemque promissa
admodum itaque nihil potest peculiarem cuiusque
vigilantiam exposcere, quod Nostris item curis compe
Nosque referri non debeat, ita arbitrari debetis, magis
stra interesse, quidquid ad Nos pertinet, Nostramque
ac diligentiam desiderat. Quapropter una voluntate
sione conjuncti, uno eodemque animati Spiritu, a quo
co illo Capite profluens, ac per universa membra diffusa
omnibus dispertit, contendere omnes, ac dare operam
non debemus, ut Ecclesiae Corpus integrum atque incor
ruptum, nulla ruga ac macula contracta, omni Christiana
laude instruat, ac vigeat. Quod quidem divinis op
eribus a Nobis poterit, si pro virili sua quisque commissa
studio exardescet, si illa una singulis insidebit cura. Sed
ab omni malorum contagione, atque errorum insidiis
se, ac omnibus doctrinae sanctitatisque subsidiis dili
genter muniendi.

Huiusmodi Animarum salutis cupiditate si unquam
qui tuendae vineae Domini praesunt, excitatos esse
hoc praesertim tempore illos inflammari est periculi
Quando enim tam multiplices, tam noxias sive ad labefactam
sive ad tollendam Religionem exoriri fere quotidie, ac
ferri opiniones, quando novitatis illecebra magis inest

hinc peregrinae scientiae aviditate pertractas, atque tandem libentissime conquirere vidimus, in partem & perniciem extendi lectus in dies, ac legari dolemus. Quare eo acrius Vobis erit laborabiles Frates, omnesque vel diligentias, vel auctoritates, ut hanc tantam, ac de divinis etiam, rebus grassantem temeritatem, atque insaniam rebus corruptilibus ac vanae humanae sapientiae praecipitate doctrinae, ac in Verbo Dei penetrando incipiti dumtaxat Vos illud consequatur in hostium impetus ducere facile poteritis, atque tela secundare, cum in omnibus sermonibus Christum crucifixum praefereatis ac praedicabitis, et atque institutis Sanctae hanc Civitatem, suam suam, condidit, ac communivit. Suae fidei tantae pieque custodiendam huic tradidit. Suae civitatis hanc esse voluit firmissimum munimentum, ut Portae Inferi nunquam praevaleant. Nos igitur, Patres, Civitatis sanctae Praefides, ac Vigiles hanc civitatis Domini, ac Magistri nostri legum, ac fidei haereditatem Nobis per Majores nostros integerdiligenter tueamur, ac ad Posterum nostrum pro-columem transmittamus. Ad hanc in Sacris Litterarum facta, & consiliis vestra omnia dirigentes, cum nostrorum certissimis inhaerentes vestigiis in- nos futuros putemus ad omnes vitandas offensiones, in Populi fidem debilitare possint, ac infringere, ac unitatem nulla ex parte dissolvere. Ab illis Divinae scriptis, scripta scilicet, traditaque doctrina, quae- d credendum, sive ad agendum requirantur, tan- riamus.

uno enim hoc locupletissimo veritatis ac virtutis thesauro continentur, quaecumque ad Religionis cultum disciplinam, recteque vivendi institutionem inque Mysteriorum altitudinem, hinc pietatis, honestatis, humanitatis officia ediscimus. Quid Deo, quid Patriae, quid Civibus, quid caeteris hominibus intelligimus. Unde nullis praeclearius, quam his veracibus Civitatum etiam, ac Societatum jura stabiliscimus. Ac propterea nemo fere unquam divinis verbis bellum intulit, quin idem continuo, quod Populorum tranquillitatem perturbavit: Regum

obsequium detrectarit, infesta, ac incerta omnia fecerit, quae est enim inter divinae ac humanae potestatis jura conjunctio, proinde qui Christianae Legis auctoritate Regum Imperii esse norunt, alacri animo iisdem obtemperant, verum potestatem, dignitatem observant, & colunt.

Atque hanc quidem divinarum praescriptionum potestatem cum Populorum tranquillitate, quam cum animi salute conjunctissimam considerantes magnopere Vos hortamur Venerabiles Fratres, ut post Deum, ac divini cultus consuetudinem in Ecclesia rationes, omnem sollicitudinem vestram ad Regum obedientiam ac obsequio rite imbuendum convertatis, illi nimirum ad publicam incolumitatem tuendam, ac hominum in ipsa aequitae continendos in altissimo gradu praecursum esse constituti. Ministri enim Dei sunt in bonum, nec sine iusto gladium portant, vindices in iram ei, qui malum agit; officium praeterea Ecclesiae. Filii sunt, ac Patroni, quorum est eandem, ut Parentem, diligere, ejusque causam, ac jura custodire. Quae igitur instruendos in Christi lege suscepistis, maxime divino illo praecepto inbuendos curate: fidem Regibus laudatam esse servandam ab ipsis incunabulis percipiant. parendum rectori, legibus obsequendum non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam. Cum ita Populorum animi fuerint opera vestra excitati, non solum ut Regibus dicto audientes sint, sed etiam ut eos colant, ac diligant, tum optime & Civium tranquillitati, & Ecclesiae utilitati, quae inter se disjunctae esse non possunt, consulatis. Eas vero officii vestri partes uberrime annulebitis, si ad quotidianas pro Populo preces, peculiarias pro Rege obsecrationes adjungatis, ut incolumes illi sint, ac suos in aequitate, pace, ac justitia regant, ut Deum ipsi in regno hominum dominantem cognoscentes, ejusdem causam sancte pieque tueantur, ac provehant. Ita a Vobis erit non minus Episcopali vestro muneri, quam omnium commodis satisfactum. Quid enim justius ac opportunius, quam pro Auctoritate publicae pacis, ac civium salutis Custode ab illis perpetuo Dominum obsecrari, qui pro hominibus constituuntur in iis, quae sunt Deum sunt, & tanquam interpretes ac sequestrae suis conjugatis precibus omnium vota Domino repraesentant.

Jam vero ceteras Pastoralis Officii partes diligentius Vobis proferre supervacaneum ducimus. Quid enim singula obsequamur, Vosque de his cohortemur, quorum munus praedare instructos esse novimus, diurnos insuper usibus animi inductione vestro quaerri consueverunt.

Abundans

tantummodo non committamus, ut quo non comprehen-
credimus, Vobis ante oculos non subiciamus, ve-
siet virtutem excitantes ad Datis Nostri ac Pastorum
consecrandum in omnibus exemplar, atque illud sa-
caritatis, humilitatis specimen in Vobis ipsis exprimen-
è enim Ille cum Patris sui gloriae Splendor esset, & Fi-
stantiae ejus, assumpta carnis nostrae infirmitate homi-
ritate per humilitatem & caritatem vindicatos, in Dei Fi-
tari, & Cohaeredes suos fieri voluit; quaham in re
s, ac praestantius cogitationes, & labores vestri ven-
ant, quam ut hujus hominum cum Christo conjunctio-
necessitudinis tuendae auctores ceteris simus, & in illa
bonitatis, clementiae, mansuetudinis divina forma
nostro omnibus faciem praeferamus? Qua enim alia
montem excelsum ascendit, qui evangelizat Sion?
nus consecrandae similitudinis desiderio semel incensus
potest, quin idem ardor ad vestri universi Populi men-
grandas dimanet. Mirifica siquidem Pastoris vis est au-
toritas ad sui Gregis animos commovendos. Qui cum
gitationes, actionesque omnes ad hoc verae virtutis spe-
conformatas noverint, tum in illo nihil asperum, nihil
i, nihil elatum, verum omnia caritatis, mansuetudi-
mitatis officii plena viderint, tum vero acerrime ad
aemulandas laudes incitatos sese sentient. Praeterea
ndem omnis privatae utilitatis oblitum, ceterorum com-
servientem, opibus egentes, solatio afflictos, doctrina
pnes officio, consilio, pietate sublevantem, Populi
salutem suae ipsius vitae praeferentem intelligent, hoc
sui amore, studio, ac sedulitate illecti libentissime do-
cohortantis, obsecrantis, arguentis etiam, atque incre-
oces audient. Nam si qui privatarum rerum cupiditate
sunt, ac terrena divinis praeferaunt, quo pacto poterunt
Dei caritatem, ac mutuam inter se benevolentiam, di-
voluptatibus, honoribus inhiantes ad rerum humanarum
nam, fastu ac superbia elati ad mansuetudinem atque
nam inducere? In Jesu Christi igitur disciplina erudien-
di cum munus sit a Vobis susceptum, in ejusdem potis-
simitate, innocentia, lenitate Vobis erit inhaerendum.
stra Vos potestate praeclare tantummodo esse usus re-
cum potiora Vobis erunt caritatis atque humilitatis,
lignitatis insignia. Maximum statum vestrum hoc esse,
ad Vos unice pertinere, Populi Vobis curam hunc in mo-
dum

dam instituendi negotium; ab illo recte gerendo omnes vestras devandas esse laudes ac fortunas, a negligendo calamitatem ac turpitudinem. Quare haec vestrae sint a Vobis tantummodo expectandae divitiae, ut Christi sanguine redemptas animas Christo lucrificatis, ea sincera ac solida gloria, ut in divino promovendo cultu, in Deum Dei decore amplificando, in Vitiis extirpando, ac virtutibus excolendis fidelem ac sedulam operam vestram Domino semper offeratis beatis. Haec assidue cogitare, haec agere, hic ambrosio, hic esse debetis.

Neque vero cum diu multumque eritis in hac laboratione versati, defutura unquam Vobis arbitremini virtutis incrementae spatia. Ea quippe est muneris vestri conditio, ea Episcopatus ratio, ut nunquam debeat curarum cessationem, nunquam quietem consequi. Nullis possunt eorum actiones circumscriptae esse, quorum caritatis amplitudinem nulli debent fines comprehendi. Sed immortalis atque infinitae mercedis Vobis constitutae operatio facile molestias omnes leniet, ac levissimas efficiet. Quid cum grave ac molestum esse poterit cogitantibus, beatissimam illam remunerationem obtenturam ac multiplicatam gregem a Domino, cuius munus pastoralis muneris exposcet, recipiendam? Praeter haec pulcherrimam immortalitatis spem in ipsis etiam sustinendis pastoralibus laboribus plurimam jucunditatem inesse sentietis, cum Deo omnia vestros adjuvante Populum vestrum mutua inter se caritatis conjunctione devotum, integritate, ac pietate florentem, ceteros denique omnes egregios vigiliarum ac laborum vestrorum fructus in Ecclesia exortos conspiciatis. Utinam Nostram omnium unanimi huiusmodi voluntatum, ac studiorum consensione reducamus his Vestri Apostolatus temporibus praeclaram hanc Religionis felicitatem, ac antiquae illius aetatis similem formam videamus, ac gratulari Vobiscum, Venerabiles Fratres, & congaudere possimus in Christo Domino Nostro, qui suae gratiae praesidio Nos sustentet, & cor nostrum in illa, quae ei sunt placita, semper accendat.

Quo tempore haec litteras ad Vos, Venerabiles Fratres, perscribimus, eodem per alias Nostras universis Christi fidelibus Iuliacum de more ad implorandam initio nostri Pontificatus divinam opem pro salutari Sanctae Ecclesiae Catholicae regimine transmissimus. A Vobis igitur majorem in modum petimus ac flagitamus, ut commissos vestrae fidei Populos ad eas rite faciendas in fide, pietate, ac humilitate precationes dirigatis, ac sicut monitis, & consiliis vestris, ita etiam exemplo ad curandas tam suae salutis, quam publicae christianae utilitatis rationes inflammatis.

Ac in nostrae caritatis pignus Apostolicam Benedictionem Vobis, Venerabiles Fratres, ac Vestrarum Ecclesiarum Fidelibus Populis amantissime impertimur.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem die duodecima Decembris MDCCLXIX. Pontificatus Nostri Anno Primo.

Ende des ersten Theils.



Neueste

Religions=



eschichte

unter der Aufsicht

rn. Christian Wilhelm Franz Walchs

der Theol. Doct. und ersten Prof. zu
Göttingen.



Zweiter Theil.



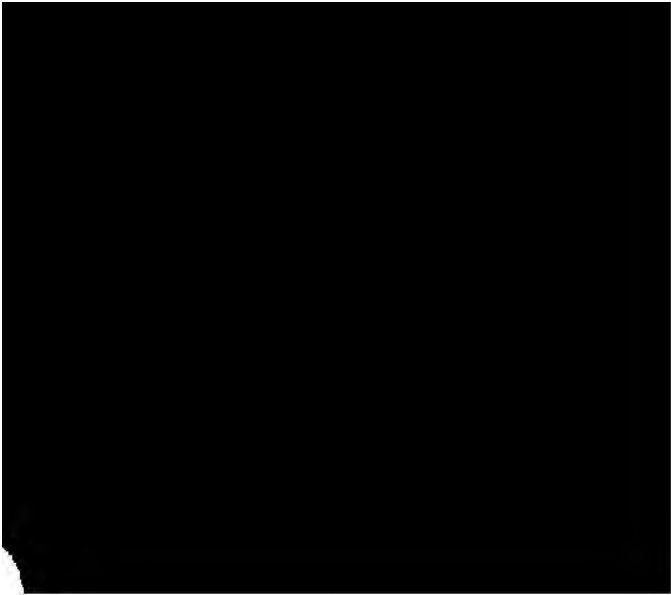
L e m g o

in der Meyerschen Buchhandlung 1772.



[Illegible text, possibly a list or table of contents]

[Illegible text, possibly a title or subtitle]





V o r r e d e.



Ich finde sehr wenig, von diesem zweyten Theil der neuesten Religionsgeschichte zu erinnern; es sind Veränderungen der Einrichtung weder verlanget, noch getroffen worden: vielmehr hat der gegen diese Anstalt und die im ersten Theil gelieferte Arbeiten bezeigte Beifal den Plan beizubehalten und nach aller Möglichkeit auszuführen, anrathen müssen. Sol ich den Verzug der Ausgabe des zweyten Theils entschuldigen? Kenner dieser Art von Aufsätzen, die, wenn sie nicht übereilt werden sollen, immer Zeit erfordern, werden sich dieser Mühe gern überheben, und ich bin zufrieden, wenn man sich überzeugen

(2)

Urtimden.

N. XV. ju S. 237.

Befehl an die Notarien, ihre Contracte nicht mehr
in forma Reverendae Camerae apostolicae
auszufertigen.

Ha il Ré risoluto ordinarsi a tutti i Notari del regno sotto pena della privazione dell' Offizio, ed altre ad arbitrio della M. di più non apporre ne' Contratti la clausula *in forma Reverendae Camerae apostolicae* nè l'altra *in qualunque Corte e foro ecclesiastico*; lo partecipo di Real ordine a V. S. Ill. perchè quegli ordini, che risultano all' effetto, prevenendone il Consiglio per l'osservanza de' medesimi. Palazzo 3. Agosto 176
Carlo di Marco.

N. XVI. *) ju S. 244.

*Sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri
Clementis Divina Providentia Papae XII
Epistola Encyclica ad Patriarchas, Primates
Archiepiscopos, & Episcopos universae*

Sciantque nunquam e tutissimo portu ad regendam Be-
 i naviculam evocati maxime repente nos abripi. atque
 in altum videamur, ac tempestatis vi penè demergi. Ve-
 ro factum est istud, & est mirabile in oculis nostris,
 sed non illi humani consilii rationibus, sed illius inscrip-
 tis Nobis nihil tale optantibus delatam tanti muneris
 gratiam aperitissime intelligimus. Proinde in certissima
 sententia, cum ipsam, qui Nos ad futurum ministerii sol-
 lum adducit, timorem ac infirmitatem nostram praesidio
 levaturam, & exauditurum Nos esse in abscondito tem-
 pli cuncta fiducia praeclare Nos confirmat Petri retri-
 buimus, ac Domini modicam ejusdem fidem increpamus.
 Qui Nobis in Apostolorum Principe totius Ecclesiae
 regni caelorum tradidit, qui suas oves pascere,
 & custodire iussit, idem certe omnium sui obtinendi au-
 thoritate a Nobis depellet, utroque suae gratiae spe-
 rantem, quoniam timore nostrae imbecillitatis movet. Il-
 lius est robur ac fortitudo nostra, voluntas illius
 illius fidei potestatique Nos permittimus. Ille cunctis
 operibus in Nobis opus etiam perficiet, atque ex ipsa be-
 neficentia illius potentiae, ac misericordiae vis perfectior
 effectus. Nam si quid hae temporum conditione,
 qui in vestris Servi sumus, opera ad Ecclesiae suae the-
 saurum, ac efficere constituit, illum unum patres
 & nos effectorem perspicient, & propterea ipsi hono-
 rem esse tantummodo tribuendam cognoscunt.
 Quod animo ad maximum sustinendum onus accedimus,
 & in maiore auxilio fidimus, eo maiore studio committitur,
 & in maiore ministerio, ad quod appellati sumus, praestantiam,
 & a Nobis in eo perfungendo conferti possent, se-
 & industriae partes nimias esse iudicamus.
 Quam quidem administrationis Nostrae rationem dum as-
 sumimus animo, atque ex hac altissima Apostolicae Sedis
 & omnes Christiani Orbis regiones oculos convertimus,
 & venerabiles Fratres, excelsis & illustri letis po-
 tueramur, vestro conspectu recreamur, Vos adjuvatores No-
 strae Domini Gregis custodites, ac Evangelicae Vineae
 & summae animi Nostrae iucunditate agnoscimus. Qui
 & nostrae sollicitudinis partem sustinetis, in ipso Apostoli-
 cae exordio alloqui Vos maxime cupimus, atque in si-
 mul intimos mentis Nostrae sensus effundere, & si quid
 & Domini rogari, ac commonebimus, & Nos No-

stro de Nobis ipsis timori tribuite, vel profectum a vestrae virtutis, ac in Nos pietatis fiducia existimate.

Ac primum rogamus Vos V. F. ac obsecramus, ne unquam misericordiarum Patrem pro imbecillitate nostra Divino praesidio munienda deprecari intermittatis. Reddite hanc Nobis amoris erga vos Nostrae vicem, atque ita mutua precum vestrarum subsidia Nobiscum conjungite, ut alteri ab alteris quodammodo sustentati firmiori gradu omnes possimus in sua quisque statione consistere. Hac potissimum animorum conjunctione illam, in qua Nobiscum coagmentati estis, unitatem comprobabitis. Unum quippe totius est Ecclesiae aedificium, cujus in hac Sede a Beato Petro positum est fundamentum. Multi ad illud construendum conjuncti sunt lapides, sed omnes super una petra firmantur ac innituntur. Unum est Ecclesiae corpus, cujus Christus est Caput, ac in illud omnes coalescimus. Nos ipsius potestatis Vicariam procurationem gerentes ceteris alius illo volente praesidemus. Vos vero una nobiscum colligati tanquam cum visibili Ecclesiae capite potiores ejusdem corporis partes estis. Quid proinde singulis accidere potest, quod universos non afficiat, neque ad unumquemque promanet? Quemadmodum itaque nihil potest peculiarem cujusque Vestrum vigilantiam exposcere, quod Nostris item curis comprehendi, ad Nosque referri non debeat, ita arbitrari debetis magnopere vestra interesse, quidquid ad Nos pertinet, Nostramque operam

quidam peregrinae scientiae aviditate pertractos ab
 laere; atque eandem libentissime conquirere vidimus;
 novam partem & perniciem extendi letitis in dies, ac
 impugari dolemus. Quare eo acius Vobis erit labo-
 rentes Frates, omnesque vel diligentiae, vel su-
 perbiae increndae, ut hanc tantam, ac de divinis etiam,
 Indivisibilibus grassantem temeritatem, atque insaniam re-
 ducatis in corruptilibus ac vanis humanae sapientiae prae-
 ceptis simplicitate doctrinae, ac in Verbo Dei penetra-
 rei gladio vincipiti dumtaxat Vos illud consequentur.
 Tum hostium impetus obercere satile poteritis, an-
 tiorum tela retundere, cum in omnibus sermonibus
 suum Christum crucifixum praefereatis ac praedicabitis,
 quibus atque institutis Sanctae hanc Civitatem, suam
 Ecclesiam, condidit, ac communivit. Suae fidei tan-
 tum rante pieque custodiendam huic tradidit. Suae
 noveritatis hanc esse voluit firmissimum munimentum,
 quam Portae Inferi nunquam praevaleant. Nos igitur,
 vos Frates, Civitatis sanctae Praesides, ac Vigiles hanc
 hereditatis Domini, ac Magistri nostri legum, ac fidei
 hanc hereditatem Nobis per Majores nostros integre-
 ram diligenter tucamur, ac ad Posteror nostros pu-
 blicam incolam transmittamus. Ad hanc in Sacris Litte-
 ris normam facta, & consiliis vestra omnia dirigentes,
 hanc nostrorum certissimis insuetudine vestigia in-
 hanc nos futuros putemus ad omnes vitandas offensiones,
 hanc Populi fidem debilitare possint, ac infringere, ac
 hanc unitatem nulla ex parte dissolvere. Ab illis Divinae
 scriptis, scripta scilicet, traditaque doctrina, quae
 hanc ad credendum, sive ad agendum requirantur, tan-
 tum hauriamus.

hanc gemino enim hoc locupletissimo veritatis ac virtutis
 hancumento continentur, quaecumque ad Religionis cul-
 tum disciplinam, recteque vivendi institutionem
 hanc. Hinc Mysteriorum altitudinem, hinc pietatis, hanc
 hanc humanitatis officia ediscimus. Quid Deo, quid
 hanc Patriae, quid Civibus, quid caeteris hominibus
 hanc intelligimus. Unde nullis preclarior, quam his verae
 hanc legibus Civitatum etiam, ac Societatum iura stabili-
 hanc quoscimus. Ac propterea nemo fere unquam divinae
 hanc actionibus bellum intulit, quin idem concussio, et
 hanc est, Populorum tranquillitatem perturbavit: hanc

obsequium detrectarit, infesta, ac incerta omnia fecerit. Magna est enim inter divinae ac humanae potestatis jura conjunctio; ac proinde qui Christianae Legis auctoritate Regum Imperia munera esse norunt, alacris animo iisdem obtemperant, verum potentiam, dignitatem observant, & colunt.

Atque hanc quidem divinarum praescriptionum partem non minus cum Populorum tranquillitate, quam cum animarum salute conjunctissimam considerantes magnopere Vos hortamur Venerabiles Fratres, ut post Deum, ac divini cultus consuetudinem in Ecclesia rationes, omnem sollicitudinem vestram ad Populorum Regum obedientiam ac obsequio rite imbuendum convertatis. Illi nimirum ad publicam incolumitatem tuendam, ac hominum in juris aequitatem continendos in altissimo gradu praeceteri sunt constituti. Ministri enim Dei sunt in bonum, nec sine causa gladium portant vindices in iram ei, qui malum agit; carissimi praeterea Ecclesiae Filii sunt, ac Patroni, quorum eandem, ut Parentem, diligere, ejusque causam, ac jura custodire. Quos igitur instruendos in Christi lege suscepistis, maiore divino illo praeepto inuendos curate: fidem Regibus servandam ab ipsis inconvulsum percipiant. parentum auctoritati, legibus obsequendum non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam. Cum ita Populorum animi fuerint opera vestra excitati, non solum ut Regibus dicto audientes sed etiam ut eos colant, ac diligant, tum optime & Civium

Neueste

Religions=



eschichte

unter der Aufsicht

Hrn. Christian Wilhelm Franz Walchs

der Theol. Doct. und ersten Prof. zu
Göttingen.

Zweiter Theil.



L e m g o

in der Meyerschen Buchhandlung 1772.

obsequium detrectarit, infesta, ac incerta omnia fecer-
 gna est enim inter divinae ac humanae potestatis jura con-
 ac proinde qui Christianae Legis auctoritate Regum imp-
 nita esse norunt, alacri animo iisdem obtemperant,
 potentiam, dignitatem observant, & colunt.

Atque hanc quidem divinarum praescriptionum
 non minus cum Populorum tranquillitate, quam cum a
 salute conjunctissimam considerantes magnopere Vos h
 Venerabiles Fratres, ut post Deum, ac divini cultus
 tas in Ecclesia rationes, omnem sollicitudinem vestram
 lum Regum obedientia ac obsequio rite imbuendum col
 Illi nimirum ad publicam incolumitatem tuendam, ac
 in juris aequitae continendos in altissimo gradu praes
 sunt constituti. Ministri enim Dei sunt in bonum, nec
 sa gladium portant, vindices in iram ei, qui malum
 rissum praeterea Ecclesiae Filii sunt, ac Patroni, quos
 eandem, ut Parentem, diligere, ejusque causam, ac ju
 dicit. Quos igitur instruendos in Christi lege suscep
 ture divino illo praecepto imbuendos curate: fidem Reg
 ste esse servandam ab ipsis inunabulis percipiant. pare
 storiati, legibus obsequendum non solum propter ir
 etiam propter conscientiam. Cum ita Populorum anim
 opera vestra excitati, non solum ut Regibus dicto audi
 sed etiam ut eos colant, ac diligant, tum optime &

Neueste

Religions-

Beschichte

unter der Aufsicht

Christian Wilhelm Franz Walchs

Theol. Doct. und ersten Prof. zu
Göttingen.

Zweiter Theil.

L e m g o

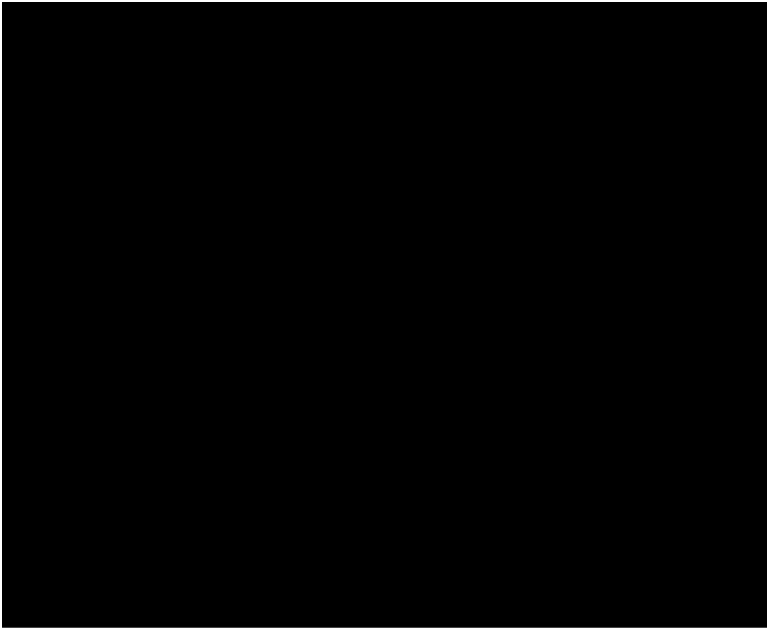
in der Meyerschen Buchhandlung 1772.



1000000

1000000

1000000



Neueste

Religions=



eschichte

unter der Aufsicht

Hrn. Christian Wilhelm Franz Walchs

der Theol. Doct. und ersten Prof. zu
Göttingen.

Zweiter Theil.

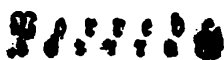


L e m g o

in der Meyerschen Buchhandlung 1772.

V o r r e d e .

gen kan, daß durch diese, immer kleine, Zersamtheit kein wahrer Schade gestiftet werden kann.
Meine vornehmste Sorge ist dahin gegangen, mein Versprechen durch meine Mannigfaltigkeit der Artikel zu erfüllen und die Geneigtheit sowohl, als Fleiß der Mitarbeiter hat mich dazu so im Stand gesetzt, daß ich ihnen hiedurch öffentlich danken, mich verbunden achte. Darin werden meine Leser gewis mit mir übereinstimmen, und die Wichtigkeit eines großen Theils der hier mitgetheilten Nachrichten wird sie zu dem gerechten Wunsch veranlassen, daß diese rechtschaffenen Männer fortfahren diese Anstalt so, wie sie bishero gethan.



Landes habe hier voraus etwas zu sagen,
s von dem, welcher die Streitigkeit über
e symbolische Bücher und Schriften betrifft,
id zu welchem ich mich als Verfasser beken-
. Er dürfte vielleicht einigen zu weit-
ufig, andern partheyisch ausgefallen zu
n scheinen. Die Streitfrage ist von einer
hen Wichtigkeit, daß ich ihre Untersu-
ung recht gern sehe; sollte ich aber wol ir-
n, wenn ich glaube, daß sie ihr oft behan-
t und beurtheilet werde von Männern,
che ihre wahre Beschaffenheit nicht richtig
sehen, und aus dieser Quelle nicht allein
erhafte Vorstellungen und Logomachien,
dern auch Verwirrungen entstehen, aus
en sich nicht jederman zu helfen weiß?
n nun diese Einsicht (nicht der Theologen,
brauchen meines Unterrichts nicht, son-
n anderer, welche solche Einsicht zu haben
nschen) zu erleichtern, habe ich etwas
sführlicher die wahre Beschaffenheit dieser
che vorzustellen vor gut gefunden. Histo-
h unpartheyisch habe ich nach meinen besten
äften zu seyn, nichts unterlassen, allein
als Theolog mich vor die symbolischen
läre, dies ist in meinen Augen kein

V o r r e d e.

Fehler, wenn er nicht durch zufällige Umstände dazu wird, keine Partheilichkeit, die man mit Recht tadeln kan. Kleine eingestreucte Erinnerungen haben keinen andern Zweck, als die Schwierigkeiten anzuzeigen, die ich bey andern Vorstellungen angetroffen, und gleichsam die Stellen zu bemerken wo ich neue Untersuchungen, neues Licht, zu wünschen, Ursach finde.

Uebrigens habe ich, da das wegen dieses Instituts in der Michaelmesse 1769 bekant gemachte Avertissement nicht zu jedermans Händen gekommen ist, mithin nicht ein jeder, der dazu Beyträge möchte liefern können oder wollen, von der eigentlichen Absicht und wesentlichen Einrichtung dieser periodischen Schrift hinlänglich unterrichtet seyn kann, obgedachte Nachricht hinter dieser Vorrede unsern Lesern nochmals mittheilen wollen.

Unser Herr und Gott, der weise und gütige Regierer seiner Kirche, lasse diese unsere Arbeiten zu ihrem Besten gereichen.
Geschrieben auf der königl. Grosbritanischen und Churf. Braunschweig-Lüneburgischen Universität zu Göttingen, den 16ten April 1772.

Chr. Wilh. Franz Balch D.

Nach

Nachricht.

Öffentliche Anzeige einer neuen periodischen Schrift, welche unten genannte Buchhandlung unter dem Titel: *neueste Religionsgeschichte* herauszugeben, übernommen, hat nicht die Absicht, die Lehren durch eigene Lobsprüche zu empfehlen, sondern den Plan, es ausgeführt werden soll, dem Publico vorzulegen, um durch die Prüfung von Kennern geneigte Erinnerungen zu Verbesserung zu erhalten, theils auch denjenigen, welche mit Verwundung und Beehren wollen, diejenigen Grundsätze bekannt zu machen, wir jene eingerichtet zu sehen wünschen.

Wir setzen voraus, daß der eigentliche Gegenstand, wie der also auch der neuern Religionsgeschichte merkwürdige Begebenheiten müssen, das ist, solche Veränderungen des innern oder Zustandes der Religionsparteyen, welche unsere Aufmerksamkeit das Andenken der Nachwelt verdienen, und daß die Nachrichten alsdenn des Namens einer Geschichte wehrt sind, wenn sie richtig, zuverlässig und genau sind. Aus diesen zwei wesentlichsten Umständen der Historie: der Merkwürdigkeit der Begebenheit und der Glaubwürdigkeit der Erzählungen, stehen alle Grundzüge Plans, welche wir etwas genauer entwickeln müssen.

Es ist überhaupt der Titel eine *Religionsgeschichte* der *Kirchengeschichte* vorgezogen worden. Denn, obgleich Nachrichten der christlichen Kirche und den verschiedenen Religionen, in welche diese getrennet sind, vorzüglich gewidmet

so würde es doch ganz dem Zweck entgegen gehandelt seyn, auf einzuschränken. Ein sehr großer Theil der neuesten Christen besteht in den Angriffen des Christenthums und der natürlichen

Religion selbst, und es würde ein Fehler seyn, die Geschichte der *Deisten*, der *Deisten* der *Spinozisten*, und dergleichen Religion zu übersehen, so wenig die in ihrer Widerlegung getroffene Untersuchungen und deren Veränderungen vergessen dürfen. Von andern öffentlichen Religionsparteyen müssen Regeln gebilliget werden. Eine Beschreibung der Religion

Lehrbegriff sowol, als den Lehren solcher gottesdienstlichen Lehren, deren Religion ohnehin bekannt ist, wie der *Juden* und *Hamidaner*, würde überflüssig seyn, und alsdenn wird seyn, nur auf die Veränderungen ihres Religionszustandes

und außen, wenn uns solche bekannt werden, unsere Aufmerksamkeit zu wenden. Hingegen ist es nützlich und nothwendig, die

der heidnischen Religionen, die noch unter uns mangelhaft sind diese Nachrichten zu erweitern und zu berichtigen. Es ist dieses bei solchen Nationen am nöthigsten zu seyn, unter der christliche Religion erst geprediget, oder doch in den neuern

christliche Gemeinden gelehret worden. Eben diese Regeln in Ansehung der verschiedenen christlichen Religionsparteyen betrachtet werden. Man setzet immer den gegenwärtigen Zustand als bekannt voraus, wenn er wirklich bekannt ist, um Veränderungen desselben anzuzeigen. Es giebet aber allerdings

Platz noch solche Parthenen, deren Verfassung nichts weniger
nun unter uns bekannt, und daher auch in aas neuern
entweder ganz unrichtige, oder doch vollständige Vorstellungen
selben vorkommen. Dieses ist, um einige Beispiele nur anzuführ
den Socinianern in Siebenbürgen, von kleinen fan
Parthenen in den Niederlanden, wie den Hattre n i s e n, und
lich von den seherischen Parthenen der russischen Kirche untergib
wird daher unsere Sorge dahin geben, daß wir genaue und
dige Nachrichten davon erhalten und mittheilen.

Wie nun aus dieser Erklärung eingesehen wird, von
Parthenen oder Personen unsere Nachrichten Veränderungen
sollen, so wird es nun nöthig seyn, die Veränderungen selbst
anzuzeigen und zu bestimmen; man erbittet sich aber die Erl
sch in dem fernern Vortrag bloß an die christliche Kirche zu
theils weil doch diese die meisten Begebenheiten und wol die
Gestaltungen von Begebenheiten liefern wird, theils weil ma
von dieser auf andere Religionsparthen schließen kan.

Der Geschichtschreiber hat das Recht und die Pflicht, i
tesdienliche Gesellschaft, deren Historie er bearbeitet, aus
ten Gesichtspuncten zu betrachten. So können wir von der ch
Kirche überhaupt und ohn Rücksicht auf die verschiedenen Be
derselben, oder auf die verschiedenen Gegenden und Länder, in
Gemeinden sie bekennen und ausüben, merkwürdige Veränd
erablen, oder solche, welche nur einer Parthen oder einem Sai
einer Gegend eigen sind. In der ersten Absicht lassen sich in
Hauptorten von Begebenheiten in einer solchen Religions
te der neuesten Zeiten bemerken. Die erste betrifft die Ausl
der christlichen Religion, und diesen Artikel wird man sich hi
empfohlen seyn lassen; jedoch nicht ohne alle Einschränkung. I
sarer Einsicht gehören die Bekehrungen einzelner Personen un

erschienen, als schriftliche Aufsätze. Weil wir überhaupt unser
Richten zu keinem Recensionsjournal bestimmt haben, so soll
auch diejenigen welche wir von freigeistlichen Schriften gehen
dadurch von gelehrten Anzeigen unterscheiden, daß wir uns
historischen Umstände des Verfassers, der Ausgabe und Aussagen
ihnen befähmern, und wenn vom Inhalt geredet wird, die neuer-
ster, Einwürfe und Zweifel von den ausgewärmten unter-
Schriften, wo bloß Wir die Stelle der angeblichen Philosophen
tritt, können zwar nicht übergangen werden; man wird a-
uns nicht verlangen, Dinge abzuschreiben, wodurch nur Aerger
kein Nutzen gestiftet, oder wol gar die Ehrbarkeit und gute
beleidiget werden. Wegen der Vertheidigungen der christliche
gion haben wir uns dies Gesetz gemacht, daß allgemeine
dieses Inhalts nur alsdenn vorkommen, wenn sie wirklich etw-
es enthalten, oder wegen gewisser Umstände besonders mer-
werden; sollten aber Particularstreitigkeiten mit einzelnen
entstehen, wie ehemals mit Esling, Wolfson, Morvo
Edelmann geführt worden, so soll auf eben die Art ver-
werden, wie wir unten sagen werden, daß mit den Re-
Streitigkeiten überhaupt verfahren werden soll.

Alle übrigen Begebenheiten, welche in die Religion geset-
hören, können nicht wol erachtet werden, ohne auf Parteyen,
denen; und auf Dörter, wo sie vorgefallen, zu sehen. Wir
nicht einmal die Streitigkeiten mit den Indifferenten
men. Denn sie böwen ihre Irrthümer entweder auf atheistische
naturalistische Grundsätze, und alsdenn haben wir ihnen ih-
schon angewiesen, oder sie nehmen an, daß das Christenthum
alsdenn werden sie gewis, wenn sie vor uns gehören, Streit
mit den Gliedern einer, oder mehrerer Religionsparteyen
und zu diesem Artikel gehören.

eben. Hingegen werden wir uns auf Erbauungen neuer Kir-
chensaal an solchen Orten, wo die Religion ohnehin schon vor-
handen ist, nicht einlassen. Religionsveränderungen ein-
zelner Personen müssen hier von sehr merkwürdigen Umständen oder
von wichtigen Folgen seyn, wenn sie wahre Merkwürdigkeiten
sind. Eben dieses müssen wir auch von Verfolgungen einzelner
Personen, und von unangenehmen Begebenheiten; die durch andere
Personen, als Religionshass, wol ganze Gemeinden betreffen können.
Eine Geschichte des Calais verdient das Andenken der Nach-
kommen, nicht aber das eine Dorfgemeinde durch
Bitterstrahl ihre Kirche verloren und wieder aufgebauet habe.
Uns gehören zu den äußerlichen Veränderungen die Streitig-
keiten ganzer Parteyen gegen einander und ihre Abwechselungen.
Allgemeine Volemitten gehören vor uns nicht. Besondere
Schriften verdienen alsdenn eine kurze Anzeig, wenn sie über
wichtige Religionsfrage und so geführt werden, daß dadurch
die Streittheologie gewinnt. Unsere jetzige Zeiten machen
Lebenstheologie besonders wichtig. Wenn von dieser Gattung
neues oder wichtiges vorkommt, das kann von uns nicht über-
sehen werden.

Wir kommen zu den innerlichen Veränderungen, und bedenten
er Freiheit, die vornehmsten Klassen nach einer wirtsch.
ang durchzugehen. Mit Lebensbeschreibungen berühmter Lehrer
werden wir uns nicht abzugeben. Es ist einmal uns schwer zu be-
stimm, wo der berühmte Lehrer anfängt. Wir begreifen zwar
wohl, daß es unbillig sey, bloß den Schriftsteller vor den be-
rechten Mann zu halten, dessen Andenken in der Kirchengeschichte
nicht verewiget zu werden, noch viel weniger können wir allein
mit eines Erzbischofs, eines Abts, die Würde eines Cardinals
zu halten, was den Mann zum Kirchenlehrer, zum merkwür-
digen Lehrer machen soll. Selbst wird man in der römischen Kirche
schon einem Lambertini und einem Rezzonico einen
Nobis gelten lassen, wenn gleich beyde Päpste gewesen. Herr
ward in Ansehung der Deutschen die gelehrte Welt mit Lebens-
beschreibungen so reichlich beschenkt, daß wir selten was mehreres thun
kann, als abschreiben, und von Fremden, die wirklich weniger
sich daran finden, getrauen wir uns nicht, so viel zu erfahren.
Unsere Nachrichten eine unparteyische Gleichheit halten können.
Wir würden wir uns endlich befürchten müssen, daß unser
Zweigen von Theologen wider unsere Absicht vor ihrer Ehre
schaden nachtheilig gehalten würde. Aus diesen Ursachen wol-
ten lieber nichts versprechen, jedoch auch uns die Hände nicht
binden, wenn uns Nachrichten von wirklich um die Kirche und ihre
ausparthen verdienenden Personen, die nicht durch andere litera-
re Schriften schon bekannt sind, zukommen, solche mitzutheilen.
Uns nicht entschließen, zumal wenn es verlangt werden sollte
den Verzeichniß der jährlich verstorbenen Theologen von allen
den Religionsparteyen, zu veranstalten, soll alsdenn bestimmt
werden, wenn sich Mittel finden lassen, die erste Hauptschwierigkeit
zu lösen, bittet wir, niemals Nachrichten von lebenden
Theologen zu beiten, da wir von ihnen am wenigsten, einen Ge-
brauch zu thun.

Was die Materien, welche zu der Geschichte der Gl
höffer der gesanten Theologie, gerechnet werden können, betu
wir sie vor einen so wichtigen und nützlichen Theil der Resig
an, daß wir sie recht vorzüglich bearbeitet zu sehen wünscht
schon uns mehrmals erklärt haben, daß wir keine Bücher
zu liefern, gedanken, so versetzt es von sich, daß unser
dabin geht, genaue Nachrichten, oder auch nur Verzeich
theologischen Bücher nach den verschiedenen Theilen der g
logischen Gelehrsamkeit zu verfertigen. Vielmehr gehet u
dabin, auf die Abwechslungen und Veränderungen
Wissenschaften, gewisse Theile des Lehrbegriff jeder Part
gewisse Lehrarten im Vortrag oder Ausdruck erleiden, au
deckungen, neue Hypothesen, neue Hülfsmittel, oder auc
zu sehen. Einige Beispiele werden dieses klar machen,
nur das einzige hinzu setzen, daß aus den oben angegebenen
die natürliche Theologie und philosophische Moral, und
wichtigen Ursachen, die ganze biblische Philosophie und A
die Kirchenhistorie von den theologischen Wissenschaften, u
geschlossen werden. Nach unserer Idee hat kein neues C
Compendium einer theologischen Wissenschaft ein Recht, de
merket zu werden, weil es neu ist; wenn aber in dem
wichtige Veränderung des bisher gewöhnlichen Tropi od
auch der Methode bemerket wird, so geböret diese Veränd
unsern Fach, und alsdenn bindet man sich an keine Lehrbü
dern auch andere größere und kleinere Schriften haben hier
Recht. So würden des Hrn. D. Ernesti neue Gedanken
Vortrag der Lehre vom Amt Christi eine Stelle verdienen.
aber Streitigkeiten über solche Veränderungen, s. C. über
gischen entstehen, so bald gehören sie in eine andere Kl
jede neue Ausgabe der hebräischen Bibel, oder des griechi
Testaments anzuziehen. Greitet daher unsern Zweck: ab

Von den Begebenheiten, welche die äußerliche Kirchenverfassung
die gottesdienstliche Gewohnheiten, die Rechte der Obrigkeiten,
Vorsteher der Gemeinden, stichtliche Anstalten, besonders das
erweisen im Orient und Occident, Schulen und dergleichen, muß
wir allerdings reden, nur aber alsdenn, wenn sie merkwürdig
sind, oder wenn bloß die Personen verändert werden, so kann das un-
wichtig für eine Merkwürdigkeit der ganzen Kirche gehören. Wir werden
aber weder von Beförderungen, noch Sterbefällen der Erzbis-
chöfe, in der griechischen, oder römischen, oder in den pro-
testantischen Ländern, wo solche hohe Würden eingeföhret sind, oder
Lehrer in Kirchen, oder auf Universitäten Kirchen und Schulleh-
rer uns mit Vergleichnissen der lebenden Kirchen abgeben: nicht daß wir solches
zu allen Nutzen abschreiben können, sondern weil wir sie nicht vor alle
Kirche halten können. Daß so große Veränderungen, wie
die Aufhebung ganzer Orden, Minderung der Zahl der
Ordens, die Einschränkung der höchsten Obrigkeit, und der Bischöfe,
neinigen Klagen über Mißbräuche, das Verbot der Bulle
et werden, das versteht sich von sich. In eben diese
zuweilen Begebenheiten vor, welche entweder nur kurz,
oder sie merkwürdig machen. In jene Klasse würden wir
die *Constitutionen* setzen, wenn es aber den Jesuiten
der dem spanischen Hofe, den *Palafors* kanonisiert zu
würden wir es vor eine sehr große Merkwürdigkeit hal-
ten die Ausschreibung der großen und kleinern *Jubel* den
Kirchen sind dergleichen Veränderungen seltener. Uns
doch einige vor. Neue Verordnungen in Kirchensachen,
ansehnliche Gemeinden betreffen, neue Anstalten, wenn
nicht aber Jubelfeste von einzelnen Städten, Pro-
paltungen über einzelne Predigerswahlen. Sollten die
Wünsche erreichen, ihren Brüdern in America einen
so würde dieses sehr merkwürdig seyn, hingegen
ungen schon vorhero gewöhnlicher Anstalten, i. E. der
Neue Schulordnungen, wenn sie auch bloß auf den
gehen, sind bey aller innern Vortrossigkeit vor
ichte unerheblich, hingegen des Hrn. von *Fi ebiger*
römisch-katholischen Jugend in Schlessien sind merkwür-
dig gehören vor uns, wenn ihre Absichten auf das
nicht aber wenn sie nur das Beste einiger Personen
Solche, wie *Woyte*, die *Fr. Moyer*, *Kalfe-*
issen von uns angezeigt werden, nicht jedes neues
! wir wollen uns, so viel möglich seyn kan,
daß wir unsere Nachrichten, wenn sie vor hundert
Jahren, und wir sie lesen, um den Zustand der

Figlon in den damaligen Zeiten daraus zu erkennen, selbst ger
und uns nicht über eine Menge von Kleinigkeiten beklagen.
dieses kan gang seyn von den Gegenständen, mit denen wir u
schäftigen wollen.

Die theure Pflicht aller Geschichtschreiber, Wahrheit zu
den, soll allen Arbeitern heilig seyn. Da aber in keinem Theil
Geschichte die Wahrheit oft so dunkel ist, als in der neuern, so
ben wir alle Maasregeln, welche menschliche Vorsicht vor
kann anwenden, nichts als erwiesene Wahrheiten zu schreiben,
wir öffentliche Urkunden, wohin aber Zeitungen nicht gehö
aber alle Bücher und Schriften, die uns interessieren, zu durch
hen, da sollen sie mit aller Treue angezeigt werden. Wenn
aber nur handschriftliche Nachrichten brauchen müssen, da er
unsere Arbeiter, die möglichste Sorgfalt anzuwenden, ihm
gen die gehörige Glaubwürdigkeit zu verschaffen. So ist es
kommen, wo man den einseitigen Nachrichten Part be
nehmen kann, da wird die Gerechtigkeitsregel, auch de
zu hören, lieber vor dem Abdruck ausgeübet werden, als
uns in die Gefahr setzen, unsere periodische Schrift zu un
platz ausgebrachter Gemüther zu machen. Es soll a
schwehr fallen, wenn Menschlichkeiten uns begegnen, un
öffentlich zu verbessern.

Ein großer Theil der Gefahr betrogen zu werde
zu betriegen, kann nicht sicherer vermieden werden, als
uns in Miththeilung der Neuigkeiten nicht übereilen un
warten, die nöthig ist, die wahre Beschaffenheit und
llischen Werth einer Begebenheit einzusehen. Dieses
sonders geschehen, wenn eine ganze Reihe von Be
Begebenheit gleichsam in ein Ganzes setzt. So sind
zigkeiten der bourbonischen Hise und des portugiesisch
mischen Stuhl, oder die Dissidentensache in Polen
diger, und unsere Erzählungen werden sehr unvollstä
der Ausgang zugleich gemeldet werden kann. Eben
auch bey gelehrten Streitigkeiten beobachten lassen.
solche Austritte in irgend einer Religionsparthey w
wie vor einigen Jahren die Heumannsche Schri
mahl veranlaßet, so werden unsere Nachrichten so lan
gen, bis das Ende einer solchen Zwistigkeit entweder
oder schon da ist. Eine ganz natürliche Frage wird die
wir auch ganze Urkunden einrücken werden? Diese de
vorläufig so, daß wir uns nach dem Unterschied de
zugleich der größeren und kleiner: Seltenheit richten
vergleichen öffentliche Schriften, oder auch ungedruckte
weise von sehr wichtigen Vorfällen: sind sie nicht sonst
riodischen Schriften oder Sammlungen schon bekannt
welche man verweisen kann: kommen sie zumal aus ent
genden; so wird es uns ein Vergnügen seyn, sie durc
lung bekannter zu machen. In andern Fällen wird es
diejenigen Bücher und Schriften anzuzeigen, wo jedermann
ben kann.

Die Beantwortung einer noch wichtigeren Frag
jetzt versparet. Und diese ist: ob und wie wir die zu
achtenheiten beurtheilen werden? Es versichert sich von

Arten von Begebenheiten einer Religionsgeschichte einer Beurtheilung bedürfen, oder fähig sind. Es können Nachrichten von Vorfällen vorkommen, die über alles Urtheil der Privatgeschichtschreiber erheben sind; noch andere beurtheilen sich selbst am leichtesten, und es ist nur ein Misstrauen in die eigene Einsicht des Lesers verzeihen, wenn wir die Gründe erzählten, warum uns dieses gefalle, oder misfalle. Allein in solchen Fällen werden auch keine Urtheile erwartet. Wenn von Veränderungen in der Glaubenslehre, wenn unauflösliche Streitigkeiten erzählt; da dürfte vielleicht nach unserm Urtheil von Orthodorie und Heterodorie gefragt werden, und alsdann soll Liebe zur Wahrheit und Frieden uns leiten. Es wird eine Wichtigkeit seyn, einen jeden nach den Grundsätzen seiner Religionslehre zu beurtheilen, und wenn jemand davon abweicht, so wird es dem eine Merkwürdigkeit seyn, die wir, wie sie ist, anzeigen. Wir schlechterdings keine polemische Absichten haben; und, wenn von einem Schriftsteller verschieden denken, keine Gründe unserer Meinung geben können, so würde ein bloßes Urtheil, das sey falsch und richtig, ohnehin nichts bedeutend seyn. Nur bitten wir, vom Urtheil nicht zu verlangen, daß wir Lobredner aller Neuerungen in der Glaubenslehre, aller Grundsätze, welche in unsern Tagen unter andern Namen die Rechte der gottesdienstlichen Gesellschaften kränken, unter dem Schein der Toleranz und Freiheit in der That unsere Rechte mit Gewissenszwang und Bedrückung drohen, seyn sollen, daß Fragen von bloß bürgerlichen Gerechtigkeiten einer Religionsparthei vor der andern deswegen als Religionsfragen ansehen, damit Vertheidiger der einen zu Verfolgern gemacht werden; daß wir die rechte Liebe zur Orthodorie, wie sie auch äußerlich bestimmt ist, nicht öffentlich tadeln, doch lächerlich machen und ehrliche Männer deswegen, weil sie andern widersprechen, vor Inquisitoren ansehen. Diese Forderung ist so billig, daß sie uns verständige Leute abschlagen werden, so wie wir uns auch sorgfältig vor allem unrichtigen Urtheilen und Kezermacherey hüten wollen.

So viel von der innern Einrichtung, die wir unserer Religionsgeschichte zu geben wünschen. Was die äußere Einrichtung betrifft, so werden folgende Punkte dasjenige in sich fassen, was hiermit gemacht zu werden, nöthig ist.

Ohne Beiträge mehrerer Arbeiter kann ein solches Unternehmense so wenig, als ohne Aufsicht bestehen, und daher müssen wir wegen des Umstandes uns erklären.

Die allgemeine Aufsicht und Direction hat der Hr. D. Walch übertragen übernommen. Seinem Urtheil bleibt die Wahl und Leitung jeder Aufsätze in jedem Stück überlassen. Wegen seiner andern Geschäfte wird er sich aber mit keinem in einen besondern Austausch einlassen können; doch wird es ihm nicht entgegen seyn, daß Nachrichten an ihn überschickt werden, ohne daß eine besondere Antwortung von ihm verlangt wird. Hingegen übernimmt die Buchhandlung alle Correspondenz. Und werden demnach die Correspondenten ihre Briefe entweder an die Meyersche Buchhandlung zu senden, oder auch an deren Principal, den Bürgermeister Helwing, überreichen. Auch können so wohl während der Leipziger Messen, nach außer diesen Zeiten die Briefe beliebig nach Leipzig adressiret werden, jedoch in diesem Falle mit der unterscheidenden Aufschrift: an die

die Meyersche Buchhandlung von Lemgo, gegenwärtig in Leipzig
gegeben von Hrn. Breitkopf im silbernen Bar, auf dem alten Ne
Unsere ordentliche Arbeiter, die uns planmäßige Aufsat
zen, werden mit eben der Handlung wegen billiger Belohnu
bemühung, die nach den abgedruckten Bogen berechnet wird,
sich abfinden. Werden aber außerordentlich Verträge eing
so wird es ihren Urhebern überlassen, ob sie deshalb sich mit
rentlichen auf gleichen Fuß sehen wollen oder nicht.

Einem jeden sol es frey stehen, ob er seinen Namen a
des Aufsatzes angezeigt wissen will, oder nicht. Denn die
unserer Anstalt erfordert kein Geheimnis; doch wird auch V
genheit, wenn sie verlangt wird, versprochen.

Man glaubet übrigens, das es wenigstens im Auf
sen, werde, alle halbe Jahre ein Stück von einem Alphabet
wert zu liefern. Geschrieben Leipziger Michaelmese 1769.

Meyersche Buchhandlung in Ler

Inhalt.

des zweyten Theils.

- I. Neueste Geschichte des Unglaubens unter den Christen. C
- II. Geschichte der neuern Streitigkeiten mit dem römischen Hof
- III. Neueste Geschichte der protestantischen Gemeinden in Vened
- IV. Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der Buchdruck



I.

Neueste

G e s c h i c h t e

des

Unglaubens unter den Christen.

Erstes Buch.

Zweiter Theil.

X

63

4

10

1

5

10

10



Neueste Geschichte des Unglaubens unter den Christen.

Wir leben jetzt in Zeiten, wo Monarchen, Philosophen und weisige Köpfe geschäftig sind, uns das unschätzbare Kleinod der Religion zu entreißen, wo die Verachtung des Christen-
thums von den Höfen der Fürsten schon bis in die
Gedungen. Handwerker und Frauenzimmer
lesen die Schriften des Hrn. von Voltaire,
des heiligen Christenbekehrers und Missionarius des Un-
glaubens.

Die Häupter der neuesten Ungläubigen, Hr. D.
Meyer, v. Klemm, und besonders der Festigste,
effra-

effrigste und geschäftigste Feind des Christenthums H. v. Voltaire nehmen sich nicht die Mühe, den Bertheilgern der Christlichen Religion Schritt vor Schritt zu setzen, und ihre Beweise einzeln nach der Reihe in eine richtige ernsthafte Prüfung zu ziehen. Sie brauchen Künste die sie mit viel geringerm Aufwande von Einsichten, Wissenschaft und Mühe zu ihrem Ziel führen. Man hebt hie und da ein einzelnes Stück der Bibel aus, reiht es aus seinem Zusammenhange und verdrehet es sogar; oder man wählet Geschichte, Lehren, Ausdruck und Redensarten, die unsern neuern europäischen Sitten zuwider sind, und bey unwissenden, des Alterthums und fremder Sitten unkündigen Lesern Gelächter erregen. Hier bethet man allen Wis auf, um solchen einzelnen Stücken eine wider sinnige lächerliche Gestalt zu geben und — bildet sich sodann ein, die Religion selbst widerlegt zu haben.

Diese Beschaffenheit unserer Zeiten macht es si

des Unglaubens unter den Christen. 3

Katholie, welche man von Jugend auf eingeführt, istes Interesse und die Gewöhnung an Irreligion, die Juden und Heiden die Ursachen der Verachtung aller von Gottes unmittelbare Daywischenkunft habenden Religion. Aber nach der Gründung und Ausbreitung des Christenthums sind die wahren Hauptursachen des Unglaubens unter den Bekennern desselben (denn von dieser Art des Unglaubens ist nur die Rede) in der römischen Kirche zu suchen. Die abgöttische Verehrung der Heiligen, Reliquien und Ikonen, die sich als Gottheiten anbeten ließen; die handgreifliche Ungereimtheiten vom Fegefeuer, Erlaufung der Sündenvergebung bey Gott, Transsubstantiation; die schändlichen Betrügereyen mit Mönchswundern, die Ketzerei, die Verfolgungen, Kreuzzüge, und grausame Gründe der Ausbreitung der Religion mit Feuer und Schwert, mit einem Wort, unsinniger, tyrannischer, fanatischer Aberglaube, dies mußten damals Christen sehen, und folglich der sogenannten christlichen Religion in den Augen jedes mäßig nachdenkenden Menschen notwendig eine höchst ungereimte, verhasste, und beschimpfende Gestalt geben. Da man nun noch diesen Menschen die Bibel nahm, wodurch sie sich belehren können, daß dieses nichts weniger als Christenthum sey; so war die nothwendige Folge davon: denn die Köpfe sahen das Ungereimte, offenbar Erdichtete, und Absonderliche in dem, was man zu Rom für Christenthum und die Lehre der Bibel ausgab, und konnten fast anders als das ganze Christenthum, die Bibel, alles näheren Offenbarung Gottes verwerfen. Das ward noch vermehret durch die scholastische sogenannte:

des Unglaubens unter den Christen.

Zahrhundert ist die Hauptepoche der Ungläubigen, (im Gegensatz der Juden, Muhammedaner und Heiden) oder derjenigen, welche das Christenthum nicht allein, sondern auch alle Religion, oder doch alle geoffenbahrte Religion bestreiten. Es wuchs nehmlich in diesem Zeitpunkt die Anzahl und der Eifer der ungläubigen Feinde des Christenthums so stark, daß nunmehr drey zahlreiche Sekten der Atheisten, Religionsindifferentisten, und Deisten, mitten unter den Christen, entstanden.

Zwar sind wenige — und man hat gar gezweifelt, ob überall Einer? — in dem Unsinn so weit gegangen, daß sie gerade zu die Gottheit geläugnet, und mit dürren Worten behauptet, es sey kein Gott. Aber einen Gott gerade zu läugnen, dies machet bey weitem nicht das Wesen der Atheisterey aus. Viele bekennen dem Namen nach einen Gott; aber sie machen die Welt dazu. Ihr Gott ist zwar, wenigstens dem Schall nach, ein Unendliches, nicht aber ein von der Welt verschiedenes Wesen: die Welt selbst, und folglich nicht der Schöpfer der Welt. Noch viel größer ist die Zahl derjenigen, — und dieses ist die vornehmste und zahlreichste Classe der Atheisten — welche einen Gott, auch verschieden von der Welt, auch wohl als Welterschöpfer annehmen; ihn aber von aller moralischen Regierung der Welt ausschließen. Ihrer Meinung nach bekümmert sich Gott gar nicht um die Schicksale und Handlungen der Menschen. Sie schließen den Begriff von der Gottheit gänzlich von dem Betragen des Menschen aus: ihr Gott ist zwar unendlich, auch der Schöpfer der Welt, nicht aber ein Gesetzgeber der Menschen und Regent der Welt. — Und wie man nun das Wort, Atheist, in

I. Neueste Geschichte

seiner genauestimmten Bedeutung nimmt, und die diejenigen versteht, welche einen von der Welt der neu unendlichen Schöpfer und Regenten der Welt an: so gehören alle jene zu der Sekte der Atheisten.

Der Vater der neuern Atheisten ist **De Witt Spinoza**. Er war ein Jude von Geburt, aber von ihrer Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, hiernach unter den Christen, doch ohne sich taufen zu lassen, als Privatmann zu Amsterdam, woselbst er einen unbeschränkten sehr ordentlichen Wandel führte und 1677 starb *). Seine Schriften sind mit großer Verwirrung willkürlicher Privatmeinungen und mathematischer Grundsätze (Axiomata), ganz unausstehlich trotz äußerst dunkel geschrieben. Folgende zwei sind der Inhalt seines eigenthümlichen Systems. *Tractatus ethicopoliticus*, 1670 in 4., und vornehmlich *Ethicae geometrico demonstrata*, in den *Opera philosophica* 1677 in 4. In jenem wird die ganze

des Unglaubens unter den Christen.

Mannes sind nemlich alle sichtbare und unsichtbare, kurz alle wirkliche Dinge, Theile einer einzigen unendlichen Substanz. Und diese unendliche Substanz, Welt-All (*το παν*) ist nun, nach seinem System, welches deswegen auch der Pantheismus genannt wird. Durch wirklich ungeheure Trugschlüsse verwechselte Spinoza die ewige Idee von der Welt in dem göttlichen Verstande mit der wirklich existirenden Welt, und so sich ein, daß aus einer unzählbaren (oder nach sehr unphilosophischen Art zu reden, unendlichen) Menge endlicher Vollkommenheiten, etwas wirklich Unmögliches entstehen könne. Dieses, und nicht, wie man Metaphysiker glauben, ein unrichtiger Begriff von der Substanz, ist die wahre Quelle des Pantheismus Systems, welches aus solchen Wortspielen zusammengesetzt ist, und in solche Ungereimtheiten notwendig führt, daß sich aller gesunde Menschenverstand dagegen erheben muß^c).

Dennoch — — so sehr gläubig ist der Unglaube! — dieses System viele Anhänger, welche es ganz, zum Theil, in Schriften vertheidigten, oder gar in ketzerischen Unsinn noch weiter giengen. Des französischen Grafen Boulainvilliers habe ich schon Anm. b. gedacht.

A 5

französisches Kleid umgehungen, in dem *Essay de Metaphysique dans les Principes de B. de Spin.* S. Baumgarten I. c. S. 132 f.

Von der Entstehungsart dieses spinoz. Systems, s. die wirklich philosophische Schriften Berlin 1761; 2 Theile in 8. (vom Hrn. Mendelsobn) Theil 1 S. 210 f. — Die Ungereimtheit desselben hat sehr einleuchtend dargestellt, Hr. Abt Jerusalem, in seinen Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion, Betracht. 1-3.

gebacht. Doch schämt er sich noch ein Spinozist zu seyn. Wenigstens giebt er vor, nur bloß ein Erklärer seines Systems zu seyn. Andere aber haben auch diese Scham gelegt. Johan Toland hat gar eine Liturgie für die gemacht, die dem spinozistischen Pantheismus zu sind, wo Stellen aus heidnischen Dichtern und Propheten als Texte zu Predigten, Kollekten und Gebeten gelesen werden. Dies ist der Inhalt seines *Pantheismus* sine formula celebrandae sodalitatıs Socraticae tres particulas diuisa, quae Par.theistarum, seu Pantheistarum, continet Mores & Axiomata; Nomen Philosophiam, Libertatem & non fallentem Libertatem neque fallendam cet. 1720 in 8. d) wosern man es mehr für eine Spötterey über den christlichen Dienst als eine Vertheidigung des Pantheismus will. -- Aber über alles, das was man sich von Irrethum und Atheismus Ungereimtes, Wahnwürdiges Schreckliches gedenken kann, weit hinaus gehet der rüchtige La Mettrie. „Der Mensch ist nichts als Materie, eine bloße Maschine, eine bloße Pflanze, die so wächst, als es ihre Organisation nothwendig macht, und sie wirkt, wie sie aufgezogen und gestimmt worden. Mit dem Tode ist alles aus. Tugend und Laster sind leere Töne. Gewissen, Gericht, Gott, sind Gespenster, die keinen wirklich Vernünftigen schrecken. Dieser fürchtet sich vor nichts als dem Scharfrichter, und sorgt für nichts weiter als seine Lüste recht zu befriedigen.“ —
Traité

d) S. Baumgartens Nachr. von merkwürdigen Büchern, Band. 8 S. 27 f. In eben dieses Gelehrten Geschichte der Religionsparteyen werden die übrigen Schriften Tolands angeführt. S. auch Loß Wahrheit der christlichen Religion, S. 9. f.

des Unglaubens unter den Christen. II

Traité de la vie heureuse; imgleichen L'homme machine; L'homme plante und andre Schriften, die in seinen *Oeuvres philosophiques* 1751 in 4. beisammen stehen *), sind traurige Denkmäler solcher allerschrecklichsten Verwirrung und Verwilderung des menschlichen Verstandes **).

Ungleich weniger feindselig gegen das Christenthum sind die wahren, ächten Deisten. -- Denn, wie wir im folgenden öfter bemerken werden, die allermeltesten Gegner des Christenthums legen sich diesen Namen, mit Unrecht bey. Ein wahrer Deist ist beynabe zur Hälfte ein Christ. -- Den Deismus kann man auf folgende drey Sätze bringen. 1) Die Naturreligion, die Kenntniß und Verehrung Gottes, welche durch bloße Vernunft kann eingesehen und erfunden werden, ist die einzige wahre Religion. Was ist nun aber Naturreligion? Hier sind die Anhänger dieses Systems gar sehr verschieden: der Eine rechnet Lehrsätze dahin, die der Andere

e) S. Baumgartens hallische Bibl. Band I. 3. und 7.

** Die nehmlichen Grundsätze sind in einer ganz neuerlich bekant gemachten Schrift angenommen, und mit noch größerer Kühnheit behauptet worden: *Systeme de la Nature*, ou des loix du Monde physique & moral, par Mr. *Mirabaud*, Secetaire perpetuel & l'un des quarante de l'Academie françoise, Londres 1770 voll. 2; Mit durren Worten erklärt der B. die Gottheit für ein Hirngespinnst. Er läßt auch die Leser nicht unllngewißheit, wohin dieses System führe. Vn ser, sagt er, est le seul ami, le seul consolateur, qui reste au malheureux. -- Dies ist die Frucht des Unglaubens! -- *Requisitoire*, sur lequel est intervenu l'Arret du Parlement du 18 Aout 1770 qui condamne à être brulée differens Livres ou Brochures ces. Paris 1770 in 4.

Anderer als falsch verwirft; der Eine nimmt mehr, der Andere ungleich weniger Punkte an. Wenn indessen Vrieten die ächte Naturreligion in ihrer Vollständigkeit Reinigkeit annehmen: so fehlet ihnen wenig, um Ehr zu seyn. Die Naturreligion machet einen wesentli Haupttheil des Christenthums aus; und ist in ihrer Vollständigkeit und Reinigkeit, wie sie von den neuern Philosophen gelehret wird, zu allererst durch das Christent der Welt bekannt gemachet worden. -- 2) Alle näh unmittelbare Offenbarung Gottes an die Menschen ist unerweislich und falsch. Da die natur Religion zureichend ist: so bedarf es keiner solchen unmittelbaren Offenbarung. Die ewige Weisheit Gottes welche Wunderwerke nur im Fall einer unumgängli Nothwendigkeit gestattet, ist folglich ein Beweis gegen alle unmittelbare, symbolische, durch wundervolle Darschenkunst geschehene Offenbarung, dergleichen Juden Muhammedaner, Heiden und Christen zu haben

tere bloß nach den Aussprüchen der natürlichen Erkenntnis-
kräfte menschlicher Seelen eingerichtet wissen wollen. — Frei-
senfer, starke Geister, Philosophen sind die Ehren-
men, womit die seichten Köpfe unter ihnen zu prahlen
legen.

Gemeinlich pflegt man den Thomas Hobbes
den Vater der Deisten anzusehen. Dieser engländi-
Staatskundige war zu den Zeiten Cromwells ein
iger Anhänger der königlichen Parthey. Mit sklavi-
Unterwerfung vertheidigte er ihre Rechte, genoh
dennoch nicht die beständige Gunst des Hofes, dem
so niederträchtig schmeichelte, sondern starb auf dem
de als eine Privatperson 1679 im 91 Jahr seines Al-
ters. Zwo Schriften haben ihn besonders der Welt
bekannt gemacht: *de cive*, elementa philosophica, Paris
1642 in 4. und *Leviathan*, seu de materia, forma & po-
estate ciuitatis ecclesiasticae & ciuilibus, 1651 fol.
Hier empfiehlt er die monarchisch-despotische Regierungsform,
wenn nemlich der Staat unter einem ganz uneingeschränk-
ten Fürsten stehe, der gleich einem Leviathan durch seine
Macht alles andre bändigen kann, als die beste. In
eben diesen Schriften erkläret er auch die menschliche See-
le für materiell und sterblich; und behauptet, daß alle
Handlungen in sich indifferent seyn, und alle Verblind-
lichkeit der Religion, ja auch alle Moralität der Hand-
lungen bloß von der Anordnung des Monarchen abhän-
ge 8). Man ersiehet hieraus, wie unrichtig dieser Stru-
bent zum Haupt der Deisten gemacht wird, da er nicht
bloß

8) Von s. Leben siehe vornehmlich *Bruckeri histor. philos.*
volum. 5 p. 145 f.

9) Leland's *Abriß deistischer Schr.* 1, 53 f.

bloß die christliche, sondern überhaupt alle, auch die un-
 liche Religion untergräbt h).

Indessen ist England seit den Zeiten Karls II
 dergleichen Schriften so recht überschwemmet worden.
 Jein diejenigen, welche bis zum Anfange dieses Jahr-
 hundert herausgekommen, bestreiten die christliche Religion so
 in einiger Ordnung und mit Gründen, daß eine an-
 dere Anzeige die Zeit und Mühe nicht belohnen.
 Der Graf von Rochester, der an dem wollüstigen
 Karls II lebte, und durch die ausschweifendsten
 Thaten der Schwelgerey und der Unzucht sich be-
 rühmte, gab allerley kleine Gedichte und fliegende
 Blätter heraus, darin er die christliche Religion lächerlich
 machen suchte. Sein ganzer Beweis aber war
 der sterbende Leben der Christen. Am Ende seines Lebens
 berief er, und starb unter äußerster Verabscheung sei-
 nem ehemaligen Betragens, mit einem feierlichen Beken-
 nniß des Christenthums und großen Zeichen eines wirk-

Er bey jeder Gelegenheit protestirt, er halte sie für sich, und die Bibel für eine Offenbarung Gottes. Er häufiger sind aber die hämischen Ausfälle, die bey jeder Gelegenheit, selbst in seiner vorrestlichen In-quiry concerning Virtue auf sie thut, und die bittersten Einfälle, womit er ihre Lehren, auch so gar noch einem künftigen Vergeltungszustande lächerlich zu machen sucht. Und um diesen Spöttereien ein größeres und schwereres Gewicht zu geben, behauptet er in dem Essay of Freedom of Wit and Humour (Character. vol. 1.) das Lächerliche der beste Vorhüterstein der Wahrheit sey. — Ein Satz, der den unwissendsten Menschen über einen Lock, Newton, Leibnitz setzt, welcher den Vorzug vor der Tugend giebet, und dadurch alle Wahrheit zerstöret k)!

Bey dieser Gelegenheit wird es nicht unschicklich, öffentlich auch nicht unangenehm sehn, von dem System dieses Stribenten etwas zu sagen, welches häufig als etwas sehr Gefährliches und Anstößendes geschrieben pflegt ^l). — Er nimmt in der menschlichen Seele

Die Ungereimtheit dieses Satzes hat der Bischof Warburton in das rechte Licht gestellt, göttliche Sendung Moses Theil 1, Zuschrift an die Freydenker p. XIII folg. — Ausführlich hat Johann Brown, in dem Essay on the characterist. gegen den B. geschrieben.

Er hat es vorgetragen in der Inquiry concerning Virtue, Character. Vol. 2. In eben diesem Bande findet man auch, *The Moralists*, a philosophical Rhapsody. Dieses Gespräch enthält aber fast nichts von moralischen Dingen. Es handelt von Wunderwerken, Geheulstern, Ursprung des Bösen, Sonnen, Mond, Sternen, Sonnensystemen, Thieren, Menschen, En-

Seele dreyerley Neigungen an: Neigungen, die auf da Beste des Ganzen zielen (natürliche Neigungen natural affections); Neigungen, die auf das Privatbest des Handelnden zielen (Self-Affect. Neigungen der Selbstliebe) und endlich solche, die auf keines von beiden abwecken, vielmehr beides hindern, (Vnnatural affect. un natürliche Neigungen). Das richtige Verhältniß diese dreyerley Neigungen, wenn gar keine unnatürliche Neigungen in der Seele vorhanden, und weder die natürlichen noch die zur Selbstliebe gehörigen Neigungen zu stark oder zu schwach sind, sondern sich in der gehörigen Proportion und Harmonie befinden: darin setzt Sch. das Wesen der Tugend. Diese Erklärung wird sodann genauer entwickelt, bey jeder Art der Neigungen das gehörige Maas bestimmt, die wohlwollende, oder wie der V. f. nennet, natürliche Neigungen als das wesentlichste Ingrediens der Tugend festgestellet, der Vorzug der geistigen Vergnügungen vor den sinnlichen gezeigt, der Einfluß in

ehr bewundert, und als das Edelste unter allen Moralsystemen erhoben werden, schon lange in der Bibel stehen.

Von diesen Deisten sind die Religionsindifferentisten nur wenig verschieden. Bey Beurtheilung dieser Art von Segnern des Christenthums ist große Behutsamkeit nöthig, damit man sich nicht unbilliger und liebloser Urtheile schuldig mache. Billigkeit und Menschenliebe, dieses große Gesetz des Christenthums, fordern, daß man niemanden bloß deswegen mit dem Namen eines Indifferentisten belege, weil er den Lehren der Bibel ein verschiedenes Gewicht beyleget, oder auf die Toleranz und Liebe aller Irrenden, ohne ihre Irrthümer zu billigen, dringet; noch weniger aber, weil er das Praktische, die Besserung und Heiligung des Herzens und Lebens, für den Zweck der ganzen Religionstheorie und das Wesentliche der Religion erklärt, oder aber weil er die blinden Heiden und andere Nichtchristen mit frohen Hoffnungen der Barmherzigkeit unsers gemeinschaftlichen Vaters und Erldfers überläßt. — Die Religionsindifferentisten behaupten, daß nur einige wenige allgemein bekannte Sätze zu dem Gottgefälligen Dienst hinlänglich, alle übrige theoretische Religionstheorien unnöthig, folglich auch unerwünscht und gleichgültig seyn. Sie verwerfen zwar die Göttlichkeit der Bibel nicht positiv, geben aber vor, daß sie nicht konnte erwiesen werden. Deswegen halten sie es für eine Klugheitspflicht, sie nicht öffentlich zu bestreiten, sondern vielmehr, um der bürgerlichen Ruhe willen, die herrschende Religion öffentlich mit zu machen. Und endlich heben sie den Unterschied zwischen verschuldeten und unverschuldeten Irrthümern auf, sprechen allen Irrthümern ohne Ausnahme die Moralität ab, und behaupten, es dürfe

Zwenter Theil. B ein.

ein jeder nur nach seiner Einsicht handeln, ohne sich in ihrer Wahrheit zu beunruhigen. -- Alle geoffenbahrte Religionstheorie für ganz unnöthig und gleichgültig, und Irrthümer darin für gleichgültig und unschädlich erkläret, dies sind folglich die beiden Hauptkennzeichen des Differentismus.

Eduard Herbert von Cherburg, ein Mann von großer Gelehrsamkeit und Bescheidenheit, ist der Stifter des neuern Religionsindifferentismus. Seiner Meinung nach kann man den göttlichen Ursprung der christlichen Offenbarung nicht beweisen, sondern nur aufs höchste wahrscheinlich machen. Die ganze Religion bestehet, nach seiner Vorstellung, in diesen 5 Artikeln: 1) Es ist ein Gott. 2) Dieser muß von uns geehret werden. 3) Sein Dienst bestehet in Ausübung der Tugend. 4) Reue und Besserungsbegierde sind zureichend, uns Befreiung unserer Sünden bey Gott zu verschaffen. Nach diesem Leben gehet der Zustand der Vergeltung, der Belohnung der Tugendhaften und

Unstreitig haben die Baylischen Schriften den Anhänger dieses Systems viele neue Waffen geliefert. Der Bayle, ein durch Gelehrsamkeit so wol als durch berühmter Scribent, dem es aber an eigentlicher Wissenschaft, oder durch Nachdenken eigen gemachten Kenntnissen und Grundsätzen gar sehr fehlte, war einer der ersten, die bey Widerrufung des Edikts von Nantes sein Vaterland verließen. Nachmals ward er durch Empfehlung des berühmten französischen Predigers, J. B. Professeur der Philosophie zu Rotterdam, vorloos dieses Amt wegen seiner Anfälle auf die Religion, (warb, als ein Privatus, ganz plötzlich, die Feder in Hand, 1706 zu Rotterdam^a). — Er war nicht sein öffentlich erklärter Feind der christlichen Religion, gegen welche er vielmehr an vielen Stellen seinen Schriften eine große Hochachtung äußert. Aber seine Feindschaft war so groß, daß er auch bey den ernsthaftesten Gelegenheiten so gar mit pöbelhaftem Wiß und kindischen Scherzen scherzet und spottet, und alles, selbst auch die Religion, einem wißigen Einfalle aufopferte. Hierzu kam sein Groll gegen den Jurieu, der anfänglich sein Anhänger, hernach aber sein größter Feind war. Dieses

B 2

eifriger

voll ist, stimmen mit dem Charakter des Lord Eberbury und der in seinen Schriften herrschenden Bescheidenheit und Sittsamkeit nicht überein. S. Göttinger Anzeigen 1769 S. 479 f. Einen weitläufigen Auszug findet man in dem Britt. Theol. Magazin, Band 2 S. 186 f. — — Von dem Leben und Schriften und System dieses B. s. Leland's Abriss d. christl. Schr. I, 1 f.

) S. des Maiceaux Vie de Mr. Bayle, bey der neuesten Ausgabe seines dictionnaire histor. & crit. Vol. 4. fol. Amsterd. 1740. und Bruckers histor. philos. Tom. IV. Car. I p. 574. f.

eifrigen und nicht selten unbesonnenen Vertheidiger des Christenthums konnte er durch nichts, als Anfälle auf die Religion, empfindlicher kränken. Und diese beide Lebensarten verleiteten ihn zu vielen, wo nicht sehr, doch der Religion sehr gefährlichen Behauptungen. Er vertheidigte den unvernünftigsten Scepticismus. Er trieb er so weit, daß er so gar behauptete, man könne das Daseyn Gottes nicht gewiß erweisen, sondern müsse es bloß auf den Ausspruch der Bibel glauben. Verschiedene Stücke der Bibel griff er mit wichtiger Absicht an, sie verdächtig oder lächerlich zu machen. — Einer seiner Lieblingsätze war, daß die menschliche Gesellschaft auch ohne Religion gar wohl bestehen und blühen könne: wodurch die Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer nähern Offenbarung sehr geschwächt wird. — Von der christlichen Moral behauptete er, daß sie Dinge fordere, welche der gesunden Vernunft widersprechen und dem Flor der menschlichen Gesellschaft nachtheilig sind.

des Unglaubens unter den Christen. 21

ner stürzet, und zum Opfer der Bosheit machet. Und hieraus schließt er denn, daß ein Staat von lauter ächten Christen gar nicht bestehen könne^r). — Ist dieses: so ist die christliche Religion unstreitig falsch, keine Offenbarung Gottes. Aber ein aufmerksamer verständiger Leser wird bald entdecken, daß Bayle entweder die christliche Moral verdrehet und falsch vorstellet, oder die unerweislichen Sätze durch seinen Wis zu Aussprüchen der gesunden Vernunft drehselt.

Es würde etwas ganz fruchtloses seyn, nach Art der Buchführerverzeichnisse, alle die Schriften zu nennen, darin indifferentistische Grundsätze behauptet werden! Nur diejenigen verdienen in einer Geschichte des Unglaubens einen Platz, die sich durch besondere eigene Meinungen auszeichnen. — Johan Craig, ein berühmter schottländischer Mathematicus, schloß aus dem offenbar falschen Satz, daß die Glaubwürdigkeit einer Begebenheit mit der Zeit immer mehr abnehme, eine seltsame Meinung, wodurch die christliche Religion, welche auf factis beruhet, ohnwendig ungewiß und gleichgültig wird. Er berechnete nemlich die Summe der ursprünglichen Glaubwürdigkeit der evangelischen Geschichte nebst der Summe des fortgehenden Verlustes, und kam auf dies Resultat — daß im Jahr 3150 nach Christi Geburt die evangelische Historie alle ihre Glaubwürdigkeit werde verloren haben; weswegen denn auch um diese Zeit das Ende der Welt und Gericht der Menschen erfolgen werde^o).“ — —

B 3

Peter

*) *Discours sur les cometes, und in den lettres critiques*
2. E. lettre 12.

*) *Theologiae christinae principiis mathematicis.* London
1699

Peter Brown geleitet durch einen andern falschen und zweydeutigen Satz auf einen Scepticismus in der Religion; in der Schrift: Things divine and supernatural conceived by Analogy with Things human and natural. London 1733 in 8. Weil alle unsere Erkenntniß von Gott und geistlichen Dingen nur analogisch ist: -- ein vieldeutiger Ausdruck! -- so schließt der B. da alle unsere Erkenntniß von Gott und geistlichen Dingen ungewiß, folglich die Vorstellungen davon indifferent seyn²). -- Am größten irret hierüber Arthur Ashley Sykes in the innocency of error, demonstrated in a letter, unter dem angenommenen Namen Eugenii Philalethis, 1715 in 8. nebst a Vindication &c. 1720; welche zusammen 1738 in einer deutschen Uebersetzung unter uns bekannt geworden. Ein Irrthum, dies glaubt der B. hat eben so wenig eine Moralität als Blindheit, Taubheit, oder ähnliche angebohrne Gebrechen des Leibes. Und denn ist freilich alle eigene Untersuchung überflüssig, und a

Die Religion, von Deisten und Indifferentisten — mehr als jemals geschehen, im Zusammenhange und mit Gründen, zum Theil sehr scheinbaren bestritten. Die eigentlichen Verstande unzähllich ist nun schon die Menge dieser Schriften, welche bis jezo unaufhörlich in England, Holland, Frankreich und Deutschland schaarenweise aus den Pressen dringen. Aber alles, was diese ungeheure Menge enthält, kann man in den Schriften einiger weniger Verfasser beyammen antreffen. Collins, Woodston, Tindal, der Verf. der christianity not founded on argument (Christenthum nicht auf Beweise gegründet) Morgan, Mandeville, Chubb, Bolingbroke und Montesquieu sind die Originale, und ihre Schriften die Quellen, woraus man noch immerfort schöpft, die großen Rüstkammern, das gemeine Zeughaus des Unglaubens.

Der Haupt- und entscheidende Beweis der Wahrheit des Christenthums wird aus den Weissagungen und Wunderwerken geführt, womit Jesus und seine Apostel göttliche Absendung auf eine unleugliche Art der Welt kundthun. Zuweilen, besonders ehedem, haben auch die Freunde der christlichen Religion ihre Göttlichkeit auf die im A. T. enthaltene und in Jesu Person so genau erfüllte Weissagungen von dem Messias gegründet. Auf diesen Beweis griff Anton Collins an, in A discourse on the grounds and reasons of the christian religion. Lond. 1724 in 8. Er stellet die Weissagungen im A. T. als sehr dunkel und räthselhaft vor: wozu ihm die zu seiner Zeit noch übliche Auslegungsart fast in jeder Stelle des A. T. den Messias zu sehen und den Aussprüchen der Bibel einen doppelten Sinn zu geben, nicht

Strickigkeiten der Ausleger über die mystische Erklärung gar sehr behüßlich war. So dunkle doppelstimmige Aussprüche, sagt Collins, sind das ganze Fundament des Christenthums. Wie wankend und elend muß das Gebäude seyn *)? — Collins war nicht allein Anhänger, sondern auch ein eifriger Missionarius des Glaubens. Er besuchte sogar den berühmten Clericus in Gesellschaft einiger so genannten Freidenker, um für ihre Sekte zu werben; fand aber an diesem Gelehrten so heldenmüthigen als gründlichen Vertheidiger Jesu und seiner Religion †).

Fürchterlicher war der Angriff, den Woolston A moderator between an Infidel and an Apostate nebst zwey Supplementen dazu, und in sechs Discourses on the miracles of our Saviour wrote, 1727 - 29 nach einander einzeln, jeder mit einer Dedication an einen Bischof, heraus kamen †). Er geht da viele Wunder Jesu einzeln durch; bemühet sich sie v

lehnt zu glauben, daß diese evangelische Wunder
 so geschehen, als die Geschichte davon dem Buch-
 nach lautet. Er thut hierauf einen Vorschlag, die
 Wundererzählungen von den Ungereimtheiten zu befre-
 und mit der gefunden Vernunft zu vereinigen. „Man
 sie sie nemlich allegorisch und prophetisch erklä-
 was dem, was JESUS als der Lehrer der Menschen
 ihrem Geiste gethan und noch thun werde.“ Dem
 ist die Meinung nicht, daß JESUS wirklich Blin-
 lahme, Taube, Aussätzige u. s. w. geheilet und
 auferweckt, sondern daß er das Vermögen habe,
 ähnlich lahme, Blinde u. s. w. zu heilen, und die
 Todte lebendig zu machen.

Der allerstärkste Gegner der Wunderwerk ist der be-
 Geschichteschreiber unserer Zeit, Hr. David Hume.
 In seinen Geschichtsbüchern verräth er durch einge-
 bittere Reflexionen seine Abneigung gegen die christl.
 Religion. Aber noch offener wird diese in den
 and Treatises on several subjects, London
 1751. 4 in 8.: worin er gar so weit geht, durch

der grob begegnet, die Böllerey der besoffenen Gasse
 befördert. — Die Tochter Jairi habe nur in einem
 Schlaf gelegen. -- Die Evangelisten seyn bey ihren
 Erzählungen von den Todtenauferweckungen und übrige
 Wundern und besonders von der Auferstehung
 Jesu voll von Widersprüchen. -- Die größten Schwä-
 chungen Jesu leget er einem Rabbi in den Mund. -- Die
 drey Todtenauferweckungen und 6 wunderthätige Hand-
 lungen die Woolston bestritten, sind unter andern von
 Henrich Stebbing sehr gründlich vertbeidiget, in A Col-
 lektion of Tracts published -- in the Defence and Ex-
 planation of Christianity, London 1766 in 8. S. 143 f.
 S. Götting. Anzeigen 1769 S. 105. f.

Die sophistische Bestreitung des Schlusses von Wirkung auf eine wirkende Ursache, das Daseyn zu bestreiten, oder doch wenigstens ungewiß zu machen, verhaupt zeigt sich dieser große Geist, in seinen philosophischen Schriften, jedem Nachdenkenden gar sehr unbestimmte Redensarten, zweydeutige Worte, ähnlichen Sophistereien sind das Fundament seiner sophistischen Raisonnements, die eben deswegen auch dunkel, übel zusammenhängend und widersprüchlich sind. -- Das vornehmste Werk aber gegen die ist sein Essay on miracles, welches in der Uebersetzung seiner vermischten Schriften, Theil 254 - 297 anzutreffen. Er samlet darin alle die fabelhaften Wundererzählungen, um dadurch die Christlichen zu machen. Insbesondere wendet er allen seinen Scharffsinn an, um die neuesten Erzählungen den vorgegebenen Wundern des Abts Paris auszuweichen. Seiner Vorstellung zu Folge sind die Grü-

Man kann kein Zeugniß für irgend einiges Wunder als zur Wahrscheinlichkeit, und noch viel eher bis zu einem wirklichen Beweise steigen; die gesunde Vernunft, die ehrwürdiger ist als Zeugnisse, gebiethet also, alle wunderbare Thätigkeiten bloß deswegen schon zu verwerfen, weil sie wundervoll sind, und der gemeinen Erfahrung aller Zeiten und Orten widersprechen.

Einmal, ein engländischer Rechtsgelehrter, richtete seine Ansehung besonders gegen die Nothwendigkeit göttlichen Offenbarung und Unzulänglichkeit Naturreligion. Einige unvorsichtige Ausdrücke der Anhänger des Christenthums, welche dieses für nichts mehr als eine neue Bekanntmachung der Naturreligion hielten, gaben ihm Gelegenheit seinen Beweis zu veröffentlichen. Ist, so schloß er, die biblische Offenbarung nichts als eine Wiederholung der natürlichen, so ist sie ganz unnöthig, folglich auch erdichtet. Denn der weise Gott kann nie Wunderwerke Noth thun. Dies ist der Hauptinhalt seines Christy as old as the Creation^{b)}: welches unter den Ungläubigen ein großes Ansehen erhalten und die Bibel der

Del.

Dieses ganze System wird weckläufig vorgestellt und geprüft, in Less Wahrheit der christlichen Religion S. 361 f.

London 1730 in 8. Die deutsche Uebersetzung ist nebst Jacob Fosters Widerlegung, 1741 Frankf. und Leipzig in 8. heraus gekommen. Von den übrigen Schriften des V. s. Baumgartens Geschichte der Religionspartheien S. 73 f.

Deisten genannt wird. In der Ausführung dieses Plan-
entwurfs werden eine sehr große Menge von Einwänden
gegen einzelne Stellen der Bibel, besonders die Ge-
schichte des A. T. eingestreuet.

Diese übertriebene Lobpreisung der Vernunft,
der einzigen zulänglichen Erkenntnißquelle der Relig-
verleitete einige Freunde und Vertheidiger des Christ-
thums in die andere Extremität. Man sprach der Ver-
nunft alles Ansehen ab, und setzte den Glauben der Ver-
nunft als etwas gänzlich Abgesondertes ja Widerspre-
chendes entgegen. Und dieser Ausschweifung bediente
der ungenannte Verfasser des Christianity not founded
on argument, London 1742 in 8.; welches sehr viel Auf-
sehen machte und große Streitigkeiten erregte. Er war
sich hinter der Larve eines Christen so künstlich zu verklei-
den, daß verschiedene ihn gar für einen eifrigen Anhänger
dieser Religion hielten. Das Christenthum ist in d

zu werden ^{c)}. Ungerne stößt man darin auf einige unbestimmte, schwankende prädestinationalisch scheinende Aussprüche. Aber desto größern Beyfall verdienet der Beweis des W. daß die christliche Religion die strengste Prüfung der Vernunft aushalte, auf die vernünftigste Gründe gebauet sey; und daß die christliche Lehre von den Gnadenwirkungen des h. Geistes eine moralische Belehrung und Ueberzeugung des Verstandes, keines wegese ausschließet, sondern vielmehr notwendig in sich begreife ^{d)}.

Thomas Morgan, ein presbyterianischer Prediger, der aber seines ausschweifenden Lebens wegen abgesetzt ward, gehet in seinem Moral Philosopher, 1737 6. voll. 3 in 8. fast den gesamten Inhalt der Bibel durch. In ihren Lehren, Geschichterzählungen besonders des A. T., Gesetzen, vornehmlich dem Gesetzbuch Moses, Charakteren, Handlungen siehet er allenthalben Dinge, welche der gesunden Vernunft widersprechen, Kennzeichen des Betruges oder der Schwärmerey an sich tragen, die still-

c) S. Doddridge theologische Sendschreiben, übers. von Kambach, Leipzig 1764 in 8.

d) In eben dem Ton dieses verlarvten Lobredners hatte schon vorher 1702, Asgill, der wegen seiner Religions-spötereien aus dem Parlament gestossen ward, sein Argument proving that according to the Covenant of eternal life revealed in the scriptures, men may be translated from hence into that eternal life without passing through death. „Wenn der Mensch die Zusagen Christi, Job. 6, 52 u. d. mit einem rechten Heldenglauben annimmt: so wird er, ohne dem Leibe nach zu sterben, lebendig in den Himmel versetzt. „Der Mangel dieses Heldenglaubens ist bloß die Ursache, warum die Menschen sterben, u. s. w. S. Pfaff Reden über den Entwurf der Theolog. Antisepticae p. 46. 47.

den Eigenschaften Gottes beschimpfen. Und so hält er die Bibel als ein Gemisch von gottlosen, grausamen, barbarischen, ungereimten, gotteslästerlichen Lehren, Handlungen, Geschichten, Gesetzen vorzustellen^e). — — Dieses Buch ist deswegen auch nebst Lindals Christenthum als die Welt das Hauptmagazin aller nachfolgenden Ungläubigen. Lommann hat die Anklagen dieses Buchs gegen das mosaische Gesetz; Hr. Jacobi (Absicht Gottes Theil 2.) seine Schmähungen Josephs; Leland aber beide Schriften ganz, ausführlich und gründlich widerlegt.

Auch so gar der so einleuchtend, vortrefliche mosaische Theil des Christenthums ist von den Ungläubigen bekämpft worden. Hier aber beruhen alle ihre Einwürfe ganz offenbar auf Mißverständnissen oder gar Verdrehungen. Mandeville, ein holländischer Arzt, der sich zu London niedergelassen hatte, stellet die christliche Tugend so vor, als wenn sie allen Besitz und Genuß der Ehre, Reichthümer, Vergnügungen schlechterdings als lasterhaft verdamme, und dagegen ihren Anhängern gebiete, in Wüsteneien zu leben, und mit melancholischen Gesichten nach dem Himmel zu sehen. Ein solches selbst gemachtes — nicht aber christliches — Tugendsystem konnte nun gar leicht als äußerst gemeinschädlich vorgestellt werden. Nur hätte der W. nicht so äußerst unwissend oder unredlich seyn sollen, ein solches System, in der berühmten Fable of the Bees^f), für das Christliche auszugeben, und

e) Von seinen übrigen Schriften s. Baumgartens Geschichte der Religionsparteyen S. 26.

f) Im Jahr 1706 gab Mandeville die eigentliche Fabel ohne fernere Anwendung heraus: *The grumbling hive*,

des Unglaubens unter den Christen. 53

baraus zu schließen, daß die christliche Moral eine Pest Staat und menschliche Gesellschaft sey.

Unter Chubb's Schriften ist das Farewell to roeders, welches fast die ganze Sammlung seiner *humorous Works*, London 1748. voll. 2 in 8. fülletz). laßt hier die Moral des N. T. mit großer Unwissenheit oder Unredlichkeit ganz verkehrt vor; läßt besonders in Heiland in seiner Bergpredigt Dinge sagen, die augenscheinlichen Inhalt und Zusammenhange zuwider sind; und auf solche Art glaubt er bewiesen zu haben, daß viele Vorschriften der christlichen Moral überflüssig, unnützlich, ungereimt und gemeinschädlich sind. In dieser Schriftsteller untergräbt selbst die Naturreligion. Er soll ein künstlicher Vergeltungszustand zu erwarten bald aber sollen nicht alle, sondern nur diejenigen haben dort Vergeltung empfangen, die hier große Posten

ve, or Knaves turned honest. „Ein Bienenschwarm hatte alle Laster, die nur unter Menschen irgend seyn können, und befanden sich dabey im größten Flor. Es fiel ihnen aber ein, durch Tugend noch glücklicher zu werden. Die Götter erfüllten ihre Bitte. Und plözlich hörten alle Künste und Gewerbe auf, der Schwarm nahm zusehends ab; die übrig gebliebene wenige waren elend und arm, und endlich ward der ganz kleine Rest genöthiget den schönen Bienenstock zu verlassen, und sich in eine hohle Eiche zu verkriechen.“ Im Jahr 1714 gab er Anmerkungen, und 1729, sechs Gespräche dazu heraus: welche Stücke nachmals 1732 alle zusammen unter dem Titel gedruckt wurden, *The fable of the Bees, or private vices publico beneficiis*. London Voll. 2. in 8. — S. Hrn. Jacobs Absichten Gottes, Theil 4.

Die enthält außerdem noch, *Remarks on the Scriptures*, 65 Seiten, und *Observations on Warburton's divine legation of Moses*, 30 Seiten.

ken verwaltet, und vorzüglich viel Gutes oder Böses gethan; bald aber soll es noch ungewiß seyn, ob nicht die Seele ein Theil des Körpers sey, und zugleich mit diesem auf immer untergehe ^h).

Mylord Bolingbroke erklärt in einem Briefe an seinen Freund, den Dechant Swift, diejenige für eine Pest der menschlichen Gesellschaft, welche die Religion, dieses einzige sichere Band derselben, öffentlich anzutasten sich erkühnen ⁱ). Und dennoch hinterließ er seine Schriften wider die Religion dem Hrn. Mallet mit dem ausdrücklichen Auftrage, sie nach seinem Tode bekannt zu machen; welcher auch aller Ab Rathungen angesehenener Personen, und besonders des Lord Hyde, eines vertrauten Freundes des Hrn. Bolingbroke, ohngeachtet sie in der Sammlung aller seiner Werke (in 5 Voll. in 4.) der Welt vorlegte. Selbst in den sonst so vortreflichen *Lettres on the study and use of history* ist der dritte Brief solches Inhalts. Vornehmlich aber sind

h die natürliche, überhaupt alle Religion wird von ihm verworfen. Zwar bekennet er einen allmächtigen und weisen Gott. Ihm aber moralische Eigenschaften in uns Menschen gewöhnlichen Sinn beylegen, und von ihm die Nachahmung Gottes reden, ist nach seiner Erklärung Gotteslästerung. Gott bekümmert sich nicht um die Thaten und Handlungen der Menschen. Der Mensch bloß Körper, stirbt bey dem Tode ganz, und alle nach dem Tode Vergeltung ist Fabel. -- So ziehet die Verwerfung des Christenthums gemeiniglich den Ruin aller Religion nach sich! -- Indessen hat die Bekanntmachung der Bolingbrokischen Schriften nach der Anmerkung des engländischen Herausgebers jener Briefe (s. not. i) in einer allgütigen Weise mehr Gutes als Böses gestiftet. Er hat ausgewiesen, daß ihm die Welt Fähigkeit zugetrauet, die er nicht besaß, und hat diejenigen aus dem Irthum geholfen, die sich einbildeten, daß er den Deismus durch eine Menge klarer, tiefer und gründlicher Beweise vertheidigen könne. Die Welt hat seine Werke gegen die Religion heftig schlecht und unzusammenhängend befunden -- und ein großer Theil des Abdruckes, der die Welt zu beleuchten und Malletten bereichern sollte, liegt unverkauft im Laden und verrottet ⁱⁱ).

Bolingbroke bestreitet das christliche Verboth der

willk.

ⁱ) Einen Auszug aus diesen Originalschriften des Unglaubens, findet man in *Skelton's deism revealed*, und *Le-View of the principal deistical Writers*. Von ⁱⁱ) s. die Beschreibung und das Urtheil, **Reichthum der christlichen Religion** B. 30 f.

willkürlichen Ehescheidung vornehmlich bestogen, we es seinem Vorgeben nach die Bevölkerung hindert. Un Montesquieu wendet in seinen *lettres Persanes*, letzre 116 auch dies dawider ein, daß es die Ruhe und da Vergnügen der menschlichen Gesellschaft störe. In ein diesen Briefen hat er auch mancherley bittere Urtheile ge gen die christliche Religion überhaupt eingestreuet, die er doch selbst in seinem *Esprit des loix* (livr. 24. chap. 3. 4. 6.) für eine große Wohlthäterin der Staaten er kläret. Doch ist ihm so wie allen französischen Ungläu bigen dieses eher zu vergeben, weil sie gemeinlich das Christenthum nur nach demjenigen kennen, was die ch ristliche Kirche der Welt dafür zu verkaufen bestebet.

Diese bisher angezeigte Schriften kann man die Originalwerke der Ungläubigen nennen, weil sie gemeinlich besser als ihre Brüder das Christenthum und die Bibel kennen; nicht hunderterley Dinge durch einander mengen, sondern einzelne Stücke nach einander bestritten

te gekommen -- denn sie alle zu lesen würde die ganze Zeit eines Menschen von sehr langem Leben nicht zureichen -- so werden darin die Einwürfe jener Schriftsteller, gleich als wären sie nie beantwortet worden, unaufhörlich wiederholet; oder die Religion wird nicht bestritten, sondern mit hämischen Stichen, Spöttereyen und Schimpfworten angefallen; oder man klaubet Irrthümer der Uebersetzungen aus; oder erdichtet gar frech und ohne einen Schatten von Beweis Dinge, welche das Christenthum und die Bibel verdächtig und lächerlich machen sollen. -- Es wird deswegen zu unserm Vorhaben völlig genug seyn, wenn wir nur noch diejenigen neuesten Schriften anzeigen, welche am meisten Aufsehen gemacht.

Der Graf Passerani, ein Italiäner, der seiner theologischen Meinungen wegen sein Vaterland verlassen mußte, ward in England von Collins und Tindal in ihre Parthey gezogen. Er gab verschiedene Schriften gegen die Religion heraus ^{l)}, verließ aber seinen Unglauben und starb im Bekenntniß der christlichen Religion ^{m)}. -- Simon Tissot de Patot, Professor der Mathematik zu Deventer, gab unter dem angenommenen Namen, Jacques Massé, 1710 in 12. heraus, Voyages & Aventures de Jaques Massé. Ein Wilder unterredet sich darin mit einem Christen, machet allerley spitzige Einwürfe und thut allerley Nachsprüche gegen die christliche Religion: dem Christen aber werden seichte jämmerliche Antworten darauf in den Mund gelegt. Eben dieser Verf.

C 2

edirte

tens Geschichte der Religionspartheyen,
indans Kraft der

edirte 1722 voll. 2 in 8., *Lettres choisies*. In beiden Schriften ⁿ⁾ werden vornehmlich die christlichen Lehrsätze von der Erlösung und Auferstehung der Todten bestritten: und zwar mit kühnen Erdichtungen bestritten. Als ausgemacht nimmt der V. an, daß die ganze Masse der Erdkugel nicht zureiche, bey dem künftigen Gericht jedem Todten auch nur ein kleines Kinderkörperchen zu geben; ja sie sey nicht einmal geräumig genug, daß alle Menschen nur darauf stehen könnten. Gleichwol ist dieses, wie aus unläugbaren Berechnungen erwiesen worden ^{o)}, eine ganz enorme Erdichtung. -- -- Des Hrn. Toussaint Les Moeurs 1748 in 8. ist der Hauptsache nach ein schätzbares Buch. Es enthält eine schöne, wiewol gar zu geschmückte Abhandlung der philosophischen Moral. Aber beiläufig hat der V. sehr hämische und verwegene durch keine Gründe unterstützte Urtheile über die Bibel -- die doch die ursprüngliche Quelle alles dessen ist, was sehr Buch von Gott, Vorsehung, künftiaem Leben, und der Moral

den Religionsindifferentismus, durch Misverstand
 d Misanwendung des wahren Sages, daß Gott
 sers Dienstes nicht bedarf. -- Die Lettres iro-
 oises, 1752 voll. 2 in 8. enthalten bloße Spöttereyen,
 einem Profesen in den Mund geleset werden. Und
 eben der Art sind die Lettres Juives & Cabalisti-
 es u. a. die Hr. Marquis d'Argens im Haag ge-
 rieben, um sich Prob zu verdienen. -- Der Verfasser
 des Buchs de l'Esprit, Amsterdam 1759 voll. 2
 8., Helvetius, prediget den Materialismus. Bloß
 Organisation unsers Körpers ist die Ursache unserer
 rzüge vor den Thieren, und unsers vernünftigen Den-
 s. Eben diese wird auch nicht undeutlich für die Ur-
 je aller unserer Begierden und Handlungen erklärt;
 durch denn alle Freiheit und alle Moral und Religion
 Boden fällt 9). -- -- Unter uns Deutschen hat
 han Christian Edelmann, der vor kurzem als ein
 watus zu Berlin gestorben, mit seinen irreligiösen
 hristen sehr viel Aufsehen erregt. In seinem, Mo-
 mit aufgedecktem Angesicht, 1740 in 8., bestreitet
 die Authentie der mosaischen Schriften, und spottet über
 Geschichte von der Schöpfung und dem Sündenfall.
 sein Glaubensbekenntniß, 1746 in 4. ist wider die
 sten Stücke der christlichen Religionstheorie gerichtet.

C 3

Man

) Tome 1 discours 1 sollen beweisen, que la sensibilité
 physique & la memoire sont les causes productrices de
 toutes nos idées - - que tous nos faux jugemens sont
 l'effet de causes accidentelles qui ne supposent point
 dans l'Esprit vne faculté de juger distincte de la faculté
 de sentir. -- Alle Leidenschaften und Neigungen
 werden in Eigennutz aufgelöset, und die Refördes
 des Vergnügens zum höchsten Gut
 reg aufgestellt.

Man findet in den Schriften dieses Verfassers allerdings viele, auch scheinbare Gründe; aber noch viel mehrere Nachsprüche, unwillige Spöttereien und pöbelhafte Grobheiten^r).

Der durch eine erschütternde Beredsamkeit und zaubernden Styl berühmte Hr. Rousseau hat zwar in seinen *Lettres ecrites de la montagne*, Amsterd. 1764 in 8., und seinem *Emile, ou sur l'education de* christliche Religionscheorie als etwas sehr überflüssiges behandelt; der Bibel mancherley Irrthümer, Uebertreibungen, ja lächerliche Dinge Schuld gegeben; und alle Wunderwerke als äußerst ungewiß vorzustellen gesucht. Indessen will er schlechterdings kein Feind des Christenthums heißen; fällt hin und wieder sehr rühmliche Urtheile von der Lehre und dem Character Jesu; räumt ihm (in s. *Emile*) den Vorzug vor dem Sokrates ein; und bedingt darauf, daß er die Göttlichkeit des Evangelii, wegen seiner vortreflichen Lehre und des edlen Charakters

überwilling aufgenommen worden, daß ich nicht umhin
 in, davon an diesem Orte zu reden. -- Belisarius,
 treuer, tapferer und patriotischer General des K. Ju-
 lianus, wird von seinen Neidern der Verrätheren be-
 schuldigt, ins Gefängniß geworfen, und als das Volk
 über einen Aufstand erregte, zwar los gelassen, aber
 h auf eine barbarische Art seiner Augen beraubet. Der-
 mehr ganz arme und blinde Belisarius beweiset auch
 h in seinem schrecklichen Elende eine edle Denkungs-
 Gemüthsart gegen den Kaiser und seine übrigen bar-
 ischen Feinde. Dies machte den Kaiser, der davon
 schrichtiget ward, begierig, mit dem Belisarius,
 h aber unerkannt, zu sprechen. Und in diesen Unterre-
 gen spricht Belisar die Lehren aus, welche den Haupt-
 ale dieses Buchs ausmachen. Nach einer aufmerk-
 n Durchlesung kann ich darin, wenn anders nach
 lligkeit soll erkläret und geurtheilet werden, nichts
 Unglauben predigendes und gegen die christliche Res-
 on feindseliges finden. Es enthält so vortrefliche Res-
 i für Regenten, daß man sich immer freuen muß,
 in es von diesen gelesen wird. In einem einnehmen-
 Styl wird ihnen empfohlen, die Wahrheit strenge zu
 en; nur in dem Heil der Unterthanen ihren wahren
 rtheil und Größe zu suchen; nicht zu glauben, daß,
 in am Hofe alles lache, es denn auch unter den Un-
 hanen so frölich hergehe. Von der Wohlthätigkeit,
 Regenten sie gerecht und weise anordnen müssen, wird
 116 f. von dem Verhalten gegen die Favoriten, S.
 f. von der Gesetzgebung S. 149 f. und vom Luxus,
 so gründlich und schön gehandelt, daß man
 rüststeller lieben und jedem Regenten Folgsamkeit

von ganzem Herzen anwünschen muß. Zur Probe darf man nur die reizende Beschreibung lesen, S. 201 f. wie ein Regent sich stets beschäftigen und gegen alle Langeweile und üble Laune sichern könne. — Parcourir des yeux ses Provinces distribuant des recompenses à qui fera le mieux fleurir l'agriculture & l'industrie; l'abondance & la population; — visiter les greniers publics u. s. w. — — Selbst das XV. Kapitel, wogegen eigentlich die Anklagen erhoben worden kann, und wie mich dünkt, muß man gleichfalls absolviren. Es ist wahr — und dieses sind die Stellen, die eben den Anstoß veranlassen — der B. spricht den tugendhaften Heiden die Seligkeit zu. (S. 295 f.) Aber er giebt auch gleich den Grund an, weshalb so gethan, wozu sie Gelegenheit gehabt. Und überden kann wohl kein verständiger und billiger Richter diesen Anstoß für so ausgemacht und so fundamentell ansehen, daß man jeden, der hierin anders denkt, für einen Ungläubigen, einen Naturalisten halten müsse. Auch behauptet der

es Unglaubens unter den Christen.

den Eifer der französischen Geistlichkeit am meisten gemacht. -- Also, und dies ist mein Urtheil von Werke, doch ohne mich auf die Beurtheilung des zur Kunst gehöret, einzulassen: Das Buch ist es naturalistisch, sondern voll von edlen, vor Grundfähen. Aber alles dieses steht schon lang Bibel, und der Moral, welche sie lehret. Würdenthalt haben gekannt und geübet; so wäre jeder er ein Belisar, und noch mehr als Belisar an nkungsart und Tugend. -- -- -- Wie seltsam nach, daß man diesen Charakter so angestaunet, Marmontelsche Buch von solchen Vornehmen eigen begierigst gelesen und gepriesen worden, die lich von der Bibel denken und sprechen? er größte Missionarius des Unglaubens, welcher je ist wohl der Hr. v. Voltaire. Noch bis in s Alter setzet er seine Kriege gegen die christliche fort, und lästet seine Einwürfe und Spöttereyen Schrift in die andere abdrucken, und schickt einzeln und sodann in Sammlungen abermals in die ein. Durch diese Methode ist die Menge seiner für den Unglauben außerordentlich angewachsen, so allgemein verbreitet worden, daß man schon ker und Frauenzimmer, den Voltaire in der as Christenthum schmähen höret. -- *Candide*, n Roman, soll eine Satyre über die lehre von Welt seyn, untergräbt aber in der That die irsehung. -- *La Pucelle d' Orleans*, in 12. he auf das bekannte Mädchen von Orleans, von den größten Zoten und den pöbelhaftesten ungen und Mishandlungen biblischer

daß selbst Hr. v. W. sich dessen schämet und es nicht
 sein Wert erkennen will. (S. Baumgartens
 von merkwürd. Büchern VIII, 544 f.) -- -- --
 für *la tolérance* 1763 mehrmals in 8., ward be-
 legtelt der barbarischen Hinrichtung des Johann
 eines Reformirten in Frankreich, geschrieben. Herr
 hat bey dieser Gelegenheit beynahe Wunder; er
 mit seinen Vorstellungen durch und ward der Er-
 ner Familie; welche ein rasender Eifer für so ge-
 Religion aufs grausamste würde zu Grunde gerich-
 ten. Die schönste That in dem Leben des Hrn. v.
 laire! so wie diese Schrift, (seine Gedichte ungere-
 unstreitig das würdigste ist, was je sein großer Geist
 vorgebracht: Das Unsinnige, Ingermäßige und
 Inicialische der Intoleranz wird hier so einleuchtend
 geschrieben, daß der Einfältigste und Fühlloseste sie
 scheuen und verfluchen muß. Wäre Hr. v. Wol-
 mit der Bibel und dem darin gegründeten Christen-

in Geschichte des N. T. In 53 Kapiteln werden tausenderley Dinge, les differentes races d' hommes, la connoissance de l' Ame, les Sauvages, l' Amerique, la Theocratie, les Caldeens, la Syrie, Abraham, les miracles u. s. w. zusammen gemengt, und größtentheils mit kühnen Machtsprüchen abgefertigt. -- *Dictionnaire philosophique portatif*, nouvelle edition 1765 in 8., ist gleichfalls ein solches Gemische von Machtsprüchen, Einwürfen, Einfällen; Spittereyen besonders gegen die Geschichte des N. T. -- *Nouveaux melanges philosophiques histor. & critiques* 1765 f. voll. 4 in 8. sind auch nicht leer von Angriffen auf die Religion, und zwar wiederum vornehmlich die Geschichte Davids, Moses Schriften und dergleichen. -- In der *Collection des lettres sur les miracles* 1765 in 8. werden einige der schwierigsten Wundererzählungen des N. T. ausgehoben, und noch mit den Schwabswundern vermehret, um desto mehr Stoff zum Spott zu haben. Gewisse Lieblingsfälle über die Geburt von Isaaks Ausopferung, Jonas, die Hochzeit zu Kana u. a. kommen hier wiederum, und sonst in allen Schriften des Hrn. v. B. so oft vor, daß man hieron so wie an den bisarren Vergleichen, burlesker Contrahierung hoher und niedriger, kluger und närrischer, ehrentwürdiger und lächerlicher Dinge u. s. w. den Hrn. v. B. gar bald erkennen kann. -- Das allerneueste, noch erscheinende Werk des Hrn. B. ist eine Sammlung zum Theil

*) Von der dehnse de mon Oncle s. Göttingische Anzeigen 1767 S. 1193. 94.

*) S. Göttingische Anzeigen 1766. S. 593 f. und 1767 S. 606. f.

*) S. Göttingische Anzeigen 1766. S. 1092 f.

Theil neuer, zum Theil schon sonst einzeln geb
 Schriften, unter dem Titel: *L'Evangile du*
 Londres. 1769 und 70 sieben Theile in 8. D
 sten sind gerade auf die Religion gerichtet: 1. B. *U*
raisonnables -- pour la Defence du Christian
L'epitre aux Romains, von Graf Passetan, *La*
cession de foy par des Theistes, im ersten &
 L. A, B, C; *dialogue curieux*, im zwayten
 Besse an Hr. d'Argens u. a. Anekdoten, im d
 Theil: -- *Le Pirronisme de l'histoire*, en 133
 pitres, im vierten Theil: -- *Discours de l'E*
scur Julien contre les Chretiens traduit par
 d'Argens, im funften Theil: welcher auch die h
 ige Confession de foy enthält, die Hr. v. B.
 verlich abgelegt, zum Beweise, wie heilig Treue und
 schwahe sind. -- *Les Lettres d'Amabed* cet
 duites par l'Abbé Tamponet, *Adam & Ev*
 sechsten Theil: -- und im siebenten Theil: *Instr*

Des Unglaubens unter den Christen.

igen Vergeltung gut für seine Schneider und Schu-
Bald scheint er gar ein Atheist zu seyn *). --
igens verräth er darin eine so unglaubliche Unwissen-
und Unredlichkeit, verbunden mit einer solchen Zuver-
ichkeit und Kühnheit, daß dieses eine ausführliche
achtung verdienet; weswegen wir uns aber auf die
1) genannte Schrift beziehen, worin der Charak-
ter voltairischen Schriften gegen die Religion be-
ben worden.

Von Seite zu Seite widerlegen kann man diese vol-
sche Schriften nicht, ohne ein Werk von vielen Bän-
u schreiben, welches eben deswegen fast niemand lesen
e. Geflissentlich menget er hunderterley ganz verschied-
Dinge zusammen, die er dann insgesamt mit ei-
spöttischen Einfalle abfertigt. Man findet ofe-
en, worin keine Zeile ohne Irrthum ist, wie z. E.
nge Note zu dem chapitre 12 der Schrift für la
erance. Wer kan solche Herkules-Geduld und Arbeit
ehen? Und dies wäre auch unnöthig, da mir we-
ns in seinen Schriften nichts vorgekommen, das
schon von Rollins, Lindal, Woolston, Bo-
roke gesagt und von deren Gegnern hinlänglich wi-
et worden.

Indessen haben sich auch verschiedene neuere Skri-
n die Mühe gemacht, den Hrn. v. Voltaire, ober-
ehr die Welt über ihn zu rechte zu weisen. -- Der
Quotte schreibt als ein Katholik, und vertheidiget die
lehr-

ders dictionn. philos. portat. articles *Am* und

ge Erinnerungen an die Leser der Schriften des

v. Voltaire; Göttingen 1771, 2^a

.....

Lehrsätze und das Verfahren seiner Kirche, so gar die Kreuzzüge und das Inquisitionsgericht. Sie können also seine *Erreurs de Mr. Voltaire*, 1768 und 69 in 2 Bänden 8 deutsch heraus gegeben, vielen Nutzen geschaffet haben *). Grünt des Hrn. Satchli, Prof. zu Lausanne, *Apologie de l'histoire du peuple juif*, 1770 in 12, g nach dem Auszüge zu urtheilen, der davon in d tingsischen Anzeigen 1770 S. 802. f. gemau den. — Das gründlichste, was mir von Witten des Hrn. W. zu Gesichte gekommen, sind die *de quelques Juifs Portugais et Allemand de Voltaire, avec des reflexions critiques un petit Commentaire extrait d'un plus seconde Edition*, Paris 1769 in 12. Sie sind cheres Gegengift für alle, denen es darum zu von den Schriften des Hrn. v. W. nicht ange werden; und können zum Muster dienen, wie

Abbildungen, und überhaupt dem Betragen der Propheten, Nebukadnezar, von dem Untergange Sodom, Gomorra &c. von den Reichthümern Davids und den Verfallsfällen seines Sohnes, nebst den Anklagen der Juden, daß sie mit Böcken gehuret, Menschenfresser gewesen, ihrem Gesetze zufolge Menschen geopfert, machen den hauptsächlichsten Inhalt dieser Briefe aus. Und wenn man nach der biblischen Chronologie vor der Sündfluth, Entstehung des ganzen Menschengeschlechts von einem Urvater, nebst einigen witzigen Einfällen über die unsern europäischen Sitten widersprechende Gebräuche Alterthums und noch einigen Lieblings-Antithesen hinzufüget: so sind dies die Quellen, woraus Hr. v. B. und vielmehr seine Lieblingsautoren, Rollin, Tindal, Johnson, Bolingbroke, fast alle seine Einwürfe schöpft, die er in seinen Schriften, und oft in einer mehr als einmal unaufhörlich abschreibt, unbekümmert über Antworten, die schon lange darauf gegeben worden. Das Evangelium du Jour hat der Briefsteller nicht geachtet. Allein seine Briefe können auch davon als eine Belegung gebraucht werden, indem Hr. v. B. nichts anderes gethan, als sich selbst ausschreiben. Und daß ein Auktor so gar sich genöthiget findet sich selbst auszueinigen; dies macht eine sehr günstige Vermuthung über die Religion, die er bekrieger. -- Der Titel giebt zwar den als Verfasser dieser Briefe und Abhandlungen an. In einer Nachschrift S. 4. lehret, daß der B. ein Atheist ist, und der ganze Inhalt zeigt, daß er ein sehr geistiger und tief denkender Kenner seiner Religion ist.

Fast noch ungerechter als Hr. v. Voltaire und seine Wüthung fällt der ungenannte Verfasser des *Esprit*

Esprit du Judaïsme, ou Examen raisor la loi de Moÿse & de son influence sur religion chretienne, London 1770 in 8., u Christenthum und die Bibel her. Die ganze Geschichte von dem israelitischen Staat verwandelt in lauter Beweise, daß das mosaische Gesetz nicht Pfaffenbetrug und Tyranney sey. Die Künste, in welchem dieses bewerkstelliget, sind folgende. — Er setzt halben voraus, daß alle Propheten Lügner sind. Demnach ein Prophet im Namen Gottes einem König Strafen ankündigt, oder sonst Befehle publicirt wenn Samuel den David, da Saul noch auf den Thron saß, zum Könige salbet: so sind dies pure Staatsgereyen, lauter Herrschsucht und Empörung. — Götzen dienst und Toleranz; Götzendiener und tolerante Könige und umgekehrt, braucht er stets als Synonyma. also die Könige in Israel von den Propheten, Elia sa u. a. wegen ihres Götzendienstes bestraft werden

eine mörderische Kunst nennen wollte, weil einige
 ende oder böse Aerzte Menschen ums Leben ge-
 — — — Die biblische Geschichte, besonders des
 wird in den ersten 11 Kapiteln aufs erbärmlichste
 handelt; die Wunder für Fabeln, die Propheten
 betrüger, David für ein monstre, prince dete-
 , vrai Cannibale erklärt u. s. w. Folgendes
 ur Probe dienen. Die Geschichte von dem Leviten
 einem Rebweibe, (es war eine rechtmäßige Ehe-
 nur von geringerm Range) Richter 19. 20 wird
 5. 63. 64.) folgendergestalt — nicht erzählt, sondern —
 a. Einige liederliche Jünglinge mishandeln
 au des Leviten. Nach der biblischen Erzählung tha-
 Einwohner zu Gibeon auf das Haus des Mannes,
 ein reisenden Leviten beherbergete, eben die Anfälle, wie
 die Sodomiter auf das Haus Loths. Der Le-
 jekt an jeden Stamm ein Glied seiner Frau.
 Allermuthlich zu verstehen geben, daß er sie leben-
 schnitten. Die Geschichte aber erzählt, seine Frau
 ter den viehischen Mishandlungen den Geist auf-
 ; und von ihrem Leichnam habe der Levit an die
 nne Stücke gesendet, zum Beweise der Grau-
 die man an ihm verübet. Augenblicklich nimmt
 Nation des Priesters an. Nicht des Prie-
 sondern der öffentlichen Sicherheit, welche durch die
 sche Greuel der Gibeiten gestört ward. Die
 minister entschuldigen sich, man kenne die Thä-
 ht. Nach der Geschichte, schlugen sie das Ver-
 rund ab. Nun werden die 11 Stämme durch
 henpriester zum Kriege aufgehetzt, worin
 rabel durch den Erfolg widerleget, und un-
 Theil. D ges

geheure Ströme Menschenblut vergossen we
 Nach der Geschichte aber wird der Krieg in voller
 samlung der Nation beschlossen. Das Orakel
 wenn man nichts hinzusetzt, das darin nicht ver
 worden, genau erfüllet. Eine schreckliche Menge
 schen kommt in dem Kriege um, dies ist wahr; ab
 bekannt, bey den Kriegen des Alterthums unvermel
 wo Mann mit Mann stritte. -- So würde es
 Mühe kosten, auf jedem Blat, Irrthümer, Misda
 gen, Verdrehungen und kühne Nachtsprüche zu zeig
 Das letzte (12) Kapitel soll nun die eigentliche
 anwendung von dem allen seyn; Influence du Ju
 me sur la religion chretienne. Aber das, wo
 N. hier religion chretienne nennet, ist nicht

Verfaffer ist *). *Europe* -- ne te lasseras -- tu
 rais de reveries inventées par des imposteurs
 et tromper les esclaves abrutis des Egyptiens! --
 donc o Europe! secouer le joug insupportable
 des prejugs qui t'affligent. Laisse à des
 breux stupides, à des Asiatiques laches & de-
 des, à des frenetiques imbecilles, ces super-
 ions aussi avilissantes qu' insensées. Oc-
 e - toi du soin de perfectionner tes gou-
 vernemens, de corriger tes loix, de reformer
 tous, de regler tes moeurs & ferme pour
 jours les yeux à ces vaines chimeres qui de-
 tant de siecles n'ont servi qu'à retarder les
 pas vers la science veritable et à t'ecarter de
 te du bonheur. Wir können dieser Ermahnung,
 Buchum und Bibel wegzumwerfen und sich bloß an die
 irreligion und Tugend zu halten, nichts Schöners
 egen stellen, als den nicht auf Paroxismos dieser
 jener Leidenschaften und flüchtige superficielle An-
 dern auf vieljährige, ruhige, tiefdringende Untersu-
 gen gebaueten Ausspruch eines Mannes, der gewiß

So gut als irgend Jemand weiß, wie weit es die Weisesten des Alterthums gebracht, und was ihre Weisheit, ohne die Hülfe der Offenbarung, vermocht ^{b)} — Es kam überhaupt ohne die Bibel keine wahre Tugend seyn; die Herolde der philosophischen Tugend mögen bey ihrer Verachtung des göttlichen Wortes sagen, was sie wollen. Denn bey ihnen selbst ist ja die Tugend, die Menschenliebe und die Großmuth nur im Munde und in der Feder; und wenn sie die Macht haben, so sind sie um nichts besser, als die Verächter des Wortes Gottes. Selbst unter denen Nationen, welche ohne das Wort Gottes gelebet, und also nicht ganz eigentlich Verächter desselben gewesen sind, hat ja ein so erschreckliches


des Unglaubens unter den Christ

der Sicherheit der Geschichtschreiber versichert gewesen wäre, und noch mehr, wenn ich nicht von dem Apostel Paulo R. 1. gelernet hätte, daß dieß die ordentliche Folge, eben so wol von dem Mangel, als von der Verachtung des göttlichen Wortes wäre. Die Geschichte der Griechen und Römer lehret uns zwar, daß diese Nationen in ihren ersten Zeiten den Ruhm der Mäßigkeit, der Treue und anderer Tugenden gehabt haben, und man pflegt daher wohl ihr Exempel den Christen zur Beschämung vorzuhalten. Aber mehr als einer von ihren Weisen, ja einer der allerweisesten und größten Männer unter ihnen hat gestanden, daß es Tugenden der Zeiten und nicht der Menschen, der Gewohnheit und nicht des Herzens gewesen wären. Und dieses Urtheil bestätigt die Sache selbst. Denn so bald sich die Zeiten unter ihnen änderten, und anstatt der Armuth und der Niedrigkeit, Reichthum und Macht gekommen war, herrschete unmenschliche Unacht, ein Geiz, eine Verschwendung, Ungerechtigkeit und Grausamkeit, davor auch der Leser erschrickt. Was unter den christlichen Völkern er-

, wenn die Verachtung des Wortes Gottes

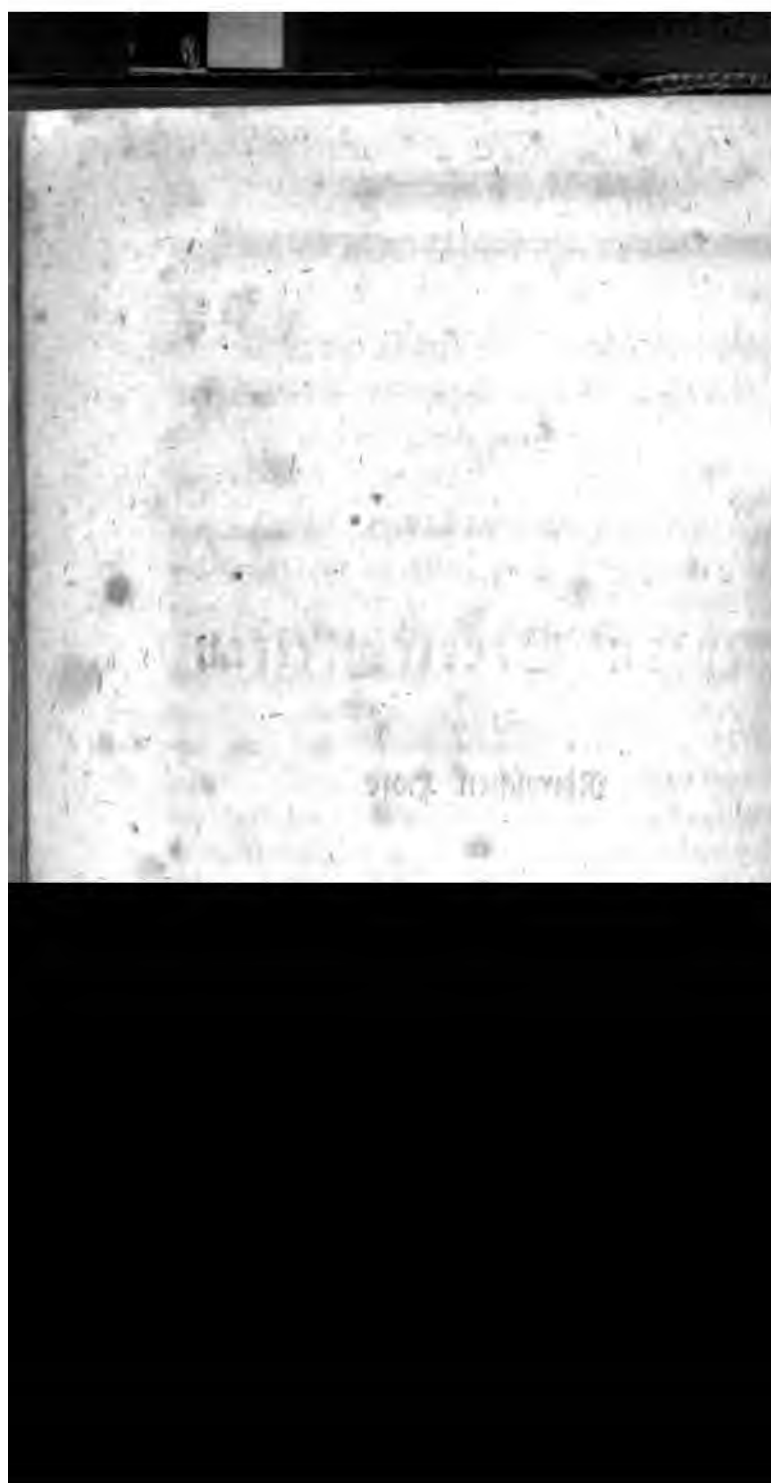
! b nimmt, das sehen wir ja selbst in den gegenwärtigen Zeiten, in welchen durch sie die Last die Unbarmherzigkeit, die Ungerechtigkeit, Geldbegierde, die Verschwendung, zu einer solchen Größe und Hartnäckigkeit gekommen sind, daß die Menschen darinnen sich selbst und andere unerträglich werden, und in der Fortsetzung die Vergrößerung derselben Gott, und allen seinen Schickungen, und der ganzen Welt anbieten.


Die Fortsetzung folget.



II.
Geschichte
der
neuern Streitigkeiten
mit dem
Römischen Hofe
in
einem systematischen Zusammenhang.

Zweytes Stück.





ichte der neuern Streitigkeiten mit dem
römischen Hofe in einem systematischen
Zusammenhange.

ie haben im ersten Stück dieser Geschichte den
Anfang der Streitigkeiten mit dem Römischen
wogen, und Frankreich war damals unser Haupt-
werk. Die Unterhandlungen, die zu diesen Zeiten in
eich wider Portugall angesponnen worden, sind
in einer tiefen Nacht verhüllet gewesen, und die
mmenschaft wird noch mehr im Stande seyn, die
oten aufzulösen, der übrigens nicht so gänzlich un-
ist, daß man nicht davon öffentlich in Lissabon ge-
s hätte. Das Vorurtheil hat doch immer einen
Grund der Vermuthung für sich, indem es sehr
zu begreifen ist, wie sich die Großen von Por-
m einer so abscheulichen Handlung, ihren König
schließen, hätten verleiten lassen, wo sie nicht el-
wissen Zweck gehabt, und sich auf den Schuß el-
nden Macht hätten verlassen können.

Der lisbonische Hof hat es bisher nicht für gut
en, das wahre Verbrechen der Jesuiten mit allen
m Entdeckungen bekannt zu machen, und die neu-
chrift, die der portugiesische Minister Ritter und
endator von Almada in Rom einigen seiner Bep-
in diesem Jahre austheilen lassen, setzt noch im-
Paraguay als den wahren Mittelpunkt der

58 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

glesiſchen Eiferſucht, allwo die Jeſuiten ihren Obedienzen zuwider gehandelt haben ſollen. Es ſcheinet alſo Paraguai habe hier den wahren Streitapfel abgegeben um welchen ſich die Jeſuiten aus äußerſten Kräften gewehrt, und lieber eine durch fremde Macht unterſtützte Staatsveränderung haben geſchehen laſſen wollen, als daß ſie ſich dieſes ſchöne Land aus den Händen reißen ließen, wo ſie ſo viel Gutes geſtiftet und ihrer Geſellſchaft ſo viele weſentliche Vortheile verſchaffet zu haben glaubten.

Wenigſtens ſieng auch der Liſboniſche Hof dieſen Streit mit einer kurzen Schrift an, welche überſchrieben iſt: Kurzer Bericht von der Republik, welche die Jeſuiten von den Provinzien Portugall und Spanien in den jenseit der Meere gelegenen Herrſchaften dieſer beiden Monarchien gegründet, und von dem Kriege, den ſie allda wider die ſpaniſche und portugieſiſche Heere angefangen und geführt haben. In dieſer Schrift ſoll, ſo wie der Titel ankündigt, alles an

und anderstwo ausgebreitet. Wir Deutsche können uns einen Begriff von dem Inhalt dieser Schrift theils aus der Sammlung der neuesten Schriften, welche die Jesuiten in Portugall betreffen, wo sie dem 2ten Theile einverleibt ist, theils aus den neuen Nachrichten von den Missionen der Jesuiten in Paraguai ^{a)} machen. Wider diese Schrift erschien ein Schreiben des Jesuiten Bernhard Nusdorfer unter dem angenommenen Namen Don Juan del Campo y Cambroneras, welcher gleich anfangs die Portugiesen beschuldigt, daß man ihnen in ihren Nachrichten wenig glauben könne, besonders in solchen Dingen, welche die Spanier betreffen ^{b)}.

Die erste Anklage der Portugiesen wider die Jesuiten betrifft die Jesuitische Regierung in den Missionen. Der P. Nusdorfer mißet der ganzen Schilderung der portugiesischen Ministerialschrift das Gepräge einer Schmähschrift bey, und er stellt sich, als ob er nicht wisse, daß der damals noch so genannte Minister Carvalho Verfasser davon sey, folglich zweifelt er, ob der Verfasser den Namen eines alten oder neuen Christen verdiene. Zu dieser zweifelhaften Vermuthung berechtigte ihn, wie er vorgiebt, seine Entfernung, und der unterlassene Name des Verfassers und des Druckorts. Aber so bald wir die Bulle Benedict des XIV dazu nehmen, so können wir doch unsere Verwunderung nicht bergen, wie dieser einsichtsvolle Geist sich durch eine Schmähschrift hätte

a) Hamburg. 1768. 8. S. 93.

da hat sie deutsch in den genannten Nachrichten, Hamburg erschienen in der kaiserlichen Sammlung vor den Jesuiten.

60 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

hätte bewegen lassen, den Krieg wider einen so angesehenen Orden anzukündigen, und ein Feuer zu entzünden, das so viele Jahre über gebrannt hat.

Man beschuldigte von Seiten Portugalls die Jesuiten, daß sie in den Wüsteneyen der Flüsse Utugual und Paragual eine mächtige Republik errichtet hätten, welche aus ein und dreyßig großen Bevölkerungen bestese, worinn fast hundert tausend Seelen lebten. Diese Leute sollen unter einer unerträglichen Sklaverey leben, und von ihren Anführern, denen sie alle ihre Einkünfte liefern, einen unverföhnlichen Haß wider alle Spanier erlernen; auch in den Waffen, im Schießen mit groben und kleinen Geschuß, und in allen kriegerischen Unternehmungen unterrichtet worden seyn. Die Jesuitische Nachrichten widersprechen diesem Vorgeben, sie läugnen auch, daß es hier Goldminen gebe, sie machen uns einen sehr ruhenden Begriff, wie glücklich sich die Indianer in diesen Gegenden unter dem liebreichen Regiment der Väter

iten in ziemlich gutem Stande. Sie sind ganz und nicht verschuldet, es wird alles aufs richtigste bezahlt, wir stimmen hierinnen ganz dem Verfasser der neuen Nachrichten von den Missionen der Jesuiten in Paras. S. 167 bey, daß 160000 Pesos, welche nach sehr gering angelegten Proportion jährlich in die Jesuitische Cassen kommen, doch schon eine ziemlich Summe ausmachen. Wenn ein einziger Flecken 20 tausend Stück Vieh hat, so ist dies schon ein Vortheil, den in Europa wenige Flecken haben. Die Jesuiten gestehen ein, daß diese so gut angebaute Länder alle Manufakturen selbst treiben. Wie glücklich sind sie auch nur diesem Betrachte, daß alle Arme zur Arbeit gebräuchlich gewöhnet werden? Wie groß ist Ihr Glück, da sie Trägheit meistens verbannet haben. Hierzu gehört auch eine meisterhafte Haushaltung, welche die Jesuiten allein haben. Reichthümer besitzen sie also gewiß, sie sammeln sie auch mit großem Fleiß, und andere Länder sammeln in diesen Gegenden so gut wie sie. Es ist wohl zu glauben, daß der Indier vielleicht in seinem Gemüth vergnügt ist, weil er nie von andern Reizen weiß, und eben darinnen besteht die außerordentliche Kraft der Jesuiten. Hier spielen sie nicht mit dem Bann, in andern Ländern. Fünf und zwanzig Streiche, die einem Indier für eine Beleidigung Gottes geben, sind freylich eine sinnlichere Strafe.

Eine andere Bemerkung können wir hier desto weiter übergehen, weil sie uns einigen Aufschluß giebt, warum Portugall eine so heftige Eifersucht gegen die Jesuiten in diesen Ländern äußert. Diese Ordensleute waren schon vom spanischen Hofe die Erlaubniß

62 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

ten, ihre indische Missionen mit Feuergewehr zu versehen als Portugall sich im Jahr 1640 von Spanien trennte und diese Trennung auch in Brasilien geschah. Darfaher Spanien alle Portugiesen als Rebellen an, folglich misbilligte viele nicht, daß man das Gewehr wie sie gebrauchte. Nunmehr waren die Jesuiten dort Portugiesen fürchtbar, folglich suchten diese jene Väter auf die Weise von ihren Gränzen zu entfernen. Diese Einsicht zeigte Portugall in öffentlichen Tractaten, da es zum Beispiel von Frankreich ausdrücklich ausbedungen hat, daß kein französischer Missionar aus Cayenne nach Brasilien wenden soll. Es ist sich daher nicht wundern, wenn man in den Schußschriften der Jesuiten findet, daß auch Superioren von ihren Missionen todt geschossen worden. Dies konnte wohl nicht anders geschehen als weil sich die Jesuiten zu Anführung bewehrter Truppen gebrauchen ließen. Noch weniger darf man sich wundern wenn Portugall schon im J. 1750 gesucht hat, durch

mit dem Römischen Hofe.

ele andere in der italiänischen Sammlung von Vertheilungsschriften die Verhandlung der Portugiesen mit den Spaniern wegen der Colonie del Sacramento zu. Die Portugiesen sollen eben deswegen Spaniern diese Colonie angeboten haben, damit jenen außer den andern 31 Missionen der No- die sieben Dörfer der Indier mit dem dazu ge- gen Lande abtreten, welche auf der östlichen Seite Uruguai liegen. Durch dieses Mittel sollten die Por- tugen die Kette von Völkern auf einer Seite zu tren- und die Jesuiten wegzuschaffen getrahtet haben, sie kosteten, die Spanier würden aus Begierde die Portugiesen vom Rio de la Plata abzuschneiden, und der Nachbarschaft von Buenos Ayres zu verdrin- alles eingehen, damit sie allein Herren über diesen würden, und die Portugiesen würden dagegen sieben eingerichtete Bevölkerungen, drey schiffbare Flüsse eine Menge anderer Vortheile bekommen. Gleiche chten schrieben sie dem portugiesischen General Don nez Freyre zu, der in eilf bis zwölf Jahren die agiesische Eroberungen vom Rio grande bis an die se Uruguai, Parana und Paraguai ausgedehnt. Dies mussten wir melden, damit unsere Leser die nde Austritte desto besser verstehen mögen.

Die zweyte Auflage wider die Jesuiten betraf ihr ragen im Kriege der Indianer wider die vereinte re der Spanier und Portugiesen. Nach dem Was- allestand mit den Indianern vom 16ten Nov. 1754, nach dem Bericht, den der spanische General nach geschickt hatte, wurde der Beichrvater des spa- lgs entlassen, die Truppen wurden

64 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

und der Krieg gieng wieder an, in der Absicht, den geschlossenen Gränztractat zwischen Spanien und Portugal endlich einmal zur Ausführung zu bringen. Die Einwendungen, welche P. Musdörfer wider diese Berichte macht, sind die gemeine Verkleisterungen oder Bemäntelungen, welche in den Jesuitischen Schutzschriften häufig vorkommen. Die Unpartheylichkeit aber erfordert, daß man von beiden Seiten die Berichte der Feldzüge in Erwägung zieht.

Die dritte Anklage betraf das geschwidrige Verhalten der Jesuiten in Maragnon an den Flüssen Negro und Madeira im nordlichen Brasilien. Man beschuldigt sie, daß sie auch hier die Indier als Sklaven gehalten, allen Ackerbau und Handlung an sich gezogen, die päpstliche Befehle nicht geachtet, Empörungen der Indianer wider die königliche Truppen und die Commissarien, welche die Gränzen bestimmen sollten, angerichtet haben. Ein königlicher Befehl vom J. 1755 verwies die Jesuiten Hundertpfund, della Croce und Gonzaga aus Grampara. Bischöfe und Generäle zeugten wider sie, und man erwies, daß die Jesuiten Tractate mit den Indianern geschlossen, und sich ihre gänzliche Unterwerfung ausbedungen haben. Diese ganze Anklage drehen die jesuitische Vertheidiger wider die Portugiesen, beschuldigen diese, daß sie die Indianer in die Sklaverey versetzen, und sehen sich als die Vertheidiger der natürlichen Freiheit dieser Leute an. Es ist wahr, daß Paul III im J. 1537 und Urban VIII im J. 1639 es aufs schärfste verboten haben, heidnische, vielweniger christliche Indier zu Sklaven zu machen, zu verkaufen, zu kaufen, schenken, oder zu vertauschen. Aber wenn in

mit dem Römischen Hofe.

Portugiesen sagen, es seyn Jesuiten, welche wider den Inhalt dieser Bullen sündigen, und auf der andern Seite der diese vorgeben, jene haben die Päbste dazu veranlaßt, solche sklavische Bedrückungen unter der Strafe des Exkommunikationsbannes zu verbieten, wer wird entscheiden? So viel erachtet man wohl aus Vergleichung der beiderseitigen Berichte, anders wenn man noch andere unparteyische Zeugnisse zu nimmt, daß, wenn die Jesuiten eine Sklaverey einrichten, sie wenigstens die Kunst besessen, eine solche einzuführen, die man gern trug. Uebrigens weiß man wohl, wie die spanische und portugiesische Statthalter in den Provinzen sich betragen, und daß man auch hier überall die strengste Zucht beobachtet hat.

In diesen Umständen wandte sich freylich der portugiesische Hof an den päpstlichen, und erhielt von P. Benedict XIV schon im J. 1741 am 20 December die genannte Bulle Immensa pastorum, welche durch königlich portugiesische Gesetze vom 6 und 7 Junius 1756 bestätigt wurde. Die Bekanntmachung derselben aber erfolgte erst den 28 und 29 May 1757 in Para durch den Hof von Großpara D. Michael von Bulloens. Diese Verzögerung tadeln die Jesuiten, und P. Höpfer selbst sagt, die Portugiesen hätten ihre Bekanntmachung 16 Jahre über gehindert, so inständig man sie gesucht habe, und nachdem man sie endlich kund gemacht, so hätten sie vorgegeben, daß sie allein wider die Jesuiten gerichtet sey, da doch diese beständig gelehrt hätten, es sey nicht recht, Indier zu unterdrücken.

Auf diese Weise wurde der päpstliche Hof in die Irren eingeflochten. Benedict XIV

noch immer große

Theil.

E

66 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

heit. In dem Anfang der Bulle Immensa pastet bezeugt er in einem ganz andächtigen Ton, daß er dem Beyspiele Christi keine größere Liebe habe, als er sein Leben nicht nur für die Gläubige, sondern auch für alle Menschen dargebe. In dem Verfolg derselben beklaget er die brasilianische Misbräuche, wo sich Rechtgläubige finden, welche die Liebe, die durch den h. Geist in ihre Herzen ausgegossen ist, so sehr vergessen, daß sie die arme Indier, nicht nur ungläubige, sondern auch getauft, welche in den westlichen und südlichen Gegenden in Brasilien wohnen, in die Sklaverey zu versetzen, als Sklaven an andere zu verkaufen, sie ihrer Güter zu berauben, unmenschlich mit ihnen zu verfahren sich erfreuen, nennet aber Niemand, ob es Portugiesen, oder Indier seyn, die sich dieses Verbrechens schuldig machen. rühmt er sich, daß er den unglaublichen Eifer des portugiesischen Königs in Ausbreitung des christlichen Glaubens anzuflammen gesucht, welcher ihm auch versprochen

übergegangener Genugthuung sollte gehoben werden können. Und mit dieser Verordnung ist es ihm so ernst, daß er alle Appellationen und alle mögliche rechtliche Expeditionen zugleich aufhebt.

Dies war das erste Signal zum Kriege, wenigstens gebrauchte der lisbonische Hof die Bulle dazu, und es ward ihm eine große Erleichterung in den ökonomischen Anordnungen, die man in den portugiesischen Reichen machen wollte. Joseph I. erntete, was sein Herr Vater Johannes V. gesät hatte. Denn da dieser König acht Jahre in solchen Gesundheitsumständen war, welche ihm nicht erlaubten, großen Antheil an der Regierung zu nehmen, so war es sehr leicht, die Bulle Benedict XIV. unrichtig zu machen, und Nusbörfer scheint wohlbedacht zu dem Hofe Hohn zu sprechen, wenn er behauptet, die Portugiesen haben 16 Jahre Anstand genommen, diese Bulle kund zu machen. Sie konnte auch nicht kund gemacht werden, ohne neue Verstärkung von Truppen. Es wurden daher nach Para und Maragnon 3 Regimenter Infanterie abgeschickt, welche die dortige Besatzungen unterstützen mußten, folglich waren in Süden und Norden Brasiliens Truppen, dort commandirte Graf von Bolla, Gomes Freire von Andrade, hier Franciscus von Andoza Furtado, welche gar bald Nachricht von der wahren Lage der Umstände einschickten.

Unter die ökonomische Reichsanstalten rechne ich die oben angeführten und von den Jesuiten vermittelten beurtheilten spanischportugiesischen Grenztractat, theils die neu bestätigte Handlungsgesellschaft von Großpara. Die Einwohner von Para hatten nehmlich im Hornung 1744 wegen des Verfalls der brasilianischen Handlung

68 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

eristige Vorstellungen gemacht, die Kaufleute von
bon hatten jene unterstützt und dem König angeboten
sie Capitalien zusammen schießen und hierdurch
schwächende Gerippe der brasillianischen Handlung
beleben, auf diese Weise die Ausbreitung der wahr-
lligion befördern, und einen neuen Ast von Hand-
den Gang bringen, der Schiffahrt aufhelfen, eure
Waaren nach Amerika schicken, und dagegen die
kanische Producte mit gutem Vortheil benutzen.
Der König genehmigte den Vorschlag durch sein
vom 7 Junius 1755.

Weil man nun wohl wußte, daß alle diese
ten von niemand weniger genehmigt werden könnten
von den Jesuiten, so fuhr der Hof fort, nach dem
der benedictinischen Bulle seine Verfügungen in Bras-
machen, und zugleich in Rom das Feuer wider
suiten anzufachen. In Para und Maragnon wur-
Indiern die Freyheit ihrer Personen, Güter und

rief sich noch auf ältere Verfügungen gleichen Inhalts, damit man ihn mit Grunde keiner Neuerung bezüchtigen konnte. Von dieser Anordnung hoffte man, in Ansehung der Handlung, der weitem Ausbreitung der Religion und der Bevölkerung dieser Länder großen Nutzen.

Zugleich wurde ein Entwurf aller Klagen wider die Jesuiten gemacht, den man dem Pabst vorlegen konnte. Die Klagpunkte sind kürzlich diese. 1) Daß die Jesuiten die Indianer ihrer natürlichen Freyheit beraubten, welche ihnen nach göttlichen und menschlichen Rechten und nach den Bullen der Pabste Alexander des VI. Paul des III. Clemens des VIII. und Benedict des XIV. zukommen. 2) Daß sie alle Güter der Indianer an sich nahmen und sie gänzlich ihres Eigenthums berauben. 3) Daß sie die Pfarreyen über die Indianer als ein ausschließendes Recht an sich gebracht. 4) Daß sie sich die weltliche Regierung über dieselbe anmaßen. 5) Daß sie den Schifffahrt und Seehandel mit den Producten der Indianer allein zugeeignet hätten *). Und in dieser Form wurde es auch in die Hände des Pabstes überreicht, nach dem der König schon mit der päpstlichen Bulle versehen, durch eigener Macht die Misbräuche, so viel es möglich gewesen, durch eigene Gesetze, aufgehoben hatte. Die Generale und königliche Beamte entrieffen den Jesuiten das weltliche Regiment, und fiengen an im Namen des Königs zu regieren. Aber sie fanden auch überall mächtigen Widerstand.

E 3

Denn

*) C. Collecção dos Breyes Pontificios e Leis regias, que foram expedidas e publicadas des de o anno de 1741. sobre a liberdade das Pelloas, bens, e commercio dos Indios do Brazil. Lisboa aus der Druckerey des Staatssecretariats N. IV.

70 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

Denn nicht nur bey Hofe und in der Stadt Lissabon verurtheilten die Jesuiten ihre Empfindlichkeit über die neue Verfügungen, sondern es geschahen auch in Indien und Eüden von Brasilien Dinge, welche die portugiesische Minister in große Verlegenheit setzten. In Lissabon wurde die neue Handlungsgesellschaft von Deschamps leinbet, und der V. Ballestr predigte in der Kirche der heil. Maria der größern öffentlich, daß sich in die Gesellschaft von Großpara einlasse, und seinen Platz in der Gesellschaft Christi unsers Herrn habe. Es ist begreiflich, daß die ältere Handlungsgesellschaften, welche mit den Jesuiten wegen des Handels vieles zu thun hatten, gegen die neue eine große Eifersucht hegten. Das beiderseitige Interesse veranlaßte sie demnach zu einem gemeinschaftlichen Endzweck, die Entstehung der neuen Gesellschaft zu hindern. Die Gesellschaft von lisbonischen Handelsleuten, welche den Titel hatte: Tribunale del Ben commune do Espírito santo da Pedreira, ließ sich dazu gebrauchen, dem König in einer öffentlichen Audienz eine Petition zu überreichen, in welcher sie widrige Folgen von den kaiserlichen Verfügungen voraus sagten. Bey Hofe wurde die Sache ungnädig aufgenommen. Man ersah, daß viele, deren Namen unterschrieben war, die Verfügung nicht einmal gelesen, folglich auch keinen Anstoß von den beleidigenden Ausdrücken derselben hatten. Diejenigen, die sich unterschrieben hatten, wurden des Landes verwiesen, und die ganze Handlungsgesellschaft aufgelöst. An ihre Stelle ernannte der König die *Junta do Comercio destes Reynos e seus Dominios*, zu welcher aber Mitglieder und Beysitzer gezogen wurden, die

Absichten des Hofes geschmeidiger waren. Auf diese hatte überall das Interesse den größten Antheil an allen Religionsanstalten.

In Para wollte zwar, der General Furtado nach Verhaltungsbefehlen, die er vom König bekommen hätte, anfangen, den Riscatto der wilden Indier nehmen, aber er fand gleich Hindernisse. Wenn auf den Riscatto ausgeht, so dringt man in die Herde der wilden Indianer hinein, sucht sie auf und sie herbey. Nach vielen Unordnungen, die dabey zungen, hielt man für nöthig gelindere Gesetze zu machen, und aufs schärfste zu verbieten, keinen Indier mit Gewalt zu fassen, noch ihn zum Sklaven zu machen, weil man wohl fand, daß dies das Mittel war, die Indier immer weiter zu entfernen. Ein Gesetz vom 18ten April 1688 verordnet, daß man Gelindigkeit mehr bessere Art ergreife, die Indier mit Liebe und gutwilligen Vorstellungen zu gewinnen, und in den Schooß der Kirche zu bringen. Furtado berief vor seiner Reise auf den Riscatto das Missionstribunal in Belem zusammen, und theilte den Beysigern desselben den königlichen Befehl, befragte sie, ob das angeführte Gesetz so ausgeführt werden könnte, wie es der König wollte. Sie antworteten ihm alle, daß dies Gesetz unbrauchbar wäre, daß es eben deswegen bey den bisherigen Zügen in die Provinz nicht so strenge beobachtet hätte, weil man auf diese Weise wenige oder gar keinen Indier gewinnen, alle darauf verwandte Unkosten verlieren würde. Sie sagten dies die ächte Art seyn, das Christenthum in die Provinz zu bringen.

72 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

fen Gegenden fortzupflanzen? Und was muß ein Indier von den Christen gedenken, wenn man Feldzüge in die Wälder und Wüsteneyen wider ihn macht, und ihn hernach seiner gänzlichen Freyheit beraubt?

Hier handelten die Jesuiten nicht öffentlich, das von ihnen errichtete Missionstribunal, welches zu allen Zeiten von ihnen abhieng, vertrat ihre Stelle, und machte sich überhaupt nach dem Zeugniß eines öffentlichen Staatsministers, der sich auf das öffentliche königliche Archiv beruft, solcher Gottlosigkeiten schuldig, daß es Kläger ist, wenn man diese Schande zudeckt. Durch das Missionstribunal handelten demnach die Jesuiten wider die Freyheit der Indier, äußerlich aber wollten sie, so wie Musdörfer, als die eifrigste Vertheidiger derselben angesehen seyn. Sie gaben sich daher in einer gleichen Rechtsache, wo von der Freyheit der Indier die Rede war, als verdächtig an, und wollten nicht einmal votiren ^b). Sie beriefen sich auf Gesetze, welche erlauben, die wilde Indier, Resgates genannt, als Sklaven zu

mit dem Römischen Hofe.

ehl hatte. In demselben sagte Wall ganz klar, wisse alles, was in Paraguai und in Buenos Rücksicht auf die Vollstreckung des geschlossenen Tractats vorgegangen, sehr wohl, er wisse die Ursachen, warum sich die Sache verzögert habe, was man für Vorwendungen gebrauche, die man zu bemänteln. Uns dünken die Ausdrücke sehr bedenklich: „Er (der König) hat wohl gesagt, daß es niemals an Vorwendungen, Hindernissen oder untauglichen Entschuldigungen fehlen wird, nicht der Tod oder sonst eine öffentliche Bezeugung ihre natürliche Wirkung hervorbringen.“

Manhaupt betrachtet dieser berühmte Minister bloß aus einem andern Gesichtspunct, als sie vorher betrachtet hat, der sich doch auch das spanische Interesse zu Herzen zu ziehen scheint. Der Gegenstand des Gränztractats, sagt Herr Wall, muß beyden Höfen, der entferntere aber war nicht sein dauerhafter Friede unter den Unterthanen würde. In diesem Stücke, fährt er fort, ist beyden Königen das nehmliche: unser König hat sich ein viel größeres dabey, da er sieht, daß die Verzögerung desselben bloß durch den Ungehorsam der Unterthanen verzögert worden. Das von ihm gegebene Wort, die Wohlfahrt seiner Unterthanen, die Wiederherstellung des vor allen Nationen verkleinerten Ansehens seiner Nation, die Sache zu betreiben, der allergetreueste dieser besondern Beweggrund nicht. Herr Wall behauptet, daß sein König den Entschluß der portugiesischen Minister in Buenos Ayres sehr

alle Schwierigkeiten durch den Krieg zu beseitigen, doch sonst kein Ende nehmen werden, wo man die kräftigste Maßregeln ergreife. Am Ende schickte der spanische Dienstfertigkeit einen hohen Preis zu, wenn er glaubt, daß man von Seiten Portugals Monarchen von Spanien einen besondern Dank schuldig sey, weil er die portugiesische Truppen unterstützen und tapfern Hülfsstruppen verstärkte^{c)}. Der portugiesische Minister antwortete mit gleichem Verstand des Vergnügens, daß der spanische Hof einen solchen Eifer zeige, den Gränztractat zur Wirklichkeit bringen. Jedoch kostete damals Carvalho, es wäre Mittel der Waffen ganz überflüssig seyn, wenn Amerika Nachricht bekomme, daß der catholische Monarch von allem gegründete Nachricht habe, wodurch die Verhaltungsbefehle so beschaffen seyn, daß alle Hindernisse in ihrer Quelle gehoben werden.

Aber diese Hoffnung schlug fehl, und dauerte bis auf das Jahr 1758 fort. Inzwischen geschahen Begebenheiten vor, welche die Folge hatten, daß die Heere der beiden Monarchen aus diesem Gebiet gezogen. Die viele Millionen, die man auf diesen Krieg gewandt hatte, waren verloren, und der Haß wider die Jesuiten entbrannte noch heftiger.

Der traurigste Zufall, der indessen in Europa geschah, war das Erdbeben vom 1. November 1755. Man unterließ aber nicht, auf die Jesuiten ein besonderes Auge zu haben, und man rechnete ihre Schritte als ein Verbrechen an, welche man vielleicht

c) Urkunden N. IV.

d) Urkunden N. V.

In Zeiten nicht würde geachtet haben. In öffentlichen
 isten warf man ihnen vor, 1) sie hätten bey dieser
 Genheit Sünden erdichtet, die kein Mensch begangen
 denen sie diese Strafe zuschrieben. 2) Sie hätten
 e Berichte von dem Erdbeben in fremde Zeitungen
 halten lassen, und sich besonders hiezu des in Madrid
 kten Mercur bedient. 3) Sie hätten aufrührische
 isten verfertigt und sie in die Hände des Königs ge-
 , um seinen Muth niederzuschlagen. 4) Sie hätten
 von ihnen unterrichtete Capuciner, den Bruder
 mens und Br. Illuminatus bey Hofe eingeführt, wel-
 Surcht und Schrecken ausgebreitet und Unkraut ausge-
 et, und die Jesuiten hätten ihre Zeugnisse in der
 Gte bestätigt. Alle diese Anklagen wurden durch den
 uigiesischen Minister dem Pabste Benedict XIV. vor-
 St. e).

Wegen einer andern Anklage wird man wohl den
 iten kein großes Verbrechen machen können. Da
 portugiesische Volk den h. Bischof Emidius als seinen
 olaten wider die Erdbeben verehrt, so bekümmerten
 sich nicht viel darum, sondern schrieben sich die Ehre
 Bewegungen auf der Erde und im Meere hervor zu
 ngen, und sie wieder zu stillen. In den jenseits der
 eere gelegenen Provinzien, wo der h. Franciscus Vor-
 der Advocat wider die Erdbeben ist, rühmten sie
 , daß sie gar nicht gewohnt wären, ein Fest für die-
 Heiligen zu halten. Das mindeste Uebel dabey war
 eses, daß sie dem König ihren Ungehorsam zeigten, der
 as Fest gehalten wissen wollte. Viel ein größeres Uebel
 war

76 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

war dieses, daß man hiebey die Religion so freventlich misbrauchte. Kaum sollten wir es glauben, daß die erleuchtete Minister des h. Emilius und des h. Franciscus Borgia annahmen, und die Unterlassung der Eifersucht gegen sie unter den jesuitischen Freveln weit oben setzten.

Viel wichtiger war die Anklage, daß die Jesuiten Antheil an dem Aufruhr von Porto gehabt, und dazu wurde auch Benedict XIV belehret. Die drey Provinzen Beira, traz-os-Montes und Minho waren durch die Verfälschung der Weine dieser Gegenden mit schädlichen Dingen so sehr geschwächt worden, daß der vornehme Credit im Weinhandel ein allgemeines Elend über das Land ausbreitete. Es that sich daher eine Handlungsgesellschaft zusammen, welche sich verpflichtete, den Weinbau zu befördern, und die Weine in ihrer Lauterkeit zu erhalten. Der König bestätigte den Vorschlag durch ein Alvarà vom 10ten September 1756. Die Jesuiten streueten unter dem Pöbel aus, dieser Weine könnte man sich mit gutem Gewissen in der Messe nicht bedienen. Plötzlich entstand am Aschermittwoch den 23ten Novembris 1757 ein Aufruhr, welcher mit solcher Ordnung vollführt wurde, daß alles auf das Haus des Canzlers des Relationstribunals und das Haus der Weinbaugesellschaft los stürmte. Sonst geschah keinem Menschen kein Leid, es war auch keine Person von Stande dabey, sondern bloß der Pöbel tobte. Die Strafe traf die Schuldigen und die Geistliche wurden sehr geschont. Endlich mußten die jesuitische Beichtväter alle den 20ten Decembris 1757 den königlichen Pallast räumen.

Nun wurde die ganze Scene auf einmal g

mit dem Römischen Hofe.

err Commendator Almada erhielt von seinem Hofe, in einer geheimen Audienz dem Pabste vom Hergang Nachricht zu geben, welches durch die Vorstellungen vom 8ten October 1757 und 10ten 1758 geschah. Sie sind beide fast in allen im Druck erschienen, und können von jedermann gelesen werden. Joseph I. bat um päpstliche damit dieser Religionkörper gebessert würde, man war auf die Audienz des portugiesischen Gesandten aufmerksam, jedoch war es schwer etwas Neues von der Sache zu erfahren, weil sich Benedict IV. niemand als den Cardinal Passionei vertrauen konnte. Am ersten April 1758 wurde das päpstliche Breve Cardinal Saldanha unterzeichnet und in aller Stille dem Gesandten übergeben, und dies kann als das Signal im Jesuitenkriege angesehen werden.

Saldanha bekam in demselben Vollmacht, eine Verbesserung der Jesuiten in allen portugiesischen Provinzen vorzunehmen. Benedict berief sich auf die Urkunde die ihm der portugiesische König habe vorgelegt, und schien nichts anders sich zum Zwecke zu setzen, als die Uergernisse bald gehoben würden^{b)}. Er versicherte daß er die Jesuiten väterlich liebte (nos, qui vobiscum paternis complectimur affectibus) fürs schicklichste hielt, wenn er nach dem Befehle des Pabste einen Cardinal ernenne, der alles geschehe und seinen Bericht erstatte, damit er solche nöthige Verfügungen machen könnte. Man muß

scandala, quae, ex praemissis deinceps originem possunt habere, quam celerissime removeri de benignitate providentiaque apostolica dignaremur.

78 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

muß hierauf wohl merken, um zu entscheiden, ob Salvanha nicht die ihm gegebene Vollmacht überschritten. Wenigstens scheint es, Benedict XIV. habe sich immer in dieser Sache die letzte Instanz vorbehalten, allen übrigen Stücken gehört sein Breve in die sogenannten Motu proprio oder der apostolischen sprüche. Salvanha hatte die Erlaubniß, mit Zuanderer tüchtiger Personen alle Provinzien der in allen portugiesischen Reichen zu visitiren, alles zu untersuchen, und vorzüglich nach der Borsch Bulle Immensa pastorum principis sich zu Die wichtigste Entdeckungen wollte Benedict XIV wissen, er gebot zu dem Ende dem Cardinal, solche richten mit seinem Sigill verschlossen gleich an ihn zu schicken und ihm Vorschläge zu thun, was in der Sache sey. (Si quae autem graviora in huiusmodi tione repereris, ea omnia sub tuo sigillo ad nos quam primum diligenter transmitt

haltenen Conclave genau Achtung giebt. Da es eines der allerunruhigsten war, wo die feinste Staatskunst der Jesuiten die unmerklichste Triebfedern spielte, so verdient es desto mehr eine genauere Entwicklung, je mehr man aus derselben die damalige Stellung der Höfe gegen einander beobachten kann. Alles lag den Jesuiten daran, einen Pabst zu haben, der ihnen günstiger wäre, als Benedict XIV. und die Lage der europäischen Handel war ihnen zu ihrem Endzweck beförderlich.

Erst den 15ten May wurde das Conclave bezogen, und nach den gewöhnlichen Besuchen von fremden Ministern und andern hohen Personen geschlossen. Den ersten Abend ließen sich folgende Cardinäle gleich einschließen. Der Dekan Delci, Guadagni, Borghese, Spinelli, Sagripante, Portocarrero, Paolucci, Cavalchini, Oddi, Lante, Doria, Lamburini, Norck, Ferroni, Tempi, Imperiali, Galli, Alessandro Albani, Neri Corsini, Mosea, Girolamo Colonna, Bospero Colonna di Sciarra, Orsini, Joh. Franc. Albani, Chigi, und Torrigiani. Zur größten Verwunderung von ganz Rom kam der Cardinal delle Lanze in aller Eile von Turin an, hielt seinen Einzug unverweilt, und begab sich ebenfalls in das Conclave. Unter diesen Cardinälen waren schon sehr viele, welche die Staatsklugheit der Conclaven aus der Erfahrung gelernt hatten, einige derselben können nunmehr drey bis vier Conclaven zählen, denen sie beigezohnt, welches ein sehr günstiges Vorurtheil für ihre Geschicklichkeit ist. Ihnen folgten zu verschiedenen Zeiten nach Passionei, der eine so große Rolle gespielt hat, und weil hernach durch den Erfolg selbst gerechtfertigt Archinto, Argenvilliers und Bardi. M.

80 II. Geschichte der neuern Strittigkeiten

mer war zwar in Rom, aber wegen seines hohen Alters ganz untüchtig, und wurde daher niemals zugelassen. Von fremden Cardinälen kamen nach und nach an Ignonico von Padua, Crescenzi von Ferrara, Poggibon von Marland, Delfini von Udine, Serbelloni, Spani, Durini, Matvezzi, Serfale, Rovero, Dand zwei Franzosen Luines und Gesures und ein deutscher Herr Cardinal von Rodt.

Die Scrutinien giengen ihren Gang, aber nichts entscheidendes hatte. Bald aber bemerkte man daß sich Cardinal Portocarrero zum Haupt der Gallicanischen Creaturen aufwarf, und sie bat sich zu Ende zu vereinigen, damit einer von ihnen Pabst wählte auch auf alle Bewegungen wohl Achtung zu geben, und von allem Nachricht zu ertheilen und versichert zu seyn daß er ein gleiches gegen sie thun würde. Portocarrero war kein Feind der Jesuiten, und wenn seine Absicht erreicht worden wären, so hätten diese eben so wenig da

Archinto war zwar eine Benedictinische Creatur, aber keine solche, die Portocarrero wünschte. Denn dieser hatte seine Absicht auf eine ganz andere Person gerichtet. Cavalchini war sein Held, den er zu krönen hoffete, auf ihn hatten die Jesuiten gestimmt, und den Portocarrero im Garten ihres Noviziats a Monte Cavallo unternommen. Benedict XIV wußte diese geheime Unterhandlung sehr wohl, und hatte in seiner Krankheit oft davon gesprochen. Der Pabst ist gemacht, sagte er oft zu denen, die ihn besuchten, Portocarrero hat ihn in der Person des Cavalchini schon fest gesetzt. Dieser scherzende Geist fügte lächelnd bey: Seit dem Landi gestorben, hat Portocarrero den Cavalchini zum Pabste gemacht: denn auch diesem hat er die päpstliche Mühe auf das Haupt gesetzt, weil sie beide mehr Jesuiten als Cardinäle sind. Benedict betrug sich in seiner Vermuthung nicht.

Portocarrero brachte seinen Günstling auf das Ziel, und ein großer Theil der Benedictinischen Creaturen war schon gewonnen. Norci, Johann Franciscus Albarici, Delci, Guadagni, Doria stimmten ein, und zogen alle ihre Freunde nach sich. Der geschäftigste dabei war Lanti, dem man das Staatssekretariat versprochen hatte, welches er aber allem Anschein nach doch nicht erhalten hätte. Die weitere Bemühungen, die sich Portocarrero gab, hatten endlich auch den guten Erfolg, daß Corsini mit den Creaturen seines Oheims der cavalchinischen Parthey mit 7 Stimmen beytrat, nachdem man ihm versprochen hatte, daß sein Neffe die Oberhofmeisterstelle erhalten sollte.

Mitten unter den Zurüstungen zu dieser Wahl befiel der zweyter Theil.

der Cardinal Prospero Colonna di Sciarra vom allerchristlichsten König das Diplom als Protektor von Frankreich. Diesen neuen Character wollte er geheim halten, und erst dem zukünftigen Pabste davon die Eröffnung thun. Andere Ursachen aber bewegten ihn, noch eher davon Gebrauch zu machen, theils weil ihn einige Cardinäle in Verdacht hatten, als ob er das Saatssecretariat suchte, theils damit man ihn nicht beschuldigen könnte, er hätte verborgene Waffen geführt, und sich indessen doch unter andere gemengt, deren Geheimnisse er zum Nutzen der Krone gebrauchen könnte. Die französische Cardinäle hingegen, Lynes und Gesures, hatten Befehl, ihre Instruction vom französischen Gesandten einzuholen, in allen Stücken von ihm abzuhängen, und bey jedem Vorfall seine Meinung zu vernehmen.

Diese beobachteten zu ihrer großen Verwunderung, daß von einem Scrutinio zum andern immer mehrere Stimmen auf den Cavalchini fielen. Ihre Instruction gieng dahin, auf alle Weise zu hindern, daß Cavalchini

iffens und entschuldigte sich, daß er sein gegebenes
 Wort nicht brechen könnte.

Als sie sahen, daß sie auch hier nichts ausrichteten,
 so hielten sie den Portocarrero, die Wahl wenigstens
 aufzuhalten, bis der Herr Cardinal von Noth an-
 kommen wäre. Dieses begehrten sie nicht nur als fran-
 zösische Cardinäle, deren Krone mit dem Bienen-
 stein in einer genauen Verbindung stünde, sondern auch
 Besten des Cardinalscollegii selbst, welchem daran
 zu seyn, dem Kaiser den Schimpf nicht anzuthun, den
 Pöbel den von ihm geschickten Cardinal zu machen,
 da dieser schon auf seiner Reise nach Rom begriffen
 ist. Portocarrero schlug auch diese Bitte ab, und
 erklärte sich, die Cardinäle stiegen nun an überdrüssig
 zu werden, sie hätten schon lange genug auf den Cardin
 von Noth gewartet, und wollten nicht mehr länger
 ihre Einschließung verharren. Und in der That hatte
 Portocarrero hohe Ursache, die Wahl des Cadalchini alles
 zu betreiben, da bereits das Reformationsbrevet
 des XIV aus Lissabon in das Conclave geschickt
 worden war, und eine allgemeine Erstaunung wirkte.
 Deswegen lag nun den Jesuiten alles daran, einen
 nach ihrem Setzen zu haben.

Die französische Cardinäle konnten sich wohl nicht
 betragen, als daß sie nun mit der Ausschließung
 einverstanden wären. Aber weder Portocarrero noch seine Anhänger
 ließen sich dadurch irre machen, sie hielten alle solche
 Schritte für Pralerey, und konnten sich nicht vorstellen,
 daß sie wirklich eine solche Vollmacht hätten sollten,
 verließen sich in ihrem Wahne auf einen Brief, der
 in das Conclave kam, und der vom Nuncius in Frankreich

II. Geschichte der neuen Regierung

geschrieben seyn sollte. In demselben wurde gemeldet hätte der Minister von Frankreich dem Nuncius versichert, daß der allerchristlichste König keinen Cardinal von päpstlichen Würde ausschliesse. Aber entweder war der Brief erdichtet, oder der Nuncius wurde getäuscht, der französische Minister in Rom hatte ganz geheime Befehle, nicht anders als im äußersten Noth den Cavalchini auszuschließen, weil man sich noch in dem darauf verließ, die Franzosen würden es hindern, daß sich diese Partey nicht vollkommen bildete.

Portocarrero begab sich zu dem Spinelli und mit ihm und einigen andern Cardinälen eine vertraute Unterredung, was bey diesen Umständen zu thun sey. Er hielt, dem es an tiefen Staatseinsichten nicht fehlte, der Meinung, ohne Anstand in der Wahl des Cavalchini fortzufahren, und zu erwarten, ob die Franzosen sich mit der Vollmacht ihn auszuschließen versehen würden. Er that es Ernst damit, so müste man ihnen Gelegenheit verschaffen, ihre Waffen nach ihrer Bequemlichkeit loszudrücken, es wäre viel besser, über dem Feinde das Gewehr aus den Händen zu reißen, als es hernach nicht mehr gegen andere gebrauchen zu können, und das Collegium könnte alsdenn mit mehr Freiheit handeln. Gewiß, Spinelli konnte im Grunde keinen andern so großen Vorschlag thun, als daß er die Franzosen erwarnete, und ihnen Gelegenheit verschaffte, andern oben so großen Schaden auf das Tapet zu bringen. Mit diesem hartselbigen Entschlusse giengen die Cardinäle aus einander.

Die Franzosen bekamen gar bald Nachricht

b ließen dem Portocarrero ganz heimlich wissen, er würde
 sich nur zufrieden geben und in aller Sicherheit die
 Stimmen für den Cavalchini sammeln, damit sie sich
 danach richten, und er ihnen mit Zuverlässigkeit melden
 konnte, wie viele Stimmen er für ihn hätte. Portocarrero
 war seiner Meinung so gewiß, daß er am 21 Jun-
 ius auf ein Stückchen Papier die Zahl 33 schrieb,
 und es den Franzosen und andern Cardinälen zuschickte.
 Die französische Cardinäle bezogen sich unmittelbar in die
 Hölle des Dilei und übergaben ihm die nicht geglaubte
 Abschließung des Cavalchini. Von ihm verfügten sie
 zum Portocarrero, als dem Haupt seiner Partei, und
 thaten das nehmliche. Man wollte diesen Abend den Ca-
 valchini nicht mit einer so schmerzenden Nachricht erschre-
 cken, man ließ ihn in Ruhe schlafen, und erst mit An-
 fang des folgenden Tages verfügte sich der Cardinal aus
 seiner Zelle, und entdeckte ihm mit traurigem Gemüthe
 gegen seiner eigenen verwickelten Bestimmung zum Staatsse-
 cretariat auf die bequemste Weise die bittere Nachricht.
 Die betretene Cavalchini hörte sie mit Erstaunen an, hob
 die Augen gen Himmel, und antwortete dem Cardinal:
 „un so hat es denn Gott nicht für gut an-
 gesehen, daß ich sein Statthalter auf Erden seyn
 sollte!“

Damit endigte sich diese Trauerscene. Im Seru-
 lio des folgenden Morgens erhielt Cavalchini nicht mehr
 als zwei Stimmen, welche ihm vielleicht Spaen halber
 von den beiden französischen Cardinälen gegeben worden.
 Beide verfügten sich zu dem bestirnten Cavalchini und
 blieben sich. Niemand ließ sich die Sache mehr
 an, als Portocarrero und seine Anhänger. Man

II. Geschichte der andern Stimmigkeiten

warf hernach den Jesuiten vor, daß sie über diesen mangelhaften Streich ganz außer sich gewesen, wenn es andergläublich ist, daß sie sich im Ernste über einen Verlust beklagen konnten, der ihnen hernach so reichlich ersetzt worden ist. Man tadelte es hernach an Portocarrero, daß er nicht mit seinem Anhang sich so verabredet, damit er auf jeden Fall gleich auf einen andern Pabst gefaßt gewesen wäre. Nichts kan ihn entschuldigen, als die ganz zuverlässige Hoffnung, die er hatte, daß er den Cavalchini bestimmen würde.

Er wußte nunmehr fast keine Auskunft mehr zu finden. Er gieng alle Creaturen durch, die er als thätig ansah: aber viele schlugen es ab, und fürchteten sich vor einer ähnlichen Beschimpfung. Oddi und Duranti wollten nichts davon wissen, Paolucci stellte ihm zwar die Sache in sein freyes Belieben, er kam auch einige Stimmen hindurch in Vorschlag, konnte aber doch nicht mehr als siebenzehn Stimmen erhalten, worauf er f

erfehlen, wiewol er im Betracht der äußern Umstände die Sache als unmöglich ansah. Nun fiengen die Unterhandlungen mit neuer Lebhaftigkeit an, und Portocarrero machte Anfangs selbst keine Schwierigkeit, weil er den vorgeschlagenen Cardinal für ein Subject hielt, dessen innere Eigenschaften er sehr hoch schätzte. Er bemühte sich so gar selbst, ihm Stimmen zu verschaffen, und wenn so wenig Widerstand machten andere Cardinäle, welche die sittliche Eigenschaften und das Herz dieses Cardinals kannten.

Andern aber fielen Einwürfe ein, welche Rezzonico selbst nicht aus der Acht gelassen hatte. Äußere Ursachen schienen seine Wahl unmöglich zu machen, und unter allen Cardinälen waren die Lambertinische Creaturen in meisten erbost. Einige unter ihnen sprachen sehr laut: Soll unter 34 Creaturen Benedicts kein Rezzonico seyn? Sollen wir denn unter den Augen dieses Pabstes, die kaum geschlossen sind, einen Venetianer zum Pabst machen? Benedict XIV wollte lieber sterben, als daß er einen Venetianer auch nur zum Cardinal gemacht hätte, weil die Republik immer Streit mit ihm hatte. Haben wir nicht in unserm Staat eine Goldader entdeckt? Ist nicht unser Ancona den Venetianern ein Dorn in den Augen? Läßt nicht der gute Baumeister, der diesen Hafen in guten Stand setzt, zuvor alle seine Speisen kosten, ehe er sie isst, aus Furcht vor dem Gift, womit ihn die Venetianer bedrohet haben? Wer wird diese Republikaner in Schranken halten können, wenn sie auch den Pabst auf ihrer Seite haben? Wie wird es mit dem te in Sinigaglia gehen? Wie Cardinäle können von Monarchen ausgeschlossen werden? Rezzonico

88 II. Geschichte der neuern ~~Republik~~

„hat wegen der Streitigkeiten mit dem h. Stul die Aus-
schließung vom Römischen Stule selbst?“

Diese Einwendungen waren bitter, und der venetianische Gesandte überschrieb sie seinen Herren von der Signorie ganz ächt zu. Corsini achtete sie alle nicht, sondern setzte seine geheime Unterhandlungen getrost fort. Die Stimmen in den Scrutiniis vermehrten sich auch immer zu seinen Gunsten, und in diesen Umständen kam endlich Herr Cardinal Rodt in Rom und im Conclave zu Johann Franciscus Albani sprach gleich mit ihm, und erwarb ihm die Freundschaft des Rezzonico. Er zog ihn zu einer kleinen Versammlung einiger Cardinäle, welche in seiner und des Cardinals Cämmerlings Zelle Nachts um 3 Uhr bis 5 Uhr sich mit einander besprachen. Diese bestand aus den Cardinälen Rezzonico, Borghese, Sforziari, Ferroni, Torrigiani und Archinto, welche Freunde des ersten waren. Joh. Franc. Albani, der auf alle diese Stimmen rechnen konnte, und noch einige andere auf seiner Seite hatte, meldete dem deutschen Cardinal, in dieser Weise sey der Pabst gemacht, kein anderer würde als Rezzonico, er wollte allen Ruhm davon allein haben, nur bat er, man möchte mit verdeckten Charten spielen.

Aber dies war sehr schwer auszuführen, da man so viele scharfe Augen um sich hatte. Kaum hatte man entdeckt, daß Rezzonico 28 Stimmen für sich hatte, so warf sich Passionei in einem heftigen Eifer für das Wohl der catholischen Kirche als den stärksten Gegner auf. Er lief im ganzen Conclave herum, und führte den Cardinälen die Streitigkeiten zu Gemüthe, welche zwischen der Republik Venedig und dem Römischen Stule obsid. Er glaubte, daß man eben hiedurch das läc



mit dem Römischen Hofe

was der verstorbene Pabst mit so vieler Standhaftigkeit behauptet hatte. Durch seine Einredungen, er es dahin, daß den folgenden Tag Rezzonico Stimmen hatte. Aber während daß er in seinem Erkennen gab, daß weder er noch die andere gute Cardinale sich jemals für diesen Näherling des päpstlichen Hauses erklären würden, stellte sich Corsini, er sich ganz der Sache begeben hätte. Helmsich ist er eine dreystündige Unterredung mit dem Spinelli unterrichtete ihn, wie man den Passionei auf den Rezzonico erheben könnte. Spinelli vertrat sich mit Joh. Fr. Albani und dem deutschen Cardinale und alle stellten sich äußerlich, als ob sie mit Corsini keiner nähern Verbindung ständen. In dem folgenden Scrutinio hatte Rezzonico nur noch zwölf Stimmen und damit war Passionei sehr vergnügt. Er hatte die Freude, den Portocarrero auf seine Seite zu ziehen. Die äußere Umstände hatten diesem Cardinale den Hof geöffnet, und er warb nun, so gut gesinnet er gegen den Rezzonico war, Feinde wider ihn. Aber weder Kräfte noch Zeit genug. Corsini hatte indessen die 28 verborgene Stimmen wieder in Bewegung gesetzt, und begab sich in der Nacht zu den beiden französischen Cardinälen, denen er sagte, daß Spinelli nun auch den Ersale auf seine Seite gebracht, und daß folglich Rezzonico nun 29 Stimmen für sich hätte. Er bat sie der Wahl beizutreten, welches sie noch nicht ganz zusagten, sondern nur so, daß, wenn schon ihre Stimmen zur Wahl nicht wären, sie doch die Ehre haben wollten, die Wahl zu schließen. Da sie in der Sache noch einige Zweifel

90 II. Geschichte der neuern Strittigkeiten

Zweifel hatten, so schrieben sie ihrem Gesandten, sie wollten für gut, ihre Stimme dem Rezzonico nicht zu geben, weil sie wohl voraus sahen, daß sie mit ihm in ein andres Gedränge kommen würden: denn ohnfehlbar würde Cavalchini Datarius werden, welches sie erbedacht hatten, Cavalchini sey unter dieser Bedingung auf die Seite des Rezzonico übergetreten, daß er die Datarie erhalten würde. Der Gesandte antwortete, sie sollten nur dem Rezzonico ihre Stimme geben, denn dies sey eines von den Umständen, die der König nicht nur nicht ausschliesse, sondern er lobte, der König würde es schon zu verhüten wissen, daß Cavalchini die Datarie nicht bekäme, oder er würde sonst eine Stelle dafür verschaffen.

Herr Cardinal Rodt war einer der ersten, die dem Rezzonico die Nachricht in seine Zelle überbrachte, daß er Pabst sey, welches dem Cardinal, der erst Pabst werden sollte, bittere Thränen auspreßte. Er sprach mit den französischen Cardinalen davon, und gieng mit seinen Gegnern mit beherzter Brust entgegen. Er schrieb auf allen Fall an den Cardinal Bardi, der wegen eines Fiebers auf das Land begeben hatte, und möchte zur Wahl des Pabstes herbey kommen, wozu er auch bereit war, aber mit aller Eilfertigkeit doch zu spät kam. Eben dieser Corsini ließ nun den Cardinal Clerici auf den folgenden Morgen ganz frühe ins Conclave bestellen. Der deutsche Cardinal fügte noch bey, er wollte es ihn wissen lassen, indem der Pabst auf den folgenden Morgen beschlossen sey. So bald sich dieser Gerücht ausbreitete, so war niemand begieriger zu wissen, auf wen denn die Wahl fallen sollte, als Passionei. Die 31 Stimmen aber waren so standhaft, daß er von keinem

nicht

Mit dem Römischen Hofe.

s erfahren konnte, und endlich schien ihm die ganze Sache ungläublich.

Den andern Morgen gieng man in die Capelle, h im Hingehen suchte Corsini den Colonna Sciarra zu innen, damit die Wahl des Nezzonico desto vollzähliger würde, aber diese Benedictinische Creatur blieb unbeschicklich. Die Scrutatores waren Alexander Albani, erster Diaconus, Cavalchini von den Priestern, Joh. Franc. Albani. Sie eröffneten die Zettelchen, als man 31 Stimmen hatte, so wandte sich Joh. Franc. Albani gegen den Portocarrero, der dem Nezzonico Seiten stand, und sagte ihm: Euer Eminenz entferne sich! Alexander Albani, der ihm zwar auch seine Stimme gegeben, aber nichts von der geheimen Unternehmung erfahren hatte, erstaunte ebenfalls und sagte zu Corsini: Wir haben gesiegt, Joh. Franc. Albani kaum im Stande zu reden, Cavalchini redete ihn an: Was machen Sie? Warum verkündigen Sie den Sieg nicht? Jener nahm hierauf die Mütze ab, und gieng, was er zu thun hatte.

Dem Herrn Cardinal von Rohet mußten alle Cardinale die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er sich tapfer gehalten. Portocarrero und Durini, welche der Wahl des Nezzonico zweifelten, äußerten bey einer Gelegenheit, die französische Cardinale möchten sich nicht nehmen, man müßte doch die Einstimmung des Kaisers erwarten. Jener antwortete: Dem Nezzonico hat der Kaiser die Ausschließung nicht; denn ich weiß wohl, wer ausgeschlossen sey. Dagegen war die Wahl ein Donnerstreich für die Gegenparthey, welche nämlich Corsini, Portocarrero, Sciarra, Durini, Durini,

92 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

Durini, Eptai, Malvezzi, Colonna, Pasquati, Villiers, Oddi, Galli, Mosca, Borghesi, Capote.

Die Bewegung der Gemüther war ganz außerordentlich, und ich kan sie nicht zuverlässiger schildern, wenn ich mich der Worte einer Person bediene, die damals ein Augenzeuge von allem war. Als man den Cardinal fragte, meldet dieser Augenzeuge, ob er die päpstliche Würde annehme, so antwortete er, er wollte, etwas zuverlässiges bestimmte, sein Gebet verrichten, Gott bitten, daß er ihn, wenn er die Würde seines eignen Amtes nicht würde ertragen können, denselben Augenblick sollte sterben lassen, damit er einer würdigers Platz machte. Nach einem inbrünstigen Gebet nahm die Würde an, vergoß zärtliche Thränen, und verließ die Kirche zu gehen, und zu S. Peter Gott für die Erhebung zu danken. Um 21 Uhr breitete sich die Nachricht von seiner Wahl aus, und ganz Rom erfuhr Alexander Albani kündigte ihn als Clemens XIII. der Volke an, woben sich Anfangs kein starker Zulauf, bald darauf aber wurde die Peterskirche voll, woselbst der Pabst Abends begeben hatte, und die Anbetung der Cardinälen annahm, das Freudengeschrey des Pabst war nicht allzugroß. Bey der Anbetung selbst konnte der Pabst die Thränen wieder nicht halten. Nach dieser Anbetung begab er sich in den Vatikan, und wurde von Card. Corsini und seinem Neffen Carl Rezzonico (der hernach zum Cardinal machte) bedient. Dieser begann die Herren Cardinäle, und umarmte sie, nach dem Passional trat gleich wieder die Treppen zurück, und trank eine trostige Wine. Ich kan Sie versichern, daß ich

n Gesichtern der Cardinale die Stimmen abzählen konnte; und ich habe nie gefehlt. Ihre Erstaunung war so groß, sie konnten ihr Mißvergnügen nicht verbergen. Beim sie die Treppen des Altars, in dessen Mitte Hero agonico stand, hinauf giengen, so entflohen sie ihm nicht wieder. Die Günstige hingegen umarmten ihn; der Pöbel und Joh. Franc. Albani küßten ihn. Ich sah sie zittern, sie erblaßten, wenn sie sich bey dem Papste dem Papste im Gesichte befanden. Argenville konnte sich nicht einmal so weit verstellen, daß er die Kirche gieng. Er lief davon, und sein Auditor d. Conclavist Lei, der gleich nach dem Scrutinio gieng, wurde auf der Engelsbrücke halb todt angetroffen. In Rom befürchtete man sehr viel von dieser Veränderung. Nach der Wahl sagte er zu seinem Neffen, es kan ihm zwar seine gute Sitten bekannt, er wollte ihn aber nicht zur Furcht Gottes erinnert haben, er möchte sich nichts einlassen, noch Geschenke annehmen. Die Wahlminister nahm er allein vor ohne Empfehlung. Dem Pöbel erug er das Staatssekretariat an, das er sich abbat, und an seine Stelle den Archinto vorstehung. Hier liegt der Keim aller Begebenheiten, welche die Regierung des P. Clemens XIII characterisiren. Wichtig in seinen Religionsübungen zu seyn, war seine Haupteigenschaft. Er hielt noch vor seiner Krönung die übliche Exercitien. Aber wenige glaubten, daß es so sein würde, wie Passionei voraus sahe. Daß Spinelli die Ursachen diese geheime Gefälligkeit gethan, ist anmuthig. Daß aber Corsini als ein Feind des Ordens zu seiner Erhebung geholfen, hatte wohl seine andere Ursache. Passionei wußte die geheime Absichten Benedicts, und

94 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

und er mußte nun befürchten, daß das ganze Gebäude einmal umstürze. Er allein sah dem Feuer entgegen, das sich in Portugal entzünden würde, und in welchem Kottum ohne Widerrede müßte eingeschlochten werden, wenn man den ersten Schritt, den Benedict XIV genehmigen wollte.

Salbanha bekam das päpstliche Breve den 15ten May 1758, und am 19ten erschien sein Edict, in welchem er den Jesuiten den Handel verbot, den sie nicht durch Wechselanstalten, sondern auch durch öffentlich gelegte Magazine trieben, in welchen man Waaren aus allen Welttheilen kaufte und verkaufte. Er gründete den Befehl auf die päpstliche Bullen Urbans VIII. und des IX. und Benedicts XIV. schränkte sich nach dem Systeme des Hofes auch bloß auf den Handel ein, und berührte alle andere Beschuldigungen gar nicht. Bald hernach erschien am 7ten Jun. 1758 ein neues Edict vom Cardinal Manuel, Patriarchen von Lissabon, welches

ollte. Der Cardinal Manuel beharrte deswegen so standhaft auf seinem Sinne, daß er noch kurz vor m Ende, welches bald hernach erfolgte, auf gesche- Fürbitte für die Jesuiten erklärte, er liebte zwar den en sehr, er hätte aber keine Beweggründe, das zu än- , was er nach seinem Gewissen in Ansehung ihrer ednet hätte.

Der Hof glaubte nun vieles gewonnen zu haben. n 1) durch die Verbannung der Jesuiten vom Hofe be- e man das ganze Reich, daß sie am Cabinette und den königlichen Personen allen Einfluß verloren. 2) ch die Abschickung des Reformationsbrevs, ohne daß B- neral die mindeste Nachricht davon bekam, koste das ihnen günstige Vorurtheil zu widerlegen, daß n Römischer Hof alle Geheimnisse wüßten, und über die heidungen desselben despotisch herrschten. Es ist wahr, hr General nichts von der ganzen Sache erfuhr, als an ihm aus Lissabon schrieb, daß man bereits ange- n, das Reformationsbrev zu vollstrecken. Aber od Benedicts XIV änderte die Pläne, und Por- muste hernach erfahren, daß sie unter Clemens eben so despotisch herrschten. 3) Durch das Edict Cardinals Saldanha wurde ihr ganzes Monopolium chtet. 4) Durch das Beicht- und Predigtverbotß ihr Einfluß in die Gemüther des Volks gehemmet. Durch die Vollstreckung der königlichen Befehle im en und Süden von Brasilien zogen die königliche ate alle gesetzgebende und ausführende Gewalt wie- n sich, und die Herrschaft der Jesuiten war ge-

et was man im Reiche gewonnen zu haben glaubte,

96 H. Geschichte der neuern Streitigkeiten

te, gieng in Rom wieder verloren. Hier gab der
neral das dritte Signal zum Kriege durch sein Mi
rial, welches er am 3ten Julius 1758 dem neuen Pa
überreichte. Diese Bittschrift kam gleich in die Hd
des Passionei, es wurden Anmerkungen und Betrach
gen darüber gemacht, welche man anfangs geschr
mittheilte, hernach dem Druck übergab. Dies war
erste glaubwürdige wider die Jesuiten geschriebene B
das fast in alle südliche und in einige nördliche Spr
übersetzt worden ist. Es ist sehr wahrscheinlich, d
Passionei Antheil daran hatte, der wahre Verfasser
son ist ein Servit, den der portugiesische Minister in
nen Schuß nahm. Dieser Mönch hat sich auch nach
Entfernung des Almada von Rom beständig allda s
gehalten, und sich so gar bey Clemens XIII in ein
Ansehen gesetzt, bis er endlich auch in Ungnade
Die erste und ächte Ausgabe davon ist die Römische r
in 8. Obschon auf dem Titelblat Lissabon steht,

suspendiren könne. Wir haben auch schon oben
 hrt, was sich Benedict XIV in dieser Sache vor-
 n habe. Aber wer wollte zweifeln, daß der Pa-
 Manuel dem Systeme des Hofes gefolgt, und hiezur
 reichende Gründe gehabt haben müsse? Die Geg-
 Ordens hielten allemal den Jesuiten ihren Unge-
 gegen die bischöfliche Befehle entgegen, und in
 Felde lieferte Passionei schöne Beyträge aus dem
 e der Propaganda, welche vermuthlich ohne diesen
 noch lange verborgen geblieben wären.

Eine der stärksten Einwendungen des Generals ist
 daß man den Jesuiten keine Zeit gelassen, sich
 heidigen. Der lisbonner Hof antwortete hierauf,
 e sich dieser Gnade unwürdig gemacht, weil man
 nlich als Rebellen, als Officiere, als Commen-
 erfunden habe. Er legte der ganzen Welt einen
 hen Brief vor, in welchem Joseph I vom Gene-
 raturoni, dem er von den Ausschweifungen seines
 Bericht erstattete, eine Reformation des Ordens
 hatte. Der Verfasser der Anmerkungen äußerte
 den freymüthigen Gedanken, daß sie in der catho-
 Kirche viel Schaden und Unheil anrichten, : und
 e ihre Anstalten mehr Gepränge, als wahre Bef-
 des Herzens zum Zweck haben. Das beleidigen-
 der Bittschrift des Generals war dieses, daß er
 Härte, er befürchtete sehr, die Visitation des Card.
 spa möchte Unruhen nach sich ziehen.

Diese brachen zum Erstaunen von ganz Europa
 nach aus. Der König wurde den 2ten Septem-
 B verwundet, aber durch die ewige Vorsicht geret-
 Das Urtheil der portugiesischen Gerichte über die
 eyter Theil. © Rb

96 II. Geschichte der neuern Strömungen

te, ging in Rom wieder verloren. Hier gab der General das dritte Signal zum Kriege durch sein Memorial, welches er am 3ten Julius 1758 dem neuen Papst überreichte. Diese Bittschrift kam gleich in die Hände des Passionel, es wurden Anmerkungen und Bemerkungen darüber gemacht, welche man anfangs geheim mittheilte, hernach dem Druck übergab. Dies war die erste glaubwürdige wider die Jesuiten geschriebene Schrift, die fast in alle südliche und in einige nördliche Sprachen übersetzt worden ist. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Passionel Antheil daran hatte, der wahre Verfasser davon ist ein Servit, den der portugiesische Minister in Rom seinen Schuß nahm. Dieser Mönch hat sich auch bey der Entfernung des Almada von Rom beständig aufgehalten, und sich so gar bey Clemens XIII in hohem Ansehen gesetzt, bis er endlich auch in Ungnade fiel. Die erste und ächte Ausgabe davon ist die Römische in 8. Ob schon auf dem Titelblat Lissabon steht, weiß man doch zuverlässig, daß sie in Rom in der portugiesischen Gesandtschaftsdruckerey durch den Pagliarini gedruckt worden, der hernach wegen solcher geheimen Schriften einer peinlichen Anklage ausgesetzt gewesen, welcher ihm Corsini das Leben gerettet. Diese Schrift ist sehr beißend, sie hat einige Wendungen, welche dem Passionel eigen waren. Die Schreibart ist ganz lateinischer Stil. Der General empfand es, wie sich jeder vorstellen kann, sehr übel, daß man seinem Namen schwere Verbrechen beymaß, und er stellte sich, als wenn sie ihm gänzlich unbekannt wären. Unter andern Umständen bediente er sich freylich auch dieser, daß sein Bischof, ohne den h. Stuhl darüber zu befragen, einen ganz

angen im Sinne habe. Herr Seabra nemmet es selbst
 ine Wahrscheinlichkeit, daß der General den Tod
 Königs bereits müsse beschloffen haben, als er in sei-
 nerschrift dem Pabste seine Furcht äußert, es möch-
 tige Visitation des Saldanha Unruhen nach sich ziehen.
 Furcht in dem Munde eines Generals nennet er eine
 ste Prophezeihung und eine blutigierige Drohung,
 die sollte man dem General erweisen können, daß
 eine zukünfte Ermordung angespielt habe? Die
 n melden nur, daß Aveiro vor und nach dem At-
 vielen Umgang mit den Jesuiten gehabt. Der
 hese Ludwig Bernhard von Lavora gedenkt allein der
 chen Sätze, welche sie vom P. Malagrida gelernt
 , daß es ein wahrer Vortheil für die Unterthanen
 , wenn man den König ermorde. Der Graf von
 julia gedenkt einer vorgehabten Vermählung der
 essin von Brasilien, ohne zu sagen mit wem? wel-
 e Ermordung des Königs nöthig gemacht hätte.
 Herzog von Aveiro gestand seinen Umgang mit den
 en ein, und gedenkt der besagten Vermählung
 is.

Der belobte Herr Kronfiscal erweist weitläufig,
 ede Parteyen einander zu täuschen gesucht haben,
 aff besonders die Vermählung der Prinzessin von
 lten von niemand als von ihnen gehindert worden.
 auch in alle Wege eine feine Entdeckung, die man
 den geheimen Schriften des h. Carbone gemacht
 Man fand die Dispensationsbulle, folglich wurde
 n niemand zurück gehalten, als von den Jesuiten
). Alles also, was man von ihrer Vermählung

G 2

mit

18 II. Geschichte der neuern Ereignisse

Königsmörder ist in jedermanns Händen, aber doch noch immer ein Räzel, wie sich Alvarez und zu einem so abscheulichen Frevel haben können verhehlen, wo sie nicht gewisse Absichten gehabt hätten, welche eine fremde Macht einen Einfluß hatte. Wenn bedenkt, was bald hernach in einem südlichen Reiches, so wird man gewisse Triebfedern bemerken, welche auf einen Zweck arbeiteten, den die Nachwelt dem ganzen Zusammenhang erfahren wird. Der Kronfiscal Don Seabra da Silva begnügt sich in der Prüfung des Jesuitischen Antheils an dieser That mit der rechtlichen Vermuthung, welche er auf das fest gründet, das der Orden von dieser schwarzen That gehabt hätte. Aber eben dieses wünschte man weiter zu wissen, und eben dieses hat man aus gegenwärtigen Staatsursachen bisher unterdrückt. Eben dieser Minister beruft sich zweitens auf die Gesetze der Verschwiegenheit. Er hält es für sehr unglücklich, eine Privatperson solche geheime Pläne machen zu lassen, woran doch viele Antheil nehmen müssen, wo nicht die Jesuiten die ganze Sache eingeleitet, und auf einen bestimmten Zweck geführt hätten. Die zweien aufgefängten Jesuiten von J. suiten, die auch in den Proceßacten selbst geführt werden, geben eben so wenig Licht in der Sache, als die Jesuiten sind zu klug, als daß sie eingestanden, daß sie Antheil an der Verschwörung des Königs haben. Beide sagen weiter nichts, als daß sie in großer Furcht schweben, und in einem allein wird der Malagrida gedacht, der die geistliche Exerckien in Portugal Man rühmt seine außerordentliche Standhaftigkeit, welcher er alles in Geduld erwarte, was man mit

nahm, in einem eigenen Edict vom 19ten Jenner die Prälaten seines Reichs von den Irrthümern der Jesuiten zu belehren, folglich sich in Glaubenssachen zu mengen.

Damit aber diese Sache in der Ordnung gehen sollte, schrieb der portugiesische Fiscal am 15ten April einen Brief an den Pabst selbst, in welchem er aus Grundsätze handelt, daß sich die Geistlichen, welche Theil an dem Attentat hatten, der päpstlichen Gnade schuldig unwürdig gemacht haben. Er bittet hierauf, Pabst möchte eine Bulle Gregorius des XIII auf Geistliche und Ordensleute ausdehnen, welche sich ein Hochverraths schuldig machen, damit sie von den portugiesischen Tribunalien gerichtet werden könnten. Bald darauf am 20ten April 1759. schrieb der König selbst an Pabst, schilderte die Jesuiten als Leute, die gar keiner Verbesserung fähig wären, und maldete, daß er genöthigt diese Congregation aus seinem Reich zu entfernen. Er bat zugleich um den apostolischen Segen zu diesem Vorhaben, und äußerte einen ernstlichen Wunsch, es möge der Pabst in einer so heiligen Sache allen Jurisdiktionen durch sein Wohlwollen hemmen. Seine Anfordernisse aber enthielt allgemeine Grundsätze, welche der römische Hof sich übertrieben hielt, und welche seit diesem königlichen Schreiben bis jetzt noch immer der Streitapfel sind. Joseph I begehrte, daß der ganze Orden der Jesuiten aufgehoben würde, und er war also der erste Monarch, der auf die Vernichtung dieses Ordens drang. Die Gründe, aus welchen er es begehrte, sind folgende. 1) Es sey dies für die Kirche ein wesentlicher Punkt, daß diese könnte. 2) ohne ein besonders Wunder anzunehmen, unendlich bestehen, wenn sie nicht durch die

160 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

mit dem Herzog von Cumberland sprach, war eine Befindung der Uebelgesinnten, und da die Verschwörer wie aus den Proceßacten erhellet, eben so böse Absichten wider den D. Peter, D. Manuel, D. Johannes und Bemposta, folglich wider den ganzen königlichen Stamm nach rechtmäßigen und natürlichen Zweigen hegten, mußte man offenbar mit der Vermählung dieser Prinzessin ganz andere Absichten haben. Herr Seabra geht endlich selbst ein, daß ihm nicht erlaubt worden, durch den Druck bekannt zu machen, was sich in der Untersuchung gefunden habe.

Weil der König in der Verurtheilung der Schuldigen die Geistlichen verschont hatte, so wurde nun der Hof aufgefordert, sein Urtheil in dieser Sache zu geben. Es geschah dieses durch einen Brief, den der König am 20ten April 1759 an den Pabst Clemens VI. schrieb, in welchem er ihm von dem ganzen Hergang der Sache weitläufigen Bericht erstattete, und den abgemessenen Ausdruck des Generals als eine Drohung wider keine Person ansah. Er hatte zwar in Edicten seine Unterthanen von solchen wider sein Leben ausgestreuten Verhöhnungen belehrt, aber sich enthalten zu sagen, ob er Schuld daran sey. Er hatte die Klöster der Jesuiten mit Wachen umringen lassen, aber mehr, wie er behauptete, um sie wider die Beschimpfung des Volkes zu schützen. Er hatte den 12ten Junnet 1759 die Layen verurtheilt lassen, die Ordensleute hingegen in besondern Gefängnissen aufbehalten. Aber der römische Hof glaubte doch Ursache zu haben, sich zu beschweren, 1) daß er alle ihre Güter sequestrirte, 2) daß er sich die

Der zweite Theil dieser Schrift enthält einen Bericht Generalis D. Matthias de Angles und Gortari, in welchem viele zuverlässige Nachrichten von dem Zustand Paraguays vorkommen. Auch dieser Theil verdient Lob, so wie auch die Critik eines Römers vom H. J. von Liff:bon angeführt wird. Alle andere Schriften sind das Gepräge von öffentlichen Schriften nicht, sondern sind mehr, oft aber nicht allzu zuverlässige Entwicklungen dessen, was in den angeführten Schriften bezeugt wird. Wie unendlich vieles die Kirchengelahrte der neuesten Zeiten hiebei gewonnen habe, wird jeder ermessen, der diese Schriften gelesen hat. Nur bedert in diesem Falle die Billigkeit, daß man auch die spanische Bertheidigungsschriften damit vergleiche, um einen solchen vollständigen Begriff von der ganzen Angelegenheit zu machen, und gewisse Begebenheiten in der Geschichte von zweien Gesichtspuncten anzusehen.

Durch solche Schriften wurden die Gemüther noch mehr erbittert, und da indessen am Römischen Hofe eine Veränderung im Staatssekretariat geschehen war, so wurde vom neuen Staatssekretär Card. Torrigiani auch eine neue Grundsätze aufgestellt, welche die Hoheit des Römischen Hofes zum Zwecke hatten. Der Portugiesische Hof gab indessen auf die mindeste Bewegungen der Römischen Achtung, und es schmerzte ihn sehr, daß man seine Befehle nicht mit gleicher Bereitwilligkeit erwiderte. Die Organe des Hofes, durch welche die portugiesischen Botschaften an den Papst gelangen sollten, waren ganz geändert, und die Hofnung Josephs I vereitelt. Der erste öffentliche Schritt des Römischen Hofes, aus welchem Carbalk die Gefinnungen desselben urkundenmäßig erfuhr, war

gierende Häupter vertheidigt würde, welche 3) erhalten müssen, weil die Consistenz der Kirche in Ansehung der Erhaltung der Monarchien von ungänglicher Nothwendigkeit sey; nun aber würde 4) das Reich sich behaupten können, wenn so verfahren würde, daß es einen Stand gäbe, in welchem sie sich finden könnten, mit solcher Sicherheit freudig zu seyn. Diesen Brief übergab der portugiesische Botschafter dem Pabste in Castel Gondolfo den 7ten Junius, aber vor dem 2ten August keine Antwort erhalten. Der lisbonner Hof sahe es als eine außerordentliche Insultation gegen den Römer Hof an, daß man den Pabst einer Sache um seine Einwilligung gebeten, in welcher der König selbst nach allen Rechten hätte entscheiden können. Er führte auch Frankreich und Venedig als Beispiele an, welche beide kein Bedenken tragen, den Rath an den Heillichen eigenmächtig zu bestrafen.

Zu gleicher Zeit wollte man auch das Volk von der Handlungsart der Jesuiten belehren, und man von Seiten des lisbonischen Ministerii auf öffentliche Unterdrückung arbeitete, so mußte man neue Gründe anführen, welches in dem höchstwichtigen Anhang zu den Betrachtungen eines Portugiesischen geschähe. Diese Originalschrift ist voll von Anmerkungen und erweist vornehmlich den Ungehorsam der Jesuiten gegen die Pabste. Sie ist mit einer heftigen Sprache geschrieben, und von den neuesten portugiesischen Originalschriften als Original angeführt und erkannt wird. Der Stil ist ganz Römisch, folglich kan kein anderer als ein Römer Verfasser davon seyn. Es ist sehr Passioneel Anmerkungen dazu gemacht, und daß gewisse Wendungen und Redensarten darinnen vorkommen

Erstlich wurde das Breve einer beständigen Commission für den Tisch des Gewissens und der Orden abgeblagen, weil es ein weltliches Tribunal sey. Man besetzte sich hier von Seiten Roms eben der Gründe, denen man sich in dem Streit wegen der sicilianischen Monarchie bedient hatte. Beide Tribunalien haben auch eine gewisse Uebereinstimmung: denn auch in Portugal kann es Tribunal des Gewissens und der Orden a) die ordentliche Gerichtsbarkeit, so wie ein anderer Erzbischof und Bischof ausüben, folglich auch b) alle weltliche und Regularpriester, so unter seinem Gerichtsprengel stehen, strafen, auch Prälaten mit einer fast bischöflichen Gewalt befehlen, und c) endlich auch Kirchencensuren erkennen.

Zweitens äußerte Rom seinen Lieblingsgrundsatz, daß man noch keinem einigen Tribunal in der catholischen Welt eine beständige Gerichtsbarkeit verleihen habe, in solchen Fällen wider die Geistliche zu verfahren. Was ist bisher gemeiner, als daß der Römische Hof alle weltliche von der Strafe weltlicher Gerichte frey sprach? Wie sauer geschieht es den Römern, nur einmal öffentlich durch eine feyerliche Bulle zu erklären, daß die weltliche, so weltliche als Ordensleute, der weltlichen Obrigkeit unterthan seyn? So wenig in unsern Tagen weltliche Mächte diesen Satz erkennen, so sehr erkanneten sie ihn vormals. Davon zeugen so unendlich viele Bullen, in welchen gewissen Regenten vom päpstlichen Hofe etwas als eine Gnade gestattet wird, das ihnen schon zuvor von Rechts wegen zukam. Portugal hat in dieser Sache eben so viele Gnadenbullen gesucht, als andere Staaten, und es hat sie noch in dieser wichtigen Rechtsfache gesucht, folglich es selbst auf die Gnade der

106 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

Päbste ausgelegt, zu einer Zeit, da man es mit einem Benedict XIV mehr zu thun hatte.

Hieraus floß drittens der gewohnte Misbrauch von dem richtigen Verstand der geistlichen Materien, nach welchem alles, was geistliche Gegenstände mittelbar oder unmittelbar betrifft, auch geistlich ist, und so wie der Altar und die Kirche zum geistlichen Gerichtssprengel gehört. Wider diesen Grundsatz haben die meiste Staaten heut zu Tage solche Maaßregeln ergriffen, daß sie dem Römerhof niemals Gelegenheit gegeben, sich in ihre Anordnungen zu mengen, welches unfehlbar geschehen muß, wenn man das Richteramt des Papstes, oft aus Staatsursachen, in solchen Dingen erbittet, die man selbst richten kann.

Viertens schlug der päpstliche Hof die Auskufft eines Cardinal Legaten vor, der sich selbst nach Lissabon verfügen und die Sache untersuchen sollte. Oder man war auch erbötig, dem Nuncius die Vollmacht zu über-

eg einzuschlaen, die Botschafter in Rom zu überge-
 , und durch den Nuncius unmittelbar handeln zu las-

Es wurde dem Acciajoli ein Aufsatß zugeschickt,
 er dem Ministerio vorlegen sollte. Anstatt aber die be-
 wußte und uneingeschränkte Einwilligung in Rück-
 sicht auf das Zukünftige zu schicken, enthielt das Breve
 die Vollmacht ad tempus in Ansehung des gegen-
 wärtigen Falles. Der Hof fand sich darüber desto mehr
 ärgert, weil man diesen Aufsatß vom Breve, ohne dem
 portugiesischen Gesandten ein Wort davon zu sagen, abge-
 deckt hatte, um alle weitere Instanzen desselben in Rom
 abzuschneiden.

Und endlich misbrauchte man das gute Herz des
 Pabst Clemens XIII so sehr, daß man ihn zum Fürspre-
 cher für die gefangen gesetzte Jesuiten machte. Seine
 Worte, die man ihm in den Mund legte, waren
 voller alle Staatsklugheit lobeserhebungen der Jesuiten,
 bey diesem Tone blieb er, so lange er lebte. Seiner
 Bitte setzte er einen so hohen Preis, daß der König
 desto mehr Mitleiden mit ihnen haben sollte, je
 schuldiger sie wären, nur damit man vermeiden möchte,
 sie hinzurichten, welche Gott und dem Altare ge-
 dmet sind. In dem an den König selbst geschriebenen
 Briefe vom 11ten August veränderte der Pabst den gan-
 zen Streitpunkt, und setzte sich in das Vorurtheil, als
 es der König der Willkühr des päpstlichen Hofes über-
 lassen hätte, ob er die Jesuiten verbannen sollte, oder nicht.
 Damit stimmte der portugiesische Hof nicht überein, wel-
 che vielmehr das Vergehen einzelner Mitglieder als eine
 gemeine Sache des Ordens, der durch einen Geist re-
 net würde, ansah.

Nun

108 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

Nun war es noch darum zu thun, daß alle solchen Grundsätzen angefüllte Breven und Schriften dem König unmittelbar übergeben werden sollten. Der Nuncius hatte Befehl, die Prüfung derselben durch das Staatsministerium zu verhüten; aber der Staatsminister war zu wachsam, er erklärte ihm ernstlich, er würde nicht zur Audienz gelassen werden, wo er die zu überreichende Schriften nicht zuvor zur Prüfung überfichtete. Acciajoli mußte sich dazu bequemen, und Carballo ließ ihn wissen, das päpstliche Schreiben an den König sollte er nur überreichen, das Breve aber zurück behalten. Aber das war die Hauptsache. Acciajoli that also einen Schritt, und bemüdete sich zufolge des Befehls den er hatte, den König zur Annahme des Breves zu überreden. Der Staatssekretär da Cunha ließ ihn durch ein Handschreiben wissen, er sollte sich enthalten, das Breve zu überreichen, und zu gleicher Zeit wurde dem 15ten September ein Promemoria aufgesetzt, welches der portugiesische Minister in Rom dem Pabste überreichen sollte. Der Nuncius hatte ein paar Audientien mit dem König, übergab aber auch das päpstliche Schreiben nicht, sondern schien die Annahme des Breves zur Hauptbedingung zu setzen. Dieses war doch in der That bedenklich, eine Lobschrift für die Jesuiten anzunehmen zu einer Zeit, da man wider sie mit Strafen bedrohte.

Denn an eben dem Tage, da der Angriff des Königs das vorige Jahr geschehen war, nämlich den 15ten September wurde durch ein königliches Befehl die Schickschaft aus allen Reichen und Ländern von Portugal erwiesen und als unfähig erklärt, jemals wieder zum Be-

Ihrer Güter zu gelangen. Hiedurch wurde der päbstliche Hof noch mehr erbittert, weil man es als eine elasmächtige Handlung des Königs ansah, und der Pabst bedekte hinwieder mit minder Rückhalt. Der König hte noch immer, aber vergebens, den Beytritt des bmer Hofes zu seinen Verfügungen, und betrieb ein r Sache angemessenes und in anständigen Ausdrücken sfaßtes Breve alles Ernstes, desto mehr, weil er glaubte, daß man dem Pabste die wahre Lage der Umstände sörge. Der Pabst trug es auch dem Card. Cadalini auf, mit dem portugiesischen Minister zu handeln: er am Ende sahe sich der lisboner Hof wieder geäfft. er ganze Streit verwandelte sich in einen Hofkrieg, und die Sache der Jesuiten schien ganz aus dem Gesichtskreiste zu verschwinden. Rom bezeugte zwar, daß es hte abgeneigt wäre, ein auf alle Zeiten eingerichtetes erwe wider die, so des Hochverraths schuldig wären, zu stellen: weil aber dieses eine besondere Gnade sey, so bederte das Römische Staatssekretariat auch besondere splanzen.

In Ansehung der Jesuiten blieb der Römische Hof seiner Erklärung, der Pabst wollte nicht zugeben, daß im Unschuldige mit den Schuldigen straste, noch das erbrechen einiaer Mitglieder auf den ganzen Orden ausjate. Ohne Maaße rühmte man das Institut der Jesuten als ein von den Pabsten gebilligtes Institut, das r Kirche großen Nutzen schaffe, und daher den besonnen Schuß des päbstlichen Hofes verdiene. Und hiesieng man an, Gebrauch von der Einschränkung Bructs XIV zu machen, der schon Anfangs dem Cardinal Saldanha befohlen hatte, wichtige Entdeckungen ihm

110 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

ihm zur Entscheidung zuzuschicken. Ist dieß nicht ein klarer Beweis, wie fein Benedict XIV mit gutem Willen der Regenten seine Erhabenheit zu behaupten wußte? Diese übertriebene Lobeserhebungen des Jesuitenordens hielt der König von Portugall als eine neue Kriegserklärung von Seiten des Römischen Hofes, der sich ein Geschäft daraus mache, die Jesuiten zu schützen, und ihre Vertreibung zu misbilligen.

Er machte jedoch einen neuen Versuch, und ließ durch seinen Gesandten begehren, es möchte der Pöbß wenigstens dem Gewissensrath Vollmacht geben, wider die Geistliche, so welt- als Ordensgeistliche in gegenwärtigem Falle mit der Todesstrafe zu verfahren, für das Zukünftige aber freye Vollmacht erteilen, wider alle Majestätsverbrechen Strafen zu verhängen, jedoch so, daß eine geistliche Person dabey den Vorfis hätte, die dem König angenehm wäre. Zur besondern Gnade bat er sich eine baldige categorische Antwort aus, damit sich der König darnach zu richten müßte. (Er erhielt am 17

in seinen Hof zu schicken hätte. Er bekam sie auch, aber die Sache war wieder in die Hände des Card. Torreggiani ge-
 kommen, der ihm den ersten Entwurf des Breve noch
 mal zuschickte, ohne das mindeste daran geändert zu
 haben.

Dieses war das letzte Kriegsgeschrey von Seiten
 des Königs, und in diesem Verstande nahm es auch der K. auf,
 der sich nun öffentlich über die beide Cardinäle
 Torreggiani und Acciajoli beschwerte, sie als Vertheidiger
 öffentlicher Reichsfründe darstellte, und alle Unterhand-
 lung mit ihnen unterbrach. In dieser äußern Unthätigkeit
 waren beide Höfe, bis endlich Alimada auf einmal im Ju-
 ni 1760 Befehl bekam, noch einige Vorstellungen zu
 machen und Rom ungesäumt zu verlassen. Der Ge-
 sandte hatte zweymal um Audienz bey dem Pabst an-
 gesucht, sie aber nicht erhalten, wodurch der Bruch er-
 zeugt war.

Er übergab daher das, was er vorzustel-
 len hatte, dem Card. Neri Corsini als Protektor der
 Portugiesischen Angelegenheiten, und gab neue
 Versicherungen, daß sein König die Achtung gegen den
 Pabst niemals aus den Augen setzen, sondern beständig
 der ehorsamer Sohn des Statthalters Christi bleiben wür-
 de.

Unter den Schriften, die er dem Corsini zurückließ,
 sagte er in der ersten im Namen seines Königs, daß
 er in Lissabon hinführo keine Schrift mehr annehmen
 würde, die von diesen beiden Cardinälen ausgefertigt wä-
 re, sondern öffentliche Genugthuung forderte und erwar-
 tete. In der andern zeigte er dem päpstlichen Hofe an,
 daß man für einen Gebrauch von den Gütern der vertrie-
 benen Jesuiten gemacht habe. Einige derselben waren
 portugiesischer, welche nun wieder an die Krone fielen: an-
 dere

119 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

Dere wesen: ihrer Natur nach weltliche, und bestanden
königlichen Zinsen, welche die Besitzer zu beständig
Capellen und denen dardinnen zu haltenden Messen ver
ort hatten. Sie fielen ebenfalls an den König zurück
und es wurden ihrentwegen Verwalter gesetzt, welche
Einkünfte einzogen, und zu dem bestimmten Religions
brauch verwandten. Hierunter wurden auch liegen
Güter und Geldsummen begriffen, welche man zu Er
richtung einiger Collegien im Königreich Portugal und
den Americanischen Missionen bestimmte. Da man
nicht so anwenden konnte, wie der Sinn der Statuten
erforderte, so verlangte der König eine Verwandlung
der milden Stiftungen zu andern notwendigen Bedürf
nissen. In der That hatte Joseph I die gute Absicht,
den Americanischen Sertoenes oder öden Gegenden, wo
die Jesuiten bisher geherrscht hatten, Kirchen anzulegen
hernach Pfarrer zu besolden, welche das Christenthum
in diesen Gegenden pflanzen sollten, endlich durch Kleidung
stücke, Nahrungsmittel und Unterricht die Indianer
den Schoß der Kirche zurück zu führen, und zu gewinnen.
Es ist sich in alle Wege zu wundern, daß der König sich
solchen Angelegenheiten noch an einen Hof wandte, in
dem er doch brach. Unläugbar ist es, daß er dem Päp
ste hierinnen vieles einräumte, was ihm andere Päp
ste nicht einräumten. Es ist aber auch zuverlässig, daß
die Einwilligung des päpstlichen Hofes unter Clemens
XIII nicht erhielt, welche auf Clemens XIV ausbe
ten wurde. Andere Güter, Kirchen, Häuser, Kirchen
herrathen wurden den Bischöfen übergeben, bis der päp
stliche Hof in die Verwandlung oder Anwendung zu
Gebrauchen willigen würde.

In einer dritten Schrift beschwerte sich der Kaiser, daß man Schwierigkeit gemacht, eine königliche Provision zum Erzbisthum von Bahia, worüber die Krone Portugall das Patronatrecht hat, zu erkennen. Der Erzbischof de Mattos, ein Anverwandter des hohen Jesuiten Mattos, entsagte dieser Kirche, der Kaiser ernannte den Br. Emanuel von der h. Agnes, aber der päpstliche Hof wollte die Ursache der Entsagung des Bischofs nicht wissen, und setzte ein Mißtrauen in die portugiesischen Minister. Dieser unerwartete Angriff der Patronatskrone machte die Erbitterung noch heftiger. Der Kaiser von Portugall nahm also seinen Abschied, und rief die portugiesische Unterthanen ebenfalls von Rom ab, denn er in einer seiner Schriften gebeten hatte, den Kaiser ebenfalls aufs baldeste abjurufen.

Doch da dieses nicht geschah, so schickte der Kaiser den Hof endlich zu Thätlichkeiten. Der unglückliche Admiral Aciajoli, der so vieles für die Jesuiten in die Welt that, und doch am Ende seines Lebens einen großen Dank erwartete, als er wirklich bekam, mußte ein Opfer seiner Instructionen werden. Als den Kaiser das Beslager der Prinzessin von Brasilien bekannt wurde, so stellten alle auswärtige Gesandte Freizeugungen an, und vielleicht erwartete man auch solches vom Nuncius. Ob man ihm wol diese Veränderung nicht angezeigt hatte, so wie man es auch bey andern Gesandten unterließ, so wurde ihm doch die Unvorsichtigkeit der Beleuchtung als ein Verbrechen angerechnet. Man warf ihm die Höflichkeiten vor, die er zuvor bekommen, man hatte durch Spionen in Rom den Inhalt aller seiner Briefe entdeckt, die er nach Rom zu schicken gewohnt war. H

114 II. Geschichte der neuern Ereignisse

schrieben hatte, man wußte, daß sie sehr angelegentlich waren, man hatte Spuren, woher er seine Befehlsbefehle bekam, und man sah es nun, wenn man die Drohung des Generals der Jesuiten in seinem Memorial an den Pabst gedachte, als die höchste Beleidigung, daß er mitten in der Hoffreude trauerte, und die Fenster und Thüren seines Pallastes zudecken und beschließen ließ. Ob er hiebei die Absicht gehabt, das Volk zum Aufruhr zu bewegen, läßt sich nicht mit Gewißheit behaupten, ob man es ihn wohl bezüchtigte. Almada selbst sagte es in seiner Verantwortungsschrift klar, daß Acciajoli eine Verschwörung habe angeordnet, und daß der König genöthiget worden, die Dragoner über die Gränzen bringen zu lassen. Almada behaupten von dieser ganzen Sache und von der Vertheidigung des Acciajoli keine sichere Beweise, als diejenige, die Herr Almada selbst giebt, ein Minister, der alle die geheimsten Wendungen ausspähetete, und in seinem Vernehmen den Acciajoli selbst beklagte, daß er sich zu einem Verbrechen Werkzeuge mußte gebrauchen lassen. Man hatte ihn Anfangs bedrohet, wenn er sich nicht nach den Befehlen des Cardinalstaatssecretärs bequeme, so würde man ihn als Bischof nach Rimini schicken. Und dieses war ihm endlich doch, nachdem er genug gelitten hatte, war ihm unmöglich, sich in Rom zu behaupten, seiner Liebe zur Wahrheit sprach er zu freymüthiger Beklagung sein Schicksal und starb in Rimini.

Da nunmehr die Verbindung beider Höfe aufgehoben, ja da es als ein Staatsverbrechen angesehen wurde, wenn ein Portugiese mit Rom Briefe wechselte, blieb Herr von Almada zwar von Rom entfernt, er

er doch Italien nicht, sondern war meistens entweder in Florenz, oder in Venedig, und hatte indessen auf was geschah, ein wachsamcs Auge. Malagrida starb den 20 September 1761 auf dem Scheiterhaufen; seine Mitbrüder aber litten in den Kerker zu werden, und sind bis daher unsichtbar geblieben.

Indessen fuhr der König fort seine Staatsgeschäfte zu regeln, und in dieser wichtigen Vorsicht sah er sich die klügste Staatsrätbe, seinen ersten Minister, welcher sich in der äußersten Gefahr nicht verließ, seine kaiserlichen Sekretäre und andere Minister unterstützt. Unter andern that sich vornehmlich der gelehrte Herr Kronprinz Joseph de Seabra da Silva durch seine schöne Reden hervor. Diese wurden alle Tage nöthiger, als man anfing, nach dem Muster der ältesten Zelten zu spiritualisiren, was nur ein entferntes Verbot auf die Kirche hatte, und mit Interdicten Gährungen erregte. Und sehr oft wagten gewisse Bischöfe Anordnungen, die sie zu andern Zelten nicht würden erlauben haben, sie beleidigten ohne Rücksicht die Rechte der Regenten, weil sie wußten, daß sie in Schutz fanden.

Unter so vielen Vorfällen, die damals geschahen, ist, was in Roveredo sich zutrug, aller Aufmerksamkeit würdig. Die Akademie, welche der Herr Cavaliere Bannetti in dieser Stadt errichtet hatte, verlor im Jahr 1761 ein würdiges Mitglied, den Abt Hieronymus Rostti, welcher sich durch eine gesunde und freye Philosophie viele Ehre erworben hatte. In seinen historischen Untersuchungen tastete er unter andern Heilige an, welche vom Volke verehrt werden,

216 II. Geschichte der neuen Staatsverfassung

vor seiner großen Kenntniß der Geschäfte, aber nicht als Heilige bestehen konnten, sondern als ungerechte Räuber erfunden wurden. Er starb, bewafnete sich der Aberglaube wider, und suchte sein Angehen zu besetzen. Die Leiche wurde ihm in der Kirche des h. Marcus von Roveredo begraben liegt, ein Ehrendenkmal errichtet, auf diese Weise die Verdienste anzuführen. Hier widersetzte sich der Herr Bischof von Trient, Suffragan in Roveredo gleich so erbißte zu werden, er die Kirche mit dem Banne belegte. Die Bischöfer der Gegend erstaunten darüber, das Tribunal der Provinz nahm sich der Stadt und der Bischöfer an, berichtete die Sache nach Wien. Offenbar durch die Rechte der Kaiserin Königin angefaßt, ein Bischof von Trient zu keinen Eensuren in den andern Staaten schrecken kann, ohne zuvor mit der Kaiserin zu Rathe gegangen zu seyn, welches durch die mit der Provinz eingegangenen Compactaten Kaiserlichen Hofe wurde die Sache mit gleichem Ansehen angesehen, und man war geneigt, die Rechte der Stadt, welche das Patronat der Kirche hat, zu retten, zumal da man kurz zuvor andern Bischof, der einen oesterreichischen Unterthan dem Banne belegt, gezwungen hatte, ihn mit der Munde zurückzunehmen, weil er zuvor nicht am Hofe gehandelt hatte.

Zuerst wurde das Betragen des Bischofs höchsten Tribunal in Innsbruck untersucht, und die Stadt Roveredo entschieden. Die Staatsverfassung mengte sich ebenfalls dazwischen, und man ließ den

Hof wissen, das Interdict aufzuheben, weil es ungesetlich sey, keine rechtmäßige Ursache habe, und die gebräuchlichsten Schritte dabey geschehen seyn. In dem kaiserlichen Befehl an die Regierung von Innsbruck ^{a)} befiehlt der Staatsrath von Wien, daß a) die Errichtung eines Grabmals mit einer Steinschrift keineswegs eine weltliche Sache sey, daß b) man hiezu die Einwilligung des ordentlichen Bischofs an keinem Ort der Erbländer nicht habe, am allerwenigsten an solchen Orten, wo c) dritter das Patronatrecht auszuüben berechtigt sey, und d) finde also d) in diesem Falle gar keine Ursache des Interdicts, noch eine Verletzung der bischöflichen Rechte, e) aber e) entstehe durch das Betragen des Bischofs aus geringem Aergerniß, aus welchem schlimme Folgen entstehen könnten, wenn er sich erdreiste, auf eine so unanständige Weise einen Mann zu beschimpfen, der in gutem Ruf stand, als ein guter Catholic lebte und ohne Widerspruch der Christlichkeit in dieser Kirche begraben worden. Die Verletzung mußte alles dieses dem Bischof zu Gemüthe kommen, und f) ihn erinnern, das Interdict ohne Anstand aufzuheben, oder g) widrigenfalls zu erwarten, daß ihm seine Einkünfte sequestriert werden.

Der Herr Suffraganeus Passi machte zwar Vorbringen, der Hof gieng aber nicht von seinem Beschlusse ab. Die Stadt übergab eine Bündelgeheiß zu ihrer Vertheidigung, wider welche Herr Passi nichts gewinnen konnte. Er erbot sich unter der Hand, Kaiserin Majestät um Verzeihung zu bitten, nur wünschte er, daß man eine Auskunft treffen möchte, wo sein geistlicher Character unangetastet blieb. Er

H 3

war

175 II. Geschichte der neuen Verordnungen

war bereit das Interdict aufzuheben, zu gleicher Zeit auch das Ehrenankmaß des Titularerzbischofs vorzunehmen. In der That ist es ein seltsames, daß ein solcher Prälat sich erbietet, seine Würde zu erkennen, aber zugleich solle doch das, was er wünscht. Ein Regent muß, sagte Herr Vanetti, entweder alles aus Gnaden thun, oder die Strenge der Rechte behaupten^{b)}. Eben diese Schrift führte in dieser Sache eine kurze Geschichte des Interdicts, worinnen er zeigte, wie unregelmäßig die Verfahren des Bischofs sey. Auf diese Schrift folgten mehrere Beobachtungen über das Interdict, die Schriften wurden bey Hofe überreicht, und die Kaiserin hatte sie dem Drack übergeben, man suchte in Wien Erlaubniß, aber man fand hier Nichts dergleichen, Eine neue Interdictgeschichte aufzustellen, die die Kaiserin nicht genug besaß, dem Herrn Bischof zu begegnen.

Man trug die Sache in Rom bey der Kaiserin von der Bischöfe und Regularen an, welche die Strenge des Bischofs nicht billigte. Demnach wurde dem Nuncius in Wien der Befehl gegeben, seine Anweisung dahin anzuwenden, damit er die Ehre der Kaiserin durch die Milde des kaiserlichen Beschlusses. Der Nuncius, der mit dem Bischof eben so wenig zufrieden war, gab sich alle Mühe. Die Geschichte des Interdicts, die Herr Vanetti geschrieben hatte, wurde dem Herrn Card. Alexander Albani und auch dem Herrn Nuncius Borromei zugesandt, und diese hatte sie eine vortheilhafte Wirkung. So sehr

b) Urkunden N. VII.

Nuncius empfohlen war, den Bischof nicht sinken lassen, so faßte doch der Staatsrath den Schluß, dem dem Nuncius zu antworten, es solle der Bischof ohne Halt das Interdict aufheben, hierauf würde sich die De ebenfalls erklären. Zum Verständniß dieses Auftrags ist nöthig, zu erinnern, daß der Bischof den Wand gebrauchte, man hätte ihm zum Verdruß die Säule des Tartarotti in der Kirche aufstellen wollen, was die Stadt als eine Verläumdung ansah. Herr A begab sich selbst nach Wien, und überaß eine Triste zu seiner Vertheidigung, welche aber gleich durch Anwald von Roveredo durch ein Promemoria bey dem römisch und oesterreichischen Tribunal widerlegt wurde. Der Nuncius verließ indessen den Bischof nicht ganz, in der That triumphirte er doch zuletzt. Denn das Bild des Tartarotti mußte aus der Kirche hinweg genommen werden, das Interdict wurde aufgehoben und die Ehreninschrift wurde auf dem Stadthause aufgestellt.

Dieser Interdictstreit wurde also zur Ehre des Bischofs geendet, und er hatte das Vergnügen, eine Saecularisirt zu sehen, die von allen geistlichen Besitztümern sehr weit entfernt ist. Dies war der gleichförmige Schritt Clemens des XIII. War es ein Wunder, daß es Portugal, das mit ihm brach, aus solchen Grundsätzen abtrat? Der König fand sich also genöthigt, ächte Beweise von Geistlichkeit und geistlicher Immunität in seinen Staaten einzuführen, und er verfuhr hierbey mit einer ungelegenen Stärke, welche die Römer in Furcht setzte. Der erste Schritt nach der Entfernung des Nuncius war, daß auch der Auditor desselben der Abt J sta in 24 Stunden aus dem Reiche sich entfernen mußte. Zwen-

120 II. Geschichte der neuern Streitigkeiten

tens wurde alle Verhandlung mit dem Römer Hof, dem ganzen Kirchenstaat auf einmal abgeschnitten, jet gab der König hiervon nicht sowol eigene Befehle, er neuerte vielmehr die Verordnungen seines Herrn Vaters in einer gleichen Angelegenheit.

Drittens gab der König im J. 1764 in einer unangenehmen ungerichten Verbannung ein Edict, wo er seine eigene Bedenkungsart satzsam entwickelte. Da man aus der Geschichte traurige Beispiele hat, wie viele gefährliche Folgen eine Verbannung der Landesobrigkeit und der Räte nach sich ziehen kann, so machte er sich eine Pflicht daraus, seine getreue Diener wider solche Anfälle zu schützen. Es klagte damals Peter Manso Kangel, Hofbedienter, bey dem höchsten Justizgerichte wider den Abt von S. Maria von Francojo, Dominikus Ludwig de Barros, der jenem von den Gefällen seiner Pfarrey eine Pension zu entrichten hatte, es hatte auch Kangel schon drey richterliche Sprüche erhalten, welche nicht befolget waren. Der Richter der Provinz Guayaquil

1 declaratorium als wider Theilnehmende anschla-
und bedrohte sie mit einem local- und Personalin-
t, das sie überall verfolgen sollte.

Nunmehr war es Zeit, daß sich der Staatsrath dar-
nengte. Dieser setzte am 24 Jenner und 23 Ho-
zwey Gutachten an den König auf, welcher ein
kund machte, das wegen seines merkwürdigen In-
verdiene, in den Urkunden den Lesern vorgelegt zu
m ^a). Joseph I setzte demnach den Interdicten in
1 Landen einen Damm entgegen, der höchst nöthig

Unter andern Misbräuchen der geistlichen Gewalt
ne Widerrede, die unrechtmäßige Verbannung einer
schuldigsten. Er ist noch nicht überall gehoben, er
noch überall sehr starke Wurzeln, und unsere Leser
en in dem gegenwärtigen Stücke einen ähnlichen Fall von
ganz entfernten Gegend bemerkt haben. Wem muß
daran liegen, als einem Regenten, daß man seine
ister und Obrigkeiten nicht durch Bannflüche unthätig-
mache? Joseph I schützte sie mit Macht, und seit dieser
hat Portugall ziemlich Ruhe vor Interdicten. Sein
achtungsbekret mußte daher in den höchsten Collegien
gemacht, und überall durch den Canzler Franz Jo-
da Serra Craesbeck de Carvalho einregistriert werden.

Hiezu kam viertens die berufene Bulla Apostolik-
pascendi vom J. 1765, welche wir hier, weil sie in
n Zeiten so viele Bewegung gemacht, unsern Lesern
falls vorlegen wollen ^b). In derselben wurde die Ge-
sellschaft Jesu außerordentlich gelobt, und eben damit die
huldigung des Königs widerlegt. Man hätte sich

vielleicht viel weniger um sie bekümmert, wenn man sie durch allerley geheime Mittel im Reiche einzuführen hätte. In Portugal trat der Kronfiscal selbst wider sie auf und schrieb einen heftigen Aufsatz wider dieselbe, auf den ein königliches Gesetz vom 8 May 1765 erfolgte, das sie nichtig erklärte c). Man griff hierauf die Indices expurgatos an, man untersuchte die Bulle in Coena Domini, und verbot ihren Gebrauch.

Der Römische Hof empfand alle diese Anordnungen sehr wohl, und Clemens suchte sich durch die Bulle vom 10 Sept. 1766 neuen Eingang zu verschaffen. Aber auch diese Bulle wurde durch ein neues Gesetz vom 28 August 1767 verboten, und die gänzliche Aufhebung der Jesuiten samt allen verwandten Bruderschaften beschlossen. Die Wissenschaften fiengen an, von neuem belebt zu werden, man setzte königliche Censoren über die Bücher, und entriß auch diesen Akt der Gewalt dem geistlichen Arm. Als endlich Frankreich und Spanien von dem Streit eingeschloffen wurden, machte Portugal in dem allgemeinen Reichsbedürfnissen wider die Jesuiten, die Bulle in Coena Domini, und wider allen Mißbrauch geistlichen Gewalt gemeine Sache, und überließ jene besondere Angelegenheiten. Herr Seabra war auch sehr wachsam, und schrieb einen Recurs nieder, den er dem König überreichte, und ihm die bedenkliche Lage des Reichs in den gegenwärtigen Umständen zu Gemüthe führte. Diese Schriften, wovon wir in den Urkunden nur die wichtigsten liefern, gewähren uns eine schöne Aussicht, wie weit dieses Reich in den Wissenschaften bringen könne, das einem König hat, der mit den klügsten Ministern umgeben ist, dessen Thronfolger hoffet, der die größte Geister hervorzieht, deren jungen Prinzen anwachsen sieht, der die Liebe seines Vaterlandes durch die Stralen seiner Großmuth und erhabenen Denkart, die er schon in so jungen Jahren von sich blitzen sieht, verdient, und der der Erziehung des Gelehrten Don Joäo de Seabra da Silva Ehre macht.

c) Urkunden N. XI. u. XII. - XV.

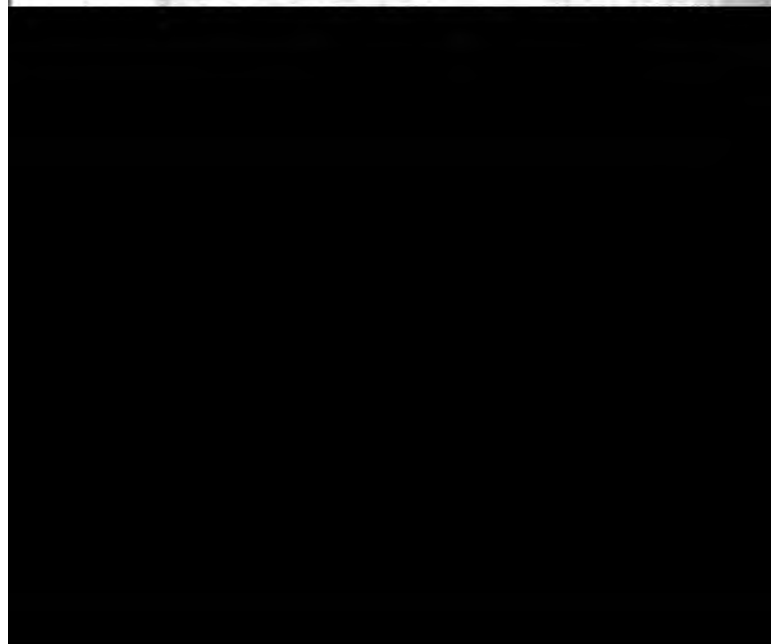
III.

Neueste Geschichte

der

Protestantischen Gemeinden,

in Venedig.



erste Geschichte der Protestantischen Gemeinen in Venedig.

Die Handlung, welche durch duldbende Grundsätze genährt wird, hat zu allen Zeiten, so lange Venedig, Deutsche dahin gezogen, welche mit Reichthümern beladen wieder in ihr Vaterland zurück gekehrt sind. Die Reformation anfieng, und auch in Venedig Bewegungen machte, wurden zwar die Lutheraner allzugünstig angesehen, der Handlungsgelbst aber ertrug sich über die Religionsbedenklichkeiten, und es wurde nach Protestanten geduldet. Der bekannte Paulus Bergerius hatte noch immer einige venezianische Edelleute, durch welche er den Protestanten dienlich war. Herzog Christoph von Württemberg nahm sich ihm ebenfalls durch Empfehlungen an. Jedoch war ihm immer sehr beschwerlich, bis sich endlich unter berühmten Feldmarschall von Schulenburg eine günstige Epoche für sie anfieng. Seit dieser Zeit haben sie mehrere Freyheiten, von welchen wir jetzt desto ausführlicher reden wollen, weil schon Kayser es öffentlich gezeigt hat, daß protestantische Gemeinen in Venedig vorhanden sind.

Unter die Protestanten, die sich allda aufhalten, rechnen wir die Engländer, Holländer, Reformirte, Schweizer, und lutherische Deutsche aus Oberbayern, Nürnberg und andern Orten. Die Engländer
der

der haben ihren Gottesdienst bey dem englischen Könige in seiner Privatcapelle, wenn er sich dieses Rechtes bedienen will. Holländer sind wenige da. Von den Lutheranern muß ich zuerst reden, hernach werde ich die Reformirte kommen.

Die Lutheraner stehen in einer gedoppelten Verbindung, als Deutsche haben sie gemeinschaftliche Rechte mit den deutschen Catholiken, und es wird allemal ein Lutheraner zugleich mit einem Catholiken Consul der Nation, welche er in gerichtlichen Angelegenheiten vertritt. Ein jeder Lutheraner, der sich in die Matrikul der Nation einschreiben läßt, ist Capitelfähig, so wie ein jeder anderer, er genießt gewisse Privilegien, und hat ein Zimmer im Niederlagshause der Deutschen. Bey seiner Ausnahme bezahlt er dem Fürsten eine Summe Geldes, so wie er auch für sein Zimmer etwas entrichtet.

Die andere Verbindung ist die kirchliche. Die lutherische Kaufleute halten sich wegen der Religion zusammen, und treten in eine Gesellschaft, in welcher sie ihre Rechte

Der Protestantischen Gemeinen in Venedig. 107

und berechnen die eingehende Gelder. Wer der
Macht betritt, verspricht ein strenges Stillschweigen
der ganzen kirchlichen Verfassung zu beobachten, und
Handlung zu thun, woraus man schließen könnte,
ein Gottesdienst vorhanden sey. Dieses Stillschwei-
gen wird nicht so wol wegen des Fürsten beobachtet, der
ganz genau weiß, als vielmehr deswegen, damit
Volk nicht Gelegenheit nehme, ausgelassen zu seyn.
Es ist kein catholischer Bedienter, der nicht weiß,
in sein Herr alle Sonntage geht.

Der Gottesdienst geschieht in den obersten Zimmern
deutschen Niederlagshauses. Allda wird alle Sonnt-
ag von dem Prediger der Nation gepredigt, wobey sich
Kaufleute mit ihren Bedienten einfinden. Der Pre-
diger ist niemals kennbar, als wenn er vor dem Tische
Kirchenrocke steht. Denn so bald der Gottesdienst zu
ende ist, kleidet er sich in weltlicher Kleidung, und in die-
sem scheint er beständig. Er hat auch meistens einen
Titel von einem auswärtigen Fürsten, und wird zu-
weilen Herr Sekretarius, Herr Hofrath genannt. Als sol-
cher kann ihn jedermann sprechen. So bald man aber
den deutschen Prediger überhaupt fragen würde, so
wird er mit der Antwort bereit, es sey keiner vorhanden,
man bekommt ihn nicht zu sprechen.

Es läßt sich leicht begreifen, welche Vorsichtigkeit
beim solchen Prediger erfordert wird. So nöthig sie ist,
so ist sie eben so wol ihre gute als bedenkliche Folgen.
Man kann er viel weiter thun, als an den Gewissen
des Predigers arbeiten. Privaterrinerungen fallen ihm
nicht ein, und das große Stillschweigen hindert oft man-
ches Gute. Am allerbedenklichsten ist der Zuspruch
des

III. Neueste Geschichte

den er Sterbenden leistet. Die meiste empfindliche Knechte sind jedoch so bescheiden, daß sie sich selbst begeben, und ihn sein Amt thun lassen, auch der Sterbende noch das h. Abendmahl genießen will. Neben einige Prediger viel Gutes gestiftet, und es einst für die Gemeinde war, als ihr Prediger wurde, so erbaulich war ihr das Beyspiel des Herrn Wenzel, der als Legationsprediger Wien hieher kam. Alles Gute, das in der Stadt hat man ihm zu verdanken, und sein durch die Güte bewährtes Andenken bleibt im Segen, noch einige von seiner Schule leben.

Dem Gottesdienste wohnen nur Kaufleute und Bediente bey, und die Kirchenältesten haben bey den Vorfiß. Die Frauen und Kinder sind nicht, weil es zu vieles Aufsehen machen würden, finden sich nur alsdenn ein, wenn sie das heilige Mahl genießen wollen, und in gleichem Falle sind die Kinder, die aus besonderer Gefälligkeit in die Kirche aufgenommen werden. Diese Ehrenaufnahme geben kein weiteres Recht, als bey dem Genuß des Abendmahls zu erscheinen, für die tägliche Naherhaltung des Glaubens läßt man sie selbst sorgen. Sollte ein fremder lutherischer Cavalier in Venedig sich in Umständen befinden, daß er wegen Todesgefahr Seelsorger nöthig hätte, so kann er ihn sehr leicht kommen, es sey denn, daß es die Kirchenältesten und ganze Gesellschaft für rathsam ansehen, von welcher ganz abhängt, ob sie ihren Prediger sichtbar oder unsichtbar haben wollen. In dem Wesen des Gottesdienstes, wie ein jeder leicht vermuthen kann, kein

Die Liturgie ist verordnet, und es kömmt darauf aus welchem Lande der Prediger komme, der gewisse liturgische Gebräuche nach Nürnbergischem, Augsburgischem, oder einem andern Fuße beobachten wird. Dies kan nicht unbemerkt gelassen werden, daß in dem Gebete für den Kaiser, als Beschützer der deutschen Nation überhaupt, und für den Döge insbesondere als Haupt der Republik, hierauf erst für die Nation und Vorsteher und Mitglieder gebetet wird. Des öffentlichen Gesangs enthält man sich, weil man erwarten sollte, daß sich das Volk auf der Straße versammelte und zuhörte. In den Häusern selbst wird zuweilen ein Gesungen, und darüber ärgern sich die Italiäner so sehr, daß sie vielmehr ihr großes Gefallen daran

Vormals war es selten oder es geschah fast gar nie, Kinder zur Gemeinde hinzugethan wurden. Die meisten Kaufleute blieben ledig, und hatten ihre Zimmer im deutschen Verlagshause als in einem Kloster, wo sie so lang wohnten, bis sie durch die Erweiterung ihrer Handlung gezwungen wurden, ein Haus in der Stadt zu mietzen. Häufiger geschah der Fall, daß lutherische Kaufleute catholische Frauen heiratheten und sich in der Patriarchalkirche mit ihnen trauen ließen. In diesem Falle war gar nicht daran zu denken, daß die Kinder die Religion des Vaters annahmen. Noch vor einigen Jahren starb ein Kaufmann, der in einer solchen Ehe gelebt hatte, dessen Kinder catholisch erzogen wurden. Sie ahmten hierinnen die Edelleuten nach, welche bürgerliche Personen unter gewissen Bedingungen heiratheten, sie setzten ihnen im Testamente so vieles von ihrem Vermögen an, als ihnen Zweyter Theil, J 60

III. Neueste Geschichte

Beliebte, und erlaubten ihnen nicht, den Namen
ers zu tragen. Nachdem aber doch mit solch
verschiedene beschwerliche Folgen verknüpft u
entschlossen sich viele, lieber Frauen ihres Glau
Deutschland zu holen, sich allda trauen zu lassen
als denn in Venedig als ihre Frauen öffentlic
stellen.

Aber auch hiebey kommen wichtige Beden
ten vor. Wird die Ehe in Deutschland geschlos
der Trauungsschein allda ausgefertigt, so hat d
nicht den mindesten Anstand. Die Ehe wird
mäßig erkannt, und die darinn erzeugte Kinder
nach dem bürgerlichen venetianischen Werth ehe
der. Wie aber, wenn ein Deutscher in Ven
Deutsche seines Glaubens heiräthet, wo soll die
geschehen? Da die Ehe ihre bürgerliche A
hat, so hat die herrschende Religion dabey gewis
ob sie dieselbe als gültig erkennen will, und die
bung dieser Frage hängt vom Fürsten des Landes
gedulbete Religion wird sich auch solchen Gem
und Gebräuchen unterwerfen, die nicht wider
wissen laufen. Aus diesem Grunde werden
protestantischen Ländern die Ehen der Catholike
Kirchen der herrschenden Religion und d
der Protestanten in catholischen Ländern von d
stern der herrschenden Religion eingesegnet.
man Gelegenheit sich in Kirchen seiner Religion e
zu lassen, so wird doch wenigstens ein Trauungs
fordert, den man auf beiden Seiten erkennt. E
die evangelischlutherische Gemeinde in Venedig i
gleichen Grundsätzen gehandelt, und desu

auf gesehen, sich in der Ferne an dem evangellischen
 , wo sie ihre Frau hergeholt, trauen zu lassen. Nach-
 sie aber selbst Töchter hatten, die sie unter einan-
 heiratheten, so war manchen die Reise nach
 schland zu beschwerlich, er stellte sich also, als ob er
 äte, und glaubte durch diese rechtliche Erdichtung
 ert zu seyn. Der Prediger wurde in die Gesellschaft
 en, und die Verlobte wurden in Gegenwart von ein-
 Zeugen, bald hie, bald dort, zuweilen auf einem
 rade, zuweilen so gar in der Barke getraut. Ein
 s Glück war es bisher, daß die Regierung nicht nach
 Trauungsscheinen gefragt hat, welches ein offenbarer
 Miß von der Duldung des Staats ist. Der Priester,
 durch solches Ehen erzeugte Kinder taufte, hat noch
 in dem Lauffchein die Rechtmäßigkeit der Ehe er-
 und für die Taufe und den Schein die Jura Stolas
 es gezogen. Aber eine solche Fiction könnte doch
 schwerliche Folgen haben, wenn die Regierung min-
 denden wäre, als sie wirklich ist. Wie, wenn ein-
 ige Beweise von der Rechtmäßigkeit solcher
 erfordert würden? Der Prediger, der ganz un-
 ar bleiben soll, könnte ihn nicht ausstellen, sein
 in könnte auch nicht zugelassen werden, weil er nicht
 Priester, sondern als Weltlicher öffentlich erscheint.
 sicherer wäre es allemal, sich der Reise nach
 schland nicht zu entziehen, und von solchen Fictionen
 leben. Die Vorsehung Gottes hat es bisher ver-
 , daß in protestantischen Ehesachen keine Klagen ent-
 n, daß keine Ehescheidung hat müssen erkannt wer-
 daß kein Fall boshafter Verlassung u. d. vorgekom-
 Wie schwer wäre es für die Gemeinde, ihr ganz

III. Neueste Geschichte

neues Herkommen zu behaupten, wenn sie anders sich von catholischen Priestern wollen trauen lassen ist schon sehr duldbend gehandelt, daß sich die Römgar nicht in die Ehesachen der Protestanten mengen.

Den Unterricht in der Religion bekommen sie entweder durch besonders hiezuhaus Deutschlandene Lehrer, oder, wenn sie zu Gottes Tische gehen noch besonders durch den Prediger. Zu gewissen werden sie nach Deutschland geschickt, um sich in der öffentlichen Uebung des Gottesdienstes zu bequemen und die deutschen Gewohnheiten zu lernen.

Da die Häuser, wo die Deutschen wohnen, der geistlichen Gerichtsbarkeit der Pfarrer stehen, diese berechtigt alles zu thun, was ihre Religion sich bringt. Sie tragen also das Venerabile durch Bedienten in das Haus, wobey aber die Pfarrer, die sich gemeiniglich in ihren Zimmern an nichts zu besürchten haben. Eben so geschehen bey der Erscheinung Christi die gewohnte Weyhen und Weyhwasser und Exorcismen wieder Gespenster und Geister in allen Zimmern, und der Geistliche, der Cerimonie verrichtet, zieht wieder die Jura Stolicae. Er trägt sich mit dem Pfarrer auf einen freundschaftlichen Fuß, und dieser ist so denn so bescheiden, seine Macht nicht zu weit auszudehnen, wenn er glaubt, daß das Vorwissen des Lutheraners beunruhigt werde. Der Pfarrer lebt also ganz sicher, er läßt das Venerabile sich vorbeibringen, und bleibt aufrecht stehen. Auch in Ansehung seiner Religion nicht beschimpft und würde für jede Beschimpfung Genugthuung empfangen.

Der seel. Feldmarschall von Schulenburg wollte die Gemeinde den halb öffentlichen Gottesdienst ver- und sein außerordentliches Ansehen, in welchem er unendlich stand, würde gewiß die Sache sehr weit bringen haben. Die Glieder der Gemeinde aber hielten sich nicht für rathsam, traueten dem Döbel nicht, wollten lieber bey ihrem verborgenen Gottesdienst bleiben. Hingegen that er ihnen doch eine andere sehr beachtliche Gefälligkeit. Sie hatten bisher keinen Gottesacker gehabt, sondern ihre Todte wurden nach Udo be- , wohin auch die Juden selbst begraben werden. Der Feld dieses als unanständig ansehe, so machte er dem Herrn der Regierung so lang. Vorstellungen be- , bisß man endlich der Gemeinde einen Ort zur Be- , anwies. Es liegt dieser zu S. Nicolo auf einer , wo ein Kloster steht, von dessen Garten der deut- , Gottesacker ein Theil ist. Die Deutsche schlossen sich einer Mauer ein, und werden nun ohne Anstand , was gewöhnete, den Mönchen zustehende, von ihnen , und von der Regierung genehmigte Laub begrä- . Der Leichnam wird auf einer Gondel dahin ge- , und einige Deutsche folgen in ihren Gondeln nach- , bringen von der Beerdigung und fahren ohne vieles , sache wieder nach Haus.

Der wichtigste Punct ist die Laufe der Kinder. , kein Deutscher Ursache sich darüber zu beschweh- , daß seine Kinder in der catholischen Pfarrkirche zur , lassen gebracht werden. Denn dies ist fast all- , Recht der herrschenden Religion, und auf gleiche , werden auch in Protestantischen Ländern catholische , der Hauptkirche der herrschenden Religion ge-

III. Neueste Geschichte

tauft. Vielleicht wäre dieser Punct für sie mehr
lich, daß kein Protestant seine Kinder taufen lasse
ohne einen catholischen Gevatter zu haben. Es
wollen Fälle geschehen, da keine andere Paten al
trifanten bey der Taufe zugegen waren. Aber
niglich giebt man dem Anfordern der catholischen
nach und erscheinet mit einem catholischen Paten.

Dieses Ansinnen kan im Falle des Todes
tern in der Erziehung der Kinder und ihrer Bestü
zu einer Art des Gottesdienstes wichtige Folgen
Die Gemeine hat es daher als eine Beschwerde
hen, und sich derselben zu ent schlagen gesucht.
war desto nöthiger, weil wirklich im J. 1759 im
ein Fall geschah, da ein Pfarrer von S. Maximilian
lutherischen Kaufmann, der sich um die Taufe
Kindes meldete, erklärte, er würde das Kind in
Taufe kommen lassen, wo er nicht Versicherung
daß ein Catholik dasselbe zum Taufstein bringen
Weil man für nöthig hielt, diese neu aufgestellte
sage nicht zu erkennen, so wandte man sich in dies
le an die Patriarchalkirche in Castello, und der Pa
triarch hatte die Gnade, die Erlaubniß zu geben,
das Kind in seiner Patriarchalcapelle mit Zuziehu
protestantischen Gevattern getauft wurde. Das
wurde hingebacht, der lutherische Pathe hielt das
zur Taufe, und die ganze Handlung geschah in
und ohne Widerspruch. Die Pfarrer konnten dies
Taufst nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, und
ohne dies gewohnt sind, ihre Parochialrechte auch
den Patriarchen nach äußerster Strenge zu behaupt
waren sie ernstlich bemüht, diesen Weg abzust

Der Protestantischen Gemeinde in Venedig. 135

Es war also nichts übrig, als daß die ganze Nation gemeine Sache machte, und sich an die Regierung wandte. Sie that es durch eine Schrift, welche der Staatsconsultor Trifon Brachien, einer der gelehrtesten Männer Venedigs, aufsetzte. Dieser Gelehrte gründet die Rechtmäßigkeit des Besuchs der Nation auf drey Gründe. Der erste ist die Grundlehre von der Taufe, deren Vollkommenheit theils in der Materie, nemlich dem Wasser, theils in der Form, nemlich der Anrufung der heiligen Dreieinigkeit durch gewisse feyerliche Worte besteht *). Der andere ist das Ansehen gewisser Lehrer und Concilien, unter welchen er sich auf das Florentinische bezieht, auch erinnert, daß Catholiken und Protestanten in der Grundlehre von der Taufe einig seyen. Den weilgernden Pfarer greift er hart an, und beschuldigt ihn, daß er wider die gute Sitten gehandelt, auch sehr leicht die Protestanten hätte zwingen können, ihr Kind selbst zu taufen, welches sie eben sowol hätten thun können, als im Nothfall auch ein Weib oder ein Ungläubiger taufen kan. Die Taufpatzen sieht er als bloße Zeugen an, welche die Pflichten nicht mehr auf sich haben, die sie vormals hatten, da sie junge Leute, die sie zur Taufe brachten, in der christlichen Lehre unterrichteten und Zeugnis von ihrem christlichen Wandel gaben. Unter den Lehrern bringt er das Zeugnis des Barbosa an, der klar sagt, daß auch ein Ketzer, wenn er nur getauft sey, die Stelle eines Taufpatzen versehen könne. Sein dritter Grund ist das Herkommen von Venedig. Er führt ein Beyspiel an der Kirche de St. Apostoli an, wo ein Kind mit Zustimmung protestantischer Patzen getauft worden. Man

*) Beilage N. XVI.

brachte auch ein Zeugnis des kaiserlichen Gesandten von Rosenberg bey, welcher versichert, daß Wien diese Schwierigkeiten nicht mache. Endlich der Herr Staatsconsultor die Grossmuth des Patriarchen, und sieht seine Kirche als die Mutterkirche Venetianischen Kirchen an, allwo eigentlich aber sollten getauft werden, so wie es noch in beobachtet wird. Diese letzte Anmerkung war den rern von Venedig sehr bedenklich. Denn wie viel Stolae hätten sie verlohren, wenn ihnen das T abgeschnitten würde?

Es erfolgte hierauf ein Decret des Senats 27ten September, in welchem man die Protestation erklärt, die Patzenstelle bey der Taufe zu Weil aber der Colleague des Herrn Staatsconsultors glo für die Pfarrer geschrieben und wider den Herren einige Einwendungen gemacht hatte, so wurde auf Befehl des Senats genöthigt, seine Meynung

Der Protestantischen Gemeinde in Venedig: 37

licher Taufpathe das Recht, den Eltern ihr Kind hinweg zu nehmen, und sie in der catholischen Religion ziehen zu lassen. Das Herkommen beweist es auch, daß in Venedig die Kinder der Protestanten bis in das sechste Jahr als catholisch angesehen werden, bis der Umkreis sie zu Protestanten macht. Solchen Grundsätzen übersehte sich Herr Brakien alles Ernstes, weil sie billig sind, die Kinder der väterlichen Gewalt entziehen, und in den Familien nichts als Unruhen nach sich ziehen.

Er sieht die catholische Ceremonien bey der Taufe nicht als wesentliche Erfordernisse, sondern als adiaphora, welche zur Hauptsache nicht gehören. Und eben so beurtheilt er die Frage, es sey ganz gleichgültig, ob die Pathe zugegen sey oder nicht. Sie bleiben bloße Zeugen, und sind keine notwendige Diener. Die Kirche hat die Willkühr des Vaters in Ansehung derselben nicht eingeschränkt, und man hat davon keinen allgemeinen Befehl. Es ist genug, wenn der Pathe ein Protestant ist, das zeigt er, wenn er Pathe ist, und das zeigt der Protestant so gut zeigen als der Catholik. Der Zustand der Pather ist ungewis. Bey den Verfolgungen waren sie Eventualvormünder der Kinder, wenn sie von ihrer Eltern solten beraubt werden. Jetzt sind die Umstände ganz geändert, und wenn auch ein Pathe das Kind etwas lehren will, so ist es genug, wenn er ihm das Vater Unser und das apostolische Glaubensbekenntnis beibringt; und das lernen die Protestanten wieder so gut als die Catholiken. Das Tridentiner Concilium entscheidet nichts, sondern spricht eher den Bann wider diejenigen, welche glauben, daß eine Kegertaufe nicht gültig sey.

III. Neueste Geschichte

Warum sollte denn die **Gebatterschaft** eines **Kinde** nicht gültig seyn, zumal bey einem Kinde, dessen **Vater und Mutter** Protestanten sind? Die Sache ist **ganz** eine Glaubenssache, sondern gehört ganz zur Kirche. Dies sind lauter Sätze des Herrn **Brakien**, dessen **Wort** in vieler Betrachtung verdient, unsern Lesern **vor**züglich vorgelegt zu werden.

Da sich die Sache so ernstlich anlies, so **ward** die Nation genöthigt, von fremden hohen Schulen **Hülfe** anzuholen. Sie wandte sich an **Pisa**, wo die **theologische** Facultät zusammen trat, und ein **Consilium** verfasste. Es ist dasselbe unterschrieben vom **Fr. Johann** und **Abami**, einem **Serviten**, öffentlichem **Lehrer** in **dogmatischen** und **polemischen** Theologie; vom **Canon** **Franz** de gli **Albizzi**, öffentlichem **Lehrer** der **Canonicae** in **Pisa** und **Synodalexaminator** vom **Fr. Dionysius** **Remedelli** vom **Orden** der **Augustiner** **Mönche**, **Magistern** der **h. Theologie** und **öffentlichem** **Lehrer** auf den beyden hohen Schulen **Pisa** und **Logna**; vom **Anton** **Giorgi**, **Canonicus** und **Dechant** der **Cathedralkirche** von **Volterra**, öffentlichem **Lehrer** in **kanonischen** **Institutionen** auf der hohen Schule von **Volterra** und **Synodalexaminator** von **Volterra**; vom **Paolo** **Paribeni**, öffentlichem **Lehrer** der **kanonischen** **Institutionen** auf der **Universität** **Pisa** und **Assessor** bey dem **Consilio** der **Universität**; vom **Peter** **Molli**, öffentlichem **Lehrer** der **Moraltheologie** in **Pisa**; vom **Anton** **Felix** **Sci**, **Conventualminoriten**, **Magistern** in der **h. Theologie** und öffentlichem **Professor** der **neuen** **Philosophie** auf der hohen Schule von **Pisa**. **P. Berti**

einer andern Meinung, und unterschrieb das Consilium nicht.

Sie zergliedern die Streitfrage in zwei Fragen, erstlich, ob man erlauben könne, daß bey der Taufe eines Kindes, das von Protestantischen Eltern gebohren ist, auch Protestantische Gevattern zugegen seyn, zweytens, ob ein Catholik als Gevatter der Taufe eines von Protestantischen Eltern gebohrnen Kindes beywohnen, und ob man die Gewohnheit Catholiken als Gevater bey solchen Taufen zuzulassen, einen Mißbrauch nennen könne. Sie schicken auf beyde Fragen eine allgemeine Antwort voraus, und behaupten, daß es in Ober- und Niederdeutschland die Gewohnheit in solchen Städten, wo Protestanten und Catholiken in einer bürgerlichen Gesellschaft leben, mit sich bringe, daß sie einander wechseltweise zu Gevatter stehen. Eine Wolke von Casuisten bezeugen, daß es angehe, daß der römische Stuhl es nicht verboten habe, und daß der Patriarch, der das Betragen des Pfarrers gemißbilligt, nicht unrecht gethan habe; erlaube der Pabst die Ehe zwischen Protestanten und Catholiken, so erlaube er allem Vermuthen nach auch solche Gevatterschaften.

Bei Entwicklung der ersten Frage werden die vier Gründe des Pfarrers, der das Kind nicht taufen wollte, vorgelegt. Sein erster Grund war, weil die Protestanten wegen ihrer Verbannung Ketzerei halben von aller Gemeinschaft mit den Catholiken in heiligen Dingen ausgeschlossen sind. Der zweyte: weil viele Concilien ausdrücklich es verbiethen, man solle keine Protestanten als Gevatter zulassen. Der dritte: weil die Protestanten nicht sind, die Pflicht eines Gevatters zu erfüllen, und

III. Neueste Geschichte

Das getaufte Kind in der Lehre der wahren Religion unterrichten. Der vierte: ein Protestant würde, wenn er dem catholischen tausenden Pfarrer antwortete, glaube an die catholische Kirche, von deren Lehren sehr weit entfernt ist.

Die Facultät von Pisa antwortet hierauf, nicht allemal wahr, ja oft sey es ganz falsch, daß Ketzer in heiligen Dingen nicht mit den Catholiken disputiren können. Sie beruft sich auf die Decretale des V. ad evitanda, welche auch Suarez in de censuris disp. 6 anführt und versichert, daß solches usum totius ecclesiae, durch die Gewohnheit der ganzen Kirche angenommen und gebilligt sey. An demselben Decretale folgert Bonespian, daß ein Verbot von Menschen oder von den Kirchengesetzen Verboten auch bey Verwaltung der Sacramente und bey andern göttlichen Dingen unter dem Vorwand der Verboten nicht müsse gemieden werden. Martin V. nimmt diejenigen, welche durch ein Urtheil eines Richters Verboten sind und ausdrücklich genannt sind, und die percussio clericorum aus. Von den Protestanten ist die Verboten nirgends.

Die Protestanten aber sind nicht nur Verboten sondern auch Ketzer, wendet man weiter ein! Dies ist doch nichts. Die Gewohnheit der französischen und deutschen Kirche gründet sich auf jene Decretale, welche die Catholiken ohne Scrupel mit öffentlichen Ketzern Verboten schaft haben. Engel, Layman, Gobat, Navarrus bedienen sich der Decretale zu gleichem Zwecke in Rücksicht auf Deutschland. Nach der genannten Decretale wird durch das Edict von Nantes den Calvinisten in

reich so gar die Ernennung zu Kirchenbeneficien erlaubt. Eben darauf gründet sich auch der Westphälische Friede, und ob schon Innocentius X widersprochen hat, so haben doch die Päbste, so auf ihn folgten, die Sache nicht weiter getrieben. In Deutschland sind noch jeso Kirchen, wo das Simultaneum beobachtet wird. In Italien erlaubt man den Protestanten den Zutritt in die catholische Kirchen auch zur Zeit der Messe, ja in einigen Fällen wird ihnen die Begräbniß auf catholischen Gottesäckern erlaubt. Engel, ein angesehenener Canonist, führt davon Beispiele an ^{a)}, da man auf den Vortheil der Catholiken gesehen habe. Nun ist es ganz sicher, daß man einen Protestantischen Bevatter nicht zur Verachtung der Kirche nimmt, sonst würde der Protestant gar aus der catholischen Kirche hinweg bleiben. Die Einwilligung der geistlichen Macht, das ist, der Bischöfe verdient also Lob.

Die Pisaner erheben die Willfährigkeit der Protestanten sehr hoch, die ihre Kinder in catholische Kirchen zur Taufe schicken, wo der Protestantische Bevatter alle Ceremonien mit macht, auf alle Fragen des Römischen Rituals antwortet, und sich der Kirche durch diese Handlung unterwirft: Ueberdies sehen auch sie die Bevatterschaften als außerwesentliche Ceremonien an, welche ohne Schaden mannigfaltig seyn können. Wo es die Gewohnheit

a) Engel Jus Can. Univ. L. 3 T. 40 de consecr. eccl. §. 2.
 In novissimo bello Turaco convenisse inter Catholicos
 & A catholicos, ut milites acatholici in coemeterio ca-
 tholicorum sepelirentur ob utilitatem subsidii, & quia
 non fuit petatum in contemptum fidei catholice & ab ec-
 clesiasticis potestatibus consensu impetratum.

wohnheit mit sich bringt, da wollen sie es dabey lassen desto mehr, da das kanonische Recht nur die Nichtgetaupte und die Mönche von Gevatterschaften ausschließt, von den Regern aber nichts entscheidet, sondern vielmehr die geistliche Verwandtschaft zwischen lutherischen Gevattern und Catholiken zugiebt. Wenn nun der Bischof von Geseß bey Mönchen dispensiren kann, so kann er es auch bey Protestanten.

Die zwote Einwendung, welche von den Concilien hergenommen wird, die solche Gevatterschaften verbieten, wird von der Facultät von Pisa leicht beantwortet. Es sind Provincialconcilien, unter welchen das Mayländische vom Carl Borromeo das merkwürdigste ist. Selbst Verordnung aber wurde durch kein allgemeines Concilium bestätigt. Alle andere Provincial-, National- und Diöcesanconcilien beweisen nichts, und können von niemand als Geseß, sondern bloß als ein ehrwürdiges Ansehen eingeführt werden. In den nemlichen Mayländischen Con-

der Protestantischen Gemeinde in Breda. 143

fordert man aber doch, daß ein Gevatter das Kind der wahren Religion unterrichte! Kann denn das ein Protestant, der denn Lehren der Römischen Kirche nicht anerkennen ist? Daß die Paten hierzu verpflichtet seyen, wissen die Pisaner aus den Vätern der Kirche bey Martine de antiquis ecclesiae ritibus, aus den Concilien Thiers im traité des superstitions, qui regarant les sacremens, aus Protestantischen Rechtslehrern selbst, dem Bingham, van Mastricht, Böhmer. Die Concilientexte handeln aber von solchen Paten, die nicht der Catholiken zur Laufe halten, und Böhmer und andere leiten daraus her, daß die Paten von der Kirche des Vaters des Kindes seyn müssen. Nach der hiesigen Verfassung aber mengen sich die Paten nicht ein in den Unterricht, sondern überlassen alles den Pfarrern, den Eltern und Lehrern. Bittet man einen Abkömmling zu Gevatter, der jemand für sich stellt, so ist zwar die geistliche Verwandtschaft, der Paten aber nicht den Getauften nicht unterrichten, den er oft nicht sieht, z. B. wenn der Pater eines Prinzen ist, den er in seinem Leben nicht zu Gesicht bekommt. Und haben wir oft catholische Fürsten auch protestantische Fürsten als Gevatter erbehten? Einige Canonisten sagen, um Paten seyn, sey es genug, wenn man sieben Jahr alt sey, und sechszehn sezt zwölf Jahre. Wie kann ein Kind von sieben Jahren dem Täufling Unterricht geben; Ignoranten und Bauernleute stehen täglich zu Gevatter. Wenn es nicht genug ist, daß sie das Vater Unser und das apostolische Glaubensbekenntnis verstehen, so verstehen dies die Protestanten gewis auch.

Endlich lügt denn ein Protestant nicht, wenn er
in

in einer catholischen Kirche Pöthenstelle vertritt, und catholischen Priester antwortet, er glaube an eine *misch-Catholisch-Apostolische Kirche*? Hier wißt Pisaner sich fast nicht mehr zu helfen, denn es ist allabend, daß ein Protestant, wenn er auf eine so beständige Frage mit ja antwortet, vor der ganzen Gemeinde Ich weiß es auch aus meiner Erfahrung, daß viele sinnliche Protestanten, die Catholiken in catholischen Kirchen zu Gevatter stehen, sich daraus gar kein Belieben machen, sondern es höchstens für ein Compliment halten, das sie der catholischen Kirche machen. Es bedet daher die Pisaner, daß in Deutschland, wo gelehrte Bischöfe sind, eine solche Lüge so ungeachtet und geduldet wird, und sie glauben, daß es nicht Statt habe. Im Römerritual heißt die *Credo in S. Ecclesiam catholicam, Sancti Communionem, remissionem peccatorum*. Gevatter kann hier freylich antworten: *Credo*, versteht es anders als der Catholik. Er glaubt nicht die Kirche, sondern eine catholische christliche Kirche. Es ist hiebey doch noch zu erinnern, daß in einigen catholischen Ländern z. B. in Frankreich Römisch-Catholisch-Apostolisch benegset wird. Im Jahr wurde ein Schwede in Paris in die Kirche des *trouvés* im Vorbeygehen hinein gerufen, um die Pöthenstelle bey einem Kinde zu versehen. Er that es nicht. Ein Geistlicher, der es gewahr ward, nahm es als ein Bekenntniß zur catholischen Religion an und foderte von ihm aus diesem Grunde den Schatz eine gewisse Stiftung erheben zu können, die für die Bekehrer der Ketzer verordnet ist. Der Schwede

sich nicht so weit für verpflichtet hielt, widersprach, und wurde aus den Händen des eigennütigen Geistlichen gerettet. Was war es nun bey dem Schweden? Eine Lüge, die die catholische Geistlichkeit als Wahrheit annahm, und die Furchtsamkeit und Mangel von Einsichten eines Fremden misbrauchte. Die Visanische Facultät antwortet so: es ist keine Lüge, wenn schon zwischen dem Verstand der Catholiken und der Protestanten ein großer Unterschied ist. Bey einem Minister der Kirche wird die Absicht nothwendig erfordert, das zu thun, was die Kirche thut. Es ist demnach die Taufe der Protestanten gültig, ob sie wohl in der Absicht, das zu thun, was die Kirche thut, das Wort Kirche in dem ihnen Beliebigen Verstande, und nicht im Verstande der Römischen Kirche nehmen. Eben so wird der Gevatter nicht lügen, wenn er dem Taufenden antwortet, er glaube an die Kirche. Zu einer Lüge gehört eine böse Absicht, welche der Gevatter nicht hat. „Ich glaube nicht, daß sie hier die Sache getroffen haben. Der Venetianische Geistliche setzt wie in Paris hinzu? in Romanam apostolicam catholicam. Mit welchem Gewissen will ein Lutheraner auf eine solche Frage Ja sagen? Wenn in Venedig eine solche Stiftung wäre, wie in Paris, würde man nicht Grund zu vermuthen haben, der Lutheraner bekenne sich hierdurch öffentlich zur catholischen Römischen Kirche?

Gobat will, wenn ein Protestantischer Gevatter für das Kind antworte, so müsse man das Volk erinnern, das Kind werde auf den catholischen Glauben getauft. Die Visaner halten dies in einer catholischen Stadt für

mg. Aber sie glauben, wie Gobat und Laymann, denker Theil. R dat

III. Neueste Geschichte

Es Kind werde auf den catholischen Glauben getauft, und so versteht es auch die Venetianische Kirche, nimmt Kinder, die unter dem siebten Jahr sterben, ohne Bedenken in ihre Kirche auf. Gobat erlaubt auch, daß ein Catholik Protestanten als Bevatter stehe, wenn ein Protestant die Taufe verrichtet, weil es den Catholiken nicht verboten ist, mit geduldeten Kettern umzugehen. Folglich kann auch ein Protestant Bevatter bey der Taufe seyn, die ein Catholik verrichtet.

Die zweite Frage, die der Pflaner Facultät vorgelegt wurde, war diese, ob ein Catholik Bevatter einer Taufe seyn könne, wenn beyde Eltern des Kindes Protestanten sind, und ob die Gewohnheit, einen Catholiken als Bevatter zuzulassen, ein Mißbrauch sey. Diese Frage war sehr leicht aufzulösen, so bald die Protestanten sich entschließen, ihre Kinder in der catholischen Kirche zur Taufe zu bringen. Ich gestehe aber, daß ich die zweite Frage nicht so bestimmt hätte. Vielmehr nach den Umständen der deutschen Nation dies die Hauptfrage, ob bey der Taufe eines von Protestantischen Eltern gebornen Kindes allemal ein Catholik Bevatter seyn ausschließende Recht habe, das Kind zu taufen, ist der wahre Streitpunkt.

Der protestantischen Gemeinden in Venedig. 123

Der Pfarrer erklärte, daß er es eben so gehalten habe, wie jener von S. Marina. Da nun das Haus schon zuvor mit dem Catholiken, der gewöhnlich Bevatter war, durch freundschaftliche Bande verknüpft war, so erwählte man ihn wieder zu diesem Zweck, folglich gab man von Seiten der Nation den Priestern selbst nach, und der Staatsconsultor, der sich für die Deutsche bemühet hatte, ward nun durch die Sache wiederlegt. Hiezu kam noch die Eifersucht der römischen Pfarrer mit dem Patriarchen, den jene die päpstlichen Rechte nach und nach zu berauben suchten. Sie behaupteten sich in dem Besitz ihres Rechts, und ein Protestant mus sein Kind ohne Wiederrede durch die Hände der Catholiken zur Taufe tragen lassen.

Dies ist die Lage der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Venedig. Nun bleibe mir nur noch die Evangelisch-Reformirte übrig, von deren innern Verfassung ich nicht jemand Nachricht einzuziehen Gelegenheit gehabt habe. Es ist eine große Anzahl von Reformirten in Venedig, welche aus dem norddeutschen Staaten große Vortheile ziehen. Sie stehen in der innigsten Verbindung, und da sie immer hieher reisen, so haben sie Gelegenheit genug, ihres Dienstes in ihrem Vaterlande abzuwarten, ohne es nöthig hätten, deswegen einen eigenen Geistlichen in Venedig zu halten. Es ist unläugbar, daß die Graubündler seit langen Zeiten einen außerordentlichen Gewinn in Venedig gemacht haben. Seit dem J. 1706 da die Kaiserin das Bündnis mit ihnen machte, hatten sie den Vortheil, 1) daß ihre Waaren frey im ganzen Staat veräußert werden, 2) daß sie weder in Venedig noch auf dem

lein o Hanoverter besetzten, und 24 hatten, die geschlossenen nicht eingerec von ihnen ist durch den ganzen Staat unter der öffentlichen Begünstigung d Jahrs wenigstens vierzig tausend Du ge zurück brachten. Vielleicht wären höher gestiegen, wenn der Plan der zziehung gekommen wäre, die Landstr ten mit gemeinschaftlicher Bemühun anzulegen. Da sich aber das Haus Handlung freylich am meisten dabey diesem Vorhaben widersetzte, so konn nicht in neue Verbindungen mit Ven dies die Folge hatte, daß das Vln aufgehoben und die Graubündner als verwandte angesehen wurden.

Der Senat schien nach dem 2 vom 7ten August 1766 *) aus Re aus Rücksicht auf den öffentlichen W

1764 und 15ten October 1765 aufgehoben worden, und man hatte zween Edlen dem Herrn Marcus Antonius Grimani und Marcus Antonius Priuli Befehl gegeben, Vorschläge zu machen, wie die öffentlichen Vortheile des Staats hiebey erhalten werden könnten. Sie fanden bald, was die Bündner für Vortheile hätten, und wie viele Produkten durch sie zum Lande hinaus geführt würden, die in demselben verarbeitet werden könnten. Man unterwarf sie also von neuem allen Zöllen, so wie man auch die Deutsche überhaupt solchen Beschwerden unterworfen hat, die sie von Anfang nicht zu tragen hatten. Die Wachsamkeit hierüber wurde allen Statthaltern aufs ernstlichste anbefohlen, und man fand nun auf einmal ihre Religion als eine notorische Prävarication (*la loco notoria prevaricazione nella credenza*) welche in keiner Gemeinschaft mit den Untertanen stehen, noch ihre Künste und Handwerker treiben könne, ohne zu den persönlichen Beschwerden zugleich angehalten zu werden. Die 243 Krambuden, die die Bündner hatten, wurden verwünscht, und man wollte gebührne Untertanen in diese Vortheile setzen, welche einer Beschäftigung nur allzusehr bedurften. Es schmerzte die Venetianer, daß diese Leute das Geld aus dem Venetianischen Gebiet in ihre unfruchtbare Gebürge brachten, und den Staat entkräfteten.

Es wird ihnen daher verboten, kein Handwerk mehr zu treiben. Die Obrigkeit der Biastema oder Gotteslästerung bekam Befehl, alle Buden der Bündner als Keßer zu räumen, und sie durch Hülfe der *Vinstizieri* *vecchi* mit ächten Catholiken zu besetzen. Der ebengetheilte Magistrat that den Vorstehern der Zünfte zu wissen, alle Nahmen reformirter Meister aus ihren Ver-

150 III. Neueste Geschichte der Protestantisch

zeichnissen auszustreichen, und gleiche Befehle ergl auch auf das feste Land. Auf einmal sollten alle E durch Catholiken besetzt werden, desto mehr da ber richtung des Bündnisses der Senat solchen Irrglän niemals erlaubt hatte, sich auf solche Handwerke in d big zu legen. Zur Zeit der Pest, da die Republik Einwohner nöthig hatte, berief man zwar Fremde, man nahm sie nicht in die Zünfte auf.

Auf diese Weise hatte die zahlreiche Verbän der Reformirten in Venedig ein Ende. Viele bl zwar zurück, wenn sie von einem Edlen besondern E genossen. Aber die Gemeinde hat aufgehört. B Klagen ist es, daß man diese Leute den Verfolgungen Blasphemia ausgesetzt, welcher Magistrat sonst gewöh nur auf Gotteslästerung sein wachsames Auge hat. bleibe der Senat duldbend, wenn es das Staatsint erfordert, und wird hart und unduldbend, so bald der gennuß ihn beherrscht.

IV.

N a c h r i c h t

von dem

enwärtigen Zustande

der

Buchdruckerei

der

Congregation de Propaganda Fide

zu Rom.

R 4

INTERNATIONAL CONFERENCE

ON THE HISTORY OF THE

AMERICAN WEST

**In dem gegenwärtigen Zustand der Buch-
druckerei der Congregation de propaganda fide
in Rom.**

Die Ausbreitung der christlichen Religion ist für eine
Religionsgeschichte ein sehr wesentlicher Augen-
stein, und die Kenntnis der Mittel, deren sich eine jede
Religionspartey bedient, kann keinem Religionsforscher
unwichtig seyn. Dieses bewegt mich, die Druckerei
der Propaganda vornemlich zu erwägen, in welcher alle
Bücher gedruckt werden, deren man sich zur Erweckerung
der Religion mit Nutzen zu bedienen hofft. Ich muß aber
voraus setzen, daß sehr viele unter denselben sind,
ein sehr entferntes Verhältnis zur Religion haben.
Man findet man auch hier Religion- und Staatskunst
in eine sonderbare Weise mit einander vermengt, und
ein Buch, das von einer Eroberung oder von einem An-
tritt des Römischen Hofes handelt, ist schon ein Re-
ligionsbuch, das sich für die Druckerei in der Propagan-
da eignet. Zugleich aber findet ein gelehrter Sprachfor-
scher manches zu bemerken, und man kann der Propa-
ganda den Ruhm nicht absprechen, daß sie es hierinnen
sehr weit gebracht hat.

Wir wollen zuerst die Alphabeten erwägen, in wel-
chen sie druckt. Das erste benennen sie so: Alphabe-
tum Adamiticum primum, secundum & tertium

154 IV. Nachricht von dem gegenwärtigen Zu

& una Hebraicum, Chaldaicum, five Syria Samaritanum, Estranghelum, Rabbinicum cuiusdam ignoti characteris analysis a Kir proposita. Hievon haben sie in 4. einen Abdruck gegeben. Das Aethiopische oder Abyssinische Alphabeth haben sie im J. 1631 und ließen in 8. einen Abdruck davon geben. Das Arabische ist vom J. 1715. in 8. Armenische vom J. 1673. in 8. Das alte Chalt Estrangelo genant, und zugleich das Syrisch J. 1636 in 8. Das neue Chaldäische oder Ninische haben sie seit 1634 in 8. Vom Coptischen Egyptischen haben sie in 8. ohne Bemerkung des die Probe abdrucken lassen. Ein griechisches Alp in 8. ein Hebräisches vom J. 1651 in 4. Ein sches oder georgianisches vom J. 1629 in 8. Ein risches mit Cyrillianischen und Hieronymianischen racteren, vom J. 1653 in 8. Ein gedoppeltes sches in halb Folio. Das Tibetianische erschien 1759 in 4. Diese Alphabete werden allem An

Die sich rühmen Reher bekehren zu wollen. Sie haben nichts als die Doctrina Christiana vom J. 1680 in 12. und ein kleines Compendium davon in 24. Damit werden sie doch wohl bey Niemand, als bey sehr gemeinen Leuten ihren Endzweck erreichen können. Für Angola haben sie den Antonius de Couto, dessen Gentilis Angollae fidei mysteriis instructus aus dem Portugiesischen in das lateinische von Antonius Maria Prandemontanus übersezt worden ist. Das Buch erschien in 4. im J. 1662 und ist noch zu haben. Von der Annamitischen Sprache haben sie Alexander de Rhodes Dictionarium linguae Annamiticae five Tunkinensis in 4. Portugiesisch und lateinisch.

Hingegen sind sie in der Arabischen Sprache etwas weiter. Sie haben die große Bibel: Biblia sacra ad usum ecclesiarum orientalium, additis e regione Bibliis Latinis vulgatis, cura *Sergii Rissi* Damasceni 1671 in fol. in 3 Bänden, aus welcher Bogt eine große Seltenheit macht. Am weltläufigsten ist diese Bibel beschrieben im Römer gelehrten Journal des Nazari. Der Preis ist erstaunlich hoch, und doch werden sich die Missionarien selten dieses großen Werks bedienen, das sie nicht anders, als mit der größten Unbequemlichkeit mit sich führen könnten. Dem Card. Baronius hingegen ist die außerordentliche Ehre wiederfahren, daß sein Epitome annalium sacrorum a creatione mundi ad Christi Domini Nostri Incarnationem lateinisch und arabisch interprete Brietio Rhedonensi, ex Capucinarum familia im J. 1655 in 4. erschienen ist. Der erste Theil des Auszugs aus den Annalen des Baronius wurde vom berühmlichen Capuciner besorgt, und erschien im

156 IV. Nachricht von dem gegenwärtigen

im J. 1669 in 4. Die Regula ad Monachos Basilius des Großen Erzbischofs von Casarea neues Arabisches Werk und erschien im J. 174 Auch den Gebäten der h. Brigitta wiederfuhr die durch den Joseph Vannesius ins Arabische übersetzten, und in der Propaganda im J. 1677 in 12. zu er

Die bekannte Doctrina Christiana des Bellarminus ist fast in alle Sprachen übersetzt, den Rom Missionarien hält. Victorius und Gabriel Sionita übersetzten sie auf Befehl V ins Arabische, aus dem Arabischen wurde den Alexius Ludertinus ins Italianische übersetzten Bußpsalmen vermehrt und im J. 1668 in 8. Wieder die wichtigste Einwendungen der Türken, und der Morgenländischen Regier hat Michael Job löfungen Arabisch drucken lassen, welche im J. 12. erschienen sind. Zum eigentlichen Sprachdruckte die Propaganda folgende Werke: Erst Dominicus Germanus eines Minoriten Fabrica Arabicae cum interpretatione Latina & 1639 in fol. Hernach eben desselben Dictionarium guae Arabicae vernaculae cum interpretatione Latina 1636 in 4. ferner des Thomas a Novaria Minoriten, thesaurus Arabico-Syro-Latin in 8. Hiezu kommt des Minoriten Thomas Grammatica, Agrumia appellata, cum Latina ac dilucida expositione 1631 in 8. Joseph Simonius Assemani Rudimenta linguisticae cum Catechesi Christiana 1732 in 4. Glaubensbekenntniß, so wie es Urban VIII für die bekehrte vorgeschrieben hat, erschien lateinisch und

1648. in 8; arabisch allein im J. 1595. in 4. Und eben diesem Jahr erschien auch eben diese Professio bei cum interpretatione Latina in 4. mit artigen Kupstichen, wodurch man die Glaubensgeheimnisse durch solche Vorstellungen empfehlen wollte.

Vom Armenischen hat die Propaganda noch vieles aufzuweisen. Das älteste Buch in dieser Sprache ist Doctrina Christiana versa ex Italica jussu Urbani VIII mit dem Itallänischen Text zur Seite in 4. Nach demselben erschien Doctrina christianae explicatio interpretete ex italico textu Presbitero Basilio Barfisch in 8. Im Jahr 1642 kam Ordo Missae in 4. Voran steht der lateinische Text, und Professio fidei orthodoxae jussu Urbani VIII 1642. in 8. Der lateinische Text steht wieder vorn. Hierauf bekam die Armenische Druckerei einen Stillstand. Erst im J. 1674 erschien des Theologen Johannes Bona Manuductio ad coelum interprete Vartano Hunania in 8. und des Theologen Kempis Buch de imitatione Christi in 8. Im gleich das folgende Jahr fuhr man in der Armenischen Druckerei fort, und es erschien des Johannes Agop Grammatica Latina Armenice explicata in 4. und das virtutum in 8. Zwei Jahre hernach druckte man einen Codex mysterii Missae, oder die Armenische Worte nur lateinisch in folio, roth und schwarz. Sie hatten wieder einen Stillstand bis 1687, da man auch für Armenier des Michael Febure praecipuas objectiones, quae fieri solent a Mahumeticis, Judaeis & Haereticis earumque solutiones in 12. Armenisch druckte. Drei Jahre hernach erschien das Calendarium Romanum jussu Gregorii XIII. editum in 4.

Nach.

Fig. IV. Nachricht von dem geschichtlichen

Indem man die meiste catholische Lehre die Armenische Gemeinden eingeführt hatte, so endlich das Hauptwerk von der Vereinigung der selben Kirche mit der Armenischen. Ich meine das Werk des Clements Galanus, eines Clergulans, dessen Ueberschrift ist: Conciliatio-
nae Armenae cum Romana in partes duas divisa. Pars prima historialis inscribitur, si-
controversialis. Quae proferuntur, ex pi-
& doctoribus Armeniis expenduntur & ma-
nantur. Illius ecclesiae status & disciplina
nuntur. Armeniorum Patriarchatus histo-
scribitur. Plura Armeniorum scriptorum
secula, & nonnullorum Conciliorum Actio-
nes nunc primum in lucem emittuntur
in fol. in 3 Bänden. Zugleich erschien der ost-
rische Theil noch einmal in 8. In der Töllner
dieser Geschichte der Armenier in 8. heißt es

Armeniae, Georgiae caeterarumque Colchidiae regionum multis annis operarium egit, hinc lucum dedit. Offenbar versteht Kircher kein Werk als die 3 Folianten des Galanus, denen er Namen Clarentir beylegt. Unter diesem Namen haben sonst gemeinlich die Armenier ein geschriebenes ungedrucktes Buch, das Leben der Heiligen enthält. Galanus nannte daher auch seine Erzählungen so, weil unter andern auch die Lebensbeschreibungen der Patriarchen. Man hat also keinen Grund, das Buch Clarentir unter die seltene Bücher zu setzen. Es existirt anders, als in der Geschichte des Galanus. Die russische Druckerei zum Besten der Religion kam in eben der Zeit auf, als Galanus lebte. Hätte ein Priester das Buch Clarentir herausgegeben, so es müssen in der Druckerei der Propaganda gedruckt werden. Nun findet sich nirgends kein Dekret, daß das Buch gedruckt werden sollte, welches doch bey jedermännlicher, das hier erscheint, geschehen muß. Kard. Yppoliti empfiehlt das Werk des Galanus zuerst als ein nützliches Gegengift wieder die Irrthümer der Armenier. Darauf wurde im J. 1648 wegen Ausgabe des ersten, im J. 1656 wegen des zweyten, im J. 1663 wegen des dritten ein Dekret der Congregation abgefaßt. Man ersieht man, wie lang es oft anstehen könne, ein schon dekretirtes Buch zum Druck gelange.

Nach diesem Hauptwerke sieng man erst an, auf Kleinigkeiten bedacht zu seyn. Das erste war des Deodati Nierszesovicz Bischofs von Trojanopol Dictionarium Latino-Armenum super sacram scripturam in 4. 1695. Hernach that sich der Jesuit Jacob Billotte

160 IV. Nachricht von dem gegenwärtigen

Billotte durch einige Armentische Werke hervor. . .
erstes war Explanatio fidei orthodoxae, jul
bani VIII, edita 1711 in 8. Sein zweytes, Con
taria in Evangelia, in 4. 1714. Sein drittes
das brauchbarste. Der vollständige Titel davon
ist: Dictionarium Latino - Armenum ex
pulis Armeniae linguae scriptoribus concini
in quo multa theologica, physica, moralia
storica, mathematica, geographica, et
logica explicantur. Accessit tabula chron
ca Regum & Patriarcharum utriusque Arn
1714 in fol. Dieses Werk kann man nun na
Galanus nicht wohl mehr entbehren. Vierzehn
hernach erschien Charta Gloruae in fol. schwarz
roth, so wie auch das Missale Dominicarum
1727 in fol. schwarz und roth gedruckt wurde.
verewigte der gelehrte Cardinal Antonelli auch in
seinem Tache seinen Namen durch ein schönes Werk,
ches der Meopaganba Ehre macht. Der Titel ist

tractum, aber ohne den Italienischen Text auch in 8.
J. 1665.

Das merkwürdigste Buch davon ist des
bedejesu Metropolitens von Soba Catalogus libro-
rum Chaldaeorum tam ecclesiasticorum quam
secularium Latinitate donatus & notis illustra-
tus ab Abrahamo Echellensi 1653 in 8. Man hat
schon bessere Ausgaben davon. . . Denn erst im J. 1724
kam dieses Gedicht von den Griech. Nestorianischen
Gelehrten in Rom auch in der Propaganda in fol. und
die Ausgabe hat den Vorzug, daß die wahre Lesart allda
einem sehr guten Vatikanischen Codex verbessert und
Anmerkungen versehen ist. Es hat es auch Herr
Simonius Asseman, Custos bey der Vatican.
Bibliothek, seiner Orientalischen Bibliothek einverleibt.

Auch die Sprache von Congo ist durch einen Ca-
pitan Joachimus Bruschotti von Betralla nach Ro-
m vorgetragen worden. Man hat von ihm Regulas
de Congensium idiomatis faciliori captu ad
grammaticae (Latinae) normam redactas, die bey
der Propaganda im J. 1659 in 8. gedruckt worden
sind.

Von der Coptischen oder Egyptischen Sprache ließ
die Propaganda schon im J. 1636 in 4. das bekannte
Buch des Jesuiten Arhanasius Kircher drucken, dessen
Titel: Prodomus Coptus sive Aegyptiacus, in
quo linguae Coptae sive Aegyptiacae, quon-
dam pharaonicae origo, aetas, vicissitudo, in-
stitutio, cum hieroglyphicis, literarum instaura-
tio, per varia variarum eruditionum interpre-
tationumque difficillimarum specimina, ita nova
et inusitata methodo exhibentur. In
zweyten Theil. § Rom

Codicibus Vaticanis & Aegyptia
schwarzer und rother Schrift, b) d
zween Quartanten 1761, c) Ritu
schwarzer und rother Schrift, d) T
nr. 4. Es ersahen auch der Alexandi
bische Pfarrer 1749 in 4. Es ist e
nicht weiter in die Coptische Litteratur
von dem man schöne Entdeckungen,
Handschriften erwartet hat.

Vom Epirotischen oder All
Propaganda doch fünf Bücher gelleser
grammaticallsch sind. Franciscus
ein Minorit schrieb im J. 1716 in
Sprache Observationes Grammati
dieser Sache gut zu gebrauchen sind.
sche hat unter andern das Schicksal ge
Wallachischen und Arnautischen W
liest man ein Werk von einem griech
der Levante, so trifft man oft Arnaut
mit einem Worte fremde Wörter an,
Anlaß hat. Die Wallachische - Mundart

Buchdruckerei, der Congregation x. 163

1, wovon ich in den Urkunden *) nur etwas we-
lege, um zu zeigen, wie schwer es heut zu Tag
evantinische Sprachen genau zu lernen. Das
be hat offenbar einige deutsche Wörter. In
sprache wird der Gottesdienst in vielen Gegenden
und die Römische Missionarien haben sie nun
elern. Zur Sprachkenntniß gehört auch das
opaganda im J. 1635 in 8. gedruckte Diction-
Latino-Epiroticum des Franciscus Blarchi,
seiten zu haben ist. Zum innern der Religion
Bellarmini doctrina Christiana a Petro
Italico verfa 1664 in 12. und b) Doctrina
Christianae Compendium 1743 in 12. Ja
un auch in dieser Sprache in der Propaganda
lassen Concilium Albanense celebratum
opo Antibarensi Visitatore apostolico 1706

ch eine deutsche Grammatik erschien in der Pro-
Ein Priester Leonhard Spessotti schrieb in
r Sprache eine kurze Manier die deutsche Spra-
ien 1749 in 8. In der griechischen Sprache
paganda sehr reich. Einige dieser Bücher sind
ähern Einsicht in die fremde Lehren, welche
nach in die griechische Kirche eingeführt worden,
ig, aber auch sehr schwer zu bekommen. Das
chische Buch der Propaganda übersteigt das J.
t. Denn in diesem Jahr erschien des Alonius
Ductor, quo peccator ad poenitentiam
ur, in 12. Andreas Rentius übersehte es aus
änischen in das Neugriechische: und zu gleicher

und die Explicatio quinque Capitulum
S. generalis florentinae synodi, iam ob-
scripta, nunc vero ad communem
utilitatem vernaculo eorum sermone d-
so antea Gennadio Patriarchae adscripti
Es ist sehr ungewiß, wer der Verfasser
Schrift sey. Gemeinlich wird sie dem G-
rius, der unter dem Nahmen Gennadius
Constantinopel war, zugeschrieben. Nun
zween, die Orora Schotarius hießen. E-
dem Florentiner Concilio bey, und schrieb i-
selbe. Der andere war zwar auch in Flore-
aber beständig mit dem Marcus von Ep-
das Concilium, und wurde nach der Einnah-
stantinopel unter dem Nahmen Gennadius a-
in der Hauptstadt erwählt. Der erstere, i-
ältern nennen kann, starb noch vor der E-
Constantinopel, und war nie zu keinem Ki-
geweiht worden. Der jüngere kann folgli-
meldte Werk schwerlich gemacht haben. n

nie gebraucht, welche die Gabe nicht haben, der Sache keinen Grund zu sehen.

Die Griechen schrieben indessen immer einige Bücher nach ihrer Ueberzeugung, und unter diesen that sich Charles Bergano hervor, der einen christlichen Catechismus zum Unterrichte des gemeinen Volks schrieb. Hier wieder denselben schrieb Johannes Matthaeus Caphyllus, Erzbischof von Iconium, eine Refutationem Christianae Catechesis edita a Zacharia Gerardo Graco in 4. griechisch und lateinisch, und lies sie der Propaganda drucken. Zu gleicher Zeit erschien ein Auszug davon in 4. griechisch und lateinisch in 4. Bald nach schrieb ein Basilianer Mönch Rhodinus Compendium divinatorum sacramentorum, de preceptis Decalogi, de peccatis, de censuris ecclesiasticis, de officio divino recitando neugriechisch J. 1633 in 8. Durch welches Buch die Lehre von den Kirchencensuren auf Römischen Fuß unter den Griechen ausgebreitet wurde. Von eben diesem Mönche kam die Propaganda im J. 1641 in 8. die Exercitationes spirituales, hernach sein Buch de exomologesi sive de sacramentali confessione per interrogationes 1671 in 12. endlich Epistolam ad Johannem Paramythiensem 1659 in 12. Rhodinus ist kein zu den Absichten der Propaganda vollkommen tauglicher Schriftsteller.

Auch in diesem Felde erscheint Bellarmin wieder eine doctrina christiana in vernaculam Graecam linguam versa erschien im J. 1715 in 8. und schon im J. 1637 war ein kurzer Auszug davon mit dem italienischen Text in 12. gedruckt worden. Es wurde auch

166 IV. Nachricht von dem gegenwärtigen

ohne das Griechische besonders abgedruckt. * Der
stron, ein Jesuit aus Epern, übersetzte sein *Ma-*
ascensio mentis in Deum in 8. Ein jet
aus dem, was wir bisher angeführt haben, wie vi
be sich die Jesuiten gegeben, die Werke ihres
in allerlei Sprachen zu übersetzen, und dadurch d
ihren Kirche Glieder zu gewinnen. Rhodius,
Wißer Catholik, übersetzte auch noch das *Enchirid*
h. Augustins 1637 in 12. und eben desselben *Mo-*
itri sine Poliloquium in 12. Die Werke
Athanas sind bekannt, sie hatten wegen ihrer Abf
Griechen zu gewinnen, meistens die Ehre in det
ganz gedruckt zu werden. Sein Hauptwerk
Scriptores Graecae orthodoxae in zween Bänd
1652, das in manchen Dingen sehr brauch
Von eben diesem Gelehrten erschien *Enchiridi*
processione spiritus S. in 12. und *Excerpta i*
bolum I. Athanasii ex tractatu fusiori ejusd

Der Buchdruckerei, der Congregation etc. 167

aurimus von Scho, der zwei Neben de Transsubstantiatione in Corydalum Calvini Sectatorem o in 4. heraus gab. Hiezu kommt die Censura confessionis fidei Cyrilli Lucaris Patriarchae Constantinopolitani 1671 in 8.

Die geistliche Uebungen nach den Anstalten der selben sollten auch in den griechischen Gemeinden Frucht seyn. Zu diesem Ende übersetzte der Jesuit Georg Astron im J. 1671. des Johannes Avila documenta spiritualia, und die Propaganda beförderte sie zum Druck. In gleicher Absicht erschienen Glaubensbekenntnisse, welche man den Griechen vorschrieb. Von gab die Propaganda zwey heraus, a) Professionem fidei orthodoxae a Graecis faciendam jussu Gregorii XIII. editam a. 1671 in 4. mit der lateinischen Uebersetzung, und b) Professionem orthodoxae fidei ab orientalibus faciendam jussu Urbani VIII. editam a. 1671 in 4. Man weiß aus der Geschichte, wie häufig die lateinische Bischöfe über diesen Glaubensbekenntnissen gehalten haben.

Ein anderer Jesuit Johann Baptista Manni gab Elementa quatuor Christianae Philosophiae heraus, welche Georg Scuffius aus dem italienischen ins Griechische übersetzte. Diese Uebersetzung erschien in der Propaganda 1677 in 12. Einige Zeit hernach beförderte die Propaganda Manuductionem compendiarum & facilem ad linguam Graecam zum Druck 1696 in 4. In neueren Zeiten that sich wieder der verstorbene Cardinal Antonicelli auch in diesem Felde hervor, und machte sich um die h. Athanasische verdient. Die von ihm herausgegebene Athanasische Interpretatio Psalmorum erschien im

J. 1746 in fol. griechisch und lateinisch in zwei
 Codicibus, einem Vatikanischen und einem
 andern, und man mus es dem Card. Antonelli danken,
 daß er sich sehr viele Mühe mit diesem Werk be-
 wußt gegeben, und sich dadurch bey der griech.
 Kirche sehr empfohlen hat. Benedict XIV. hat
 hernach das griechische Euchologium im J. 1751
 mit rothen und schwarzen Schriften zum Druck
 bewandt außerordentlichen Fleiß auf dasselbe.
 Auch für nöthig, das, was hiebei geleistet worden
 einem besondern weikläufigen Brief anzugehen,
 J. 1756 in 8. in der Propaganda erschienen. Ein
 wert aber ist das Officium & Missale in octo
 distributum juxta ritum ecclesiae orientalis
 quo prater Psalterium, Horologium, Pre-
 tica, Triodion, Pentecostarium, Octava
 Liturgias cum Epistolis & Evangeliiis, con-
 tur Triodia S. Joannis Studitiz & S. Joannis
 masceni & Josephi Hymnographi, quae
 primum eduntur ex antiquis Codicibus Vat.
 Barberinis & Cryptae Ferratae 1737 in 4.
 hat es auf zweyerlei Papier abgedruckt, und den
 einen sehr angenehmen Dienst damit gethan.
 weikläufige Werk, das aus acht Bänden besteht,
 theuer und selten. Das Triodion in quo con-
 tur officium Graecorum totius quadragesimae
 de im J. 1742 besonders in fol. abgedruckt. De
 etia ex Graecis scriptoribus 1740 in 12. in
 nicht viel.

Im Hebräischen hat die Propaganda im
 Jahrhundert mehr geleistet, als in dem jetzigen.

s. Jullii Bartolocci in Congregatione reformata
 Bernardi Bibliotheca magna Rabbinica de scri-
 ptis & scriptis Hebraicis ordine Alphabetic
 braice & Latine digestis, & in qua complures
 erleruntur Dissertationes & digressiones in 4
 tlen in fol. erschien im J. 1675 in der Propaganda,
 bleibe allemal ein Hauptwerk. Dazu gehört eines
 desbruders von Bartolocci, des Carl Josephs Im-
 nati Bibliotheca Latino-Hebraica, sive de scri-
 ptis Latinis, qui contra Judzos vel de re Ho-
 ica scripsere, additis observationibus criticis.
 i accedit adventus Messia a Judzorum blas-
 smiis ac hzreticorum calumniis vindicatus 1694
 4. Das wichtigste aber, was die Propaganda zur
 führung der Juden gethan, ist die Uebersetzung der
 : Evangelisten in das Hebräische durch Johann Vap-
 i Jonas 1668 in fol. mit dem lateinischen Text der
 lgata zur Seiten. Auf gleiche Weise wurde auch des
 Thomas von Aquino Summa contra gentiles
 & Joseph Ciantes ins Hebräische überfetzt und im J.
 7 in fol. in der Propaganda gedruckt. Der Rabbin-
 : Eifer ist in unserm Jahrhundert ganz erloschen. Dem
 Propaganda hat seit dem Imbonati nichts geliefert
 des Johannes Bouget Grammaticz Hebrzæ
 limenta 1740 in 8. welche noch überdies nicht allzuviel
 tuten.

Auch das Irrländische hat keinen gar großen Fort-
 g mehr. Man hat davon nichts, als des Minoriten
 scifus Molloy Lucerna fidelium, ubi differi-
 de articulis credendis, eorumque catholico
 su ac veritate 1676 in 8. und eben desselben Ir-
 län-

ohne Japuzagi und MOGAMI COMITIA
di poenitentem Japonensem 1632 in
lutionen in Japan, welche für die Katho-
ren, machten die wektere Mühe, Japou
beachten, unndthlg.

Hingegen fanden sich in Sibirien
Kondrien ein, welche auch noch zu unfr
Sprache schrieben. Das älteste Ibr
ziemlich unerheblich. Hierphorus Ibr
nias B. Mariae, Virginis Lauretanæ
folio. Beträchtlicher war des Step
dictionarium Georgianum & Italic
und des Franciscus Maria Maggi, Cl
Syntagma linguarum orientalium,
giz regionibus audiuntur 1670 in fo
glaner von Geburt David Elukaanti, i
Landesprache Doctrina Christiana 17
nen Auszug davon auch in 8.

Im Slavonischen gab sich die
der viele Mühe. Sie druckte schon im
ne Grammatik. Das meiste zweckte auf

der Buchdruckerei, der Congregation

Ein Compendium der Bellarminischen Christiana erschien im J. 1661 in 12. und eben die doctrina christiana uberior explicatio in einem Tom cum Marnavitium versa 1608 in 8. heraus. Das Directorium erschien 1635 in 8. in Hieronymianischen Schriften, 1630 in 8. in Cyrillischen Schriften, und im J. 1638 in 8. in lateinischen Schriften, die man schiavetto. Man gab der Nation die Expositionem synapostolici 1662 in 8. in Schiavetto-Schrift in die Hand. Der Römische Calendar wurde ihnen 1640 in 4. und schwarz gedruckt. Das Römische Missale iussu Urbani VIII. Slavonice editum erschien 1641 in 4. Das Jahr zuvor hatte man den Slavoniern auch das Römische Rituale in 4. verschafft. Die berühmte Propaganda orthodoxae fidei, iussu Urbani VIII edita, welche bey dem catholischen Missionswerk so streng gehandelt wird, erschien 1648 in 4. in cyrillischen und lateinischen Schriften. Hiezu kam noch des Johannes a Jesu Maria ars bene moriendi, interprete Petro Bontentio Episcopo Arbeni 1709. in 8. und des Michael Kadeich, Bischofs von Trau, Theologia moseu manuductor Illyricus ad cognitionem ordinis 1729. in 4. Nicht leicht eine Nation ist so sehr mit Römischen Grundsätzen versehen worden, als die Slavonische.

Von der Italienischen Sprache darf man bey uns nicht so viele Bücher erwarten, als man gedenken

Das älteste Buch, das mir von diesem Fache bekannt ist, ist des Jesuiten Alexander von Rhodes reno de'successi de la santa fede, predicata da

Pa-

172 IV. Geschichte der Jesuiten

Padri della Compagnia nel regno di Xi
1570. in 4. Ein sehr seltenes Buch, welches
das älteste ist, so die Jesuiten in der Propa-
ganda Genehmigung der Vorgesetzten haben ge-
sehen. Im vorliegenden Jahrhundert billigte man
des Joseph Ciantes Bischofs von Mariscum
daß die Propaganda in zwey Jahren drey be-
kannet machte, a) seinen discorso della S.
provata dai testimoni de gli antichi Ebrei
b) discorso della incarnatione del verbo
1668 in 4. c) und seinen trattato della perfec-
vuta allo stato del Vescovo 1669 in 4.
den Endzweck der Bekehrung der Juden arbeiten
Morosini in seiner Via della fede molti
Ebrei 1687 in 4. in drey Bänden, welches die
Werk der Catholiken wieder die Juden ist. Er
durch sein Werk von der Inquisition das inner-
mischen Verfassung so stark an, daß die Propa-
eine Pflicht daraus machte, die Antwort des
Franciscus Albizzi unter dem Titel drucken zu lassen
posta all' Istoria della S. Inquisitione, von
dal P. Paolo Servita in 4. Nachdem Alex
im J. 1664 dem Peter Lambert Bischof von
dem Franciscus Pallu Bischof von Sytopolis
eines Apostolischen Vikarius in Siam, Cochinea
baja und Funlin aufgetragen, so erschien nach
kehr des Pallu die Relatione delle Missioni
eovi Vicari apostolici, mandati dalla S. S.
regni di Siam, Cocincina, Cambaja e T
1677 in 4. ein Werk, das vielen historischen Ein-
sicht und zur Beurtheilung dieser Missionen unent-

Ein Compendium der Bellarminischen doctrin christianz erschien im J. 1661 in 12. und eben des selbigen doctrin christianz uberior explicatio per Joannem Tom cum Marnavitium versa kam im J. 1708 in 8. heraus. Das Directorium sacerdotum erschien 1635 in 8. in Hieronymianischen Schriften, das 1630 in 8. in Cyrillischen Schriften, und im J. 1638 in 8. in lateinischen Schriften, die man schiavetto nennet. Man gab der Nation die Expositionem symboli apostolici 1662 in 8. in Schiavetto-Schrift in die Welt. Der Römische Calendar wurde ihnen 1640 in 4. und schwarz gedruckt. Das Römische Missale jussu Urbani VIII. Slavonice editum erschien 1641 in 4. Das Jahr zuvor hatte man den Slavonlern auch das Römische Rituale in 4. verschafft. Die berühmte Prohibentia orthodoxz fidei, jussu Urbani VIII edita; welche bey dem catholischen Missionswerk so streng gehalten wird, erschien 1648 in 4. in cyrillischen und lateinischen Schriften. Hiezu kam noch des Johannes a Jesu Maria ars bene moriendi, interprete Petro Valentio Episcopo Arbensis 1709. in 8. und des Johann Radeich, Bischofs von Trau, Theologia moralis seu manuductor Illyricus ad cognitionem hujus ordinis 1729. in 4. Nicht leicht eine Nation ist so sehr mit Römischen Grundsätzen versehen worden, als die Slavonische.

Von der Itallänischen Sprache darf man bey uns nicht so viele Bücher erwarten, als man gedenken mag. Das älteste Buch, das mir von diesem Fache bekannt ist, ist des Jesuiten Alexander von Rhodes responsio de' successi de la santa fede, predicata da' Pa-

Daß die Propaganda in zwey Jahren drei
fannt machte, a) seinen discorsio dell
provata dai testimoni de gli antichi I
b) discorsia della incarnatione del
c) und seinen trattato della pi
vum 1669. Stato del Vescovo. 1669. in
den Endweck der Befehrung der Juden a
Morosini. in seiner. Via della fede i
Ebrei. 1687. in 4. in drey Bänden, weld
Werk der Catholiken wieder di. Juden ist
durch sein Werk von der Inquisition das
mischen Verfassung. so stark an, daß die
eine Pflicht daraus machte, die Antwort
Franciscus Abizzi. unter dem Titel druck n zu
posta all' Istoria della s. Inquisitione
dal P. Paolo Servita in 4. Nachdem
im J. 1664 dem Peter Lambert Bischof v
dem Franciscus Pallu Bischof von Sellop
eines Apostolischen Vikarius in Siam, Co
sein mit Siam aufgetragen. so erstlich

bekanntes Grundsätze und von gleicher Beschaffenheit ist auch des Jesuiten Johann Andreas Lipaldi *Guida alla vera Chiesa di Gesù Cristo proposta a' segretari di Fozio e utile a ogni vero Fidele* 1752 in 8. Am allerwenigsten aber hätten wir des Ferdinand Porzio lateinische Grammatik hier gesucht 1762 in 12.

Aus gleichen Grundsätzen wurden auch einige Werke von der lateinischen Sprache in der Propaganda gedruckt, je nachdem der Eifer um die Religion oder Staatsursachen ihren Einfluß hatten. Leo Allacci war überhaupt ein sehr begünstigter Schriftsteller, dessen Ausfälle auf die Protestanten hier so gar Beyfall fanden. Die Propaganda druckte ihm im J. 1638 seine Abhandlung *de aetate & interstitiis in collatione ordinum etiam apud Graecos servandis* in 8. hernach seine Schrift *de octava synodo Photiana*. Annexa est *retutatio disputationis apologeticae Joannis Henrici Hottingeri de ecclesiae orientalis tam in dogmate, quam in ritibus dissensu, & Juvenis Ulmenis exercitationis historico-theologicae de ecclesia Graecanica hodierna* 1662 in 8. Ferner seine *Vindicias Synodi Ephesinae & S. Cyrilli de procef-*

Drucker, der Druck...

tum Graecorum tum Latinorum Pe-
 de processione Spiritus S. ex filio contra
 theum Patriarcham Hierosolymitanum 1716 4.
 deutsch und lateinisch. Peter Arcubius, den ich
 oben angeführt habe, lies seine Sachen vom Feg-
 zu drucken. 1) De purgatorio igne adversus
 1637 4. griechisch und lateinisch, und 2)
 detur purgatorium & an illud sit per ignem

Das Joseph Simon Affemari, Hospodar und
 bey der Vatikanbibliothek, diese Ehre genoss;
 Seine Bibliotheca orientalis
 1719 ist auf gedoppeltem feinem und geringern
 gedruckt, und so erschien auch allda besonders in
 Dissertatio de Syris monophysitis. 1730. daß
 dem Laurentius de Laurea Brancacci, einem
 und nachmaligen Cardinal die Ehre angethan;
 Commentaria in III Libris sententiarum
 1673 zu drucken, war wohl nicht der
 werth, wenn man es nicht als eine neue Bekräfti-
 des noch immer beliebten scholastischen Systems
 will, wovon Brancacci ein feiner Beförderer

Die Appellation der afrikanischen Kirche an den
 Stuhl ward noch im jetzigen Jahrhundert für
 rühmliche Begebenheit angesehen, daß die Abhand-
 die der Conventualminoris Marcus Antonius
 davon schrieb, und zwar die dritte verbesserte
 Ausgabe mit des Johannes Bottoni Nach-
 vom Leben und den Schriften des Casparius im J.
 in der Propaganda erschien. Daß man von
 Seiten

ten Anstalt drucken. Der Card. Hieronymus
schrieb einen Tractat de avertenda & profuga
sic in fol. den ihm die Propaganda im J. 1688
wegen der lebantischen Missionen
gegenüber geschickt hatte.
Die Freyheiten der Gallikanischen Kirche
sind allen Zeiten ein Dorn in den Augen der Röm
machte die Befreyung derselben zu einer Glaub
und der Tractat des Antonius Charlaß, eines
lers des Römischen Hofes ward in der Propa
drey Quartbänden im J. 1720 gedruckt. Der
ses wichtigen Werks ist: Tractatus de libe
ecclesie Gallicanz. Editio tertia ex au
auctoris locupletior & emendatior. A
præterea ejusdem opuscula quatuor: quor
um agit de primatu jurisdictionis Rom
tificis adversus Ludovicum Elies Dupinu
cundum de Concilio Oecumenico adver

Handſche des Römischen Hofes in dieser Sache erlern
wilt!

Die Lehre von der h. Dreieinigkeit und Menschwerdung wieder die Einwendungen der Juden vertheidigt, ist ein näherer Gegenstand dieser Anstalt. Der Bischof von Mantua schrieb zween Discurse, einen de SS. Trinitate ex antiquorum Hebraeorum testimoniis approbata 1667 4. und de SS. Incarnatione; Hebraeorum doctrinis ab eorundem argumentorum positionibus defensa 1668 4. Der Catechismus Romanus ex Decreto Concilii Tridentini Pii V. editus 1726 in 8. ist eine der zuverlässigsten Ausgaben, die man vorzüglich gebrauchen kan.

Von classischen Schriftstellern beförderte die Anstalt keinen zum Druck, als den Cicero de officiis, de senectute, de amicitia, seine Parodoxa et Somnium Scipionis 1761 in 12. auf gedoppeltem Blatt und den Cornelius Nepos 1762 in 12; um die Zeit bestammte sie sich nicht viel. Hingegen ist das Bellium Provinciale sive nationale Albanum, editum 1703 ab Archiepiscopo Antibarensi visitatore apostolico in Albania 1706 in 4. ein sehr wichtiges und ächtes Stück, wenn man die neueste Kirchengeschichte von Albania untersuchen will. Daß Hottinger dieser Anstalt ein verhafter Name sey, haben wir bemerkt, und gleiches Schicksal mit ihm hat Selben Abrahamus Schellensis, ein Maronit, schrieb über sie das Buch: Eutychius Patriarcha Alexandinus vindicatus, sive responsio ad Joannis Selweyter Theil. M de.

178 IV. ~~Handwritten text~~

deni originis, in duas tributa partes, in prima de Alexandrinae ecclesiae originibus, in posteriori de origine Nominae Papae agitur: Quae accedit censura in historiam orientalem Joannis Henrici Hottingeri 1661. 4.

So wenig sonst diese Anstalt aus dem schmalen Schreibe- und Druckwesen löst, so übersteigt doch Egidius Jobel den Titel *Debeat Grossensis episcopi discursus de origine et statu ecclesiasticum ex Gallia in latinam translatus* 1680 in 8. weil er sagende diese Grundzüge am meisten genehmigte. Die Missionen im engsten Verstand, aber auch für die Bedürfnisse der Kirche ist sehr brauchbar und fürster Mönchs Ignatius a Jesu *Narratio originum et errorum Christianorum S. Joannis*, adjungitur discursus per modum dialogi, confutantur XXXIV errores ejusdem Nationis. Die Anstalt druckte sie 1652 in 8. das Buch ist eben so selten zu haben, und eben so selten sind des Herodes *Itinarii*, der Custos von der Bibliothek im Saal war, *Acta Concilii Florentini* 1638 in fol. welche deswegen in der Propaganda abgedruckt worden sind, mit die Missionarien wissen, wie sie die Florentinische Sache und in welchen Fällen sie sich darauf bedienen sollen.

Lambertini oder Benedict XIV war ein großer Förderer der Propaganda, er wollte aber auch, dass keine Bücher durch diesen Canal in die catholische Welt gehen sollten. *Seda Bullarium* in vier Bänden,

h) nur seine eigene Bullen bis aufs Jahr 1757 begreift, welche im J. 1746 zu drucken angefangen, und enthält die dies eine Menge Bullen, welche für das Missionswesen höchst merkwürdig sind. Denn von seinen Zeiten muß in den Römischen Missionen eine ganz neue Epoche angefangen werden. Andreas Bassano ein Venetianer, der an der bischöflichen Pflanzschule in Montefiascone, öffentlicher Lehrer der griechischen und lateinischen Sprache war, that ihm den Gefallen, aus seinem weitläufigen Werk ein Enchiridion de sacrificio Missæ auszuziehen, welches dieser Pabst im J. 1755 in 12. für die Missionen drucken ließ. Und gleiches Schicksal hat die Lambertinische Institutiones ecclesiasticæ, welche Lateine reddidit *Aldephonsus a S. Carolo Schompiarum* rector Collegii Urbani de propaganda fide 1741 in fol.

Die Appellationen nach Rom sind für diesen Hof Lugapfel. Wer wird sich wundern, wenn des Aufrüchters, Christian Lupi, Buch de appellationibus Romanam sedem 1681 in 4. in der Propaganda Missionen sind? Das Manuale sacerdotum pro praeparatione ad Missam, das erst im J. 1760 in 12. erschienen, unterrichtet die Missionarien von dem, was sie vorher nicht wissen könnten, weil man aus der Erfahrung weiß, wie oft unerfahrene und ungelehrte Leute dazu gebraucht worden. Es sind aber doch viele Dinge darunter, die in Indien entweder nicht können beobachtet werden, oder wenigstens von einigen Missionarien nicht beobachtet worden sind,

180 IV. Nachricht von dem gegenwärtigen Zu

Des Ludw. Maracci aus der Congregatio
Mutter Gottes, *Prodromus ad refutationem A-*
rani 1691 in 8. in 4. Theilen taugt ganz gut für
Anstalt, und wird von den Gelehrten geschätzt, so
nig auch die Missionarien gemeinlich Mahometanen
lehren. Coelestinus Mirbellus, ward aus einem
formirten ein Catholik, und man that ihm die Ehre
seinen *Anticalvinismus* oder die *Confessionem*
bellanam Romae die XXII Aprilis 1671 in 8. in
Propaganda zu drucken. Gleiche Ehre wiederfuhr
Christoph Kanzeu, dessen *Epistola ad Georg-*
Calixtum Professore Helmestedensem,
sui ad ecclesiam Catholicam accessus rationes
ponit 1662 in 8. mit gleichem Pomp erschien. Es
ist das *Missale Romanum* gedruckt, elegantiss
figuris aere incisis & nitidissimis character-
impresum 1747 in fol. mit neuen Zusätzen,
für das Missionswerk ist es zu kostbar und zu theuer

Paulus Piromallus, Archiepiscopus Nakhievaniensis hatte wegen seiner Dienste bey den Armeniern mehr Glück. Er schrieb Oeconomiam salvatoris nostri explicans ex prophetis incarnationis Sacramentum 1656 in 8. und Apologiam de duplici natura Christi ex S. Cyrillo Alexandrino petitam contra P. Simonem Armenorum doctorem 1656 in 8.

Da man in Rom dem Baronius ehemals die Ehre anthat, ihn nach dem Ausdruck des Sarpi als den fünften Apostel anzusehen, so ist es kein Wunder, daß des Odorici Raynaldi Annales ecclesiastici ab Anno MCXCVIII ubi cardinalis Baronius definit, im J. 1688 in zweien Jollanten erschienen, weil er noch gleicher Absicht arbeitete. Auf der Ausgabe der Propaganda steht Opus posthumum & primum impressum, ut alia Raynaldi editiones & præcipue Coloniensis suppleretur. Diese Ausgabe erkennt man in Rom als die ächte, und so will man die Begebenheiten der Kirche angesehen wissen, wie sie Baronius und Raynaldi vortragen. Das *Rituale Romanum* Pauli V. jussu editum erschien allda erst im J. 1750 in 16. damit es die Missionarien desto bequemer gebrauchen könnten.

Emanuel a Schellstrate, Custos der Vatikanbibliothek hatte viel Glück, und wird unter die Väter der Propaganda gerechnet. Seine *Antiquitas ecclesie dissertationibus, monumentis ac notis illustrata* in sechs Bänden erschien im J. 1692. Der eine

ist bekannter wegen des *Opus chronologicum a*

182 IV. Nachricht von dem gegenwärtigen Zustand

Cæsaris Imperio ad Justiniani obitum, der andere opus geographico hierarchicum. Um den Lutheranern wehe zu thun, erschienen erst in neuern Zeiten folgende Acta Orientalis ecclesie contra Lutheri hæresin monumentis, notis ac dissertationibus illustrata, una cum epistola Christophori Ranzovii adversus Lutheranorum errores 1739 in fol. in zweien Theilen griechisch und lateinisch. Mit dem Maimbourg streit er in seinem Tractat de sensu & auctoritate decretorum Constantiensis Concilii Sessione IV & V. circa potestatem ecclesiasticam editorum cum actis & gestis ad illam spectantibus ex Ms. Italicis Germanicis & Gallicis erutis eademque potestas ecclesiastica contra D. Maimbourg firmatur 1686 in 4.

Jabius Benevolentius übersezte im J. 1637 in 2 die defensionem quinque capitum, quæ in Florentina Synodo continentur, schrieb sie aber ohne Grund dem Gennadius Scholarius Patriarchen von Con-

184 IV. Nachricht von dem gegenwärtigen Zustand

haben nichts aufzubewahren, als des Barfüßer *Ignatius a Jesu* Persische Grammatic 1661 in 4. In Syrischen hingegen arbeitete man mehr. Das erste Buch ist Rudimentum Syriacæ linguæ, Romæ 1661 in 8. ex collegio Maronitarum, allein Syrisch. Auf dieses erschien des Abrahami Echellensis linguæ Syriacæ perbrevis institutio in 16. wo die Sprachregeln wiederum in Syrischer Sprache vorgetragen werden. Hiernach erschien Kalendarium Cresciunicum jussu Gregorii XIII editum 1637 in 4. und im nämlichen Jahre Kalendarium juxta sanctum Nicænum primum Concilium Gregorianamque emendationem, auctore Michaele Hesronita 1637 in 4. Bald nach diesem Buch erschien Processio sanctissimæ crucis juxta ritum Maronitarum 1640 8. Natürlicher Weise konnte hierbei die Doctrina Christiana Bellarminis nicht übergangen werden. Sie erschien 1642 in 8. Griechisch und Italiänisch. Und auf diese folgte Professio fidei orthodoxæ jussu Urbani VIII edita 1648 in 8. mit



... Arabicum das in ... 1763 ...

... allerdings im Tibetischen ...
... Deutschen anders ...
... dieses das Buch, dessen Titel ...
... Georgii, der 1760 Procureur ...
... Alphabets ...
... disquisitio, quae de ...
... nomine, moribus ...
... differitur. ...
... Augustinum aliosque ...
... 1764 in 4 auf ...
... in der Gazette ...
... Paris 1764 T. II p. 165 ...
... beschuldigt ...
... nicht duffer allen Zweck ...
... gedopp. te ...
... das ...
... Dinge angebracht, die nicht ...
... vieles ...
... Uebrigens ...
... Georgii ...

Im Türkischen hat die Propaganda nichts, als
Capuchners Bernardi a Parisio Vocabularium Itä-
uroicum ex Gallico verunt. Fr. Petro de
1665 in zweien Quartäten. ...
... kann man wieder ...
... ex familia minorum conventualiuth
1667 in Valachien lingua verfa-

186 IV. Nachricht von dem gegenwärtigen

12. bemerken. Endlich druckte die Propaganda einige Constitutiones und Instructiones der Pöbste mit den Missionen einige Verbindung haben. Verordnungen Gregorii XV und Benedicti XIV. sus confessarios ad turpia sollicitantes haben wichtigen Gegenstand, der auf schändliche Verantwärtung gegründet ist. Die Verordnung Benedicti XIV. die Gesellschaften der Freymäurer kam auch hier zu Nothwehr, weil man bey dem Römischen Ruffen keine solche Gesellschaften dulden will. Eben Pöbst ließ allda noch manche Constitutiones unter welchen jene de ritibus & caeremoniis Sibus, wodurch die Verordnung Clemens XI ex i bestätigt wurde, und die andere de ritibus Micia wegen der Jesuiten wohl zu merken sind. Verordnungen dieses Pöbsters gegen die griechische an. a) Epistola encyclica ad Missionari Orientem deputatos de ritibus ecclesiarum aliarumque orientalium conservandis. b)

Die Judenbelehrung und Judenaufe. Die
ist an den Erzbischof von Tarfus de Hebrzo-
baptismate gerichtet, die andere an den Assessor
Inquisitionsgerichtes, jetzigen Cardinal Peter Ste-
phanus Guillelmi de Nepotibus Hebrzis, qui
suis Neophyta ut qui Christianam fidem am-
pliori exhibentur. Zween Briefe an den Secretari
handlen de quibusdam quaestis super
ecclesiasticis, quorum possessionem non
titulis, ut sibi videntur, pacti sunt viri sa-
bra ab Archiepiscopo Antibarensi propositis.
Der Brief betrifft den cultum S. Lucz Casalis, und
der des Benedict XIV auch eine Instructionem
communicatione in divinis catholicorum cum
hebrzis pro Missionariis orientis in der Propa-
ganda drucken.

Hier hat man den Zustand der Propaganda, in
die sie durch ihre Druckerei den catholischen Glau-
ben befördern gesucht hat. Ich glaube nicht, daß viele
Werke entgangen sind, deren sie sich zu ihrem End-
zweck bedient. Wenigstens habe ich alle angeführt, welche
entweder zur Beförderung der Catholischen Lehre,
zur Ausbreitung der Disciplin oder auch zur Erhal-
tung ihrer weltlichen Rechte gebraucht. Ich enthalte
keine weitere Anmerkungen zu machen. Ein jeder, der
den jetzigen Zustand dieser Congregationen nach ihrem
Zustand und Religionsgeburten beurtheilt, wird ohne
Erinnerung ein sonderbares Gemisch von Religion
welcher Hoheit finden. Welches die Grundfän-
ten

188 IV. Nachricht von dem gegenwärtigen Zustan-
den dieser Congregation seyn, wird sich wieder
der selbst merken, wenn er den Bellarmin, Urban
und dergleichen Nahmen so häufig
antrifft.

V.

N a c h r i c h t

von

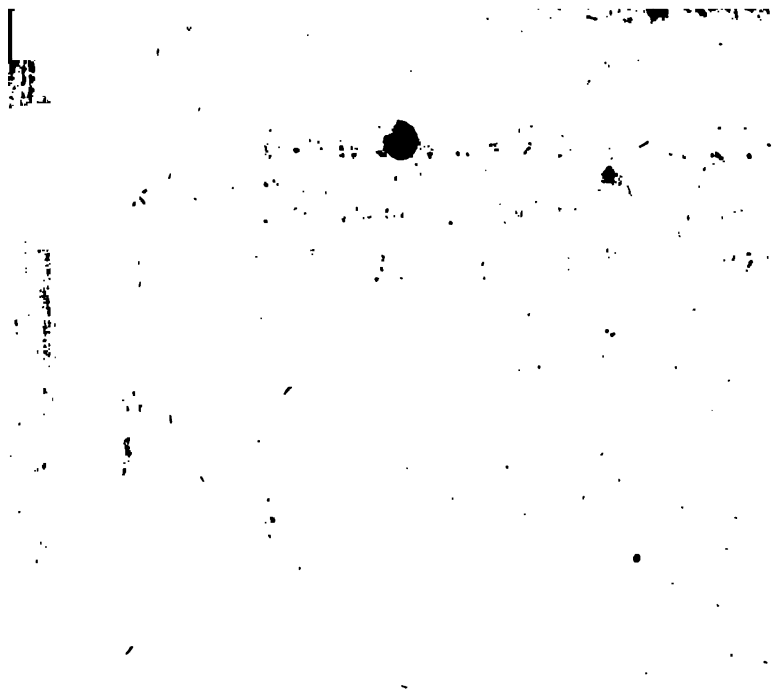
neuern Versuchen,

protestantischen Kirchen in Deutschland, mit
der bischöflichen in Engelland zu
vereinigen.

von

J. M. Hassencamp]

Professorn zu Minteln.



**Nachricht von neuern Versuchen, die protes-
tantischn Kirchen in Deutschland, mit der
bischöflichen in Engelland zu vereinigen.**

Schon der Titel unserer Schrift zeigt an, daß wir hier nur solche Begebenheiten und Veränderungen erzählen wollen, welche sich erst vor kurzem zugetragen haben. Wenn aber auch etwas sich zwar schon vor langer Zeit ereignet hat, bisher aber noch wenig oder nicht bekannt ist geworden; so kann dieses in Rücksicht auf uns als neu betrachtet werden, und gehört also zu unserem Plane. Aus diesem Gesichtspuncte werden wir uns die folgende Anecdote ansehen; wovon doch meistens das Umständliche den meisten noch unbekannt ist.

Ich habe meine Nachrichten aus einer Schrift genommen, welche erst vor einigen Jahren in London ist gedruckt worden, und die sich auch selbst dort schon selten gemacht hat. Die Aufschrift ist folgende:

Relation des mesures qui furent prises dans les années 1711, 1712 & 1713 pour introduire la Liturgie Anglicane dans le Roiaume de Prusse & dans l'Electorat de Hanover. Eclaircie par des lettres & autres pièces originales relatives à ce projet. Le tout extrait d'un Manuscrit qui n'a pas encore été rendu public, contenant des

rarchiam Ecclesie wieder einzuführen 47

Er schläget dazu die Englische Kirche
als ein Muster vor. Bey dem Preussischen K.
von Königsberg angeführte Grund, daß die
Kirche in Preussen sey, welcher dieser Bischof
einigen Stellen gemacht haben. Johann Weyl
auf. kam zu Frankfurt an der Oder eine Beschrei-
bung der englischen Liturgie heraus; welche
dem Hrn. von Leibniz 1704 zuschickte. *) A.
drieh der erste hatte auch wirklich die beiden
Gottesgelehrtheit Bernh. von Sander und
zu Bischöfen ernennet, welche ihm an dem Kri-
in Bischöflicher Kleidung das Salböhl reichen m
Hierzu kam noch das Project, die Protestantisck
mit einander zu vereinigen, welches damals von
H. Ursin; Leibniz und Molan stark betrie-
Jablonski, der als ein Bischof ein großer Bi-
der englischen Kirchenverfassung war, hatte
ebenfalls für dieselben sehr durch die Vorstellung

daß die Einführung der Hierarchie in seinen Staat überaus viel zur Union der beyden Protestantischen Kirchen beitragen würde. Ursin bekam darauf vom Könige Befehl, an den Erzbischof von Canterbury zu schreiben, ihn von dem, was man willens sey, zu benachrichtigen, und sich darüber dessen Rath, Meynung und Vorschläge auszubitten. Der Plan war, daß, wenn von Seiten Engellands das Project billigte, und zu Ausführung aufmunterte, woran gar nicht gezweifelnde; so sollte die englische Liturgie zuerst in der Schlosskapelle und Kathedrale eingeführt werden, den übrigen Kirchen aber wollte man die Freyheit, diesem Beispiele nachzufolgen oder nicht.

Zu dieser Einführung war so gar schon der Tag, der erste Advents. Sonntag 1706 fest gesetzt.

D. Ursin schrieb dem Königl. Befehl gemäß an den Erzbischof von Canterbury und übersendete zugleich Exemplare von der deutschen Uebersetzung der englischen Liturgie, eines an die Königin und das andere an den Erzbischof. Die Königin, welche ihr Exemplar erhalten hatte, lies deswegen durch ihren Gesandten am Königl. Hofe den Lord Raby bey dem Könige sowohl Ursin ihre Dankagung abstatten. Hingegen sollte es nachgehends hies, der Brief und das andere für den Erzbischof bestimmte Exemplar nicht angekommen seyn. Ursin fragte den D. Ursin sehr oft, ob der Erzbischof noch nicht geantwortet hätte, und wurde endlich ungehalten, als er nach Verlauf einer geraumen Zeit, daß man noch immer keine Antwort erhalten hatte, war dieses um so mehr beleidigend, da in dem Briefe versichert wurde, den Brief habe ein

erster Theil. R.

194 V. Von Vereinig. der protestantischen Kirche

geböhrender Preusse dem Erzbischofe selbst eingehändigte
Einige Zeit darnach lies Ursin bey dem Erzbischofe anfr
gen, ob er seinen Brief erhalten hätte oder nicht? In
ersten Falle wolte er gar sehr um eine Antwort gebet
haben, welche er dem Könige vorzeigen könnte. Der Er
bischof soll der Person, welche die Anstake gethan ha
geantwortet haben: es sey ihm zwar weder Brief an
Exemplar zugestellt worden, wenn er aber auch bey
erhalten hätte, so würde er doch nicht darauf geantw
haben; indem er jetzt gar keine Neigung hätte, sich
deutschen Protestantischen Theologen in Correspondenz
zulassen, und das zwar deswegen, weil neulich eine ge
Protestantische Universität in öffentlichen Schriften behau
tet habe, daß es einer lutherischen Prinzessin eben
sey, zu der Römischen Kirche überzugehen, wenn sie
durch mit einem catholischen Fürsten auf eine vorthel
te Art könnte vermählet werden *). Die Ursache, w
che der Erzbischof hier angiebt, ist zwar ein wenig seltsa
bar; denn was hat Berlin mit Helmstädt zu thun: bi

*) Es gehet dieses auf das Gutachten einiger Schlesi
schen Theologen bey Gelegenheit der Religionsveränd
rung und Vermählung der Braunschweigischen Prin
sin Elisabetha Christina mit Kaiser Carl VI. Dard
kam folgende Schrift heraus: Declaratio Ho
Theol. de discrimine exilii Lutheranam inter & Rom
nam ecclesiam, transituque ad Romanos ritus non
cito. Vermuthlich hat wohl nicht die ganze theol
sche Facultät, sondern Fabricius nur allein die Sch
aufgesetzt. Besonders nahmen es die Engländer
übel auf, und Fabricius wurde kurz darauf, bey
Verbehaltung seiner ganzen Pension, pro aeterno
klaret. Fricke hat eine besondere Schrift gegen
heraus gegeben Britannia rectius de Lutheranis edo

Es ist se benjenigen nicht ganz unwahrscheinlich vorkommen, welcher weiß, wie sehr die Römische Religion der Englischen Kirche verhasst ist.

Der König schien nun das Project ganz aufgegeben zu haben; unterdessen ertheilte er doch im Jahr 1710 den Befehl, daß die berühmtesten Theologen in solchen Staaten jeder insbesondere einen Plan zu einer besseren Einrichtung des äußeren Gottesdienstes entwerfen sollten. Jablonski, welcher bey dieser Gelegenheit auch seine Vorschläge eingab, lobete wie gewöhnlich, obwohl auf eine etwas verdeckte Art, die englische Kirchenverfassung. Der König; sowol als verschiedene Geistliche billigten seine Meinung, und dieses brachte den Bischof Jablonski auf die Gedanken, daß jetzt der rechte Zeitpunkt sey, um das ehemalige Project wieder hervor zu suchen. An einem solchen Erfolge zweifelte er um so weniger, da der König ehedem schon viele Neigung dazu bezeigt hatte, und der damalige Englische Gesandte am Berliner Hofe besonderer Achtung stund. Jablonski entschlos sich deswegen an den damaligen Erzbischof zu York D. Scharp zu schreiben. Der Englische Gesandtschaftsprediger Hr. Herst und D. Hobart, welcher damals in Berlin war, ratheten ihn darzu. Letzterer, welcher den Erzbischof persönlich kannte, übersendete den Brief und empfahl ihm die Sache noch auf eine besondere Art. Der Erzbischof erhielt das Schreiben den 10ten Oct. 1710 und beantwortete es schon den 14ten d. Mon.

Das Schreiben des D. Jablonski hat sich nicht mehr unter den Papieren des Erzbischofs gefunden, die Antwort darauf aber ist folgende:

214 V. Von Verdung. der protest. teutsch. Kirchn

durch den Utrechter Frieden ins Stecken und zer-
gen sich darauf gänzlich. durch die bald auf einander
folgte Todesfälle des Königes von Preußen, da
Königin von Engelland und des Erzbischofs
von York.

VI.

N a c h r i c h t

von dem

V e r b e s s e r u n g

der römisch-catholischen Schulen im Herzogthum
Schlesien und der Grafschaft Glatz

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

cismarinis gratissima futura est, ut qui apud nos cum esset, ipsi Regi, Domino Episcopo, plurimisque passim Principibus & status Ministris, non tantum de facie, verum autem pietate raroque pro Dei Gloria Zelo innotuit. Quanti vero Rex Gentem & Ecclesiam Anglicanam faciat, praeter innumera alia, hoc recenti specimine satis clare ostendit, quod equidem Illustrissimae Paternitati Vestrae non ingratum fore existimo.

Nempe, supradictus Director Rerum Ecclesiasticarum Baro Printzius plus simplici vice affirmavit, constituisse Regem, ut tres Alumni, in spem Ecclesiae Prussicae sumtibus Regiis, in perpetuum, Oxonii vel Cantabrigiae alantur. Vinculo tali animi utrobique procul dubio arctius constringentur, & Hierarchiae Vestrae veneratio latius se apud cis-marinos propagabit; quorum alicui quod Constitutionem Vestram minus su-

201
tum est, cum alias in Liturgiae illius laudibus
in gaudio prolixus esse soleo.

Jam vale, Archi - Praesul Eminentissime,
mihi que gratiose indulge, ut quam primum Ex-
cellentissimus Vester Legatus cum Printzio no-
de rebus supradictis egerit, mihi hac de re
Reverendissimam Paternitatem Vestram refer-
liceat. Illustrissimae & Reverendissimae Pa-
nitatis-vestrae, Filius in Christo obedientissi-
& servus humillimus, Dan. Ern. Jablonski
Berolini d, 7 Feb. 1711.

Der Erzbischof so wol als Dr. Robinson, Bischof
Bristol, und noch andere Englische Geistliche mehr be-
hen unterdessen die Sache mit allem möglichen Eifer.
unterreden sich deswegen etliche mal so gar mit der
selbst, und Lord Kaby bekam darauf Befehl,
sämtliche Gesinnungen des Preussischen Hofes genauer
fersuchen. Der Abgesandte conferirte deswegen sowol
D. Jablonski, als dem damaligen Präsidenten bey
Oberconsistorio B. Pring. Diese hinterbrachten
Berschlöße dem Könige, welcher sie sehr gnädig
hen, und befahl die Sache weiter zu betreiben,
zur Zeit aber alles in seinen Staaten geheim zu

Der Präsident Pring gab darauf dem Lord Kaby
den Gesinnungen des Königes folgende Nachricht.

12 Febr. 1711.

Mylord,
Votre Excellence m'aient fait l'honneur de
communiquer il y a quelque tems les ouver-
tures

mit der bischöflichen in Engelland.

entiment, je crois que le moyen le plus sûr & le plus efficace pour faciliter en ce pais-ci l'exécution du Projet & aussi pour inspirer à toutes les Eglises Reformées une profonde estime pour l'Eglise Anglicane, seroit que S. M. B. donnât une marque éclatante de sa bonté Roiale & de la charité de son Zèle, en procurant par ses puissantes sollicitations aux pauvres Reformés de Silésie la même liberté de Conscience & d'exercice de Religion que la Cour Imperialé a accordée aux autres Protestans Luthériens par la médiation du Roi de Suede.

La maison d'Autriche a tant d'obligations à S. M. B. qu'on ne peut douter qu'elle n'ait pour l'intercession de la Reine en faveur des Reformés les mêmes egards qu'elle a eu pour les instances du Roi de Suede en faveur des Luthériens. Le Dr. Robinson, présentement Evêque de Bristol, qui étoit Ministre de la Reine pendant cette négociation entre leurs Majestés Imperialé & Suédoise, est parfaitement au fait de toutes les circonstances de même que de la malheureuse situation & du Droit évident de la même Eglise Reformée de Silésie. Je ne doute pas que son amour pour la justice & le Zèle qu'il a toujours témoigné, pour la même Protestante ne le determine à faire les plus grands efforts, tant par ses solides représentations que par l'autorité qu'un mérite distingué lui a si justement acquise, afin de soulager ce Peuple opprimé, & en général de contribuer à cimenter l'union

504 V. Mon Bercinig. der protest. ...

l'union & la bonne intelligence entre l'Egli-
glicane & toutes les Eglises Reformées de
païs étrangers. Je soumets le tout à la sag
V. E. & à cette admirable dextérité avec
le vous venés à bout de tout ce que vous
prenez. J'attens vos derniers ordres sur
affaire, étant, &c.

Einige Tage darauf schickte Lord Raby des
Sen des B. Prinz an den Bischof von Brisl
Zablonski gab dem Erzbischofe davon folgende
richt.

Illustrissime &c.

Libertate quam novissimis meis hum
expeticram in praesens ut Pater Reverendi
atque in conspectum tuum denuo, non
sine singulari voluptate prodeco, eo quod D
Benignitati placuit vestra in Evangelii emolu-
tum molimina etiam apud nos benedictioni
comitari. Quamvis vero Exc. Dominus L
Britannicus quae occasione epistolae a Re-
dissimo Domino Episcopo Bristolienſi ad se
ptae acta sunt, plenius perscribet, spero t
Illustrissimae Vestrae Paternitati non ingratur
re, si & ipse, quae de his comperta habeo
millime significem.

Nempe, postquam Excelleptissimus L
nus Legatus die 7 Febr. st. n. rem de qua a
Baroni Printzio aperuisset, hic proximo die
Domino Episcopo nostro sermonem contulit
que tota re edoctus, eandem ad Regem de



mit der kaiserlichen in England. 207

se quoque cum Domino Episcopo ex-
rolixe communicavit. Admiratus autem
iscopus, seriem rei ante septennium fere
tam recenti Regi memoria haesisse, ac si
it nudius-tertius gesta fuisset. Caeterum
odem, quo olim animo se etiamnum esse &
io & Episcopo testatus est; huicque & mi-
nimisit eam rem sedulo ut tractemus; ne-
tamen praeterea ad secreti participationem
er admissio, dum prius fundamento rite
, res cum fructu ad alios divulgari

Printzius de Regis voluntate Dominum Lega-
eddidit certiozem; cumque Dominus Le-
declarationem istam scripto sibi fieri deside-
, id quoque facile obtinuit. Neque dubito
pistolae Printzianae exemplum per hodie-
bellarium ad Reverendissimum Dominum
pium Bristoliensem idem sit missurus; in
pistola si quid forte occurreret quod paulo
scriptum non nemo exoptaret, dignabitur
llima Vestra Paternitas gratiose perpendere
em Printzium Virum equidem esse pruden-
perspicacem, pium, magnanimum, bonae
oluntatis plenissimum; hoc tamen in ne-
(quod antequam ipse Ministerio Aulico ad-
retur gestum est) novitium, neque forte
rus de omnibus tunc factis satis eruditum.
tamen est, qualem modo dixi, & a quo
lesiae emolumentum plurima expectari de-

Hic vero mirari subit Divinae circa nos
Pro-

224 VI. Verbesserung der römischcatholisch.

sämlichen catholischen Stadtschulen zu verfertigen
ses geschähe und zwar mit Vorwissen des Beyh
welchem der Abt in einem eignen Aufsatz das
was er, der Beyhbischof, zur Erreichung so heilsa
sichten zu verfügen habe *). Dieses fand denn
Beyfall, daß die königliche Kammer zu Bresl
dem 12. Nov. 1764. eine eigne und vor uns merk
Verordnung **) ergehen lies, Kraft deren
Schulmeisterseminarien angeleget werden: zweyt
der neue Pfarrer, um die Kosten zu bestreiten, d
Vierteljahr seiner Einkünfte bezahlen: Drittens, f
in den Seminarien zu Besorgung der Schulsachen
machen; Viertens aber, so lang bis die Semina
richtet, nach Sagan gehen, und daß er sich die ve
Lehrart daselbst bekannt gemacht, durch ein Zeug
Abtes erweisen, und fünftens, eben dieses von all
bibaten des geistlichen Standes beobachtet werden

V. Dieser Befehl, der freilich das natürlichste un
ste Mittel des Hauptzwecks, die Errichtung der Sem

Zablonski wünschet hier vorzüglich zweyerlei, die
Abfertigung des Hrn. Hales, welchem die Pra-
sische Angelegenheiten in Deutschland wohl bekannt
sind, und einen ausdrücklichen Befehl der Königin an
ihren Ambassadeur, um über diese Sache mit dem Ver-
trugten Hofe zu tractiren. Das erste fand mehrers
Erfolg als das letzte; denn der Staatssecretär
Jean mußte wirklich auf Befehl der Königin in sol-
chem Schreiben den verlangten Auftrag thun.

Whitehall le 23 Fevr. 1711.

My Lord

Si cette Lettre trouve encore V. E. à Ber-
lin, S. M. souhaite que vous profités des oc-
casions qui pourront se présenter de parler à Mr.
de Meusebach, à l'Evêque, & à qui que ce soit de ceux
qui s'intéressent à un Projet aussi louable que ce-
lui dont vous faites mention dans votre Lettre
du 14 de ce mois. Vous êtes prié de les assurer
que S. M. est disposée à féconder cette bonne
œuvre autant qu'il peut dependre d'elle; & que
ceux qui ont l'honneur de la servir ne sont pas
moins disposés à y contribuer de tout leur pou-
voir. V. E. peut même s'avancer jusqu'à les as-
surer que le Clergé entre avec chaleur dans ce
Projet; & que si les ouvertures précédentes ont
été reçues avec froideur par quelques-uns des
Seigneurs, cette conduite étoit entièrement oppo-
sée à l'inclination générale du Corps & aux sen-
timens dont il fait profession que cela paroît évi-
demment par la démarche que fit, il y a quelques
jours, la chambre Basse de la Convocation en

pro-

208 V. Von Vereinig. der protest. teutsch. Kirchen

proposant de se joindre avec les Evêques afin de
lier une correspondance plus étroite entre les
deux Eglises,

V. E. donnera, s'il lui plait, le plutôt qu'il
sera possible, avis de son depart de Berlin & ici
& à la Haye. Je suis, &c. H. St. Jean.

Unter dessen hatte sich der Staatssekretär St. John
auch mit dem Preussischen Residenten zu London, Herrn
Bonnet, unterredet, welcher davon einen sehr vortheilhaften
Bericht an seinen Hof abstattete. Wie beydes in
Berlin ist aufgenommen worden, erzehlet D. Jablonski
in folgendem Briese an den Erzbischof.

Illustissime Sc.

Dominus Legatus Britannicus Mylord Ra-
by, ipso quo hinc discessit die mihi exposuit,
accepisse se ab Illustrissimo status Secretario St. John
mandata Serenissimæ Reginae, quibus rem no-
stram Ecclesiasticam apud Baronem Printzium,
Episcopum, & alios, urgere, auxiliaque tam ip-
sius Reginae, quam Cleri Britannici in re tam
sancta promittere jurebatur: adfuisse etiam he-
sterna die ædibus Printzianis mandata Regia exe-
cuturum, quod vero eas possessore vacuas repe-
risset, mihi committere ut tuo nomine epistolæ
prædictæ exemplum, & Baroni Printzio, & Dno
Episcopo, communicarem; id quod sequenti die
feci. Epistola illa St. Johniana, quanta-quanta
est, Pietatem & Generositatem Britannicam spi-
rans insignem nobis voluptatem creavit, spes
nostras mirum in modum erexit.

Re

Excepit hanc paucos intra dies epistola Re-
gentis apud Britanncs Pruffici Dni Bonneti
Marthi Londino fcripta; qua is Regi fignifica-
Illuflriffimum St. Johanna de negotio noftro
hac fecum contuliffe; ejus ulteriorem pro-
pium exoptaffe; Reginzque & Cleri Britannici
mediarum operam liberaliter obtuliffe. Epifto-
lae haec non cum primis nomine eft memorabilis;
Illuflriffimum St. Johanna fiftat non fo-
generalia illa ingeminantem; *Velle Eccle-
Britannicam cum Pruffica Correfponden-
fraternam colere, vinculo arctiore ei jun-
verum etiam praecife declarantem; cui
fe de iftis ad Regem referri: quibus Bonne-
addit, a Britannia non tam Liturgiae quam
minis potius Ecclefiaftici conformitatem refpi-
quibus verbis Vir prudens per compendium
negotii arcem invadit.*

Epiftolam Bonneti Baro Printzias Epifco-
pali hique, fed cuique feorfim communica-
petiitque, ut pari ratione noftro de ea re co-
feorfim fibi fcripto exhiberemus; id quod
nofterna die ita exfecutus fuit, ut *naegoncia* ufus,
is fervum Jefu Chrifti tali in cafu decet, E-
Anglicanae fimilem, & Hierarchiam Epi-
alem, gravibus, uti mihi quidem videntur,
ceptis fuafirim. Quomodo ifthae me-
Printzio fe fe probarint, haecenus ignoro,
enim abeft. Ipfe vero affirmaverat, fe &
& Epifcopi fententiam, fecum mature ge-
D
pen-

gemacht. Der Weyhbfchof begleitete es au-
lichkeit mit einem Hirtenbrief, der Abt aber
andern an die ihm unterworfenen Geiftlichen,
er fie unterrichtete, wie es theils mit der Kaerlicheit
mit denen andefolgenen Wiederholungsftunden
den wir ebenfalls hernach Nachricht geben
halten fey (**). Durch das Reglement er-
alle die bisher getroffene Veränderungen um
des catholifchen Schulwesens ihr gefchmächtig
und zukünftige Dauerhaftigkeit.

XI. Hierauf ftellte der Abt eine perfon-
fuchung der Schulen in der ihm angewiefenen
an, und erifte nach Breslau, um einer von da
veranlafsten Schulkonferenz beizunehmen. An-
mals von dem Weyhbfchof gegebenen Nachrie-
wir an, daß nach dem Willen der königl. Ka-
haupt 182. neue catholifche Schulen in dem I
Departement eingerichtet werden follten, von
völlig eingerichtet, 40 bis auf die Erbauung.

[REDACTED]

vestro favore videntur: cujus rei egregium est
lumen, quod Printzius abitus Episcopo Vice-
chium in Foro Ecclesiastico, etiam Sigillo
fidei commisso, obtulit. Hanc Spartam jam
abbas septennio Rex Episcopo destinaverat;
suis inventum studio effectum fuit, non
ne ille Honor Episcopo tunc obveniret,
etiam ut ciceret ab hac biennio velut lege
caveretur, ne vel Episcopus vel alius Vir
pasticus munere illo unquam fungi posset.
tamen ea Constitutione neglecta, Episco-
pente Printzio Vice-Præsidio defungi iustus
Esque res tanto jam est memorabilior, quia
ipsum ego posteriori meo scripto suasi at-
Episcopo vendicavi. Rationem vero qua
Rege, cum Printzio, porro agendum sit,
summatissima Paternitati Vestrae prudentia
invenit &c.

[REDACTED]

Um diese Zeit kam Hr. Ayrst auf den Einfall,
wollte von sehr guten Folgen seyn möchte, wenn die
geistliche Kirchenform auch in den Hannöversischen Ländern
eingeführt werden. Er glaubte, es würde dieses, da
Hannover und Hanrover durch die damalige Vermählung des
Königs so genau mit einander verbunden waren, einen
stärksten Einfluß auf die Beförderung des Projectes in
die geistlichen Ländern haben. Er schrieb deswegen an den
Bischof von York so wohl als Herrn von Leibniz und Dr.
Methy. Diese billigten zwar sämtlich seinen Vor-
schlag, zweifelten aber sehr an einem glücklichen Erfolge.

212 V. Von Vereinig. der protest. teutsch. Kirchen

Jablonski antwortete dem Hrn. Aperst in einem Briefe vom 5. May 1771.

J'ai remis moi même à Mr. Leibnitz la lettre que vous lui aviez destinée. Voici sa réponse que vous trouverez être presque mot pour mot ce que nous avons conclu vous & moi en nous entretenant sur notre project: *La chose pourroit être regardée comme faite, si l'Electrice qui est veuve, ennuyée de faire des dépenses, & n'ayant aucune espérance qui la regarde personnellement ne prenoit le parti de laisser à son fils avec l'espérance d'en recueillir les fruits, le soin de faire les fraix nécessaires.*

Zu Hannover wurde dem Hrn. von Leibniz in

leur de parler amplement au jour à Monsieur l'Electeur sur les XXXIX. Articles de l'Eglise Anglicane; & il a fort bien compris qu'ils se tiennent aux sentimens reçus dans ce pais cy.

On est un peu trop Genevois à Berlin, cependant comme le Roi meme, Mr. l'evêque Urfinus & Monf. Jablonski sont assés portés pour l'Eglise Anglicane, & que je scay qu'on est entré en quelque correspondance là dessus, j'espere qu'on en tirera un jour quelque fruit, malgré quelques Rigoristes qui s'y opposent. Monf. Urfinus & Mr. Jablonski ont communiqué autrefois avec moi sur ces matières par ordre du Roy, & il y a eu quelque commerce & communication là dessus par son entremise entre nos Theologiens & les leurs où l'on a fait des pas assez considerables. Monsieur l'Envoyé Cresset y entroit, & j'y encore les Lettres là dessus qu'il m'écrivoit si bien que les Correspondances de nos Theologiens qui serviront beaucoup un jour, sera bon que Monsieur l'Archevêque de York & Monsieur l'Evêque de Bristol en soient informés. Quand le dernier passa icy, je ne l'arreta pas assés; autrement j'aurois été en de lui montrer le tout & de parler avec lui des mesures à prendre.

Alle diese Anschläge und Projecte gerietzen erst

Wir glauben, daß wir hier mit Recht das **In-**
nerliche und das **Äußerliche** unterscheiden müssen. Das
Innere nennen wir den **Unterricht** selbst, so wol in
 Ansehung der **Sachen**, die gelehret werden, als der
Lehrart, wie sie vorgetragen werden. Dieser **Unter-**
richt ist wiederum in Ansehung der **Personen**, die ihn
 empfangen, **zweyfach**. Ein Theil dieser Anstalten **gehört**
 auf den **Unterricht** der **Kinder**, ein anderer auf den **Un-**
terricht der **Lehrer** und **Aufscher**: jenes geschieht in den
Schulen, dieses in den **Seminarien**. Von **beiden**
 wollen wir einzeln reden.

Bey den **Schulen** ist denn dieses zu **bemerkem**.

I. Wie überhaupt jede **Verbesserung** **Mängel** und
Fehler einer **Sache** voraussetzet, so läßt sich auch **von**
 der **Verbesserung** der **Schulen** nicht eher eine **richtige Idee**
 machen, ehe man den **vorigen Zustand** derselben, **der**
verbessert werden soll, **kennet**. Daß es unter den **Römisch-**
catolischen in **Schlesien** überhaupt an **Schulen**, **zumal**
 auf den **Dörfern**, noch mehr an **geschickten Lehrern**, und
 an der **gehörigen Aufsicht** **gefehlet**, ist schon aus dem **vor-**
hergehenden leicht **abzunehmen**, **kömmt** aber nicht in **Be-**
trachtung. Vielmehr wollen wir des **Abts** eigne **Vor-**
stellung derjenigen **Mängel** im **Auszug** mittheilen, **die**
 und wie sie **verbessert** werden sollten *). „I. Die **alten**
 „**Schulleute** sahen vornehmlich nur auf das **Gedächtnis**,
 „und plagten die **Jugend** mit **Auswendig lernen**. **Bey**
 „der **neuen Lehrart** **suchet** man a) das **Gedächtnis** **nicht**
 „mit **bloßen Wörtern**, sondern auch mit **Sachen** **anzufül-**
 „len“

D 5

*) In den **Eigenschaften**, **Wissensch.** und **Bezeigen** **richt-**
schaffender Schulleute, S. 63. u.

VI. Verbesserung der römisch-catholischen

jugung des Jesuiterordens, der bisher reihe in den Schulen in der römischen Kirche gewesen, daselbst eine Veränderung derselben nach sich ziehen müssen: es ist bekant, daß unter den öffentlichen Klagen der Gesellschaft, die Einrichtung und Verfaß ihrer Schulen wichtigen Platz behauptet, und daß in Portugal und Frankreich wirklich Schulanstalten getroffen worden, die gar wichtige Verbesserungen versprechen, solche Verbesserungen, die ganz unmittelbar auf die Glückseligkeit der Einwohner dieser Reiche Wirkungen haben werden, unterdessen sind sie doch von einer andern Art, die diejenigen sind, von denen wir hier reden, und die sich von denen Schulsälen der Jesuiten, die an einem andern Ort dieses Werks vorgetragen werden, nicht getrennet werden.

Die Schulanstalten des Hrn. Abts und Predigers Joh. Ignatii von Felbiger zu Sagan, gehören unzweifelhaftlich zu jenen merkwürdigen Begebenheiten, sie haben auch hierinnen schon die Stimme des Publicums vor sich, daß sie zu ihrem Ruhm wenigstens in Deutschland, und wol unter den Gliedern der römischen als protestantischen Kirche, mit gemeinschaftlichem Beyfall bekant genug sind, nach einem kleinen und eingeschränkten Anfang haben sie sich durch alle catholischen Schulen von Schlessen und Ostpreußen verbreitet, und sind ein Muster worden, wornach in einigen benachbarten Staaten und Provinzen Verbesserungen des Schulkwesens wirklich unternommen, in andern aber gewünschet und verlangt worden. Es ist dieses der Grund unserer Entschlußung, von dieser von felbigerischen Schulverbesserung eine vollständige Erzählung hier mitzutheilen, und zugleich unserer Hoffnung, dadurch wenigstens

a, als der Jugend zu lernen nöthig ist, vortragen
rd: b) man fänget in allen Dingen von dem leichtesten
und geht sodann erst zum Schwerern fort: c) und lehret
s zuerst, ohne welches das Folgende nicht kan ver-
nden werden.“

II. In Ansehung der Sachen, die gelehret wer-
ist zwischen den Dorfschulen und Stadtschulen
Unterschied. Auf den Dörfern lernen die Kinder die
gion und deren Pflichten, das Singen der in den Kir-
und sonst gebräuchlichen Lieder, das Buchstabiren
lesen in deutscher (in Oberschlesien auch polnischer)
the, und zwar so wol Gedrucktes als Geschriebenes,
sbe Currenschrift schreiben, und vom Rechnen die
Species und die Regeldetri. Hingegen wird in
Städten die Religion und deren Pflichten ausführth-
und mit der biblischen oder Religionsgeschichte vorge-
m: nicht blos lesen, sondern auch mit gehöriger Ab-
selung der Stimme, ingleichen die vorkommende fran-
che und lateinische Wörter richtig zu lesen, gelehret:
s Schreiben werden die Kinder zur Kanzellen und Fra-
chrift, zum Lateinischen, zur Orthographie angeführet, im
ffschreiben und andern Aufsätzen, auch Nachschreiben
n, was dictirt wird, geübet: eben so wird der Unter-
im Rechnen erweitert und auf allerley Arten von Rech-
en ausgedehnet; damit wird auch das Nöthigste vom
igöfischen und Lateinischen verbunden, daß wenigstens
was von diesen Sprachen im gemeinen Leben ge-
ulich vorkommt, ohne Fehler gesprochen und geschrie-
verde: ferner noch Geographie, Historie und Mu-
wie es jedem am nöthigsten und nützlichsten ist.

III. Von dem, was von der zu beobachtenden Lehr-
art

236 VI. Verbesserung der römischcatholif. Schulen.

ort überhaupt bekannt gemacht worden, merken wir an, daß von dem Abt sonderlich empfohlen wird:

1. Die Buchstabenmethode. Diese besteht für barinnen. Der Lehrer saget den Schülern erst einen Satz: z. E. Also hat Gott die Welt geliebet, vor, und zugleich schreibet er die Anfangsbuchstaben eines jeden Wortes, als: A. h. G. d. W. g., an die Tafel, dem wird er wiederholet, stets mit Weisen auf den Buchstaben des Wortes, das ausgesprochen wird, und denn von den Kindern, bald einzeln, bald zusammen so lang nachgesprochen, bis sie den Satz ins Gedächtnis gefasset.

2. Das Tabellarisiren, welches hier keine Erklärung brauchet. Nur bemerken wir, daß dieser Unterricht durch vorgemahlte Tabellen auf alles, selbst auf das A B C ausgedehnet, und selbst bey den Tabellen die angezeigte Buchstabenmethode beybehalten wird.

3. Das Katechisiren, oder die Lehrart durch Fragen und Antworten.

4. Das Zusammenunterrichten, welche bey

ob der zumal in den Lehrbüchern vorgetragene
 in allen Stücken der öffentlich bestimmten Ortho-
 der doch von andern Lehrern davor ausgegebenen
 der römischen Kirche gemäs sey, welches den
 Mitgliedern derselben zu überlassen. So viel ist
 daß keine Absicht gewesen, sich von der erstern zu
 : es ist gewis, daß die vornehmsten Unterschei-
 ren beybehalten und auch die wichtigsten Religi-
 gen empfohlen worden: es ist aber auch eben so
 daß man theils weit mehrere Lehrsätze zumal
 Sittenlehre zum Unterricht fordert, als sonst in
 julen der römischen Kirche gewöhnlich gewesen,
 theils auch in den Erklärungen und Beweisen
 blische Stellen nicht eben von den öffentlichen Vor-
 , wol aber ebenfalls von der Gewohnheit des ge-
 usen abgegangen, welches alles bey vernünftigen
 i der römischen Kirche Beifall finden mus. Man
 je klar, daß der Abt, bey seinen mancherley Vor-
 von diesem Stück, den wahren Zweck der christ-
 lelligen, die moralische Besserung des Menschen,
 : Augen gehabt, und ihr Wesen, nicht in mechan-
 Beobachtung äußerlicher Handlungen und Cerimonien,
 sondern in der thätigen Ausübung der Pflichten,
 ie von uns fordert, sehe, ohne deswegen die äu-
 Cerimonien zu verwerfen; oder römischcatholi-
 besten von ihrer in den Geboten ihrer Kirche ge-
 en Verpflichtung zu denselben freysprechen, hin-
 von einigen willkührlichen Uebungen mehrentheils
 schweigen beobachte.

V. Dieses alles voraus gesetzt, bemerken wir noch
 rs erstlich, daß bey diesen Anstalten auf eine sehr
 ge-

III. Von Verbesserung der schulpflichtigen Schulen

Abficht auf die Schulen mit sehr kurzen und lebhaftesten Ausdrücken empfahl *).

III. Diese neuen Schularbeiten fanden eine besondern Aufficht des obengedachten Deisten Strancks, der sich auch auf den Unterricht in den Sprachen auszudehnen wünschte, und zu dem Ende Kosten gegen das Ende des J. 1763. Joseph I. nach Berlin schickte, um die dasige deutsche Sprache zu lehren, sich bekannt zu machen. Dieser hatte das Vergnügen, daß die Bürger zu Frankenstein die ersten waren, welche ähnliche Kosten wünschten, und im folgenden Jahre ihren und Organisten nach Sagan schickten, um sich neuen Lehrart unterrichten zu lassen. Es fand bald der Mangel an nöthigen und nützlichen Lehrern, und der Anfang wurde gemacht, dieselben zu suchen. Von diesen wollen wir nachhero reden, und nur noch melden, daß der Abt zu diesem Zweck eine Buchdruckerei anlegte, und unter dem 28. März von der Königl. Kammer zu Breslau einen eigens besondern Privilegiumsbrief erhielt **), in welchem die Bedingungen von allen zu druckenden Schulbüchern das zehnte Theil den Armen unentgeltlich abzureichen sey, in die Art ist.

*) Diese vorläufige Nachricht und Circulare stehen allein in der neuesten anzuzeigenden Sammlung des Hrn. Abts von Selbiger kleinen Schulschriften I. Num. 2. und 3. sondern auch, jedoch mit Auslassung der Lektionen, in der XV. Nachricht von der berlinischen Realschule, und im geistlichen Anzeiger II. S. 200.

***) Dieses Kön. Privilegium s. in der ausführlichen Nachricht S. 42. u. f.

ten angezeigt worden. Die drey Katechismi sind in
 Ansehung der Hauptlehren und ihrer Ordnung einander
 gleich; und von einander durch Weisläufigkeit und Art
 des Vortrags unterschieden. Der erste unter ihnen ist
 für die kleinsten Kinder bestimmt: bestehet blos aus kur-
 zen Sätzen, oder Text, ohne Fragen und Antworten: er
 höret vor das Gedächtnis, und wird in der Schule
 stückweise auswendig gelernet, nicht erklärt. Im zwey-
 ten; vor Kinder von sieben bis zehen Jahren, ist vor
 dem Verstand gesorget. Er enthält mehr Sätze, und
 Erläuterungen in Frag und Antwort. Auch dieser wird
 stückweise gelernet, allein stets mit Erklärungen, daß
 jeder von allem Begriffe bekommen. Der dritte ist
 ausführlich, ohne Frag und Antworten; jedoch daß
 er dem zusammenhängenden Vortrag zum Nutzen un-
 terschiedlicher Lehrer gleichsam nur Muster zum Fragen gesetzt
 werden. Dieser enthält noch mehr, und weitläufigere
 Erklärungen der Glaubenslehren und Lebenspflichten, die
 hauptsächlich aus der heiligen Schrift, und Ermahnun-
 gen nebst rührenden Bewegungsgründen, zur Ausübung
 der Religion. Sein Zweck ist, daß die ältern Kinder
 durch diese Lehren überzeuget und ihr Wille bewegt werde,
 daß sie nicht auswendig gelernet, wol aber fleißig gele-
 set und dadurch in das Gedächtnis gefasset werden. Er
 wird aber in der Schule gelesen und stückweise erklärt.
 Auch dieser Katechismus ist nicht blos vor die Schulleh-
 rer; sondern auch vor die Geistlichen, denen denn sonder-
 lich empfohlen wird, ihren Zuhörern die Wahrheit ans
 Licht zu legen, wozu das obengedachte zweyte und dritte
 Circulare des Abis noch rührende Ermahnungen und nüt-
 zliche Vorschriften enthalten. Außer diesen Auszügen des
 Lehr-

III. Verbesserung der Schulverfassung

sämtlichen catholischen Stadtschulen zu verfahren, so geschah und zwar mit Vorwissen des Beybischof, welchem der Abt. in einem eignen Aufsatze das, was er, der Beybischof, zur Erreichung so hilfreich sichten zu verfügen habe *). Dieses fand denn im Beyfall, daß die königliche Kammer zu Breslau den 12. Nov. 1764. eine eigne und vor uns machende Verordnung **) ergehen lies, Kraft deren an Schulmeisterseminarien angelegt werden: zweytens, der neue Pfarrer, um die Kosten zu bestreiten, das Vierteljahr seiner Einkünfte bezahlen: drittens, daß in den Seminarien zu Besorgung der Schulsachen gemacht; viertens aber, so lang bis die Seminare richtet, nach Sagan gehen, und daß er sich die vor Lehrart daselbst bekannt gemacht, durch ein Zeugnis Abtes erweisen, und fünftens, eben dieses von allen Candidaten des geistlichen Standes beobachtet werden.

V. Dieser Befehl, der freilich das natürlichste und beste Mittel des Hauptzwecks, die Errichtung der Seminare und der Pfarrer eigne Tüchtigkeit, vorschrieb, mußte gegen der Beschränklichkeiten, die davon nicht zu werden konnten, Beschwerlichkeiten vor die, welche Geld abgeben, und mit großen Kosten nach Sagan gehen, und vor dem Abt, sie aufzunehmen und zu überwinden, Schwierigkeiten finden. Der Beybischof lie

*) Beyde Stücke stehen in Hrn. v. J. Kleinen Schultzen, Th. II. litt. A. u. B. In der ausführl. N. S. 27. wird erinnert, daß aus beiden zu ersehen wie er an den nachhero den catholischen Pfarrern gelegten Abgaben keine Schuld habe.

**) S. die ausführliche Nachricht S. 28. u. f.

Die Schulen einen unserm Zwang gemäßen Begriff sich zu eben; es wird aber auch leicht begreiflich, daß auf eigenem Eifer der Schullehrer alles ankommen ist; wenn der gesuchte Nutzen erfolgen sol. Um nun sie zu befördern, sind eben die Seminarien angelegt worden, von denen wir dieses anzeigen:

1. Die Fehler, welche durch diesen Theil der An-
ken verbessert werden sollen; beschreibet der Hr. (S. 20) da
um in einer Stadt ein Mensch nur so viel Musik geler-
nhet, daß er in der Kirche auf dem Chor Dienste sein
kan: wenn in einem Dorfe ein Mensch, der etwas
nützes auf der Orgel zu spielen und ein Lied zu singen
mag. -- so hält man insgemein dafür, er habe alle
Eigenschaften, die zu einem Schulmann erfordert werden.
Es höchste erforschet man, -- ob er etwas aus dem
Rechismo wisse. Fast immer bestehet der Candidat,
es es leicht genug ist, einen kleinen Katechismus vor
Untersuchung sich so weit bekant zu machen, daß
ihm leichte Fragen können beantwortet werden. Daß
dieses nicht hinreiche, die den Schulmeistern aufge-
tragene Besphäfte zu verrichten, ist leicht begreiflich. Und
zu solte der Mangel von geschicktem Leuten gehoben
ihnen Gelegenheit gegeben werden, dazu sich nicht zu
machen.

II. Die Seminarien sind allezeit mit Schu-
re verbunden und daher auch in solche Städte und Rih-
ste.

In den Eigenschaften, S. 1.
Der Theil.

III. In Ansehung der Schulmeister
ste zu ihrem Amt in den Seminarien durch
zu ertheilenden Unterricht, durch Erfahrung
sie dem Unterricht in der Schule beywohnen,
eigne Uebung in den Seminarienschulen zum
Unterricht ertheilen theils die Directores an
dären selbst, in eignen Stunden, und legen
vom Abt herausgegebene Buch von den Eigen
Schulleute zum Grunde, da denn ihnen alle
Schulleute in ihrem ganzen Umfang erkläret
scharfer werden; theils die Lehrer der Seminarien
ihnen die Lehrart bezubringen haben; und
zugleich dasjenige verbunden wird, was in 2
äußerlichen vom Schulmeister zu beobachten ist
bey die Directoren auf den Fleiß, auf das
und auf die Sitten der Schulmeistercandidi
führen, versteht sich von selbst.

VI. Die Candidaten des geistlichen

in den Seminarienschulen selbst beywohnen und sich selbst im Katechesiren üben; theils wie über den Zustand der Schulen die anbefohlene Berichte abzufassen.

So weit gehet das, was wir von der inneren Einrichtung der Schulen und Seminarien besonders merkwürdig zu seyn glauben. Zu dem Aeußerlichen rechnen wir folgendes:

I. Die höchste Aufsicht über das Schulwesen haben die königlichen Domainenkammern, und denn das bishöfliche General-Vicariatsamt zu Breslau, wenn die Pfarren zu dieser Diöces gehören. Das letztere mus alle 14 Jahre an die erstern Bericht erstatten.

II. Die Personen, die sich damit beschäftigen, sind 1. die Directoren der Seminarien, denen denn außer der Aufsicht über ihre eigne Schulen, die obengedachte Zubereitung der Schullehrer und der Pfarrer zu ihren Schularbeiten, und die Berichtserstattung an das Generalvicariatsamt halbjährig nach einer vorgeschriebenen Tabelle, anbefohlen ist: 2. die Schulinspectoren, welche aus den höhern Geistlichen genommen und in denen ihnen angewiesenen Kreisen dahin zu sehen haben, daß die Schulerbesserung eingeführet und erhalten werde. Ihnen ist aufgetragen, theils die Schulen der Erzpriester und nach Befinden auch wol einige von den Schulen der diesen unterworfenen Priester zu visitiren, theils die halbjährigen Berichte der Erzpriester zu empfangen, und dergleichen aus diesen und dem Visitationsprotocoll zu erstatten, und zwar ebenfals an das Generalvicariatsamt, wenn sie nach

D 2

Bres.

208 VI. Verbesserung der römischcatholischen Schulen

das von Se. Maj. dem König von Preußen zu Potsdam den 9. Nov. 1765. unterzeichnete General-Land-Schul-Reglement für die Römischcatholischen in Sachsen und Oberfern des souverainen Herzogthums Sagan und der Grafschaft Glatz *), im Lande bestanden gemacht, wozu der Abt auf Verlangen der königl. Kammer und des dirigirenden Ministers den Entschluß gemacht. Der Bisthof begleitete es an die Öffentlichkeit mit einem Hirtenbrief, der Abt aber mit dem andern an die ihm unterworfenen Geistlichen, in welcher er sie unterrichtete, wie es theils mit der Katechisation, theils mit denen anbefohlenen Wiederholungsstunden (welchen wir ebenfalls hernach Nachricht geben werden) gehalten sey **). Durch das Reglement ertheilte alle die bisher getroffene Veränderungen und Verbesserungen des catholischen Schulwesens ihr gesetzmäßiges Recht und zukünftige Dauerhaftigkeit.

XI. Hierauf stellte der Abt eine persönliche Untersuchung der Schulen in der ihm angewiesenen Inspektion an, und reiste nach Breslau, um einer von dem Minister veranlaßten Schulconferenz beizunehmen. Aus dem mündlich von dem Bisthof gegebenen Nachrichten erfuhr er, wie an, daß nach dem Willen der königl. Kammer überhaupt 183. neue catholische Schulen in dem Breslauer Departement eingerichtet werden sollten, von denen bereits 100. völlig eingerichtet, 40 bis auf die Erbauung der Schulen

*) Dieses Reglement, und des Bisthofs Hirtenbrief stehen im dritten Theil der kleinen Schulschriften.

**) Dieses Circulare, unter dem 29. Jenner 1766. ist im ersten Theil der kleinen Schulschriften. In der Originalausgabe beträgt es einen Follobogen.

in dem Ort seiner Wohnung wöchentlich einmal, bey den
Lageparthen aber alle vierzehnen Tage einmal die Schul-
meistern, und das mit beständiger Abwechslung der Zeit,
in Schulmeistern nicht in der Schule, sondern außer ders
elben besonders die Fehler anzeigen: ferner selbst in der
Religion Unterricht geben, in der Schule wöchentlich ein-
mal und in der Kirche alle Sonntage, da er denn die zu
verrichtende Materie vorher in einer Rede vortragen
muss, und denn catechisiren, oder auch sie mit Fragen
durchbrechen; endlich, einen Bericht an ihre Erzpriester
abgeben, und den Auszug der Tabellen einschicken, und
das alle halbe Jahre. 5. Die Schullehrer. Außer
dem, was aus ihren Geschäften in der Schule vor sich
geht, ist ihnen befohlen, ein reiches Verzeichniß aller
Kinder zu haben, die zur Schule gehören, monatliche
Schulcatalogos zu verfertigen, aufzuzeichnen, wenn der
Erzpriester Katechisiret u. d. g.

III. Wir bemerken noch einige andere Umstände.
Es wird nun kein Schulmeister bestellt und kein Pfarrer
angestellt, der nicht einige Zeit in den Schulseminarien sich
bilden lassen, welches sie denn durch Zeugnisse der Di-
rectoren erweisen müssen. Eine jede Schule muss ihre
eigene Schulstube haben. Den Schulmeistern ist das
Wandeln, Schenken und Aufwarten mit Musik in den
Wirthshäusern verboten, das Treiben eines Handwerks
während den Schulstunden erlaubt, das Currententragen
nicht erlassen.

Ob wir gleich in unsern bishero erhaltenen Nachrichten
nicht wo nicht aller, doch der meisten Schulbücher und
Schule

werksmeister einen Lehrlingen ohne Zeugnis des Spectors annehmen, wenn aber besondere Umstände obwalten, vor dem zurückgelegten dreizehnten Jahr in die Lehre zu treten, alsdenn den Lehrling noch einige Stunden in die Schule schicken solle, bis dieser, mit dem Zeugnis des Spectors, hinlänglichen Unterricht erhalten. Und da in Oberschlesien die Verordnungen wenig Orten befolget wurden, so geschahen auch damals neue Vorschläge, die vornehmlich auf Verbesserung und Zubereitung solcher Candidaten, die zugleich polnisch und deutsch unterrichten sollten, im Seminario zu beziehen, und auch von königlicher Kammer genehmiget wurden.

X. Wie übergehen jetzt die auf nützliche Geschriften gewandte neue Bemühungen des untern Abtes, um nicht eine Sache zweymal zu sagen, und zu denken noch der im J. 1768. geschehenen zweyten Reise nach der Grafschaft Glaz. Die Anwesenheit des Bischofs von Prag gab die Gelegenheit, daß die neuen Einrichtungen nicht allein von diesem gesehen wurden, sondern auch seinen Beyfall erhielten, obgleich wegen Mangel eines Mittels, die nöthigen Kosten aufzubringen zu machen, das daselbst angelegte Seminarium keine lange Dauer versprach. Noch haben wir noch zweyer, von dem Abt an seine Vorgesetzten erlassenen Circularien, Erwähnung zu thun. Das eine betrifft den Gebrauch der von ihm herausgegebenen kleinen Sittenlehre in den Wiederholungsstunden, das andere aber empfiehlt den Unterricht im Singen, und die zu diesem Zweck gesammelten

*) Das erste dieser Circularien, vom 20. Apr. 1768. ist

2. Verzeichnis der damaligen saganischen Lehrer
denn ist, welche daselbst unterrichtet worden, ehe die
Schulen eröffnet waren. Der eigentliche Inhalt gehet
genau auf alle einzelne Theile der Schulgeschäfte, und
die gewöhnlichen Fehler, die abzustellen sind.

2. Pflichten derjenigen, die in Trivialschulen
erricht geben, oder darüber Obsorge und Auf-
haben sollen, grösstentheils aus den mancherlei
ordnungen und Instructionen, die zur Verbes-
serung der Trivialschulen in dem souverainen Her-
zogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz bekannt
worden. Diese sind erst auf einzelnen Bogen
war die Pflichten der Seminariendirectoren, der
Schulinspectoren, der Erzpriester, der Pfarrer, der
Schulmeister, gedruckt, nachhero im J. 1766 gesamlet
worden. Der Verfasser ist der Abt.

3. Eigenschaften, Wissenschaften und Bezei-
chen rechtlichaffener Schulleute, um nach dem in
demselben für die Römischcatholischen bekannt ge-
geben Königl. Generallandschulreglement in den
Trivialschulen der Städte und auf dem Lande der Zu-
nützlichsten Unterricht zu geben 1768. 568 Seiten
in 8. Dieses ist unstreitig das Hauptbuch des Abts,
welchem sich die Schulleute alles bekant machen kön-
nen was und wie es in den Schulen gelehret wird. Un-
ter den Eigenschaften versteht der B. den moralischen
Character der Schulleute, welcher denn hier so deutlich
gelebet und so rührend empfohlen wird, daß man es
ohne Vergnügen lesen kann. Diese Eigenschaften sind

ten derjenigen; die in Trivialschulen unterrichten, oder darüber Ob- und Aufsicht haben, die selbst größtentheils aus den mancherley Ordnungen und Instructionen gezogen worden: nicht noch des Ales Eigenschaften, Wissenschaften. Bezeigen rechtschaffener Schulleute, die vorzüglichste Schrift, die hier zu gebrauchen. Wir halten diese Schriften vor unsern Zweck die lehrreichsten zu seyn, und sollen aber erinnern, daß die Vorreden zu den Schulbüchern, die wir nachhero erzehlen werden, mit ihnen zu verbinden sind, besonders aus der Ursach, weil in denselben die angenommenen Regeln der Lehrer mit Gründen sehr sorgfältig vorgetragen worden. Aus diesen Quellen schöpfen wir nun selbst unsere Vorstellung, über wir uns jedoch vorzüglich auf das, was die Religion angehet, einschränken müssen. Denn ob es gleich ist, was jeder Kenner eingestehen wird, daß jeder sorgfältiger Unterricht der Kinder, wenn er nur die zur äußeren Glückseligkeit und Brauchbarkeit gemeinen und bürgerlichen Leben dienende Künste, das Lesen, Schreiben, Rechnen, Naturgeschichte, Buchhaltungskunst, zum Gegenstand hat, eben dadurch der Verstand der Kinder mit Künsten bereichert, dem eignen Nachdenken geübet, und durch eine tägliche wachsende Wißbegierde belebet wird, immer einen Einfluß die Religion haben kan und muß; so ist doch leicht zu greifflich, daß unsere Absichten und Gränzen es nicht gestatten, von diesen Schulverbesserungen so zu reden, wie wir davon reden müsten, wenn unser Zweck wäre, die Erziehungskunst und zum Schulwesen eigentlich gehörige Nachrichten zu sammeln.

5. Die von uns schon oben angezeigte fünf Circulare des Abts an seine Geistlichen, welche sämtlich Vorarbeiten für die Pfarrer in Ansehung des Schulwesens enthalten, und sowohl in Absicht auf die Sachen, als auf die Art des Vortrags und Ausdrucks sich ausnehmend empfehlen.

6. Des saganischen Abts, Joh. Ignaz von selbstiger kleine Schulschriften, nebst einer ausführlichen Nachricht von den Umständen und dem Erfolge der Verbesserung der catholischen Land- und Stadtrivialschulen in Schlesien und Glatz, 1769. Diese Sammlung enthält nicht alle Schulbücher, sondern nur die ausführlichen Nachrichten, in drey Theilen: 1) die Verordnungen und drey ersten Circulare, in Ansehung der saganischen Schule; 2) die Entwürfe und Vorschläge zur allgemeinen Verbesserung der Schulen des Landes, zur Anlegung der Seminarien, und die Schrift Num. 1. 3) einige Anreden an Schulbediente, Candidaten, u. s. w. Das königl. Reglement, das Patentschreiben des Bisthofs von Strachwitz, und andere Verordnungen.

Zur zweiten Klasse rechnen wir diejenige, welche zunächst dem Religionsunterricht bestimmte sind, und diese sind

1. Römisch-catholischer Catechismus für die erste Classe der Kinder in den Schulen des saganischen Stifts. Dieser Catechismus ist nur einen Bogen stark und enthält nichts anders, als was insonderheit in

250 VI. Verbesserung der römischcatholif. Schulen

allen catholifchen Catechismus ſtehet, die nach dem Mufter des kleinen Catechismi des Jeſuiten Canifii gemacht ſind; allein nach einer verbesserten Ordnung und mit einer Tabelle; jedoch ohne Fragen.

2. Eben dieſer Catechismus, deutsch und polniſch.

3. Römischcatholifcher Catechiſmus zum Gebrauch der Schleiſiſchen Schule für die zweite Claſſe der Kinder, davon die zweite Auflage 1767 heraus gekommen. Dieſen hat der Prior zu Sagan, Benedict Strauch, abgefaſſet. Er enthält in Fragen und Antworten eine weitere Ausführung deſſen, was in der Tabelle als beſonders nöthig zu wiſſen für jeden Chriſten angeſehen worden. In ſieben Hauptſtücken wird von Glauben, d. i. dem apoſtolifchen Glaubensbekänntnis, von der Hoffnung, von der Liebe, von den Sacramenten, von Dingen, die man meiden ſol. oder den Sünden, von

I) Unterweisungen für die Jugend: I) von der heiligen Messe, II) vom Anhören der Predigt, III) von der heiligen Beichte, IIII) von der heiligen Communion, V) vom Ablasse. Dieser ist vom Abte diejenigen abgefaßt, welche zur Beichte und Communion geben wollen. Der Ablass wird hier blos auf Kirckstrafen eingeschränket.

6. Römischcatholischer Catechismus für die erste Classe der Kinder in den Schulen des Saganischen Stifts Can. Reg. ordin. S. Augustini congreg. neben einer Vorrede, darin von Einrichtung und dem Gebrauch des für jede Classe verfertigten Catechismi ausführlich gehandelt wird. 226 Seiten ohne die Vorrede 1766. Diesen Catechismus hat in als der Prior Strauch verfertigt, die Vorrede aber Abt. Jener geht in einem zusammenhängenden Vortrag fort; weil er nicht zum Auswendiglernen, sondern eher zum Lesebuch bestimmt ist. Es sind zwar Fragen darunter gesetzt, aber nur zum Dienst ungeübter Lehrer. Die Ordnung ist mit der in den beyden andern gleich; die Beweise werden aus der Schrift durch Anzihen der Stellen geführt. Die Vorrede haben wir oben schon gerühmet, und man kan leicht glauben, daß sie bey dem Eifer der römischen Kirche Beyfall gefunden hat (*).

*) Wir werden versichert, daß diese Vorrede zu dem unter uns Protestanten nicht unbekant gebliebenen Buch Mich. Ignaz Schmidts zu Bamberg: methodus tradendi elementa prima religionis, sive catechizandi, welches daselbst 1769. in Oct. herausgegeben und in der theolog. Biblioth. B. X. S. 31. genau und mit Beyfall angezeigt werden, die Veranlassung gegeben.

Art überhaupt bekannt gemacht worden, werden wir sehen, daß von dem Abt sonderlich empfohlen wird:

1. Die Buchstabenmethode. Diese besteht in drey Varietten. Der Lehrer saget den Schülern erst einzeln z. E. Also hat Gott die Welt geliebet, und zugleich schreibt er die Anfangsbuchstaben eines Wortes, als: A. h. G. d. W. g., an die Tafel, und wird er wiederholet, stets mit Weisen auf den Buchstaben des Wortes, das ausgesprochen wird, und demnach den Kindern, bald einzeln, bald zusammen so lang nachzugehen, bis sie den Satz ins Gedächtnis gefasset.

2. Das Tabellarisiren, welches hier keine Anwendung brauchet. Nur bemerken wir, daß dieser Unterricht durch vorgemahlte Tabellen auf alles, selbst auf die Buchstaben A E ausgedehnet, und selbst bey den Tabellen die letzte Buchstabenmethode beygehalten wird.

3. Das Katechisiren, oder die Lehrart durch Fragen und Antworten.

4. Das Zusammenunterrichten, welche Stücke hier ebenfalls, als vor sich begreiflich, nur anzudeuten zu zeigen.

IV. Insbesondere verdienet von uns der Unterricht in der Religion näher gekannt zu werden. Daß hier die Rede von dem Unterricht der römisch-catholischen Religion sey, wird jeder Leser vor sich erkennen, und daher uns nicht zumuthen, diejenigen Lehrgänge und gottesdienstlichen Uebungen, welche dieser Religionspartey Eigenthum sind, und sie daher von andern Parteyen unterscheiden, mit einem polemischen Auge zu betrachten, da ihre Erklärungen und Beweise zu prüfen, welches gegen unsern Zweck entgegen streiten würde; oder wol zu

diejenige, welche in der von P. Thomas Erhard
ausgegebenen deutschen Bibel zu finden, und vom Abt
eine der besten catholischen deutschen Bibeln gehalten
den; da sie aber demungeachtet schlechtes und fehlers
es Deutsch enthielt, so nahm der mehrgedachte
er Strauch die Mühe auf sich, sie zu verbessern,
das nicht allein durch Berichtigung der Rechtschrei-
g und anderer grammaticalschen Umstände, sondern
selbst durch Vertauschung ungewöhnlicher und schlech-
mit bessern Wörtern und Redensarten: wobey, um
Grundtext am nächsten zu kommen, außer der Vul-
*), Ariá Montani Uebersetzung gebraucht worden.
diese Art stehen in diesem Buch die vier Evangelien,
ch so, daß ohne Absatz die aus denselben genommene Pe-
pen mit größerer Schrift gedruckt sind, und die epl-
schen Perikopen, welche nach den Gewohnheiten der
nischen Kirche sehr zahlreich sind, wodurch denn die
l der biblischen Auszüge, und zum Theil sehr langen
züge vermehret worden. Aus der Vorrede, die der
gemacht, siehet man, daß die Kinder dieses Buch
en Schulen nicht allein lesen, sondern auch durch kurz-
und bündige Anmerkungen auf das, was sie lesen,
merklich gemacht werden, und aus den Perikopen wö-
entlich eine, oder zwey kurze Stellen, auswendig lernen

Der Prior ist genöthiget gewesen, sich strenger an die
Vulgata zu binden, um allen Anstoß zu vermei-
den, als schon andere Uebersetzer in der römischen
Kirche, sonderlich Alenberg, thaten, wovon das
überwesentliche (Lat. *super substantialis*) Brod,
Matth. 6, 11. ein desto merkwürdiger Beyspiel ist,
da in den Katechismus die vierte Bitte des W. A.
heißt: unser täglich Brod, u. s.

254 VI. Verbesserung der römischcatholis. B

fallen. Doch die Absichten des Abtes sind weiter
gen, er suchet die Kinder mit dem ganzen Inhalt
Schrift, und den historischen Umständen der et
Bücher derselben bekannt zu machen. Daher hat e
allein eine mit vielem Fleiß ausgearbeitete Tabelle, s
auch eine kurze Einleitung vorgefetzt, in der sowol et
historischen Umstände, und zugleich der besondere S
der einzelnen Bücher angezeigt sind, wobey zuglei
Verschiedenheit des hebräischn Kanons, dem die J
stanten folgen, von dem in der römischen Kirche
genommenen Kanon überall bemerkt wird.

9. Kern der biblischen Geschichte alten A
ments, daraus der Jugend die vornehmsten B
heiten des Volkes Gottes, und der berühmte
Personen aus diesem Volke sehr leicht bekannt
macht werden können 6 Bogen. Auch diese A
ist von dem Prior Strauch. Sie ist so abge
daß die biblische Historie des A. T. in sechs Perioden

nden, 1768. 3 und einen halb. Bogen. Da die katechismen in den Katechismis nur mangelhaft vorgetragen werden können, so suchte der Abt selbst diesen Mangel durch dieses Büchelgen zu ersetzen. Die Ordnung ist, daß nach der allgemeinen Vorstellung der Verpflichtung der Christen zur Tugend, die Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten, ferner die Pflichten besonderer Stände, und in besondern Umständen, in Krankheiten abgehandelt, und noch einige allgemeine Lehren, von den Absichten, die ein Christ bey seinen Handlungen haben soll, von der Sünde u. d. g. beigefügt werden; und zwar in kurzen, jedoch deutlich ausgesprochenen Sätzen, unter welche denn die biblischen Belege stellen, bald eine, bald mehrere von einem Satz angeschlossen stehen.

Endlich würden zur dritten Klasse solche Schüler gehören, die zunächst andere nützliche Kenntnisse zum Zweck haben, von unserm Zweck aber zu weit entfernt sind, wie das Lesebüchlein und einige andere, die Theil noch zu erwarten; und daher ohnehin hier angezeigt werden können.

Wir beschließen denn unsere Nachricht so, wie wir versprochen, noch mit einigen Anmerkungen.

1. Unsere Leser werden, wie wir nicht zweifeln, Hrn. Abts von Felbiger unermüdeten Fleiß, die einmal angefangene Verbesserungen der Schulen erst seiner Diöces, endlich des ganzen Landes seiner Religion, auszuführen, als ein sehr merkwürdiges

VIII. Von dem Wiederholungsunterricht
der bishero beschriebene Unterricht in der
lich von den Schullehrern und an die Kir-
vierzehente Jahr ertheilet wird; also er no-
besondere Anstalten merklich erweitert u-
wird. Erstlich ist den Pfarrern aufgege-
in der Woche selbst zu katechisiren, einmal
an einem ihnen überlassenen jedoch festzu-
hernach des Sonntags in der Kirche. Es
sich immer auf das, was die Kinder in der
den Woche gelernt haben, wie sie denn a-
worden, in ihren Predigten eben diese Ma-
keln. Zweitens sind durch das allgeme-
reglement vor alle Religionsparteyen, be-
in dem Reglement vor die römischcatholische
die Wiederholungsstunden geordnet, da-
nach geendigtem öffentlichen Gottesdienste
welche die Schule bereits verlassen, bis im
Jahr so wol in den Religionslehren, als im
Rechnen, weiter geübt werden.*).

Dieses kan amua seyn, von der mitte

vermehrte den Verdrus und den Argwohn. Eltern und Herrschaften sahen ungern, daß ihnen durch die Schulstunden der Dienst, den sie von den Kindern gehabt, entzogen, und durch die Wiederaufbauung der Schulwohnung die Belohnungen der Schulmeister neue Last zugezogen werden. Der gemeine Mann fand die Beyträge so unbillig, daß im Meißischen die Leute lieber die Schulmeister, zumal die jüngern, den Officiers anzeigen, um die Rectuten wegzunehmen, welches nachhero verboten wurde; andres aber allerlei Künste erfannen, die Schulmeister um das Schulgeld zu betrügen. So fand sich auch, wie man leicht denken kann, bey den Schulmeistern selbst Hindernisse. Es fehlte auch an Unterstützung durch freiwillige Geldbeyträge, oder Stiftungen, wie denn bis 1768 nur eine alte Frau 500 Thl. Besten armer Schulen vermacht, und zwey Geistes im Glazischen Schulden, einer von 50 Thl. der andern von 30 Gulden, geschenkt. Wir übergehen die Hindernisse, die sich der Abbt mit aller Bescheidenheit selbst beklagt, da ihre schädliche Wirkungen gewis nur zufällig sind. Alle solche Hindernisse verdienen denn freilich eben unsere Aufmerksamkeit, nicht daß sich andere abschreiben lassen, sondern auf kräftige Mittel, ihnen vorzubeugen, denken.

III. Wir sind versichert worden, daß diese Einrichtung der Schulen in vielen Provinzen von Deutschland, denen die römische Religion herrschet, nicht allein Aufmerksamkeit erwecket, wohin das gehöret, was der Abbt von seiner daher entstandenen Verbindung mit der bairischen Akademie der Wissenschaften gemeldet, sondern

Zwenter Theil. A dem

258 VI. Verbesserung der römisch-catholik. S

bern auch Bewegungen, sie als Muster nachzuveranlassen, wovon wir aber, bis uns ihre wirkliche Führung bekannt worden, bittig nichts sagen. Die einzige wird man uns erlauben beizufügen, daß, das protestantische Schulwesen vielleicht im Ganzen dem römischen in Deutschland Vorzüge behaupten, dennoch in denen Entwürfen und Vorschriften des sich mancher wichtiger Artikel finden werde, die die Lehrern und Lehrern, protestantischer Schulanstalten zur Nachahmung empfohlen werden kann.



VII

N a c h r i c h t

von der

S t r e i t i g k e i t

über die

Religionsübung der Reformirten zu Hamburg.



H a

Nachricht von der Streitigkeit über die Religionsübung der Reformirten zu Hamburg.

Die Streitigkeit, deren Geschichte wir jetzt erzählen wollen, scheint zwar in Ansehung des wahren Gegenstandes, in Ansehung der dabey interessirten Personen und selbst in Ansehung der Schriftsteller, die sie getrieben, recht im eigentlichen Verstand so particular zu seyn, daß sie vor die Religionsgeschichte nicht gehöre. Demungeachtet aber hat sie auch ihre sehr merkwürdige Seiten, und unter gewissen Gesichtspuncten betrachtet, wird sie uns vor die neuere Kirchengeschichte von Deutschland, als vor unser Kirchenstaatsrecht, theils vor die Känntnis der jetzigen Lage der Polemik zwischen den beyden Parteien der Lutheraner und Reformirten, so lehrreich, daß uns dadurch bewogen finden, ihr in unsern Nachschreibern einen Platz zu gönnen. Um unsere Absicht, von ihrem brauchbaren Unterrichte unsern Lesern zu ertheilen, wollen wir erstlich die Historie dieses Streits und der dabey Licht getretenen Wechselschriften mit gewissenhafter Parthellichkeit erzählen, hernach unsere Erzählung mit einigen Anmerkungen begleiten, die den Zweck haben, diese andern nützlich zu machen, ohne uns zu Richter aufzuwerfen, da wir ohnehin besorgen müssen, nicht allen ohne Verdacht der Parthellichkeit zu seyn.

246 Die Verbesserung der Schulverfassung

Schulschriften, die der Abt entweder selbst geschrieben oder durch andere schreiben lassen, gebeten müssen; und, wie es doch für nöthig, nun drittens von diesem zu handeln, da sie in der That der Nutzen aller dieser Verbesserungen sind; überdas auch sehr wenig bekannt worden, und wir noch dazu die Ehre erpöken, noch einige wichtige Nachrichten nachzuholen. Sie sind billig in einige Classen getheilt.

In die erste Klasse setzen wir diejenigen, die einen allgemeinen Inhalt sind, und dahin gehören:

1. Das Allgemeine und Wesentliche der Verbesserung der Trivialschulen in Schlesien den Entwürfen, welche für dergleichen Schulen im Herzogthum Schlesien, Königl. Antheils, der Königl. Kammer und Hochw. dem Hrn. Bisthof und General der Breslauer Diöcese übergeben worden, Gebrauch der Herren Candidaten zu Warschau und dem geistlichen Stand, welche von der Schles. Schulverbesserung Ränknis zu nehmen, Landesherrlichen Befehl die Schule besuchen; der ausführlichen Abhandlung von Beschaffenheit der dabey beliebten Methode, sowol überhaupt insbesondere, von Johann Ignaz von Felbigen Abten und Prälaten, u. s. w. 1765. 7 B. in 1. Sie ist nicht allein einzeln wieder gedruckt, sondern dem fünften Stück der nov. agendor. scholasti. beilaget worden, und hat einige Beilagen, unter

ten; Ministers zur niedersächsischen Kirche,

u. s. w. sondern bediente sich auch in dem angeführten kurzen Lebenslauf des Hrn. Mässius sich dieser Stelle: am 23. Oct. 1710. erhielt er von der dritten Gemeinde zu Hamburg den Ruf, das Ministerium zu Hamburg sahe diese nachgesetzmäßigen Kirchenverfassung vor sehr nachtheilig und fand darinnen drey Sätze, die ihnen bedenklich waren: erstlich, daß zu Hamburg eine deutsche reformirte Gemeinde sey, die ihren eignen Prediger habe, zweitens, daß diese reformirte Gemeinde das Recht habe, ihren Prediger zu erwählen: drittens, daß, wenn sie dieses Recht im J. 1710. ausgeübet, sie natürlicher Weise sunst in dem Besiz desselben gewesen. Es glaubte man Grund zu befürchten, daß eine dergleichen Nachtheil, wenn ihr nicht widersprochen würde, in der Zukunft einem Mißbrauch unterworfen seyn könne, und daß wegen bey dem Rath der Stadt Beschwerde, erhalte zur Antwort, daß man von dieser Seite weder ei-

5. Die von uns schon oben angezeigte fünf Circularen des Abts an seine Geistlichen, welche sämlich Vorschriften für die Pfarrer in Ansehung des Schulwesens enthalten, und sowol in Absicht auf die Sachen, als auf die Art des Vortrags und Ausdrucks sich ausnehmend empfehlen.

6. Des saganischen Abts, Joh. Ignaz von Felbiger kleine Schulschriften, nebst einer ausführlichen Nachricht von den Umständen und dem Erfolge der Verbesserung der catholischen Land- und Stadtrivialschulen in Schlessen und Blö, 1769. Diese Sammlung enthält nicht alle Schulbücher, sondern außer der ausführlichen Nachricht, in drey Theilen 1) die Verordnungen und drey ersten Circularen, in Ansehung der saganischen Schule; 2) die Entwürfe und Vorschläge zur allgemeinen Verbesserung der Schulen des Landes, zur Anlegung der Seminarien, und die Schisse Num. 1. 3) einige Anreden an Schulbediente, Candidaten, u. s. w. Das königl. Reglement, das Pastoral schreiben des Weyhbischofs von Strachwitz, und andere Verordnungen.

Zur zweyten Klasse rechnen wir diejenige, welche zunächst dem Religionsunterricht bestimmte sind, und diese sind

1. Römischcatholischer Catechismus für die erste Classe der Kinder in den Schulen des Saganischen Stiffts. Dieser Catechismus ist nur einen Vo-

gen kurz und enthält nicht anders, als was bey dem

allen Catholischen Catechismus stehen, die nach dem
des kleinen Catechismi des Jesuiten Canisi gemacht
ist, nach einer verbesserten Ordnung und mit
dies; jedoch ohne Fragen.

2. Eben dieser Catechismus, deutsch und
nisch.

3. Katholischer Catechismus zum
Nutz der Schloßischen Schule für die zweite
der Kinder, durch die zweite Auflage 1767 heraus
kommen. Diesen hat der Prior zu Gohau, Bismarck
Strauch, abgefaßt. Er enthält in Fragen und
antworten eine weitere Ausführung dessen, was in dem
bald als besonders nöthig zu wissen für jeden Katholiken
angesehen worden. In sieben Hauptstücken wird
Glauben, d. i. dem apostolischen Glaubensbekenntnis,
von der Hoffnung, von der Liebe, von den Sacramenten,
von Dingen, die man meiden sol, oder den Sünden,
Dingen die man üben sol, oder den Tugenden, und
von vier letzten Dingen, die zu erwarten sind, gehandelt.
Die Erklärungen sind so eingerichtet, wie sie von
Kindern erlernt werden sollen. Man hat ihn in drei
hundert Lectionen eingetheilt, da denn jede für eine Woche
bestimmt ist.

4. Eben dieser Catechismus, deutsch und pol
nisch: 1763.

5. Anhang zum Schloßischen Catechismus
zweiter Classe, bestehend in fünf Lectionen, oder so
viel

Es war nämlich im Jahr 1706 folgende Schrift an
 der Pflichtmäßiges und auf unbedinglichen Ehr-
 beruhendes Zeugnis der Wahrheit, dem er-
 lösten aber höchstgefährlichen und absichtsvollen
 wegen, als ob die reformirten Einwohner in
 Hamburg, rechtmäßig Gemeinen, Ältesten, Predi-
 - ja so gar ein vollständiges Consistorium hät-
 - welches bisher öfters in öffentlichen Blättern
 bestreuet worden, entgegengesetzt, und denen,
 die dadurch an den Grundverfassungen dieser
 rbe und Stadt irre gemacht werden könnten,
 n Unterrichte an das Licht gestellet, von dem
 burgischen Ministerio. Sie beträgt acht Bogen
 Kant, und ist allerdings als eine öffentliche Schrift, die
 ganze und zahlreiche Gesellschaft von gemeindlichen
 den vor die Hände erleumet, angesehen, obgleich der
 haltige Senior Hr. Goetze die Feder geführt, wozu
 ihm Kant berechtigt und verpflichtet. Ihr Inhalt,
 in den historischen Nachrichten von ihrer Veranlassung,
 der Grund verschieden. Einmal sei bevolen werden,
 wie uns der eignen Worte des Verfassers bedienen *):
 - die Reformirten in Hamburg, so lange der Westphä-
 - lische Friede und die Grundverfassungen der Stadt feste
 rhen, daselbst keine Gemeine haben, noch haben kö-
 - n, keine, einer eigenlichen Gemeine zukommende, Be-
 - theilung besitzen, und in die Uebung bringen, folglich
 in Ältesten, Vorsteher, am allerwenigsten aber eigen-
 - licher erwählen und berufen, oder solche zu haben,
 it: Recht und Wahrheit rühmen können“; woraus
 n ferner gefolgert werden sollte, daß sie auch kein
 Con-

*) S. 9.

geringsten Verfalls genossen, wenn jedoch
der Bürger keinen Zutritt haben, in allen
Belten und Rechten, selbst liegende Gründe sich
so wie in Tragung gemeiner Lasten und Abgä
vollkommen gleich. Hingegen haben sie in
die Religion kein Recht der öffentlichen Macht
und deren Folgen; des Rechts eigen Bewußt
eigne Prediger zu bestellen; alle Pfarrverh
kirchliche Verhabsbarkeit auszuüben; Dage
sie einer völligen Gewissensfreiheit, und
des Hausgottesdienstes. Es wird ihnen i
rer, daß sie den öffentlichen Gottesdienst d
ten zu Altona besuchen *). Zweitens
vorzüglich in Betrachtung kommende Begriffe
Gemeine und Consistorium an gehörigen I
rit, daß daher keine Zweideutigkeit entstehen
erste hat die wenigste Schwierigkeit. Zu
drücken in dem Zeltungsaussatz folgert das U
daß nach der Reformirten eignen Bestimmung
meins eine gottesdienstliche Gesellschaft sey: di



nicht zu haben und ein eigenes Consistorium zu er-
 halten. Und da dieses alles mit der öffentlichen Re-
 ligionsübung verbunden, oder aus derselben vielmehr
 hervorgeht, so wird denn der Begriff einer Gemeinde auf eine
 öffentliche Gesellschaft eingeschränkt, die an einem
 Orte das Recht der öffentlichen Religionsübung genießt,
 und das Wort Consistorium wird die eigentliche und im pro-
 testantischen Kirchenrechte gewöhnliche Bedeutung beigel-
 tet. Es ist ein aus geistlichen und weltlichen Personen be-
 standenes, von der höchsten Obrigkeit bestätigtes und be-
 rathschlagendes Gericht, das ihr zustehende ius episcopale
 ausüben, und insonderheit Kirchen- und Ehesachen zu ent-
 scheiden. Aus diesem wird nun begriffen, in was vor-
 dem Sinne das Ministerium die im Zeitungsartikel den
 Reformirten beigelegte Prädicate verstanden, und in wel-
 cher Weise diese ihnen absprechen; wir müssen aber billig
 dieses Umstandes dabei gedenken, daß dies Ministe-
 rium ausdrücklich erkläret, es verwehre den Refor-
 mirten nicht, unter sich Verbindungen zu errichten, wel-
 che die Versorgung der Armen ihrer Religion zum Zweck
 haben, u. und die Verwaltung der Gelder dazu erwählten
 Personen aufzutragen. Der Beweis dieses Hauptsatzes
 liegt sich denn auf dem in dem westphälischen Frieden
 den Stadtgesetzen den Lutheranern allein und ausschlie-
 ßlich zukommenden Besiz der öffentlichen Religions-
 übungen, und den desfalls ergangenen obrigkeitlichen Ver-
 ordnungen, durch welche allen fremden Religionsverwand-
 ten öffentliche Religionsübung untersaget worden,
 nach wird die Gefahr, welche das Ministerium aus
 dem doppelten Vorgang in den Zeitungen besorget, erklä-
 ret. Sie ist die Besorgniß, daß die Reformirten durch
 sol-

historischen Umstände, und Jugender der von
der einzelnen Bücher angezeiget sind, wobei
Verschiedenheit des hebräischen Kanons, de
stanten folgen, von dem in der römischen
genommenen Kanon überall bemerkt wird.

9. Kern der biblischen Geschichte
ments, daraus der Jugend die vornehm
heiten des Volkes Gottes, und der
Personen aus diesem Volke sehr leicht
macht werden können 6 Bogen. Auch
ist von dem Prior Strauch. Sie ist
daß die biblische Historie des A. T. in sechs
diese wieder in Lectionen abgetheilet, die Ge
dem Calmet dabey beobachtet und die
practisch erzehlet worden. Der Abt hat n
Vorrede, sondern auch eine Tabelle für die
gethan. Er verspricht, daß die biblische G
N. T. auf eben diese Art werde gedruckt w
jetzt in den Schulen nur nach einer Handschri
gen. nicht.

den sie ohne Vorwissen des Magistrats und der Bürger-
schaft, ja selbst gegen die Warnung des Residenten
des großen Monarchen, der ihnen doch zu ihrem Kir-
chen behülfflich gewesen, eine Münze prägen, auf welcher
Buchstaben standen: S. P. Q. Worm. F. F. das ist,
Rath und die Bürgerschaft zu Worms haben diese
Münze prägen lassen, und verschiedene Stücke davon
wirklich in den Grundstein einschleiben. Was ihre Ab-
sicht dabey gewesen sey, ist leicht zu errathen. Sie haben
sich desfalls von dem Rath zu Worms einen verben Ver-
trag einnehmen müssen; unterdessen ist doch ein Docu-
ment in der Welt, welches ihren Nachkommen, wenn sie
je wieder angegriffen werden sollten, oder sich we-
gen auszubringen, Lust haben möchten, wenigstens
zur Erweiterung des Processus sehr nützlich seyn kan-
nen. Diese höchst merkwürdige Geschichte, mit wichti-
gen Anmerkungen und der in Kupfer gestochenen
Münze liegt der Welt, in des sel. Hrn. Senior Fresco
Vollendung der Widerlegung des Hrn. Prof. Wit-
tenberg, S. 53. vor Augen."

Dieser Ministerialschrift sind als Zugaben beyge-
geben 1) einige Stellen aus des sel. D. Spencers im
Jahr 1667. zu Frankfurt am Main gehaltenen, und das sel-
be Jahr daselbst gedruckten Predigt, von nöthwendiger
Vorsehung vor falschen Propheten, und 2) eini-
ge Stellen aus des sel. Hrn. Doct. Fresenius Abwie-
selung der Gründe, welche theils widerrathen, theils
erlauben, daß man den Reformirten eine Kirche in
der Stadt Frankfurth erlauben solle. Diesen letz-
ten ist theils eine Vorrede vorgelegt, in welcher
wahre und falsche Parallelismus zwischen den Städten
Frank-

daß Lehrer, denen die Behauptung der evangelischlutherischen Kirche an ihrem Ort be-
pflicht ist, sich nicht dürfen durch lieblose Urthe-
ner, oder auch ihrer eignen Glaubensverwan-
den lassen: in der Dritten, daß der bey der Fra-
mirten Kirchensache wichtige Unterschied zwis-
chen außer der Stadt, zu Hamburg wegfalle,
vierten, daß die politischen Gründe den Zuma-
wohner, besonders reicher Einwohner, dur-
gungen gegen Fremde zu befördern, von sehr
Folgen seyn könnten. Diese Anmerkungen eig-
Goetze durch Untersehung seines Namens
Um unsere Erzählung vollständig zu machen,
hier noch die letzte Stelle des D. Fresenius gan-
„Mich dünkt, die Genealogie ihrer (der Refo-
„sichten gehe in folgender gerader Ordnung: 1
„durch eine Kirche in der Stadt ein stetes A-
„ctum, damit sie in Ansehung der Religion Fort-
„ge sehn mögen: 2) darnach suchen sie das Reg

274 VII. Streitigkeit über die Religionsübung

zu ihrer Kirchenprache gehöre, die Zusammenkunft
Predigers, der Kirchendiener und Diakonen zur
Entschelgung über ihre Almosen, über ökonomische
gelegenheiten ihrer Kirche, mit dem Namen eines
Historii zu belegen. Diese beyden Anmerkungen betref-
fen den Inhalt der Ministerialschrist gerade zu, sie wu-
rdet noch mit etlichen andern Tadeln begleitet: erstlich
dass eine Klage über die Reformirten in Hamburg, die
sie an die Obrigkeit zu bringen gewesen wäre, in eine
sentliche, feindselige und gehässige Beschuldigung der gan-
zen reformirten Kirche verwandelt worden: zweitens
dass die Obrigkeit und der Pöbel gegen Mitbürger einer
andern und gedulteten Religion durch Vorpiegelung des
Verlusts der Nahrung, und durch Erregung des Vor-
neids und Hochmuths verhetzt worden: drittens, dass
dadurch der Verfolgungsgeist der römischen Kirche gegen
die Protestanten gerechtfertiget werde. Endlich fügte noch
dieser Verfasser die Versicherung, als ein Zeugniß der
Wahrheit, hin, dass verschiedene Bilder des hambur-

VII

N a c h r i c h t

von der

S t r e i t i g k e i t

über die

Religionsübung der Reformirten zu Hamburg.

R a

nisses, da noch nicht ausgemacht, ob sie von dem
 geseheit herkommen, ob sie in Hamburg abgefaßt, ob
 nicht, welches mit mehrerer Wahrscheinlichkeit,
 von aber kein Grund angegeben wird) zu muthma-
 , von einem Lutheraner eingesandt worden? Zwen-
 B, die Protestanten sind verbunden, einander in Sa-
 1, die die Ausübung des Gottesdienstes betreffen, als
 Vorschub zu leisten, weil sie nur in Nebenpuncten,
 den Grund der Seligkeit nicht verrücken, von einander
 aben. Drittens, die Gründe, welche Fresenius,
 in den sonst der B. viele Hochachtung bezeiget, wider
 Verstattung des öffentlichen Gottesdienstes an die Re-
 dirten zu Frankfurt, gebraucht, sind nur politisch,
 auf lieblosen und im Grund so unrichtig, als unchrist-
 lich. Präsumtionen und Vorhersagungen gebauer.
 Erstens, diese Fragen gehörten eigentlich vor Politicos;
 die öffentlichen Lehrer der Religion sollten sich in ihre
 ulla. Amtsgeschäfte einschränken. Doch die Ver-
 bindung der reformirten Kirche zu Worms ist und
 hat der vornehmste Zweck und der wichtigste Theil die-
 Schrift. Wir haben die eigne Worte des Ministes
 zeugnisses mitgetheilet, mit denen ein sonderbares
 rfall wegen einer Münze erzehlet, und daß diese
 spricht aus einer Schrift des D. Fresenius genöm-
 d sey, gemeldet worden. Gegen diese Stelle wird
 1 zwar zugegeben, daß die besagte Münze mit der Auf-
 s; S. P. Q. WORMAT. F. F. wirklich vorhan-
 sey, die übrigen davon erzehleten Umstände aber ge-
 1 hat, und die daher gezogenen Schlüsse abarteinet.
 nächst geht diese Widerlegung gegen den D. Fresa-
 11, hernach aber auch gegen das hamburgische Mi-
 niste.

Wir können versichert seyn, daß folgende Sätze die wir hier voraus setzen müssen, jedermann bekannt und außer allem Zweifel sind. I. Die äußerliche Religionsverfassung der freien Reichsstadt Hamburg gründet sich so gut, wie in andern Staaten des römischen Reichs, auf bürgerliche Geseze. Diese sind denn die allgemeinen, die Religionsfriede und der westphälische Friede, und die besondern Geseze der Stadt, zu deren Beobachtung jeder Bürger und Einwohner, und zu deren Aufrechterhaltung die dasige Obrigkeit verpflichtet ist. II. Nach diesen Gesezen ist die evangelischlutherische Religion nicht allein in dieser Reichsstadt eingeföhret, sondern sie ist auch allein die Religion des Staats, die allein herrschende Religion, in dem Verstand, in welchem diese Benennung gebräuchlich ist. III. Allein die Einwohner der Stadt sind deswegen nicht alle lutherischer Religion. Die fremden Religionsverwandten genießen daselbst nicht allein alle Arten von Gewissensrechten, die ihnen die natürlichen sowohl, als allgemeine Reichsgeseze ertheilen, sondern auch alle bürgerliche Freiheiten und Gerechtsame, welche nach den Grundgesezen der Stadt nicht an das Bekännntnis der lutherischen Religion gebunden sind. IV. Ob nun gleich die Gewissensfreiheit daselbst schlechterdings uneingeschränkt ist, so ist doch deswegen die Religionsfreiheit eingeschränkt, und das durch die Geseze der Stadt, welche den Reichsgesezen gemäß sind. Es fehlet aber von denen, nehmlich den Lutherischen, durch den westphälischen Frieden im römischen Reich bestätigten Religionen keiner an freier Ausübung seiner Religion, doch hat keine eine öffentliche Religionsübung. Es wird ihnen verstattet, an dem Gottesdienste in den Kapellen der fremden Gesandten Antheil zu nehmen.

mlich geleyet worden, und zwar durch den Königl. vollmächtigten, Hrn. Hofrath von Menzel, ohne daß die Medaille projectiret, oder agreiret, am aller-nigsten aber wirklich gepräget, und sogar einige Stücke davon zu vereinstigen geheimen Absichten in einem Grundstein wären geschoben worden. Zwey-tes wird die Geschichte der Münze so vorgetragen. Hr. von Menzel hat vor seiner Abreise dem reformirten Pfar- und Vorstehern geäußert, daß es nicht übel gethan würde, das Andenken der Grundsteinslegung durch eine Medaille zu verewigen; doch zugleich versprochen, über erst die königliche Genehmigung zu suchen und sie das weitere gelangen zu lassen. Unter dem 1 Dec. 4 überschickte er das Project und Abriß der Münze einem Schreiben, das hier ganz eingerückt worden. In diesem Schreiben ist diese Stelle zu bemerken: „so alle Eur. ganz dienstlich anheim, ob Sie belieben wol- ten, solche so, wie sie hier angeschlossen, in meinem Namen einem wohlthätlichen Magistrat zu präsentiren und anzufragen, ob ihm gefällig, daß dieselbe, nachdem von Sr. Königl. Maj. bereits agreiret worden, geschlagen werde.“ Auf diesen Rath wurde den beyden ältesten Rathsmeistern, Weiß und Gahlern, der Abriß der Medaille durch den reformirten Schuldiener präsentiret, und von jenen dem reformirten Pfarrer ohne Erinnerung wieder zugeschickt; die Ausprägung selbst aber nahm den Anstand, bis Hr. von Menzel unter dem 9 Nov. den Abriß abforderte, um auf seine Kosten sie prägen zu lassen. Dieses geschah im Jan. 1746. nachdem der Grundstein ganzer 19 Monat vorher geleyet war.

J. 1755 rückte D. Fresenius die Nachricht sei

90 VII. Strenge über die Religionsübung

Schrief gegen Pr. Wirthof ein, und da die reformirte Gemeinde zu Worms bey Hrn. von Menzel anfragte, wie sie sich dabey zu verhalten, so lief unter dem 9 Jun. 1755 ein Schreiben desselben ein, welches wieder ganz abgedruckt ist. Dieses mit großer Bescheidenheit abgefaßt Schreiben sehet billig voraus, daß D. Fresenius seine Nachricht von einem dritten erhalten, und gründet die Rechtfertigung der Münze auf die Genehmigung des Magistrats, „dem das Project durch desselben erste Mitglieder und Directores, die Herren Weiß und Gabler, zur Mitodprobation lange vor der Ausprägung präsentet, und von diesem an den reformirten Prediger ohne einseitige Ausfugung, und folglich mit stillschweigender vollkommener Genehmhaltung - - eingehändigt worden.“ Da Hr. v. W. kein Augenzeuge gewesen, so bezeugt er seine Aussage mit einem Schreiben des reformirten Schulhalters zu Worms, Witz unter dem 8 Nov. 1745. aus welchem diese Stelle vor uns gehöret: „da

Lehrer von Worms haben niemals dergleichen An-
sprüche, welche sie nicht zu verlangen versprochen ha-
ben, sondern beobachtet ihre Verträge, ohne sie zu
erweitern. Die Behauptungen, daß sie nicht verdienen,
haben verdient. Doch am wichtigsten ist noch die
Sache, daß die reformirte Gemeinde zu Worms eine
Ausschuldigung gegen den D. Fresenius im J. 1756 aus-
lassen, deren Abdruck aber durch das Fürstliche Consilium
zu C. verhindert worden. Ganz am Ende sind
noch einige Anmerkungen über die ~~unrichtigen~~
im Ministerialzeugniß den beyden ältern hamburgischen
Gelehrten, Joachim Westphal und Philip Mi-
li, erhalten worden, und behauptet, daß sie sich in
ihren Schriften gegen die Reformirten die offenkundig-
sten Unwahrheiten und Lügen, der schändlichsten Verleumdung
und abscheulichsten Lästerungen schuldig gemacht.
Vorfall, da das hamburgische Ministerium nicht
zur Gevatterschaft lassen wollen, habe sich die
Veranlassung, von diesem Betragen zu reden, nicht
bloß die Früchte eines unächten Religionsseifers zu
sein.

Diese jetzt beschriebene Schrift wurde von Herrn
Lejen in einer andern beantwortet, die unter Vorsetzung
des Namens und wie diesem Titel: Aeternmäßigste
Ausschuldigung des im J. 1756 an das Obere gesetz-
liche Zeugniß der Wahrheit E. Hochobrig. Fürst-
lichen Ministerii, gegen die sogenannten Herrschaft-
lichen Aussuldigung der reformirten Gemeinde zu Worms
Hamburg 1767 aus sehen und einen halben B. in
Kauf, und vom Ministerii genehmigt worden.

• VII. Streitigkeit über die Religionsübung

G. vertheidiget zuerst den D. Fresenium gegen zwei Beschuldigungen. Einmal, daß er, weil die reformirte Kirchenbausache blos politisch sey, er in ein fremd Amt gegriffen, da denn mit Fresenii eignen Worten die Ursachen angegeben werden, warum das Ministerium zu Frankfurt in dergleichen Sachen sich mischen müsse, und diese Pflicht und Recht selbst von hoher Obrigkeit anerkannt worden; hernach, daß er gegen die Reformirten die Religionsverfolgung angerathen, welche Beschuldigung auf einer Ausdehnung der sehr eingeschränkten Worte des sel. Mannes beruhet, und auch von ihm schon weitläufig abgelehnet worden. Zum zweyten kommt denn die wormssische Münzsache in eine nähere Untersuchung. Hier wird einmal die Nachricht, welche D. Fresenius davon gegeben, vollständig eingerückt, hernach die eigentliche Streitfrage so bestimmt, daß nicht gefragt werde, ob die Ausfertigung der Medaille an sich unrecht, welches niemand behauptet; sondern erstlich, ob der Entwurf der Medaille mit den Worten S. P. Q. WOR.



mit Rillian zurückgeschickt worden: so viel sey noch,
 Hr. Hofr. Wenzel schon den 5. Jun. 1744 von einer
 Prägung einer Medaille gerübet, und ein Project
 vorgelegt, von den Deputirten aber, ohne weite
 Rüge einer Instruction, ohne daß die Inscribenten auf
 Rube als dem Magistrat nachtheilig ihnen geschick-
 t bis auf weitere Communication mit dem Magistrat
 dessen Approbation ausgeführt worden. Ob die
 vorherer Communication wäre dem Magistrat
 die Nachricht zugekommen, daß die Definitive
 Medaille prägen lassen, die Definitiven hätten sich
 dem Magistrat einige Stücke überreichen lassen, die
 für wären ihnen wieder zurückgegeben, und
 durch ihren Vorstehern vertrieben worden. Nach
 diesem Bericht, daß D. Fresenius allerdings
 Worms aus guten Quellen seine Nachrichten geschick-
 t Ein anderer Bericht ist vom Consulent Niese un-
 ten 15 Febr. 1746, in welchem das, was im ersten
 der Unterredung mit dem Hrn. von Wenzel wegen
 Medaille gehandelt, bestätigt und beigefügt wird,
 die Hr. von W. den 24. Febr. 1746 wieder zu
 dem Consulenten, er, Hr. Niese, bey ihm über die
 Abfassung der Communication mit dem Magistrat, be-
 rührt; worauf Hr. von W. versichert, daß er das
 für dem Consulenten Ferner geschickt, um solches
 Magistrat zu übergeben, welcher auch sie dem Stadt-
 Rat Weiß zugesandt, dieser aber dem D. Rillian zu-
 geschickt habe; Hr. Weiß aber erwidert, daß dem
 Magistrat kein Vortrag geschehen, und also keine
 Einwilligung zur Prägung gegeben worden.
 Das Vertheil des Nachs. vom 4. März 1746

304 VII. ~~Erklärung des~~ ~~Vertrages~~

erhöht die Anzahl seines Mitgliedschaften, die
sich auf die ohne jedes Vorwissen und
einigen des Magistrats geprägte Medaillen
Herrn R. F. Q. W. F. F. legen lassen, und
bestimmten registrierten Stademeister, den
bestimmten Kirchendiener pflicht, und
sich ausdrücklich zu versichern, und die
Sache mit dem wahren Vorgang der
Sache insoweit zurückzugeben. In einem
diesem Protocoll wird gemeldet, daß
der Herr Stademeister, daß der Herr
Stademeister dem Magistrat eine zur
Last fallende Belagerung, welche
Hr. G. aus dem Jahre 1700
herausgibt, eben so, als was
bey der vorerwähnten
Belagerung, (obgleich es
wohl offenbar ist, daß
dieses das H. H. H. H. vor
Unwahrheit erklärt)
von Herr Stademeister
angegabene mit dem
dem Sprachgebrauch, diesem
einzigem Richter soll
zumal bey feierlichen
Formeln nicht zum
Ansehen kommen.

g, daß die Reformirten zu Hamburg selbst gegen gelegtes obrigkeitliches Verbot eine Copulation vorkommen, bey welcher die Braut lutherisch war: daß Hamburg das Collegium der Sechziger im Namen der Bürgerschaft die Kirchensachen besorgen; daß Hr. Prädicationsprediger Haupt in einer gedruckten Predigt im Jahr 1766 von einer evangelischreformirten Kirche zweydeutig geredet und noch andere zweydeutige Ausdrücke einfließen lassen: daß der eigentliche Kern der Zeitungsaussätze darinnen liege, daß die Reformirten zu Hamburg durch Usurpationen sich diejenigen Rechte wirklich anmaßen, welche ihnen in jenen bezogen werden: daß das Ministerium verpflichtet sey, durch alle rechtmäßige und in den Reichs- und Fundamentalverfassungen der Stadt gegründete Mittel die freie Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes der beiden Religionspartheyen zu verhindern, und daß die Zulassung reformirter Personen zu Gebatterschaften und lutherischen Taufen einen sehr guten Grund habe, besonders in Absicht auf die Römischkatholischen.

Auch diese Schrift hat zwey Zugaben, welche bey Beantwortungen der von uns oben angezeigten Reflexion des Ministerialzeugnisses in der allgemeinen lutherischen Bibliothek, enthalten. Die eine ist vom seeligen Archidiacono Zimmermann, und ist vorher der Vertheidigung seiner Schrift von der ersten Erhebung Gottes, S. 36. einverleibet; die zweyte ist von einem, der sich des Namens Althophili bedient, und diese Anmerkungen den Hamburgischen Nachrichten aus dem Reich der Gelehrsamkeit 1766. Nr. 90 und 91 einrücken lassen. Beyde beklagen

286 VII. Streitigkeit über die Religionsübun-

gen sich darüber, daß die Verfasser dem Ministeri-
nen Religionshaß und eigennützige Absichten bey-
und in der letzten wird überhaupt die eigentliche
schaffenheit des Streits aus einander gesetzt.

Man konnte leicht vorhersehen, daß diese Ver-
digung des Hrn. Goezens eine Beantwortung nach-
ziehen würde. Hr. Rediger ließ im J. 1768 druck-
Bestätigte Unschuld der reformirten Kirchen, u-
besonders der Evangelisch-reformirten Gemeinde
der freyen Reichsstadt Worms, gegen die unglück-
lichen Beschuldigungen des Hrn. Senior Goezens
Hamburg, 16 B. in Qu. Ganz richtig war die Be-
antwortung über die Medailensache das wichtigste, was
in Betrachtung kam, da der Unterschied zwischen der
Redigerischen und der durch obrigkeitliche Documente
unterstützten goezischen Vorstellung ihrer Geschichte
nen jeden unpartheyischen Leser derselben aufmerksam
machte. Daher wird nun auch von dieser Sache zum

... zu ...

... F. F. ... wird nicht gegeben,
... sind nur Nachahmung der alten Römer, und
... der ... Zum zweiten wird von dem
... was den Dr. Fresenius besonders angeht
... Es wird zugegeben, daß die evangelische Kirche
... Seniores und Ministeria ein Recht haben, nicht
... achtame gegen fremde Eingriffe zu vertheidigen,
... selbst über die Verfassung der freien Religionen
... gegen andere Untersuchung anzustellen, nur sofern
... theologischen Gründen geschieht, ohne Tadel und
... S. hingegen sollen Dr. Fresenius und das Ministerium
... zu Hamburg diese Urangen nicht schreiben, und die
... Komiteen verfaßt zu machen, und durch ihre Verfügungen
... und argwöhnliche Schritte und Verfügungen sie zu
... gesteht haben, und man freilich auf einem Decret erklären,
... Fresenius Worte, die Dr. S. als auf Frankfurt ein-
... erklärt, auf alle Duldung der Reformirten
... Es kommt zugleich eine Nachricht der
... Dr. Spener seine Predigt von der Verwahrung vor
... Propheten widerrufen. Zum dritten werden
... die Beschuldigungen gegen die Reformirten nicht
... beantwortet. Das Ministerialergubniß sei die
... reformirte Kirche angegangen haben, und da dieses
... Dr. S. gestugnet worden, so behauptet der Herr
... der Anführung der Exempel aus der alten Kirche,
... Daß den Reformirten nicht der öffentliche Gottesdienst
... in Hamburg unterlassen wird, wird als ein Leiden und
... Komiteen angesehen; jedoch auch allerdings alles gemeldet,
... was diese über das, was ihnen vom Magistrat

Frankfurt und Hamburg in Ansehung der Reformirten bestimmt wird, theils einige Anmerkungen beygefügt. In der ersten wird behauptet, daß zwar die Reformirten die Lutheraner verdrängt und verfolgt, das Gegentheil aber nicht erwiesen werden könne, obgleich die theologischen Streitigkeiten selbst auch von lutherischen Lehrern mit starkem Eifer betrieben worden: in der zweyten erinnert, daß Lehrer, denen die Behauptung der Vorrechte der evangelischlutherischen Kirche an ihrem Ort besondere Ansehungspflicht ist, sich nicht dürfen durch lieblose Urtheile der Aussen, oder auch ihrer eignen Glaubensverwandten abschrecken lassen: in der dritten, daß der bey der Frankfurter Kirchenfache wichtige Unterschied zwischen in und außer der Stadt, zu Hamburg wegfalle, und in der vierten, daß die politischen Gründe den Zuwachs der Einwohner, besonders reicher Einwohner, durch Begünstigungen gegen Fremde zu befördern, von sehr gefährlichen Folgen seyn könnten. Diese Anmerkungen eignet sich Hr. Goetze durch Untersehung seines Namens besonders zu. Um unsere Erzählung vollständig zu machen, müssen wir hier noch die letzte Stelle des D. Fresenius ganz mittheilen: „Mich dünkt, die Genealogie ihrer (der Reformirten) Absichten gehe in folgender gerader Ordnung: 1) Sie suchen durch eine Kirche in der Stadt ein freyes Religionsvermögckum, damit sie in Ansehung der Religion keine Fremdlinge sehn mögen: 2) darnach suchen sie das Regiment, und wenn sie dieses haben, so suchen sie 3) den statum ecclesiasticum & politicum zu verändern; solten sie uns auch nicht gänzlich mit Stumpf und Stiel ausrotten, sondern es nur so weit bringen, wie es ihre Glaubensabsicht zu Bremen gebracht haben.“

von Nicolai, von Zwinglio, Plittershagen Streitigkeiten gefaget worden. Hingegen verdienen die Erklärungen des Hrn. R. von den zwischen beyden protestantischen Partheyen strittigen Lehrsätzen noch besondere Aufmerksamkeit. Es wird ferner erwiesen, daß die Lutheraner von den Reformirten an mehreren Orten die freye Religionsübung erhalten, daß die Hamburgische Reformirten dem evangelischlutherischen Kirchenrecht vortheilhaft gewesen, und sie den Pfarrern dafür die Jura Stola reichlich, ja nach einem doppelten Fuß entrichteten. Es werden dahero Beschwerden gemacht, daß die lutherischen Pastoren zu Hamburg die Formulam committendi, und durch einen öffentlichen Eid vom J. 1644. und 1667. den Calvinisten öffentlich, heimlich, mündlich und schriftlich sich zu verpflichten, verpflichtet wurden, wobey noch gezwweifelt wird, ob solche Eidesleistungen mit Vorwissen des Magisters eingeführet worden, und behaupteten, daß solche bey der darinnem gebrauchten Benennungen der Reformirten theils dem Schluß des Corporis Evangelico vom 18 Febr. 1722. theils dem westphälischen Frieden entgegen laufen.

Man siehet aus diesem Auszug der redigirten Schrift, wie sehr sich der angefangene Streit vergrößert, und Hr. Goetz fand Ursach, ihr eine neue Beilage entgegen zu stellen, unter dem Titel: Die geheime Sache der evangelischlutherischen Kirche; die Schuld und Ehre verschiedener in Gott ruhender verdienstlicher Lehrer derselben; und das pflichtmäßige Verhalten E. Hochw. Ministerii in Hamburg; gegen die ungegründeten Anklagen des Prediger Theil. E digers

wies. Aus diesen ist auch sichtbar, daß diese über die Wörter Gemeinde und Consistorium reichend erklärt. Ferner werden die Grundsätze der Einschränkung der Toleranz nach dem Westphälischen Friede vertheidiget, wobey einige Beispiele des Gegentheils, zumal von Ninteln, angezeigt werden. Es wird sehr genau gezeigt, was vor eine Religionsübung in Hamburg den Reformirten verstatet sey, was Verhandlungen sind, die ihnen nicht erlaubet, sie zu verrichten: daß der Grund davon nicht in der Unwissenheit über Religionsfragen, sondern in der Grundlosigkeit der Stadt liege; wie und in was vor einem Consistorium die Gemeinde und Consistorium zu nehmen; worin der Unterschied zwischen dem Prediger einer reformirten Gemeinde, und einem holländischen Gesandten, als Prediger liege; noch weiter, daß Seelenpflege durch Parochialhandlungen verschieden, und nicht mit dem weltlichen zu vermischen; daß dem Legationsprediger auch die Taufe und Copulationen bey den Personen, welche dem Besold des Gesandten gehören, und unter seinem Befehl stehen, zustehen, (bey welcher Gelegenheit auch die Religionsübung der Protestanten zu Wien wieder erwähnt wird) daß und wie weit der Westphälische Friede die alleinige öffentliche Ausübung einer Religion nach dem Entscheidungsjahre festsetze und billige Verordnungen unpartheilich beobachtet werden. Weiter wird die bekante Frage, ob die Reformirten dem Westphäl. Frieden des Religionsfriedens gewesen? historisch, wie sie denn auch nur eine Antwort gegeben ist, untersucht und verneinend beantwortet, auch die Gränzen der wechselseitigen Religions-

292 VII. Streitigkeit über die Religionsübung

bultung nach den Bestimmungen des Westphäl. Friedens aus einander gesetzt werden. In dem folgenden wird die Historie der Ausbreitung der reformirten Religion in den deutschen Provinzien ebenfalls historisch untersucht und Westphal und Nicolai auch historisch gegen die ihnen vorgeworfene Beschuldigungen vertheidiget, welches von unserm Zweck entferneter ist. Vor allem ist wichtiger, daß der noch fortwährende Unterschied beyden protestantischen Parteyen in wichtigen Theilen des Religionslehrebegriffs behauptet, noch wichtiger aber was zur Erläuterung der angegebenen Verpflichtung der hamburgischen Lehrer, sich den Reformirten zu unterwerfen, erzählt wird. Außer der Formula committendi, welche aus dem sechszehenden Jahrhundert herührt, ist keine Verpflichtung vom Jahr 1644 vorhanden, wol aber vom Jahr 1667. und im Jahr 1719 erneuert und nie heimlich gehalten worden. Sie geht nicht wider die Reformirten, sondern wider Einführung

Hrn. Goetzen und Hrn. Rediger ununterbrochen erzeh-
 len wollen. Deswegen holen wir noch nach, daß von
 Reformirter Seite der erste noch einen Gegner gefunden,
 der einige Boagen mit der Aufschrift: Ein Wort zu sei-
 ner Zeit, von Einem Christlichen Juristen, Cölln,
 drucken lassen, die wir aber nicht gesehen.

Da wir versprochen über diesen Streit noch eini-
 ge Anmerkungen zu machen, und zwar in der Absicht,
 um vor die neueste Religionsgeschichte einige Vortheile
 daraus herzuleiten, so erinnern wir vorher, daß wir
 unsere Auszüge mit möglichster Unpartheillichkeit verfer-
 tigen, und mit Vorbedacht alles ausgelassen, was nicht
 der eigentlichen Historie gehöret. Mit eben diesen Be-
 merkungen wollen wir nun auch unsere Gedanken sagen,
 nicht theologisch, sondern historisch urtheilen, ohne uns
 Richter unserer Brüder, oder zu Advocaten eines
 Theils zu erheben. Erstlich, kan von dieser Streitig-
 keit nie recht geurtheilet werden, ohne den eigentlichen
 Gegenstand zu kennen. Es betrift freylich dieser die
 Toleranz der Reformirten zu Hamburg, wie aber die-
 ses Wort zumal in unsern Tagen eine sehr schwankende
 Bedeutung hat, so ist es sehr billig, daß die Art und
 Gränzen der Toleranz, von denen hier geredet wird,
 gesetzet wird. Denn ist gar nicht die Rede von der
 Gewissensfreyheit, diesem natürlichen Recht aller
 Menschen, welches aber eigentlich jeder Mensch allein
 vor sich zu fordern berechtiget ist; auch nicht von
 der bürgerlichen Toleranz fremder Religionsverwand-
 ten, die mit dem Genuß aller Rechte eines jeden Bür-
 gers (nicht aber mit dem Genuß aller Privilegien eini-
 ger) in andern Art von den Gliedern einer Gesellschaft)

verbunden ist. Denn beyde Arten genießen die Reformirten in Hamburg, und werden ihnen weder vom Ministerio, noch von Herrn Goezen abgesprochen. Es ist die Rede von der Religionsfreyheit und Ausübung der Religion, die allemal bey der Gewissensfreyheit und bey der bürgerlichen Toleranz wegfallen kan. Die Religion hat nun ihre Stufen, obgleich diese Stufen immerdar in sich übereinstimmen, daß bey allen die Rede vom äußerlichen und zwar gesellschaftlichen Gottesdienst. Wo gar keine gottesdienstliche Handlungen, und doch nicht in Gesellschaft anderer Mitglieder einer Kirche verfiert sind, da fällt alle Religionsübung weg. Davon ist hier nicht die Rede. Denn die Reformirten zu Hamburg haben beydes. Wo die Ausübung der Religion die Verrichtung aller gottesdienstlichen Handlungen ohne Einschränkung genießet, wo sie ihre Kirchen, ihre eigne Lehrer, ihre eigne Kirchengemeinschaft hat, da genießet sie einer öffentlichen Religionsübung, wo sie aber nur allein in einem Wohnhaus anzustellen

diese der natürlichen und gesetzmäßigen Gewis-
 syheit widersprechen, und sind denn nach der Sit-
 e unerlaubt, können auch durch keine bürgerli-
 che rechtmäßig werden. Anders sind erlaubt,
 der Gewissensfreiheit nicht widersprechen. Die-
 ß nicht nach den Grundsätzen der herrschenden,
 der einzuschränkenden Religion beurtheilet wer-
 So viel wir einsehen, ist hier nicht die Rede von
 abtzen, sondern von den Reformirten selbst davoe-
 ten erlaubten Einschränkungen, die schlechter-
 keinen Gewissenszwang nach sich ziehen. Es wird
 von Hrn. Rediger allerdings die Streitfrage ver-
 wenn er unerlaubte Einschränkungen mit er-
 laubte vermenget, und die Sache so vorstelllet, als
 in Hamburg den kranken und sterbenden Refor-
 der Beystand eines Lehrers ihrer Religion ver-
 würde. Drittens. Weil eine jede gottesdienstliche
 chaft aus Gliedern einer bürgerlichen besteht
 Staat Schutz und Sicherheit genießet, so han-
 Dultung, und die Bestimmung der Gränzen
 stung von der Obrigkeit ab. Die Frage also,
 ob eine Art von Dultung, und unter was vor-
 ränkungen eine jede Religionsparthey ihre Reli-
 gion zu genießen habe, ist keine Religionsfrage,
 theologische Frage, sondern eine historische und ju-
 stiz, die blos aus den Gesetzen herzuleiten. In un-
 fall sind es die Reichsgesetze, besonders der west-
 phalische Friede und die Stadtgesetze von Hamburg,
 die Gesetze einer Religionsparthey die öffentliche
 Ausübung zuerkennen, so ist diese öffentliche Reli-
 gion gesetzmäßig: wenn sie einer andern solche

296 VII. Streitigkeit über die Religionsübung

gänzlich abbrechen, oder nur eine Art von Privatgottesdienst mit Einschränkungen erlauben, so ist alsdenn in jenem Fall die öffentliche Religionsübung, oder die Ueberschreitung der Einschränkungen, wider die Gesetze. Da nun die Reformirten durch die Gesetze von Hamburg keinen öffentlichen Gottesdienst haben, wohl aber eine eingeschränkte Privatreligionsübung, so würden sie wider die Gesetze handeln, wenn sie jene sich anmaßen, oder die Einschränkung überschreiten wollten. Hier sind beyde Theile einig. Viertens. Nur die gesetzgebende Macht des Staats hat das Recht, durch neue Gesetze einer fremden Religionsparthey die Religionsübung, die sie nicht gehabt, zu ertheilen und die Einschränkungen, denen sie bishero unterworfen gewesen, aufzuheben. Daher hat auch allemal eine solche Parthey das Recht, beydes von der gesetzgebenden Macht zu verlangen. Hierüber ist wiederum kein Streit, obgleich die Bestreitung des letztern dem Hrn. G. zur Last geleyet wird, welche doch aus seinen Schriften nicht zu

istlich zugegeben. Sechstens. Nach allen diesen Grundsätzen folget, daß das Ministerium zu Hamburg die Reformirten klaget, daß sie eine öffentliche Religionsübung haben, auch nicht, daß sie eine eingeschränkte Privatübung genießen, auch nicht, daß sie öffentliche fordern, sondern, daß, da sie keine haben, doch solche zu haben nicht allein vorgeben, sondern wirklich die allerdings erlaubten Einschränkungen überschreiten und sich solcher gottesdienstlichen Freiheiten maßen, die der gesetzmäßigen öffentlichen Religionsübung, diesem der lutherischen Parthen nach den Gesetzen ausschließungsweise zukommenden Eigenthum, entgegen streiten, und durch solche Handlungen wenigstens die Zukunft ein Recht zu gründen suchen. Und sie behaupten, da sie gar nicht behaupten, man dürfe den Reformirten niemals und nirgends eine uneingeschränkte Religionsübung verstaten, sondern daß nach den Gesetzen von Hamburg, und nach der Klugheit solches geschehen könne. Michin ist ihre Klage und Meinung theologisch, sondern juristisch, gehet nicht auf die Religion, auch nicht auf die ganze Kirche der Reformirten, sondern nur auf die Reformirten in Hamburg, welche das thun, worüber sie klagen.

Dieses voraus gesetzt kommen wir nun auf die Streitigkeit selbst. Diese betrifft nun den eigentlichen juristischen und historischen Theil der Hauptfrage. Denn diese können nicht anders gerade zu bestritten werden, als daß man entweder behauptet, daß die Reformirten eine gesetzmäßige öffentliche Religionsübung

lich in Streit befangene Fragen waren von
Gattung. Einige betrafen die Hauptsache

I. Ob sich durch die den Zeitungen
etwa solche Handlungen der Reformirte
ten, welche als Ueberschreitungen der gesetz-
schränkungen der Religionsübung anzul
wurde nun von dem hamburgischen Min-
ter, von seinen Gegnern aber geleugnet.
Freitigkeit löset sich aber in drey andern
einmal, ob die Namen einer Gemeinde u
istorii einer gottesdienstlichen Gesellscha
öffentliche Religionsübung geniehet, eig
auch einer nur geduldeten Gemeinde, wel
zu der erstern hat, zukommen? Diese Fr
nicht philologisch, sondern blos juristi
werden sollen, wobey denn die Localum
trachtung kommen; hernach ob sich ein

worden, und endlich, ob die Zeitungsnachrichten den Reformirten wirklich anzurechnen? welche Hr. G. behauptet, Hr. K. aber nur bezweifelt.

II. Ob das Ministerium richtig bewiesen, daß den Reformirten vor die gesetzmäßige Rechte der evangelisch-lutherischen Religion eine Gefahr zu besorgen, und daher einen guten Grund gehabt, durch ihr Ministerzeugniß jene Rechte zu verwahren? Man gab hier das, wenn die Reformirten erweislich die Absicht getrieben, durch die Zeitungsartikel ihnen nicht zukommende Rechte zu gründen, die Gefahr da sey, man leugnete nicht, daß jenes erwiesen sey. Natürlich wurde über den Ort eines Zeitungsartikels gestritten, da denn von Seiten des Ministerli nicht behauptet wird, daß ein solcher Artikel ein gültiger Beweis vom gegenwärtigen Bestand der darinnen den Reformirten beygelegten Rechte sey, sondern, daß er in Zukunft dazu gemisbrauchet werden könne. Dieses wurde von den Gegnern geleugnet, in der That aber am wenigsten berührt, weil über zukünftige Fälle sich nicht wohl streiten läßt, und die Möglichkeit nicht bezweifelt wird. Es kam auf Wahrscheinlichkeit an, und diese gründete das Ministerium auf die Erfahrung ähnlicher Fälle. Und dies war wol eigentlich der Beweis, der den Gegnern des Hrn. G. am meisten missfallen. Man bestritt einmal die Folgerung, daß, wenn auch ähnliche Fälle vorhanden wären, da die Reformirten sich zum Nachtheil der Lutheraner an Orten besetzen, oder durch Eingriffe und eigenmächtig angeordnete Religionsübungen sich nachhero ein Recht, die öffentlichen

1794 VII. Wichtigkeit, über die

ausfällt die Anzeige seines Mitsperganges, und die
sicherte auf die ohne einiges Vorwissen und Ein-
willigung des Magistrats geprägte Medaille, die
Worte S. P. Q. W. R. E. setzen lassen, und die
Hochwürden regierenden Stademeister, den Vorste-
her der reformirten Kirche dieses pflicht- und respectvoll
zu zeigen nachdrücklich zu erwiesen, und die Medail-
len ihrer mit dem wahren Vorgang der Sache
den Inhalts zurückzugeben. In einem diesem Da-
tagigen Protocoll wird gemeldet, daß der
Landrath sich erklärt, daß der Hierunter in
Hohler ihren Beschaffen einzig zur Last falle. Was
für die Folgerung, welche Hr. G. aus dieser
wunder-gehet, eben so, als was bey der vor-
stehend wird, indem es wol offenbar ist, daß
gilt das F. E. selbst vor Unwahrheit erklärt, und
von Hr. Rediger angegebene mildere Auslegung
dem Sprachgebrauch, diesem einzigen Richter folgen
gen, zumal bey feyerlichen Formeln nicht erwidern
kan. Zum dritten beantwortet Hr. G. noch daß
Hr. M. gegen das hamburgische Ministerialzeugniß
sein lassen. Um unsere Nachricht nicht zu sehr zu
setzen, wollen wir nur das auszeichnen, was ihrem
nach angemessen ist, und von dem übrigen hier nur
Haupt erinnern, daß das meiste die ältere Geschicht
reformirten Kirche und ihre Streitigkeiten mit der
schon betrifft, wovon wir unten noch was sagen.
In unsern Augen ist hier das wichtigste, daß die
Wahrnehmung des Reformirten zur best gelegete
abgegangen nicht auf die ganze reformirte Kirche aus-
weh, nicht einmal auf alle reformirte Einwohner zu



der Reformirten zu Hamburg. IV 291

lebenheiten erfahren können, als Hr. G. von Worms, sich daher des Mangels des pflichtmäßigen Zielbesundersuchung der Sache schuldig gemacht. Dem unget sind noch einige historische Umstände dunkel, bezers, wer denn den wunderlichen Einfall gehabt, das auf die Münze zu setzen, und ob gar keiner von Reformirten zu Worms daran Antheil genommen. it moralisch zu urtheilen, wäre es des Pf. Kilianscht gewesen, diese Ueberschrift nicht zu verstaten, in aber die Frage von der Absicht dieser Münze ent, so war wieder das die vorhergehende Frage. Die ragen scheinen uns bey dieser Streitigkeit die vornehm- gewesen zu seyn.

Anderer entstanden nur aus diesen, oder hatten durch ihre Veranlassung einen viel weitern Umfang. diesen wollen wir nur einige anführen:

I. Ob und in wie weit sich evangelische Lehrer in Religionsdultungswesen einzumischen? eine sehr schö- nd wichtige Frage, welche aber bey diesem Streit so ins Licht gesetzt worden, als es nöthig gewesen. A. redet von den Pflichten der gottesdienstlichen Leh- als Lehrer der Religion, und da hat er Recht, daß diesem Character sich keine Verpflichtung, der Dula anderer Religionspartheyen in einem Staat sich zu rsehen, folgern lasse, allein dieses hat auch weder enius, nach Hr. G. behauptet. Wenn man aber Lehrer als Vorsteher und Vertheidiger der gottes- dienst-

Wunsch, daß eine aufrichtige Liebe zum Frieden, die eine sehr strenge Beobachtung der Befehle der Obrigkeit notwendig erfordert, und eben dadurch recht christlich ist, weil diese Beobachtung Gehorsam gegen Gott ist, auf beyden Theilen auch solche Streitigkeiten auf immer verboten möge. Denn werden auch menschliche Fehler und Schwachheiten, die bey solchen Streitigkeiten unvermeidlich zu seyn scheinen, vor sich wegfallen.

VIII.

N a c h r i c h t

• von den

Bewegungen und Streitigkeiten

über

• symbolische Schriften in Deutschland.

zweiter Theil

II



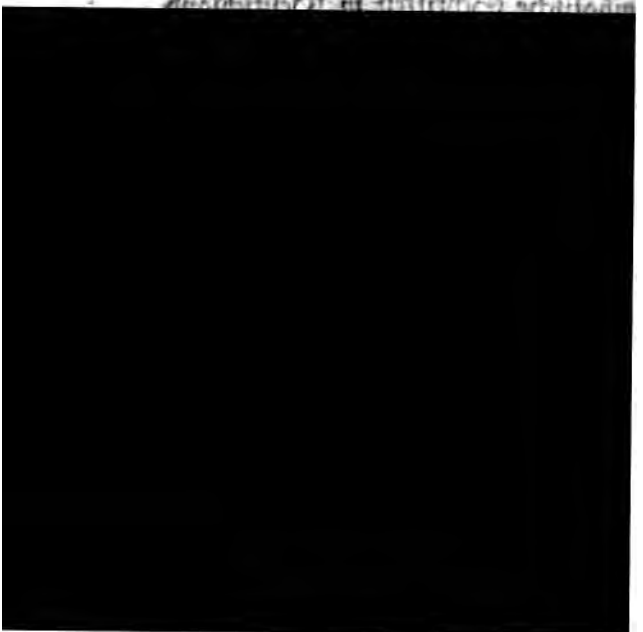
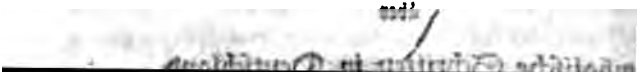
1977

1 0 1 1 0 0 0 1 2

100 100

indignation & due regard

100



115
Nachricht von den Bewegungen und Strei-
tigkeiten über symbolische Schriften in
Deutschland.

Unter den Fragen, welche in unsern Tagen die Lehrer der Christen, fast in allen protestantischen Partheien zu Widersprüchen gegen einander und zu allerley, Unruhe stiftenden, Bewegungen veranlassen, verdienet wol die von den symbolischen Schriften eine ganz besondere Aufmerksamkeit. Sie stehet in einem unauflösllichen Zusammenhang mit dem Lehrbegriff, und eben so meistens mit der äußerlichen Kirchenverfassung einer jeden Religionsparthey, und durch wird jede Begebenheit, welche die symbolischen Schriften betrifft, eine aus mehr als einem Gesichtspunct merkwürdige Begebenheit. Aus dieser Ursachen sind wir uns entschlossen, auf diese Gattung von Begebenheiten in der neuesten Religionsgeschichte allen eifertmässigen Fleiß in Sammlung der wichtigsten Nachrichten, und in Bewahrung der Unpartheylichkeit im Erwehlen zu wenden. Da wir nun jetzt den Anfang damit machen, so erbitten wir uns die Erlaubniß, einmal, zum Nutzen derjenigen, die weder Beruf, noch Gelegenheit haben, sich die wahre Beschaffenheit des Streits bekannt zu machen, ohne welche doch die einzelnen Begebenheiten nicht richtig beurtheilet werden können, noch ihre historische Wichtigkeit Nutzen schaffen wird, einige allgemeine An-

296 VII. ~~Uebersicht der~~ ~~Verhandlungen~~

digers der reformirten Gemeinde in Worms, Hr. Andreas Nediger, behauptet, gerettet und erwehret, von J. M. Goetzen. Hamburg 1770. anderthalb Alph. in Qu. Vor allen Dingen wird behauptet, daß die Lehrer verpflichtet wären, auch für die Erhaltung der äußerlichen Kirchenvorfassung zu sorgen, noch mehr aber ein ganzes Ministerium, daß das Ministerialzeugniß kein Anfall auf die gesammte reformirte Kirche, auch kein Werk des Religionshasses, sondern ein pflichtmäßiges Vertheidigungs- und Verwahrungsmittel sey. Bei der wormsischen Medaillensache erslich wird erinnert, daß nicht die Frage sey, ob die ganze Gemeine, oder nur die Vorsteher sie erfunden und prägen lassen: es doch nach den Akten der Prediger Killian und der Schmeißter Witz die Hände mit im Spiel gehabt: daß die Approbation des Magistrats niemals rechtmäßig geschehet worden, und die Worte S. P. Q. &c. immer die Wahrheit enthalten. Zweitens werden Hr. Nedigers gegen D. Fresenium erhobene Klagen beantwortet. Hier ist das, was von der Beschwerde über politische Gründe, und von der wahren Beschaffenheit des angegebenen Widerrufs der spenerischen Predigt gesagt worden, allerdings wichtig, obgleich auch das übrige zur Rettung der Grundsätze des D. Fresenii zugleich die Frankfurter Kirchensache erläutert. Zum dritten wird das beantwortet, was die Reformirten überhaupt betrifft. Hier ist nun der ganze Zustand der Religionsübung der Reformirten in Hamburg genau aus einander gesetzt, sowohl wie weit sie gehen sollen, als was sie in Eingriffe gegen die Geseze thun, und dena Hamburgischen Stadtgesezen ihre rechtmäßige

Die verschiedenen Parteien in Deutschland.

Die verschiedenen Parteien sind verschieden: sie hat aber alle Stufen des Umfangs und ihre Stufen, und haben denn einen sehr großen Einfluss in die Welt, einer über symbolische Schriften entstehende Streit.

Ein solches öffentliches Glaubensbekenntnis einer Partei nur eine historische Erklärung der Lehren seyn, die sie zu der Zeit, da sie abgeben, entweder gebilliget und angenommen, oder fern und vor irrig angesehen. Eine andere aber sie als eine feierliche Vorschrift an, deren Inhalt überhaupt zum Unterscheidungsmerkmal der Glieder Partei von allen übrigen bestimmt ist; bald ist die öffentlichen Lehrer der Religion verpflichtet, Vortrag der Religionslehren auf der Kanzel, in den Schulen, auf der Universität, demselben gemäß einzutragen. Diese Uebereinstimmung des mündlichen und schriftlichen Vortrags der Religionslehren mit den symbolischen Schriften kann entweder dahin eingeschränkt werden, dass sie nicht widerspreche, oder so ausgedehnet, dass sowohl die Lehren selbst, als die Arten, den Worten, bezugbehalten verbunden ist. In beiden Fällen durch sie die Freiheit des Lehrers aufgehoben, nur nach den Stufenverschiedenheit, nach ihrem eignen Verstande von den Religionslehren zu reden. Dieser Vorschrift, wenn er mit der Idee eines symbolischen Buchs verbunden wird, geht noch weiter. Es ist die Absicht haben, eine vollständige Lehrschrift zu seyn, da denn notwendig ist, dass die Parteien Symbolum vor eine Sammlung aller, nach ihrem Verstande zur christlichen Religion gehörigen, wenigstens im Allgemeinen Lehrsätze erklären, oder es sei die wichtigsten

310 VIII. Von den Bewegungen und Streitig-

Lehren enthalten, durch welche sich diese Parthey von andern, oder von einer ganz besonders, unterscheidet. durch verlieret ein symbolisches Buch die Gestalt Lehrbuchs: diejenigen, die es annehmen, erkennen die darinnen behaupteten Lehren vor Wahrheit, und darinnen verworfene vor Irrthum, sie läugnen oder daß demungeachtet noch anders nützliche, ja oft unendlich Wahrheiten der christlichen Religion und eben schädliche und oft gefährliche Irrthümer vorhanden seyen, und wirklich vorhanden, wie denn keine protestantische symbolische Bücher bekannt sind, in denen alles schon, oder nur deistlichen Irrthümern widersprochen. Alles dieses ist nun nöthig, bey der Bestimmung Begriffs eines symbolischen Buches oder Aufsatzes in Betrachtung gezogen zu werden. Wir setzen nur das hinzu, daß, da wir hier eigentlich von Bewegungen symbolische Schriften unter den Lutheranern reden, der Praxi unserer Kirche ein symbolisches Buch nicht eine historische Angabe, sondern allerdings eine Vor-



Ueber die Glaubensbekenntnisse der Kirche

Der Grund aber immer bestanden gelogen, daß über-
 mit die Christen sich vor verpflichtet glaubten, den wahren
 in Einsichten heiligen Lehren zu widersprechen, und die
 in entgegengesetzten Bekenntnissen zu bekennen, inder-
 hause aber theils, daß, wenn Religionsstreitigkeiten die
 zwischen gottmüthigen, also verschiedenen Parteien, das
 vor einander abgeleitete gottesdienliche Erfüllungs-
 sich gebildet, man solche Bekenntnisse, von dem sel-
 mit gekommenen Religionsstreitigkeiten zu haben, als sehr
 keine Mittel anzuwenden, sich von dem Gegenstande
 Begriff zu unterscheiden; theils daß man durch solche
 kranke Vorschriften die Ueberwindung der Lehren,
 Vortrag der Wahrheiten, dadurch über eine unverständ-
 Ueberlieferung derselben an die Nachkommen zu ver-
 gesucht. Hieraus entstanden denn wiederum zwey
 gen: einmal, wenn eine symbolische Schrift eine
 Religionsstreitigkeit zur Veranlassung hatte, daß die dar-
 haltene lehrende Eigenschaft der Lehren auf der
 Grund auf der andern Seite Unterscheidungsstellen
 blieben, aber nur im Gegensatz anders verstanden
 zu werden; hernach daß daraus die
 der kirchlichen Orthodoxie, bey den Vätern,
 vorzüglich bey den Lehren der Parteien, aus blief
 die Bestimmung der Fähigkeit, ein Mitglied, und be-
 als ein Lehrer dieser Kirche, oder gottesdienlichen Dien-
 stes, zu seyn, hergeleitet werden mußte. Auch blief
 in der Anwendung auf die symbolischen Bücher
 der Kirche sowohl nach der Praxi, als nach der Hi-
 erarchie, wenn man die beyden Rathsstellen des D.
 & in so fern ausnimmt, als sie eigentlich bey ihrer
 Errichtung seinen polemischen Zweck gehabt.

verbunden ist. Denn beyde Arten genießen die
 mirten in Hamburg, und werden ihnen weder v
 nisterio, noch von Herrn Goetzen abgesprochen.
 die Rede von der Religionsfreyheit und Ausüb
 Religion, die allemal bey der Gewissensfrey
 bey der bürgerlichen Toleranz wegfallen kan.
 hat nun ihre Stufen, obgleich diese Stufen
 darinnen übereinstimmen, daß bey allen die
 vom äußerlichen und zwar gesellschaftlichen
 dienst. Wo gar keine gottesdienstliche Handlung
 doch nicht in Gesellschaft anderer Mitglieder ei
 they verfertigt sind, da fällt alle Religionsüb
 Davon ist hier nicht die Rede. Denn die Ref
 zu Hamburg haben beydes. Wo die Ausüb
 Religion die Verrichtung aller gottesdienstlichen
 lungen ohne Einschränkung genießet, wo sie ih
 Kirchen, ihre eigne Lehrer, ihre eigne Kirche
 hat, da genießet sie einer öffentlichen Religion
 wo sie aber nur dem in einem Wohnhaus anzuf
 Gottesdienst beywohnet, oder in Ansehung de
 lungen eingeschränket ist, da ist es nur ein Pr
 tesdienst. Von jener, nicht von dieser ist d
 Und hier müssen alle unpartheyische Leser dem
 einen Vorzug vor seinem Gegner einräumen, i
 Ansehung dieses Untertschiedes sehr klare Ideen
 sie nicht verwirret, und ist es wol unbillig, se
 nung so vorzustellen, als wenn er gegen die E
 freyheit, gegen die bürgerliche Toleranz und
 Privatgottesdienst der Reformirten streite? Z
 Wo keine öffentliche Religionsübung statt
 find immer Einschränkungen derselben. ?

Die symbolischen Schriften der Kirche

Es sie in ihren symbolischen Schriften übertragt werden, davon so zu reden, wie jene davon reden, wenn ein Glied, oder wol ein Lehrer der gottesdienstlichen Gesellschaft sein wil, die sie annimmt. Niemals kan hieraus einem symbolischen Buch ein Beweis genant werden, daß ein Lehrsatz wahr, das ist, ein Theil wahrer Offenbarung sey, nie ein richtiger Grund; Wir zum Verfall an denselben verpflichtet sind, wol ist ein sehr gültiger Beweis, daß dieser Lehrsatz von der gottesdienstlichen Gesellschaft als ein biblischer Satz angenommen, und so und nicht anders verstanden werde; ein gültiger Beweis, daß derjenige, der so lehret, von der Kirche vor orthodox gehalten werde. Eine solche ungeschränkte Unterwerfung der symbolischen Lehrbegriffe unter die Ansprüche der heiligen Schrift bedeuert eine eigene Prüfungsrechte, noch besser, die eigene Prüfungsrechte eines jeden einzelnen Gliedes oder Lehrers der Kirche. Sie schärft diese vielmehr ein, und fordert die Bekehrung zu dem symbolischen Lehrbegriff nur unter der Bedingung der eignen Ueberzeugung von seiner Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift. Man siehet daraus Ursache und den guten Grund ein, warum man diese Art des Bekehrtes erfordert, weil die symbolischen Schriften mit der heiligen Schrift übereinstimmen. Dies ist der Zweck unserer Kirche vollkommen gemäß, allerdings in ihren eignen symbolischen Vorschriften, welche denen die in Praxis herrschende Fehler einzelner Personen billig nicht entgegen zu setzen, auch nicht einige ungeliebene Ausdrücke einiger älterer Lehrer, die ohne hin genaue Erklärungen der damit verbundenen Begriffe nicht ohne Wortspielereien hinauslaufen.

294 VIII. Von den Bewegungen und Streitigkeiten

Ueber den Grund des Rechts, dergleichen An-
spruch von den Gliedern einer Partey, und von den
Lehrern noch besonders, eine Versicherung, den augenome-
nen symbolischen Büchern gemäß zu lehren, zu verlangen,
ist bey der allgemeinen Vorstellung dieser Sache wenig
Einigkeit zu erwarten, und dieses scheint zum Theil die
Folge der Uneinigkeit über die ersten Gründe unsers pro-
testantischen Kirchenrechts zu seyn. Doch darinnen ist man
wohl einig, daß im Grunde nur der Kirche, als einer Ge-
sellschaft, das Recht zukomme, wie von ihrem gemein-
schaftlichen Lehrbegriff öffentlich Rechenschaft zu geben, al-
so auch an diesen Lehrbegriff den Genuß der Gesellschafts-
rechte, und ganz besonders die Verwaltung des Lehramts
zu binden. Man hat dabey wohl zu bemerken, daß bey
diesem Recht zweyerley Umstände zu unterscheiden. Darin
kan kein Zweifel seyn, daß jede gottesdienstliche Gesellschaft,
die sich vor verpflichtet hält, Eigenthumslehren und Un-
terscheidungslehren als solche anzunehmen, zur Abfassung

symbolischen Buchs gethan, so wird sich der Zweifel bald heben, man müste denn voraussetzen, daß nach zweyhundert Jahren keine gottesdienstliche Gesellschaft eben so von den darinnen vorgetragenen Wahrheiten überzeugt seyn könnte, als ihre Vorfahren überzeuget gewesen, welches wol nie erwiesen werden wird. Aus diesen Grundsätzen folgt dieser schon an sich allgemein angenommener Lehrsatz, daß durch Vorschrift symbolischer Bücher und Forderung, ihnen bey dem Vortrag der Religionslehren zu folgen, die gottesdienstliche Gesellschaft nichts weniger, als einen Gewissenszwang auszuüben suche, und wenn in Praxi Verfügungen der Gewissensrechte wirklich eintreten, solche nur demjenigen zur Last fallen, der ohne Prüfung und ohne Ueberzeugung von der Wahrheit des in den symbolischen Schriften festgesetzten Lehrbegriffs ihnen beytritt.

Bei diesem sehr wichtigen Stück ist noch zu bemerken, daß diese Hauptfrage, ob eine gottesdienstliche Gesellschaft berechtigt sey, an symbolische Schriften ihre Glieder und Lehrer zu binden, von einigen Nebenfragen billig zu unterscheiden, die zwar in Praxi mit jener verbunden sind, doch aber bey allgemeiner Untersuchung und Beurtheilung der erstern von ihr abzusondern. Diese sind einmal die Fragen von den Personen, welche zur Versicherung des Beytritts zu dem symbolischen Lehrbegriff verpflichtet werden, ob alle einzelne Glieder, oder nur die öffentlichen Lehrer der Religion, oder noch außer diesen andere, welche zu öffentlichen mit dem Kirchenwesen im entferntern oder nähern Zusammenhang stehenden Aemtern oder Würden gelangen, solche zu ertheilen haben, welche wol bey keiner einzigen Religionspartey durch eine allgemein beobachtete Regel entschieden ist; hernach von
der

hung in Hamburg haben, welches kein einziger Gegner des Hrn. G. behauptet; oder leugnet, daß die Reformirten zu Hamburg jemals solche Handlungen vorgenommen, welche mit den gesetzmäßigen Einschränkungen nicht bestehen können. Denn obgleich es scheint, daß dieses geschehen, wie wir gleich sehen werden, so wird es doch niemals schlechthin geleugnet. Die nämlich in Streit befangene Fragen waren von verschiedener Gattung. Einige betrafen die Hauptsache:

I. Ob sich durch die den Zeitungen eingerichteten Artikel solche Handlungen der Reformirten erweisen lassen, welche als Ueberschreitungen der gesetzmäßigen Einschränkungen der Religionsübung anzusehen? Dies wurde nun von dem hamburgischen Ministerio behauptet, von seinen Gegnern aber geleugnet. Diese Hauptstreitigkeit löset sich aber in drey andere Fragen auf einmal, ob die Namen einer Gemeinde und eines Consistorii einer gottesdienstlichen Gesellschaft, welche die öffentliche Religionsübung geniehet, eigen seyn, oder auch einer nur geduldeten Gemeinde, welche kein Recht zu der erstern hat, zukommen? Diese Frage hätte gar nicht philologisch, sondern blos juristisch behandelt werden sollen, wobey denn die Localumstände in Betrachtung kommen; hernach ob sich ein Gesandtschreibprediger einer Prediger der reformirten Gemeinde (welcher Punct nicht blos auf den Zeitungsartikel beruhet) in Hamburg nennen und man sagen könne, daß er von dieser Gemeinde erwählt worden? Ueber diese Frage ist fast nichts von Gegnern des Hrn. G. bemerkt.

über symbolische Schriften in Deutschland. 17

gewöhnliche Verbindung der bürgerlichen Rechte einer
tesdienstlichen Gesellschaft mit ihren eigentlichen Reli-
nsrechten in die Streitigkeiten über symbolische Bücher
gemein viele Verwirrungen gebracht worden.

Was die Fortdauer der Verbindlichkeit der sym-
lischen Schriften betrifft, so werden protestantische
rchen sämtlich darinnen übereinstimmen, daß, weil
Annahme derselben, die moralischrechtmäßig ist,
die Ueberzeugung, daß der darinnen vorgetragene
begrif wirklich mit der H. Schrift übereinstimme,
ründet ist, jene Fortdauer von der Fortdauer dieser
zeugung abhängen müsse. Daraus folget, daß
Religionsparthey das Recht behalten muß, ihre
bolische Schriften zu verändern, alten dieses Anse-
zu nehmen, neuen dieses zu ertheilen, oder auch
en durch Ausstossungen und Zusätze einen neuen
halt, oder andere Gestalt zu verschaffen. Dieser
würde aber voraussetzen, daß die sämtlichen Glied-
dieser Parthey ihren Lehrbegrif entweder im Ganzen,
in den Theilen, die verändert werden, aus Ue-
zeugung, daß diese Neuerungen dem biblischen Un-
Tche gemäs sind, selbst geändert: dieser Fall wür-
dieses nach sich ziehen, daß die ganze Religionspar-
aufhören würde die alte Parthey zu seyn, und
ntlich unter den Christen als eine ganz neue Parthey
Zehen. Nicht allein jede Religionsparthey, sondern
H jede größere, oder kleinere Gemeinde muß eben
Recht haben; sie würde sich aber dadurch von allen
igen Gemeinden, die mit ihr einen gemeinschaftli-
a Lehrbegrif gehabt, trennen: sie würde das vor Je-
m erklären, was die andern als Wahrheit ansehen,
oder

fenelische Religionsübung zu behaupten, zu gründen gesucht, daraus ein Schluß gemacht werden könne auf allgemein hinterlistige und geheime Absichten. In der Führung des Streits wurde bey dieser allerdings wichtigen Frage der Fehler gemacht, daß man den eigentlichen Schluß, der aus den ähnlichen Fällen gezogen werden sollte, nicht genau vor Augen hatte, und sich dadurch dieser Streit sehr einer Logomachie näherte. Es war nach unserm Entschens nicht die Rede, was geschehen würde, oder werden müßte, auch nicht, ob in den Religionslehren der Reformirten ein wahrscheinlicher Grund der Wirklichkeit des besorgten Erfolgs liege; sondern von Gefahr, ob von einer zukünftigen, mithin zufälligen Begebenheit, von Gefahr, die in Localumständen der Personen und des Orts liege. Und da wird wol noch einer strengen Logik die Folgerung immer richtig bleiben.

III. Hernach wurde die Erfahrung ähnlicher Fälle selbst als Historie geleugnet. Hier war also die Quelle zu den historischen Untersuchungen eröffnet. Unter diesen historischen Fragen war nun freilich die Wormsische Medaillensache die Hauptfrage. Wir haben unsere Leser völlig in Stand gesetzt, diese merkwürdige Handlung selbst zu beurtheilen. Unserer Einsicht nach ist nun die Geschichte in völliges Licht gesetzt, was die beyden Hauptumstände betrifft, diesen, daß diese Münze nicht mit Einwilligung des Magistrats geschlagen, mithin das F. F. Unwahrheit sey, und diesen, daß der Magistrat sehr Mißfallen gerichtlich bezeiget. Hr. K. verliert diese Seite viel, weil er zu Worms ja eben so gut

en übereinstimmen; obgleich auch hier sich ein Stimmunterschied finden kan, wie uns denn sehr wohl bekannt ist, daß, was wir zuletzt von dem Betragen einzelner Glieder im Fall einer Veränderung ihrer Gesinnungen gegen symbolische Bücher gesagt haben, in einigen Provinzen von Deutschland ausdrücklich in den Religionseid eingerückt ist, in andern nicht.

Endlich empfehlen wir noch eine Beobachtung, zur vollständigen Einsicht in diese Materie erforderlich. Es ist nicht schlechterdings notwendig, daß jede ganze Religionsparthey nur allgemeine symbolische Bücher habe. Die reformirte Kirche hat sie gewiß nicht. Hingegen ist es sehr möglich, daß größere und Ehre Theile derselben eigne symbolische Schriften annehmen, die bey den übrigen dies Ansehen nicht erregen. Dies ist der Fall in der lutherischen Kirche mit der Concordienformel, in der Reformirten mit der Dreieinigkeitsformel und der schweizerischen Einigkeitssformel. Bey diesen muß in Absicht auf die ganze Religionsparthey immer voraus gesetzt werden, welches in falls die Erfahrung bestätigt, erstlich, daß die den besondern symbolischen Büchern ertheilte Vorurtheile niemals dem Lehrbegriff der allgemeinen widerstehen, mithin die in jenen enthaltene Lehrbestimmungen von den übrigen zwar nicht vor symbolisch, jedoch wahr, wenigstens nicht vor erheblich irrig gehalten werden, mithin die gegenseitige Kirchengemeinschaft durchaus nicht aufheben, noch hindern, zweitens, daß alles, was von den allgemeinen in Ansehung der ganzen Religionsparthey bishero gesagt worden, ebenfalls

304 VII. Streitigkeit über die Religionsübung

Wunsch, daß eine aufrichtige Liebe zum Frieden, die eine sehr strenge Beobachtung der Befehle der Obrigkeit notwendig erfordert, und eben dadurch recht christlich ist, weil diese Beobachtung Gehorsam gegen Gott ist, auf beyden Theilen auch solche Streitigkeiten auf immer verbannen möge. Denn werden auch menschliche Fehler und Schwachheiten, die bey solchen Streitigkeiten unvermeidlich zu seyn scheinen, vor sich wegfallen.

VIII.

N a c h r i c h t

• von den

Bewegungen und Streitigkeiten

über

symbolische Schriften in Deutschland.

zweiter Theil

II

lt, sondern auch das Gewicht eines jeden vorgeschriebenen Lehrsatzes, oder verworfenen Irrthums, nach dem Theil der Parthey. Hiedurch entstehet dieses, daß jederley Art von Freiheit den Gliedern, oder Lehrern der Parthey untersaget wird, die Freiheit, den vorgeschriebenen Lehrsatz zu verwerfen, oder den verworfenen Irrthum zu genehmigen, zu lehren, zu vertheidigen, und die Freiheit, solche Lehrsätze vor gleichgültig zu achten, wenn sie anders Glieder und Lehrer dieser Kirche seyn wollen. Dieses ist die Quelle so vieler Streitigkeiten über die symbolischen Schriften, die bald die Gemeine, bald besondere Fragen zum Gegenstand werden. Allgemeine fließen sehr oft aus indifferenten und synkretistischen Grundsätzen, und alsdenn wird zugegeben werden, daß, wenn der moralische Unterschied zwischen den verschiedenen Lehrsätzen, welche immer die symbolische Bücher zum Grund setzen, unberührt, oder die kirchliche Absonderung einer Kirche von andern in diesen Lehren verschieden den verschiedenen Partheien ungerecht, die symbolischen Schriften so wenig Statt finden. Sollte es aber nicht besser seyn, mehr über diese Grundsätze, mehr über den Grund, zu dem sich die symbolischen Schriften nur als Mittel verhalten, als über diese zu streiten? Andere sind weniger von dem moralischen Unterschied der verschiedenen Religionsbegriffe, den sie lieber unentschieden lassen, behaupten aber, daß die Einführung und Erhaltung symbolischer Schriften gewissen Lehrsätzen der christlichen Religion und darauf sich gründenden Sitten und Rechten der Christen und Lehrer widerstehen. Hiedurch entstehen folgende Fragen: ob über-

merkungen vorauszuschicken, hernach uns dieses mal das, was von dieser Sache unter den Protestanten in Deutschland vorgefallen, einzuschränken, und die unstätig noch wichtigere Bewegungen, welche das Confession in Grosbritannien veranlassen, so lange zu verschieben, bis wir von dem Ausgang der jetzigen Parlamentshandlung darüber näher unterrichtet sind; endlich uns billig in der Erzählung der deutschen Handel an merkwürdige Untersuchungen zu binden, und daher auf gelegentliche Befälle auf die symbolischen Schriften, oder auf eben so häufige Verteidigungen derselben nicht einzulassen.

Man sollte billig bey den Streitigkeiten über symbolische Bücher voraus setzen können, daß wenigstens bey den streitenden Theilen in dem mit diesem Namen zu verbindenden Begriff Einigkeit sey. Sie ist aber nicht immer da; nicht alle geben sich die pflichtmäßige Mühe, wenigstens ihre eigne Vorstellungen darüber zu erklären, oder die Verschiedenheit derselben von andern zu bemerken, und hier ist eine Quelle von einer Menge von unangenehmen Klagen, und zuweilen von offenbaren Logomachien. Da innen sind wol alle einig, daß durch Symbola und symbolische Bücher, sie mögen groß, oder klein seyn, einmal Glaubensbekänntnisse zu verstehen, das ist, schriftliche Vorträge, in denen Lehrsätze der christlichen Religion sie mögen nun zur Dogmatik im strengsten Verstande, oder zur Moral gehören, und zwar als Lehrsätze erzählt werden, hernach, daß jetzt, nicht ehemals, keine Glaubensbekänntnisse einzelner Lehrer, sondern ganzer gottesdienstlicher Gesellschaften diesen Namen führen. Allein die Frage, warum solche Bekänntnisse abgefaßt werden nicht allein verschieden seyn, sondern sie ist auch

beswegen allgemein, weil sie gerade zu alle Arten von symbolischen Schriften, alle Stufen von einem zweckmäßigen Ansehen derselben mit gleichem Recht treffen. Wenn diejenigen, welche durch Behauptung solcher Grundsätze siegen sollten, denn ist es entweder Pflicht oder doch Klugheit, sie in keiner protestantischen Kirche mehr zu dulden. Von ihnen sind denn die besondere Streitfragen zu unterscheiden. Dahin gehören denn alle, welche nur einzelne symbolische Bücher, z. E. die Concordienformel, gänzlich abgeschafft wissen wollen; Alle, welche nicht gegen die symbolischen Bücher überhaupt, sondern nur gegen eine bestimmte Art der Annahme, z. B. durch den Eid, streiten: alle, welche über die Ausdehnung der Verpflichtung zu den symbolischen Büchern auf solche Personen, die in den Vortrag der Religionslehren keinen Einfluß haben, z. E. Lehrer, die auf Universitäten von den Rechts- oder Arznei- lehre die Doctorwürde suchen, Beschwerden führen, oder fragen, ob es nicht billig sey, schwache Personen vom Eid, oder auch von der Unterschrift der B. zu dispensiren? Ferner, welche nur auf Abänderung gewisser harten Ausdrücke, z. E. des Anfangs und Schlusses des athanasianischen Glaubensbekenntnisses, antragen: endlich, welche wol neue symbolische Bücher anrathen, und diejenigen Eigenschaften bestimmen, die in ihren Augen dem Zweck gemäßer wären, als die jetzigen.

Obgleich einem jeden es in die Augen leuchtet, daß die Streitigkeiten über den Inhalt, und über die Form der symbolischen Bücher an sich sehr verschieden,

und daher der Fall sehr oft sich zeigt, daß ge-
 tende Parteien über die Nothwendigkeit des
 schen Wesens in unsern Kirchen vollkommen einig
 mit aller Hestigkeit den symbolischen Lehrbegriff
 streiten, andere gar nicht die Abschaffung aller sy-
 schen Bücher, sondern nur die Aufhebung einzelner
 symbolischen Vorschriften zum Zweck haben; ja auch
 Fall, obgleich viel seltener, eintritt, daß eine P-
 den ganzen symbolischen Lehrbegriff einer, z. E. de-
 therischen Kirche, mit seinem redlichsten Beyfall g-
 miget, und dennoch alles Ansehen symbolischer B-
 bestreitet: so lehret doch auch die Erfahrung,
 beide Gattungen von Streitigkeiten zusammen sit-
 und sich in einander gleichsam verwickeln, daß es
 wird, wie es doch geschehen muß, bey der Pri-
 und Beurtheilung sie wieder von einander abzuson-
 Es ist nur zu gewöhnlich, daß das Misfallen an
 symbolischen Lehrbegriff, oder einem einzelnen Lehrges-
 symbolischen Schriften die Quelle der Abneigung

get, als daß er die Kirche eines symbolischen Ge-
 ffenszwanges beschuldiget, und alle symbolische
 Schriften abzuschaffen anrath, und zur Ursach an-
 de, weil die Kirche die Dreieinigkeitslehre vor sym-
 lisch achte. Eben so müste billig die Streitigkeit vom
 andmahl an sich und nach der Bibel behandelt, nicht
 über die Concordienformel geklaget und sie ver-
 wagen werden. Bey dieser Art, die symbolische Schrif-
 überhaupt anzugreifen, wird immer eine Petitio
 incipit begangen, und hat wenigstens sehr oft den
 dem der Ungerechtigkeit gegen den Gegentheil, daß
 gegen ihn den Verdacht erweckt, er glaube die
 eien und halte sie vor wichtig, nur deswegen, weil
 in seinen symbolischen Büchern stehen. Geschlehet
 er Fehler folgendts auf eine verborgnere Weise, daß
 sich das Ausehen giebt, als wenn man nur das
 bolische, als symbolisch, verwerfe, in der That aber
 Sache, den Lehrsatz selbst dadurch aus dem Lehr-
 wif seiner Kirche nach und nach zu entfernen, oder
 n verworfenen Irrthum desto leichter zu empfehlen,
 Zweck hat, so wie ehemals nicht alle, aber doch
 lge ältere Bestreiter des nicänischen *εμμοσιος* gethan,
 n handelt man offenbar, gegen die Pflicht, seine
 aubensmeinungen redlich, frey, offenherzig, ohne
 theologische Chikane, zu bekennen.

Nun können wir zu dem zweyten Theil unserer
 handlung fortgehen. Die so weiltläufigen und so
 nungfaltigen symbolischen Streitigkeiten scheinen ih-
 Natur nach unaufhörlich zu seyn: wenigstens ist
 rechterdings keine Periode in der ganzen Kirchen-

storie, seitdem Symbola von den Christen eingeführt worden, zu finden, in welcher nicht wenigstens für Lehrer und ganze Partheien über solche Fragen uneinig gewesen. So bald die protestantischen Kirchen angefangen, ihre Eigenthumslehren und Unterscheidungslehren in öffentlichen Glaubensbekännissen vorzutragen, und diese als Vorschriften ihren Gliedern und Lehren vorzulegen, so bald entstand bald dieser und jener Widerspruch gegen dieselbe, doch mehrentheils nur gegen ihren Inhalt. Hingegen wird von dem Ausbruch der arminianischen Streitigkeiten der wahre Anfang der allgemeineren und die symbolischen Schriften überhaupt angehenden Streitigkeiten und Bewegungen hergeleitet. Es kamen aber auch ganz andere Ursachen noch dazu, welche sie unterhalten und verbreiten mußten. Wenn man ganz unpartheiisch urtheilen wil, so wird man gern eingestehen, daß diese Streitigkeiten weder unnützlich, noch unerheblich sind: daß auf der Seite der Gönner und der Gegner der symbolischen Schriften Gründe streiten,

andere Plätze anweisen, Nach unserer Einsicht
en, in unserm Artikel folgende Begebenheiten, wo
te zu werden, haben wir die Zeitordnung beibehalten
so, es sey denn, daß wichtige Gründe uns nicht
davon abjugehen.

Um nicht zu weit in die ältere Zeiten zurück zu
n, machen wir mit der Schrift: vom falschen Re-
nßeifer, die zu Berlin 1767 in Octav herausgege-
men, den Anfang. Der Verfasser hat zwar die
icht nicht, die allgemeine Theorie von symbolischen
chern, weder zu ihrem Vortheil, noch zu ihrem
chtheil zu behandeln: seine Sätze gehen auch im gan-
viel weiter, als diese gehen würde, daß wir aus bei-
Ursachen ihn übersehen könnten, demungeachtet sie
die Schrift selbst in einer Verbindung mit einigen
ern, von denen wir reden müssen, und hat unstrei-
so viel merkwürdige Seiten, daß wir sie benützen
ssen. Es ist kein Zweifel, daß das Abschreiben der
schen Bücher, in den protestantischen Kirchen an dem
fasser keinen Freund finde; er liebet sie als Kinder
e der Freiheit und der Pflicht an, durch eigene Nach-
ken die Erläuterung zu erweitern, und als Mittel
Trennungen unter den Christen zu unterhalten, und
jenigen Religionsleuten zu begünstigen, welchen er
h ganzes Buch zugegen gesetzt. Was er nun davon
st?), sey nun saglich theils in Verbindung mit dem
lanten Inhalt des letztern, theils außer demselben
achtet werden. Deneß hier zu thun, würde uns nicht
zu weit von unserm Zweck abführen. Aber einiges
en wir doch dabey erinnern. Wir können nicht ge-

Die Kirchen-Verordnungen

...über den Grund des Rechts; Vergleichheit von den Gliedern einer Parthey; und noch besonders, eine Versicherung, dem augen scheinlichsten Büchern gemäß zu lehren, zu was ist bey der allgemeinen Vorstellung dieser Sache Einigkeit zu erwarten, und dieses scheint zum Theilige der Uneinigkeit über die ersten Gründe unsers kantischen Kirchenrechts zu seyn. Doch dachmen wir uns einig, daß im Grunde nur der Kirche, als Gesellschaft, das Rechte zukomme, wie von ihrem gesellschaftlichen Lehrbegriff öffentlich Rechenschaft zu geben auch an diesen Lehrbegriff den Genuß der Gesellschaft, und ganz besonders die Verwaltung des Lehr zu binden. Man hat dabey wohl zu bemerken, daß diesem Recht zweyerley Umstände zu unterscheiden. Es kan kein Zweifel seyn; daß jede gottesdienstliche Gesellschaft sich vor verpflichtet hält; Eigenthumslehren und Erbschaftslehren als solche anzunehmen, zur Ab symbolischer Schriften berechtigt sey, und daß durch freiwillige Einwilligung aller Glieder derselben diesem Ansehen gelangen könne, allein die solche Verpflichtung aller Nachkommen scheint mehr zweifelhaft zu seyn. Man darf aber nur bedenken, daß bey uns noch mehr bey jedem Lehrer das Rechte der freiwilligen Einwilligung, wie zur Annahme der symbolischen Schriften; also sogar zur Theilnehmung an der Gesellschaft selbst, unbeschadet bleibe, daß die jedesmaligen Glieder einer Kirche, wenn sie unter einander sich zu einem symbolischen Buch bekennen, und dasselbe als Lehr- und Vorschriften vorlegen, gerade eben das was ihre Vorfahren bey der ersten Annahme des

allen seinen schädlichen Wirkungen sich zeigen, welche wirklich alle Gattungen von menschlichen Lehrvorschriften verwerfen, wie die Taufgesinnte klar erweisen; ein solches sollte das nicht ein Mißbrauch alsdenn seyn, der, wenn sie abzuschaffen, gehoben werden kan, und wirklich doch von vielen rechtschaffenen Theologen so glücklich gemieden worden, die jenen von ganzem Herzen beyliebeten, wie vom seligen Spener. Freilich können bey derjenigen Freiheit im öffentlichen Lehrvortrag, welche der Verfasser wünschet und anrät, nicht bestehen, solange sie als Lehrvorschriften gelten sollen, doch heben ja die Freiheit der Prüfung, auch gar nicht die Freiheit, aus Ueberzeugung seine Einsichten zu ändern, aufzuheben, dieses kan genug seyn, die Verbindung zugleich zu zusehen, in welcher diese Materie von s. B. mit dem Verfasser's Hauptgegenstand stehet; wenn wir aber jene bey derselben betrachten, so muß man dem Verfasser Lob zugestehen, daß er weder unerhebliche Bedenklichkeiten, noch seine Meinung unbescheiden vorgetragen, und aus beiden Ursachen beides Aufmerksamkeit und Achtung verdienet. Wir wollten versuchen, selbige Gründe zu erzählen, ob wir gleich wünschten, daß dem ganzen Vortrag mehr Ordnung, mehr die Sache bestimmende Präcision gebracht wäre worden: man ist allerdings in Gefahr, zuweilen seine Gedanken zu verkennen. Erstlich, wenn wir nicht irren, sieht der Verf. den Gebrauch der symb. Bücher bloß der Polemik zu seyn, und zwar wie durch dieselben nicht nur Unterscheidungslehren von schon vorhandenen Parteyen festgesetzt, sondern auch dadurch alle Abweichungen von dem bestimmten Lehrbegriff den Gliedern und

der Art der Befestigung, daß man die symbolische
Wort annehme, und als Vorschrift des Lehrvortrags
halten werde, ob solche durch Unterschrift, oder durch
Besetzung geschehe, bey welcher wiederum die Ein-
heit der Praxis verschiedener Gemeinden einer
gleichspartey keine allgemeine Verantwortung ver-
stößt, sondern von dem Verhältniß der symbolischen Bücher
zur bürgerlichen Gesellschaft. Es ist sehr möglich
durch die Erfahrung vieler Exempel wirklich, daß
solche Bücher einer Religionspartey durch bürgerliche
Gesetze in einem Staat ein solches Ansehen erhalten,
nach ihnen nicht blos die Fähigkeit, König oder
Kaiser, sondern auch sogar die Fähigkeit, Kaiser
oder selbst Regent eines Staats zu seyn, be-
stimmter werden muß: daß bürgerliche Gesetze den einer
gleichspartey geschenkten Schuß und erhaltene Rechte
solche Glaubensbekenntnisse und deren unveränderliche
Behaltung binden, so daß die Abweichung von denselben
eine Uebertretung der Gesetze des Staats und strafbar
wird, eben so daß kleinere, aber ebenfallt unter
Schußes des Staats genießende und von ihm begünstigte
Gesellschaften ihren Mitgliedern das Bekantniß zu
solchen symbolischen Büchern zur Pflicht machen, und wol
als einer unwandelbaren Bedingung, ihre bürgerlichen
Freiheiten erhalten. Alle diese Fälle müssen von dem
Verfahren der gottesdienstlichen Gesellschaft, die ganz
die Religion zum Zweck hat, sorgfältig unterschieden
werden; und es gehet durchaus nicht an, die Moralk
lehren nach den Grundsätzen der Politik, welche nur
die Glückseligkeit des bürgerlichen Lebens zum Ziel setzen,
behandeln. Nichts ist aber gewisser, als daß durch!

Drittens glaubt er, daß durch die symbolischen Bücher die Untrüglichkeit ihrer Verfasser und der Kirche, und zugleich der Lesern eine Vollkommenheit beigegeben werde; die im Besitz, und zwar im alleinigen Besitz der Wahrheit, und zwar aller Wahrheit bestehe, welches alles ungegründet sey. Dieses ist nun wol zu hart von den Vertheidigern der symbol. Bücher gesprochen. Es möge das innere Ansehen der symb. Büch. von dem äußerlichen richtig unterschieden, und jedem die eigene Wichtigkeit verstattet und befohlen wird, so lange sollte man nicht den Gegentheile mit dem Verdacht einer angemessenen Untrüglichkeit verschonen. Was aber von der Unvollkommenheit aller Kirchen in Erkenntniß des Wahren gesagt worden, ist wieder nach dem eignen System des B. überaus unbestimmt. Hieher gehört auch der Tadel, daß man die Lehren eines Mannes nach den symbolischen Büchern beurtheile. Er ist eigentlich unbillig, indem aus dem Urtheil, daß ein Lehrfaß von den symbol. Büchern abweiche, das immer historisch ist, niemals folgen soll, daß er schlechterdings falsch sey; sondern daß er nach den Einsichten derer, welche aus Ueberzeugung den symbolischen Lehrbegriff vor wahr halten, falsch sey, und nur die äußerliche Orthodorie bestimmen; nicht die innere, obgleich derjenige, der so urtheilet, die Uebereinstimmung der äußerlichen mit der inneren mit seinem Gewissen voraussetzen kan. Daher auch ein solches Urtheil so gleich ohne alle Folgen auf Wahrheit ist, so bald der Gegentheile ehlich faget, daß er die symbol. Bücher nicht annehme. Viertens treiber der B. am stärksten die Meinung der symbol. Bücher, die Trägheit der Leserselbst zu forschen; wie folgt, daß, wenn die

werfen sich verbunden erachtete, (diese Ver-
hen wir sehr wohl ein, sehen aber nur nicht
veränderte Einsichten eines Lehrers ihn berei-
nen, sie seiner Gemeinde aufzudringen, ob
ihres Rechts zu berauben, zu verlangen,
nicht öffentlich lehre, was sie vor Irrthum mit
so guten Gewissen ansiehet) und den Schaden
die Kirche durch den Verlust solcher gewissens-
doch allemal nach der Kirche Gewissen irren-
habe. Bey allen diesen Klagen scheinen
beider Theile gar wenig gegen einander gehet
Man darf nur ein Beispiel erwehlen, : Ob
diese immer wichtige Frage aufgelüret werde
Water ein Recht, von seinem Hauslehrer
gen, daß er seine Kinder in den Grundsätze
gion unterrichte, die er vor wahr hält? :
dieses der Hauslehrer versprochen, er stößt
Kindern socinianische Irrthümer mit der B
ein, daß er nach seinem Gewissen seine Ei-

: eine Gemeinde gegen sich und ihre Nachkommen
ben das Recht haben, das ein Vater gegen seine
: hat? Unterdessen ist die Sache selbst von sehr
Wichtigkeit, scheint uns aber im Grund einen
überrn Umfang zu haben, als symbolische Bücher
jen. Wie, wenn nun der gewissenhafte Unter-
ein Freidenker wird? Ist es aber billig, in et-
lichen Fall dem Freidenker dieselige Rechte zu ver-
welche hier als natürliche Rechte anderer Irren-
benn die Gemeinde wird sie eben so davor halten,
ren werden? Eben so wünschten wir, daß der
s, was er von der Einschränkungselbst in so
esaget, auch genauer erwogen hätte: er würde ge-
ngesehen haben, daß die heilige Handlung eines
offenbar dadurch ein Kinderspiel werde, und daß
weniger, als von den ersten Grundsätzen der Re-
tion abgegangen werde, wenn man diese Ein-
kung vor unerlaubt erklärt. Höchstens endlich
e der W. den Nutzen, welchen die symbolischen
: stiften sollen, die Uebersetzung der Lehre
durch Ruhe und Einigkeit zu erhalten, vor-
sichtig zu halten. Er scheint (wir reden hier mit
ungewiß) um den letzten Zweck zu erreichen, das
Sprechen gegen Neuerungen schlechthin zu verbieten.
Würde dadurch nicht eine wahre Intoleranz ent-
stehen, wenn man dem einen Theil die Freiheit ein-
räumt, neue Meinungen vorzutragen, und daher,
es ja unzertrennlich damit verbunden ist, die Alten
reifen und sie zu widerlegen, hingegen dem an-
deren Theil, der eben so gewissenhaft die alten Meinun-
gen wahr hält, zu verbieten, die neuen anzugrei-
fen?

fen? Doch genug von diesem Schriftsteller, der auf eine sehr einnehmende Art die symbol. Bücher angegriffen. Von der ihr entgegen gesetzten Widerlegung des Hrn. Past. Udezens wollen wir nachhero reden. Wir gedenken nur einer Recension dieser Schrift *), die ihrem Urtheil von den symbol. Büchern sehr günstig ist, jedoch auch einige Fehler in dem Vortrag desselben bemerkt. In dieser Recension scheint uns aber auch einiges genauere Bestimmung zu verdienen. Einmal wird zu viel von obrigkeitlichen Rechten dabey geredet, das wir sehr ungern sehen: man erleichtert sich diese schwere Materie sehr, wenn man von Gesellschaftsstätten der Kirche redet, wenn sie auch die Obrigkeit verwaltet. Hernach scheint es uns unbillig, schlecht zu sagen, daß die Absicht der Verpflchtung auf die ganze Lebenszeit gehet, da sie doch nur so weit gehet, als man dies Amt verwaltet, welches auch daraus sichtbar ist, daß ein solcher Eid bey Amtsveränderungen wiederhollet werden kan. Endlich sollte wol billig das



~~_____~~

Die symbolische Bücher erklären noch einige
 Verantwortlichen, dem man aber so wenig, als die
 angehenden Schriftsteller den Namen eines bescheidenen
 sehr unabhängigen Bertsogts, und zugleich den Wohl
 anseherer Ordnung und Deutlichkeit der Begriffe
 absprechen kann. Der Hr. Confessorherr D. Jo
 s. Ernst Schubert schrieb Betrachtungen über
 Glaubensformeln *) die vielleicht deswegen wenig
 bekannt worden, als sie es verdienen, weil sie nicht
 in, sondern nur als ein Theil eines andern Buchs
 nicht getrennt, dessen Hauptgegenstand mit dieser Man
 nische eben in einem notwendigen Zusammenhang zu
 sehen, jedoch sehr nützlich diese Betrachtungen
 selbst. Sie sind der Beantwortung zweyer Fragen
 mit: erstlich, ob die Glaubensbekenntnisse dem mensch
 lichen Verstande Gewalt anthun; und die Freyheit zu dem
 selbst der Erkenntnis der Wahrheit einzubringen?
 zweitens; in wie fern es einem Lehrer erlaubt sey, von
 Glaubensbekenntnissen abzuweichen; und wie in Absicht auf
 das und auf seine äußerliche Vortheile einige Unbe
 liebslichkeiten zu leiden? Bey der ersten Frage wird
 über Begriff der symbolischen Schriften, durch ein
 Verhältniß solcher Lehren, wodurch sich eine Religionspar
 they der andern unterscheidet, so erklärt; wie es der
 Herr nicht allein, sondern auch weil ihre Vorstellung des
 Glaubens gemäß ist, theils angezeiget, was vor Ein
 schränk

Die machen das sechste Hauptstück der Geschichte des
 römischen Papstes Vigilius aus, welche 1769 in
 Oct. herausgekommen.

zweiter Theil. 2)

ter werden solle, die pflichtmäßige Sorg
Gewissen in Religionsfachen selbst zu dem
die einen Sache bey dem menschlichen Urspr
den, deren Verfasser ihren können und
hensformeln so vieler Daseynen; auf d
bey der Abglichter, durch die eigne Dr
Zweifel, als auf wirkliche Veränderungen
zu gerathen, durch die Einschränkung
pflichtmäßige Freyheit, nach seinem Einsit
heit zu lehren, und das, was wir vor
zu bestreken. Daß dieses alles unposthu
worden, ist sichtbar: nur dürften die A
schen, daß von der freyen Schriftstüber
gefüget wäre worden, welches aber doch
ansprüfung zum Grunde gelegt ist, und
von Unbilligkeit ist, unsere dogmatische
Symbolik so vorzustellen, als wenn sie zu
nenerliche Symbolik voraussetze, oder

einander verbunden; das, immer zu einem
was man jetzt für wahr hält; 3. der Religion;
wider auch niemanden; etwas wider seine eignen
Lehrung zu behaupten und zu lehren; 4. alles, was den
Ansehn erheben; ist dieses, daß man nichts unter
schreie, die Lehre seiner Kirche vorzutragen, müßte
so schriftlich behauptet, was ihren Glaubensbüchern
steht. Dieses letztere dürfte nun wol, nach dem
zu wenig seyn. Sollte nicht das Verschweigen
Lehrsätze, welche die Kirche vor unentbehrlich hält,
es zumal lange Zeit fortgesetzt wird, ebenfalls den
sichtigung zu den f. B. entgegen streiten? Und ist ein
tel eines Predigers bekannt, nach dessen
der Verdacht, daß er ein Socinianer gewesen, sehr
lich wurde. Er unterließ immer die Lehre von dem
Gottheit Christi und von der Vermählung seiner
Lehre vorzutragen, und wenn er ein Menschenalter
zugesprochen und die Schullehrer auf seine Sätze
hätte, so wäre es möglich gewesen, daß vielleicht
mige noch Christum als ihren Beschauer gekannt,
ihren Gott angebetet hätten. Erfüllete dieser wol
seht seines Religionswesens? Doch aus dem folgen
sehen man, daß Hr. D. Sch. gewiß diesen Irri
gung hier nicht ausgeschlossen. Gegen diese Grün
den einige sehr gewöhnliche Einwürfe beantwortet z.
f. es sey doch die Absetzung vom Amt wegen einer
fung von f. B. eine Verfolgung, welches mit
gezugnet wird, weil er deswegen nicht sein Amt
z. weil er anders lehret, sondern weil er sein Ver
n nicht hält, weil er die Bedingungen nicht erfül
lter, welchen jenem ihm anvertraut worden. Da

340 VIII. Von den Bewegungen und Streitigkeiten

die Gegner mehrentheils dieses zugeben, so wenden sie ein, daß man keine Bedingung vorschreiben solle, welche entweder Gewissenslosigkeit oder zeitliches Unglück nach sich ziehe. Unstreitig wird dadurch sehr vielen zu nahe getreten, und die Zahl derer, welche ohne Ueberzeugung predigen sowol, als derer, die ihre Gedanken ändern, sehr vergrößert. Unterdessen kömmt es auf die Gründe an, warum die Forderung der Bedingungen nöthig sey. Und diese erzählt denn Hr. S. so: die Einfältigen werden der Verführung zu verwahren; den innerlichen Kirchenfrieden zu erhalten, woben sehr einleuchtend gezeigt wird, daß bey einer gränzenlosen Freiheit die Streitigkeiten nicht anders zu verhüten, als wenn man mit einer ungeraden Partheylichkeit zwar einen Theil erlauben will, den symbolischen Lehrbegrif anzugreifen; dem andern aber verbiethen, ihn zu vertheidigen; ferner die Rechte und Freyheiten der Kirche zu behalten, welche ihr, wie in Deutschland, durch Verträge und Gesetze unter der Bedingung

den die Gemeinden die Verbesserung des Lehrbegriffs, und
 wor dieses dazu seyn, mußte Luther wol am besten
 seyn, ob seine Reformation die Verblutung der Lehren
 seinen bestimmten Lehrbegriff widerlege. Sein Grund-
 sätzen der Nothwendigkeit der Uebereinstimmung im Lehr-
 begriff ist aus der Historie bekannt gnug. Auf die zwey-
 te Hauptfrage werden erstlich einige historische Nachrichten
 von den Grundsätzen mitgetheilet, denen man in den äl-
 tern und neuern Zeiten in der römischen Kirche gefolget,
 des Hrn. S. eigne Meinung ausgeführet. Er leget
 den Unterschied zwischen den unenbehrliehen und enbehrlieh-
 en Glaubenswahrheiten zum Grunde: erkläret dessen wahr-
 e Beschaffenheit und Grund, und folgert denn, daß eine
 Abweichung von den letztern unsträflich, von den erstern
 allemal verwerflich sey, woben nicht geleugnet wird,
 in der Anwendung alle Behutsamkeit nöchig sey.

Der Schluß dieser Betrachtungen betrifft eine kleine
 Schrift, der wir wegen der erstern und der folgenden auch
 gedenken müssen, ob sie gleich wegen ihrer Kürze vor un-
 serm Zweck wenig beträchtlich ist. Es kamen im J. 1768
 zwey Bogen unter dem Titel heraus: ist ein Lehrer ver-
 binden, nach Entfernung von dem Lehrbegriff seiner
 Kirche, sein Amt in derselben niederzulegen? Die
 Veranlassung dazu war ein in den göttingischen gelehr-
 ten Anzeigen gefälltes Urtheil über eine Schrift des Hrn.
 Semlers, durch welches die aufgeworfene Frage be-
 antworret wurde. Hier wurde sie nun verneinet, und zwar
 aus drey Gründen: weil ein protestantischer Lehrer nur die
 Verpflanzung des Lehrbegriffs seiner Kirche verspricht, weil
 so fern er schristmässig ist, welches wol viele Erläu-
 terung und Beweis bedarf, wenn daraus was geschlossen

342 VIII. Von den Bewegungen und Strömungen

werden soll: weil der Lehrer seiner Kirche eine Beleidigung zufügen würde, wenn er nach wahrgenommenen Irrthümern derselben sein Amt niederlegen wollte, welches ohne Aergerniß abgehen könnte. (Hier wurde freilich Besorgnisse vergessen, daß die Kirche doch auch ein Recht habe, zu sagen, ob sie die Lehrsätze auch vor Irrthümern erkenne.) weil eine jede Kirche alle ihre präsumptiv selbst denkenden Lehrer verlieren und bloß Nachsprecher und Heuchler (so wie ungemein hart gesagt wird) lassen werde, und weil auf die Art kein Mittel abzusuchen sei, wie eine Kirche jemals immer rechtgläubiger und von den noch habenden Irrthümern mehr gereinigt werden könnte, welches sie, wenn sie eine rechtschaffene Kirche seyn will, verlangen muß. Wir liefern dieses nur einer Recension *), die dieser Schrift sehr günstig ist, halten uns weder bey ihr, noch der drey Bogen bey Zugabe länger auf, da sie auf das Wesen und die Wahrheit des symbolischen Wesens eigentlich nicht eingetht und uns zu weit von unserm Zweck abführen würde.

zuzeigen, und denn von ihnen zu erwarten, ob sie eine Verbeibaltung, oder seine Absetzung vor nöthiger sein. Hernach zeigt er, daß die Erklärung des Versprechens durch so fern, immer unstatthaft bleibe, und die Kirche immer in Ungewißheit stürze.

Eben diese kleine Schrift veranlaßte eine andere weit wichtigere Ausführung dieser Materie, durch einen Mann, der sich durch eignes Nachdenken und Freymüchigkeit über den Verdacht einer partheyischen Ergebenheit an alle Gesandtheiten erhoben hat. Der Professor zu Frankfurt an der Oder, Hr. D. Johann Gottlieb Doellner stellte im Jahr 1769 auf zwölf Bogen in Octav einen Unterricht von symbolischen Büchern überhaupt ans Licht. Ohne Widerspruch suchet der Hr. V. zwischen beiden über die streitenden Theilen einen Mittelweg zu behaupten, in der Hauptsache ist er den Vertheilbigern derselben weit mehr bengetreten, als ihren Gegnern, davor aber auch einigen Nebenfragen von jenen abgegangen. Mit einer allezeit rühmlichen Bescheidenheit verbindet er einen offenen Fleiß, ordentlich und deutlich zu schreiben, wird durch etwas weitläufig, welches jedoch für manche Leser nöthig ist. Wir können ihm daher nicht folgen *), wollen aber uns bemühen die wichtigsten Anmerkungen derselben auszuzeichnen. Er erkläret die symbolische Bücher durch öffentliche Schriften, darinn der Lehrbegriff einer Kirchenparthey mit einem für die Glieder, und sonderlich für die Lehrer verpflichtenden Ansehen verfaßt sind. In dieser Erklärung ist das Wort Lehrbegriff unbestimmt, hier aber

N 4

aber

*) Von dieser Schrift sind zu lesen: die Danziger theologische Berichte B. VIII. S. 79. und die allgem. d. B. B. XIII. S. 311.

Die Symbolische Bücher der protestantischen Kirche

und schon von Buch unterlagert wurde und die Darstellung braucht gar sehr viele Verbesserungen sich ihm zugegeben werden sol: am meisten aber Anwendung auf einzelne Fälle viel dazulieben, als mir uns getrauen, sie nach dem Werk zu gehen. Zweitens nimmt er an, da die symbolische Bücher von den protestantischen die Erlangung der Seligkeit an das Bekennen festgesetzten Lehrbegriffs, dadurch aber an die Gemeinschaft mit einer einzelnen sicheren Kirche gebunden werde, da nun dieses nicht allein ungegen der heiligen Schrift widerspreche, sondern auch dem allgemeinen Lehrsatz der protestantischen theils von der unsichtbaren Kirche, theils von der sichtbaren Kirche, außer der Gemeinschaft mit einer Kirche, die sonst jeder vor wahr halte, selb zu streite, so entstehe daraus, daß symbol. Büch allein schädlich, sondern auch bey den Protestanten ihres innern Widerspruchs ungereimt, und scheinet der Verf. wol, zu viel zu sagen. Entweder alle Vorzüge und Vortheile der äußern Kirche zur Beförderung des thätigen Christen leugnen, welches er doch nicht thut, weil er göttliche Gesellschaften, das heist, sichtbare Kirche langet, oder es muß zugeben, daß die Verdammung mehrerer Personen, mithin auch mehrerer Gemeinern einem bestimmten Lehrbegriff, eben so wenig die Verdammung aller einzelnen Menschen nicht zu der Gesellschaft gehören, oder eine Unmöglichkeit ihrer Seligkeit, als die Nothwendigkeit der Bedenken, welche derselben bestreiten, nach sich ziehen

Ueber die Gränzen dieser Verbindlichkeit äußert
 Gedanken, daß sie nur auf das Wesentliche ber
 , nicht aber auf alle Erläuterungen, nur auf die
 gemeinsamen Glauben gehörige Wahrheiten, nicht auf
 matische, nur auf die gegenwärtige Ueberzeugung von
 Schriftmäßigkeit, nicht mit Ausschließung aller Ver
 ungen des Systems einzuschränken. Alles dieses
 et uns wieder zu unbestimmt zu seyn, und sich auf
 angenommene Erklärung der f. B. zu gründen, und
 theils schon in Praxi statt zu haben. Ganz recht
 en bey einem entstehenden Fall der Abweichung eines
 rs von den f. B. die nöthigen Stufen der brüderlichen
 rafung und Belehrung empfohlen, wenn aber der Un
 ied zwischen den persönlichen Bewegungsgründen und
 hten der Abweichung zu beobachten vorgeschrieben
 , so glauben wir, daß etwas den Menschen unmög
 verlangt wird. Daß die Absehung dem leiden
 theil aufs möglichste erträglich gemacht werde, ist sehr
 , allein die Gränzen der einem jeden zu ertheilenden
 heit, ja aufzulegende Pflicht, die nach seinem Gewissen
 ichte Entdeckungen der Irthümer öffentlich bekannt zu
 en, werden so weit gesetzt, daß endlich der eingestande
 ungen der f. B. wegfallen müste. Doch wird wieder
 räumt, daß die Glieder und die Lehrer verpflichtet
 aus Ueberzeugung den f. B. beyzutreten, dem Lehr
 f nicht zu widersprechen, sondern ihn getreulich fortzu
 zen, über ihn zu wachen und anderer Abweichungen
 rhindern: ferner ihn beständig nach der Schrift zu
 n und zu berichtigen. Wenn nun aber einer seine
 ichten und Urtheile ändert, denn soll er entweder un
 abniß anhalten, seinen neuen Einsichten zu folgen,
 oder

Ich erkenne, welches wir sehr in Zweifel
übergeben das, was nochmals zur Vertheid
bestimmten Schriften gesagt worden, unter
sehr richtige und passende Anmerkungen
sind; daß am Schluß eine Anwendung der
Grundsätze auf die f. B. der lutherischen Kirche
Nach der Definitio: einer f. Schrift müssen
D. misfallen; er erkennet aber selbst, daß
seinem Begriff ebenfalls ihre Schwierig
würde.

Nach dem Hrn. D. Coellner ist der
Rath zu Berlin, Hr. D. Anton Friedri
der nächste, von dem wir reden müssen. Wo
im J. 1770 zu Hamburg auf acht Bogen in
allgemeine Anmerkungen über die
Schriften der evangelischlutherischen K
Besondere Erläuterungen der Confession
wir zuerst in Beziehung auf die dagegen erschi
ten uns an die erste Auflage halten müssen,

derselben sehr süglich auf drey Hauptgattungen betra-
 lasse. Die erste betrifft die symbolische Schriften über-
 haupt; die zweyte die symbolische Schriften der evan-
 gelischen Kirche, und die dritte einzelne Lehrsätze,
 in diesem vorgeschrieben und bestimmt sind. Von die-
 sen Gattungen gehören eigentlich nur die beiden ersten
 diesen Artikel, wegen der Stetigkeit aber, die darüber
 standen, müssen wir auch der dritten gedenken, wiewol
 es aber nur kurz thun. Die erste Gattung ist zwar
 von den übrigen abgesondert vorgetragen, doch wer-
 den wir nicht irren, wenn wir dahin folgende Grundsätze
 Hr. D. rechnen: 1. die heilige Schrift ist der einzige
 Erkenntniß und Entscheidungsgrund der Lehrsätze der christ-
 lichen Religion, ein sehr wahrer, und wie wir oben erinnert
 zu seyn, und auch hier noch dazu aus der Concordienformel
 hervorgehlet wird, ein symbolischer Satz unserer Kirche: 2.
 weil alle Arten der menschlichen Erkenntnisse
 und nach zur größern, niemals aber zur völligen
 Kommenheit gelangen, keine unveränderliche Lehrbü-
 cher und Glaubensbücher: vielmehr müssen sie von ge-
 rechten Mitgliedern der Kirche verbessert werden, wel-
 che die evangelische Kirche befehlen soll. Dieses letztere
 zu beweisen gewesen seyn: 3. es ist keine menschliche
 Schrift der christlichen Lehre nöthig: 4. alle Lehrbücher
 unter versteht Hr. D. B. wol nicht eigentlich die
 symbolischen Bücher, sondern alle katechetische und akroa-
 matische Lehrbücher) sind weiter nichts als menschliche und also
 unvollkommene Versuche, die christliche Lehre aus dem Evan-
 gelium reizend und richtig vorzustellen: 5. es ist aber nicht
 nöthig, daß unsere Lehrbücher von der christlichen Religion
 in drey Worten abgefasset sind. Man siehet daraus,

VII. Von den Bewegungen und Streitigkeiten

daß Hr. D. B. eigentlich das symbolische Ansehen solch Schriften vor ganz unmöglich, ja verwerflich achtet; in der Kürze aber, an die er sich gebunden, keine wohl Gründe davon angegeben, als daß die heil. Schrift der einzige Erkenntnißgrund sey, welches doch, wenn etwas die Vertheidiger der s. B. erwiesen werden soll, nöthig ist, daß die Annahme der s. B. einen Widerspruch gegen diesen Grundsatz nach sich ziehe, eine Folgerung die der Gegentheil nie zugeben werde. Die zweite Thatsache. Die augsburgische Confession ist ihrer Absicht nach eine Schutz und Vertheidigungsschrift, welches wiederum wahr ist, auch das ist richtig, daß nicht daran gedacht worden, eine vollständige und für jedermann hinlänglich deutliche Abhandlung der christlichen Lehre zu liefern, es ist aber doch auch eben so gewiß, daß noch niemand dieses letztere behauptet. Nun folget, am wenigsten haben die Verfasser und Uebergeher derselben diese Schrift für eine verbindliche Lehrvorschrift ausgegeben, durch welche sich selbst Schranken der Untersuchung der Lehrentscheidungen

Die symbolische Schriften in Deutschland 331

zu können. Historisch wird zugegeben, daß man lutherischen Artikel als Grundlage der Confessionen, hingegen vor einen Fehler gehalten, daß man welche in der Lehre mit denselben nicht einig waren, im schmalkaldischen Bund lassen wollen. Die vornehmlichste vorgemerkte Veränderung hält Hr. vor rechtmäßig, und den Unterschied zwischen denselben und ungeänderten Confession vor eine Quelle des Irrthums. Der Wunsch: die Reformirten haben sich ändern bekannt, muß wol durch Personen und Orten eingeschränkt werden. Von den übrigen symbolischen Büchern wird nur im Anhang noch eine kurze kleine Nachricht gegeben. In dieser ist wol das Urtheil über Luthers kleinem Katechismus, welches doch aber denselben, als symbolisches Buch, sondern als Catechismus treffen wird, und von der Concordienformel anzunehmen zu bemerken. Letztere soll nur eine Privatarbeit der Theologen seyn, die Bestimmung haben, eine Verbindung zwischen der lutherischen und reformirten Kirche zu seyn, und nicht für eine allgemeine symbolische Schrift ausgegeben werden. Wie dieses letztere nun, so wie wir wissen, von keinem Kenner jemals geschehen, so auch die ersten Sätze einige Berichtigung, wenn nicht historisch wahr seyn sollen. So viel aber die dritte Veränderung betrifft, so haben die Erläuterungen der einzelnen Artikel der A. C. dem Hrn. D. Büsching die Gelegenheit gegeben, seine Gedanken über eine große Anzahl der Glaubenssätzen zu äußern, die denn sich gar sehr von den gewöhnlichen und zum Theil symbolischen Vorstellungen unterscheiden. Dahin gehören: daß in der Dreieinigkeitslehre der Gebrauch des Wortes Person verworfen: die nicht-

152 VIII. Von den Bewegungen und Streitigkeiten

ihre Glaubensfreiheit vor unbrauchbar erklärt; und in
haupt die Einschränkung des Vortrags dieser Lehre
die Ausdrücke der Schrift, ohne weitere Erklärung zu
sehen wird: daß zwar das Daseyn der Erbünde, so
wie es vor bequemer gehalten wird, des Erbübels nicht
finden,; dabey aber doch eine dem Menschen angebotene
Malage zum Guten (dieses unbestimmte Wort schied
durch das folgende das gänzliche Unvermögen zum Gutes
zu leugnen) behauptet, und die Sündlichkeit und Verdamm-
lichkeit dieses Erbübels geleugnet wird: daß der thurde
Gehorsam Christi geleugnet wird: daß die Kindertaufe zwar
verteidiget, ihr Nutzen aber so eingeschränket, daß alle
übernatürliche Wirkungen wegfallen, und der Glaube der
Kinder bestritten wird: daß der Vortrag der A. C. nach
mehr der Apologie vom Abendmahl gemisbilliget und Me-
lancthons Veränderung als Verbesserung genehmiget,
und überhaupt alle bestimmte Erklärung der Einsetzungsworte
verworfen wird; daß der Privatbeichte ein sehr
geringer Nutzen zugesprochen wird: daß die Eucharistie

nd auch Einwirkung des h. Geistes zugestanden und überhaupt die Synergie vertheidiget wird (wobey doch manche mögliche Bestimmungen die Meinung des Hrn. D. und noch mehr den Widerspruch gegen andere zweifelhaft machen) daß die jehigen Versuchungen des Teufels zur Sünde geseugnet werden.

Man wird aus dem vorgetragenen Inhalt dieses kleinen Buchs leicht abnehmen, daß es unter den übrigen Lehrern unserer Kirche Aufsehen machen mußte. Es trifft nicht allein die Form, sondern auch den Inhalt der symbolischen Schriften an, und der Widerspruch erfolgte. Über einigen Beurtheilungen und Recensionen in gelehrten Zeitungen *) und Monatschriften **), die wir nur deswegen hier anmerken, weil sie auf die Veränderungen der zweyten Auflage einen Einfluß gehabt, sind uns zwey Gegner des Hrn. D. Büschings bekannt worden, die in eignen Schriften sich ihm entgegen gesetzt. Er setzen zuerst, nicht wegen der Zeitordnung, sondern weil sie wenigere Folgen gehabt, des Propstes und Superintendentens zu Schlieben, Hrn. Carl Friedrich Hofmanns Anzeige bedenklicher Fälle in Hrn. D. Anton Fr. Büschings allgemeinen Anmerkungen über die symbolischen Schriften der evangelischlutherischen Kirche, mit kurzen Anmerkungen, welche zu Leipzig 1771 auf sieben und einen halben Bogen in Octav heraus-

*) in den göttingischen gelehrten Anzeigen 1770. S. 691. und in den jenaischen Zeitungen von gelehrten Sachen 1771. S. 41.

**) in den Danziger theologischen Berichten B. IX. S. 1.

Die Dogmen mehrentheils dieses zugeben, so wenden sie ein, daß man keine Bedingung vorschreiben solle, die entweder Gewissenslosigkeit oder zeitliches Unglück zu Folge habe. Unstreitig wird dadurch sehr vielen zu nahe gethan, und die Zahl derer, welche ohne Ueberzeugung predigen sowol, als derer, die ihre Gedanken ändern, sehr vergrößert. Unterdessen kommt es auf die Bedingung, warum die Forderung der Bedingungen nöthig ist. Und diese erzählt denn Hr. S. so: die Einfältigen der Verführung zu verwahren: den innerlichen Frieden zu erhalten, woben sehr einleuchtend gezeigt wird, daß bey einer gränzenlosen Freyheit die Streulichkeiten zu verhindern zu verhüten, als wenn man mit einer ungerathenen Partheylichkeit zwar einen Theil erlauben will, den andern aber nicht zu vertheidigen; dem andern aber nicht zu vertheidigen; ferner die Rechte und Freyheiten der Kirche zu behalten, welche ihr, wie in Deutschland, durch Verträge und Gesetze unter der Bedingung zugestanden worden, daß sie bey dem Glaubensbekenntnisse bleibe; hernach, es müsse dieses den andern und selbst den Kirchen auch frey stehen, welches ganz recht zugethan wird, ohne daß daraus etwas nachtheiliges folgt. Sehr gut erinnert Hr. S. daß nicht die Verweisung zu den symbolischen Büchern der römischen Kirche, sondern die Bestrafung des Abfalls, als ein Verbrechen, mit der Todesstrafe, eigentlich den Zwang dieser Parthey ausmache; endlich nach der wahren Historie weder Luthers Verstand noch die Reformation gegen die Verbindlichkeit d. s. B. etwas erweise. Allerdings hatte damals die römische Kirche keine symbolische Bücher: allerdings

uß, wenn man ihm vor seinem Gegner das Lob der guten Ordnung, eines sehr bestimmten Ausdrucks und dabey viel ausgebreiteter, als gründlichem Rantniß alles dessen pfeget, was eigentlich zu einer vollständigen und scharf-
 migen Untersuchung dieser Materie dienet, indessen er nöthigte ihn doch sein Plan, von derselben nicht an dem Ort, sondern zerstreuet zu handeln. Da nun aber bald darauf die büschingische Anmerkungen ihm eine gute Gelegenheit gegeben, seine Lehrsätze von symbolischen Büchern überhaupt und den symbolischen Büchern seiner Kirche ausführlicher und in noch mehrerer Ordnung vorzustellen, und er seine erste Schrift gegen Hrn. Büsching auf dem Titel vor eine Beilage zu der Hrist vom wahren Religionseifer erklärt, so wollen uns jetzt lieber an jene wenden. Sie führet die Aufschrift: nothwendige Erinnerungen zu des Hrn. Büschings allgemeinen Anmerkungen über die symbolischen Schriften der evangelischlutherischen Kirche, Hamburg 1770 17 Bogen in Octav. Aus der Vorrede des Hrn. D. Büsching selbst gerichteten Zuschriften sehen wir, daß dieser seine Anmerkungen dem Hrn. P. Goeze überschickte, und von ihm verlangte, seine Danken über dieselbe etwa in einer Recension vorzutragen; weil ihn aber eine solche Recension zu sehr eingeengt hätte, so hat er lieber die verlangten Gedanken in einem eignen Buch mittheilen wollen, welcher Entschluß allerdings gut gewesen. Es ist dadurch auch entstanden, daß Hr. G. der büschingischen Schrift folgt, und wir sehen uns in die Nothwendigkeit gesetzt, das, was Hr. P. Goeze gegen Hrn. Büschings Anmerkungen erinnert, in eben dieser Ordnung

II. Von den Bewegungen und Streit

soll: weil der Lehrer seiner Kirche eine Be-
würde, wenn er nach wahrgenommenen
mern derselben sein Amt niederlegen wollte, wold
ohne Aergerniß abgehen könnte. (Hier wurde sei-
beste vergessen, daß die Kirche doch auch ein
be, zu sagen, ob sie die Lehrsätze auch vor-
erkenne.) weil eine jede Kirche alle ihre prüfer
selbst denkenden Lehrer verlieren und bloß Nach-
und Heuchler (so wie ungemein hart gesaget wir-
ten werde, und weil auf die Art kein Mittel abzu-
re, wie eine Kirche jemals immer rechtgläubiger
den noch habenden Irthümern mehr gereinigen
könnte, welches sie, wenn sie eine rechtschaffen
seyn will, verlangen muß. Wir liefern dieses
einer Recension *), die dieser Schrift sehr günstig
halten uns weder bey ihr, noch der drey Bogen
Zugabe länger auf, da sie auf das Wesen und
Festheit des symbolischen Wesens eigentlich nicht
und uns zu weit von unserm Zweck abführen wird.

Hr. D. Schubert nimmt von dieser Schrift
er aber erst nach Abfassung seiner Betrachtungen
Gelegenheit, ihr einige Erinnerungen mit einer
Bescheidenheit entgegen zu setzen. Er wünschet
weiterung der Hauptfrage auf diese Art: wie sich
diger zu verhalten, wenn er den Lehrbegriff nicht
nicht billigen kann? Billig beklaget er, daß je-
fasser scheine, der Kirche ihre Rechte zu benehmen
dringet auf die Verpflichtung eines solchen Lehrers
veränderte Meinung der Kirche und seinen Obern

*) In der allgem. deutschen Bibl. B. VIII. S.
56.

Sehr bestimmt, wie die Nothwendigkeit der Schriften erklärt und vertheidiget. Es scheint uns merkwürdig, daß die Aufhebung der symbolischen Lehren ein wahrer Gewissenszwang gegen die Gemeinden nicht sehr gegründet zu seyn. Auch das wird behauptet, daß ein Lehrer, der einmal auf sie verpflichtet, davon abgehet, sein Lehramt niederlegen muß, da er mit Recht aus der Natur eines Versprechens ein Fehler gewesen, diejenigen, welche mit uns Lehre von Taufe und Abendmahl nicht übereinstimmen, dem schmalcaldischen Bunde auszuschließen, wird nicht bestritten, eben so als die Unrechtmäßigkeit vom Melancthon vorgenommenen Veränderungen und die Billigkeit des Unterschieds zwis- chen veränderten und unveränderten A. E. behauptet, beide Stücke wir selbst nachzulesen bitten. Nun die Erinnerungen gegen die einzelnen Lehren, da denn Pastor Goetze die Lehren von der heiligen Dreieinigkeit zwar nach den symbolischen, in der h. Schrift bestimmten Erklärungen, von der Erbsünde in daher entstehenden gänzlichen Mangel der Kräfte wesen: ferner, nach einigen Erinnerungen über einige dunkle und dunkle Stellen des Hrn. D. Büschings, ächtigen Gehorsam Christi, vom Nutzen der Kinder vom Kinderglauben, vom heiligen Abendmahl, (wo er erregte Verdacht einer Näherung zum Translationsbegriff abgelehnet wird) von der Ewigkeit der Tugenden, von dem freyen Willen des Menschen, Tugenden der Heiden, durch welche sie gerecht würden worden, von der Synergie (wo wiederum bestimmten Ausdrücke des Hrn. D. Büschings ei-

(siehe Erläuterung der symbolischen) von dem Bestehen
 Satens zur Sünde; und von der Beschaffenheit
 den Glauben; und Ausschließung der guten Werke
 Hrn. D. Birsching's (verhofft) daß er, nicht
 sich fand; auch wohlthätig; auch dieses ist
 seine Meinung unklar; und das Hrn. D.
 Birsching's Vorstellungen widersprechend. Die
 Frage ist wissenschaftlich und nachdrücklich; dieses
 gewollt heißt, daß sich von persönlicher Welt
 im Besten ist die Corree abgefaßt; jedoch
 wol gegen Hrn. D. Birsching; als gegen
 dessen Artikel in dem hamburgischen unter
 des Correspondenten besondere Gedächtnisse;

wie wir nicht annehmen können. Wenn man die
 des Hrn. Gozens nicht nach ihrer polemischen
 mung betrachtet, so ist wol kein Zweifel, daß sie
 durch theologische, als auch historische Anmerkung
 die symbolische Theologie lehrreich und wichtig ist.
 man sie aber als polemisch an; so ist sie als

der Vertheidigung der Wahrheit auf keine Art hat nachtheilig seyn können.

Hr. D. Büsching fand nicht vor gut, sich mit Hr. Pastor Goeze in einen ordentlichen Schriftwechsel einzulassen, erwählte aber einen ohne Streit bis unter streitenden Theologen ungewöhnlichen Weg, mehrere politische Zeitungsblätter ohne Erklärung einzulassen zu lassen. Diese Erklärung*) enthält theils die Bestätigung der Nachricht, daß Hr. D. Büsching von Hr. P. Goeze eine Recension verlangt, theils die Ursachen, warum er sich mit diesem in keinen Streit einzulassen wolle: 1) weil er seinen Worten die schlimmste Bedeutung gegeben, wenn sie auch derselben kaum fähig sey: 2) weil er alles mögliche Böse und Gefährliche daraus gefolgert, und 3) sie mit verächtlichen Lehresätzen anderer Personen und Paraphrasen verglichen. (Die ersten und zweyten Klage wäre durch eine bestimmte Erklärung, oder Entdeckung der unrichtigen Folgerung aufgehoben gewesen, und die dritte Klage fällt weg, wenn der Unterschied zwischen beiden deutlich gemacht wird. Wir sind niemals Freunde von der Parabelmethode gewesen, und kennen alle ihre Fehler, es ist aber auch das richtig, daß niemals die Vergleichung an sich unrichtig, sondern historisch unrichtige Vergleichungen, und der auf Vergleichung gebauete Beweis, daß ein Irrthum sey. Ob nun Hr. Goeze einen dieser Fehler begangen, dieses hätte auch wol eines Beweises bedurft) theils einen Wunsch, daß die von Hr. Goeze

*) Man lese sie in Hr. Goezes 3ten p. 68 Schrift S.

260 VIII. Von den Bewegungen und Streitigkeiten

jen vertheidigte Lehren ihm selbst, als Student, am wichtig gewesen; und daß es zu den Unvollkommenheiten des menschlichen Verstandes gehöre, daß sie dem Hrn. Goezen noch wichtig bleiben werden; welches dem wiederum wol zu erweisen gemessen seyn würde. Daß eine Klage über Hrn. Goezens Art und Weise, Ernstigkeiten zu führen, jedoch ohne bestimmte Anzeige der Fehlerhaften.

Auf diese Erklärung machte Hr. Past. Goeze eine Gegenerklärung bekannt *), die denn über die ersten Beschwerden führet. Warum er lieber ein Buch, als eine Recension schreiben wollen, das müsse ihm überlassen werden. Mit Recht verlangt Hr. Goeze, die gegen ihn öffentlich erhobene drey Klagen zu beweisen; und zwar, daß dieses alles von ihm ohne Grund geschehen. Denn leget er die gegen Hrn. D. Büsching vertheidigte Religionslehren in dreyzehnen einzelnen Säßen vor, und versichert, daß er sie allezeit vor wichtig halten werde, überlasse aber es Hrn. D. Büschings Ber-

ng stiften. Unterdeffen haben wir sie doch, um
 Nachricht vollständig zu machen, nicht überge-
 nnen. Das 11te Stück ist bey dem Buchhändler des 11ten
 Hr. D. Büsching ließ im Jahr 1771 seine allge-
 merinen Anmerkungen wieder drucken, und zwar mit sol-
 cher Veränderung und Zusätzen, daß sie auf zwölf
 Bogen angewachsen. Letztere Zusätze und Verände-
 rungen wurden auf drey Bogen besonders gedruckt.
 In dieser Ausgabe hat diese Auflage solche Veränderungen, wel-
 che die gegen die erste gemachten Erinnerungen
 bestätigen sind, da es aber ihm nicht beliebt, in einer
 Tabelle anzuzeigen, welche von diesen ihm zu Gesicht
 gekommen, so lästet sich nun nicht bestimmen, in wie
 fern sie erstern gleichsam als Antworten auf seine Gegner
 zu sehen. In einigen Stücken, welche besonders das
 weltliche Wesen überhaupt betreffen, erkläret er sich
 klarer und bestimmter, in andern aber und zwar
 meistens in den von ihm angegriffenen Lehrsätzen
 er bey seinen ehemaligen Meinungen; wozu denn
 einige bloß litterarische Anmerkungen kommen, die
 nicht aufhalten sollen. Es wird zugestanden, daß
 die Kirche durch ihre Gesellschaftsrechte befuget sey, der
 Veränderung der symbolischen Bücher in Sachen und
 die sich zu widersetzen, welche Rechte sie ohne Ge-
 walt genieße, allein diese Rechte werden zu-
 erst nur vor politisch recht (dieses ist dunkel) nicht vor
 weltlich recht, nicht vor evangelischrecht gehalten. Die
 Unbilligkeit der s. B. wegen der auf dieselben ge-
 setzten Reichsgrundgesetze wird dadurch bestritten,
 daß der römischkatholische Theil dem evangelischen, wenn
 die Augsburg. Conf. unverändert bliebe, dennoch

oder auch ohne Erlaubniß diese verbreiten. Sein freiwillig niederzulegen, hält Hr. D. T. vor unrecht, zwar so, daß er zugeben scheint, daß es nach dem wöhnlichen Sinn des Religionseides geschehen müsse, leget aber eine andere Erklärung desselben zum Grund. Nun müste vor allen Dingen erwiesen werden, daß die Kirche diesen so genannten gerechten Sinn des Eides wirklich erkenne, welches wir sehr in Zweifel ziehen. Wir übergehen das, was nochmals zur Vertheidigung der symbolischen Schriften gesagt worden, unter dem einige sich sehr richtige und passende Anmerkungen finden, und gedenken, daß am Schluß eine Anwendung der mitgetheilten Grundsätze auf die s. B. der lutherischen Kirche angehängt. Nach der Definition einer s. Schrift müssen sie dem Hr. D. misfallen; er erkennt aber selbst, daß eine neue nach seinem Begriff ebenfalls ihre Schwierigkeiten haben würde.

Nach dem Hrn. D. Coellner ist der Oberconsistorialrath zu Berlin, Hr. D. Anton Friedrich Büsching, der nächste, von dem wir reden müssen. Von ihm kamen im J. 1770 zu Hamburg auf acht Bogen in Oct. heraus: allgemeine Anmerkungen über die symbolischen Schriften der evangelischlutherischen Kirche, und besondere Erläuterungen der Confession, bey denen wir zuerst in Beziehung auf die dagegen erschienene Schrift von uns an die erste Auflage halten müssen, ohne jedoch die nachhero gemachte Veränderungen eine Rücksicht zu nehmen. Wir können dabey voraussetzen, daß unsere Leser schon wissen, daß diese Anmerkungen verschiedenen Widerspruch erfahren, und unserm Zweck gemäß nehmen wir bei dieser Gelegenheit zu erinnern, daß sich der gesammte

von angesehenen Lehrern vorgeschlagene Verbesserungen des Lehrbegriffs nach und nach allgemeine Lehrsätze der Kirche werden. Eben so wird zugestanden, daß die Kirche ein Recht habe, eine Schutzschrift vor eine Lehrvorschrift zu erklären, und daß dieses in Ansehung der Augsp. Conf. geschehen sey, jedoch aber gezweifelt, ob es auf eine ihrem Grundsatz gemäße Art geschehen sey. Sehr hart heißt es, wer außer der heiligen Schrift eine andere Lehrvorschrift verfertiget, der thut einen unverantwortlichen Eingriff in die Rechte des Oberhauptes der Kirche, Jesu Christi -- die christliche Kirche überhaupt und eine einzelne Parthey derselben insonderheit darf sich das Recht dazu nicht anmaßen. Das günstige Urtheil von Melanchthons Veränderungen der Augsb. Conf. wird zwar wiederholet, und auf D. Luthers Stillschweigen (welches auf Unterlassung eines öffentlichen Widerspruchs eingeschränket wird) sich dabey berufen; edoch aber ganz richtig erinnert, daß man die Frage, von der Befugniß des Melanchthons zu solcher Veränderung, von der Frage von der Lehtern innern Güte unterscheiden müsse, und in der That sind auch diese Fragen von den Theologen immer unterschieden; nur aber beide verneinet worden. Die nicänischen Bestimmungen in der Dreieinigkeitslehre werden noch verworfen, und überhaupt geleugnet, daß der Lehrsatz untrüglich und unfehlbar sey, weil er nicht mit ausdrücklichen Worten so in der Schrift stehe. Sollte wol es billig seyn, einen bejahenden Charakter der Grundartikel ohne fernern Beweis zum verneinenden zu machen? Der Kinderglaube wird noch bestimmter geleugnet. Im Vortrag der Lehre vom heil. Abendmahl ist nichts wesentlich

sentliches geändert und hinzugesetzt, die heilige Schrift
 sage nicht, das Abendmahl sey ein Geheimniß, welches
 wol richtig ist, aber doch gegen die, so es behaupten,
 nicht etwas beweisen kann. Eben so unveränderlich blei-
 bet Hr. D. Büsching bey seiner Bestreitung der Lehre
 von der Unendlichkeit der Höllestrafen, und versichert,
 daß dadurch die Wahrhaftigkeit Gottes nicht verletzt
 werde; wie aber diese dabey bestehen könne, verdient
 wol einige Erklärung; und daß beygefüget wird, es sey
 nichts in der Natur des Menschen, wodurch die Mög-
 lichkeit, oder Wahrscheinlichkeit der künftigen Verbesse-
 rung der Verdammten gründlich widerleget werden könn-
 te, dieses ist wol noch nicht behauptet worden, da zu-
 fällige zukünftige Dinge aus der Natur überhaupt nicht
 erkannt werden sollen. Noch bestimmter werden denen,
 welche das göttliche Wort nicht haben, Gnadenwirkungen
 beygelegt. Auch die vortheilhafte Meinung von
 den Tugenden der Heiden wird noch mehr bestätigt und
 gegen die Einwendung, daß es an göttlichen Verhei-

inordienformel eine ansehnliche Erwiderung verfaßt.
Da denn wiederum das symbolische Aufsehen mensch-
er Bäter voranrath erkläre und die Concordien
selbst genehmiget wird.

Bei dieser zweiten Ausgabe findet sich ein breyter
Anhang. Zuerst steht ein Schreiben von einem
genannten, welches Hr. D. Büsching mit einer unehr-
bränkten Bestimmung drucken lassen. Es handelt
die Frage: ob eine Kirche, oder Religions-
schen, die christlich heißen will, das Recht habe,
e Glieder und besonders ihre Lehrer, noch außer
heiligen Schülern, auf symbolische Bücher zu ver-
ichten, und diejenigen, die ihr Glaubensbekenntnis
ihren Lehrvortrag nicht darnach einrichten, von
r Kirchengemeinschaft auszuschließen? Und wie
iet wegen ihres sehr genau und gut bestimmten Sin-
pa hier eine besondere Aufmerksamkeit. Bey allem
händeten Widerspruch gegen dasselbe, muß man denn
haffer den Rath lassen, daß er ziemlich ordentlich,
ndabey sehr sorgfältig geschrieben, seine Materie
hesser kenne, als viele andere, jedoch auch wol für
auf allen Seiten immer erwägen, vielweniger über-
bestimmte geredet. Es setzt einen Grundsatz voraus:
keine Gesellschaft, die von einem Stifter herrühret,
ihn vor ihr Oberhaupt erkennet, zu nichts anders
in ihre Glieder berechtiget, als zu demjenigen, was
die Befehle des Oberhauptes verstaten, einen Grund-
den wir zwar in der Anwendung auf die Kirche
kfti nicht zugunnen wollen; als einen allgemeinen Satz
r weder vorzulesen, noch in der Erfahrung geort-
halten. Nun. Denn es ist gewis, daß eine

sche Glaubensformel vor unbrauchbar erklärt, und überhaupt die Einschränkung des Vortrags dieser lehre in die Ausdrücke der Schrift, ohne weitere Erklärung anzu-rathen wird: daß zwar das Daseyn der Erbsünde, oder, wie es vor bequemer gehalten wird, des Erbübels ange-standen, dabey aber doch eine dem Menschen angebohrne Anlage zum Guten (dieses unbestimmte Wort scheint durch das folgende das gänzliche Unvermögen zum Guten zu leugnen) behauptet, und die Sündlichkeit und Verdammlichkeit dieses Erbübels geleugnet wird: daß der ihuade Gehorsam Christi geleugnet wird: daß die Kindertaufe zwar vertheidiget, ihr Nutzen aber so eingeschränket, daß alle übernatürliche Wirkungen wegfallen, und der Glaube der Kinder bestritten wird: daß der Vortrag der A. C. nach mehr der Apologie vom Abendmahl gemisbilliget und Melancthon's Veränderung als Verbesserung genehmiget, und überhaupt alle bestimmte Erklärung der Einschwur- worte verworfen wird; daß der Privatbeichte ein sehr geringer Nutzen zugestanden wird: daß die Sacramente nur für sinnliche Versicherungen der Gnade Gottes ver- set werden, ohne ihnen übernatürliche Kraft, innerliche Veränderungen des Menschen hervorzubringen, beizubringen: daß zwar zugegeben, die heilige Schrift drohe die Ewigkeit der Höllestrafen, die wirkliche Erfüllung aber doch geläugnet wird, und zwar, weil sie der Weisheit und Güte Gottes, der Besserung der Menschen, als dem Zweck der Strafe, und der Allgemeinheit des Verdienstes Christi entgegen sey: daß die gänzliche Abwesenheit natürlicher Kräfte zur Befehrung des Menschen, und die Einschränkung der befehrenden Gnade auf den Gebrauch des göttlichen Wortes geläugnet: das Heyden gantzlich

en Hauptfäße der christlichen Lehre gesamlet und in
 Kürze vorgetragen werden, allein das leugnet er,
 daß auf solche Bücher besondere Gesellschaften zu gründen
 (dieses ist gewiß niemals geschehen, allezeit sind die
 Gesellschaften eher, als symbolische Bücher) oder die
 Leser darauf zu verpflichten, weil die Verfertiger sol-
 cher Schriften nicht untrüglich. Hier ist die Folgerung
 nicht erwiesen und immer die falsche Hypothese, daß die
 Vertheidiger der symbolischen Bücher Gewissenszwang
 zu üben suchten und eigne Prüfung verhinderten, zum
 Grunde gelegt, und damit eine andere verbunden, daß
 der eigentlichen Verfassung der sichtbaren (denn da-
 rauf ist doch die Rede) Kirche entgegen stehe, eine Ue-
 bereinstimmung der Glieder im Lehrbegriff zu verlangen,
 sich von denen abzusondern, welche nach unsern
 Ansichten in Grundartikeln irren. Ein zweyter Ein-
 wurf, daß durch die Aufhebung der symbolischen Bü-
 cher, Irthümern im Vortrag der Weg gebahnet wird,
 wird so beantwortet, daß der Zweck, die Verhinderung
 dieses Uebels gebilliget, das Mittel aber vor unerlaubt
 welches wol hier eine *Petitio Principii* ist) und unkräf-
 tig erklärt wird. Allerdings hat der V. Recht, daß
 symbolische Schriften niemals das Entstehen neuer
 Streitigkeiten, ja wol neuer Religionspartheyen unmög-
 lich machen werde, auch darinnen, daß sich eine irren-
 de Parthey durch symbolische Schriften eine Dauer ver-
 schaffen könne, allein der Zusammenhang zwischen Ursach und
 Wirkung müßte doch wol anders erklärt werden, und
 in fällt die Klage weg. Die Historie ist auch dawi-
 gen, wenn man, wie billig geschehen sollte, alle *Facta*,
 zu dieser Gattung gehören, unpartheyisch unter sich
 ver-

Gesellschaft, zumal von der Obrigkeit bestätigte Gesellschaft, das Recht habe, symbolische Schriften zu machen, es sey aber ein weltlich Recht, (Dieses ist warum eine unrichtige Vorstellung der Meinung der Gegner. Weltlich Recht entstehet durch bürgerliche Gesetze, allein das Recht der Kirche ist ein natürliches Recht, aus dem Begriff der Gesellschaft fließet, mithin ein weltliches Recht) es könne aber vom äußerlichen nicht das innerliche geschlossen werden, welches wieder ist. Die bürgerlichen Gesetze können freylich symbolische Bücher bestätigen und an dieselbe bürgerliche Rechte binden, sie sind aber nie der Grund, warum symbolische Bücher gemacht werden, ja sie setzen schon voraus, als vorhanden voraus. Und nun folget der Rathschluß, daß allen Lehrern die Freyheit zu lassen, die Lehren Jesu Christi nach ihren Einsichten aus der Schrift vorzutragen, ohne darauf zu sehen, ob das, was sie lehren, mit ihren symbolischen Büchern übereinstimme, oder nicht. Vermuthlich werden sie doch darauf sehen, ob das, was sie lehren, Wahrheit sey, und wenn die unsymbolische Gemeinde ihren socinianischlehrenden Lehrer nicht hören will, soll sie ihn absetzen, denn sie eben das, was die symbolische Gemeinde thut, sie ihn behalten, so entstehet der größte Gewissenszwang und das Pabstthum, welches die Einsichten aller Einsichten eines Einzigen unterwirft.

Zum zweyten hat Herr D. Büsching den bey der theologischen Facultät zu Göttingen eingeführten Doctor David angehänget, weil durch denselben die Candidaten verpflichtet werden, die Wahrheiten vorzutragen *ex scriptura sacra, in tribus symbolis oecumenicis*,
 Zweyter Theil. A a Au-

schützigen. Aber Hr. G. sagt das die römische
 Kirche sich das Recht vorbehalten, ihre Lehren
 nicht zu ändern und zu verbessern, wiewol es
 sich nicht geschähen könnte, wenn es der
 kirchlichen Lehren selbst treffen sollte, weil
 man nicht abgehen, wie Deutschland gegen die
 Freiheit, unter welchem der Religionen
 den, Bündeln, uns gegen die öffentliche
 christlichen Stände unter sich, den
 zu beharren, nicht würde. Noch weniger
 über das Recht zu entscheiden werden,
 Einigkeit den symbolischen Lehrbegriff zu
 nicht freylich alle Verbindung auf dieselben
 in wahrer Erkenntnis sey Güte; und
 Hr. G. Prüfung angenommen Grundsatz,
 christliche Religionen; wie andere menschliche
 nicht, zu nicht höher Stufe der Vollkommenheit
 nicht gelangen müsse; sey in Ansehung der
 hatten Wahrheiten nicht hier anzuwenden;
 nicht erwiesen worden, daß die symbolischen
 Bücher enthalten, oder Mangel an notwendigen
 nicht haben, so lange ihnen nicht gesagt werden,
 einer größern Vollkommenheit bedürftig wären;
 evangelische Kirche ihren geschickten
 symbolische Bücher zu verbessern; sey ein
 dieses Factum, und streite mit der Verbindung
 der und Lehrer an die symbolische Bücher,
 die Sache selbst unthunlich. Daß mit der
 A. C. nicht streite, daß sie auch eine
 richtig behauptet, und das Zweydeutige
 Behauptung der A. C. welche ganz
 verworfen werden

achtet, zum Theil aber unrichtig vorgetragen. Es konnte daher auch wol nicht unterbleiben, daß das Mißfallen öffentlich bezeigt wurde. Und dieses geschah wiederum theils von einigen Journalisten *), theils vom Herrn Pastor Goeze, in den fortgesetzten nothwendigen Erinnerungen zu des Hrn. D. Büschings allgemeinen Anmerkungen - - insonderheit zu den noch hinzugekommenen Zusätzen und Verbesserungen derselben; Hamburg 1771. ein 4^{to}. in Octav. Dieses Buch ist in einem noch heftigern Ton geschrieben, als der vorhergehende Theil, wozu die Veranlassung leicht zu sehen ist. Dadurch ist auch manches mit eingeflossen, welches eigentlich nicht zur Hauptsache gehört. Wir erinnern nur dieses deswegen, um die Ursachen anzuzeigen, warum wir uns hier vornemlich auf das, was die symbolische Streitigkeit eigentlich betrifft, einschränken werden. Insbesondere werden wir es nicht wagen, im Buch und in der Vorrede angestellte Vergleiche zwischen dem Hrn. D. Büsching und Hrn. D. Semler hier zu untersuchen, die uns nicht allein unangenehm zu seyn scheint, sondern auch nach unserer Kenntniß von des Hrn. Büschings wahren Denkungsart nicht gegründet ist, obgleich es sehr wohl seyn kann, daß über Männer verschiedene Grundsätze in gewissen Folgerungen zusammenstoßen. Von den hier zuerst erzählten historischen Begebenheiten haben wir nur noch nachzutragen, daß vor Hrn. D. Büschings Deklaration noch ein Schreiben desselben an Hrn. Goezen vorhergegangen, über dessen Inhalt und Schreibart Klagen ge-

*) In den Danziger theol. Berichten B. IX. S. 584. und in den göttinischen gelehrten Anzeigen 1771. S. 521.

nige Erinnerungen veranlassen) von den Versuchungen Satans zur Sünde, und von der Rechtfertigung durch den Glauben, mit Ausschließung der guten Werke. Hrn. D. Büsching so vertheidiget, daß er, wie er selbst thig fand, bald weitläufiger, bald kürzer die Inhalt seiner Meinungen anführete, und des Hrn. D. Büschings Vorstellungen widersprach. Die Art des Tracts ist ernsthaft und nachdrücklich; öfters etwas zuweilen heftig, doch frey von persönlichen Beleidigungen. Am heftigsten ist die Vorrede abgefaßt, jedoch wol gegen den Hrn. D. Büsching, als gegen den Verfasser eines Artikels in dem hamburgischen unter dem Namen des Correspondenten bekannten Zeitungsblatt, in welchem wir uns nicht aufhalten können. Wenn man diese Vorrede des Hrn. Goezens nicht nach ihrer polemischen Tendenz betrachtet, so ist wol kein Zweifel, daß sie durch theologische, als auch historische Anmerkungen die symbolische Theologie lehrreich und wichtig ist. Betrachtet man sie aber als polemisch an, so ist sie als historische Zeige der Abweichungen des Hrn. D. Büsching vom Lehrbegriff unserer Kirche, nicht allein aufrichtig, auch darinnen gründlich, daß er nicht eine Abweichung vor ausgibt, ohne zu beweisen, daß wirklich das Gegentheil dem Lehrbegriff unserer Kirche gemäß sey. Und konnte es nicht seyn, daß, da die beiden gelehrten Männer wirklich in den ersten Grundsätzen verschieden sind, und Hr. Goeze besonders das Gewicht der Lehrgänge ganz andern Gründen beurthellet, als Hr. D. Büsching, das erstere Widerlegungsart nicht überall sich auf das erstere Angriffse passete. Besonders wäre zu wünschen, daß eine sanftere Sprache wäre gebrauchet.

in Absicht geoffenbarter Wahrheiten beruft, so wird es letztere wieder geleugnet, jedoch auch sehr wohl bemerkt, daß es hier wiederum an einer deutlichen und klaren Erklärung des Hrn. D. Büschings fehle. In die von uns bemerkte Stelle, da dieser selbst die große Gefahr, welche dem evangelischen Theil in Deutschland von einer Veränderung der Augsb. Confessionen kann, bestreitet und alles symbolische Ansehen verliert, hat Hr. Goeze sehr gute zum Theil historische Anmerkungen gemacht, und wenn gleich seine Aussetzungen zuweilen hart sind, so müssen wir doch ihnen ihre große Wahrheit zugestehen. Auch das müssen wir anerkennen, was gegen den Einwurf von der Gefahr neuer Irrthümer gesagt ist, und bald hernach von der Rechtlosigkeit der symbolischen Bücher in Ansehung des ihnen angeschuldigten Gewissenszwanges erkannt worden. Die unläugbare Unbilligkeit, die daher entstehet, daß die Kirche nicht frey stehen soll, ihrem Lehrenthume gewisse Schriften zu geben, weil sie glaubet, daß diese mit dem Wort übereinstimmen, hingegen der Lehrer das Recht hat, seine eigne Einsicht, weil er diese Uebereinstimmung von ihnen glaubt, andern aufzudringen (er muß sie aber ihnen aufdringen, wenn sie ihnen ihren Willen behalten soll) wird sehr einleuchtend festgestellt. Von den Schicksalen der Augsb. Confessionen in Brandenburgischen werden einige wichtige historische Nachrichten mitgetheilt. Bey den Wiederholungen des Widerspruchs gegen Meinungen des Hrn. D. Büschings von einzelnen Lehren unsers symbolischen Lehrbuchs bemerken wir nur überhaupt, daß Hr. Past. Goeze sie leßtern vertheidiget und sehr gute Beobachtungen

Doctoreid erinnert, ist völlig gegründet, ohnehin wol mit den meisten (Formel Concordienformel nicht eingeführt ist) einstimmt; es wird aber von Seiten der hiesigen Facultät keine besondere Erklärung da wol die Privatauslegung eines einzelnen gewiß nicht zur Last fallen kann; ihre aber von der Verbindlichkeit der symbolischen Schriften ihrer sowol ehemaligen, als der, und selbst von ihr einmüthig genehm auch gedruckten Bedenken, so wie die hohen Obern für die Benbehaltung des Fortgriffs unserer Kirche aus neuern bekantem ohnehin offenbar vor aller Augen liegen.

Der vom Hrn. D. Büsching festgabe angehängte Brief eines Ungenännten Pastor Goezen besonders widerleget, Legung zuerst den hamburgischen Nachreich der Gelehrsamkeit eingerückt, besten Schrift angeschlossen worden. Sie i

n Bücher, zwischen einem, allein aus der h. Schrift genommenen, und einem derselben widersprechenden oder die Schrift erweiterten Lehrbegriff, dieser Unterschied wird klar und richtig aus einander gesetzt, und die große Besorgnis gezeiget, welche durch Abschaffung der symbolischen Schriften entstehen muß. Der scheinbare Einwurf, daß die symbolischen Lehren unserer Kirche auf menschlichen Bestimmungen beruhen, wird abgeleugnet, und in der That ist hier eine große Zweydeutigkeit; eben so, daß bey Beybehaltung derselben etwas Pöblichkeit nöthig sey, ist schlechterdings kein Gewissenszwang statt habe. Bei dem Ende werden einige Stellen des Hrn. D. Semlers gerühmet, die diesen Grundsätzen gemäß sind. Als Anhang macht theils ein Auszug aus der hamburgischen formula committendi, theils ein Decret des hiesigen Senats, daß das corpus doctrinae ecclesiae hamburgensis von allen Predigern zu unterschreiben; 1603 den Beschluß dieser Arbeit.

Um eben diese Zeit erschien eine neue Vertheidigung der symbolischen Bücher von einem Mann, der seinen Namen nicht genennet, sich aber dafür durch richtige Einsichten, Billigkeit und Mäßigung gegen die Gegner und einen sowohl sanften, als deutlichen und besonnenen Vortrag zu seiner wahren Ehre empfiehlt. Wir sind von der Erörterung des beständigen Werths der symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche und der Billigkeit derselben in Verpflichtung ihrer Lehrer, die zu Riga 1771 ein Alphen in tav herausgekommen. Der Verfasser fänget seine Untersuchung zwar sehr hoch an, da er von der Verschiedenheit der Religionskännisse überhaupt, und von den Ue-

gern alles nehmen würde, wenn er nur hätte; dieses durch den westphälischen Frieden erlangt hat, über die Untreue des einen Theils dem andern, und die Bindung des Versprechens in solchen Fällen, wodurch es dem Vertrag aufrecht zu erhalten, selbst durch die Bindung des allerhöchsten Oberhauptes dazu, sucht die richtige, dies dürfte wol die eigentliche moralische Grundlage seyn, worauf es ankommt. Bey dieser Gelegenheit wird alles symbolische Ansehen noch deutlicher vernichtet, und den Obrigkeiten verstattet, alle Einschränkungen durch dieselben aufzuheben: vor unverantwortlich zu setzen, diejenigen, welche eine Veränderung anstehen nicht vor ihre Mitglieder zu erkennen, und hinzuzusetzen, daß, wenn jemand glaube, der Lehrbegriff der evangelischen Kirche in den Grundartikeln sey schon so verfallen; als er werden könne, der nicht ein solcher sey, dem man sich abgeben müsse. Es sey möglich, daß der Verfasser der symbolischen Schriften selbst in Grundartikeln geirret, und wenn man jemand, der dies unglücklich machte, oder bewiese, aus der Kirchengemeinschaft ausschließen wollte, so würde man papistisch handeln, und verursachen, daß sich mit der Zeit eine neue Kirche aus derselben samlete. - Das erste muß denn freylich besser erklärt werden, was nemlich eigentlich hier papistisch heißen solle, und das letztere die Trennung der Gemeinen, von denen jede sich reiniget, als die andere, würde wol erst zu erwarten, ob besser gewiß nicht durch Abschaffung der symbolischen Bücher zu verhindern seyn. Recht wohl wird einzusetzen, daß einzelne Lehrer kein Recht haben ihre Eingebungen andern aufzudringen; davor aber gehoft, daß

Die angesehenen Lehren vorgeschlagene Verbesserungen des Lehrbegriffs nach und nach allgemeine Lehrsätze der Kirche werden. Eben so wird zugestanden, daß die Kirche ein Recht habe, eine Schusschrift vor eine Lehrvorschrift zu erklären, und daß dieses in Ansehung der luth. Conf. geschehen sey, jedoch aber gezweifelt, ob es auf eine ihrem Grundsatz gemäße Art geschehen sey. Sehr hart heißet es, wer außer der heiligen Schrift eine andere Lehrvorschrift versfertiget, der thut einen unverantwortlichen Eingriff in die Rechte des Oberhauptes der Kirche, Jesu Christi - die christliche Kirche überhaupt und eine einzelne Parthey derselben insonderheit darf sich das Recht dazu nicht anmaßen. Das günstige Urtheil von Melanchthons Veränderungen der Augsb. Conf. wird zwar wiederholet, und auf D. Luthers Stillschweigen (welches auf Unterlassung eines öffentlichen Bidspruchs eingeschränket wird) sich dabey berufen; doch aber ganz richtig erinnert, daß man die Frage, ob der Befugniß des Melanchthons zu solcher Veränderung, von der Frage von der letztern innern Gülte unterscheiden müsse, und in der That sind auch diese Fragen von den Theologen immer unterschlehen; nur aber beide verneinet worden. Die nicänischen Bestimmungen in der Dreieinigkeitslehre werden noch verworfen, und überhaupt geleugnet, daß der Lehrsatz untrüglich und unfehibar sey, weil er nicht mit ausdrücklichen Worten so in der Schrift stehe. Sollte wol es billig seyn, einen bejahenden Charakter der Grundartikel ohne fernern Beweis zum verneinenden zu machen? Der Berglaube wird noch bestimmter geleugnet. Im Streit der Lehre vom heil. Abendmahl ist nichts wesentlich-

sentliches geändert und hinzugesetzt, die heilige Schrift sage nicht, das Abendmahl sey ein Geheimniß, welches wol richtig ist, aber doch gegen die, so es behaupten, nicht etwas beweisen kann. Eben so unveränderlich bleibt Hr. D. Büsching bey seiner Bestreitung der Lehre von der Unendlichkeit der Höllenstrafen, und versichert, daß dadurch die Wahrhaftigkeit Gottes nicht verletzt werde; wie aber diese dabey bestehen könne, verdiente wol einige Erklärung; und daß beygefüget wird, es sey nichts in der Natur des Menschen, wodurch die Möglichkeit, oder Wahrscheinlichkeit der künftigen Verbesserung der Verdammten gründlich widerlegget werden könnte; dieses ist wol noch nicht behauptet worden, da zufällige zukünftige Dinge aus der Natur überhaupt nicht erkannt werden sollen. Noch bestimmter werden denen, welche das göttliche Wort nicht haben, Gnadenwirkungen beygelegt. Auch die vortheilhafte Meinung von den Tugenden der Heiden wird noch mehr bestätigt und

Concordienformel eine ansehnliche Erweiterung erholt, da denn wiederum das symbolische Ansehen menschlicher Bücher vor unrecht erklärt und die Concordienformel selbst gemisbilliget wird.

Bei dieser zweyten Ausgabe findet sich ein dreyer Anhang. Zuerst steht ein Schreiben von einem Genannten, welches Hr. D. Büsching mit einer uneinbränkten Beystimmung drucken lassen. Es beantwortet die Frage: ob eine Kirche, oder Religions-Gemeinschaft, die christlich heißen will, das Recht habe, ihre Glieder und besonders ihre Lehrer, noch außer der heiligen Schrift, auf symbolische Bücher zu verpflichten, und diejenigen, die ihr Glaubensbekenntniß nicht ihren Lehrvortrag nicht darnach einrichten, von der Kirchengemeinschaft auszuschließen? Und verurtheilt wegen ihres sehr genau und gut bestimmten Inhalts hier eine besondere Aufmerksamkeit. Bei allem gründeten Widerspruch gegen dasselbe, muß man dem Verfasser den Ruhm lassen, daß er ziemlich ordentlich, und dabey sehr gemäßiget geschrieben, seine Materie besser kenne, als viele andere, jedoch auch wohl sieht auf allen Seiten immer erwogen; vielweniger überbestimmt geredet. Er setzt einen Grundsatz voraus: Eine Gesellschaft, die von einem Stifter herrühret und ihn vor ihr Oberhaupt erkennt, zu nichts andern ihre Glieder berechtiget, als zu demjenigen, was die Befehle des Oberhauptes verstaten, einen Grundsatzen, den wir zwar in der Anwendung auf die Kirche Christi nicht leugnen wollen; als einen allgemeinen Satz, der weder vor erwiesen, noch in der Erfahrung geordnet halten können. Denn es ist genug, daß eine Ge-

gesellschaft sich keiner Rechte anmaße, die den Befehlen ihres Oberhauptes, wenn dieser ein souveraines Oberhaupt ist, widersprechen. So bald sie aber das thue, handele sie unrechtmäßig. Daß nun Christus das Oberhaupt der christlichen Kirche sey, ist ebenfalls sehr richtig, obgleich bey der vorliegenden Frage eine bestimmtere Erklärung der Kirche, und zwar als Gesellschaft, sehr nöthig gewesen wäre. Unterdessen wollen wir auch den Schluß zugeben, daß die Kirche gegen ihre Glieder keine Rechte habe, die nicht ihr Oberhaupt bewilliget, besser, die den Befehlen desselben widersprechen würden. Wenn dieses nicht der Sinn des Verfassers seyn, sondern bey allem eine ausdrückliche Verordnung verlangt werden sollte, so würde nicht allein das Recht, symbolische Schriften, sondern alle gesellschaftliche Rechte der Kirche, z. B. ihre Kirchengüter zu administriren, wegfallen. In der nähern Anwendung wird denn angenommen, daß Christus befohlen, bey seiner Lehre zu bleiben, und da diese Lehre Christi in den Büchern der

Hauptsätze der christlichen Lehre gesamlet und in
 rze vorgetragen werden, allein das leugnet er,
 f solche Bücher besondere Gesellschaften zu grü-
 eses ist gewiß niemals geschehen, allezeit sind die
 hasten eher, als symbolische Bücher) oder die
 darauf zu verpflichten, weil die Verfertiger sol-
 chriften nicht untrüglich. Hier ist die Folgerung
 wiesen und immer die falsche Hypothese, daß die
 idiger der symbolischen Bücher Gewissenszwang
 ben suchten und eigne Prüfung verhinderten, zum
 e geleet, und damit eine andere verbunden, daß
 eigentlichen Verfassung der sichtbaren (denn da-
 doch die Rede) Kirche entgegen stehe, eine Ue-
 immung der Glieder im Lehrbegrif zu verlangen,
 sich von denen abzusondern, welche nach unsern
 ten in Grundartikeln irren. Ein zweyter Ein-
 daß durch die Aufhebung der symbolischen Bü-
 rthümern im Vortrag der Weg gebahnet wird,
 beantwortet, daß der Zweck, die Verhinderung
 leibels gebilliget, das Mittel aber vor unerlaube-
 s wol hier eine *Petitio Principii* ist) und unkräf-
 äret wird. Allerdings hat der B. Recht, daß
 sche Schriften niemals das Entstehen neuer
 gkeiten, ja wol neuer Religionspartheyen unmög-
 chen werde, auch darinnen, daß sich eine irren-
 they durch symbolische Schriften eine Dauer ver-
 allein der Zusammenhang zwischen Ursach und
 ng müste doch wol anders erkläret werden, und
 ällt die Klage weg. Die Historie ist auch dawi-
 enn man, wie billig geschehen sollte, alle *Facta*,
 dieser Gattung gehören, unpartheyisch unter sich
 ver-

vergleichet. Und daß sich Leute durch den Ver-
bürgerlichen Vortheile und Schande hindern lass-
re Parthey zu verlassen, hat bey unsymbolischen
nen so gut statt, wie bey denen, die symbolische
ther haben. Ein dritter Einwurf, daß also die
stantischen Gemeinen unrecht handeln, wird zug-
Es wird gebilliget, daß sie sich vom Papstthum
sondert und ihre eigne Gesellschaften errichtet, u-
sie öffentliche Glaubensbekänntnisse abgefasset, nie-
daß man die Glieder daran binde, das sey unred-
ein feineres Papstthum. Der Grundsatz der pro-
rischen Religion: die heilige Schrift ist die einzige
bensregel, sey in diesen verwandelt worden: was
fern symbolischen Büchern als eine Lehre des Ch-
thums bestimmt ist, das und nichts anders (nichts
ihr widersprechendes) ist christliche und
Schrift gegründete Lehre. (Hier müste billig dab-
hen, nach unserer Einsicht und Ueberzeugung.) W-
nicht dafür annimmt (nemlich nach vorhergegar-
Prüfung und eigener Ueberzeugung. Hierinn lie-
Seele des Unterschieds des Papstthums und der
stantischen Kirchen) den erkennen wir vor keiner
gläubigen Christen, der kann kein Glied unserer
seyn. Daß nun zwischen diesem und dem erste
ein Widerspruch sey, sehen wir nicht ein. Die
bonseinigkeit sey unmöglich, wegen der versch-
Denkungsart der Menschen und durch die symb-
Bücher nicht zu erhalten, eben so wenig als ei-
kommene Glaubenseinigkeit, welches viel zu unbr-
gesaget ist, um die wahre Meinung der Gegner
fen. Viertens wird zugegeben, daß eine Kir-

Gesellschaft, zumal von der Obrigkeit bestätigte Gesellschaft, das Recht habe, symbolische Schriften zu machen, es sey aber ein weltlich Recht, (Dieses ist wiederum eine unrichtige Vorstellung der Meinung der Gegner. Weltlich Recht entstehet durch bürgerliche Gesetze, allein das Recht der Kirche ist ein natürliches Recht, das aus dem Begriff der Gesellschaft fließet, mithin ein göttliches Recht) es könne aber vom äußerlichen nicht auf das innerliche geschlossen werden, welches wieder nicht ist. Die bürgerlichen Gesetze können freylich symbolische Bücher bestätigen und an dieselbe bürgerliche Rechte binden, sie sind aber nie der Grund, warum symbolische Bücher gemacht werden, ja sie setzen schon voraus, als vorhanden voraus. Und nun folget der Schluß, daß allen Lehrern die Freyheit zu lassen, die Lehre Jesu Christi nach ihren Einsichten aus der Schrift vorzutragen, ohne darauf zu sehen, ob das, was sie lehren, mit ihren symbolischen Büchern übereinstimme, oder nicht. Vermuthlich werden sie doch darauf sehen, ob das, was sie lehren, Wahrheit sey, und wenn die unsymbolische Gemeinde ihren Socinianischlehrenden Lehrer nicht hören will, soll sie ihn absetzen, denn ist sie eben das, was die symbolische Gemeinde thut, sie ihn behalten, so entstehet der größte Gewissensang und das Pabstthum, welches die Einsichten aller Einsichten eines Einzigen unterwirft.

Zum zweyten hat Herr D. Büsching den bey der theologischen Facultät zu Göttingen eingeführten Doctordisputand angehänget, weil durch denselben die Candidaten verpflichtet werden, die Wahrheiten vorzutragen ex scriptura sacra, in tribus symbolis oecumenicis, ex altero Theil.

anders abgefasst werden, als er wirk-
gen aber halten die göttingischen Leh-
gleichgültig, ob von der Concordien
werde. Endlich macht das Formula
Königl. Preussischen Pfarren den Be-
vier Hauptsymbole, die Augsburgische
Apologie genennet: und der kleine
Kinderunterricht vorgeschrieben sind.

Mit dieser neuen Auflage der
gemeinen Anmerkungen konnten nun
sich nicht beruhigen. Was sie sowol
liche Theorie überhaupt, als gegen die
den wichtigsten Grundartikeln erlun-
ge Veränderungen, aber nicht die Be-
ste gewünschet, veranlasset, und dahi-
dersprüche, ja sie mussten wol noch
da der angedruckte Brief und dessen
Seiten des Hrn. D. Büschings ein
gegen die Vertheidiger der symbolisch
Dann hen aller Bescheidenheit im Auet

achtet, zum Theil aber unrichtig vorgetragen. Es
müßte daher auch wol nicht unterbleiben, daß das Miß-
fallen öffentlich bezeigt wurde. Und dieses geschah wie-
rum theils von einigen Journalisten *), theils vom
ernn Pastor Goeze, in den fortgesetzten nothwendig
Erinnerungen zu des Hrn. D. Büschings allge-
meinen Anmerkungen - - - insonderheit zu den noch
hinzugekommenen Zusätzen und Verbesserungen dar-
über; Hamburg 1771. ein Alpb. in Octav. Dieses
auch ist in einem noch heftigern Ton geschrieben, als
der vorhergehende Theil, wozu die Veranlassung leicht
zusehen ist. Dadurch ist auch manches mit eingeflo-
chten, welches eigentlich nicht zur Hauptsache gehört.
Wir erinnern nur dieses deswegen, um die Ursach an-
zugeben, warum wir uns hier vornemlich auf das, was
die symbolische Streitigkeit eigentlich betrifft, einschrän-
ken werden. Insbesondere werden wir es nicht wagen,
wie im Buch und in der Vorrede angestellte Vergleich-
ung zwischen dem Hrn. D. Büsching und Hrn. D.
Kiemler hier zu untersuchen, die uns nicht allein zu un-
gunstigen zu seyn scheint, sondern auch nach unserer
Ansiht von des Hrn. Büschings wahren Denkungsart
nicht gegründet ist, obgleich es sehr wohl seyn kann, daß
über Männer verschiedene Grundsätze in gewissen Fol-
gerungen zusammenstoßen. Von den hier zuerst erzähl-
ten historischen Begebenheiten haben wir nur noch nach-
holen, daß vor Hrn. D. Büschings Deklaration
ein Schreiben desselben an Hrn. Goezen vorherge-
gangen, über dessen Inhalt und Schreibart Klagen ge-
führt

* In den Danziger theol. Berichten B. IX. S. 584. und
in den göttlingischen gelehrten Anzeigen, 1771. S. 526

272 VIII. Von den Bewegungen und Streitigkeiten

föhret werden. Den Anfang macht eine Prüfung der Stelle, wo Hr. B. schreibt: *) „ich trage auch bey „der gewissenhaftesten Anhänglichkeit an die heilige „Schrift kein Bedenken, mich zu folgenden dreien „noch nicht widerlegten Grundsätzen zu bekennen, wö „ich glaube, daß sie in der Natur Gottes und der Dis „ge, ja größtentheils in der heiligen Schrift selbst ge „gründet, und eben deswegen so wichtige, als ausdrück „liche Stellen der heiligen Schrift sind.“ Hr. Goetze hat nun wol Recht, daß hler eigentlich ein Präjudicium saß von der größten Wichtigkeit lieget, auf welchem zwar nicht alle, jedoch ein sehr großer Theil der büschingischen Lehren beruhet, und aus dieser Ursach müßten wir es sehr billigen, daß er auf denselben seine Aufmerksamkeit richtet, unterdessen aber erkennet er selbst, daß, wie ihn Hr. D. Büsching ausgedruckt hat, er ganz unbestimmt, schwankend und zweydeutig sey. An der Aufklärung dieses Satzes an sich, die Hr. Goetze

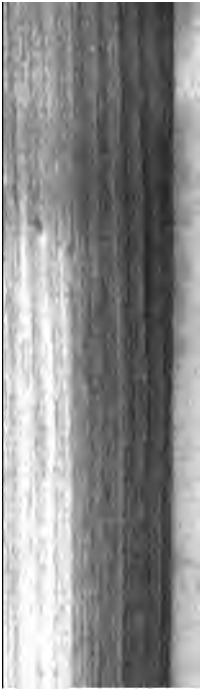
in Absicht geoffenbarter Wahrheiten beruft, so wird es letztere wieder geleugnet, jedoch auch sehr wohl bezeugt, daß es hier wiederum an einer deutlichen und bestimmten Erklärung des Hrn. D. Büschings fehle. Wenn die von uns bemerkte Stelle, da dieser selbst die tödtliche Gefahr, welche dem evangelischen Theil in Deutschland von einer Veränderung der Augsb. Confessionen kann, bestreitet und alles symbolische Ansehen verwerft, hat Hr. Goeze sehr gute zum Theil historische Anmerkungen gemacht, und wenn gleich seine Aussetzungen zuweilen hart sind, so müssen wir doch ihnen ihre ganze Wahrheit zugestehen. Auch das müssen wir zeigen, was gegen den Einwurf von der Gefahr neuer Veränderungen gefaget ist, und bald hernach von der Nichtigkeit der symbolischen Bücher in Ansehung des ihnen angeschuldigten Gewissenszwanges erkannt worden. Die unläugbare Unbilligkeit, die daher entsteht, daß die Kirche nicht frey stehen soll, ihrem Lehrer gewisse Schriften zu geben, weil sie glaubet, daß diese mit dem Wort übereinstimmen, hingegen der Lehrer das Recht haben, seine eigne Einsicht, weil er diese Uneinstimmung von ihnen glaubt, andern aufzudringen (er muß sie aber ihnen aufdringen, wenn sie ihn nicht ihren Willen behalten soll) wird sehr einleuchtend festgestellt. Von den Schicksalen der Augsb. Confession Brandenburgischen werden einige wichtige historische Nachrichten mitgetheilet. Bey den Wiederholungen des Widerspruchs gegen Meinungen des Hrn. D. Büschings von einzelnen Lehren unsers symbolischen Lehrbuchs bemerken wir nur überhaupt, daß Hr. Past. Goeze sie letztern vertheidiget und sehr gute Beobachtungen

zu ihrer Erklärung, Bestimmung und Beweis mittelbar. Und da die büschingische Abhandlung von der Concordienformel bey der zweyten Ausgabe ganz neu, so ist sie auch aufs neue geprüft worden, wobey doch noch einige historische Unrichtigkeiten hätten können bemerkt werden. Was Hr. Past. Goeze vom göttingischen theologischen Doctoreid erinnert, ist völlig gegründet, wie denn diese ohnehin wol mit den meisten Formeln (zumal wo die Concordienformel nicht eingeführet ist) solcher Erde übereinstimmt; es wird aber von Seiten der ganzen theologischen Facultät keine besondere Erklärung nöthig sein, da wol die Privatauslegung eines einzelnen Mannes nicht zur Last fallen kann; ihre eigne Bestimmungen aber von der Verbindlichkeit der symbolischen Bücher und den Schriften ihrer sowol ehemaligen, als jetzigen Mitglieder, und selbst von ihr einmüthig genehmigten theologischen auch gedruckten Bedenken, so wie die Vorsorge ihrer hohen Obern für die Beybehaltung des symbolischen Begriffs unserer Kirche aus neuern bekannten Begehrnissen ohnehin offenbar vor aller Augen liegen.

Der vom Hrn. D. Büsching seiner zweyten Ausgabe angehängte Beleg eines Ungenannten ist vom Hrn. Pastor Goezen besonders widerleget, und diese Widerlegung zuerst den hamburgischen Nachrichten aus dem Reich der Gelehrsamkeit eingerückt, hernach seiner zweyten Schrift angehänget worden. Sie ist in zwey Theilen abgetheilet. In dem ersten wird die Rechtmäßigkeit der s. S. deutlich und gründlich erwiesen. Der Unterschied zwischen einer sichtbaren gottesdienstlichen Gesellschaft und der unsichtbaren Kirche Christi, zu unbedingten und bedingten Nothwendigkeit der

hen Bücher, zwischen einem, allein aus der h. Schrift
ergonnenen, und einem derselben widersprechenden oder
ihne Schrift erweiterten Lehrbegrif, dieser Unterschied wird
genau und richtig aus einander gesetzt, und die große Ge-
fahr gezeigt, welche durch Abschaffung der symbolischen
Schriften entstehen muß. Der scheinbare Einwurf, daß
die symbolischen Lehren unserer Kirche auf menschlichen
Auslegungen beruhen, wird abgeleugnet, und in der That
liegt hier eine große Zweydeutigkeit; eben so, daß bey
der Beybehaltung derselben etwas Pabstthum nöthig sey,
weil schlechterdings kein Gewissenszwang statt habe. Ge-
gen das Ende werden einige Stellen des Hrn. D. Sem-
lers gerühmet, die diesen Grundsätzen gemäß sind. Als
in Anhang macht th. Is. ein Auszug aus der hamburgi-
schen formula committendi, theils ein Decret des
sigen Senats, daß das corpus doctrinae ecclesiae
Hamburgensis von allen Predigern zu unterschreiben;
am 1603 den Beschluß dieser Arbeit.

Um eben diese Zeit erschien eine neue Vertheidigung
der symbolischen Bücher von einem Mann, der
war seinen Namen nicht genennet, sich aber dafür durch
richtige Einsichten, Billigkeit und Mäßigung gegen die
Begner und einen sowol sanften, als deutlichen und be-
trübten Vortrag zu seiner wahren Ehre empfiehlt. Wir
reden von der Erörterung des beständigen Werths
der symbolischen Bücher der evangelischlutherischen
Kirche und der Billigkeit derselben in Verpflich-
tung ihrer Lehrer, die zu Riga 1771 ein Alph. in
Ditav herausgekommen. Der Verfasser fänget seine Un-
tersuchung zwar sehr hoch an, da er von der Verschieden-
heit der Religionskänntniß überhaupt und von den Ursa-
chen



hat; und ein unvorsichtiges Dartragen
feiner, wenigstens wenigstens klaren Schrift
der Mängel der Verschiedenheit, der si
wollen nicht seine Erklärungen so gleich für
sich nicht nach diesen über so geschwind
bündeltes imbildet. Aus diesen Erfah
sch. Lehrgang sind, folgern der Verfass
lehre ihre Bemerkungen vor: Verhinderung
in der Ausübung dieser Pflicht, sowie
Verabredung und Vereidigung mehrerer
derer Glieder der Kirche veranlassen;
Sprung der symbolischen Schriften. All
saget ist, ist nicht allein moralisch; sonde
wobei, nur hätten wir zweyerley dabey
einmal, daß der Verfasser eben die hif
sähes sehr richtigen Sagen, wenigstens di
mit neuerer Erfahrungen noch einleuchtend
nicht für Kennet; sondern für solche, d
wirklichste: Kenntnis solcher Verhältnisse

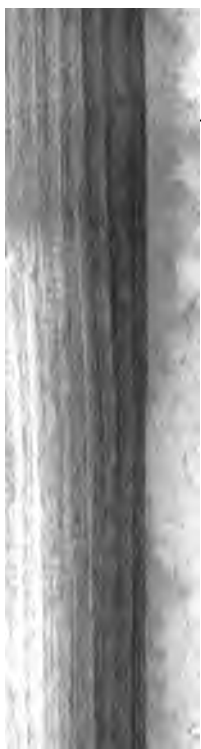
besche man abnehmen müsse. Aus diesen Entstellungen
 symbolischer Schriften werden ihre Absichten näher erhellt
 1. die Belehrung des Volks, welches auf neue Zusätze
 aufmerksam worden; 2. die Abwendung der Unruhe
 in einer solchen gottesdienstlichen Gesellschaft und der
 Verschiet ender den Religionsmeinungen entstehen; 3. die
 Harmonie unter den Gliedern, am meisten unter den Leuten
 in einer Kirche im äußerlichen Bekennniß, welche
 Harmonie wiederum nöthig ist, um die äußerliche
 Einigkeit in der Gemeinde zu erhalten; 4. solche Be-
 lehrung, die nicht bloß die Ruhe der gottesdienstlichen
 Versammlungen, sondern auch der bürgerlichen Gesellschaft fördern
 und einmütig immer die Vereinigung der Glieder im ge-
 meinschaftlichen Gebete zu bewirken; 5. die Abwendung
 begründeten Verdachtes, oder auch wirklicher Beschul-
 digungen, die aus Unwissenheit, oder auch Bosheit, sei-
 es in Gesellschaften zur Last gelegt werden. Nach dieser
 Erklärung muß der Begriff der symbolischen Bücher be-
 stimmt werden, weil nicht von möglichem, sondern von
 vorhandenem symbolischen Schriften die Rede ist. Das
 Wort wird von dem Verfasser selbst so erklärt: es
 sind Schriften, die von der Kirche angenommen und be-
 bestätigt sind, worinnen ihre Lehre zum Unterschied anderer
 Lehren der Kirche angegeben nach dem richtigsten Sinn
 der heiligen Schrift bestimmt, und gewisse überhand-
 nehme Irrthümer von Lehren und Gebäuden ausgeschieden
 sind, und daß diese Erklärung in unserer Kirche selbst
 behältlich sey, erweisen. Demnach folgen denn der Schluß
 der symbolischen Schriften nicht alle Kapitel der heiligen
 Schrift zu enthalten, sondern diejenigen, welche das Christenthum
 von dem Heidenthume unterscheiden sollen.

380 VIII. Von den Bewegungen und Streitigkeiten

gionshaß und Verfolgungen: 6. sie sind zu lang. Auf diesen allen gründen sich denn die Urtheile des Verfassers, daß die symbolische Bücher nicht abzuschaffen: daß es nicht zu rathen, neue zu machen, auch nicht durch Zusätze zu vermehren, (obgleich es nicht unmöglich, daß ganz besondere Umstände solches notwendig machen.) Es werden endlich noch der oben angeführte Vorschlag des Hrn. D. Loellners und einige andere geprüft. So weit gehet die Abhandlung von dem Werth der s. Schriften. Der Verf. hat damit eine andere verbunden, von der Billigkeit der evangelischen Kirche in der Verpflichtung ihrer Lehren. Billigkeit ist immer eine Nachlassung dessen, was man nach der Strenge zu fordern berechtigt ist. Diese Billigkeit der Kirche hat sich vom Anfang an dadurch geäußert, daß sie niemand zur Annahme und Unterschrift gezwungen, und äußert sich noch: 1. indem sie den Bepfehl fordert, nicht wegen ihrer Aussprüche, sondern wegen der Gründe: 2. indem sie Annahme der Hauptsätze, nicht

gsten Begueern der symbolischen Schriften eingestanden, und wol ausgeübet werden; ob sie aber auch in der Anwendung auf alle Fälle eben das thun werde, lästet sich nicht absehen. Unterdessen gründet der Verfasser darauf und zwar mit Grund die Rechtmäßigkeit der Absetzung vom Amt, wenn eine solche Abweichung von dem f. B. eintritt, die nach der Billigkeit nicht zu trauern. Ueber die Frage von eigner Niederlegung des Amtes urtheilet er so, daß er eine andere unschädliche Verberterung seiner wahren Meinung nicht für unerlaubt hält. So billig nun die Kirche verfähret, eben so fordert sie auch in Ihren Gliedern Billigkeit: 1. auf Privaturtheile nicht höheres Vertrauen zu setzen, als auf die Urtheile der symbolischen Bücher, um erstere nicht ohne längere Prüfung öffentlich bekannt zu machen: 2. in Ihrem Vortrage alle Besonnenheit zu brauchen; wobey denn über das Selbstbedenken und Freymüthigkeit sehr gute practische Erinnerungen vorkommen: 3. nicht bey einem neuen Einfall so gleich einer gänzlichen Reformation zu arbeiten. Der Verfasser begleitet diese Schrift mit noch einigen Abhandlungen, die wir nur kurz berühren. Er erkläret erst den Begriff der Orthodoxie, um daraus einige practische Fragen zu entscheiden: er eröfnet seine Gedanken von der Union der protestantischen Kirchen, und dem wahren Verhältniß der f. B. gegen ihre Beförderung und Verhinderung: er sucht den Begriff eines Grundartikels und Grundirrhums genau zu bestimmen: und zuletzt handelt er noch von einigen einzelnen Lehrsätzen der symbolischen Schriften, die gegen mehrere Einwürfe gerettet werden. Wir müssen überhaupt dem V. das Zeugniß geben, daß er als ein Christ und ein redlicher Mann geschrieben, als ein Theolog,

bey



bestimmen, daß sie noch nicht in unsern Händen
daher auf eine andere Zeit verspart werden
Merkmal von dem Genuß, den die Lehre
Merkmal von diesen Angriffen und Bes
scheid, wird nicht schwer fern. In der
die wichtigsten Theile noch kein Haar bei
her, wohl aber müssen wir erkennen,
Gründe bekant, und alle schon aufgeth
sonders wird der Unterschied sehr sichtbar,
schen dem ruhigen Ungeräucher und dem
dige seiner Einsichten auf beiden Theilen
als die richtige Anmerkung, daß die Bas
ablenchtet, als wenn sie mit einem kalten
gen wird.

~~_____~~

IX.

Gegenwärtiger Zustand

der

lutherischen, mennonitischen
und arminianischen

Religionspartheyen

in den

vereinigten Niederlanden

von

Adam Friederich Ernst Jacobi

sonstigen Prediger bey dem Regiment Sachsen-Gotha
in den Garnis. zu Coevorden und Herzogenbusch,
jetzigen Pastor zu Coppeubrugge im
Hannoverschen.

IX.

Gegegenwärtiger Zustand

der

lutherischen, mennonitischen
und arminianischen

Religionspartheyen

in den

vereinigten Niederlanden

von

Adam Friederich Ernst Jacobi

sonstigen Prediger bey dem Regiment Sachsen-Gotha
in den Garnis. zu Coevorden und Herzogenbusch,
jetzigen Pastor zu Coppensbrügge im
Sannoverischen.

wegen des Predigers J. H. Manne zu Haarlem, die darauf appellirt hatte, mit der Anerbietung die Kosten zu bezahlen. Bey diesem Amsterdamer Consistorio mußte man sich bey vorkommenden Streitigkeiten melden. Jedoch war es verpflichtet, mit Zuziehung dreyer Gemeindefürsorge, welche zunächst an derjenigen lagen, in welcher die Streitigkeiten waren, eine classikale Zusammenkunft zu halten; um durch eine kirchliche Entscheidung denen Streitigkeiten ein Ende zu machen; aber unbeschadet des Rechts an eine Synode appelliren zu können, wenn sich jemand durch die Entscheidung beschwert fände. Von diesen Synoden und classikalen Zusammenkünften sind seit 1666 die Acten gedruckt *). Sie enthalten solche Resolutionen und Befehle in sich, wornach noch heutiges Tages den kirchlichen Berichten quoad modum procedendi obgegangen wird. Viele Gemeinden haben sich in den neueren Zeiten von dieser Fraternität nach und nach abgesondert, so, daß sie nun in allen Stücken auf ihrem eignen Fuß stehen, und keine Verbindung mit der Amsterdamer haben **). Die lutherischen Gemeinden, welche sich von der Amsterdamer getrennet haben, und jetzt

B b 2

ganz

*) Die Synodalacten vom Jahre 1676: 1696 und vom Jahre 1709 sind gedruckt; wie auch die allgemeine erneuerte Kirchenverordnungen vom Jahre 1686. Eben so sind auch einige besondere Kirchenverordnungen, die seit einigen Jahren gemacht oder geändert sind, durch den Druck bekannt gemacht, als: von Amsterdam, vom Haag und Middelburg. Die Acten von Leyden, die im Jahre 1627 aufgesetzt worden, sind erst 1652 in 2vo herausgekommen.

**) Da die Gemeinden, die nach dem Jahre 1696 errichtet sind, von der Amsterdamschen Gemeinde in ihrer Fraternität nicht aufgenommen sind.

288 IX. Gegentw. Zustand der Religionspartheyen

ganz vor sich bestehen, sind die lutherischen Kirchen in dem Haag, in Rotterdam, Gouda, Schiedam, Alkmar, Enghuisen, Bodegraven, Hoorn, Monnikendam, Medenblit, Purnierende, Saardam, Beverwyk, Utrecht, Amersfort, Deutchem, Kampen, Middelburg, Ziriksee, Blissingen, Harlingen, Wildensfang, Sapmeer, Winschoter Stiel, Vechta, Na, Maastricht, Bergen op Zoom, Groede, in der Lande von Cadfan *). • Wenn in einer von diesen abgesonderten Gemeinden Streit entsteht, so fallen sie durchgehends der reformirten weltlichen Obrigkeit in die Hände. Diese untersucht alsdenn die Streitigkeiten nicht selbst, sondern sie trägt den drey nächstliegenden lutherischen Gemeinden auf, durch eigne Abgeordnete die Sache an ihren Stott zu untersuchen. Hiezu wird alsdenn doch gemeinlich die Amsterdammer Gemeinde, unter dem Namen, als wenn es eine angrenzende wäre, gezogen. Von dem, was alsdenn diese Commission ausmacht, findet keine Appellation statt. Da im Jahre 1737 Herr Maessen,

ur Bezahlung aller Kosten condemnirten: da aber nachher neue Uneinigkeiten entstanden, so haben die Staaten sie an den Hof von Holland verwiesen, um sie de plano auszumachen, welches nachher auch öfters geschehen ist. Im Jahre 1763 entstand in Schiedam ein Streit wegen des Berufens eines Predigers. Die Bürgermeister übergaben die Sache den 3 nächstliegenden Gemeinden im Haag, Rotterdam und Delft. Bisweilen haben die Herren Bürgermeister solche Sachen in die Hände einer aus ihnen, oder des Pensionärs des Orts gegeben, dessen Ausspruch sie denn bestätigten. Vor vier Jahren war eine Uneinigheit in der Gemeinde zu Zaardam, welche nicht zur Amsterdamschen Fraternität gehört. Die Sache wurde vor die Gemeinden zu Alkmaar, Hoorn und Munnikenzen gebracht; der Prediger aber wandte sich an den holländischen Rath. Nachher (da der Alkmaarsche Prediger nach dem Haag berufen war) haben die Herren Staaten die Sache den Drey genannten Gemeinden mit Zuziehung der Amsterdamschen und Purmerendschen Gemeinde übertragen, die endlich den Zaardamschen Prediger seines Dienstes entlassen haben, ihm aber die Hälfte seines Gehalts, so er ein anderes Auskommen hätte, zuerkannt, und an dem Ort berufsfähig erklärt, welche Entscheidung die Herren Staaten approbirteten.

Die Gemeinden, die sich jezo noch in der obengedachten Fraternität befinden, und das Amsterdamer Consistorium für das vorsitzende erkennen, sind die lutherischen Kirchen in Amsterdam, Leyden, Haarlem, Delft, Dortrecht, Burden, Weesp, Edam, Lunenburg, Arnheim, Nimwegen, Zutphen, Deventer, Zwoll, Leuwarden, Gröningen, Her-

rogenbusch, Breda. Diese und jene Städte sind die
Orter, worinn lutherische Kirchen sind.

5) In dem Jahre 1686 ist auf der Synode zu
Jons zum Bestande der dürftigen Gemeinden, zur
Ziehung junger Prediger, und Unterstützung alter
Prediger und der Predigerwitwen errichtet, das die Am-
sterdamsche Gemeinde nebst dreym andern verwalten soll.
Aber ungefehr A. 1740 schrieb das Amsterdamsche Con-
sistorium denen Gemeinden, die damals noch contribuiren
(denn seit dem Jahre 1696 hatten die abgefonderten Ge-
meinden nichts weiter dazu beygetragen. Die Admini-
stratoren des Fonds waren nebst Amsterdam; Dortrecht,
Delft und Cuilenburg) daß es die Verbindung aufheben
und denen, sie an einem festgesetzten Tage erscheinen wol-
ten, Rechnung ablegen würde; aus der Ursache, weil
von den andern Gemeinden wenig zu dem Fonds beygetri-
gen wurde; und daß es auf sich nehme, nach Beschaf-
fenheit der Sachen alle andere Gemeinden zu unterstüt-

ermächtigt der Frau Barnevier noch einige Unterstützung. Der Herr Dib. Garlich in Amsterdam hat auch eine Summe Geldes bestimmt, davon zwey Studenten ihre Studien vollziehen können; die Curatoren sind nach seinem letzten Willen der Prediger Jan Mulder, und die Aeltesten Jan Croese und Jan Jacob Rouwenhoff.

6) Es wohnen in vielen Orten Lutheraner, die zwar die freye Religionsübung haben, die aber keine Kirche bauen, noch einen Prediger erhalten können. Zu diesen sendet das Amsterdamer Consistorium jährlich zwey oder drey mal einen benachbarten Prediger, der an diesen Orten etliche Predigten zu halten und das h. Abendmahl auszutheilen hat. An manchen Orten wird dieses den reformirten Kirchen zu thun vergönnet *). Die

B b 4

Un-

So predigt der Prediger von Deventer oder Zutphen auf Zoo; der Prediaer in Dortrecht zu Gornichem; der Quilenburgische Prediger zu Ziel. In dem Briel verfabt erst ein Prediger aus dem Haag, hernach oder einer aus Rotterdam die daselbst und zu Hellvoetsluis wohnenden Lutheraner durch Predigen und Austheilung der Sacramenten; dies thut aber jetzt der Schiedamsche Prediger jährlich drey mal, der dafür vom Amsterdamschen Consistorio bezahlt wird. Man hält daselbst in der französischen Kirche eine Vorbereitungs predigt zum Genusse des heiligen Abendmahls und eine Dankpredigt. Das Silbergeräthe zur Austheilung des Abendmahls, welches der französischen Gemeinde gehört, wird alsdenn den Lutheranern zum Gebrauch gelassen. Der Leuwardische Prediger hat auch wol auf der Insel Ameland (einem besondern Eigenthum des Prinzen von Oranien) und der Prediaer aus Woerden die Sacramente in Dubewater bedienet. Der Prediger aus Zutphen gieng auch wol nach Doetsburg und

Deu.

Unkosten zu diesen Reisen und andern Ausgaben giebt das Amsterdamer Kirchenaerarium her. Nach Corvorden, wo 1767 22 eingeseffene Lutheraner waren, wird der Calvinische Prediger jährlich zweymal geschickt, und erhält dafür jährlich 80 G. H. Der Gottesdienst darf alsdem in der dasien reformirten Kirche gehalten werden.

7) In den sieben vereinigten Niederlanden und in der Generalität sind 60 ordentliche Prediger, es sind aber außerdem noch 6 an Orten, wo der Prediger zu alt oder zu schwach war, sein Amt zu verwalten. Von diesen 60 predigen 9 in der hochdeutschen Sprache, die übrigen predigen niederdeutsch. Die lutherische Gemeinde zu Amsterdam, die ohngefähr 20000 eingeseffene Glieder *) hat, besitzt zwei schöne und große Kirchen. An solcher stehen 6 Prediger, ein Hochdeutscher und fünf Niederdeutsche. Jetzt sind auch drey Emeriti dabey. Da dieses so angesehene Prediger sind, so will ich die, welche jetzt daselbst leben, nennen:

Jacobus Boon¹⁾, wurde den 16 Jul. 1731 von Rotterdam berufen.

Wilhelm August Klepperbein, wurde den 5 August 1738 von Oldorf in Jeverland berufen.

Henricus Hagemann, wurde den 26 Jun. 1741 von Gouda berufen, Emeritus seit 1767.

Jan Milder, wurde den 5 Aug. 1748 von Leyden berufen.

Ericus Friedr. Alberti, wurde den 25 Jan. 1768 von Dortrecht berufen.

Paulus Wesling, wurde den 9 May 1768 von Rotterdam berufen.

Johannes Klap, wurde den 9 May 1768 vom Haag berufen.

Bei dieser Gemeinde sind jezo. 12 Aelteste und 12 Diaconi, die den Dienst thun *) , desgleichen 6 Aufseher über das Waisenhaus und drey Aufseherinnen, zweyen Krankenbesucher, 16 Catechisirmeister und 7 Catechisirmeisterinnen. In dem neulich errichteten Dechanten- (Diakonen-) Hause) das in diesem Jahre eingeweiht ist, sind 6 Regenten (Aufseher), die aus den Diaconis, die jetzt Dienst thun, oder die Dienst gethan haben, genommen sind, und 2 Regentinnen (Aufseherinnen). In dem Hause ist eine Anzahl von mehr denn 200 alten Leuten und über 40 verlassene Kinder. Es ist daselbst auch der Brandsche Hof, welcher den Namen von seinem Stifter, Christoffel von Brandten, einem russischen Residenten, hat, der ihn auf seine Kosten bauen ließ, und dem Amsterdamschen

B b 5. Con.

*) Die Aeltesten und Diaconi, die vorher Dienst gethan haben, werden in wichtigen Angelegenheiten auch dazu gerufen.

IX. Gegentw. Zustand der Religionsparthejen

Historio schenkte, nebst einem hinlänglichen Fond für 40 Frauenspersonen, welche entweder Wittwen oder Waisenspersonen seyn müssen. Die Regenten sind der älteste Prediger und vier der ältern Aeltesten.

8) Daß in den Städten, wo jezo kein lutherischer Prediger ist, in Zukunft eine solche Anzahl von Lutheranern sollte zusammen kommen, daß sie eine Kirche und Prediger haben können *), ist aus folgender Ursache schwer: wenn auch in einer Stadt einige lutherische Familien zu wohnen kommen, so müssen sie, wegen der großen Entfernung der lutherischen Prediger, ihre Kinder von einem reformirten Prediger taufen lassen. Die nun aus ihrer Taufformel die Frage an den Vater des Kindes, der es selbst zur Taufe halten muß, so ist die Frage: Will er sein Kind getauft werden, so muß er öffentlich unter der reformirten Kanzel sagen, und so werden denn seine Kinder reformirte Christen **). Ich kenne einen hohen Officier, der den reformirten Prediger an dem Orte, wo er mit dem Regimentsfeldwebel, Inständig bat, er möchte diese Frage aus der Taufformel weglassen, wenn er seinen neugeborenen Sohn taufen sollte taufen lassen. Da sich aber derselbe weigert,

Die Ursache, daß keine lutherische Gemeinden mehr errichtet werden, ist, theils weil nach einem Synodengesetz nirgends ein Prediger gesetzt werden darf, wenn die Gemeinde nicht zuverlässig 250 Gulden ausbringen kann: theils weil so viel nöthig ist zur Erhaltung der Prediger, Kirche etc.

*) Niemand, der in der reformirten Kirche getauft ist, deswegen verpflichtet, die reformirte Religion anzunehmen. Ein jeder, der zu einem reifen Alter gekommen ist, kann eine Religion annehmen, die ihm gefam-

deses zu thun, so ließ der gewissenhafte Officier ein gesundes Kind einige Tage liegen, bis er einen lutherischen Prediger bekommen konnte, der das Kind aufzete.

9) Im Jahre 1760 waren in Lissabon beynahne keine reformirte Kaufleute mehr; sondern die Hamburger, Lübecker und andere, die daselbst die Handlung führten, machten beynahne eine Anzahl von 80 Personen aus; diese baten bey Gelegenheit, da die reformirte Prediger-Stelle erledigt war, den Consul, daß den Lutheranern erbet seyn möchte, einen lutherischen Prediger auf ihre Kosten zu halten. Diese Bitte ward von Amsterdamer Kaufleuten im Haag vorgestellt und angedrungen, auf sie auch die Einwilligung von den Generalstaaten zu erhalten. Diese Stelle ist hierauf dem Herrn Schieving, Prediger in Wildervank, aufgetragen, der selbst in deutscher und holländischer Sprache geprediget, den Schuß des niederländischen Consuls genossen hat. Durch hat der Herr Consul same den übrigen Lutheranen in Lissabon die Freyheit bekommen, einen Prediger zu berufen, und in der Gesandtschaftskapelle, weil als kein reformirter Prediger da war, oder mit demselben theilweise predigen zu lassen. Dieses war so anzusehen, als ein gewisser Abgesandte an einem Hofe Erlaubniß gewürde, daß in seinem Hotel auch von einem Prediger einer andern Religion der Gottesdienst verrichtet würde, wozu die Erlaubniß des Hofes, bey welchem der Gesandte residirt, eben nicht erforderlich seyn wird. Um willien hat es das Amsterdamer Consistorium nicht den wollen, daß Herr P. Schieving auf dem Titel seiner daselbst gehaltenen ersten Predigt die Versammlung selber

den dortigen Gegenden, sind jetzt zwey P
Hendrik Kemper und Johannes Schi
Colonie von Berbice **) ist jetzt keiner.
war in Batavia, sind drey lutherische P
Johann Neulmann, Johann Hi
Thomas Albrecht Thielemann ***).
Nen die Beschryving van Guiana in
uit egte Stukken opgesteld door Jan J.
Twee Deelen te Amsterdam 1770
so will ich die darinne enthaltene Besch

*) Hier ist im Jahre 1742 eine Gemeinde
Prediger Pfaff, zu dessen Zeit die
worden, ist von Gouda dahin be
im Jahre 1742 ab, leate aber
nieder, welches auch sein Nachfolger
that. Nachdem kam der Prediger A
dahin, der im Jahre 1768 da gestorb
**) Bey dem Aufruhr der Neger im J. 1
Prediger mit vielen andern Personen
wo er im Jahre 1767 gestorben ist.

lutherischen und reformirten Kirche zu Paramaribo, dem Hauptplatze in der Colonie Suriname, mittheilen. Die lutherische Kirche daselbst, welche unten an der Wasserseite steht, ist ein viereckiges Gebäude von Steinen, das schön genug, aber eben nicht herrlich ist. In derselben ist eine Orgel, die noch besser als die in der reformirten Kirche ist. Die Lutheraner, welchen das Aufbauen dieser Kirche und die freye Verwaltung ihres Gottesdienstes in derselben erst nach vielen und dringenden Bitten von den Herren Generalsstaaten erlaubt wurde, müssen für diese Erlaubniß jährlich als eine Recognition sechs hundert Gulden an das Stadthospital geben. Ihre ziemlich große Gemeinde wird durch einen Prediger bedient, der des Sonntags zweymal predigen, die Woche zweymal catechisiren, und sonst alle andere Amtsverrichtungen vornehmen muß. Er bekommt jährlich tausend Gulden Besoldung und freye Wohnung in einem Hause, das bey der Kirche steht. Es ist auch ein lutherisch Waisenhaus daselbst, in welches sie alle ihre Kinder, sowol Erwachsene als Kinder, aufnehmen. In dem Rathhause, einem sehr ansehnlichen Gebäude, und darinnen in dem obersten Stockwerk, ist die reformirte Kirche. In dieser wird Vor- und Nachmittags wechselseitig holländisch und französisch geprediget. Zu dem Ende sind zweyen holländische und ein französischer Prediger da. Jeder von ihnen bekommt jährlich zwölf hundert Gulden Besoldung, außer freyer Wohnung und zweyen Eciaven, welche letztere ihnen gemeiniglich mehr abbringen, als jene Besoldung beträgt. Aus Ferrius Beschreibung von Suriname siehet man, daß auch ein reformirtes Waisenhaus für Erwachsene und Kin-

Kinder da ist, welches so wohl unterhalten wird, da
 man in Paramaribo ganz keine Bettler auf den Straßen
 sieht. Aus jener Recognition, die sie von den
 Lutheranern jährlich heben, kann man die Gesinnung
 einer gewissen Parthey in Holland gegen die letztern
 sehen, und wie weit sie ihre Herrschaft, wenn sie
 können, treiben. Meine Leser werden es noch deutlicher
 finden, wenn ich ihnen berichte, daß die große Anzahl
 Lutheraner, die sich auf dem Vorgebürge der guten
 Hoffnung auf dem sogenannten Kap, aufhalten, die Erlaub-
 niß, eine Kirche und Prediger zu haben, durch kein
 anderholtes Bitten und Vorstellen bis jezo haben erhalten
 können, sondern entweder in ihrem Leben in gar keine
 Kirche, oder beständig in die holländisch-reformirte
 Kirche gehen müssen. Im Jahre 1757 ist in Curacao
 durch den Prediger J. Georg Müller (einen Bruder des
 Herrn Professor Müllers in Erlangen) der vorher eine
 kurze Zeit Prediger in Zeuwaarden gewesen ist, eine
 Gemeinde errichtet. Es ist hier eine schöne Kirche
 gebauet, die

... nicht geringen, doch will die Gemeinden ihre Pro-
pheten, Kirchen und Bedienten, und wenn sie mit die-
sen versehen können, auch ihre Armen und Waisen erhal-
ten müssen; so sind sie in einem kümmerlichen Zu-
stande, und viele müssen gänzlich eingehen, wozu
sie durch das Kaiserthümliche Gerechtigkeit nicht unterstützt
werden.

Man sieht und beklaget es oft, daß in den
Schweizerischen sowohl lutherischen als reformirten
mennonitischen Gemeinden wesshalb auch Töchter
von Personen von einer andern Religionspartey,
nämlich in großem Ansehen sind, verheirathet; dadurch
kommen die Nachkommen aus diesen Gemeinden, und
ihre Vermögen der Eltern dient nicht mehr zur Erhal-
tung derselben.

II.

Von den Mennoniten, sonst Diebstahl- thätern.

1) Man ist in Deutschland von dem gegenwärtigen
Zustande der Diebstahls nicht recht unterrichtet,
von Theile, weil diese Secte gleich von ihrem Anfang
an nur längst den Seelrüben zerstreut worden ist,
wenn sie in dem Brandischen anfängt, und längst den
Westseite der Ostsee fortgeht, andern Theile, weil von
dort her wenig gelehrte Schriftsteller unter ihnen ge-
wesen werden, wie auch, weil sie auf eine unvorsichtige
Weise mit den aufrührerischen Enthusiasten zu München
vermengt worden.

2) Die

sicht in die Religion ihrer Väter haben, formirten Kirche über, damit sie nur ansehnlicher in der Republik erhalten können. Unstratspersonen in holländischen Städten sind me, die in ihrer Jugend nicht getauft worden die zuerst Mennoniten waren. Solche und ansehnliche Eltern haben, Weibchen in der mennonitischen Kirche, bis sie heirathliche Personen, Officiers, auch wol Adelen sie weg und bereichern sich durch sie. Ursache ist diese: In den ältern Zeiten waren aus der Bruderschaft erwählt: die keine Sprachen: sie giengen ihren weltlichen Tugungen nach, und predigten beynahet öffentlich. Gemeinden von dieser einfältigen Art sind noch da in Dörfern und Flecken besonders in Friesland und Grönningen. Wissenschaften sowol allgemeiner als gründer, so wurde auch unter den Wiedertäu digtame mühsamer, und erforderte mechtendlich waren Prediger, die ordentlich st

Die keine Besoldung für gelehrte Prediger aussetzen können. In Oröningen ist eine ziemlich große Gemeinde von dieser Religion, die hat es bis auf diese Zeit nach der alten Art gehalten. Da versah entweder ein Kaufmann oder ein Handwerksmann das Predigtamt unter ihnen. Jetzt aber haben sie einen Fonds ausgemacht, aus solchem wollen sie eine jährliche Besoldung von tausend holländischen Gulden auswerfen, und einen gelehrten Mann zu ihrem Prediger berufen.

3) Das Studiren oder die Wissenschaften haben Anleitung zu zwei großen Hauptabtheilungen dieser Secte gegeben, nemlich in orthodoxe und remonstrantischdenkende Wiederkehrer, die aber von Zeit zu Zeit etwas in ihrem Lehrbegriff ändern, welches sich nach der Beschaffenheit ihrer Lehrer richtet. Die remonstrantischdenkende Parthey spricht wenig oder nichts von dem Eide, von obrigkeitlichen Aemtern, vom Kriegsstande. So, wie die Lehrer von diesen Dingen denken, so denkt auch die Gemeinde. Die jetzt lebenden lassen diese Dinge auf ihrem Wehrt und Unwehrt beruhen. Dieses behaupten sie aber noch fest, daß sich ein Mensch erst alsdenn, wenn er zum Verstande und Unterricht im Christenthum gekommen wäre, müsse taufen lassen. Uebrigens verwerfen sie alle menschliche Glaubensbekännisse, sie mögen heißen, wie sie wollen. Sie erkennen bloß die heilige Schrift für die einzige Grundregel ihres Glaubens und Lebens: darum halten sie alle, welche die göttliche Offenbarung annehmen, für Brüder und Schwestern in Christo, und sind deswegen im höchsten Grad tolerant. Sie nöthigen die ganze Christenheit zum heiligen Abendmahl. Zur eignen Deconomie

Zweiter Theil. E c mie

mie Ihrer Kirche ist die Taufe in erwachsenen erforderlich. Die von ihren Kirchengeldern Allhalten, oder eine Stelle in ihrem Kirchenratzen wollen, müssen bey vollem Verstande geta. Wenn sie ja noch Unterscheidungslehren haben, es die von der Toleranz und der Taufe in ern Jahren. Uebrigens erlauben sie völlige Fre Denken, und weisen von ihrem Nachtmahl weg, er mag heißen, wie er will. Daher ent daß sich die mehrsten Socinianer unter ihnen ve ja es halten sich so gar Herrnhuter, aber do nicht viel, zu ihrer Kirche. Es wird bey ihn recht allgemeine christliche Religion geprediget: den keine Unterscheidungslehren der christlichen theyen vorgetragen, sondern es wird Buße und gung, und alsdann überhaupt eine göttliche Be gung gelehret. Sie folgen in vielen Dingen de schöflichen englischen Kirche. Die Bernetz, El Locks, Bensons, Pyle, Hallet, Taylor, D

Diese tolerante Parthie der Wiedertäufer hat zwei große Kirchen in Amsterdam, zwei in Harlem, eine in Harlingen, eine in Leyden, in Utrecht, Rotterdam und Saardam. Die letztern sind aber nicht so zahlreich als in Amsterdam. An der größten baselbst steht als beliebter Lehrer der Herr Magister und Doctor Philos. Andreas Hulshof, welcher durch verschiedene erhaltene Preisschriften, und unter andern durch des Penchans, die zu Berlin vor einigen Jahren gedruckt, auch in Deutschland berühmt worden ist. Diese Parthey will nach keinem Oberhaupte, und also auch nicht Mennoniten genennet seyn, indem sie keine besondere Achtung für Menno Simon haben. Sie hören es gern, wenn man sie Baptisten, und noch lieber, wenn man sie Seleobaptisten nennet.

Die sogenannte Orthodoxen unter den Wiedertäufern kommen in ihren Lehrbegriffen mit den Reformirten überein, ausgenommen in der Lehre von der alleinigen Gnade und in ihren eigenthümlichen vier Arten von Eidschwüren, obrigkeitlichen Aemtern, Affentragen und Kindertaufen. Lehrer und Zuhörer werden bey ihnen auch an Glaubensbekänntnisse gehalten. In ihren Kirchen herrscht noch das Korte Nydenis des Geloofs der voornaamste Stukken christlyken Leere, opgesteld door Jan de Rys Rubert Gerritsz. Sie haben noch in Amsterdam eine Kirche von beynähe 400 Gliedern. Die in Gröningen waren zeither auch von ihrer Parthey. Man kann vermuthen, daß ihre Denkungsart mit ihrem neuen Prediger auch neu werden wird.

III.

Von den Arminianern oder Remonstranten
in Holland.

Deren Anzahl in dem holländischen Gebiete wird
immer kleiner. Die Herren Staaten von Westfrie-
land haben der herrschenden Kirche niemals zugestehen
wollen, daß in ihren Synodalacten ein Lemma gegen
die Remonstranten, wie in den übrigen sechs Provin-
zen geschieht, eingerücket würde. Der jetzige Herr Erb-
statthalter hat aber der reformirten Kirche ein derglei-
chen Lemma besorget, wofür ihm von verschiedenen
Orten feyerlicher Dank abgestattet worden ist. Sie
werden jezo in ächte und in unächte Remonstranten
oder Arminianer eingetheilet, und sind durch alle
sieben Provinzen zerstreuet. Die ächte Remonstranten

ib, mit seiner Sprache frey herausgegangen. Er get im zwoyten Briefe p. 43: Die characteristischehre, wodurch sich die Remonstranten von allen andern christlichen Gemeinden unterscheiden, bestehet hienne, daß sie alle und jede für Brüder erkennen, die dauben, daß JESUS sey der Christ, der Sohn des bendigen Gottes und unser Heiland und Seligmacher, und die aufrichtig suchen, diesem Glauben gemäß leben.

Im Jahre 1769 kamen die Remonstranten mit den reformirten Theologen in der Republik in einen öffentlichen Streit über ihre freye Religionsübung, und zwar bey der Gelegenheit. Der Herr Professor Hofstede zu Rotterdam hatte in seiner Vertheidigung des urtheilten Belisars p. 44. gesprochen: „daß den Remonstranten die Ausübung ihrer Religion von der Landesobrigkeit nur Nachsichtswelse zugelassen würde.“ Der Herr Rozemann, ein remonstrantischer Prediger zu Rotterdam, hatte in einem seiner Werke wider Holtius im Gegentheil gesetzt, daß die Landesobrigkeit der remonstrantischen Kirche Freyheit vergönnet hätte, ihre Religion frey ausüben zu dürfen. Von diesem haupteten Satze forderte Herr P. H. den Beweis, und verlangte, daß der Entschluß, den die Generalstaaten deswegen genommen hätten, möchte zum Vortage gebracht werden. Hierauf erschienen verschiedene Schriften. Die eine unter dem Titel: Brief van den WEerw. en geleerden Heer P. Hoffstede over zekere Aantekening in zyne Verdediging van den beoordeelten Belisarius. Te Rotterdam by Nicol.

Nicol. Schmidhof 1769. Die andere unter dem Titel: Liergesang, toegeweid aen den S. T. P. Hoffstede door Piet. van den Bosch, praedikant onder de Remonstranten te Leyden. Noch eine andere unter dem Titel: Verhandeling over de opentlyke Gods-Dienst-Oeffening der Remonstranten door Janus Eleatherophilus. Der erstere sagt deutlich, daß die Remonstranten keine Resolution von dem Souverain aufzuweisen hätten, darinne ihnen die freye Uebung ihrer Religion wäre erlaubt werden. Doch wäre es eben so gut, als wenn eine eigene Resolution davon da wäre, wenn folgende zween Punkte bewiesen werden könnten, 1) daß die Gewissensfreiheit und die öffentliche Ausübung aller christlichen Religionen zu der wesentlichen Verfassung ihrer Republik gehörten, und 2) daß die Remonstranten wirklich in dem ungestörten Besitze einer freyen und öffentlichen Religionsübung, und zwar vor den Augen der Landes-

dem jeden Freiheit in Religionsfachen geben wolle, so, wie es sowol mit der Ruhe des Gewissens als der Gemeinde übereinkäme. Ehe der Verfasser zum Beweise des andern Puncts kömmt, so merkt er wohl, daß die Remonstranten von den Reformirten, die die herrschende Kirche heißen wollen, der Einwurf werde gemacht werden, daß nach der dordrechtischen Synode 1619 den Arminianern die freye Uebung ihrer Religion wäre verboten, und die Hartnäckigten darunter aus dem Lande jesaat worden. Das ist auch wirklich der schwerste Punct, der zu beantworten war. Mit vieler Freymüthigkeit antwortete er: Die Synode von Dordrecht wäre wegen der feyerlich festgesetzten Union zu Utrecht null und nichtig. Die Resolution von 1619, die gegen sie genommen worden, könne nicht in Anmerkung kommen, weil dieselbe nach dem gelindesten Ausdrucke für eine Ueberraschung des Staats müsse gehalten werden: die Väter des Landes selbst legten solchen Befehlen und Resolutionen, die in aufrührischen Zeiten wären gemacht worden, kein Ansehen bey: so bald als die Edelgroßbürgende Herren die Hände wieder frey gehabt hätten, hätten sie die abgedrungene Befehle nicht erequirt, welches eben so viel wäre, als wenn sie sie widerrufen hätten: ihre Republik wäre damals etwas von ihrer Grundlage abgewichen, da sich die Generalstaaten angemacht hätten, die Schlüsse der dordrechtischen Synode in Ansehung des Gottesdienstes durchzusetzen; in diesen Verwirrungen hätte die Kirche eine Gestalt bekommen, die sie vorhin nicht hatte. Hierauf sucht der Verfasser zu beweisen, daß die Remonstranten jeho vor den Augen der Landesobrigkeit ihre freye Religionsübung ungestört

408 IX. Gegentw. Zustand der Religionspartheyen

gestört genießen. Sie hätten jetzt wieder ansehnlich Kirchengebäude: man predige bey offenen Thüren: ihre Prediger giengen öffentlich mit Mantel und Kragen: sie ließen unter ihrem Namen in Holland theologische Bücher drucken, darinn auch wol die reformirte Lehre öffentlich widerlegt würden. Der Souverain ertheilte ihren Kirchengebäuden und Kirchendienern besondere Gnade, indem die Generalstaaten jene von allen Aufträgen, und diese von der Abgabe des 50ten Pfennings von ihrer Besoldung befreyet hätte. Er führt deswegen zwey sehr deutliche Verordnungen von den Jahren 1737 und 1747 an, worinne dieses festgesetzt worden.

Der Herr van den Bosch in Leyden sagt beynahe eben dieses, doch in Versen, die ein deutsches Ohr sehr beleidigen. Der Janus Eleutherophilus hat aber in seiner Sache deswegen schlecht gestritten, weil er zum Beweise, daß seine Kirche von der Obrigkeit

im jeden Freyheit in Religionsfachen geben wolle, so, wie es sowol mit der Ruhe des Gewissens als der Gemeinde übereinkäme. Ehe der Verfasser zum Beweise des andern Puncts kömmt, so merkt er wohl, daß die Remonstranten von den Reformirten, die die herrschende Kirche heißen wollen, der Einwurf werde gemacht werden, daß nach der dordrechtschen Synode 1619 den Calvinianern die freye Uebung ihrer Religion wäre verweigert worden, und die Hartnäckigsten darunter aus dem Lande verjagt worden. Das ist auch wirklich der schwerste Punct, der zu beantworten war. Mit vieler Freymüthigkeit antwortete er: Die Synode von Dordrecht wäre wegen der feyerlich festgesetzten Union zu Utrecht null und nichtig. Die Resolution von 1619, die gegen sie genommen worden, könne nicht in Anmerkung kommen, und dieselbe nach dem gelindesten Ausdrucke für eine Ueberraschung des Staats müsse gehalten werden: die Rathgeber des Landes selbst legten solchen Befehlen und Resolutionen, die in aufrührerischen Zeiten waren gemacht worden, kein Ansehen bey: so bald als die Edelgroßwürdige Herren die Hände wieder frey gehabt hätten, hätten sie die abgedrungene Befehle nicht errequirt, welches eben so viel wäre, als wenn sie sie widerrufen hätten: ihre Republik wäre damals etwas von ihrer Grundlage abgewichen, da sich die Generalstaaten angemacht hätten, die Schlüsse der dordrechtschen Synode in Ansehung des Gottesdienstes durchzusetzen; in diesen Verwirrungen hätte die Kirche eine Gestalt bekommen, die sie vorhin nicht hatte. Hierauf sucht der Verfasser zu beweisen, daß die Remonstranten jezo vor den Augen der Landesobrigkeit ihre freye Religionsübung ungestört

IX. Gegentw. Zustand der Religionspar

Wenn man die Jahre 1736 und 1737 ins Du
rechnet, sind in einem jeden Jahre getauft
niederdeutschen Reformirten
bey den Lutheranern
Remonstranten
Mennoniten
Catholiken
Man rechnete damals die holländische
auf 50000, die Lutheraner aber auf
Anderer haben so gerechnet: Die Anz
Lutheraner verhält sich gegen die Reform. wie:
Catholiken
Remonstr. u. Mennoniten
deutschen u. polnischen Juden
portugiesischen Juden
beynabe
völlig

X.
Streitigkeiten
der
ormirten Kirche
in den
vereinigten Niederlanden

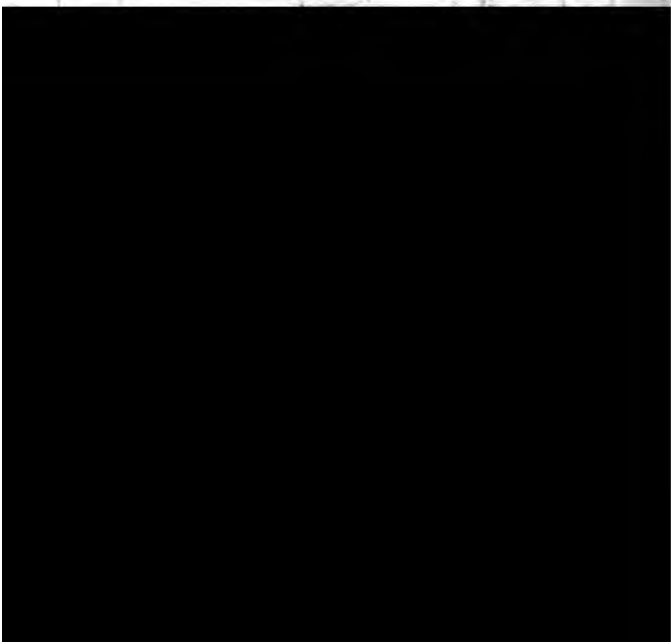
Über die beste Art zu predigen.
über die beste Art Prediger zu berufen.

VON
Adam Friedrich Ernst Jacobi.



9 (b) 1 - [illegible]

[illegible]



X.

Streitigkeiten
der
reformirten Kirche
in den
vereinigten Niederlanden

- I. über die beste Art zu predigen.
- II. über die beste Art Prediger zu berufen.

V O N

Adam Friedrich Ernst Jacobi.

414 X. Streitigkeiten der reformirten Kirche

seyh kann, nach der wörtlichen zu der tropischen Erklärung des Textes. Die wörtliche Erklärungen nehmen den größten Theil ihrer Predigten weg. Diese, welche diese Predigtart lieben, sagen, der Geschmack ihrer Zuhörer verlange das Critisiren. Daher zeigen sie in diesem Stücke ihre Stärke, und können ohne Classe **Mitologie** und dergleichen Bücher nicht wohl sich werden. Finden sie in ihren Büchern, und auch vielmal in dem Texte selbst keine Gelegenheit dazu, so muß ihr Wiß unerwartete Anmerkungen erfinden, die freylich manchmal unerwartet genug sind. Ich würde einige Beispiele davon anführen; wenn sie nicht können in dem andern Stücke des hannöversischen Magazins vom Jahre 1770 gelesen werden. Die Zusammenwendungen sind nach dem Lehrgebäude dessen, der prediget, eingerichtet, und bestehen meistens in einer Anrede an die Gegner, an die Sünder, und zuletzt an die Auserwählten. Doch herrscht diese Art zu predigen in dieser oder jener Provinz mehr oder weniger. Wenn in

en Prediger wegen der großen Erkenntnis ihrer Zurecht nicht wagen dürfen, gewöhnliche Erklärungen auf Kanzel zu bringen. Wenn jemand diese Umstände bedenken nimmt, so wird er sich bald einen Begriff von solchen Predigten machen können. Hier ist ein Spiel von der Art, durch Allegorien zu erbaulichem sich ein lutherischer Prediger, der solche liebster Stadt, die an Deutschland gränzt, an einem Sonntag, da seine Nebengemeinde das heilige Abendmahl (welches dort nur alle halbe Jahre geschehen te,) bediente. Ich habe es 1764 selbst gehört, und bleibt mir unvergesslich. Sein Text hieß aus dem 11. Liede Salom. III, 9. 10. 11, also: Der König Salomon ließ eine Senfte machen von Holz aus Libanon. Derselben Säulen waren silbern, die Decke gold, der Sitz purpurn, der Boden mitten innen lieblich gepflastert, um der Töchter willen zu Jerusalem. Gehet heraus und schauet an, ihr Töchter Jerusalem.

land I Th. p. 121. bey Titius 1751 in 8vo gedruckt. Eben dieses erzehlet der Prediger Jac. Leydeker in einem Buche, welches er sein Testament nennet pag. 476. Middelburg 1728 in 4. Er sagt, daß die Erklärung der Bibel den 14 Oct. 1676 angefangen, und den 9 Julius 1699 geendiget ist, und wiederum den 14 Jul. 1699 angefangen, und den 9 April 1722 geendiget.

In Harlem ist die Gewohnheit, daß des Sonntags (die Nachmittagspredigten ausgenommen; in welchen der Heidelbergische Catechismus in den sämtlichen reformirten Kirchen in den Niederlanden erklärt wird) die Bibel erklärt wird. Man fängt bey dem Evang. Matthäi an, und endiget mit dem Briefe Juda, denn die Offenbarung Johannis schlägt man über. Monatlich wird ein Capitel abgehandelt.

416 X. Streitigkeiten der reformirten Kirche

ter-Zion, den König Salomon in seiner Krone, da
ihn seine Mutter gekrönt hat am Tage seiner Hoch-
und am Tage der Freude seines Herzens. Dar-
wurde vorgestellt: Das Herz eines gläubigen Co-
municanten als eine kostbare Senfte Christi, des him-
mlischen Salomons. 1) Wie diese Senfte beschafft
Hier kostete es dem Lehrer viel Kunst und Mühe, |
dem Herzen die silberne Säulen, die güldene Deck-
den purpurnen Sitz u. s. w. zu finden. Unterdessen sah
er es: 2) Wie hoch der himmlische Salomon diese Senfte
schätzte. 3) Was gläubige Communicanten hierbey zu
thun haben. Alles wurde hierbey vorher wörtlich erklärt,
und alsdenn sehr mystisch angewandt.

Doch es ist in manchen Orten von einigen Pro-
digern der Anfang gemacht worden, nützliche Wahrheiten
auf eine vernünftige Weise vorzutragen. Der lapa-
densche Herr Prof. Höllebeeck gab von 1768 an drei
Dissertationen de optimo concionandi genere her-
aus. Darinn verwarf er die gewöhnliche Art zu predi-

che Letter-Oeffnungen führet, gab man dem Herrn Prof. Hollebeeck den allergrößten Beyfall. Alle Rekonstranten und Toleranten unter den Reformirten stimmten von ganzem Herzen bey. Herr Professor Chevalier von Grönningen gab sechs Predigten heraus, die nach der Englischen Methode zu predigen eingerichtet waren. Gegen diese setzten sich Herr Verboom, der Ängsthin als Professor und Prediger zu Dortrecht gestorben ist, Sibelius, noch lebender Prediger zu Gouwa, der Prediger Stapelaar, und zuletzt Herr Curtius, Professor zu Amsterdam. Diese vertheidigten kräftlich die alte Art zu predigen. Ihr größter Grund war, daß die Zuhörer mit der heil. Schrift und ihrer Auslegung müßten bekannt gemacht werden, und daß die vorgeschlagene Methode zu predigen auf Keßereyen führe.

Es kam 1771 eine Schrift heraus, unter dem Titel: Taconis Sibelii, V. D. M. Gaudani ad auctoris libri, cujus titulus est: Vaderlandsche Letter-oeffnungen, epistola familiaris. Gaudae apud an. v. d. Klos. Darinne wollte Herr Sibelius die Verfasser dieser Monatschrift wegen ihres Beyfalls zu der Anpreisung der Englischen Predigtmethode angreifen und zurechte bringen. Zu dem Ende suchte er zu beweisen, daß die angepriesene Englische Predigtmethode mehreren Mißbräuchen unterworfen wäre, als die gewöhnliche Holländische, und daß die Wissenschaft der heil. Schrift dadurch ohnfelbar verloren gehen würde. So es, spricht er, mit den Juden gegangen, da sie die Schrift zu erklären veräumten. So ist es der christlichen Kirche gegangen, da man die Aristotelische Philosophie der Bibel vortzog, und so würde es mit der zweyten Theil. an

418 X. Streitigkeiten der reformirten Kirche

neuen Art zu predigen auch gehen. Herr Sibebe giebt vom Predigen diese Beschreibung: Predigen ist nicht anders als Schrift erklären, und diese Erklärung in einem seligmachenden Gebrauche anwenden. In Schrift erklären erfordere eine genaue Nachforschung nach der Bedeutung und dem Nachdrucke der Worte in der Verbindung, darinne sie vorkommen. Wenn man gegen den Geist Gottes Ehrfurcht hätte, so müßte man auf das genaueste auf jedes Wort Acht haben, das der heilige Geist mit Vorsatz brauche, um dieses oder jenes besondere damit auszudrücken. Die Schreibart der göttlichen Offenbarung wäre überaus kräftig, sinnreich, und enthielte oft unter sinnlichen Gleichnissen wichtige Dinge, die man nicht eher fände, als bis man lange und viele Untersuchungen darüber angestellet hätte. Ueber dieses erfordere nicht selten ein einzelner Buchstabe, ein Accent, das Geschlecht, die Beugung der Wörter viel Nachdenkens. Zuletzt behauptet er, daß die gewöhn-

auf das Klärste entwickele, auf das überzeugendste Weise und auf das ernsthafteste anwende. Sie wünschen, daß man zu dieser Art von Predigten deutliche Texte wähle. Die dunkle Stellen solle man für solche Predigten lassen, die nach der gewöhnlichen holländischen Manier eingerichtet wären. Auf die gewöhnliche Art der Schrift zu erklären antworten sie so: Es könne ein wissenschaftlicher Prediger auf seiner Studierstube nicht genug nachforschen und aufmerksam genug seyn, um alles in Acht zu nehmen, was zum rechten Verstande der weltlichen Offenbarung dienet. Muß nun aber der Prediger alle seine Untersuchungen, die ihn auf seiner Studierstube auf den rechten Verstand eines biblischen Textes gebracht haben, auf der Kanzel vortragen? Muß er nun seine Zuhörer mit Beweisen unterhalten, die aus seinen Wissenschaften von Sprachen und Alterthümern hergenommen worden sind? Kann er das nicht manchmal mit drey deutlichen Worten vortragen, was er drey Tage Nachdenken gekostet hat?

Der Herr P. Chevalier bekam auch seine Anfechtung wegen seiner 6 Predigten, denn es kam 1771 gegen dieselbe eine Schrift heraus, unter dem Titel: Zeske Aanmerkingen van een Waarheid en Godacht liebend Groninger Geselschap over een Zeske van kerkelyke Redevoeringen uitgesproken in het Licht gegeven door den Hoogw. Heere Chevalier, Prof. der Godgeleerdh. en kerkelyk. Gesch. en Academie Prediker in de Hooge boole van Groningen. s' Gravenshage by P. J. van der Wer. Die Verfasser dieser Schrift stellen sich un-

gemein fromm: sie wiederholen darinne bis zum Ende
daß sie den Herrn Chevalier noch zur Zeit für recht
glaubig in der reformirten Lehre halten. Allein sie
sind doch dafür, daß seine angefangene Predigtmethode
die Menschen Arminianisch machen könne, oder sie
Gottes Wort unwissend lasse. Um dieses zu beweisen
führen sie ihre Leser in die Schweizerische und eine
hochdeutsche Kirchen, und wollen zeigen, daß in den
dortigen Gemeinden jezo eine viel größere Unwissenheit
in göttlichen Dingen herrsche als damals, da anders
geprediget wurde, und daß sie besonders zu der Zeit an-
gefangen haben, schlimmer zu werden, als die Eng-
sche Predigtmethode unter ihnen allgemeiner zu werden
anfang. Man könnte daraus schließen, wie es in Eng-
land selbst beschaffen seyn müsse. Wollte jemand eine
Reise nach England machen, um zu vernehmen, was
daran wäre, daß der Erzbischof von Canteburg Land
das Königreich erst Arminianisch und alsdenn wieder po-
pulistisch machen wollte, so würde er erfahren, daß dort
fast lauter Arminianer wären. Zur Entschuldigung die-
ser ihrer Worte führen sie einen Brief von dem noch leb-
benden Bischof von Gloucester, William Warburton,
an, den er an Abr. Ar. van der Meer sch, Professor
unter den Remonstranten zu Amsterdam geschrieben hat,
und der in der Zueignungsschrift dieses Prof. van der
Meersch, vor dem fünften Theil der holländischen Ue-
bersetzung von Warburtons Buche: Die göttliche
Sendung von Moses, steht. Der Bischof schreibt
folgendes: „Von dem Augenblicke an, da ich Recht
und Unrecht habe unterscheiden lernen, habe ich
eine besondere Liebe zu der Arminianischen Kirche ge-“

welche auf die wahren Lehrsätze der christlichen Freyheit gegründet ist, durch auf einander gefolgte Helden, die ich beynahе Heilige genennet hätte, obgleich nicht aus der Römischen Fabrik, sondern von besserem Stof, aus Erasmus Schule, doch weit überzeugter. Wenn jemals Bekenner der Wahrheit gewesen sind, die ersten reimonstrantischen Lehrer waren es gewiß. Sie beschau ich allemal mit einer heiligen Ehrerbietung, und wenn ich ja etwas, das besser ist, als das Gemeine, wissen sollte, so habe ich es nächst der heiligen Schrift den Werken dieser großen Männer zu verdanken. //

Frägt man die Verfasser, wie es zugienge, daß die Englische Predigermethode die Menschen arminianisch mache, so antworten sie, daß es nur allein in dieser Rücksicht geschehe, weil sie die Menschen in einer Unwissenheit des göttlichen Worts ließe. Außer der Bibel hätten wir keine andere Wissenschaft als die natürliche, und von Natur wären wir alle Arminianisch, besonders, wie jeho in dieser Kirche gelehret würde.

Herr Prof. Chevalier hatte in seinen Predigten stark darauf gedrungen, daß bey dem rechtfertigenden Glauben gute Werke seyn müsten, und die theologische Studenten eifrig ermahnet, die Sittenlehre fleißig zu lernen und in Zukunft vorzutragen. Dieses ziehen die Verfasser auch zu der Englischen Predigermethode, und glauben, daß daraus mit der Zeit lauter Arminianer werden würden, welche unter die Ursachen unserer Rechtfertigung vor Gott die guten Werke auch mit einrechneten. Sie sind auf den Herrn Chevalier böse,

ten ganz fruchtlos mache. Der Herr
etwas verächtlich gesprochen von trocken
und abstracten Lehrsätzen, von subtilen
die die christliche Liebe und Mäßigung
sehr wenig Kraft und Leben zur wahren
schaffen und oft die Wahrheit aus der
daß die verborgene Dinge vor dem H
und die geoffenbarte für uns und unser
daß wir sollen alle Worte dieses Gesetze
durch, meinet die Bröninger Gesellschaft
formirte Lehrsatz von der absoluten Gnade
Nachdenken verstanden werden, und d
den berebten Lehrer, daß er sich den A
wieder hätte gleich stellen wollen. Sie
daß er bey ihren Lehrsätzen nicht genug
sich nur allgemeiner Ausdrücke bedienet
die Socinlaner brauchten. Sie gehen
behaupten, Herr Chevalier habe viele
Schriften der heutigen Freydenker genos

Dieser Streckschrift wurde sogleich

verklingen over een Zestel &c. Te Groningen by
an Oomkens. In dieser Antwort soll gezeigt wer-
en, daß der Inhalt dieser Anmerkungen weder aus Lie-
be für die Gottesfurcht, noch aus Verlangen nach Wahr-
heit entstanden sey, sondern gerade dagegen streite, und
daß alle, die in Groningen Wahrheit und Gottesfurcht
lieben, dieselbe nicht für die übrige erkennen, sondern
verabscheuen, indem sie nicht nur sich, sondern auch den
würdigen Herrn Prof. durch jene Anmerkungen für sehr
verleibiget hielten.

Zu dieser gesellen sich die Verfasser des Rhapso-
disten. Die redeten in einigen ihrer Stücke die jungen
Prediger so an; „Wenn ihr auf dem Wege gehet, auf
welchen euch der gelehrte Chevalier zu der Erkenntniß
des geoffenbahrten Gottesdienstes führet, so werdet ihr
niemal weit entfernt bleiben von den verwirrten, sich
selbst widersprechenden, übertriebenen und schrecklichen
Begriffen, die dem gesunden Verstande Gewalt anthun
und doch nicht selten als so viele göttliche Wahrheiten
an der Kanzel den Zuhörern aufgedrungen und von den
Schwachen unter ihnen auch dafür geglaubt werden.“
Wiederum etwas sehr hartes für die orthodoxe Gegner!

So hat sich ein Streit geendiget, der den Hollän-
dern solche Prediger verschaffen wird, die die Fehler,
welche nun auf beiden Seiten kunkbar geworden sind,
wirklich verbessern werden.

II.

Von dem Streite des Berufungsrechts der reformirten Prediger in Holland.

Ich führe jetzt die Geschichte von dem Streite an, der sich vor etlichen Jahren über das Recht, die Prediger zu berufen, in Rotterdam entsponnen hat, der vor den Staatsrath im Haag gekommen, und wodurch das holländische Kirchenrecht überhaupt in ein helleres Licht gesetzt worden ist. Es war bey dieser Gelegenheit: Der reformirte allgemeine Kirchenrath in Rotterdam, das ist, die sämtliche Prediger in der Stadt mit ihren Kirchenältesten und Diaconis, die vier und vierzig Personen ausmachen, suchten bey dem Stadtmagistrat, wie gewöhnlich, um die Vollmacht nach, zweyen Prediger zu zwey vacanten Stellen berufen zu dürfen. Da sie die Vollmacht schriftlich erhielten, so hatte der Magistrat mit einfließen lassen: „Sie möchten sich nach friedlichen und bequemen Männern umthun, die ihrer Versammlung und der Gemeinde angenehm wären, wie

Sie Ihr Augenmerk u. s. die Freiheit der Erwähler ein-
 schränkte und auf diese Weise das Recht der Kirche, für
 welches man besonders wachen müste, höchstens gekrän-
 ket würde? Die mehresten Glieder des Kirchenrathes
 glaubten dieses ohne Zweifel, weil die Obrigkeit aus-
 drücklich eine besondere Person recommendirte, und dies-
 ses als eine ganz unerhörte Neuerung müsse angesehen
 werden. Vier Glieder aber desselben, nemlich der Pre-
 digiger Hoffede, der damals das Präsidium führte, der
 Professor Belingius, der kurz darauf starb, der Pre-
 digiger Bräuning und der Kirchenälteste van der Stal
 hielten dieses keinesweges dafür, weil die weltliche
 Obrigkeit, dieser Recommendation ohnerachtet, ausdrück-
 lich dem Kirchenrath eine freye Berufung zugeständet
 und bereits mehrmals dergleichen Dinge zu erkennen ge-
 geben hätte. Jene meinten, Gewissens und Pflichten
 halber die Ernennung von sechs Probepredigern nicht
 machen zu können und zu dürfen, so lange eine solche
 eingeschränkte und dunkle Vollmacht nicht wieder aufge-
 hoben oder zur Wegnahme aller Bedenklichkeiten erklä-
 ret würde. Diese glaubten nach ihrem Gewissen und
 Pflicht verbunden zu seyn, einer solchen uneingeschränk-
 ten, ofnen und allerklärsten Vollmacht gemäß leben zu
 müssen. Während den fünf Monaten, daß dieser Zwi-
 schenstreit gedauert hatte, waren von dem Magistrate
 nachdrückliche Ermahnungen angewendet worden, bin-
 nen einer gewissen Zeit zwey mal drey Probeprediger zu
 den zwey erledigten Predigerstellen zu ernennen. Die-
 ses aber hatte bey jenem mehresten Theil des Kirchen-
 rathes keine andere Wirkung, als daß sie sich desto hart-
 näckiger ereigneten. Ueber diese Ausführung äußerst

vorher wollten, damit gezeigt, was sie
diese straffschuldige möchten gezählet werde
resten zween von ihnen als Abgeordnete
zu: Ihre Edelmögender, und übergaben
worum sie zeigten, daß sie mit der ei
wünsche sehr wohl zufrieden wären. . . . Dab
den Auszug aus den Kirchenbüchern,
daß in den vorigen Zeiten bey den gebed
ten noch stärkere Zusätze und Empfehlun
: mache worden. Hierauf gab jener meist
genmemorial, das voll bitterer und behel
: drücke gegen ihre vier Mitbrüder war, be
: trachte ein. Dieser aber befahl dem allgeme
: the zu Rotterdam, daß er ohne Verzug der v
: magistrats erhaltenen Vollmacht gehord
: ches alsdenn geschähe. Da die widerspe
: aus Rache gegen ihre gehorsame und . . . dar
: Mitglieder jants ihr Gegenmemorial in di
: sche Jahrbücher setzen ließen, so glaubten
: sten ihre Ehre und guten Namen, wie au
: dliche Berufungsrechte retten, und gaben
: unter Schriftführer: Herr Recht: den

in den vereinigten Niederlanden.

berende Lieder geschonden etc. · By Jac. Bosch.
dieser wohlgerathenen Schrift zeigten die Verfasser
ursprünglicher und natürlicher Weise alle Glieder
christlichen Gemeinden ihre Lehrer berufen hätten
e bewiesen aber hernach aus vielen Exempeln, wie
h die Gemeinden in den Niederlanden ihr Recht;
Lehrer zu erwählen und zu berufen, stillschweigend
eise bald an ihre Fürsten, bald an ihre oberste Geist-
ren, bald an alle beide zugleich übergeben und sich die
stimmung nur vorbehalten hätten. Daraus wären
lich Gesetze worden, und daraus sey der Unterschied
zuleiten, der jezo noch in so vielen Städten in Anse-
ng des Berufungsrechtes anzutreffen sey. Ihr Haupt-
eß hierinne, das als ein Landesgesetz anzusehen sey,
re 1624 gemacht worden, darinne ist von dem ganzen
de beschlossen worden, daß es in Zukunft in Anse-
ng der Berufung der Prediger sollte gehalten werden;
e es in diesem 1624ten Jahre wäre gehalten worden.
arnach sollten sich die Magistrate und Kirchenräthe
ten. Zufolge dieses Landesgesetzes, sagen die vier
rfasser, habe der Magistrat zu Rotterdam bey dem
erufungen der Kirchendiener vieles zu sagen, denn es
be vor und nach dem Jahre 1624 Prediger gerade zu
gesetzt, ohne den Kirchenrath zu fragen, manchmal
obeprediger allein vorgestellt, und manchmal die
echt mit dem Kirchenrath getheilet. Folglich, das
ihr Schluß, sey der Magistrat bey dem jetzigen Ver-
I nicht zu weit gegangen, und man müsse nur auf das
verbleibigste dafür sorgen, daß er den Kirchenrath bey
n größern eingeräumten Freyheiten laßet möchte.

Diese

ongarymae uerapions, kryng : r
steerde Ordere en Praktyk der gerei
ken, mitsgaders tot beeter Onder
Gemeen; aen het Licht gebragt de
den gewezenen Geconmitteerden
van Kerkenraad van Rotterdam; by
A. Douci. Dieser Auffas, den man
ausgeschriebenen Titel abnehmen kann,
reformierten Predigern aus Rotterdam
worden, welche sich der Feder eines
Kralingen, des Herrn van der Groe,
Wie man siehet, so spricht Neid und
und es kam zu persöhnlichen Beleidigung
eine Zeitung nicht beantwortet. Da
ger Prediger und die, welchen er gehol
Triumphlieder in die Zeitungen deshalb
veranlassete die Gegantwort: Het Gri
Schrift genaamd: Klarre en grondi
ging, die aen uitvoerige Beantwordis
wie het belangelyke, valsche, be
kwydertige van desselvs Inhoud aeng

XI.

N a c h r i c h t

von den

neuesten Bewegungen

in der

römischen Kirche

in

Abicht auf die Priesterehe:

1957

1958

1959

1960

als ...

Nachricht von den neuesten Bewegungen in der Römischen Kirche in Absicht auf die Priesterehe

Unter allen neuen Reformationsplänen, die man in
der catholischen Kirche in unsern Tagen theils in
Vorschlag, theils wirklich zur Ausführung bringt, was
siner unerwarteter, als der Vorschlag, die Priesterehe
wieder einzuführen. Da die Sache so weit kam, daß
man öffentlich Bücher deswegen druckte, so wird es
schonnet seyn, meine Leser von den Gründen zu belehren,
welche hiebey in Betrachtung kamen, und eine bloß
kürzliche Erzählung von dem zu entwerfen, was in dieser
Sache vorgegangen, und am Ende den öffentlichen Brief
vorzulegen, der vor den Augen der ganzen römischen Kir-
che dem Oberhaupt der Kirche und dem catholischen Ver-
gnen vorgelegt worden.

Ich muß vor allen Dingen die Gründe anführen,
welche man hiebey gebrauchte, den Protestanten werden
sie nicht neu scheinen, neu sind sie aber allemal in dem
Munde eines Catholiken. Fürs erste bahnte, man sich
durch Präjudicialfragen den Weg, und lehrte, daß die
Kirchenzucht zu allen Zeiten veränderlich gewesen, die
Glaubenswahrheiten aber immer die nämliche geblieben.
Das letzte nimme der Catholik an, obwol der Protestant

438 XI. Nachricht von den neuesten Bewegun

es in der Anwendung auf das, was ihm Nennung leugnet. So machte z. B. die Kirche verschiedener der in Ansehung der öffentlichen Buße die Aender daß man die Sünder nicht mehr dem Gelächter und Verachtung anderer Leute aussetzen wollte. Nun- man das Eheverbot der Geistlichen zwar als eine ist aber aus wichtigen Ursachen veränderliche Sache an, in den ruhigen Zeiten der Kirche gar wohl abgefa werden kann, desto mehr, da die Priester (ich bei mich hier der Worte der catholischen Schriftsteller ist die in dieser Sache geschrieben haben) in die ärgste Lüste des Fleisches verfallen, weil sie nicht im Sin sind, dem Strome der Lüste zu widerstehen. Das E fess des lebigen Standes verdoppelt also ihre Schuld, wo ist die einzige Ursache aller Unordnungen. So geht doch nun einige Catholiken selbst.

Und wenn man auch auf den Beruf zurück geht den manche zum geistlichen und folglich zum ehelichen Stand

ande bringe. Es ist doch eine Ehre, in seinem
 Hause einen Priester zu haben: er wird seinen Brüdern
 und Schwestern forthelfen können. Diese schlechte
 Sünde stärken die Eltern in ihrem Eigensinn, und ihr
 Sohn muß Priester werden, er mag wollen oder nicht.
 Wenn sie auch Gott um Rath fragen, so geschieht dies erst
 denn, wenn sie sich selbst um Rath gefragt haben,
 wenn sie beten, so thun sie es zu dem Ende, daß
 er ihren, nicht aber seinen Willen thue. Wenn der
 Sohn keine Neigung bey sich dazu fühlet, und dem Willen
 seiner Eltern nicht folgen will, so schreiben sie seine
 Unersüßlichkeit seiner Neigung zum zügellosen Leben zu,
 als ob es zügellos gehandelt wäre, wenn man ein
 Pferd nimmt. Man kann sich nicht vorstellen, was er
 ihnen zu leiden hat. Sie stellen ihm die große Un-
 ansehnlichkeit vor, die man auf sein Studiren verwandt.
 Man ermahnet, schmeichelt, bittet, hernach droht man,
 man wolle ihn enterben, ihn aus dem Hause jagen,
 man wolle ihn nicht mehr ansehen, und vielleicht bedroht
 man sogar sein Leben. Alles dieses ist stark genug, einen
 jungen Lehrling von guten Gaben zu bewegen, der seine
 Eltern liebt und fürchtet, der sich noch nicht kennet, der
 unter harten Slaveren unter tyrannischen Lehren ge-
 wohnt hat. -- Man will, sagt er, ich soll ein Priester
 werden, ich muß es thun; und indem er den heiligen Dr.
 empfängt, zu welchem er doch keinen Beruf hat, so
 wird er aus der Noth Tugend zu machen. Bald her-
 nach erkennt er seine Thorheit. Der Stand eines Prie-
 sters ist ihm fremd und gänzlich zur Last. Er wird ihn
 nicht befolgen, und verhärtet sterben."

Die billigste Warnung in dieser Sache
so auf. Ein Geistlicher prüfe seine Haupt-
sache, daß er zu weltlichen Geschäften be-
reitet ist, daß er Neigung zur Ehe hat, ist diese
gleich stark bey ihm, wird sie immer stär-
ker sich auch widersezt und deswegen zu Gott
er, daß er diesen Stand wider den Willen
wählet, so überlasse er sich nicht der Be-
weiser sich mancher oft das Leben genos-
sen wende sich an die Kirche, welche ein Zö-
liker hat, ja er wende sich an den Pabst
sein Elend. (Dies wird aber doch
eine Particularsache seyn, und der Pabst
denken, daß alle in gleichem Elende stehen
auch dieses das allgemeine Verbot des eh-
lichen Standes der Geistlichen noch nicht notwendig ma-
chen hat die Macht des Pabstes in diesen
verloren, so viel sie auch sonst verlieren
die Sache zu Stande köme.) Einer, der
der Geistlichen schrieb, sagt ausdrücklich,
Pabstes sey von der Macht Gottes nicht un-

abstes allzuviel zutrauete. Ich glaube es nicht nur deswegen, weil, wie der Florentinische Vertheidiger der Priesterehe sagt, die Berschnittene, die Menschenfeinde, die Fantasten, die Heuchler, welche die Sünde heimlich begehen, als sich durch eine christliche Heiligkeit helfen, viel Geschrey machen werden; sondern hauptsächlich deswegen, weil das Tridentiner Concilium ein Anathema darauf gesetzt hat, wenn jemand lehret, daß die Priester heirathen können. Freylich weiß man aus der Erfahrung, daß der Pabst davon dispensiren kann: aber wird er es auch thun, so bald man es als eine allgemeine Sache fodert? und wird es ohne eine gemeine Revolution zu befürchten thun können?

Indessen halten sich die Verfasser immer mit der Schilderung des unglücklichen Zustandes eines Priesters auf, der ohne göttlichen Beruf ein Priester wird, und bey dieser Gelegenheit sagen sie Sachen, die Aufmerksamkeit verdienen. Warum giebt es, fragt der Florentinische Verfasser, so viele verstockte Priester, die bey den lauslichsten Wahrheiten der Religion ohne Gefühl sind? Ist dies nicht ein Zeichen, daß sie von Gott verlassen sind, weil sie wider seinen Willen handeln? Wie wird sie sich in der Hölle über ihre Eltern klagen. Sollte man einem solchen Menschen in dem Herzen sehen, der erst als Priester geweiht ist, würde man ein scrupulloses, immer gezwungenes, verwirrtes, unruhiges Gewissen sehen. Eine Zeile hernach wird er über die Bande des Todes klagen, die ihn umgeben haben. In dieser Noth will das geängstete Gewissen sich nur zur Kirche wenden,

der Menschen thun würde²), daß Gott
seiner Altäre nicht nur Menschen von gu-
sondern solche haben wolle, die er selbst k
Es ist schwer in einer solchen Sache, di
heftigen Bewegung der Gemüther verhe
Eckranken zu bleiben, und dies bemerken
diesen Streitschriften, um alle beschimpfend
einem Priester zu entfernen, der ein Lay
man sich auf das Beyspiel des Bischofes I
Angers, der seinem Bisthum entsagte, un
bey einem englischen Herrn Gärtner war.
muth war Gott so angenehm, daß er sie z
auszeichnete. Dies gehört nicht zur Sac
hat hier keine Wunder nöthig. Die Elte
der Anmerkung des Florentinischen Verfass
größte Schuld. Gerechter Himmel, ru
es möglich, daß wider so strafbare
Strafen verordnet seyn sollen? Wollt
daß ihrer Gottlosigkeit gesteuert würde
auflöbliche Character der Priester wird
Hinderniß angesehen. Ein Catholik aber k

Es war nicht zu vermeiden, daß man hiebey nicht Stellen der heiligen Schrift stieß, welche dem Verbot Priesterehe bisher zum Vorwand gedient haben. raus aber werden die Classen von Menschen gesetzt, solche falsche Schlüsse aus Luc. XIV, 20. u. f. ziehen können, und dabey mengt sich Satyre in den Mist, welches in Religionsfachen mehr schadet, als nützt. Geistliche von kaltem Geblüt, Verschnittene, Menschenfeinde, Fantasten, Heuchler sind sehr ernsthaftes Aemten. Von solchen Leuten lästet sich freylich wenig in Besten der Wahrheit erwarten. Diese, sagt einer Miststreiter, werden alle Herzen der Mutter Gottes aufrufen, die sie in dem Leben der Heiligen gesetzt haben, damit man ja eine solche Dispensation nicht veralte. Uns genügt es, die Sache als ein Factum anzusehen, daß es solche Leute gebe, die das Herz der Mutter Gottes zur Lüge mißbrauchen, und daß man dem ehelosen Stande größere Vollkommenheit suchen. Vollkommenheit zu erlangen erfordert Klugheit, folglich es nicht genug, nur das Gelübde der Keuschheit zu thun, man muß auch überlegen, ob man es halten könne. Die Eiferer für die Priesterehe predigen hier in der That keine Sittenlehre, wie man in jedem Stande sich Gott opfern, sein Herz ihm heiligen, und nichts über seine Pflichten übernehmen müsse. Bald hernach aber wird das Dispensationsrecht des Papstes wieder sehr hoch gesetzt, so Sünden vergeben könne, daß keine Spur mehr davon übrig bleibe. Nach der Billigkeit würde freylich jeder denken, wenn der Papst von gottlosen Handlungen die Schuld hinwegnehmen könne, so könne er sie auch von solchen hinwegnehmen, die in der Unschuld geschehen.

sehen. Wenn aber nur vom Können allein die Rede wäre! und wenn nur jedermann, wie der Florentinische Schriftsteller richtig lehrt, sich in allem nach dem Willen Gottes richtete, und in seiner Gegenwart wandelte! Wer mehr als vollkommen seyn will, ist ein Wahnsüchtiger^{a)}. Verhehlchte müssen Gott so innig lieben, als die Bischöfe und Priester.

Die Stelle 1 Cor. VII. kam hiebei in vorzüglichen Betracht, und gleich anfangs machten die Vertheidiger der Priesterehe die Anmerkung, Paulus lehre diejenigen, die sich zu schwach hielten, den ehelosen Stand gewissenhaft zu behaupten, nicht, daß sie die natürliche Neigung durch Gebät überwinden sollten, vielmehr lehre er Verheiratete, nach dem Gebät und der Andacht wieder zum Gebrauch der Ehe zurückzukehren. Die Gegner hingegen sagten: Bist du zum Gebät und zum ehelosen Stand geneigt, so fahre immer so fort: je mehr du betest, desto

leb. Der ledige Stand blieb also nach gewissen Bestimmungen der damaligen Zeit ein vollkommener Stand, der daraus folget nicht, daß er für jedermann der beste und vollkommenste Stand sey, und das hat freylich Paulus deutlich genug gelehrt. Giebet geschähen wieder heftige Ausfälle. Wie viele Väter, heißt es bey einem Ankläger des ehelosen Standes der Priester und Nonnen, lauben, Pauli Rath sey ihrem Reize günstig, und sie verdienen das Paradies, wenn sie Edchtern, die ganz andere Gaben von Gott haben, zu einer unerwährenden Jungfrauschafft verdammen? Wie viele eifernde Beichtväter, die gewohnt sind die Ehre Gottes nicht nach der Heiligkeit der Seelen und Gläubigen, sondern nach der Anzahl der Nonnen und Klöster abzumessen, von welchen sie ihren bequemsten Unterhalt bekommen, und vielleicht das selbe Vergnügen haben, ihre Befehle verehrt zu haben, würden sich auf die Worte Pauli stützen und Leute zur Keuschheit anreizen, die von Gott andern Absichten bestimmt sind, und die, wenn auch in gewissen Jahren keine Neigung zu heirathen zeigen, sie in andern Jahren gewiß zeigen werden. In einer so klüßlichen Sache enthalte ich mich sorgfältig, so wenig als möglich von dem Reinigen hinzuzusetzen, und am allerwenigsten bin ich geneigt, Menschen durch hämische Vorwürfe zu betrüben, die solche Verbesserer als Unglückliche ansehen. Aber es wird mir doch erlaubt seyn, das Loos solcher Leute zu bejammern, von dem ich dies Urtheil lese: Mönche und Nonnen quälen sich in ihrem Kloster, und rasen in sich hinein, die die Teufel in der Hölle.

Bei diesen Umständen mag es vielleicht wahr seyn, daß mancher Regent in seinen Klöstern funfzig tausend Mönche fände, die gerne in den Krieg giengen. Es kann seyn, daß viele zur Handlung taugen, und bessere Dienste dabey thun würden, als im Kloster: aber wie wird es mit der Dotation gehen? Werden die Klöster auch in solchen Staaten, wo jeder Mönch des Jahrs hundert Duplonen aufwenden kann, das Mitgese des Mönchen gern wieder herausgeben? Und wird sie der Fürst dazu zwingen, was wird man zu befürchten haben?

Die Gegner unterließen auch nicht, es einem jeden auf sein Gewissen zu geben, wenn er Gott auf solche Weise versuche, und von ihm begehre, alle Neigungen auf einmal zu zerstören. Sie warneten, nicht einem jeden Geiste zu trauen, der ihnen die Welt als ein grausames Thier schilderte, das jedermann zerreiße, und dagegen die Klö-

„Able h. Schrift und Offenbarung, auch die allgemeinen Concilien etwas dergleichen festgesetzt haben. Nur Privatlehrer haben über solche Verbote geschrieben. — Hättet sie denn gewünscht, daß Menschenkinder anders als durch menschlichen Beschlus gezeugt hätten? (Solche Stellen lesen wir immer sehr ungern, weil sie die Schwärzhastigkeit allzurege machen.) Viele Ehebräute begähen Sodomiterey, und beichten sie nie: sie schämten sich dessen zu sehr. Würden die Beichtväter wachsammer darüber seyn, und Ehebräute Personen mit Milde, und Mitleiden fragen, so würden sie finden, wie viele dieses Verbrechens schuldig sind.“

Wie ernst es aber gewissen Schriftstellern sey, zu erweisen, daß Bischöfe und Priester heirathen können, erhellet aus dem Gebät, das einer von ihnen an dem heiligen Geist richtet: „O heiliger Geist, der du der Geist der Kirche bist, und deine Fruchtbarkeit über alle Dinge ausbrichst, hilf mir doch die Ungläubige zu erleuchten, und theile ihnen in ihr Herz den Geist der Rechtschaffenheit aus, den das Verderben der Welt, ihre Vorurtheile und ihr verkehrter Sinn gänzlich von ihnen entfernt haben.“ Die Einwendung ward leicht beantwortet, ein Bischof würde mehr für die Welt, als für das Haus Gottes sorgen, welche Begriffe bey der Einführung des Eheverbots zum Grunde lagen, aber auch nach dem eingeführten kirchlichen Staatsystem auf ganz andere Gegenstände gelehrt wurden. Ein anderer wandte ein, die Bischöfe würden auf diese Weise nicht mehr so viele Almosen geben können. Aber die Gegner giengen der Sache auf den Grund, und

442 XI. Nachricht von den neuesten Bewegungen

merkten an, daß die Geistlichen noch ist weit weniger Almosen geben, als die Layen, indem sie, so bald sie große Einkünfte haben, alles auf Spiel, Tafel, Kleider, prächtige Mobilien, Pferde u. d. wenden. Die Einwendung, daß Bischöfe ihre Beneficien erblich machen würden, posset bloß auf die Lehensverfassung der Bischöfe, könnte aber auf andere Weise leicht gehoben werden.

Gregorius VII. kam auch auf die Bahn, und man berief sich auf sein Verbot. Ich gestehe aber, daß mir die Antworten der Gegner keine Genüge leisten. Jener Pabst soll die Ehen der deutschen Priester deswegen vernichtet haben, weil sie Priester ohne Dispensation geheirathet haben. Diesem Vorgeben widerspricht die Geschichte, und ich hätte gewünscht, daß beide Päpsten Epistolam Divi Hulderici, Augustensis Episcopi in Appendice ad fasciculum rerum expe-

Der Bekehrte auf einige Zeit hin, sie sterben, Apostel haben ihre Ehegatten nach dem Tode Christi zu sich genommen, überhaupt aber sey das Haus eines Vaters und Frau Luc. 14 ganz anders zu verstehen, als sich der gemeine Haufe von Geistlichen vorstellt. Mit den Kirchenvätern hatten die Gegner der Eherei vieles zu thun. Es ist nicht zu leugnen, daß in den Aposteln Enthaltungen bemessen, aber ob und wie sie es bewiesen haben, ist eine andere Frage. Das ist gar nicht gesichert worden, daß die erste Bischöfe Kirche verheiratet gewesen, jedoch wurde die Stelle mit allem Nachdruck gerettet, desto mehr, da die Gegner so falsche Folger daraus zogen.

Ein anderer Ausbruch machte unsere Verwunderung. Der florentinische Ankläger des ehelosen Standes der Geistlichen ist genöthigt, von Innocentius I zu reden, dessen Zeiten diejenigen, die sich wieder heiratheten, irregular erklärt wurden. Er fand, daß einige Sätze des Augustinus und des h. Hieronymus hierzu die Veranlassung gegeben. Nun vergleicht er die Ursachen, wodurch neuer Lehrer von der Irregularität festsetzen, und entdeckt einen hart auffallenden Widerspruch. Wer sich zwey oder drey mal vermählt, ist irregular, und kann nicht mehr Priester werden. Wer aber alle Arten von Hurerey, Ehebruch, Blutschande begangen, ist nicht irregular und kann Priester werden, wenn er nur sein Verbrechen reuen läßt. Fürwahr die Antwort ist nicht nur nicht hinreichend, sondern sie stellt die Sache auf einer noch viel gefährlichern Seite vor. Die Ver.

444 XI. Nachricht von den neuesten Bewegungen

Lehrer der Priesterehe sagen nemlich, die Sünden
des letztern sind verbergen, der andere stellt öffentlich ein
unschickliche Person vor, und taugt nicht, Jesum Chri-
stum vorzustellen. Wie sollte denn der geheime Sünde
besser dazu taugen?

So verderben es viele, die es verbessern wollen,
sagt der Florentiner: „So machen es alle Superiores
„der Communitäten und Seminarien, die, um ihre
„Alumnen zu Heiligen zu machen, ihnen Skrupel beibrin-
„gen, und sie so lange fasten lassen, bis sie ihre Gesund-
„heit zu Grunde richten und sie untüchtig machen, ihre

„Hilflichen Priester gelobt haben, die den Zutritt zu der Ehe noch genehmen, so war man endlich so kühn, einen öffentlichen Brief in einer catholischen Stadt an den Pabst drucken zu lassen, den wir hier anführen wollen.

„Nach reifler Ueberlegung stehen wir Sie, Hirte der Glaubigen, auf das wehmüthigste an, mit unferer Noth Mitleiden zu haben, und den Priestern zu erlauben, eine gute Christin zu heirathen, woraus sie unendlichen Vortheil ziehen werden. Sind Sie der Milde und Barmherzigkeit fähig, so bitten wir Sie, doch Beweise davon zu geben, und durch eine grausame Weigerung diejenigen, die von Dero Gütigkeit ihre Glückseligkeit und ihr Wohl erwarten, nicht zur Verzweiflung zu reizen. Sie haben den Namen Clemens angenommen, machen Sie doch, daß er für diese Unglückliche von guter Bedeutung sey. Wenn nur die Welt den catholischen apostolischen römischen Glauben behält, wenn nur dieser immer weiter ausgebreitet wird, wenn nur die Welt, wie bisher, Sie verehrt, was liegt Ihnen am übrigen? Ach die

448 XI. Nachr. v. d. n. Bew. wegen der Prie
D. III, N. IX. p. 276 u. f. so wird man das deutsch
was der Italiäner in seiner Sprache sagt. Aber m
es mit mehr Klugheit und Zurückhaltung gesagt
als die Italiäner in ihrer Erziehung zu beobachten
sind. Jedoch verdienen die sonnenfalsche Gedai
nages und reises Nachsinnen. Ich konnte ihn w
nicht ganz übergehen, um die Geschichte dessen,
Rücksicht auf die Priesterehe in unsern Zeiten in de
lischen Kirche geschrieben worden, vollständig zu |

Beylagen

und

U r k u n d e n

Zweyter Theil

81

1911

1911

1911



U r f u n d e n .

N. I. zu S. 71.

ung des Missions-Tribunals in Belem in
an den Portugiesischen General-Capitain D.
Faberius de Mendonça Furtado, wegen des
catto der Indier. Aus einer Copie des
Herrn Kronfiscals von der
Urschrift.

primo di Dicembre 1753 in questa Città di
del Para nel palazzo di residenza dell' Illu-
no ed Eccellentissimo Governatore e Capitan
le dello stato *Francesco Xaverio de Mendonça*
o furono convocati i Deputati del Tribunale
Missioni qui sottoscritti, ed il ministro Dottore
Generale Giovanni da Cruz Diniz Pinheiro,
mancanza dell' Eccellentissimo e Reverendissi-
gnor Vescovo, intervenne il suo Vicario ge-
il Reverendo Sacerdote Custodio Alvares Ro-
d essendo tutti insieme così adunati, fù par-
to dal detto Illustrissimo ed Eccellentissimo
Generale, che egli aveva ordine da sua
a di fare i riscatti, cioè a dire di entrare nel-
e interiori e boschi detti sertoes, coll' offer-
però inviolabile dell' ordine de' 28 Aprile
(dies ist eben das Gesetz, welches Gelindigkeit
ite Art vorschreibt, die Indier zu gewinnen und
zu bringen) E che per ciò que' Reverendi De-
dichi araffero, se questa legge poteva ese-
guirsi

guirsi nella forma stessa che S. M. determinava e tutti uniformi risolvono, che detta legge era impraticabile, e che per ciò nelle passate spedizioni non si era osservata con tutto il rigore, mentre in quel modo pochi o nessuno potrebbero riscattare, e diverrebbe senza frutto varuno tutta la spesa, che si fa in ognuna di quelle spedizioni.

Jo. Giovanni Antonio Pinto da Silva Segretario di Stato per S. M. la scrisse. Francesco Saverio di Mendonça Furtado Custodio Alvares Roxo. Fr. Manuel Mattos Loureiro. Fr. Dionisio di S. Francesco. Fr. Francesco di S. Teresa. Fr. Simone di Villa Vicosa. Fr. Giovanni da Silveira. Manuel Ferreira. Giovanni da Cruz Diniz Pinheiro.

Tomaso Teixeira; e l'altra della Mamaluca Maria contro il sacerdote Gaetano Eleuterio de Baza; E tutte tre le cause furono giudicate con sentenza, che aniettava l'appellazione come giusta e vana, ed annullava le precedenti sentenze, orando, che si eseguissero quelle pronunziate dal istro giudice della libertà; condannando le parontrarie nelle spese.

Nel medesimo Tribunale, prima di dare i voti, sentò il Rev. P. Rettore del Collegio della Comunità di questa Città un foglio, in cui egli si allea per sospetto in votare nelle cause di libertà, a rivo che il suo Collegio aveva una causa della lesima natura, e questa eccezione gli fu anessa, e in conseguenza si ritirò dal Tribunale.

Ivi furono proposti altri atti di Appellazionii parte di Domenico Luigi di Carvalho contro il *(Sohn einer Indianerin und eines Europäers, einer Europäerin und eines Indianers)* Paolo, deciso, che non ostante l'Appellazione si eseguisse la sentenza da cui appellò, e che l'Appellante pagasse le spese. Sopra di che fu fatta e sottoscritta questa Risoluzione. Ed io Giovanni Antonio da Silva Segretario di Stato per S. M. la scrissi.

- Francesco Saverio di Mendonça Furtado;
- Custodio Alvares Roxo;
- Fr. Francesca di S. Teresa;
- Fr. Felice da Silva;
- Fr. Antonio de Beja;
- Fr. Giovanni di S. Teresa;
- Fr. Francesco Saverio da Silva;
- Pasquale de Abranches Madeira Fernandes.

N. III. zu S. 72.

Erklärung des P. Rector des Jesuiten-Collegii
Belem, daß er bey dem Missions-Tribunal
dächtigt sey, vom 21 May 1757.

Wohlgebohrne Hertzen und Abgeordnete!

Aus gerechten Ursachen und Beweggründen erklä-
re mich in diesem Tribunal als verdächtigt in allen An-
gelegenheiten betreffend die Freyheit der Indier, welche
da verhandelt werden oder auch in Zukunft mögen
gezogen werden, und zwar so lange, bis ein Recor-
del von der nämlichen Beschaffenheit, der einige
von Jaquarari wider das Collegium eingeklagt
entschieden und abgethan seyn wird.

Diese Handlung, kraft welcher ich mich als
verdächtigt erkläre, gründet sich auf die Rechte und auf
was die Rechtslehrer davon melden. Ich berufe
auf den Barhosa de remissione p. m. 270. p. 19.

o Tomaso Teixeira; e l'altra della Mamalucca Manha contro il sacerdote Gaetano Eleuterio de Ba-
o: E tutte tre le cause furono giudicate con sen-
enza, che ammetteva l'appellazione come giusta e
rovata, ed annullava le precedenti sentenze, or-
inando, che si eseguissero quelle pronunziate dal
ministro giudice della libertà; condannando le par-
contrarie nelle spese.

Nel medesimo Tribunale, prima di dare i voti,
esentò il Rev. P. Rettore del Collegio della Com-
gnia di questa Città un foglio, in cui egli si alle-
iva per sospetto in votare nelle cause di libertà, a
otivo che il suo Collegio aveva una causa della
medesima natura; e questa eccezione gli fu amessa,
onde in conseguenza si ritirò dal Tribunale.

Ivi furono proposti altri atti di Appellazioni
per parte di Dominico Luigi di Carvalho contro il
suo (Sohn einer Inlanderinn und eines Europäers,
et einer Europäerin und eines Indioners). Paolo,
fu deciso, che non ostante l'Appellazione si ese-
nisse la sentenza da cui appellò, e che l'Appellan-
pagasse le spese: Sopra di che fu fatta e sottoscritta
questa Risoluzione. Edr'io Giovanni Antonio
da Silva Segretario di Stato per S. M. la scrisse.

Francesco Saverio di Mendonça Furtado,
Custodio Alvaes Roxo. Fr. Francesca
di S. Teresa. Fr. Felice da Silva. Fr.
Antonio de Beja. Fr. Giovanni di S.
Teresa. Fr. Francesco Saverio da Silva.
Pasquale de Abranches Madeira Fernandes.

dicare la particolare ottela, che le vien
nel che impiegherà le sue forze, se fi
fenta che si diminuisca punto con ci
conoscenza, dovuta al ré fidelissimo
N. S. conservi V. Eccellenza molti a
daro. Buonretiro 27. Settembre 175

D. Ricardo.

N. V. zu S. 74.

Auszug aus der Antwort des He
Carvalho auf das vorhergehende

Ancorchè vi sia molto da sperare, cl
do in America la notizia, che sua. Ma
pienamente informata delle vere causi
li la detta esecuzione si è finora rita
coerenti istruzioni per rimo vere dall
quegl' impedimenti, s'abbiano a s
tutte le difficoltà in modo, che venga
perflua la continuazione del rimedio
Iddia conservi P. R. V. molti anni. F

N. VI. zu S. 99.
 Attestat von dem Dispensations-Breve, das man
 unter den Schriften des P. Carbone gefunden, be-
 treffend die Vermählung der Prinzessin von
 Brasilien mit D. Peter von Portugal.

Manuele Ignazio de Moura, Giudice giubilato de-
 i Aggravi nel Tribunale supremo di Giustizia, at-
 testato, e fo fede: Che essendo io Ministro deputato
 al sequestro fatto nel collegio di S. Antonio di que-
 sta Corte, e città di Lisbona in tempo, che ne fu-
 rono espulsi i Gesuiti, ricevei ordine da S. M. in un
 giorno del mese di Maggio del 1760, di retrovarmi
 al detto Collegio per eseguire una importante in-
 combenza di Real servizio: Ed essendo in detto
 giorno venuto al Collegio medesimo l' Eccellen-
 tissimo Signor Conte d' Oeiras Ministro, e Segreta-
 rio di stato, mi ordinò di mostrargli que' siti ove
 ritrovavano le Carte più importanti, e riservate
 a que' Gesuiti, che avevano avuto più parte nel
 governo della Società: Ed essendo stato il detto
 eccellentissimo Ministro, e Secretario di stato da me
 condotto in alcune camere segrete, ove esistevano
 in custodia le Carte particolari del celebre Gesuita
 Giovanni Battista Carboni, fu tra quelle ritrova-
 to un gran numero di Bolle, e Brevi Pontifici, uno
 de' quali fu il Breve di Dispensa per il Matrimonio
 della Serenissima Signora Princepsa del Brasile col
 serenissimo Signor Infante Don Pietro: In virtù di
 essersi ritrovato il tal Breve di Dispensa essendo sta-
 to subito celebrato il detto Augusto Matrimonio nel
 ornato giorno de' 6 Giugno di detto anno 1760:
 E per essere così seguito quanto ho esposto in veri-
 tà, ho fatto il presente Attestato firmato con Giura-
 mento

mento sopra i santi Evangelii, e de' miei gradi.
Alcantara. 20 Maggio 1767.

Manuele Ignazio di Moura,

Sebastiano Giuseppe di Carvalho e Mello
Conte di Oyeras, Ministro e Segretario di
Stato de' Negozi del Regno.

Il contenuto nel suddetto Attestato segui in re-
altà alla mia presenza, di che fo fede. Dal
sito di nostra Signora dell' Ajuto 21. Maggio.
1767.

Conte di' Oeyras.

N. VII. zu S. 117.

Befehl des Staatsraths von Wien an die Regie-
rung von Inspruck, betreffend ein Interdict des
Bischofs von Trient, womit er die S. Markus-
Kirche von Venedig besetzt. mail. 1767. N. 117.

uogo ne' paesi nostri ereditari, massimamente dove
 d'un terzo il giuspatronato appartiene, come nel
 presente caso alla Città di Roveredo, e da tutto il
 successo della cosa non può dedursi alcun motivo
 d' Interdetto né attentato contra i diritti vescovili:
 nè bensì dall' altro canto con questo procedimento
 del tutto ingiusto, e con l'ignominia d'un uomo,
 che fu in buon concetto e morì cristianamente e
 cattolicamente e senza contraddizione degli Ecclesia-
 stici seppellito nella medesima chiesa, è nato non leg-
 gero scandalo al Pubblico dal che pessime conse-
 quenze derivare potevano. In tali circostanze de-
 vesi da voi tutto questo in nostro nome Sovrano al
 Vescovo significare, e come noi abbiamo con sommo
 dispiacere inteso questo strano procedimento, e ci
 comprometiamo, che quest' Interdetto verrà tanto
 più sicuramente e celere levato, quanto in
 caso contrario saremo sforzata di obbligarlo a ciò
 per via del chiuderghì quello che di temporale pos-
 siede nel Roveretano; siccome del successo dovete
 darci celere avviso, ed in caso di ulterior tergiver-
 sazione procedere senz' altro al mentovato mezzo
 complemento. Dat. Vienna 22. Maggio 1762.

N. VIII. zu S. 118.

Auszug eines Schreibens des Cav. Banetti von Ro-
 veredo vom 4. Sept. 1762. betreffend die In-
 terdictsache von Roveredo.

Si ode ch' egli (Herr Passi) non sia renitente di fare
 da parte del Vescovo un' umiliazione a sua Maestà
 chiedendole perdono, quando però possa conve-
 nire con qualche salvamento del decoro del Prebato
 mediante un mezzo termine. Questo progettasi
 ch'

man solchen Befehlen schuldig ist, die öffentliche Ruhe meiner Unterthanen und aller unabhängigen Reiche abhängt. Er mißbrauchte demnach meine Königliche Gerichtsbarkeit, und setzte den Corregidor in die Unmöglichkeit sie auszuüben. Dieser hat auch die lobenswürdige Klugheit gehabt, daß er, um dem Aergerniß der Schwachgläubigen und solcher zu entgehen, welche nichts von der Unanständigkeit und Nullität solcher Handlungen wissen, sich aus Noth in seinem eigenen Hause einschloß, und sich von dem Umgang der Leute so lange absonderte, bis er sich um meinen Königlichen Schuß würde gemeldet haben, destomehr, da der Canonikus de Sonza das Volk dieses Gebiets in eine Gährung brachte, und eben dadurch die öffentliche Ruhe störte.

Denn er beraubte sie ihrer Obrigkeit, welche über die Justiz dieser Comarca den Vorsitz hatte, er gab das Aergerniß, die erste Obrigkeit der Comarca so sehr mißhandelt zu sehen. Er that es zu einer Zeit, da, außerdem, daß dergleichen Inhibitoriae von den Reichsges-

über den Minister, den er beleidigte, herausgenommen hat.

Ueber diese so wichtige Materie habe viele andere Minister, Gottesgelehrte und Canonisten meines Rathes Pallast-Tribunals, so wie auch andere gelehrte, rechtsfürchtige und für die Achtung der Kirche höchst eifrige Männer zu Rathe gezogen. Da es nun mir als erlauchten Fürsten und Herrn, der in zeitlichen Dingen den Obern über sich erkennet, noch erkennen soll, zu schützen, meine Unterthanen, wes Standes und Ranges auch seyn mögen, zu schützen, mich dem Mißbrauch Schwerts der Kirche, deren Vertheidiger ich bin, widersehen, wenn sie es versucht, ihr Schwert auf so sonderbare Weise zu zucken, nicht um das Erbe den Weinberg des Herrn zu vertheidigen, sondern mehr die Königliche Macht anzugreifen, die höchste Rechte aller Fürsten anzutasten, Rechte und zeitliche Interessen an sich zu reißen, die öffentliche Ruhe der Unterthanen zu stören, die Unterthanen in Gegenwart ihrer Obern selbst zu unterdrücken, welche doch von Gott mittelbar die Verpflichtung auf sich genommen haben, zu schützen; welches der gemeldete Canonicus Sonza an hat, der sich schmeichelte, er würde den recurrischen Corregidor und die ihm untergebene Unterthanen durch solche nichtige und erdichtete Censuren betrügen können, ohne sich der Lehre des Apostels und der Entschlüsse der Concilien und der h. Väter zu erinnern, daß eine gerechte Censur dem Gewissen derer, wider welche erkannt werden, fürchtbar seyn, eine ungerechte und eigennützige Censur aber, wie die Censur des Canonicus de Sonza war, nur für diejenige fürchtbar seyn, die sie gebraucht und wider andere erkannt hat. So erkläre ich Krafft der höchsten Macht, die mir anvertraut ist, und Krafft des Rechts, das ich habe, den Königlichen Schuß solchen angedehnen zu lassen, wel-

welche durch nichtige und gewaltthätige Censuren
 brücht werden, um meine Unterthanen aus einem
 thum zu ziehen, welche durch solche Scheincensur
 doch nichts als den Schatten davon haben, betrog
 den, als Vertheidiger der Kirchengesetze, welche es
 ten, keinen Mißbrauch von der weltlichen Gewalt
 machen, die gemeldete Inhibitoriam, declaratoriam
 und alle andere Handlungen des Canonici de So
 erdichtet, betrügerisch, nichtig, unrechtmäßig u
 kräftig, und befehle, daß sie als solche sollen gehal
 angesehen werden, damit sie keine Wirkung noch
 eine Hinderniß hervorbringen können. Ich verb
 len und jeden meiner geistlichen und weltlichen Un
 ten, Ministern und Privatleuten unter der Stra
 ner höchsten Unanade, der Confiscation aller ihrer
 und andern willkührlichen und nach Erforderniß d
 stände mir vorbehaltenen Strafen, auf gemeldete In
 toriam, declaratoriam und andere Handlungen d
 nonicus de Sonja gar nicht zu achten, und gebiet

Schützer ich in meinen Reichen und Herrschaften unterstützen habe, damit die Mißbräuche einiger in niemand zum Aergerniß dienen, und weder priesterlichen Charakter schuldige Achtung, noch Achtung der Rechte der Kirche aus den Augen rade; andern Theils ich auch als König, der im keinen Herrn über sich erkennet, die unabhängigkeit in Verwaltung der Gerechtigkeit zu vertheilbe, ohne welche weder das Reich, noch die bürdesellschaft, noch der geistliche Stand selbst bestehen, habe ich mich entschlossen, den Aergernissen ihnen ein Ende zu machen, welche die Censuren, de facto abdrückt, bey den Unterthanen nach ihnen pflegen, da nicht nur hiedurch die Obrigkeit getastet werden, denen die Unterthanen doch gehorchen und sie verehren müssen, sondern auch meine höchst wichtige Gerichtsbarkeit verlest wird. Ich habe ein Ende von meinem höchsten Tribunal und von andern Ministern, Theologen und Canonisten, wie vernünftigen, frommen, gottesfürchtigen und verehrten der Kirche eifrigst besorgten Männern in ihre Gutachten verlangt, und nach dem göttlichen Natur- und Völkerrecht, nach der Lehre der Apostel, heil. Väter und Concilien, welche die Nothwendigkeit einschärfen, weltlichen Herren zu gehorchen, den Unterschied zwischen der geistlichen und weltlichen Macht machen, sie auch beede in ihrem Gerichtsstand als unabhängig ansehen, wie auch nach dem Gebrauch und Herkommen aller catholischen und gewissenhaftesten Regierungen in Europa gehandelt, welche nicht zulassen, wenn Geistliche, so ihre eigene Unterthanen Censuren ausstreuen, sondern auch im Falle des Unmuthes des Römischen Hofes eben so handeln, in zeitlichen Materien die Rede ist, welche das Reich zum nichts angehen, und die höchste Macht an dem andern Theil.

G g

kosten.

praefidio, & tutela vsque munitum; cuius ex disciplina nouem prodire viri in Sanctorum, vel Beatorum numerum relati, quorum tres Martirii gloriam sunt consequuti, a pluribus sanctitate claris viris quos Beatos in caelo nouimus sempiterna perfrui gloria collaudatum, quod Ecclesia vniuersa longo duorum saeculorum spatio in suo sinu aluit, & fouit; ejusque Professoribus praecipuam sacri ministerii partem semper commisit magno cum emolumento animarum, quod ipsa denique catholica Ecclesia in Tridentina Synodo declarauit vt pium hoc idem Institutum nouissime fuerunt, qui per prauas interpretationes, tum priuatis sermonibus, tum scriptis etiam Typis in lucem editis irreligiosum, & impium appellare, contumeliis lacerare, probre & ignominia afficere non sunt veriti, atque eo deuenerunt, vt priuata sua noua contenti opinione huiusmodi virtus de Regione in Regionem, nullis non adhibitis artibus deriuare, atque unde

atissimo Apostolo Petro eiusque successoribus
om. Pontificibus deletum, a Christo Domino, nul-
locorum, nulla temporum conditio, nullus hu-
manarum rerum respectus, nulla denique circum-
scribere, aut suspendere potest, quo minus idem
manus Pontifex ad omnes eiusdem officii partes,
illa ex iis praetermissa, nulla neglecta, curas
eis dirigere debeat, atque omnibus incurrentibus
ecclesia necessitatibus providere,

Harum partium inter praecipuas postrema non
Regularium Ordinum approbatorium ab aposto-
lica sede tutelam gerere, ac fortibus piisque viris,
in eisdem Regularibus Ordinibus sese solemniter sa-
cramento addiderunt, suamque pro tuenda, atque
multiplicanda Catholica Religione, agroque Domini-
cultu excolendo, strenuam curam impendant, alacri-
tatem addere, & animorum languidos & infirmos
excitare, & corroborare, iacentibus afflictiisque con-
solationem afferre, praecipue vero ab Ecclesia fidei
custodiae, & custodiae concredita, omnia quae in ani-
marum ruinas in dies suboriuntur, scandala submo-
vere. Institutum Societatis Jesu ab Homine condi-
tum, cui ab uniuersali Ecclesia idem, qui sanctis
eius cultus, & honor tribuitur a fel. record. prae-
decessoribus nostris Paulo III. & Julio itidem III.
Paulo IV. Gregorio XIII. & Gregorio XIV. Paulo
pluribusque aliis ad nouemdecim praedecessori-
bus nostris ornatum, peculiaribus fauoribus, & gra-
tularum Episcoporum, non modo huius sed superiorum
aetatum praeconio commendatum, ut maxi-
mum frugiferum, & fructuosum, & ad promouen-
dum Dei cultum, honorem, & gloriam, aeternam-
que animarum salutem procurandam aptissimum,
venerabilissimorum, piissimorumque Regum, &
venerabilissimorum in christiana Republica Principum

Praedecessorum nostrorum approb.
Instituti Apostolica auctoritate nostr
Vota, quibus iudem Clerici Regu
iuxta idem eorum institutum se deu
ta illi, & accepta esse declaramus: S
tia, quae ab eisdem Clericis Regula
fidelibus, a mundi strepitu *se motis*
vt de aeterna sui ipsorum salute ser
gigent, vt maxime conducibilia ad r
res, & ad Christianam pietatem ha
triendamque magnopere probamus:
congregationes praeterea seu sodali
adulescentium, qui ad scholas ven
sed quaeuis alia, siue scholarum ta
orum Christi fidelium tantum, &
similium sub Inuocatione Virginis M
uis alio titulo erecta, & quae in ii
uenti studio exerceantur probamus,
erga B. Dei Genitricem semper Vir
uotionem, quae in iis sodaliciis al
uetur, magnopere commendamus ne
record. Praedecessorum Gregorii XII
gorii XV. & Benedicti XIV. constitu
ea sodalicia approbarunt nos apost

ritus nobis concredita, atque etiam ab hac
 olica sede propulsemus, & huiusmodi iniustas,
 giosasque voces in animarum perniciem & se-
 lionem, & contra omnes aequi, bonique ratio-
 onge lateque diffusas, nostra auctoritate Apo-
 a compescamus; vt Clericis Regularibus Socie-
 Jesu, id a nobis pro iustitia exigentibus, suis
 at status, eadem nostra auctoritate firmius
 abilitus, eorumque nunc temporis summe af-
 rebus aliquod afferamus leuamen; vt domum
 rabilibus Fratrum nostrorum episcoporum, qui
 nnibus Regionibus catholicis eandem Societa-
 nobis per litteras magnopere commendarunt,
 ea maximas utilitates in suis quisque diaecesi-
 e capere possentur, iustis desideriis obsecun-
 is, motu proprio, & ex certa scientia, deque
 olicae potestatis plenitudine omnium praede-
 um nostrorum inhaerendo vestigijs hac nostra
 tuo valitura constitutione eodem modo, ratio-
 & forma, quibus ipsi dixerunt & declararunt,
 moque edicimus & declaramus: Institutum
 Jesu summo opere redolere pietatem, & sancti-
 tum ob praecipuum finem quo maxime spe-
 d defensionem scilicet, propagationemque ca-
 ae Religionis, tum ob media, quae adhibent ad
 odi finem consequendum, quod vel ipsa nos
 nus docuit experientia; cum ex eadem disci-
 tam multos ad hanc vsque aetatem produsse
 nus orthodoxae Fidei propugnatores, sacros-
 raeones, qui inuictis animi robore terra ma-
 subiere pericula, vt ad gentes immanitate Bar-
 Euangelicae doctrinae lumen afferrent, &
 uot idem possentur laudabile institutum par-
 tentos iuuentuti, Religione, & bonis artibus
 adae, partim operam dare spiritualibus exer-

scher und Castilianischer Sprache nach dem Original gedruckten Bulle ausgestreut hat, wovon wir hier den Text liefern:

Sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri, Domini Clementis divina Providentia Papae XIII.

und in Spanischer Sprache:

Bolla del Santissimo Papa en Christo y Señor nuestro el Señor Clemente por la divina providencia Papa XIII. per la qual se aprueba de nuevo el Instituto de la Compañia de Jesu. En Roma año MDCCLXV.

Man hat sie durch die ungewöhnliche Wege der Posten, die von freunden Landen kommen, mit Ueberschriften nach Art der Briefe eingeführt, ohne jedoch anzuzeigen, woher von wem sie geschickt wurden, noch woher sie kamen.

2. Durch eine so unschickliche und heimliche Verbreitung der Exemplarien dieser Bulle haben die Regularen der Gesellschaft Jesu, welche sie nach ihren verkehrten Endzwecken und nach ihrer irrigen und wohl bekannten

Um sich hievon zu überzeugen, darf man nur die äußere Form und den Buchstaben der Bulle genauer erwägen.

3. Es ist augenscheinlich, daß die Jesuiten, die sie erschlichen haben, wohl wissen mußten, daß eine solche in so allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken verfaßte Bestätigung allein auf das Institut des h. Ignatius und auf das Wesen davon angewendet werden kann, in so fern dieses noch nicht ausgeartet war und sich so verhielt, daß man es dulden konnte. Wenn ich vom Wesentlichen spreche, so verstehe ich die Grundlage der Ordensgelübde und der Gesetze, womit dieser heilige Patriarch sich vorgesezt, seine Söhne auf eine löbliche Art zur christlichen Vollkommenheit zu leiten. Folglich konnten diese Grundgesetze und Gelübde, um zur christlichen Vollkommenheit zu gelangen, der wahre Gegenstand von allen Bestätigungen der Päbste seyn.

4. Nun aber mußten die Jesuiten selbst am besten wissen, wie entfernt sie von dem Stande sind, in welchem sie der heil. Ignatius haben wollte, und was für Umstände erforderlich wären, um diese Bestätigung zu haben.

5. Denn erstlich als der h. Ignatius von Paul III. die Genehmigung seiner Gesellschaft suchte, gab er dem Pabst, nicht als ein einfaches Summarium oder eine abgezogene Formel des Instituts, nur einen Plan und Entwurf, ohne etwas von den Statuten zu sagen, die nach diesem Entwurf sollten gemacht werden. Julius III. der das Institut auch bestätigte, hatte wieder nichts anders vor sich, als die abgekürzte Formel des heil. Ignatius, wie man aus seiner Bulle ersieht. Es konnte auch nicht anders seyn. Denn die Bulle kam heraus am 2 Julius 1550. und aus ihrem eigenen Schriftsteller Orlandinus sieht man, daß der erste Körper der Constitutionen erst im J. 1553 erschien. Alle andere Päbste, welche Breven zu Gunsten der Gesellschaft herausgaben, gründeten

sie auf vorgemeldete Bestätigungsbullen Paul des III. und Julius des III. Sie bezogen sich entweder darauf, oder sie setzten solche Dinge voraus, daß sich alles auf jene Bestätigungen bezog; welche noch vor den Constitutionen der Gesellschaft hergingen. Folglich konnten alle folgenden Bullen, die sich auf die erste bezogen, nicht mehr Kraft haben, als die, auf welche sie sich gründeten.

6. Hernach ist es notorisch, daß von den Zeiten des Generalats des Laines an, er und alle seine Nachfolger theils durch die Generale, theils durch die Capitularen, die viele Mißbräuche, Gottlosigkeiten und weltliche Ränke einführten; welche alle zusammen in den zwey starken Folianten nach der Prager Ausgabe vom Jahr 1757 stehen, welches auf Befehl des Generals erschienene Buch ihr wahres Gesetzbuch ist. Das nämliche siehe in den ungeheuren Bänden von den Schriftstellern der Gesellschaft, welche alle der gelehrten Welt bekannt sind, und als die Quelle angesehen werden müssen, aus welcher so viele Trennungen und Unruhen in der allgemeinen Kirche, in besondern Kirchsprengeln, in weltlichen Herrschaften und unter ihren Unterthanen entstanden sind.

Obbe nicht beobachtet, noch dem engen und rechtschaffenen Weg der christlichen Vollkommenheit nachgefolgt, daß sie vielmehr in Ausschweifungen gerathen, und alle Gottsfigkeiten und politische Ränke zum Schaden des menschlichen Geschlechts ausgeübt. Den Beweis hiervon hat man in den Verordnungen ihres Gesetzbuches selbst, und in dem Jesuitischen Schriftstellern. Man hat auch diejenigen mit Namen genennet, die so verkehrte Lehren und Ränke lehren. Man hat die Stellen aus ihren Werken ausgezeichnet, wo alles steht, was man Verderblichen in die bürgerliche Gesellschaft und die christliche Kirche denken kann.

8. Eben dieses bestätigte sich im Cabinetts Euer Majestät selbst im J. 1762 da eben das Endurtheil vom Parlament von Paris heraus kam. Denn damals legte man zu den Füßen Euer Majestät eine Kiste von Schriften, welche von der Spanischen Galeone Hermione über Bord geworfen worden, als sie sich in dem Meere von Argarien einem englischen Kriegsschiffe ergab. Die Kiste kam an das Gestade, wurde zu gutem Glücke gefunden, und durch den Unterkönig Marchese von Tourville nach Hofe geschickt. Als man sie vor den Augen Euer Majestät eröffnete, fand man die Depeschen des Jesuiten Provincials von Peru an seinen General in Rom. Unter andern fand man auch eine Lage Schriften, welche Euer Majestät eigenhändig eröffneten, und das größte und gefährlichste Geheimniß der Gesellschaft entdeckten.

9. Es bestand dies in der Entdeckung von vier Originalprofessionen der vier Priester, Bonaventura di Paris, Johann Joseph di Mattenzo, Ignacius von Toledo und Ferdinand von Castro, und des Layen Georg Sporer, welche Euer Majestät in dieser Lage fanden. Sie geschahen alle im J. 1760 in verschiedenen Häusern der Provinzien und waren gleichen Inhalts.

10. Hieraus ersah man, daß die Proficienten im
ersten

ersten Theile der Profession sich verpflichten, Ankläger ihrer Mitbrüder zu seyn, wenn sie zu Bischüfern oder Erzbischüfern sollten befördert werden, immer ihrem General unterthan zu bleiben; folglich würde der bischöfliche Stand wider alle Grundsätze und wider die Einkerbung Christi von gemeldetem General abhängen. Im Anhang heißt es noch ausdrücklicher, der General sey der Statthalter Gottes des allmächtigen, nicht nur ein Statthalter Christi, wie der Pabst. Die Apostolische Briefe sind nicht die Briefe, die von den Pabsten herkommen, sondern es sind die Apostolische Briefe der Gesellschaft der Jesuiten. Der Gehorsam gegen die Pabste ist nicht der ungeschränkte Gehorsam, den wir Blandige gegen sie in geistlichen Sachen zeigen. Es ist ein besonderer und eingeschränkter Gehorsam, der nur die Missionen angeht. Und dieser eingeschränkte Gehorsam bekümmert sich nicht um die apostolische Briefe der Pabste; sondern richtet sich allein nach den apostolischen Briefen und Constitutionen der Gesellschaft der Jesuiten, oder nach dem Willen des Statthalters Gottes, welches im Grunde eines ist.

ziehenden Bulle, welche nur im Falle des guten Stands der Gesellschaft auf das Institut des h. Ignatius angewendet werden kann, gar keine Kraft haben kann; so viele Gottlosigkeiten, politische Mänke und Rebellionen wider die h. Mutter die Kirche zu heilen. Nun aber war die Gesellschaft bereits in solche Ausschweifungen verfallen, die aus authentischen Erweisen bekannte ist.

13. Die Jesuiten mußten es wohl wissen, daß bey einer solchen notorischen Gewißheit von Bögeheiten, wider welche sich gar nichts einwenden läßt, sie es ohne eine abscheuliche Frechheit nicht versuchen konnten, unerfahren Leute und das gemeine Volk zu bereden, als ob die Macht der Kirche, Ordensstatuten in Ansehung ihres Wesens, das ist, solcher Gelübde und Gesetze, welche zur Beobachtung der christlichen Vollkommenheit dienen, zu bestätigen, auch sich so weit erstrecken könnte, daß man glauben müßte, es hätte die Bulle, wovon die Rede ist, die Kraft, die oft gemeldete Gottlosigkeiten und Mänke und Empörungen wider die Kirche zu berechtigen, welche die Gesellschaft seit so vielen Jahren verfallen ist.

14. Denn es ist ein unläugbarer Grundsatz, daß die Kirche keine Handlung, die an sich tugendhaft ist, als lasterhaft erklären, noch aus einer bösen Handlung eine gute machen kann. Folglich kann sie auch durch ein Reskript oder Gesetz etwas bestätigen, das der Zernunft und dem Evangelio zuwider ist: denn das hätte ihre Söhne vergiften, die Glaubige beflecken, und sich dem Glauben widersetzen, welcher alle Tugenden billigt und alle Laster verdammt. Denn die innere Beschaffenheit der apostolischen Macht erfordert, daß alles zur Erbauung, aber nichts zur Zerstörung gehe.

15. Die

15. Die Jesuiten mußten wissen, daß, wenn alles gesetzmäßig gewesen wäre, wie es doch nicht war, es doch noch nicht hinreichend war, daß eine so abstracte Bestätigung unter dem preiswürdigen Namen Clemens XIII. erschiene, welches eine Wirkung des fatalen Einflusses ist, der, wie jederman weiß, seit einiger Zeit so viele andere gleiche erschlichene und trügliche Bullen und Breven von Römischen Hofe erhalten hat. Alle diese Bullen und Breven sind von uns allen mit den lebhaftesten Schmerzen gelesen worden, die wir das Glück haben, Euer Majestät darinnen nachzueisern, daß wir für die Eyer des Statthalters Christi, des Nachfolgers des H. Petri und des sichtbaren Oberhauptes der Kirche allen Eifer und alle Achtung haben, und uns in der Treue und Gehorsam gegen die Kirche und den gemeinschaftlichen Vater verloben vor allen andern unterscheiden. Euer Majestät geben davon tägliche Beweise, und fügen diese Tugend noch zu andern hinzu, wodurch sie Dero glorreiche Voretern übertreffen.

16. Die Jesuiten mußten, sage ich, daß auch in andern bedenklichen Umständen es noch nicht genug ist

n Schriftsteller, wider dessen Gewissenhaftigkeit
 lehrsamkeit der Meid nie obsiegen konnte, hat in
 Materie die ächte Lehre behauptet, und alles abge-
 en, was man damals der Wahrheit entgegen zu
 trachtete. Er sagt: Von solchen Lehrern, wel-
 le Bestimmungen der Päbste über eine jedwede
 rie ohne Unterscheid und ohne Auswahl als
 glich behaupten wollen, sage ich, daß sie das
 en des apostolischen Stuhls vernichten, nicht
 erhöhen. . . Der Stuhl Petri bedarf unserer
 und Schmeicheleyen nicht. Daraus folgt,
 e Gutheißung oder Verwerfung der Mönchsor-
 ar nicht zu solchen Materien gehört, in welchen
 abt untrüglich ist. Denn dies hängt nicht nur
 er Wissenschaft, sondern auch von der Klug-
 b. Das Concilium vom Lateran glaubte, die
 Menge von Mönchsorden gereiche der Kirche
 es zur Verwirrung. Das Concilium von Ly-
 klärt, daß einige Orden ihre Bestätigung durch
 times Anhalten endlich wider die Concilien-
 se erpreßt haben. Daher verordnete es, daß
 einige vom apostolischen Stuhl bestätigte Or-
 als unnütz oder als schädlich aufheben sollte.
 t Coelestinus V. bestätigte durch sein Indult die
 l der Fraticelli, und doch erklärte Johannes
 . diese Bestätigung als unkräftig, und Boni-
 3 VIII. vernichtete aus weisen Gründen die Be-
 ung des Coelestinus. Paul III. der auch die
 uten der Jesuiten bestätigt hat, billigte durch
 apostolische Briefe den in Italien gestifteten Or-
 es Bruders Johann Baptista von Crema, und
 ohngeachtet wurde dieser Orden aus allen
 verno-

venetianischen Staaten verjagt, und die Lehre des Stifters in Rom verdammet. Man sieht hieraus wie schwach die Gründe sind, die man im Vertrauen auf solche Privilegien, die man heut zu Tage leicht erhält, oder durch ungestümes Anhalten vielmehr erpreßt, behauptet, man müsse die neue durch päpstliche Indulte bestätigte Mönchsorden annehmen als ob sie vom Himmel kämen, und hernach diesen Ausspruch noch auf andere Orden ausdehnt, welche gar keine, weder vom Pabst bestätigte, noch von ihren Stiftern gegebene Regel haben: da es doch gewiß ist, daß solche Privilegien und päpstliche Bestätigungen keine unbetrüglige Entscheidungen des apostolischen Stuhls sind, zu deren Beobachtung die Glaubige verpflichtet wären. Es ist genug, wenn man ihnen nur so viel Ansehen gestattet, als die Dekretalen haben, von welchen viele nach reifer Überlegung verworfen worden, weil sie ihren Grund

geschaffet, und beruft sich noch auf andere Orden, die ein gleiches Schicksal gehabt. Er gesteht so gar ein, daß Melchior Comus in diesem Stücke nichts anders gesagt, als was die Gottesgelehrten insgemein einräumen.

21. Welches auch erst letzthin in Madrid in den gelehrten Gutachten bestätigt worden, das der Krongrafurator bey dem höchsten Rath von Castilien den 11 Julius 1764 übergab, als die aus Frankreich vertriebne Jesuiten eine Freystätte in Spanien suchten.

22. Den Jesuiten konnte nicht unbekannt seyn, daß sie obgemeldete Bulle eben zu der Zeit in diesen Reiche einzuführen und auszubreiten suchten, als schon in Venedig wegen angeführter Beweggründe und aus andern wichtigen Ursachen die Kundmachung dieser Bulle verboten worden, und als man schon in Frankreich unter den strengsten Strafen die Unterdrückung derselben befohlen hatte. Hieraus folgt augenscheinlich, daß die Verbreitung der Exemplarien dieser Bulle unter uns, nachdem sie schon als notorisch erschlichen und null angesehen wurde, nur in der Absicht geschehen, damit schwache Gemüther und

ober zu widerrufen sich unterstanden haben: so sehr sind sie verpflichtet, auf alles wachsam zu seyn, was die Ruhe ihrer Reiche befördern und erhalten kann. Da sie nun wissen müssen, was für Befehle aus fremden Ländern kommen, damit nichts sich einschleiche, was durch geheime Eindrücke die Ruhe stören kann: so haben sie das Recht zu fordern, daß alle Bullen und Breven des Römischen Hofes in ihren Staaten Ihnen vorgelegt werden, damit sie vor ihrer Vollstreckung die Königliche Genehmigung erhalten. Dieses Recht ist einem jeden Regenten natürlich, er kann es nicht veräußern, noch ihm entziehen, hier hat keine Verjährung statt. Es braucht hier keine Concordate mit dem Römischen Hofe, man hat auch dessen Privilegien nicht nöthig.

29. Darinnen sind alle, auch die berühmteste Lehrer der Rechte der scholastischen und Moralthologie einstimmig, nur einige Casuisten ausgenommen, die man nur als Schmeichler kenne, die gar keine Grundsätze haben, folglich auch gar keine Achtung verdienen.

te erlaubt, daß in seinen Staaten Rescripte vom Römischen Hof angenommen wurden, wenn sie nicht zuvor seinen Befehl erhielten. Ein gleiches steht in den Diplomen Richards II. und Eduards III. Dieser Gebrauch wurde in Engelland und durch das berühmte Gesetz de ræmunire festgesetzt.

33. In den Niederlanden war dies die beständige Gewohnheit, und sie ist es noch.

34. In Neapel und Sicilien kann keine Bulle, Brevve oder Rescript vom Römischen Hofe ohne das Königliche Beneplacitum statt haben. Man nennet es hier das Königliche Exequatur.

35. In den andern italiänischen Reichern und Staaten, so nahe sie auch dem Hofe liegen, wurde es eben gehalten, und diese Gewohnheit gilt noch in Piemont, Sicilien, in Neapel, in Florenz, in Mantua, in Venedig.

36. Und eben diese Gewohnheit wurde beständig in Portugall beobachtet, und sie hat sich da so weit erhalten, daß wir davon unstreitige Beweise anführen können. Der XXXII Artikel des Concordats König Peters I lautet so: Der König hat befohlen, es soll niemand ein päpstlichen Brief ohne seinen Befehl kund machen. Der Pabst beklagte sich deswegen über die Prälaten, weil er glaubte, sie seyn Schuld daran, daß seine Briefe nicht wie es sich gehörte, und wie man es in andern Reichern that, kund gemacht würden, und er bat es sich deswegen von uns zur Gnade aus, daß wir diesen Befehl dereiesen. Der König antwortete: Man zeige uns diese Briefe, wir wollen sie sehen, und hernach befehlen, daß sie in der gehörigen Form kund gemacht werden.

37. Der 82 Artikel eines andern Concordats von Johannes I lautet so: Ferner wenn sie (die Geistliche) apostolische Briefe wegen Beneficien oder wegen gewisser Rechtsachen oder auch Endurtheile in Beneficialsachen

erhalten, so sind sie nicht so leicht, sie kund zu machen, weil es unter schweren Strafen durch die Reichsversammlungen verboten, einen Römer Befehl kund zu machen, ohne Erlaubniß vom König erhalten hat, oder so lange die dabey interessirte Parteyen nicht citirt sind, damit sie vor dem weltlichen Richter wider solche Briefe nicht handeln. Nun ist dieses widerrechtlich, wenn man über Acten der Kirche richten, Dekrete und päpstliche Entscheidungen untersuchen, und sie als erschlichen oder falsch erklären will. Der König antwortete: dies habe er nicht erst von neuem gethan, sondern dies sey das beständige Herkommen von den Zeiten seiner Vorgänger her: Es geschehe auch mehr zur Vertheidigung der Rechte der Kirche, als zu ihrem Nachtheil, damit diejenige, die dem Besiß ihrer Beneficien erhalten werden, denen man durch falsche Rescripte kein Leid zufügen soll, welche doch oft überreicht werden: ja es können auch Briefe kommen, die dem König zum Nachtheil gereichen. Er findet, daß man es immer so gehalten habe; das heiße nicht wider die Freiheit der Kirche, sondern zu ihren Gunsten handeln. Er befahl, es sollte dabey sein Bewenden haben, und so wolle ers in Zukunft gehalten wissen. Das nämliche geschehe auch in andern Reichen, diese Gewohnheit sey ganz gut, es gehe die Geistlichen nichts an.

38. Einen andern Beweis gewährt die Protestation der Portugiesischen Gesandten Egidius Martins und Peter Belasco auf dem Costnitzer Concilio in der 22 Sitzung: „Gleichwie die beide Mächte, die geistliche und weltliche, von Gott dem Schöpfer aller Dinge verordnet worden, damit eine über geistliche Dinge geistlich, die andere über weltliche Dinge weltlich richte: also sind auch die Dinge unterschieden, welche nach der Ordnung Gottes den weltlichen Regenten unterworfen sind. Gott ordnet den Königen das Schwert, die Bösen zu strafen und Guten zu schützen. Unter diesen werden die Rechtgläubigen

und die Kirche Gottes auch begriffen. — Der König in Portugall besitze seine Reiche, Länder und Herrschaften frey, ohne eine lebende Seele über sich zu erkennen, er hängt also, vornemlich in zeitlichen Sachen, allein von Gott ab. — Wir protestiren also Kraft dieser Schrift in bester Rechtsform, daß alles, was nach unserer Protestation widerrechtlich beschlossen wird, null und nichtig ist, alle Stimmen, sie kommen, von wem sie wollen, sollen unkräftig seyn, und unserm König an seinen Rechten nichts schaden können. Sie sollen auch in seinen Reichen nichts gelten, als in solchen Dingen, in welche der von dieser Protestation benachrichtigte König willigen wird.

39. Diese Gewohnheit galt auch zur Zeit Johannes I. nach dem Zeugniß des Ban Espen, welcher meldet: Nachdem Johannes II von Portugall auf Ersuchen Innocentii des VIII im Jahr 1486 dem bisher beständig und sorgfältig beobachteten Recht entsagt hatte, daß nemlich keine päpstliche Bulle oder sonst ein Rescript nichts gelten kann, bis es vom Großkanzler oder Sekretarius geprüft worden: und aus seinem Gutachten und Unterschrift erhellet, daß durch solche Rescripte dem König kein Nachtheil zuwächst: so widersetzten sich die ersten Räte und angesehenste Rechtsgelehrte des Reichs, und behaupteten, der König könne einem solchen Recht ohne Einwilligung der Stände nicht entsagen, weil das allgemeine Wohl und die Ruhe der Unterthanen davon abhänge.“

40. Justus Febronius führt eben dieses Herkommen an, und erweist mit den Worten des Covarruvias, wie nöthig es sey, darüber zu halten. Dieser Bischof sagt: „Versuchte es jemand, den christlichen Fürsten diese Gewalt zu entziehen, so würde man bald aus der Erfahrung ersehen, wie viel Nachtheil daraus dem Staat zuwachsen könnte.“

41. Eben dieses Portugiesische Herkommen lobte Cardinal Althan in seinem gelehrten Gutachten, welches

damit ihr durch unsere Befehle und
stüzt alles thut, was ihr nach euren
Vorthail der Angelegenheiten der h. K
che, des rechten Glaubens und dei
werdet thun können. Jedoch wird es
gehalten, wie es unter Johannes I und I
de, wie Euer Majestät selbst in allen D
sehen können, und wie es in allen Cathel
Klöstern dieser Reiche bekannt ist. Jederr
man in Portugall folgende Gewohnheit b

43. Wenn ein apostolischer Nunci
ankommt, so verfügt er sich gleich zum S
wärtigen Geschäfte, und überreicht ihm de
seinem Beglaubigungsbreve. Euer Ma
durch die Minister des höchsten Pallaster
welches Dero geborne Räte sind. Si
auch andern eben so ansehnlichen oder noch
stern, welche sich durch ihre Rechtschaffe
samkeit und Klughelt Dero Zutrauen eri
damit sie über eine so wichtige Sache ihr
statten. Nach ihren Berichten ergreifen
Dero Entschlicßung. In den Ausdrücken

d mit den Befehlen und dem Herkommen des Reichs
 ht bestehen können, damit er in solchen Puncten keinen
 ebrauch von seiner Gewalt mache, zu gleicher Zeit mel-
 t man dem Nuncius, daß man seine Breven so lange
 Staatssekretariat zurückbehalte, bis er einen Revers
 n sich stelle, und verspreche, daß er die ihm vorgeschrie-
 ne Einschränkungen beobachten wolle. Sobald der
 taatssekretarius seinen Revers bekommen, so schickt er
 n Nuncius seine Breven zurück, und unmittelbar
 nach wird die Antwort, die man dem Nuncius giebt,
 dem Regidor des höchsten Justizgerichts, der dafür
 gen muß, daß alle Eingriffe der Nunciatur wider sei-
 n Revers gehemmet werden, II. dem Governator der
 elation und Casa del Porto zu gleichem Endzweck, III.
 n höchsten Pallasttribunal wegen der Verfügungen, die
 m hier über die Gerechtigkeit der Recurse macht, und
 ollich IV. den Prälaten und Superioren aller Regular-
 en zu wissen thut, damit sie ihre Untergebene in Ru-
 regieren können.

44. Der Procurator Dero Königl. Krone könn-
 dies durch eine ganze Reihe von Staatssekretariats-
 kunden erweisen, wenn es nöthig wäre. Er begnügt
 aber nur das anzuführen, was mit den beiden letzten
 unciis vorgegangen. Der eine war Lucas Tempi, Erz-
 hof von Nilcomedien, der andere Philipp Acciajoli,
 zbischof von Petra.

45. Dem ersten wurde durch den Staatssekretarius
 arcus Antonius von Azvedo Coutinho unter dem 14 Ju-
 s 1744 geschrieben, er sollte die Cathedralkirchen nicht
 tiren, keine Sache in erster Instanz richten, durch
 es die öffentliche Ruhe und Ordnung in der Verwal-
 g der Gerechtigkeit stören, keine höhere Taxen for-
 n, einen Portugiesen als Promotor aufstellen, recht-
 ffene Leute von Adel zu seinen Diensten gebrauchen,
 in die Recurse der Regularmönche nicht menaen.

Der Erzbischof von Nicomedien sagte es in seinem Advers zu, und hierauf wurde die Sache so ausgeschrieben, wie ich zuvor angeführt habe.

46. Man war unter Johannes V. Euer Majestät glorreichen Herrn Vater, so wachsam über diese Gemessenheit, daß man, so bald man nur die geringste Schwächigkeit in diesem Puncte bemerkte, gleich Circularschreiben erließ, und das Verbot erneuerte, kein von Rom kommendes Rescript zu vollstrecken, wenn es nicht zuvor von den Ministern des Königs geprüft worden wäre.

47. Nachdem Euer Majestät zum Throne gelangt, so war der erste Nuncius, der an Dero Hofe ankam, Philipp Acciajoli, Erzbischof von Petra, der im September 1754 ankam. Man machte es aber mit ihm eben so, wie mit seinem Vorgänger, ohne den mindesten Unterscheid. Er übergab seine Brevien dem Staatssekretär Sebastian Joseph von Carvalho und Mello, der ihm am 14 Sept. 1754 eine gleiche Antwort ertheilte, welche seinem Vorgänger wegen gewisser Einschränkun-

um nur die schwachgläubige und unwissende Leute zu beunruhigen.

48. Verbindet man nun diese Mittel mit den bedenklichen Zeitumständen, in welchen diese Bulle im Reiche und bey Hofe ausgebreitet worden ist, so ergebe sich hieraus sonnenklar, das niemand ohne den unvergleichlichen Character des heil. Vaters anzutasten, zu vermuthen sich erlauben kann, als ob diese Bulle mit seinem Vorwissen und Willen ausgefertigt worden.

49. Die Zeitumstände sind diese, die Gesellschaft Jesu war durch einen feyerlichen Rechtspruch vom 12 Januar 1759 in Gegenwart des zahlreichsten und angesehenlichsten Tribunals, das jemals in Portugall gewesen, und durch einmüthige Stimmen von 13 Ministern dieses Hofes nach den strengsten Beweisen und durch wiederholte Geständnisse der Schuldigen überführt worden, daß sie das Haupt der Verschwörung wider Euer Majestät vom 3 Sept. 1758 gewesen. Eben diese Gesellschaft war durch ein Gesetz vom 3 September 1759 aus diesem Reiche verbannt und aller Umgang und Briefwechsel mit ihr verboten worden. Euer Majestät bedienten sich hiebey bloß der Gewalt, welche ein jeder Hausvater nach göttlichen und menschlichen Rechten hat, die aus seinem Hause zu verjagen, die seine Person antasten, oder die Ruhe seiner Familie stöhren. E. M. enthielten sich des Feuers und Schwertes wider die Häupter der Verschwörung unter den Jesuiten. Sie gaben hiedurch ein unerhörtes Beyspiel des Gehorsams gegen den Pabst, da sie doch nicht nur nach dem Beyspiel anderer catholischer Fürsten, sondern auch Dero Vorgänger am Reiche weiter zu gehen befugt gewesen, von welchen D. Manuel, so groß sonst seine Verehrung des Pabstes war, zweyen Mönche, die in der Stadt Meuterey angefangen, gleich verbrennen ließ.

50. Da nun bey diesen Umständen Euer Majestät aus so vielen und wichtigen Ursachen die Vernichtung des Ordens der Jesuiten hoffen konnte, indem in diesem Falle viel wichtigere Ursachen vorhanden waren, als damals, da man die obgemeldete Orden vernichtete: so erschien auch einmal eine Bulle mit Lobsprüchen für die erklärte Milder Euer Majestät, die mit anzüglichen Ausdrücken wider Euer Majestät angefüllt war.

51. Aus allem diesem ergiebt sich noch mehr, daß der heilige Vater weder mit seinem Entschluß noch seiner Einwilligung auch nur in den Plan der Bulle einen Einfluß gehabt, noch sie auf die vertriebene Jesuiten anzuwenden gesonnen gewesen.

52. Denn weder von seinen reinen Absichten, noch von seinem erleuchteten Verstande läßt sich vermuthen, daß er dem Endurtheil vom 21 Januar 1759 habe widersprechen wollen, wodurch die Gesellschaft Jesu als das Haupt der Verschwörung angegeben worden, noch daß er das Edict vom 3 September, welches alle Jesuiten verbannt, habe antasten wollen. Es ist ohne dies zuverlässig,

53. Noch vielweniger läſſet ſich von der väterlichen Beſinnung des Papſtes vermuthen, daß dieſe Bulle mit ſo anzüglichen Ausdrücken verfaſſet worden. Denn dieſe geben von ſich ſelbſt zu erkennen, daß ſie nicht aus dem Munde eines Papſtes gekommen, deſſen Leben heilig und deſſen Exempel erbaulich iſt. Er kann ſie auch nicht an einen ſo eiſrigen und um den apoſtoliſchen Stuhl ſo hochverdienten Sohn geſchrieben haben, der die h. Mutter, die Kirche, ſo ſtandhaft ehret und ſchützt, wie Euer Majestät durch göttliche Gnade noch mehr als Dero glorreiche Voreltern thun. Ja ſie kann nicht aus dem Munde des Statthalters Chriſti kommen, der den Frieden auf die Welt brachte, und aus Sanftmuth ſich den Hirten der Schaafe, ja das Lamm ſelbſt nannte, bey allen ſeinen Brüſten den Menſchen den Frieden verkündigte, und immer empfahl, von ihm Sanftmuth und Demuth zu lernen.

54. Hieraus ergeben ſich folgende Schlüſſe: Erſtlich, aus den widerſprechenden Ausdrücken und der ganzen fehlerhaften Einkleidung der Bulle und aus der Entdeckung der fünf Profefſionen des vierten Gelübdes erſieht man augenſcheinlich den Grund, warum der Biſchof Johannes von Palafox und Mendoza ſeine Stimme ſo eifrig wider die undurchdringliche Geheimniſſe erhob, die ſich in den Conſtitutionen der Jeſuiten finden. Hieraus erhellet die Unmöglichkeit, daß Clemens XIII den Oberherrn der Jeſuiten durch eine ſolche in ſo kläglichen Umſtänden von ihnen erſchlichene Bulle habe beſtätigen wollen. Zweitens, daß demnach jene Bulle notoriſch erſchlichen und null iſt, weil der h. Vater nicht davon befehlet worden iſt.

55. Drittens, man erſieht aus der Bulle die fatale Hinderniſſe, durch welche der Wahrheit alle Zugänge um päbſtlichen Thron verſchloſſen ſind, ſo wie es in der

ganzen Christenheit bekannt ist. Man sieht aber den Stand der Verzweiflung, in welchen die J. verfallen sind, nachdem ihre Geheimnisse nach und allen Europäischen Reichen bekannt worden sind.

56. Viertens, diese Hindernisse, welche wie wir hoffen und wünschen, bald wieder sollen werden, mißbrauchten die Jesuiten dazu, daß sie ihren verkehrten Absichten eine so außerordentliche auswirkten.

57. Fünftens, durch ein so außerordentliches sel säeten sie im Schooß der Kirche das neue U dieser Bulle aus, damit aus derselben Zwietrach den Regenten und Nationen entstünde, die sich de tung gegen den Römischen Stuhl niemals einzogen. Eben als ob es so schwer wäre, die Liebe gegen de Stuhl und den Statthalter Christi von den Sta ten und politischen Absichten abzusondern, in wel genwärtig der Römische Hof zum größten Verdruf schaffener Männer verwickelt ist.

58. Endlich suchten sie durch dieses ungewö Mittel die Unterthanen E. M. mit Gewalt zu un

eines der kostbarsten Rechte Dero Krone und der öffentlichen Ruhe Dero Reiche und Unterthanen, damit die Krone in zeitlichen Dingen, so wie sie von Rechts wegen zu allen Zeiten gewesen ist, unangetastet und unabhängig bleibe, und damit diese Reiche und die Unterthanen Euer Maj. ruhig die vollkommene Vereinigung genießen können; in welcher sie ihre reine Religion erhält, die sie von ihren Voreltern ererbt, und die sie, nach ihrem Bestreben beständig und pflichtmäßig verehren, ja damit sie auch die unverletzliche Liebe gegen Dero Königliche Person und die Ehrfurcht für Dero Befehle beibehalten, wodurch sie sich vor andern so sehr hervor- thun, Dero Königliche Macht gebrauchen, und diesen neuen Kunstgrif der Jesuitischen Staatskunst entwafnen, damit sie nicht auf andere sinnen, und einmal für allemal von der Nichtigkeit ihrer Unternehmungen durch die kräftigste Maaßregeln überführt werden, welche Euer Maj. nach Dero hohen Einsichten und väterlicher Liebe für gut finden werden, nach welcher E. Maj. mit beständiger Gnade für Dero Reiche und Unterthanen in alle dem, so- gen, was öffentlichen Nutzen schaffen, und ver- hindern kann, damit die brüderliche und beständige Harmonie unter ihnen nicht gestört werde.

Und bis wird er sich zur Gnade schätzen.

N. XII. zu S. 122.

Gesetz des Königs von Portugall, wodurch e
 den Recurs seines Kronprocurators die Bulle
 Aolicum pascendi in seinen Reichen als nicht
 klärt, und verordnet, daß man nicht nur l
 Gebrauch davon mache, sondern auch alle vo
 bene Exemplarien und Copien der Bulle unte
 gedroheter schwerer Strafe bey dem Tribuna
 Inconfidenz hinterlege, welches auch mit einer
 andern Bulle geschehen soll, der das Köm
 liche Beneplacitum abgeht.

Dom Giuseppe per grazia di Dio Ré di Porto
 e degli Algarvi di quà e di là dal mare, in A
 Signor di Guinea e della Conquista e Comerci
 Etiopia, Arabia, Persia, delle Indie &c.

Fo sapere a chi vedrà questa legge: Che e

Stati Sovrani di Europa, e specialmente contro libilimenti di questi regni fatti in virtù del sudetto ritto, cioè: che le Bolle, Brevi e Rescritti provenienti dalla Curia di Roma non si debbano pubblicare, nè dar loro esecuzione veruna ne' miei regni, prima non siano a me presentati, e che da me sia ordinato di spedirne il mio beneplacito, qualora non contengano cosa, che offenda la mia suprema, dipendente, temporale giurisdizione, nè abbiano a svertire le leggi, concordati, usi e costumi lodevolmente praticati nella mia corte, nè perturbare il ben pubblico de' miei regni e tranquillità de' miei vassalli: che si era inoltre attentato contro tutti e simili questi elementari principj della stabilità e conservazione de' miei regni col pretendere e tentare di turbargli ed ispirarvi dubbj e sedizioni contro la costante fermezza de' suoi diritti e delle sue leggi, contro i lodevoli usi e pratiche sempre pacificamente osservate e contro il comun bene e pubblica quiete de' suoi fedeli sudditi.

E supplicandomi il suddetto Procuratore della Camera, che per necessaria e natural difesa e conservazione de' Diritti, leggi e costumi, che costituiscono una parte tanto essenziale della mia autorità, e per naturale e necessaria difesa della tranquillità pubblica de' miei fedeli Vassalli, si provvedesse da me a questo caso con rimedi opportuni ed efficaci, e che colla protezione e provvidenza del mio giusto e real potere si ponga fine intieramente a' suddetti attentati: Avendo inteso sul proposito di querelarlo a me fatto contro detta Bolla, non solo i Ministri del mio Consiglio di Stato, e vari altri Ministri, Teologi e Giureconsulti del mio Consiglio e Tribunale supremo di Palazzo, che nelle giudicazioni e negli impieghi più cospicui della mia corte

Zweyter Theil. *31.* *han-*

per adempire il giuramento fatto nella
mazione di conservare e difendere i
rità della mia Corona, e la libertà e
de' miei fedeli sudditi.

Quindi è, che uniformandomi
zi tutti conformi, ed agli esempj e
sommiglianti casi varie volte fu pratic
chi, che il più si distinsero in risp
gere la sede apostolica ed i somi Po
Dichiaro la suddetta Bolla e le Cop
incomincia colle parole *Apostolicum*
zia e surrettizia, e come tale nulla e
in quanto spetta a' miei regni e Don
abbia, nè possa aver forza nessuna c
dati e da darli da' miei Tribunali,
che dalle mie leggi è stato ò sarà sta
tro le osservanze introdotte, e che i
condo i lodevoli costumi e stilo della
snoi concordati colla s. sede Apostolic

E ordino ad ogni Persona de' m
minj di qualunque stato ò condizione
na della mia reale indignazione, della
i beni e delle ulteriori pene dalle mie

Ordino, che chiunque si troverà avere presso
, o che in avvenire potesse capitargli alle mani
plare d' copia di detta Bolla, s'intenda in cor-
elle sudette pene, se nel termine di trenta gi-
dalla publicatione della presente Legge non
presentato e depositato le sudette Copie, che
va alla Corte e nella provincia di Estremadura,
mani del giudice, dell' Inconfidenza o di
lo, che farà le veci sue: e nelle altre Provincie
dei regni e Dominj agli Uditori, giudici Crimi-
e Civili e ad altri ministri in quelli esistenti,
debbano immediatamente formarne i processi, i
dovranno star sempre aperti per inquirere
o chiunque facesse uso delle Copie di detta
, o le ritenesse presso di se, e che sia loro per-
o di ricevere denunzie segrete contro i trasgess-
e procedere col medesimo segreto fino alla cat-
reale delle Copie e del Possidente, con dare a me
o conto del tutto per mezzo del detto Tribuna-
all' Inconfidenza, affinchè fo possa risolvere
o, che sarà di giustizia secondo l'esigenza de'
le circostanze delle persone, che vi avraño

Dichiaro, che s'intendano incorsi nelle medesi-
ene tutti quelli, che riterraño Copie di detta
inferite o incorporate in Libri o quaderni ma-
ritti o stampati, quantunque trattino di mate-
differenti, o le comunicassero in foglj volan-
nel sudetto termine di 30 giorni non denun-
no e depositeranno, copre sopra, i Libri d'
erni, ne' quali sarà inserita detta Bolla: Ed af-
è cessino una volta, e s'impediscono simigli an-
tiche e mezzi clandestini, co' quali si è prete-
rodurre il sudetto riprovato abuso con tanta of-
li mia sovranità e gravissimo pregiudizio de'
fedeli Vasalli: ordino, e stabilisco, che in

indipendenza di mia Sovranità, ò co-
stabilità delle mie leggi, e giuste de-
Tribunali, ò contro la publica tran-
regni: ò vi si trattasse di qual che m-
suddetti punti, se prima non se ne ot-
gio Beneplacito in iscritto, da darfi
teso il mio Procuratore della Corona,
esami, tutte le volte, che riterraño c-
venire presso di loro qualunque del
&c. ò volanti o incorporate in Lib-
non le consegnavano nel termine e
ordinata: E fin a tanto, che non pr-
mio Beneplacito da concedersi secon-
usi de' miei regni, ordino e dichiara-
te Bolle, Brevi, Decreti, ordini, m-
ze ed altre qualsi sianfi Carte rimar-
di niun effetto per essere orrettizie
come tali nulle e di niun vigore n-
Domini.

Comando e ordino similment
riguardanti questa legge, tutte le gi-
miei ministri e quelli delle terre de'
cumulative a finchè tutti e ciascuno
entrare nelle rispettive Terre e Luog-

Questa legge dovrà osservarsi in tutto e per tutta nella forma, che stà espressa: e per ciò ordino al Consiglio supremo di Palazzo al Presidente del Consiglio supremo di giustizia o al suo Viceregente, l'Inspettor generale del mio Erario, al Tribunale della Inconfidenza, a' Consiglieri della mia reale Audiencia e de' miei Dominj Ultramarini, al Tribunale di Coscienza ed ordini al Presidente del Senado di Camera, alla Giunta del Commercio di questi regni e dominj, alla giunta del publico deposito, Capitani generali, Governatori, ministri di Palazzo, Presidi, Uditori, giudici ed altri uffiziali di giustizia e di guerra, a' quali spetta la cognizione di questa Legge che tutti debbano osservarla, e farne l'esecuzione e far osservare ed eseguire intieramente, quanto in essa si contiene senza impedimento o dubbio veruno; non ostante qualunque Legge, Provisione, Decreto, Disposizione o uso in contrario, che tutti e tutte intendo, che siano derotte, come se di ciascheduna e di tutte si facesse una espressa menzione, per quest' effetto solamente, rimanendo per tutt' altro nel loro vigore. E ordino al Dottor Manuel Gomes de Carvalho, mio Consigliere e ministro del Consiglio supremo di Palazzo e Gran cancelliere de' miei regni, che faccia pubblicare questa mia Legge in Cancellaria e sene mandi copia a tutti i Tribunali, Capi di Provincie e Città di questi regni e Dominj, registrandola in tutti i luoghi ove sogliono registrarfi le mie Leggi, che l' Originale sia depositato nell' Archivio della Torre do Tombo. Data nel palazzo della Madoña Il' Ajuto il di 6 Maggio 1765.

Il Ré.

Conte L.^a Oeiras.

ordinas zu Füßen, in einer der wichtigsten
ten seines Amtes, damit E. M. diejenigen
zu machen belieben, wegen welcher schon se
hundert Recurse an den königlichen Thron
Es ist von solchen Gewaltthätigkeiten die
die Feinde Dero königlichen Macht und der
tion zu dem Ende eingeführt haben, damit
den die Wissenschaften unterdrückt und d
festgesetzt werde. Es sind dies die Würz
lichen andern Gewaltthätigkeiten, dadurch
nen in geistlichen und zeitlichen Dingen scho
werden. Denn eben dadurch wurden der
Religion, gute Zucht und Ordnung, die E
che und des Reichs, die Wissenschaften un
sinem Wort, die wahre Glückseligkeit des
drückt.

2. Diese Gewaltthätigkeiten bestehen
Kunstgriffen des Römisch-Jesuitischen Ind
torius und der Bulle In Coena Domini,
jenen zu behaupten vorhatte. Denn der Zweck
war bloß, den Fortgang der Wissenschaften
zu hemmen, und sie wieder auf den Zustan
rischen Jahrhunderte zurückzuführen, um he

3. Diese beiden Unterdrückungen waren die Quelle und Ursache von unzähligen andern. Nun hat Gott die Fürsten deswegen gesetzt, Unterdrückte zu schützen, und sie wider die Gewalt der Mächtigen zu vertheidigen. Das Schutzrecht ist also mit der höchsten Majestät verbunden, und kann davon nicht getrennt werden. Es erstreckt sich auch auf Weltliche und Geistliche in gleicher Maße.

4. Da sich dieses Recht auf das Naturrecht gründet, so geht es allen andern menschlichen Verordnungen vor, und wenn auch die Gewaltthätigkeit im Namen des Papstes geschieht, so müssen Regenten doch sich und ihre Unterthanen dawider schützen. So lehrte schon vor 450 Jahren Hr. Johannes von Paris de Potestate regia & Papali c. 30. So lehrte vor 120 Jahren Johannes Gerson, Cansler von Frankreich. Dies bekräftigte hernach Marca in seiner Concordia Vasespen de recursu ad Principem, und andere Spanische und Portugiesische Rechtslehrer. Sie führen die Gewohnheiten dieser Reiche an, und in Portugall besonders ist der Recurs schon im Coder des K. Emanuels festgesetzt, und von neuern Verordnungen bekräftigt.

5. Die Gewaltthätigkeiten, womit die Unterthanen E. M. belästigt sind, sind folgende: I. die Jesuiten in gemeinschaftlicher Einverständnis mit den Römischen Curialen haben die Indices Expurgatorios und die Bulle in Coena Domini in diesen Reichen eingeführt, ohne zuvor das Königliche Beneplacitum zu haben. Hiedurch haben sie eines der schönbarsten Rechte dieser Monarchie angetastet, auf welchem nur desto ernstlicher zu halten ist, je mehr es durch die geheime Einführung der Bulle Apostolicum pascendi neuerdings angetastet worden ist.

6. II. Es ist bekannt, daß das wichtige Recht Bücher zu censiren und zu verbieten, wenn sie nicht von Religionsfachen handeln, der weltlichen Macht anhängt, welche äußere Geldbußen und andere Strafen wider die Buchdrucker und Buchführer auch solcher dogmatischer

Bücher verhängen kann. Dieses Recht hat die Portugiesische Monarchie auch ausgeübt, und der Kirche die Censur über Lehrbücher gelassen. Nun haben die Jesuiten und der Römische Hof E. M. Krone durch die erschreckliche Einführung der Indicum expurgatoriorum, und der Bulle In Coena Domini beraubt, und die Unterthanen in die Unmöglichkeit gesetzt, die Gränzen zwischen beiden Mächten zu sehen, welche sich vielmehr nach probabilischen Lehren richten, folglich in einer beständigen Unwissenheit bleiben sollten. Der Zerfall der Portugiesischen Gesehsamkeit hat von Johannes III an den Portugiesischen Thron erschüttert. Drey mal wurden die Gesalbten des Herrn abgesetzt, und die Grundgesetze des Reichs beständig unterdrückt. Hieraus entstand eine sittliche Pest, welche die Vorsorge E. M. höchst nöthig macht.

7. III. Die Verfügung E. M. wird nur desto nochwendiger und dringender, wenn man bedenkt, daß die Jesuiten und Römische Curialen hiedurch die ganze zeitliche Unabhängigkeit der Portugiesischen Monarchie vereinigt haben. Was göttlichen Rechts ist, konnte durch jene Bulle keineswegs weder erweitert noch eingeschränkt wer-

gemeinen Besten, zum Unterricht des Adels und der Untertanen anwenden, und die Quellen der Künste und Wissenschaften eröffnen. Nun haben die Indices alle gute Bücher verdrungen. Lehrer und Schüler waren der besten Schriften beraubt. Brauchbare Wissenschaften lagen im Schutte begraben, und abstracte und ewigwährende Studien traten an ihre Stelle. Nichts verdient den Schutz E. M. mehr als dieses.

9. V. Folglich haben die Jesuiten und die Römische Curialen selbst unserer Nation den Schimpf zugezogen, da man ihr vorwarf, daß man in ihren Druckereyen die Werke der besten Schriftsteller verstümmelt druckt, zu einer Zeit, da man sie bey andern aufgeklärten Nationen ächt haben konnte. In andern Ländern schrieb man daher frey, die Portugiesen hätten keine Vernunft, ja nicht einmal den gemeinen Menschenverstand. Diese Verläumdung trifft man bey Sarpi, Amelot, Van Espen, Fleury, Giañone, Corring und andern an. Der Credit ist die natürliche Wärme einer Nation und der zärtlichste Augapfel der Regenten. E. M. sehen also die Nothwendigkeit einer Verfügung hieraus selbst ein.

10. VI. Die Portugiesische Nation aber wurde durch die Jesuiten bey andern Nationen eben so sehr beschimpft, als sie andere bey dem Pöbel in Portugall in Mißcredit brachten. Alle fremde Schriftsteller, welche den Untertanen aus ihrer Unwissenheit hätten helfen können, wurden unter uns verdächtig gemacht. Es war genug, daß das Buch in einer fremden Sprache geschrieben war, um keckerisch zu seyn. Lehrer und lernende auf den hohen Schulen von Coimbra und Evora mußten deutsche, französische, englische, holländische Bücher verbergen, und man durfte nicht wissen, daß sie solche in ihren Bibliotheken hatten. Man hätte sie sonst in ihrem Glauben verdächtig gemacht, und an Beförderungen gehindert. Alle Tertiarien und Anhänger der Jesuiten wurden wider sie aufgebracht, und der große Haufe der Ignoranten vers

den abhingen, in welchen sie geschrieben si
ob es nirgends keine Censoren gäbe, die das
Nützlichen absondern, sie mögen in dieser od
che geschrieben seyn. Das ist eben der R
die Jesuiten schon vor 200 Jahren spielten,
Angiefen von allen andern Nationen entfernen
wider die allgemeine Menschenpflicht einen
andere Völker pflanzen. Diese Gewaltth
alle Aufmerksamkeit Euer Majestät.

11. VII. Das Naturrecht lehrt,
menschliche Gesellschaft diejenigen Glieder au
welche ihre Gesetze vernichten, oder sich ihre
lichen Vortheil widersetzen. Eben diese
Kirche, welche den edlen Zweck hat, den
gute Sitten unter den Menschen zu erh
zur ewigen Glückseligkeit anzuführen. Sie
der ausschließen, damit sie nicht durch ihre
dere anstecken. Diese Absonderung heißt de
in der Kirche beständig war. Weit aber d
der Kirche die Seligkeit der Menschen ist,
ihre Glieder allemal mit Seufzen und
Davon zeugt Ambrosius L. III. de Officiis
sebins in seiner Geschichte zeigt, wie viele G

heil. Cyrillus mit dem Nestorius, und mit wie vielen andern schrieb Flavianus wider den Eutyches. Der heil. Leo betrubte sich selbst über ihn; Dioscorus wurde auf dem Concilio von Chalcedon mit nicht minder Verurtheil verbannt. Der Pabst Leo in seinem XCIII Briefe: Man soll nicht leicht einem Christen die Communion verweigern, und die Strafe soll nicht in der Willkühr des Pabstes stehen. Leo X verdammt den Luther mit ausgesprechlicher Betrübnis seiner Seele.

13. Hieraus ergiebt sich die feste Wahrheit, daß die Excommunication ihre Bannstrahlen nicht mit einem despotischen Stolz und Haß erkennen kann. Man soll niemand aus Nebenurtheilen oder aus zeitlicher Interesse in den Bann thun, sondern bloß aus geistlichen Ursachen, Ketzerey, Irrenung, und andern notorischen Vergernis und Todtsünden. Eine geistliche Strafe, und geht die Seele an, folget hat sie in weltlichen Dingen gar keine Kraft. Die Ursache derselben ist eine verkehrte Lehre wider die Lehre Christi und seiner Apostel. Die zweyte ist ein ärgerlicher Wandel, der durch sein böses Leben die Gebote Gottes verstößt. Die dritte ist, wenn eine besondere Kirche von der allgemeinen Kirche absondert, oder wenn ein Privatperson der Ordnung ihrer eigenen Kirche zuwiderhandelt. Diese sind allein gültig, und gründen sich auf göttliche Schriften, die Ueberlieferung und die Gewohnheit der Kirche.

14. In den Zeiten der Unwissenheit, da man an falschen Dekretalen glaubte, wandte man erst den geistlichen Bann auch auf die Behauptung der weltlichen Besitzungen der Kirche an. Man sagte, weil sie der Kirche und ihren Ministern gewidmet worden, so hätten diese auch das Recht, ihren Besitz durch Bannstrahlen zu behaupten. Man konnte aber doch dadurch nichts erreichen. Seele und Leib sind zwey Extremen, die ewige Seligkeit und die weltliche Regierung sind von einander ganz unabhängig. Der gelehrte Person erwies es:

nugsam, welcher ein Widerspruch zwischen beiden sey. Und eben dies hat erst neuerlich der gelehrte, fromme, weise und rechtgläubige Keal gründlich dargethan.

15. Aus diesen Gründen achteten die catholische Kirche von Europa niemals auf solche Bannstrahlen. Im 10 Jahrhundert erkannten zwar die französische Prälaten Invidie wider die Kronminister und die Großen des Reichs, die sich ihren widerrechtlichen Gewaltthätigkeiten widersetzen. Aber schon vor Philipp dem Schönen machte man keinen Gebrauch mehr von solchen despotischen Censuren. Von Ludwig IX begehreten die Bischöfe, daß seine Minister alle Verbannte unter Sequestration ihrer Güter zwingen sollten, sich loszusprechen zu lassen. Der König bezeugte, er thäte es gern, wenn er wüßte, daß der Bann gerecht wäre. Eben dieser König gebot im Jahr 1271 dem Erzbischof von Rheims, diese von ihm wegen weltlicher Rechte verbannte Unterthanen loszusprechen, und wollte, daß zweien weltliche Herren dem ganzen Proceß anwohnen sollten. Und ein gleiches that er gegen den Bischof von

achten, die man durch die Indices expurgatorios un-
 rüsten wollte. Denn man suchte bloß alle zu verban-
 nen, die Bücher lesen, in welchen die Nullität der Kin-
 encensuren in weltlichen Materien dargelegt ist.

17. Aber auch diejenigen, die in den obgemeldeten
 Fällen einer nothwendigen und rechtmäßigen Verbannung
 griffen sind, können deswegen doch nicht gleich verbannt
 werden. Es müssen gewisse Dinge vorhergehen, die von
 der Kirche und den Geseßen derselben erfordert werden,
 erstlich muß man die Schuldige zuvor hören, eine Pflicht,
 die das Recht der Natur, so wie das canonische einschärft,
 ist deren Beobachtung die catholische Regenten allemal
 halten haben. Nun ist es notorisch, daß bey der Bulle
 in Coena Domini und bey den Indicibus expurgatoriis
 hieran fehlt. Das Volk muß zuvor gehört werden, und
 es geschieht durch die Königl. Procuratoren. Geschicht
 nicht, so sind solche Bullen gewaltthätig und wider-
 rechtlich. Hernach sollen nach der Citation und Anhörung
 die liebevolle Erinnerungen und brüderliche Ermahnun-
 gen vorhergehen, damit der Schuldige seinen Irrthum
 erkenne. Endlich muß der Schuldige zuvor einer Hart-
 neckigkeit überwiesen seyn, die der Besserung keinen Platz
 gestattet. Die Kaiser Leo und Antonius haben als Be-
 weiser der Kirchengeseße den Bischöfen verboten, Gläubig-
 er zu verbannen ohne gerechte Ursache. Justinian gebot das-
 selbe. Ueber den letzten Punkt hat der fromme Je-
 hannes Gerson sehr gezeifert. Die gelehrteste und frömmste
 Canonisten, Jeger, Vanespen, Franciscus Salga-
 de Sarnosa behaupten, daß einer auch nicht wegen
 eines Contracts oder durch eigene Einwilligung in den
 Fall fallen kann, ohne vorhergehende Vorforderung,
 Erkenntniß der Sache, und hartnäckigen Eigensinn. Nach
 diesen Rechten wird auch in Portugall gesprochen.

18. Nun ist es unläugbar, daß diese drey Erfor-
 dernisse der Bulle in Coena Domini und den Indicibus
 expurgatoriis fehlen. Solche Verbannungen sind also

in den Reichen E. M. als null zu achten, und solche Gewaltthätigkeiten erweisen, wie nöthig es ist, daß E. M. dawider Verfügungen machen. Es ist dieses eine offenebare Gewaltthätigkeit, und würde schon die Hülfe E. M. verdienen, wenn auch nur ein einiger Untertthan Noth litte. Wie vielmehr, da Dero eigene Krone, Dero Reiche und alle Untertthanen auf einmal angegriffen werden. Anstatt der christlichen Erinnerung haben die Jesuiten eine heimliche Bosheit gebraucht, solche Bullen einzuführen. Sie haben die Bulle In Coena Domini viele Jahrenach dem Tode der beiden Jesuiten Franz von Toledo und Baptista Fragoso erst in ihre Bücher gesetzt, die zu ihren Lebzeiten nicht herauskamen. Sie haben sie unter den Titeln de Instrukcione sacerdotum und de regimine reipublicae christianae verstolner Weise einfältigen Leuten bekannt gemacht. Und während daß sie in Lissabon die Leute durch Bannstrahlen zur Annahme der Indicum expurgatoriorum zwangen, schrien sie in Madrit wider die Bullen, und stellten sich, als ob sie sich sehr ärgerten, nur um diesen Monarchen einzuschläfern, damit er nicht wüßte, was in Lissabon vorienge. Wie sollten nun betrügerische Leute in ih-

20. Dieses Recht ist die Grundlage der öffentlichen Ruhe der Kirche und des Staats, alle catholische Höfe, so groß auch ihre Achtung für den Römischen Hof war, haben es beobachtet. Joseph vernichtete einen Bann Clemens des XI im Jahr 1708, weil er glaubte, daß hiedurch die kaiserliche Rechte auf Parma und Piacenza angetastet würden. Carl VI vernichtete im Jahr 1713 die Rescripte des Nuncius von Edln, und ließ die geistliche Güter der 6 Doctoren der hohen Schule von Edln, welche sich wider den D. Caspar Huggens an den Nuncius gewandt hatten, in Beschlag nehmen. In den Niederlanden wird es auf den nemlichen Fuß gehalten. In Frankreich wurde die Bulle In Coena Domini vernichtet, und die Bischöfe gestraft, so sie beobachtet wissen wollten. Die catholische Helvetische Cantone gaben ein vernichtendes Edict wider einen Bann des Nuncius heraus. So wird es in Venedig und beiden Sicilien auch gehalten. Spanien hält aus Bescheidenheit die Bulle zurück, bis man dem apostolischen Stuhle die unschickliche Folgen davon vorstellt. Ist aber die Bulle schon kund gemacht, so macht es Spanien, wie alle andere Höfe. Es verbietet durch Circularschreiben den Bischöfen, daß sie keinen Gebrauch von der Bulle machen, und jagt zuweilen den Nuncius aus dem Reiche.

21. Die Portugiesische Gesetze stimmen mit der Frömmigkeit und dem Religionssefer der Monarchie überein. Unsere Monarchen haben mit so viel:em Aufwand dem Glauben und dem Licht des Evangelii in den entferntesten Gegenden neue Bahn erwünscht, sie haben aber zugleich die Kirche und ihre Staaten wider die unordentliche Leidenschaften der Bischöfe und Geistlichen geschützt. Und eben so haben E. M. eines Theils die Geistliche Dero Staaten wider ihre ungehorsame Unterthanen und wider die Schmälerung ihrer Rechte geschützt, andern Theils aber Dero Königl:che Rechte Dero Eide gemäß wider fremde Eingriffe vertheidigt, und hiezu sind E. M. durch das Beispiel Dero Vorgänger auf dem Throne berechtigt.

22. Aus den angeführten Gründen bittet der Kron

weyungigen Ein Verfügen verurtheilt
che weder die Monarchie, noch die bürgerl
welche unter dem Schatten des Throns
Ruhe genießen sollen, noch des geistliche
stehen könnte. Euer Majestät lassen doc
zette Uebel der heimlichen betrügerischen
Indicum expurgatoriorum und der B
Domini aus dem Grunde austreiben, nach
niglicher Thron so oft dadurch erschüttere
Kreymal umgestürzt worden ist, nachdem
angesehenste Tribunalien und Hof- und R
dern auch die ganze portugiesische Natio
dadurch beleidigt und angetastet worden, z
natürliche Verfügung, Leben, Ehre und
neuem gesichert wird, welche sie schon
Jahrhunderten den boshafsten Erfindern so
ben preis geben müssen. Denn diese sind
schuldig, je verdeckter sie sind, und je m
ligion verkleistern, die die Glaubige z
ligkeit leiten, nicht aber von der Bahn der
rechtigkeit abrufen, noch sie in Zwietrach
tung zum Verderben der Christenheit un
menschlichen Geschlechts stürzen solle.

N. XIV. zu S. 122.

D. Joseph u. s. w.

Ich verordne und befehle, daß alle bisher eingeführte
 in diesen Reichen gedruckte Exemplarien sowol von der
 alle In Coena Domini als von andern Bullen, die
 eine Grundlage von den Indicibus expurgatoriis und
 Indicibus selbst, auch alle andere Bücher verboten
 angesehen werden, die nach und nach verstolnes
 eise ohne das Königliche Beneplacitum, folglich unkräftig
 in diesen Reichen eingeführt worden sind, als obrep-
 e und subreptitie erschlichen, gänzlich unterdrück-
 t werden sollen, als solche, die gleich in ihrer Grundlage
 keine Kraft gehabt, nur die geringste Wirkung hervorzu-
 bringen, oder das zu hindern, was durch meine Tribu-
 nalien und Magistrate nach den göttlichen und Naturge-
 setzen, wie auch nach dem Inhalt der von meinen glori-
 chen Vorgängern angelesenen Reichstags- und andern
 eben löblichen Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs und
 der Concordaten zwischen der Krone und dem apostoli-
 schen Stuhle gerichtlich entschieden worden. Alle diese
 Urtheile, Entscheidungen, Gesetze, Gewohnheiten und Con-
 cordate erneure und bestätige ich samt und sonders in allem,
 was nöthig seyn kann, und sehe sie alle und jede als hier
 geschaltet an, so wie sie von meinem Kronprocurator
 seinem Recurse angeführt werden, damit sie unverleßt
 und vollkommen nach eines jeden Form und Inhalt, ohne
 Abbruch oder auch nur die mindeste Verminderung be-
 achtet werden, und dieses alles unter den Strafen, die
 nach folgen sollen. Es sollen auch alle Gesetze,
 Bestimmungen, Dekrete und Verordnungen meiner
 Vorgänger, den Bücherdruck und ihren Verbot be-
 stehend, so wie auch das, was disfalls bis auf das Jahr
 1724 exclusive durch die Generalinquisitoren dieser Reiche
 in Sachen verordnet worden, die die Religion und Leh-
 re betreffen, so lange in ihrer völligen Kraft bleiben, bis
 in dieser Sache weitere Verfügungen mache.

Zweyter Theil.

K k

Des.

Bücher verhängen kann. Dieses Recht hat die Portugiesische Monarchie auch ausgeübt, und der Kirche die Censur über Lehrbücher gelassen. Nun haben die Jesuiten und der Römische Hof E. M. Krone durch die erschlichene Einführung der *Indicum expurgatoriorum*, und der Bulle *In Coena Domini* beraubt, und die Untertanen in die Unmöglichkeit gesetzt, die Gränzen zwischen beiden Mächten zu sehen, welche sich vielmehr nach probabilischen Lehren richten, folglich in einer beständigen Unwissenheit bleiben sollten. Der Zerfall der Portugiesischen Gelehrsamkeit hat von Johannes III an den Portugiesischen Thron erschüttert. Drey mal wurden die Gesalbten des Herrn abgesetzt, und die Grundgesetze des Reichs beständig unterdrückt. Hieraus entstand eine sittliche Pest, welche die Vorsorge E. M. höchst nöthig macht.

7. III. Die Verfügung E. M. wird nur desto nöthiger und dringender, wenn man bedenkt, daß die Jesuiten und Römische Curialen hiedurch die ganze zeitliche Unabhängigkeit der Portugiesischen Monarchie vereinnahmt haben. Was göttlichen Rechts ist, konnte durch jene Bulle keineswegs weder erweitert noch eingeschränkt wer-

neinen Besten, zum Unterrichts des Adels und der Un-
 hanen anwenden, und die Quellen der Künste und
 isenschaften eröffnen. Nun haben die Indices alle gute
 ichter verdrungen. Lehrer und Schüler waren der besten
 hriften beraubt. Brauchbare Wissenschaften lagen im
 hutte begraben, und abstracte und ewigwährende Stu-
 n traten an ihre Stelle. Nichts verdient den Schutz
 M. mehr als dieses.

9. V. Folglich haben die Jesuiten und die Römische
 riales selbst unserer Nation den Schimpf zugezogen,
 man ihr vorwarf, daß man in ihren Druckereyen die
 erke der besten Schriftsteller verstümmelt druckt, zu ei-
 :Zeit, da man sie bey andern aufgeklärten Nationen
 t haben konnte. In andern Ländern schrieb man da-
 frey, die Portugiesen hätten keine Vernunft, ja nicht
 mal den gemeinen Menschenverstand. Diese Verläum-
 ng trifft man bey Sarpi, Amelot, Van Espen, Fleu-
 , Giañone, Conring und andern an. Der Credit
 die natürliche Wärme einer Nation und der zärtlichste
 igapfel der Regenten. E. M. sehen also die Notwen-
 gkeit einer Verfügung hieraus selbst ein.

10. VI. Die Portugiesische Nation aber wurde
 rch die Jesuiten bey andern Nationen eben so sehr be-
 impft, als sie andere bey dem Pöbel in Portugall in
 iscredit brachten. Alle fremde Schriftsteller, welche den
 ichterhanen aus ihrer Unwissenheit hätten helfen können,
 rden unter uns verdächtig gemacht. Es war genug,
 ß das Buch in einer fremden Sprache geschrieben war,
 n kaiserlich zu seyn. Lehrer und Lernende auf den hohen
 chulen von Coimbra und Evora mußten deutsche, fran-
 sische, englische, holländische Bücher verbergen, und
 an durste nicht wissen, daß sie solche in ihren Bibliotheken
 n hatten. Man hätte sie sonst in ihrem Glauben ver-
 ichtig gemacht, und an Beförderungen gehindert. Alle
 ertiarier und Anhänger der Jesuiten wurden wider sie
 isgebracht, und der große Haufe der Ignoranten vers

Bücher verhängen kann. Dieses Recht hat die Portugiesische Monarchie auch ausgeübt, und der Kirche die Censur über Lehrbücher gelassen. Nun haben die Jesuiten und der Römische Hof E. M. Krone durch die erschliche Einführung der *Indicum expurgatoriorum*, und die Bulle *In Coena Domini* beraubt, und die Unterthanen in die Unmöglichkeit gesetzt, die Gränzen zwischen beiden Mächten zu sehen, welche sich vielmehr nach probabilischen Lehren richten, folglich in einer beständigen Unwissenheit bleiben sollten. Der Zerfall der Portugiesischen Gesezsamkeit hat von Johannes III an den Portugiesischen Thron erschüttert. Dreymal wurden die Gesezgeber des Herrn abgesezt, und die Grundgeseze des Reichs beständig unterdrückt. Hieraus entstand eine sittliche Pest, welche die Vorsorge E. M. höchst nöthig macht.

7. III. Die Verfügung E. M. wird nur desto nöthiger und dringender, wenn man bedenkt, daß die Jesuiten und Römische Curialen hiedurch die ganze zeitliche Unabhängigkeit der Portugiesischen Monarchie veranigt haben. Was göttlichen Rechts ist, konnte durch jene Bulle keineswegs weder erweitert noch eingeschränkt werden. Die Bulle ist auch an sich selbst nichtig und unkräftig in allem, was das Zeitliche der Krone dieser Kirche betrifft. Sie wurde weder von andern catholischen Monarchen, noch von unsern Reichen angenommen, sondern vielmehr gleich verworfen. Unsere Gesezbücher enthalten das Gegentheil davon. Unsere Tribunalien richteten nicht nach ihr, sondern wider sie. Es war also Betrug, daß man sie in Büchern eingeschaltet den Gelehrten vorlegte, und daß die Jesuiten und ihre Anhänger Commentar darüber machten.

8. IV. Ein jeder Unterthan, der in seinem Vermögen, oder in seiner Ehre unterdrückt wird, ist ein Gegenstand von der Vorsorge E. M. Noch mehr sind es die Unterthanen zusammen genommen. Am meisten verdienen Dero Königlichem Schutze teate, die ihre Gaben zum

heil. Cyrillus mit dem Nestorius, und mit wie vielen andern schrieb Flavianus wider den Eutyches. Der heil. Leo betrubte sich selbst über ihn; Dioscorus wurde auf dem Concilio von Chalcedon mit nicht minder Vertheil verbannt. Der Pabst Leo in seinem XCIII Briefe: Man soll nicht leicht einem Christen die Communion verweigern, und die Strafe soll nicht in der Willkühr des Pabstes stehen. Leo X verdammt den Luther mit ausgesprechlicher Betrubniß seiner Seele.

13. Hieraus ergibt sich die feste Wahrheit, daß die ihre Bannstrahlen nicht mit einem despotischen Stolz und Haß erkennen kann. Man soll niemand aus Nebenurtheil oder aus zeitlicher Interesse in den Bann thun, denn bloß aus geistlichen Ursachen, Ketzerey, Irrenung, und andern notorischen Verräthern und Todsünden. Eine geistliche Strafe, und geht die Seele an, folget hat sie in weltlichen Dingen gar keine Kraft. Die Ursache derselben ist eine verkehrte Lehre wider die Lehre Christi und seiner Apostel. Die zweyte ein ärgerlicher Wandel, der durch sein böses Leben die Gebote Gottes verstößt. Die dritte ist, wenn eine besondere Kirche von der allgemeinen Kirche absondert, oder wenn ein Privatperson der Ordnung ihrer eigenen Kirche zuwiderhandelt. Diese sind allein gültig, und gründen sich auf göttliche Schriften, die Ueberlieferung und die Gewohnheit der Kirche.

14. In den Zeiten der Unwissenheit, da man an falschen Dekretalen glaubte, wandte man erst den geistlichen Bann auch auf die Behauptung der Länder und weltlichen Besizungen der Kirche an. Man sagte, weil sie der Kirche und ihren Ministern gewidmet worden, so hätten diese auch das Recht, ihren Besiz durch Bannstrafe zu behaupten. Man konnte aber doch dadurch nichts erreichen. Seele und Leib sind zwey Extremen, die ewige Seligkeit und die weltliche Regierung sind von einander ganz unabhängig. Der gelehrte Person erwies es genug.

festen. Aber schon vor Philipp dem Schönen
keinen Gebrauch mehr von solchen Despo-
ten. Ludwig IX. begehrt die Bischöfe,
unter alle Verbannte unter Sequestrat
zwingen sollten, sich loszusprechen zu lassen.
Er sagte, er thäte es gern, wenn er wüßte,
gerecht wäre. Eben dieser König gebot
dem Erzbischof von Rheims, diese von ihm
Rechte verbannte Unterthanen loszusprechen,
daß zweien weltliche Herren dem ganzen
Volk sollten. Und ein gleiches that er gegen
Politiers.

16. In Portugal geschah das ne-
de Dionysius verbot im Jahr 1356 eine solche
Unter Strafe, und wollte, man sollte
Verbannten meiden, wenn sich die Ge-
richtlichen Bann zu erkennen. Dieses wurde
V und Emanuel den Landesgesetzen ein
Wille war, die Geistlichen und Prälaten für
ihre zeitliche Rechte betreffend vor dem
gerichtlich Rechtsachen bey Hofe antwort-
bunal sollte sich ihren Eingriffen widerse-
schof, Bischof, Kloster noch Kirche sollte

suchen, die man durch die Indices expurgatorios un-
terdrücken wollte. Denn man suchte bloß alle zu verban-
nen, die Bücher lesen, in welchen die Nullität der Kir-
chencensuren in weltlichen Materien dargelegt ist.

17. Aber auch diejenigen, die in den obgemeldeten
Fällen einer notwendigen und rechtmäßigen Verbannung
begriffen sind, können deswegen doch nicht gleich verbannt
werden. Es müssen gewisse Dinge vorhergehen, die von
der Kirche und den Gesetzen derselben erfordert werden,
Erstlich muß man die Schuldige zuvor hören, eine Pflicht,
die das Recht der Natur, so wie das canonische einschärft,
auf deren Beobachtung die catholische Regenten allemal
gehalten haben. Nun ist es notorisch, daß bey der Bulle
In Coena Domini und bey den Indicibus expurgatoriis
es hieran fehlt. Das Volk muß zuvor gehört werden, und
das geschieht durch die Königliche Procuratoren. Geschicht
es nicht, so sind solche Bullen gewaltthätig und wider-
rechtlich. Hernach sollen nach der Citation und Anhörung
noch liebevolle Erinnerungen und brüderliche Ermahnun-
gen vorhergehen, damit der Schuldige seinen Irrthum
erkenne. Endlich muß der Schuldige zuvor einer Hart-
näckigkeit überwiesen seyn, die der Besserung keinen Platz
gestattet. Die Kaiser Leo und Antonius haben als Ver-
schüßer der Kirchengesetze den Bischöfen verboten, Gläubi-
ge zu verbannen ohne gerechte Ursache. Justinian gebot das
nemliche. Ueber den letzten Punkt hat der fromme Je-
hannes Gerson sehr geeifert. Die gelehrteste und frömmste
Canonisten, Jeger, Vanespen, Franciscus Salga-
ro de Samosa behaupten, daß einer auch nicht wegen
eines Contracts oder durch eigene Einwilligung in den
Bann fallen kann, ohne vorhergehende Vorforderung,
Kenntniß der Sache, und hartnäckigen Eigensinn. Nach
diesen Rechten wird auch in Portugall gesprochen.

18. Nun ist es unläugbar, daß diese drey Erfors-
bernisse der Bulle In Coena Domini und den Indicibus
expurgatoriis fehlen. Solche Verbannungen sind also

nugsam, welsch ein Widerspruch zwischen beiden sey. Und eben dies hat erst neuerlich der gelehrte, fromme, weise und rechtglaubige Keil gründlich dargethan.

15. Aus diesen Gründen achteten die catholische Kirche von Europa niemahls auf solche Bannstrahlen. Im 17. Jahrhundert erkannten zwar die französische Prälaten Jurisdiction wider die Kronminister und die Großen des Reichs, die sich ihren widerrechtlichen Gewaltthätigkeiten widersetzen. Aber schon vor Philipp dem Schönen machte man keinen Gebrauch mehr von solchen despotischen Einfuren. Von Ludwig IX begehrt die Bischöfe, daß seine Minister alle Verbannte unter Sequestration ihrer Güter zwingen sollten, sich loszusprechen zu lassen. Der König bezeugte, er thäte es gern, wenn er wüßte, daß der Bann gerecht wäre. Eben dieser König gebot im Jahr 1271 dem Erzbischof von Rheims, diese von ihm wegen weltlicher Rechte verbannte Untertanen loszusprechen, und wollte, daß zween weltliche Herren dem ganzen Proceß anwohnen sollten. Und ein gleiches that er gegen den Bischof von Poitiers.

16. In Portugal geschah das nemliche. König Dionysius verbot im Jahr 1356 eine solche Bannstrahlung unter Strafe, und wollte, man sollte nicht einmal den Verbannten meiden, wenn sich die Geistliche erdreisten einen Bann zu erkennen. Dieses wurde durch Alfons V und Emanuel den Landesgesetzen einverleibt. In Wille war, die Geistlichen und Prälaten sollten in Sachen ihre zeitliche Rechte betreffend vor dem Magistrat der königlichen Rechtsfachen bey Hofe antworten, das Krontribunal sollte sich ihren Eingriffen widersetzen, kein Erzbischof, Bischof, Kloster noch Kirche sollte auf den Krongütern etwas ankaufen, ja überhaupt sollten sie keine bewegende Güter erwerben können. Diese Rechte stehen noch in dem von den Jesuiten kundgemachten Gesetzbuch vom Jahr 1602. Darüber wird noch beständig gehalten ohne auf die Wille In Coena Domini oder auf andere

20. Dieses Recht ist die Grundlage der öffentlichen
the der Kirche und des Staats, alle catholische Höfe,
groß auch ihre Achtung für den Römischen Hof war,
den es beobachtet. Joseph vernichtete einen Bann Ele-
ns des XI im Jahr 1708, weil er glaubte, daß hiedurch die
serliche Rechte auf Parma und Piacenza angetastet wür-
t. Carl VI vernichtete im Jahr 1713 die Rescripte des
nuncius von Edln, und ließ die geistliche Güter der 6 Do-
ren der hohen Schule von Edln, welche sich wider den D.
spar Hungens an den Nuncius gewandt hatten, in Be-
ag nehmen. In den Niederlanden wird es auf den
nlichen Fuß gehalten. In Frankreich wurde die Bulle
Coena Domini vernichtet, und die Bischöfe gestraft,
ie beobachtet wissen wollten. Die catholische Helvetische
ntone gaben ein vernichtendes Edict wider einen Bann
Nuncius heraus. So wird es in Venedig und beiden
eiten auch gehalten. Spanien hält aus Bescheidenheit
Bulle zurück, bis man dem apostolischen Stuhle die
chickliche Folgen davon vorstellt. Ist aber die Bulle
n kund gemacht, so macht es Spanien, wie alle ande-
Höfe. Es verbietet durch Circularschreiben den Bi-
öfen, daß sie keinen Gebrauch von der Bulle machen,
d jagt zuweilen den Nuncius aus dem Reiche.

21. Die Portugiesische Geseze stimmen mit der Frömi-
keit und dem Religionseifer der Monarchie überein.
sere Monarchen haben mit so vielem Aufwand dem
auben und dem Licht des Evangelii in den entferntesten
genden neue Bahn erwönet, sie haben aber zugleich die
eche und ihre Staaten wider die unordentliche Leiden-
isten der Bischöfe und Geistlichen geschüzt. Und eben
haben E. M. eines Theils die Geistliche Dero Staaten
er ihre ungehorsame Unterthanen und wider die Schmä-
ang ihrer Rechte geschüzt, andern Theils aber Dero
nigliche Rechte Dero Eide gemäß wider fremde Ein-
ffe vertheidigt, und hiezu sind E. M. durch das Bep.
l Dero Vorgänger auf dem Throne berechtigt.

22. Aus den angeführten Gründen bittet der Kron-

in den Reichen E. M. als null zu achten, und solche Gewaltthätigkeiten erweisen, wie nöthig es ist, daß E. M. dawider Verfügungen machen. Es ist dieses eine offene Gewaltthätigkeit, und würde schon die Hilfe E. M. verdienen, wenn auch nur ein einiger Unterthan Mitleide. Wie vielmehr, da Dero eigene Krone, Dero Rechte und alle Unterthanen auf einmal angegriffen werden. In statt der christlichen Erinnerung haben die Jesuiten mit heimliche Bosheit gebraucht, solche Bullen einzuführen. Sie haben die Bulle In Coena Domini viele Jahre nach dem Tode der beiden Jesuiten Franz von Toledo und Baptista Fragoso erst in ihre Bücher gesetzt, die zu ihren Lebzeiten nicht herauskamen. Sie haben sie unter den Titeln de Instrukcione sacerdotum und de regimine reipublicae christianae verstorner Weise einfältigen Leuten bekannt gemacht. Und während daß sie in Lissabon die Leute durch Bannstrahlen zur Annahme der Indicum expurgatoriorum zwangen, schrien sie in Madrit wider die Bullen, und stellten sich, als ob sie sich sehr ärgerten, nur um diesen Monarchen einzuschläfern, damit er nicht wüßte, was in Lissabon vorgienge. Wie sollten nun betrügerische Leute in ihrem eigenen Betrug zum Schaden eines dritten Schaden können?

19. Da nun diese sieben Gewaltthätigkeiten münd sind, so ist die Gerechtigkeit einer Verfügung genug erwiesen, womit Euer Majestät nach dem Beispiel anderer rechtgläubiger Monarchen Dero höchste Rechte zu retten, und die Ruhe Dero Unterthanen wider so ungerechte Verbannungen zu retten besugt sind. Schneiden Sie die schädliche Mißbräuche des geistlichen Schwerts ab, und belehren sie Dero Unterthanen, wie ungültig solche aufrührerische Censuren sind. Alle catholische Höfe von Europa haben sich eine Pflicht daraus gemacht, Annulatoria dawider zu erkennen, durch welche die Kirchencensuren gehoben werden. Die verschiedene Mittel, deren man sich hierzu bedient, führt Van Espen an, und de Real erweist dieses Recht eben so gründlich.

D. Joseph u. s. w.

Ich verordne und befehle, daß alle bisher eingeführte und in diesen Reichen gedruckte Exemplarien sowol von der Bulle In Coena Domini als von andern Bullen, die als eine Grundlage von den Indicibus expurgatoriis und den Indicibus selbst, auch alle andere Bücher verboten können angesehen werden, die nach und nach verstorbenen Weise ohne das Königl. Beneplacitum, folglich unkräftig in diesen Reichen eingeführt worden sind, als obreptitie und subreptitie erschlichen, gänzlich unterdrückt werden sollen, als solche, die gleich in ihrer Grundlage keine Kraft gehabt, nur die geringste Wirkung hervorbringen, oder das zu hindern, was durch meine Tribunale und Magistrate nach den göttlichen und Naturgesetzen, wie auch nach dem Inhalte der von meinen glorreichen Vorgängern angelesenen Reichstags- und andern alten löblichen Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs und jeder Concordaten zwischen der Krone und dem apostolischen Stuhle gerichtlich entschieden worden. Alle diese Rechte, Entscheidungen, Gesetze, Gewohnheiten und Concordate erneure und bestätige ich samt und sonders in allem, was nöthig seyn kann, und sehe sie alle und jede als hier eingeschalten an, so wie sie von meinem Kronprocurator in seinem Recurse angeführt werden, damit sie unverletzt und vollkommen nach eines jeden Form und Inhalt, ohne Abbruch oder auch nur die mindeste Verminderung beobachtet werden, und dieses alles unter den Strafen, die hernach folgen sollen. Es sollen auch alle Gesetze, Bestimmungen, Dekrete und Verordnungen meiner Vorgänger, den Bücherdruck und ihren Verbot betreffend, so wie auch das, was disfalls bis auf das Jahr 1624 exclusive durch die Generalinquisitoren dieser Reiche in Sachen verordnet worden, die die Religion und Lehre betreffen, so lange in ihrer völligen Kraft bleiben, bis ich in dieser Sache weitere Verfügungen mache.

Zweyter Theil.

R 1

Des.

die ohne das Königlich-Beneplacitum ein
noch sonst ein Buch, oder Quintern, wo
nur zufällig von gemeldeter Bulle In C
von den Indicibus expurgatoriis, oder
Rede ist, zu drucken, zu verkaufen, o
sonst auf eine Art bekannt zu machen.
Deswegen, daß alle Unterthanen und Person
and Herrschaften, in deren Hände solche
Bücher, oder Quinternie fielen, verpflichte
in Zeit von drey Monaten vom Tage der R
gerechnet zu überreichen. Nämlich in dem
and Provinz von Estremadura, Alent
bien an den Richter der Inconfidencia,
Stellvertreter, oder an die hiezu bestimmt
in den jenseits der Meere gelegenen Provi
neralcapitane, oder Statthalter, oder ihre
der Ueberreichung aber soll man mit der
sicht verfahren, und die gewöhnliche Sche
Desgleichen verbiete ich unter den
Strafen, daß in keinen meiner Tribunal
Audientien, oder sonst einem Ort meiner R

welche die zeitliche Unabhängigkeit meiner Krone und die Ehre und Ruhe meiner Unterthanen zum Zwecke haben. Es soll auch niemand, wes Standes und Würde er sey, emals dem zuwider votiren und sprechen, was durch jene Gesetze und Rechte bestimmt, beschloffen und zur Sicherheit des Throns und zur Ruhe dieser Monarchie und der Basallen dieser Reiche festgesetzt worden ist.

Desgleichen verordne ich, daß jedermann, wes Standes und Würde er sey, wer alles dies nicht beobachtet, und meiner Verordnung zuwider handelt, in die Strafe meiner schweren Königlichen Ungnade fallen, daß ihm alle seine Güter confiscirt werden, daß er des Bürgerrechtes in meinen Reichen und Staaten verlustig werden, und die Ehre und Vortheile nicht mehr genießen soll, die meine Unterthanen genießen, außer andern Strafen, die durch meine Gesetze wider diejenigen verordnet sind, die sich wider meine Königliche Person verschwören, der Mautereyen wider die Ruhe meiner Staaten und Reiche anfangen. Alle diese Strafen sollen unmaßlässig wider alle Uebertreter dieses Gesetzes vollstreckt werden, utweder wenn alle Fälle zusammen kommen, oder wenn nur ein Fall des Gesetzes vorhanden ist.

Was die künftige Einführungen der Exemplarien dieser Bullen, Indicum, späterer Verbote, Quinternen und Bücher betrifft, wo sie entweder einverleibt oder nur loß genannt werden; so verordne ich, daß man hiebey ein Gesetz vom 6 May 1765 beobachte, das ich hiermit neuem in bester Form nach seinem ganzen Inhalt bestätige. — Gegeben in Lissabon den 2ten April, 1768.

N. XV. zu S. 122.

Königlich Portugiesische Verordnung wegen der Bücher-Censur, und eines hierzu neu errichteten Tribunals vom 8ten April 1768.

Von GIUSEPPE; per Grazia di DIO, Re di Port
St 2

notorio inaufertibile, inabdicabile D
nità Temporale, al quale fino dalla
zione della Chiesa, fu sempre unita
risdizione di proibire i Libri, e Scri
di stabilire pene pecuniarie, e cor
trasgressori di dette proibizioni, an
ste derivavano da qualifiche di Prel
Ecclesiastici sopra materie spettanti a
alla Dottrina, che appartengono al E
sa, per censurarli qualora si riconos
una giusta correzione: Ed attentand
te contro le Leggi, e Costumanze
le Monarchie, e Stati Sovrani di Eu
ed ortodossi; e contro il lodevole C
pubblicarsi, e non eseguirsi ne' loro
minj, Bolle, Brevi, o Rescritti pr
Curia di Roma, se prima non siano
spettivi Sovrani per ottenere il Bene
Exequatur quando non contengano c
da la Independenza della suprema
risdizione, o possa cagionare detrim

narchi miei Antecessori fecero sempre uso di questo Diritto di proibere con pene esterne, ne' casi occorrenti, fino gl' istessi Libri, e Scritti sopra la Religione, e la Dottrina; e ne' quali, fin da' Principi della Monarchia, non fu mai permesso, che si eseguissero le tali Bolle, Brevi, o Rescritti della Curia Romana, se prima non ottenevano la Carta di Pubblicazione, o sia il Regio Beneplacito: Avvenne, che il Governo Gesuitico, usando di tutti i suddetti inganni, collusioni, orrezioni, surrezioni, abusi, ed originarie, insanabili nullita, si mise ad ordire un voluminoso Indice Espurgatorio nel suo Collegio di S. Antonio nella Citta di Lisbona, sotto l' ispezione del suo Provinciale *Baldassar Alvares*, e lo fece pubblicare in nome del Vescovo Inquisitor Generale *Fernando Martins Mascarenhas*, unito con detto Governo Gesuitico nel progetto di macchinare, e pubblicare il tale Indice; con stabilire per suo fondamento le Bolle degl' Indici Romani, le quali, dalle Corti piu esemplari nella Religione, e nel rispetto verso la Sede Apostolica, erano state universalmente, ed inflessibilmente richiamate, e rigettate, come contrarie alle paterne intenzioni de' Sommi Pontifici, in nome de' quali furono difese, come enormissimamente lesive a tutte le Sovranità Temporalì, e come diametralmente opposte alla pubblica quiete de' Regni, e degli Stati: Avvenne, che facendo i Gesuiti colla loro prepotenza l' uso il piu malizioso delle varie rivoluzioni da loro suscitata in questa Corte, e Monarchia dopo l'anno 1624, conseguirono colle loro solite cabale, e rigiri di confondere la ispezione de' Libri, e degli Scritti tra l' Ordinario, il S. Offizio, e tra il Consiglio supremo di Palazzo in modo, che riposando ciasche duno di detti Tribunali sulla diligenza degli altri, essendo oltre di ciò impossibile, che da' rispettivi Mi-

vendoli de' suddetti mezzi, ed estingu
sti Regni, e Dominj tutti Libri degli A
lebri, pii, ed illuminati, sù i quali si
ti i famosi Professori, gli Eroi Apostol
pitani segnalati, che ne' Secoli XV, e
rono di edificazione, e di maraviglia le
ti del Mondo; e sostituendo in Luogo di
li, altri Libri perniciosi da loro comp
a stabilire sopra l' ignoranza il loro disp
seguirono di distruggere immediatamente
Monarchia per l' appunto tutta la bu
letteratura; di precipitare tutti i suddi
gallo in quel necessario, innocente i
cuiora forza vennero a cadere; e di chi
forma gli occhi, e legare le mani a tu
della Monarchia di modo, che non v
minima resistenza in tutte le funeste occ
quali furono precipitati nelle tante rive
insulti originati in questi Regni, e Don
detti Gesuiti dopo quell' infelicissimo
generale, e publico scandalo.

1. Ed avendo Jo ordinato, che qu
tante negozio si esaminasse, e consulti
nemo Tribunale di Palazzo nel Cons

zelo nel servizio di Dio, e Mio: Convennero tutti con uniformità di voti, e senza minima esitazione; per una parte: Che ritrovandosi consistere i suddetti motivi addotti dal mio Procuratore della Corona in fatti per se notorj, e provati in forma autentica, e superiore a qualunque ragionevole dubbio: E che, la pubblica necessità, provata da' detti fatti in modo incontestabile, essendo così istante, ed urgente, non può il remedio dar luogo a dilazione veruna, senza produrre la rovina della Religione, del Trono, della pubblica quietà della Mia perspicace vigilanza, ed effettiva sollecita Protezione: Convennero similmente, che essendosi manifestato da una così lunga lagrimevole esperienza, che siccome non bastò fin'ora per prevenire le calamità derivate dalla estinzione de' Libri utili, e buoni, e dalla introduzione de' nocivi, e perniciosi, la Ispezione divisa, e lacerata in tante parti tra l' Ordinario, il S. Offizio, ed il Tribunale supremo di Palazzo (le occupazioni de' quali sono evidentemente incompatibili colla continua applicazione, e successiva, vigilante cura, che esige un affare, da cui dipende essenzialmente la Religione, la Monarchia, la quiete pubblica, e ben comune del Regno) così, e nel modo stesso non sarà mai per bastare in avvenire questa medesima Ispezione divisa, e indebolita nella forma suddetta: Convennero dall' altra parte, che molto meno può bastare la dettare la detta Provvidenza, se si consideri, che l' infinito numero di negozi tutti diversi, e che esigono pronta, e necessaria spedizione, i quali vanno a far capo ne' suddetti tre Tribunali, diede motivo alla introduzione, ed al costume di nominare Censori al di fuori, sulla fede delle superficiali Censure de' quali si concedono, o si negano le licenze: dal che seguono trè assurdi così intollerabili, come so-

no: *Primo*: Che essendo il Diritto de proibire, o permettere i Libri di così grande importanza, come si è veduto di sopra, rimase questo ridotto all'arbitrio di detti Censori esterni, per lo più scevri di quella dottrina, e far giudizio delle Opere, che vengono da essi censurate: *Secondo*: Ne segue, che si proibiscono Libri, che dovrebbero permettersi, e se ne permettono degli altri, che dovrebbero proibirsi per essere solo capaci d'illudere, e corrompere i Popoli, come appunto è succeduto: *Terzo*: Che alle tante stragi sofferte dalla Nazione Portoghese si sono aggiunte le severe Critiche fatte dalle Nazioni più colte, ed istruite della Europa contro i Tribunali della Inquisizione di questi Regni per gli errori, e per le ingiustizie di detti Censori: E convennero dal altra parte, che essendo questa la medesima identica ragione, per cui i Re miei Augusti Predecessori fecero separare, e destinare ad un Tribunale eretto di nuovo l'importantissimo affare della purità della Fede, e della Religione, che, non ostante appartenga privatamen-

e piu illuminate di Europa: Venendo incluso in detto Tribunale, per cio, che riguarda la Religione, e la Dottrina, un Inquisitore del S. Offizio da proporsi annualmente dall' Inquisitore Generale, o da chi farà le sue Veci; ed il Vicario Generale del Patriarcato, o essendo questo impedito, il Giudice più antico di detto Patriarcato, per ciò, che spetta all' Ordinario.

2. E conformandomi a' voti uniformi de' detti Tribunali, e Ministri: usando, rispetto a ciò, di tutta la piena suprema Potestà, che nel temporale ho ricevuta immediatamente da DIO onnipotente per la giusta necessaria difesa della Chiesa, e de' suoi Canonj, de' quali sono Protettore ne' miei Regni, e Dominj, e della mia Regia autorità, e della riputazione, onore, vita, beni, e quiete pubblica de' miei fedeli Vassali: Voglio, ordino, comando, ed e mia volontà, che in questa mia Corte, e Città di Lisbona sia immediatamente creato, ed eretto, come colla presente mi piace di creare, ed erigere, un Tribunale perpetuo da chiamarsi Regio Tribunale Censorio, il quale sarà composto, e regolato nella seguente Forma.

3. Avera sempre questo Tribunale un Presidente, persona dotata di granda autorità, esemplare per le sue virtù, e di riconosciuto zelo per il servizio di DIO, e Mio, e per i Diritti della Chiesa, e della Corona, e del ben comune, e quiete pubblica, che consistono essenzialmente nella perfetta armonia tra il Sacerdozio, e l' Imperio, per dare ajuto all' uno, ed all' altro ne' casi occorrenti.

4. Vi saranno sette Deputati ordinarj, e tra questi sarà sempre uno degli Inquisitori del S. Offizio di Lisbona proposto annualmente dall' Inquisitore Generale, o da chi farà le sue veci: Ed il Vicario Generale del Patriarcato di Lisbona, ed in sua

ne così vasta un più pronto, conveni

6. Vi sarà un Segretario per regi
ci, che sarà scelto tra i Deputati str
detto effetto, e per aver cura de' Libri
fanti al Tribunale.

7. Vi sarà un Portinajo, il di
di tenere preparato il Tribunale, e la
la dovuta proprietà.

8. Considerando, che la mag
questo Tribunale dovrà esercitarsi in
dirà in appresso: Ordino, e voglio,
ni-ordinarie debbano tenervisi in un
di ogni settimana, che sarà nel giorn
quando non sia feriato, ed essendolo
di prossimo seguente: e che debba er
bunale alle due ore nell' Inverno, ed
Estate: Occorendo però tali negozi;
più sessioni straordinarie, il President
re que' Ministri ordinarij, e straordinarij.
necessario di radunare secondo la quali

9. Item: Ordino, e voglio, che
bunale abbia giurisdizione privativa,
in tutto ciò, che spetta all' esarne, ap
condanna de' Libri, e Fogli che si trova

nuovo: di tutte le Conclusioni, che si abbiano a difendere pubblicamente in qualunque parte di questo Regno; e di tutto il di più, che riguarda la Stampa, le Stamperie, la vendita, e commercio di detti Libri, e Fogli: Ordinando, che nessun Mercante di Libri, Stampatore, Libbrajo, o persona, che venda Libri, o Fogli, ordisca vendere, stampare, o legare i detti Libri, e Fogli volanti, per piccioli che siano, senza l'approvazione e licenze del detto Tribunale, sotto pena di sei mesi di carcere, della confisca di tutti gli esemplari, e del doppio loro valore per la prima volta, e del sestuplo per la seconda volta: da applicarsi la metà per gli accusatori: e per la terza volta sotto pena di dieci anni di esilio nel Regno di Angola, oltre le suddette pene pecuniarie, quando però nelle tali Opere, o Opera di cui si tratta, e negl' introduttori, ricettatori, spacciatori, o venditori, non vi siano colpe piu gravi, che secondo le mie Leggi si meritassero castigo maggiore.

10. Item: Ordino, e voglio: Che tutti gli Amministratori, Giudici, Ufficiali di Dogana, Case di dispaccio, Alberghi, Botteghe, ed anche le case particolari ove giungessero Libri, o Fogli volanti provenienti di fuori del Regno, o sia per Mare, o per terra, debbano prenderli, e sequestrarli, e consegnarli immediatamente ne' magazzini, o custodie, che saranno destinate a questo effetto dal detto Tribunale Censorio per ben custodire, e conservare detti Libri, e Fogli, di sorte, che i Proprietarij possano con facilità, e senza danno ricevere tutti quelli, che saranno approvati.

11. Item: Ordino, e voglio, che appena saranno presentati detti Libri e Fogli volanti al detto Tribunale, siano distribuiti dal Presidente a' Ministri ordinarj; e qualora questi non bastino, agli stra-

ordinarij, secondo le materie, che vi si trattano, e la professione di ciascuno de' detti Ministri; prendendosi memoria in un Libro, che vi sarà a quest' effetto, del giorno, ed ora in cui saranno loro consegnati: E ciascheduno de' detti Censori dovrà riferire in iscritto in pieno Tribunale ciò, che contengono que' tali Libri, o Foglj, de' quali sarà stato incaricato, con il di più, che crederà di dover dire sul proposito; affinchè possa decidersi con voti sopra detti estratti, e censure secondo sarà giusto; risolvendosi per pluralità di voti, e dandosi esecuzione a ciò, che sarà stato risoluto: Eccettuandone il caso, in cui venga dal mio Procuratore della Corona (il quale averà sempre luogo tra' Deputati, tutte le volte che vorrà andare in Tribunale, e dovrà essere sempre inteso, e gli si dovranno comunicare tutti i Libri, Foglj, e censure fatte prima di dare la finale risoluzione) richiesto di consultare ne' casi, che sembreranno più gravi, affinchè da Me vengano risolte le questioni, che avessero dato motivo a dubbj.

12. Item: Ordino, e voglio: Che dovendosi proibire qualche Libro di Autore vivente, che voglia dare alle stampe qualche sua opera, succedendo, che non gli si debba concedere la licenza richiesta, gli si debbano comunicare i dubbj, che si saranno trovati contro di lui, prima si segnarne il decreto, affinchè ognuno sia ascoltato dentro il termine, che si giudicherà competente, innanzi di essere condannato, conforme al Diritto, ed a quanto fu stabilito nel Concilio di Trento.

13. Item: Ordino, e voglio: Che il suddetto Tribunale abbia giurisdizione civile, e criminale in tutto quello, che concerne le materie di sua ispezione; e debba spedire nel mio Regio Nome le Provisioni, Decreti, ed ogni altro dispaccio, che è

Solo escire dagli altri Tribunale supremi della nra Corte: Et che tutti i Ministri, Ufficiali di Giustizia, ed altri persone, alle quali saranno diretti i suddetti ordini, siano obligati ad eseguirli, secondo il loro contenuto, sotto pena di essere querelati, e sospesi ne' loro officj, ed altre, che dal suddetto Tribunale saranno giudicate competenti, secondo la esigenza de' casi.

E questa sarà eseguita intierissimamente nella forma di sopra espressa: E perciò ordino al Consiglio supremo di Palazzo, al Reggidore del Tribunale supremo de Giustizia, o a chi farà le sue veci; al Tribunale della Inconfidenza: a' Configlieri della mia Reale Azienda, e de' miei Dominj Ultramarini: al Tribunale di Coscienza, e degli Ordini; al Presidente del Senato di Camera: al Tribunale de' Regi Censori: a' Capitani Generali, Governatori, Ministri togati, Correttori, Uditori, Giudici, ed altri Ufficiali di Giustizia; e di Guerra, a' quali appartenga essere intesi di questa Legge; che debbano eseguirla, ed osservarla, e la facciano eseguire, ed osservare compiutamente in tutto ciò che vi si contiene, senza dubbio, ne imbarazzo veruno; e non ostanti qualsiansi altre Leggi, Regolamenti, Alvara, Disposizioni, o Stilo in contrario; le quali tutte, e tutti ho per derogati, coltose di esse, e di essi si facesse qui individualmente espressa menzione, per gli effetti suddetti solamente, restando sempre nel rimanente nel loro vigore: Ed ordino al Doctor Pietro Gonçalves Cordeiro Pereira Ministro del Supremo Consiglio di Palazzo, e gran Cancelliere de' miei Regni, che la faccia pubblicare nella Cancelleria, e se ne dia copia a tutti i Tribunali, Capi di Provincie, e Ville di questi Regni, e Dominj: E sia registrata nel Tribunale della Inconfidenza, ed in tutti i luoghi ove si

1766
dendo il Ricorso del Procuratore de
piaciuto erigere un Tribunale di Ce
giurisdizione privata, ed esclusiva
che spetta all' esame, approvazione
di Libri, e Foglj volanti già introdotti,
che nuovamente faranno per intro
porli, e stamparsi in questi Regni,
tutto nella forma di sopra espressa.

Perchè Vostra Maestà la vegg
Antonio Domingues di
Registrata nella Segreteria di St
del Regno nel Libro il de' Diplomi,
tenti a fol. 83. Madonna dell' Ajuto a
le del 1768.

Giovanni Battista de
Pietro Gonsalves Corde
E stata publicata questa Legge n
celleria della Corona, e del Regno. Lis
del 1768.

D. Sebastiano Mald
Registrata nella gran Cancelleria
e del Regno nel Libro delle Leggi a
bonna 9 Aprile del 1768.

Deputati Ordinarij.

- Il Dottor Pietro Viegas de Novaes, Ministro del Tribunale Supremo di Palazzo.
- Il Dottor Antonio Bonifacio Coelho, Vicario Generale del Patriarcato.
- L' Inquisitore D. Manuele de Vasconcellos Pereira.
- Il Dottor Antonio Manuele Nogueira de Abreu, Giudice delle Cause della Corona, e Azienda.
- Il Dottor Francesco de Lemos e Faria, Giudice Generale degli Ordini Militari.
- Il Dottor Giovanni Pereira Ramos, Ministro del Tribunale di Giustizia della Citta del Porto.

Deputati Ordinarij.

- Il P. Maestro Antonio Pereira de Figueiredo, Prete della Congregazione dell' Oratorio.
- Il P. Maestro Fr. Giovanni Battista di S. Gaetano, dell' Ordine di S. Benedetto.
- Il P. Maestro Fr. Luigi di Monte Carmelo, Carmelitano Scalzo.
- Il P. Maestro Fr. Manuele del Cenacolo, dell' terzo Ordine di S. Francesco.

Deputati Straordinarij.

- Il Dottor Manuele Pereira da Silva, Procuratore della Azienda Ultramarina.
- Il Dottor Manuele Gomes Ferreira, Ministro degli Aggravj.
- Il Dottor Francesco Feliciano Velho da Costa, Ministro del Supremo Tribunale di Giustizia.
- Il Dottor Giuseppe Bernardo da Gama e Ataide, Ministro del Tribunale di Giustizia del Porto.
- Il P. Maestro Fr. Ignazio di S. Gaetano, Carmelitano Scalzo.

Il P. Maestro Fr. Giocchino di S. I
ta di S. Paolo.

Segretario.

Il Dottor. Giuseppe Bernardo da Ga
Ministro del Tribunale di Giusti
del Porto,

N. XVI. zu S. 135.

Bittschrift der Evangelisch-Lutherische
in Venedig, wegen Zulassung Protest
vater zur Taufpathenstelle bey der
nes Evangelischen Kindes.

Durchlauchtigster Fürst,

Die Gemeinde der hiesigen deutschen Hand
the zu allen Zeiten wegen ihrer theils eigen
tionalverdienste den Schuß und vorzüglich
Durchlaucht genossen, überreicht durch d

sein aus rechtmäßiger Ehe gezeugtes Kind zum in zuzulassen sich geweigert haben, weil die zur heiligung erbetene Bevatter nicht der catholischen Kirche anhängig sind, so bewegt dies die eben so getreue als diesen Zufall bestürzte Nation, auch auf das Zukünftige dieser Unternehmung Euer Excellenz Gnade und sich anzubitten, damit hinführo die Zuziehung solcher Bevatter keine Hinderniß wegen der Taufe der in den Pfarrkirchen verursache.

Ihr Gesuch gründet sich auf Rechtsgründe, Ansehen erkommen, und wenn ein jedes dieser drey Stücke nützlich wäre, ihr Begehren zu rechtfertigen, so werth gewiß nur desto mehr Beyfall und Schutz bey dem König finden, weil alle drey für sie sprechen.

Es ist ein Glaubensartikel, daß man zuerst unter den Taufen die Taufe empfangen muß, als eine nothwendige Handlung, ohne welche niemand den Zugang zur Seligkeit offen steht. Durch dieselbe werden wir von der Sünde wiedergeboren, und erlangen die Gnade Gottes. Die wir durch den gemeinschaftlichen Vater verloren haben. Auf diese Weise werden wir Glieder Christi, seines mystischen Leib, das ist, mit der Kirche verbunden. Nachdem durch die Sünde Adams der Tod sich auf alle Menschen ausgebreitet hat, so können wir der Sünde nicht theilhaftig werden, wo wir nicht aus Wasser und Geist wiedergeboren werden. Ihre ganze Kraft besteht in der Materie, das ist, Wasser, und in der Form, das ist, in der Anrufung des dreieinigen allmächtigen Gottes mit gewisse Worte.

Der Priester ist zwar der Diener hiebei, dem es eigentliches Amtes zukommt: jedoch im Nothfall kann ein Laie, ja auch ein Ketzer, ein Heide, ja so gar ein Infidel, rufen, wenn man nur in Aussprechung der Worte, ohne die Formel zu ändern, und in Beybehaltung der Formel die Absicht der Kirche beobachtet. Hierdurch erlangen wir Befreyung von der Schuld und Strafe der Sünde. Daher wird uns auch das Gehelmiss durch den heiligen Geist theilhaftig.

ne die Grundwahrheiten zu bestreiten.

Dieses vorausgesetzt, erhellt die Unbilligkeit, oder seiner Kirchenpriester, welche dieses ein ihnen zur Taufe gebrachtes unschuldig taufen sich weigerten. Bey minder gemäß hätte diese Absonderung eine gedoppelte Nutzen haben können, daß entweder die Protestanten Gebrauch von dem unserigen nicht so sehr das Kind selbst getauft hätten, wobei es kommen wäre; daß im Nothfall auch ein Ungläubiger taufen kann, oder daß das geistliche Reinigen gestorben, und folglich Gott zu schauen beraubt worden wäre. Ist dies eine ärgerliche Neuerung in der Kirche alle gute Ordnung gewesen, welche auch alle zu allen Zeiten so zu bestimmen, daß dadurch erbaut, nicht aber erbittert werde.

Als den Verleiher des Sacraments Instrumentalursache sehen die Gottesgelehrten den Priester allein an, der tauft. Die übrigen Zeugen dabey, mit denen es sich an

der Kirche sie wollen, so kann man ihnen nichts entgegen
 halten, das eine kanonische Hinderniß heißen könnte.

Hiezu kommt weitens das Ansehen der Lehrer, welche
 einmütig der Meinung sind, daß die Pärchenstelle ein
 der getaufter Christ versehen kann, wenn er auch gleich von
 der catholischen Kirche abgesondert ist. Dieser Zweifel
 wird durch einen angesehenen Schriftsteller, den Bischof
 Barbosa, in seinen Erklärungen des Tridentiner Concilli in
 entscheidenden Ausdrücken gehoben, daß ich sie wegen
 ihrer Bündigkeit nicht übergehen kann: *Communis Do-*
ctorum sententia est, etiam haeticum, quia infi-
nitum caractere baptismali, posse in baptismo esse
erum Patrinum. Weiter anzuführen ist überflüssig.
 Dies kann für verständige Leute genug seyn.

Die Gewohnheit als der dritte Entscheidungsgrund
 noch triftiger. Es sind beschworne Zeugnisse vorhan-
 den, aus welchen erhellet, daß man diese Gewohnheit nicht
 nur in Venedig und seinen Pfarrkirchen, sondern auch in
 auswärtigen Ländern, wo die catholische Religion die herr-
 schende ist, wirklich beobachtet habe. Noch in den letzten
 Jahren wurden in der Kirche der heil. Apostel, in Anwe-
 sheit von protestantischen Gevattern, Kinder solcher Kauf-
 leute ohne Anstand getauft. Der kaiserliche Gesandte, Herr
 Graf von Rosenberg, bezeugt in seinem Attestat, daß in den
 Kirchen in Wien die Wahl der Gevatter ohne den mindes-
 ten Unterschied gänzlich der Willkühr der Eltern überlas-
 sen wird.

Ist nun dies eine allgemeine Gewohnheit, so ist es ein
 überbarer und unziemlicher Einfall der Geistlichen, wenn
 sie ohne den mindesten rechtlichen Grund sie nicht
 mehr dulden wollen. Nichts bindet stärker, als eine alte
 einmütige allgemeine Gewohnheit. Die Kirchenrechte leh-
 ren uns als ein unfehlbares Theorem: *Consuetudines,*
in rebus fidei non officunt, ut a majoribus traditae
observentur. Nun ist dies eine löbliche Gewohn-
 heit, quae nihil fidei contrarium usurpat. Sie ist
 unverwundlich, quae nec humanis legibus nec sa-

... Das heist ein heuchlerischer Eifer, Religionseifer nennen kann, weil er trüglic
Der Herr Patriarch, der sich durch die Rechte eben so wie durch seinen A hat auf die erste Nachricht von den unüber seiner Diöcesanen den Zustand gehoben, 1 Gegenwart der deutschen Bevatter in sein h. Kirche taufen lassen. Nun ist diese 1 von allen andern, in welcher allein von Haupttauffstein die Glaubige die h. Taufe e dieser Ueberlieferung hat man in gewis Spuren. So wird es noch in Florenz ge Spalatro können die Kinder allein in der tauf werden. Die Pfarrer taufen die gewissen ihnen anlebenden Parochialrechte Macht wird von der bischöflichen Gewalt. So drückt sich Tertullian aus: *Dandi b bet summus sacerdos, qui est episcopus byteri & Diaconi, non tamen sine Ep tate.*

Ob nun wol die Weisheit unsers

er von Gott anbefohlen. Die Wichtigkeit der Sache, welche die Gemüthsruhe und die Ehre der beleidigten Savilien so nahe angeht, macht in einem Leben von ihnen die wertlichsten der Neigungen, nemlich die väterliche Liebe, raus. Die Billigkeit spricht für sie, und die Achtung, die an einer Nation schuldig ist, welche die venetianische Handlung so sehr befördert, und in Kriegs- und Friedenszeiten so wichtige Dienste geleistet hat, wird bey Euer Excellenz den Eindruck machen, daß Sie die Neuerungen der Priester mißkennen, welche nur die öffentliche Ruhe iren, und zur Sicherheit der Nation befriedigende Verfügungen treffen.

Vielleicht wird es nicht unbillig seyn, die Sache so mehr zu befördern, wenn man sie dem Schuß des Erlauchten Raths der Sehen überträgt.

Triffon Urackien, Staats-Consultor.

N. XVII. zu S. 136.

Eben desselben Consilium über diese Sache.

Ich verehere das Dekret des Erlauchten Senats vom 27 September, durch welches ein Keger als säbig angesehen, die Pauthenstelle bey einem von Protestantischen Eltern vohrenen Kinde zu vertreten. Ich befolge auch den gnädigen Befehl Euer Durchlaucht, und antworste so kurz als möglich ohne Widerspruch meines Gewissens auf die Einwürgen desjenigen, der die widrige Meinung behauptet, und durch Canones zu bestärken sucht.

Der Knoten von den Concilien und Casuisten, auf welche sich P. Janzio in seiner Schrift beruht, kann auf veredene Weise aufgelöset werden. Er bringt keine allgemeine Concilien bey, sondern beruht sich nur auf Synoden einiger andern Kirchen, welche keine Verpflichtung zur Abschaffung solcher Gewohnheiten haben, die man in andern Kirchen als gut befunden hat.

Es wäre ein Fehler des Verstandes, wenn man ihm behaupten wolste, daß die Synodalverordnungen von Venedig, Padoa und Udine, auch in andern Gebieten eine bindliche Kraft haben. Eben so wenig können die Dispositionen von Rheims, Sens, Mainz und andere Franzosen und Deutsche in Sachen, so die Kirchenzucht betreffen.

andere Länder verpflichten. Die Durchlauchtigste Regierung nahm keinen Anstand, ihren Bischöfen auf dem festen Land, die unter dem Metropolitan von Mayland stehen, zu verordnen, sie sollten das Provincialconcilium des Cardinals Carl Borromeo nicht befolgen. Die damalige Ursache, warum die Bischöfe ihre Gemeinden zu verwahren suchten, ist jetzt nicht mehr kräftig. Wegen der damals herrschenden Ketzeren war es nöthig, heilsame Verfügungen zu machen, um einen, der der Ketzerey wegen verdächtig war, von der Kirchenstühle auszuschließen. Jene Furcht hat aufgehört, folglich hört auch die Ursache jener fremden Verbote auf.

Hernach muß man auch das Verbot selbst in seinem wahren Verstande nehmen. Es ist ein Unterschied, ein Kind, das von catholischen Eltern, und ein anders, das von Protestantischen Eltern erzeugt ist, zur Taufe zu bedürfen. Im ersten Falle soll nach jenen Verordnungen kein Keger Gewässer seyn, damit er den Saamen des Verderbens nicht in das Herz des Kindes einflöße. Im andern Falle aber ist es klar, daß das Kind unter der Erziehung des Vaters, Großvaters u. d. g. nach dem Recht der Natur bleibt, folglich hat hier die Furcht der Catholiken nicht Statt.

Keiner auch der strengsten Gottesgelehrten und Canonisten wird behaupten, daß man das Kind eines Juden, Ungläubigen, Sectirers, ohne den Willen seiner Eltern taufen dürfe. Der heilige Augustin und Thomas d. Aquinensis

terschaft anschließen. Es lassen sich hier keine allgemeine Theoreme aufstellen, sondern auf den Ursprung und die Abhängigkeit des Kindes sehen, das, wenn es Protestantische Eltern hat, auch Protestantische Bevatter haben kann. Ich berufe mich auf den Johannes Barnes, Lehrer des kanonischen Rechts in Löwen, einen gründlichen und berühmten Canonisten, der sagt: *Ad simplicem Christianismum sufficit esse baptizatum etiam ab eo, qui non catholicus, sed haereticus est.* Daher darf auch das Sakrament nicht wiederholt werden, wenn es von einem Keger verliehen worden. *Parvuli parentum per fidem & professionem sunt baptizandi.*

Sehr ungeschicklich wäre es, jemand von dem Bekantnis Christi auszuschließen. Man kann also auch es nicht wehren, daß kegerische Kinder durch die Taufe, wo nicht Katholiken, doch Christen werden. In der Hauptsache sind die Keger nicht von den Rechtgläubigen unterschieden. Ein Protestantischer Lehrer sagt selbst: *Protestantes baptismi essentialia & varios ritus in morem Pontificiorum colunt atque usurpant.* Unsere Lehrer machen auch selbst einen Unterscheid zwischen dem Wesen des Sakraments und den äußern Ceremonien. Wenn nur jenes da ist, so ist die Taufe gültig. Zur zweiten Classe rechnet man die Exorcismen, die Salbungen, die Lichter, das Salz und die Bevatter. Wäre dieses alles nicht, so würde die Taufe doch ihre Wirkung haben. Und eben so wenig kann es Schaden bringen, wenn ein Bevatter erscheint, der die Religion des Vaters hat.

Die Bevatter erscheinen als bloße Zeugen, daß die Taufe geschehen ist, sie sind nicht die Hauptacteurs noch notwendige Minister. *Ad sacram baptismatis aquam ordinarie suscipiunt baptizandum sponsores vel patrini, qui loco parvulorum fidem proferuntur & testes sunt sacri actus.* Sunt igitur patrini personae habiles actui baptismali testium loco adhibitae, quae baptizandi fidem sacerdoti interroganti spondent. So lehren die Rechtsgelehrten einmüthig. Die Kirche hat keinen Befehl gegeben, wodurch sie den Willen der Eltern eingeschränkt hätte. Das Concilium von Trient hat nach der Verordnung des Bonifacius des VIII die Anzahl der Zeugen auf zweien gesetzt. *Duo patrini propterea adhibentur, ut sint testes baptismi legitime administrati, quia in duorum demum ore consistere omne verum debet.*

Die Vathen versprechen zwar Bürgschaft für den Glauben der Kinder, aber ihr Versprechen ist erfüllt, so bald das Kind christlich erzogen wird. Bey der Einsetzung der Taufe verordnete der Herr Christus keine Bevatterschaft, auch die sel drangen nicht darauf. Die erste Kirche wußte nicht

gen des Glaubens. Andere übernahmen die
des Kindes, und sorgten für ihre leibliche
ziehung. Dieses aber setzte immer den Fall:
Vater da war, der für das Kind sorgen konnte.
Seiten geändert, und erfordern andere Väter.
Vater thut schon seine Pflicht, wenn er sein
sich Glaubensbekänntniß und das Vaterunser.

Dies erhellt aus einem Text des
dem heiligen Augustin, andere dem Casari
schreiben. Vos (es ist von den Vätern die
quam viri, qui filios in baptismo suscepistis,
tionem Dominicam & vos ipsi teneat & illis,
sacro fonte, ostendite. Die Eöllner Synode
bleibt bey dieser Verordnung: Susceptores
simul & orationem Dominicam eum edocere
suo dignam perpetuo agere, saltem, ubi id
videbitur, non omittent. Dieses aber kann
Protestantischen als Catholischen Vätern ge-

Das Concilium von Trident hat hier
ordnet. Vielmehr scheinen die Regeln des
nehmen des Pfarrers zu widersprechen. Es
wider alle aus, welche die von Regern ver-
nuß und unkräftig hielten. Die Kirche hat
für tüchtig, die Taufe zu verrichten. Wie
für untüchtig halten, das Außerwesentliche

Dingen meiner Gegner sind. Nur muß ich noch einige Sätze beleuchten, welche sie eben so wenig in Zweifel ziehen können. Erstlich, in der ganzen Sache ist nicht vom Glauben, sondern von der Kirchendisziplin die Rede. Man darf also polemisch davon handeln, ohne daß unsere Religion entbeiligt würde. Die größte Academien und Orden haben sich über die göttliche Gnade, über die Empfängniß der Mutter Gottes, über die Erhabenheit des Papstes, über das Concilium u. d. g. gezanft, und die Kirche hat nichts entschieden, folglich ist es auch nicht erlaubt, diejenige zu verdammen, welche eine oder die andere Meinung behaupten.

Die Fürsten wissen wohl, daß in solchen Dingen
vello suum cuique est, nec voto vivitur uno.

Sie überlassen den Streit den Carhedratilern. Wenn aber der Streit Aufruhr und Unruhe macht, so legen sie Stillschweigen auf. Er entscheidet keine Meinung, und glaubt, was er für gegründet hält, oder was ihm die Staatskunstrath.

Ferner sind die Taufceremonien nach Beschaffenheit der Himmelsgegenden und anderer Umstände sehr verschieden gewesen. Wie verschieden dachten vormals die Lehrer und die Päbste von der Gültigkeit der Taufe, die im Namen Christi allein geschah. Pabst Nicolaus in seinen Antworten auf die Fragen der Bulgaren hält sie für erlaubt und gültig, P. Pelagius für ungültig, und seiner Lehre folgt man noch heut zu Tage. Die Griechen taufen im äußern anders als die Catholiken. Jene sagen: *Baptizetur*, diese: *Ego te baptizo*. Vormals tauchte man drey mal ein, jetzt besprengt man drey mal. Vormals taufte man nur an Ostern und Pfingsten, jetzt zu allen Zeiten. Vormals gab man gleich auch das h. Abendmahl, welches die morgenländische Kirche noch thut. Jetzt thun wir es nicht mehr. Von gleicher Beschaffenheit ist die Gevatterschaft. Die Taufe bleibt Taufe, ob man Gevatter hat oder nicht.

Zuletzt muß ich noch anführen, daß in unsern Pfarrkirchen Protestanten die Patbenstelle versehen haben. Davon zeugen die viele Tauffcheine auch von den Zeiten der vorigen Patriarchen, die eben so eifrig als klug waren. Aus denselben ergibt sich ein rechtliches Herkommen von vielen Jahren. Schon zehn Jahre sind genug. Frapaolo selbst erinnert, daß man das Herkommen als ein kostbares Capital zu schätzen habe. Nun erweisen die beygebrachte Attestate ein viel längeres Herkommen.

Das Herkommen von Venedig stimmt mit den St.
 215 wohn

Die Weisheit der Regierung sam
wegung und den Versuchen zuvor, die vorn
ten in Venedig, Treviso, Vicenza und ande
ten. Man sehe den Seckendorf in der Gesd
shums B. 3. Vobis non displicebit, ut q
püterit ad Serenissimos Germanias Prinsipe
suae parte, rem totam deferatis, eosque pe
ris, ut litteras commendatitias ad Senatum V
bis conscribant, rogando monendoque, ut
libet ritu suo vivere. Welche Unruhen m
in Dierdorf, welches der Graf von Wiedem
puciner errichten ließ. E. E. können die Fe
im holländischen Zuschauer sehen. Oft kan
te eine geringe Sache große Bewegungen

Die deutsche Handelsleute könnten
schwerde daraus machen, und ihr besonder
de sie zu Entschließungen bewegen, die nich
könnten. Und sollen denn die Kinder in E
Taufe durch einen unvermutheten Zufall zu

Zum Erweis, daß einer getauft sey,
Taufscheine erfordert, welche bey uns wie No
te gelten. Die bürgerliche und Kirchengesetz
von langen Zeiten her verordnet, und das Coi
schärft sie gleichfals ein. Würde man weg
terschaften den Deutschen die Taufscheine ver
de im rechtlichen Betracht dieß für ein Scha

nichts verstehen, was Staatsklugheit ist, ihr vielmehr sein
 und, abstracte Begriffe als Regeln aufstellen, ohne auf Be-
 denumstände zu sehen. Was ich hier entworfen, unterwerfe
 ich der Prüfung Euer Excellenz.

Euer Durchlanche unterthänigster Diener
 Trifon Urachien, Staats-Consultor,

Num. XVIII. zu S. 148.

Decret des Senats von Benedig wegen Vertrei-
 bung der reformirten Graubündtner aus Benedig.

Decreto del Senato p. L'Espulsione di Grisoni.
 (1766. 7 Ag.) in Pregadi.

Oggetti di Religione e di Publico Decoro e di Carità verso
 li propri Sudditi e di Vantaggio all'Errario, e di preser-
 vazione, e di Dovizia nello Stato determinarono la maturità
 di questo Consiglio alla Dichiarazione comandata con suo De-
 creto 15 Sept. 1764, e confermata con quello 15 Dec. dell'ari-
 no scorso di Scioglimento dell'alleanza 1706 trà la Republica e
 le tre Leghe Griggie, e furono coll Decreto istesso incaricati
 il Dilettissimo N. H. Marcant. Grimani ed il Dilettissimo N. H.
 Marcant. Priuli a Suggestire li modi co' quali cogliere nell'
 Esecuzione li contemplati Vantaggi, al che con Virtù, e con-
 sciatezza adempirono nella Scritta ora letta.

Effetto per tanto delli privilegi ottenuti nell'Alleanza
 eadezite in Dicembre pross. essendo, che li Griggioni libe-
 ramente transitino per tutto lo Stato portando, e riportando
 in cadauna Città e Territorio, e nella Dominante ancora le
 loro Valiggie e Boglie esenti da qualunque Dazio eljabella,
 senza alcuna osservazione ò Virita, con Danno dell'Errario e
 forse ancora delle arti nostre p. L'Introduzione di Manifatture
 proibite, e Asporto di Generi suscettibili di Lavoro nello Sta-
 to. Resta deliberato ed espressamente dichiarato che scadendo
 con lo scader dell'Alleanza ogni altro particolar privilegio,
 siano e restino nel mese di Dicembre pross. li Griggioni ob-
 ligati e soggetti alle Leggi tutte del Dominio ed al pagamen-
 to di ogni Dazio ò Gabella imposta, o che si imponesse tanto
 nella Dominante, che in ogni e cadauna Città e Luogho dello
 stato nostro, al che invigileranno con attenta Cura le compe-
 tenti Magistrature ed i rispettivi Capi di Provincie, a quali
 sc...

cin di quei vantaggi, che avrebbero se non
pur troppo abbisognano di occupazione ad i
cacciarsi il Vivere, o smungendo anzi il Denar
che solo sono attenti di accumulare, traspor
terili Montagne con le frequenti loro gitte
mento dello stato. Terminata L'Alleanza p.
le si sono essi à libera comunicazione delle
dotti, resta loro inibito l'Essercizio di qual
nella Città quanto nello stato nostro, al qual
al Magistrato della Bisstema di fare in modo
periodo del tempo accennato, Syno rese libe
li Posti chiusi da Griggioni occupati, ingiong
istesso al Magist. de' Giustizieri Vecchi di ade
genza à fino che syno da Cattolici e sudditi ri
ram, li Posti sud. S'incarica percid il mag
stizieri Vecchj di render nota tal Publica Volc
Arto, cohetendo loro di annullare dentro il
tura li Nomi di tutti i Capi Mistri, lavorant
gioni da' Libri delle loro rispettive arti, e co
esti li Rettori e Capi di Provincio ad estende
ordina, acciochè scaduta l'Alleanza espulsi r
cizio di qualunque arte li Griggioni medesimi
li sudditi nostri di quei Vantaggi, che occupat
persone che palefamente professano Dogma ec
lici, alle quali come riferiscono li due beneme
fù mai dalla Pietà del Senato permesso il liber
arti nello stato, ne meno allora che fù costret
tra dalle Calamitose Circostanze della Peste e

a suo tempo il Senato. E ne sia data Copia all' Inquisitore sopra Dazy p. quello sia all' Ingresso nella Dominante delle Veligie e Boglie de' Griggioni, accià diffonda la publica Volontà alli Magistrati competenti per li ordini necessary, onde entro il mese Dicembre pross. venturo più non abbino a passare esenti da qualunque Dazio come primà passavano, ma siano sottoposti alle Leggi ed alli Aggravy delle nostre Dogane. Ed al Mag. de V Savy alla Mercanzia resti rimesso in Copia la presente Deliberazione p. lume, e perche anco essr dal Canto loro prestino à misura delle proprie ispezioni la loro attenzione alla verificazione della medesima singolarm. nella parte che riguarda li Dazy d' Ingresso, Uscida e Transito di Mercanzie dalla Terraferma, alli quali dovranno entro il Mese di Dicembre pross. venturo sottoscrivere li Effetti tutti appartenenti alli Griggioni andanti e venenti.

E finalmente si trasmetti in Copia anche al Ambasciatore in Francia usitam. al memoriale dell' Inviato delle tre Leghe per tua informazione.

Simon Cavalli Leget.

Num. XIX. zu S. 163.

Lit. A.

Ἑλληνικά.	Βλάχικα.	Ἀλβανικά.
Ἀββαῖς.	Ἦγεμένω.	Ἦγεμένω.
Ἀγάθω.	Ἀνάργω.	Γκανιάλω.
Ἀγαπῶ.	Βόη.	Ντῆα.
Ἀγγελος.	Ἀγγελω.	*Ἐγγελε.
Ἀγγαῖον.	Βασω.	Ἐνα.
Ἀγγίτρω.	Γκρέπω.	Γκρέπω.
Ἀγελαῶσα.	Βάικα.	Λιόπω.
Ἅγιος.	Σαμίη.	Σοιόντ.
Ἀγκάθι.	Σκίνω.	Γκιέπω.
Ἀγκάλη.	Μπράστια.	Πισστίμ.
Ἀγκῆρι.	Κατραβετῆω.	Κρασαβετῆω.
Ἀγκῶνας.	Κέτω.	Μπαλλιῆλ.
Ἀγγανίλια.	Καεσσι.	Κυήρε.
Ἀγορά.	Καμπαράρε.	Ταμπλιέμ.

Ἄγε-

Ρομάνια.
 Αγορίδα.
 Αγριος.
 Αγαγι.
 Αγαθιας.
 Αδεια.
 Αδεις.
 Αδελφός.
 Αδρακίλι.
 Αέρεις.
 Αήλιος.
 Αηθόγι.
 Αιμα.
 Αιώνιας.
 Ακέραιος.
 Ακόλυθος.
 Ακόμι.
 Ακυμπίζομαι.
 Ακνω.
 Ακρα.

Βλάχια. . . j
 Αγορίδα.
 Αγρη.
 Αγαγε.
 Αγωνισήρη.
 Αδεια.
 Γκόλυ.
 Φράλι.
 Φόση.
 Αβία.
 Σκιποόινε.
 Μπιλμπηλλίς.
 Σάντζε.
 Αίτα.
 Νήρεγκυ.
 Ντεπανασαίόρη.
 Νίκα.
 Μοντοάπαρη.
 Άβνίς.
 Μαίετςνε.

Αλβανίικα.
 Γκρέσσια.
 Ηέγκαρ.
 Κηρα.
 Γλαλασσισ.
 Γκέ.
 Ηζμπράζαί.
 Βαλαί.
 Μπόστ.
 Χαβαί.
 Φαίικα.
 Μπιλμπηλί.
 Γκιόκ.
 Γιοίλια.
 Ητάρα.
 Ντιέκασ.
 Εδέ.
 Μοτέλεμ.
 Νταγγιί.
 Άγα.

Βαρβαρ.

Βαλχμδ.

Λαβαρμδ.

Βυζι.
Βωλακας.

Τζιτζα.
Ζβουαίρα.

Σίσα.
Πλλήε.

Lit. Γ.

Γαιδαρος.
Γάλα.
Γάμος.
Γαμβρός.
Γαργαρίζω.
Γάτρα.
Γάτα.
Γαυγίζω.
Γόερω.

Γομάρα.
Λάπτε.
Νέμτα.
Ντζινερε.
Γκαυτιλίκι.
Πόντζα.
Κατυσσα.
Γκαρνέσκι.
Μπιλιέσκι.
Ντυζβέσκι.
Πέντε.

Γκόμαρ.
Κιέμασοτ.
Ντάσμα.
Δάνταρ.
Γκεντελίσ.
Πονίτζα.
Μαίτζε.
Λέχ.
Ριέπ.
Ζβέσσ.
Ούρα.

Γεοφύρι.
Γεταγας.
Γελω.
Γεμίζω.
Γεναά.
Γέγειον.
Γεγω.
Γεράκι.
Γέρνω.
Γέροντας.
Γέρος.
Γένοματ.
Γη.
Γήρας.
Γίνοματ.
Γλείφω.
Γλυκί.
Γλυστρά.
Γλυτώνω.
Γλώσσα.
Γναφέας.
Γνώμη.

Βιτλίνα.
Λεράντε.
Ουμπλα.
Φάρα.
Μπαέρμπα.
Φέτε.
Τερακίνα.
Σοτίε.
Λέσσα.
Σανατόσα.
Κάφτε.
Λέκι.
Αυσοστέκι.
ΜεΦάκι.
Λίγκι.
*Ντέλτζε.
Αρακίσε.
Λιμπα. Σκάπε.
Λιμπα.
Ταμπάκι.
Μίντε.

Φιντ.
Κισσ.
Μπύσσ.
Σόι.
Μικαρά.
Πιέλ.
Γυερακίνα.
Παργέλ.
Πλιάκ.
Ρουαντόσσα.
Γκέρπ.
Δαί.
Πλισκιά.
Μπαρχέμ.
Λαπίγ.
Χάμππλα.
Σκιάσ.
Γκιέχα. Σκαπέλι.
Γκιέχα.
Ταμπαν.
Μίντ.

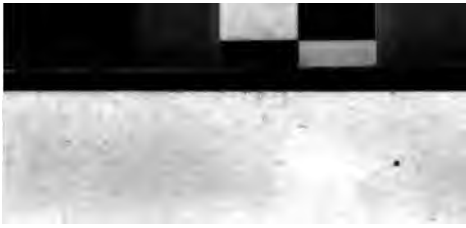
Γυερί.

Παρισίαια.	Βλαχίαια.	Αλβανίαια.
Γνωρίζω.	Κωνάσκε.	Ννιόχ.
Γογγυζώ.	Γογγυσέσκε.	Πιτλαλόν.
Γόνας.	Ντζενακλίαια.	Γκιέ.
ἰ'εδι.	Αθάνε.	Χαβάν.
Γρεβνι.	Πόρκε.	Ντζέρ.
Γραϊά.	Μοάσσα.	Πλιακά.
ΓραΐΦω.	Σκρίε.	Σοκρεάγ.
Γροδέα.	Σάμπε.	Γκρέσσι.
Γροικώ.	Κεικασέσκε.	Κεπατόγ.
Γουαλί.	Κέλκε.	Κιέλιε.
Γυμνός.	Ντισπολλιάτ.	Ηοβέσσατ.
Γυναϊχά.	*Μελλιάρε.	Γκρεά.
Γυρένω.	Κάφτε.	Καρκόγ.
Γύρος.	Βαρραγκέτζε.	Κιερδαλίμ.

Druckfehler.

Σ. 5. 3.	18.	ist	musken	an	statt	muske	gesetzt
Σ. 6. 3.	19.	phirte		phische			
Σ. 7. 3.	14.	nicht		nach	nicht		
	ult.	wie		wenn			
Σ. 8. 3.	15.	sah		sich			
Σ. 10. 3.	20.	und	sie	und	so		
Σ. 18. 3.	17.	Eduart		Eduard			
Σ. 19. 3.	17. n)	Maiceaux		Maizeaux			
Σ. 23. 3.	20.	unleugliche		unleugbare			
Σ. 28. 3.	12.	frund.		found.			
Σ. 29. 3.	not. d.	3. 5. mag		neay-			
		3. 4. readers		readers			
	3. 6.	hinter	füßlet,	fehlet:	die	voenehmste	
	not. h.	3. 3.	befänden	an	statt	befand	
		3. 14.	vives		vices		
	3. 19.	nicht		recht			
Σ. 44. 3.	20.	partout		partant			
Σ. 45. 3.	ult.	Mouotte		Mowotte			
Σ. 47. 3.	8.	nach	der	biblischen,	nach	die	biblische.

Ende des zweyten Theils.





9 Feb. in
Ldn.

0.01



Stanford University Libraries



3 6105 007 333 003

DATE DUE

--	--

STANFORD UNIVERSITY LIBR
STANFORD, CALIFORNIA
94305

